Abtheil.
d.
ers.
Anklagekammer
von
1872.

J 2
66

№ 1.

Sitzung vom 6ten Januar 1872.

Gutachten

Der die zurückgehenden Anklagekammern der Königl. Appellationsgerichts Landgerichts Bezirks Frankenthal bestandene Conflict, abgegeben in seiner gestrigen Sitzung vom sechsten Januar achtzehnhundert einundsiebenzig, in welcher zugegen waren: von Kaerner, Präsident, Serini, Mahler, Zoell und Dorn, Räthe, — Rath Serini bei Verhinderung des übrigen Mitgliedes der Kammer und der Civilkammer zugezogen, — Zoeller, Staatsanwalt, und Mühl, andere Staatsprocuratorsdiener.

Eingesehen:

1) das an Seine Majestät den König gerichtete, von dem Königl. Advokat-Anwalt Heintz in Frankenthal redigirte und mittels Schreiben des Königl. Staatsanwalts in Frankenthal vom 25ten November 1871 dem Königl. Oberstaatsanwalte des Königl. Appellationsgerichts vorgelegte Gesuch des Leonhard Dahlmann, Fabrikbesitzers, zu Zeit ohne bestimmten Beruf, in Dirmstein, Bezirksamts Frankenthal, wohnhaft, in welchem derselbe die Bitte stellt, sie in die Anzeigeblätter und gelehrten Zeitungen einzurücken, deren sie sich bei der in Folge Beschlusses des Königl. Landgerichts zu Kaiserslautern vom 16ten November 1869 vor sich vorgenommenen Untersuchung und Anklage gegen einen Johann Balthasar Dahlmann, Taglöhner, von Dirmstein, wegen Verbrechens der Nothzucht, vorbehalten hat;

2) die Akten der wegen des vorerwähnten Antrags am Königlichen Bezirksgerichte zu Kaiserslautern gepflogenen Untersuchung; namentlich auch den siebenten Aktenfaszikel des Königl. Landgerichts vom 16ten

November 1869;

3) die auf den bezogten Ofenden der königl Staatsanwaltschaft in Frankenthal befindliche Delegation der königl Oberstaatsanwaltschaft an den königl Staatsanwalt in Kaiserslautern vom 29ten November 1871 zum gerichtlichen Protokolle;

4) Ofenden der königl Staatsanwaltschaft in Kaiserslautern an den bey Pfalzamtsanwalt in Otterberg vom 4 Dezember 1871 zum Ausschreiben an den Polizeidiener der Gemeinde Otterberg, wo seinen Eltern die Wohnung des dortigen beschäftigten Emanuel Schmidt in Otterberg vorzuzeigen und Zustellung gemacht ist;

5) Verfügung der königl Pfalzamtsanwaltschaft in Otterberg auf den eben erwähnten Ofenden der königl Staatsanwaltschaft vom 8ten des nämlichen Monats, wegen die Anfrage gemeint wird;

6) Ofenden der bey Staatsanwaltschaft in Kaiserslautern an den Bürgermeisteramt zu Dirmstein vom 4ten Dezember 1871 zum Ausschreiben über Belangen, Beschäftigungsverhältnisse, Familien- und Vermögensverhältnisse der Gemeindeglieder;

7) Antwortschreiben des Bürgermeisteramts Dirmstein auf das obenbezogte Ofenden der königl Staatsanwaltschaft vom 10ten Dezember 1871, wodurch dessen Dahlmann seit seiner am 9ten September 1871 erfolgten Entlassung aus dem Gefängnisse zu Dirmstein bei seinen Eltern sich mit häuslichen Arbeiten beschäftigte, zurückgezogen hatte und daher von Besserung gut lobig ist, gute protestantische Confession gehört, selbst kein Vermögen besitzt und mit seinen Geschwisterten an dem sehr verschuldeten Vermögen seiner Eltern im ehegerichtlichen Betrage von 6000 Gulden partizipirt;

8) Verfügung der königl Staatsanwaltschaft zu Kaiserslautern an den königl Oberstaatsanwalt vom 14ten Dezember 1871; wodurch der königl Staatsanwalt sich für die Fortsetzung des Geschäfts ausspricht, und zur Begründung seines Gutachtens die gute Aufführung des Dahlmann seit seiner Entlassung aus dem Gefängnisse, dessen unbescholtenes Betragen und sein ruhiges und zurückgezogenes Leben in der Gemeinde, seine Dienstwilligkeit und Sparsamkeit als Handwerksgesell, sowie die Aussage der Zeugen seiner jugendlichen Verirrung der wirklichen Besserung beigemessen;

Angehört den königl Staatsanwalt Zeller in seinem in der heutigen Sitzung mündlich genommenen und schriftlich zu den Akten gegebenen Antrag, in Gemäßheit also Antrages des königl Appellationsgerichts, sein Gutachten dahin abzugeben, daß das obige Gesuch des Angeschuldigten nicht zu empfehlen sei.

Eingesehen das Gesetz vom 10ten Juli 1861, die Aufhebung der Straffolgen betreffend; sowie die allerhöchste Verordnung vom 4ten September 1861, den Vollzug dieses Gesetzes betreffend;

In Erwägung, daß der Antrag, wegen Herrn Civilbeisitzer Beigeordneten Dahlmann durch Beschluß der 6 Zuchtpolizeikammer in Kaiserslautern vom 16ten November 1869 mit einer Gefängnißstrafe von einem Jahre belegt worden, gesetzliche Bestimmung gemäß zwar nur drei wesentlichen Verbrechen aufgestellt worden dürften, daß aber in Wirklichkeit für 14 wesentlichen in dem verhältnißmäßig kurzen Zeitraum von elf Monaten verübte Thaten als Strafe lediglich Gefängnißstrafen in einzelnen Festsetzungen in Anwendung standen, und dieser Umstand, wenn er auch nicht zur strafrechtlichen Qualification der Handlungen mittelbar über das Gesetz und zur Beurtheilung der Moralität der Thäter selbige gezogen werden darf;

Daß der Verfolgung Hemmungsgrund von dem schon gesetzlich ausgenommenen Gefängniß, den Zeitstrafen des im Artikel 28 des Strafgesetzbuchs vom Jahre 1861 aufgestellten Ehrenrechte für verurtheilig zu erklären, keinen Anhaltspunkt und Anregung bietet, alle mit der Sache verknüpften Umstände sich klar vor Augen stellen, so

rath und der um die Verurtheilung selbst gekommene Verlust von Kosten mitgetheilt ist:

Daß das heute gefällte Urtheilserkenntniß für das Deutsche Reich an die bezüglichen Akten gleichfalls den Verlust der Königlichen Akten-Einsicht gestattet, darauf eine Klage von Seiten des Vertheidigers Dahlmann, Justiz-Rath Dr. Bamberger in Darmstadt, Obergerichts-Anwalt Frankenthal, verschieden, vom 24ten November 1871, um Nichtigkeitserklärung in die Königlichen und politischen Akten, welche sie in Folge eines am 16ten November 1869 gegen ihn erlassenen Urtheils des Königl. Zuchtpolizeigerichts Kaiserslautern verlangt hat, bei Seiner Majestät dem Könige zur allerhöchsten Entschließung nicht zu berücksichtigen sey.

Also geschehen und ausgefertigt zum Einigung genehmigt.

v. Kranzler

Foll Lorini Molitor Drumm

Mühl

No 2.

Urtheil vom 6ten Januar 1872.

Auf Königlich Bayerischen Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer, erkannt und verkündet in seiner Rathskammer, hat in der Sitzung vom sechsten Januar achtzehnhundert zwei und siebenzig, wo zugegen waren: v. Kraemer, Direktor, Lorini, Molitor, Foell, Drumm, Ritter, — Auf Lorini die Legale Verschiedenheit des Raths Kieffer und dem Civilsenate zur Ergänzung des Senatspersonals zugegangen —, Zoeller, Staatsanwalt und Mühl, Akten-Einsichtnehmer, folgendes Urtheil erlassen:

seine Entlassung nachsuchen wird, dahin abgeändert, daß der nachgesuchte Charakter und Ehrenrath Dahlmann, Justiz-Rath, Obergerichts-Anwalt in Darmstein, Obergerichts Frankenthal, verliehen; vom 24ten November 1871, um Wiederaufnahme in die Königlichen und politischen Rechte, welche er in Folge eines am 16ten November 1869 gegen ihn erlassenen Urtheils des Königl. Zuchtpolizeigerichts Kaiserslautern verlassen hat, bei Seiner Majestät dem Könige zur allerhöchsten Entschließung nicht zu berücksichtigen sey.

Also geschehen und ausgefertigt zum Einigung genehmigt.

v. Kranzler

Foll Lorini Molitor Drumm

Mühl

No 2.

Urtheil vom 6ten Januar 1872.

Auf Königlich Bayerischen Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer, erkannt und verkündet in seiner Rathskammer, hat in der Sitzung vom sechsten Januar achtzehnhundert zwei und siebenzig, wo zugegen waren: v. Kraemer, Direktor, Lorini, Molitor, Foell, Drumm, Ritter, — Auf Lorini die Legale Verschiedenheit des Raths Kieffer und dem Civilsenate zur Ergänzung des Senatspersonals zugegangen —, Zoeller, Staatsanwalt und Mühl, Akten-Einsichtnehmer, folgendes Urtheil erlassen:

Auf Klage des Vertheidigers des Angeschuldigten Ehrenrath Dahlmann, Justiz-Rath, Obergerichts-Anwalt in Darmstein, Obergerichts Frankenthal, verschieden,

Nach Schluß der durch den königlichen Untersuchungsrichter des Bezirks Frankenthal vom Amtswegen geführten Untersuchung

gegen

I. Philipp Kohl, 34 Jahre alt, Gendarm, geboren zu Bobenheim am Berg, Aktuariat zu Neustadt an der Haardt,

II. Carl Eduard Mersinger, Gendarm, geboren zu Dahn, Aktuariat zu Frankenthal, 29 Jahre alt,

wegen fahrlässiger Tötung durch Nichtbeachtung von Dienstpflichten am 10ten Oktober 1871;

Nach Anhörung des Staatsanwalts Zeller in seinen Anträgen;

Entgegen mit Inbegriff der

A. Von dem diesem Gerichte zu den Akten gegebenen schriftlichen Antrag, also lautend:

„Der königl. Oberstaatsanwalt:

„Nach Schluß der Untersuchungsakten gegen

1. Philipp Kohl, Gendarm in Neustadt an der Haardt,

2. Carl Mersinger, Gendarm in Frankenthal, Aktuariat

„wegen fahrlässiger Tötung durch Nichtbeachtung von Dienstpflichten am

„10ten Oktober 1871;

„Nach Anhörung des Berichterstatters des hohen Bezirksgerichts zu

„Frankenthal vom 12ten Dezember v. Js., wodurch die Einstellung

„des Verfahrens in gegenwärtiger Sache verordnet wurde;

„Nach Schluß der von dem k. Staatsanwalte zu Frankenthal

„unterm 13. Dezember dieses Jahres gegen diesen Beschluß einge-

„legten Opposition;

„In Erwägung, daß nach dem Ergebnisse der geführten

„Untersuchung genügende Verdachtsgründe dafür vorliegen,

„daß die auf dem Transporte von Neustadt nach Frankenthal

„befindliche Gefangene Catharina Walter der Untersuchungshaft

„vom 10ten Oktober 1871 Abends gegen 7 Uhr im Eisenbahnhofe zu

„Frankenthal mit dem Gefangenentransporte des Eisenbahnzuges

„entwichen ist;

„Daß diese Entweichung dadurch befördert worden ist, daß

„einerseits der den Transport führende Gendarm Kohl von

„Neustadt die Abführung und andererseits der zur Begleitung

„des Transports commandirte Gendarm Mersinger von Frankenthal

„die Entgegennahme der genannten Gefangenen Catharina Walter

„vergessen hat, was nicht hätte vorkommen können, wenn beide

„Gendarmen, wie es ihre Pflicht war, bei dem Aussteigen aus

„dem Gefängnißwagen des Eisenbahnzuges die nöthige Controle

„über die einzelnen Gefangenen mit Abzählung der in ihren

„Händen befindlichen Transportakten geführt hätten;

„Daß diese den beiden Gendarmen Kohl und Mersinger der

„Verletzung der Dienstpflichten in Anwendung der untersuchten

„Gefangenen trifft, indem das im Artikel 144 Absatz 4 des bayerischen

„Strafgesetzbuches vom Jahre 1861 bezüglich des in §. 347 Absatz 2

„verbundene mit §. 359 des damaligen gültigen Strafgesetzbuches

„bezüglich der gegen beamtete Personen angedrohte Strafe;

„Daß von diesen beiden Absätzen des ersteren Artikels mildere

„gemäß §. 2 Absatz 2 des Strafgesetzbuches in Anwendung zu

„kommen hat, dieses im vorliegenden Falle gemäß Artikel 66 des

„bezeichneten Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche die bis zum

„ersten Januar 1872 geltenden Bestimmungen für die Strafbarkeit

„Zurechnungsfähigkeit maßgebend sind;

„Auf Grund der angezogenen Gesetzesstellen sowie des

„Artikels 65 Absatz 3 des citirten Einführungsgesetzes sowie des

„Artikels 31 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche

„vom Jahre 1861 und des Artikels 230 des Strafprozeßgesetzbuches

Rolle des Anlangs:

Es gefalle der Anklagekammer des königl. Appellationsgerichts, die Opposition des königl. Prokuratorwalts zu Frankenthal vom 13ten vorigen Monats gegen den Rathskammerabschluß des königl. Bezirksgerichts allda vom 12ten desselben Monats als begründet anzunehmen;

Sofort unter Aufhebung des gedachten Verschlusses zu erkennen, daß die beiden Inculpaten Kohl und Mersinger genügend überzeugt sind, die Untersuchung der ihnen Anlastung gewordenen Thatsachen Falschung des Unterschriftmalers Walter von Unterschriftmalerei vom 10ten Oktober v. Js. im Verhöre zu Frankenthal durch Haftbefehl zu verfügen sei;

Und das königl. Instruktionsgericht zu beauftragen, weiters über den Fall zu erkennen hat.

Zweibrücken den 3ten Januar 1872. unterzeichnet Faller, k. Kanzleirath.

6. Die Ordonnanz der Rathskammer des königlichen Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 12ten Dezember 1871, wodurch die Einstellung der Verfolgung gegen die beiden Inculpaten Kohl und Mersinger verordnet wurde;

7. Das Akt des königl. Bezirksgerichtsschreibers zu Frankenthal vom 13ten Dezember 1871 über die an diesem Tage von der königl. Prokuratorschaft gegen den angefochtenen Rathskammerabschluß eingelegte Opposition;

Auf Lesung der Akten und geschehener Berathung

In Erwägung, daß zwar aus den bisher von Amtswegen geführten Untersuchung Thatsachen sich ergeben haben, daß die ledige Margarethe Margaretha Walter von Unterschriftmalerei, welche am 10ten Oktober v. Js. als Angeklagte mit noch vier andern vorgeladen erschienen, der Fälschung des Namens

eines Frankenthaler verdächtig, wurde bei der Stunde 7 Uhr erfolgten Ankunft des Zuges in Frankenthaler Bahnhofe Gelegenheit gefunden hat, auf der Flucht zu entkommen, was sie um Dasein möglich machte, daß bei der damals stattgefundenen Inculpatenschaft und mangelhaften Belehrung eine Personalverwechslung zu dem Zustand eingetreten, in denen sie nicht gerathen, respective daß Mittel fehlen konnte;

Daß aber keine genügenden Indicien einer schon stattgehabten strafbaren Handlung festschließen Untersuchung gegen die beiden Beschuldigten Handelsmann Kohl, und Mersinger, einen, wurden konnten und die alsdann unterlassenen künftigen Vorgangsmöglichkeiten noch zur Widerlegung Anordnung, nicht aber zu weiterer strafrechtlicher Verfolgung genügend erscheinen, daher die gegen den allgemeinen Rathskammerabschluß eingelegte Opposition als unbegründet zu verwerfen ist;

Aus diesen Gründen

Verwirft die Anklage-Kammer des königl. Appellationsgerichts die gegen den Beschluß der Rathskammer des königl. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 12ten Dezember v. Js. gerichtete die gegen die Beschuldigten Kohl und Mersinger einen der ihnen zu Last gelegten Thatsachen der fälschlichen Unterschriftmalerei eines Zeugnisses am 10ten Oktober vorigen Jahres in Verhöre Frankenthal vorliegenden Indicien für nicht genügend erachtet hat, – von der sie Handlungsweise am folgenden Tage eine gelegte Opposition als nicht begründet.

Also gesprochen und beschlossen zu Zweibrücken den Eingang genannt.

v. Krenzmann

Foll Moritor Braun

Mich

№ 3.

Sitzung vom 15ten Januar 1872.

Das königl. bayerische Appellationsgericht der Pfalz in Zweibrücken, als Anklagskammer, versammelt und versammelt in seiner Rathskammer, hat in der Sitzung vom fünfzehnten Januar achtzehnhundert zwei und siebenzig, wo zugegen waren: v. Kaemmerer, Präsident, Serini, Motitor, Foell, Dercum, Rath*, Hofcert, byb. Kanzleiamtmann, und Mink, ersten Amtsgerichtsschreiber, folgendes Erkenntniß erlassen:

In Untersuchung wegen durch den k. Untersuchungsrichter des Bezirks Landau von Amtswegen geführter Untersuchung

gegen

Valentin Keller, 48 Jahre alt, Tünchergehilfen, wohnhaft zu Ramberg, Canton Annweiler, wegen verbrecherischer Nöthigung.

In Erwägung des Ueberweisungsbeschlusses Jacob Heinel von Ramberg mit nachfolgendem Tode abgegangen;

Nach Anhörung des k. Staatsanwalts Hofcert in seinem Vortrage;

Eingesehen insbesondere

1, den von diesem Gerichte zu den Akten genommenen schriftlichen Antrag, also lautend:

„Der k. Oberstaatsanwalt;

„Eingesehen die Untersuchungsakten gegen Valentin Keller, 48 Jahre alt, Tünchergehilfen von Ramberg, wegen verbrecherischer Nöthigung mit nachfolgendem Tode, insbesondere den Haftbefehl des königl. Bezirksgerichts zu Landau vom 4ten dieses Monats;

„In Erwägung, daß nach dem Ergebniß der gepflogenen Untersuchung der Beschuldigte zu dringend Verdacht dringend angezeigt erscheint, am 28ten Oktober abhin, Nachmittags zwischen vier

* Rath Serini hat wegen Verhinderung des Raths Kieffer mit dem Civilsenate für Ergänzung des Strafsenates mitgewirkt.

v. Kaemmerer
Foell Motitor
Serini Dercum
Mink

und fünf Uhr von seinem Wohnhause auf dem oberen Absatze der Hundsgasse den Glaser Jean unter dem Vorwande in Gegenwart des Advocat Lorenz Bauck anwesenden Tünchergehilfen Jacob Heinel durch einen Stoß mit einer geschliffenen Axt in die rechte Seite der Brust den Tod vorsätzlich verursacht zu haben, dadurch der am 8ten November dieses erfolgte Tod des Verletzten verursacht worden ist;

In Erwägung, daß diese Thatsachlichkeit ein Verbrechen bildet, nämlich nach dem Reichsstrafgesetzbuche §§ 211 und 226, als auch nach dem eingeführten Strafgesetzbuche Artikel 235 Absatz 1 und 234 Ziffer 1, wobei in das ältere Strafgesetz als das mildere rechtlich gefolgt Artikel 66 des Einführungsgesetzes vom 26 Januar 1871 die älteren Bestimmungen über die Zurechnungsfähigkeit angewendet sind;

Eingesehen demgemäß die Artikel 21 Absatz 1 des Einführungsgesetzes vom 1861 und 231 der Strafprozeßordnung;

Rathskammer in Sitzung:

Gehalten ist der Anklagsantrag des königl. Appellationsgerichts, Anklage gegen den Beschuldigten wegen der oben näher bezeichneten Verbrechens der vorsätzlichen Tödtung mit nachgefolgtem Tode zu erkennen, denselben zur gebührenden Aburtheilung vor das Schwurgericht der Pfalz zu verweisen und weiter zu verordnen, wie das Gesetz vorschreibt.

Zweibrücken den 13ten Januar 1872, nämlich: Hofcert, Staatsanwalt.“

2, die Haftbefehlserneuerung des königl. Bezirksgerichts zu Landau vom 4. Januar 1872, also lautend:

„Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

„Das königl. Bezirksgericht zu Landau versammelt in seiner „Haftsprüfungskammer am vierten Januar achtzehnhundert

, gemäß und sindemnach in Gemäßheit des Artikels 127 des Gesetzbuches
, über die Verfassungsurkunden, von folgenden Beisitzern: Hell, Rath,
, bei Verhinderung des Vorsitzenden stellvertretend; Haas,
, Rath, Bauer, Verfassungsgerichtsrath und Referent; Rauch, Amts-
, verweser und Gerichtsschreiber;

, Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen Valentin Keller,
, 48 Jahre alt, Taglöhner von Ramberg, wegen vorsätzlicher
, Körperverletzung mit nachgefolgtem Tode;

, Nach Anhörung des Referenten in seinem Vortrage, sowie
, nach Anhörung der schriftlichen Antrags königlicher Staatsbehörde
, vom heutigen Tage Urtheil;

, In Erwägung, daß nach Maßgabe der Akten der Thatbestand
, der Anklage genügend durch Zeugenaussagen dahin erwiesen
, sind, daß der Beschuldigte am Samstag den 28ten Oktober abhin
, den Adam Hagen fünf Uhr Abends mit den Händen in sein
, stehendes Zimmer abgestellten Hafenen der Henry Heinrich
, Heinel verfluchte und verschiedene, jedoch ohne überlegten
, Entschluß und ohne die Absicht zu tödten, mittelst eines mit
, beiden Händen geschwungenen schweren Astes, worauf ein knor-
, riger mit einem eisernen Haken einen mit kurzen nach-
, theiligen Folgen verknüpften Schlag auf den rechten Arm
, versetzt hatte, der Art über die rechte Beckenschaufel geschlagen
, hat, daß dadurch diese Hüft die erste Rippe entzwei, die Rippe
, fast in einer Länge von zwei Centimeter durchgebrochen
, und die rechte Lungenhöhle eröffnet wurde, welche Verletzung
, schließlich den am 8ten November abhin eingetretenen Tod
, des Heinel zur Folge hatte;

, In Erwägung, daß hiernach am Thatbestande nachträglich

, für welchen in Gemäßheit der Bestimmung des §2 Absatz 2 des
, Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich, die Artikel 235 und 234
, Ziffer 1 des Strafgesetzbuches für das Königreich Bayern vom
, 10ten November 1861 in Verbindung mit den Artikeln 4 und 5 des
, Gesetzes vom 16ten Mai 1868 als die mildere Strafbestimmungen
, in Anwendung zu kommen haben, zu bestrafen Abweichung
, haben nach Artikel 66 des Gesetzes vom 26ten September 1871,
, betreffend den Vollzug der Einführung der Strafgesetzbücher für
, das Deutsche Reich in Bayern, die Strafgerichte zuständig verbleiben;

Aus diesen Gründen

, erkennt das königl. Bezirksgericht, daß Valentin Keller, 48 Jahre
, alt, Taglöhner von Ramberg, der Todtschlag am 28ten Oktober
, vorigen Jahres vorsätzlich jedoch ohne überlegten Entschluß und
, ohne die Absicht zu tödten, an obigen Körperverletzung des 52 Jahre
, alten Taglöhnersmannes Jakob Heinel von da mit nachgefolgtem
, Tode des Letzteren zugerechnet werden ist;

, Verordnet demgemäß, daß die Akten und ein Auszug dieses
, Erkenntnisses dem Herrn königlichen Oberstaatsanwalte
, zu Zweibrücken vorgelegt werden, damit weiter vorgesehen
, und Verfügung;

, Erläßt auf seine Kosten Haftentlassungsanordnung gegen Valentin
, Keller, 48 Jahre alt, Taglöhner, katholisch und verheirathet
, zu Ramberg, welcher 5 Fuß 5 Zoll 7 Linien groß ist, braune Haare,
, hohe Stirne, braune Augenbrauen, graue Augen, stumpfe
, Nase, proportionirten Mund, spitzes Kinn, braune Haut,
, ovale Gesichtsform, blasse Gesichtsfarbe, untersetzten Körperbau
, und keine besonderen Kennzeichen hat, wenn er deshalb
, vorgeführt und in obigen Strafsache weiter
, verhandelt soll, welches das Appellationsgericht bestimmen wird.

Akkt in Anwendung der Artikel 233 und 234 Ziffer 1 des bay-
erischen Strafgesetzbuches in Verbindung mit Artikel 4 und 5 des
Gesetzes vom 16ten Mai 1868, die §§ 2 Absatz 2 des Strafgesetzbuches
für den Deutschen Bund vom 31. Mai 1870, Art: 66, 135 Abs: 2 Ziffer 1 und 150 der Prozes-
sordnung der letzteren in Bayern subsidiär geltenden Gesetze vom
26ten Dezember 1871, Art: 31 Absatz 1 des bayerischen Einführungsgesetzes,
sowie Artikel 133 und 134 c. d. Strafpr. Ordn.: -

Der Gerichtshof zu Landau, wie oben:

Hat zu Recht erkannt: Voell, Haas, Bauer & Rauch.

Nach Lesung der Akten und gepflogener Berathung;

In Erwägung, daß durch das heute von Amtswegen
gemachten Rathsuchung Feststellungen sich ergeben haben,
welche mit hinreichender Sicherheit dafür sprechen, daß
der Beschuldigte Valentin Keller auf Samstag den 28ten Oktober
1871 der Hauptklage gemäß 4 und 5 des dem unten dem
dem Hause des Herrn Bank'schen Wohnhause zu Ramberg
gegenüber 52 Jahre alten Landwirthes Jacob Heinel von
da und zwar unmittelbar von den beiderseitigen Balan-
cirstangen, welche auf den obersten Absatz einer Holztreppe
daselbst offenen Hausthüre gehen, mittelst eines mit beiden
Händen geführten starken Hiebes, nachdem er ihn kurz vorher
schon mit einer eisernen Hacke einen mit beinern versehe-
nen Schlag versetzt hatte, auf den rechten Arm
gegeben haben, einen Theil der Art über die rechte Hüfte
gegeben hatte, einen Theil der Art über die rechte Hüfte
gegeben hatte, einen Theil der Art über die rechte Hüfte
versetzt hat, daß sämmtliche die rechte Rippe sowie der
Rippenbogen in einer Länge von drei Centimeter durch-
schnitten und die rechte Brusthöhle eröffnet wurde, und
auf dem gerichtsärztlichen Gutachten sowie diese Verletzung
in Folge einer dadurch verursachten Entzündung der Brustfellen

mit Eiterergusse in die rechte Brusthöhle und sodann tödtlich
der Lungenlähmung den 5ten November darauf einge-
treten, Landwirth der Jacob Heinel verursacht hat;

Daß also so indicirt erscheint, daß der Beschuldigte diese
Thatsache mit rechtswidrigem Vorsatze, jedoch ohne überle-
gten Entschluß und ohne die Absicht zu tödten verübt hat;

In Erwägung, daß nach dieser Zusammenhaltung der
Thatumstände in der gegenwärtigen Lage von einer vorsätz-
lichen ohne überlegten Entschluß verübten Körperverletzung,
mit nachfolgendem Tode des Verletzten, sohin von einer Handlung
die Rede ist, welche durch die vorstehenden Artikel 235 Absatz 1
und 234 Ziffer 1 des bayerischen - älteren - Strafgesetzbuches
sowie, als auch nach §§ 1 und 226 des neuen Deutschen Strafge-
setzbuches an sich als Verbrechen vorgesehen und nach erste-
rem Strafgesetze mit Gefängniß nicht unter zwei Jahren bis zu
acht Jahren Zuchthaus, nach dem andern dem Deutschen Straf-
gesetzbuche mit Gefängniß nicht unter drei Jahren bis zu
Zuchthausstrafe von fünfzehn Jahren bedroht ist;

In Erwägung, daß daher hienach das ältere - bayerische -
Strafgesetzbuch als das mildere vorstehend gemäß der Artikel 66
des Einführungsgesetzes vom 26ten Dezember 1871 zum neuen
deutschen Strafgesetz die älteren Bestimmungen über die
Zurechnungsfähigkeit angewendet sind, nach welchen, wie vorerwähnt,
die vorerwähnte That nach Artikel 1 des älteren Strafgesetzbuches
ein Verbrechen bildet, über welches nach Artikel 31 Absatz 1
des Einführungsgesetzes vom 10ten November 1861 das Schwur-
gericht zu entscheiden hat;

Daß dieser einzige Umstand Strafverschärfend gegenüber dem
Beschuldigten Anklage Statt hat und derselbe zur Hauptstrafe

gesetzmäßigen Abtheilung von der Pfalz-Appellationsgerichtshof zu vernehmen; auf die Erhebung seiner bezüglichen Anklageschrift durch den königlichen Oberstaatsanwalt, sowie der Stellung des von der Anklagekammer des königlichen Bezirksgerichtes zu Landau vom vierten Januar 1872 erlassenen Endverfolgungsbeschlusse seinem ganzen Inhalte nach zu verweisen ist;

Aus diesen Gründen

Erklärt die Anklagekammer des königlichen Appellationsgerichtes, daß gegen den Beschuldigten Wilhelm Keller 48 Jahre alt, Bäckermeister in Ramberg wohnhaft, wegen des ihm zur Last gelegten Verbrechens:

am Samstag den 28ten Oktober 1871, Nachmittags zwischen 4 und 5 Uhr dem neben ihm unter dem Dache des Hauses zu Ramberg wohnenden 32 Jahre alten Taglöhner Jacob Steinel wenn in und gewaltthätiger von seinem beschuldigten Rechtsfrieden, welche auf den obersten Absatz seines dort angebrachten offenen Hausganges führt, mittelst eines mit beiden Händen geführten scharfen Beiles, welchem er ein krummes Heft mit einer blauen Farbe, einem mit braunen nagelförmigen Stiften versehenen Stiel von beiläufig 1 Meter Länge mit kräftiger Anstrengung, jedoch ohne absichtlichen Todtschlag und ohen die Absicht zu tödten, einen Hieb der Art über die rechte Rückenseite versetzt zu haben, durch welchen die rechte Rippe sowie das Rippenfell in einer Länge von drei Centimetern durchschnitten und die rechte Lungenhöhle eröffnet wurde, und durch welche Verletzung in Folge einer dadurch verursachten Entzündung des Brustfelles mit Eiterergießen die rechte Brusthöhle und hierdurch theilweise Lungenlähmung den am 1ten November darauf eingetretenen Tod des gedachten Steinel verursacht zu haben, – Anklage-Akt sei;

Demgemäß seien den Beschuldigten zur Verhandlung der gesetzmäßigen Abtheilung auf den verwiesenen Artikeln 235 Absatz 1 und 234 Ziffer 1 des bayerischen Strafgesetzbuches vom 10ten November 1861 vor den Pfalz-Appellationsgerichtshof;

Verordnet, daß Dasselbe den königlichen Oberstaatsanwalt wider den Beschuldigten seine bezügliche Anklageschrift verfasse und denen der Anklagekammer des kgl. Bezirksgerichtes zu Landau am vierten Januar 1872 gegen den Beschuldigten des obigen Verbrechens selben erlassenen Endverfolgungsbeschluß seinem ganzen Inhalte nach vollzogen werde;

Verordnet ferners, daß der gegenwärtige Beschluß sammt der Anklageschrift dem Beschuldigten in Abschrift zugestellt und daß der Letztere in den 24 Stunden nach dieser Zustellung in der Gefängnißanstalt zu Zweibrücken einvernommen werden soll.

Also Recht in Anwendung der Artikel 231, 233, 241, 242 & 243 des Strafgesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen.

Also geschehen und beschlossen zu Zweibrücken in Berathung gezogen.

v. Krämer

Voll

Jacobi

Dennis

Advokat

Mühe

№ 4.

Sitzung vom 18ten Januar 1872.

Das Königl. Ergänzungs-Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken als Anklagekammer versammelt und zusammengesetzt in seiner Rathskammer; hat in der Sitzung vom heutigen Tage, nämlich achthundert zwei und siebenzig, wo zugegen waren: von Kaerner, Präsident, Molitor, Vocell, Linkgraf, Doreau, Räthe, – Rath Linkgraf bei Legaler Verhinderung Landrath Kieffer und zum Zweck: Annahme zur Ergänzung des Gerichtshofes zugegangen – Zoeller, k. Kreis-Anwalt und Bold II Aktuar-Gerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen:

Auf Einsicht der durch den königlichen Untersuchungsrichter des Ergänzungs Kaiserslautern vom achtzehnten geführten Untersuchung

gegen

Leinweber Stein II, 36 Jahre alt, Taglöhner und Wirth zum Ochsen, wohnhaft zu Herxheim, Canton Godramstein, wegen Meineids und Diebstahls;

Nach Anhörung des k. Kreisanwalts Zoeller in seinem Vortrag;

Einsehen in die Akten;

1.) Der von diesem Tribunal zu den Akten gegebene Thatbestand Lautet, also Lautend:

„Der königl. Ober-Kreisanwalt:

„Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen Leinweber Stein II, 36 Jahre alt, Taglöhner, Wirth und Ochsen, zu Herxheim wohnhaft, wegen Meineids;

„Nach Anhörung der Rathskammer-Berichterstatters des königl. Ergänzungs-Gerichts zu Kaiserslautern vom 30. November 1871; und da in Gemäßheit dieses Berichts gegen den Beschuldigten zugleich wegen

Meineids-Attentat vorgegangen Diebstahls;

„In Betracht, daß in Betreff des dem Beschuldigten zu Last gelegten Diebstahls von Kleidern und Wäschstücken zum Nachtheile des Wittwers von Carl Reinheimer in Eisenberg sich keine hinreichenden Anzeigen für die Schuld des Beschuldigten vorgefunden haben, indem sich die Einleitung Akten des Letzteren nicht anders zusammengestellt worden konnte, daß in dieser Richtung Einstellung des Verfahrens zu verordnen ist;

„In Betracht, daß Angesichts auf dem Ergebnisse der gegen Anklagsbeschluß vorgenommenen Hauptverhandlung Thatsachen sich ergeben:

„daß der Beschuldigte dadurch einen ausdrücklich und wissentlich falschen Eid geleistet hat, daß er in seinem Verhörsprotokolle vom 30. Juli 1871 als Zeuge gegen den Angeklagten Heinrich Bittner von Herxheim bei dem königl. Landgerichte zu Zweibrücken anfänglich genannt und erklärt die Erhaltung eines Mittagessen und acht Gulden 38 Kr. zum Zugestand habe, wenn sie von dem Letzteren zu Anklagsgebrauch sich in der öffentlichen Sitzung des genannten Gerichts vom 15ten November 1871 dahin vernehmen würde, daß er sie nicht gegeben habe;

„Beschworen zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß er dem Letzteren in Wirklichkeit für acht Gulden 38 Kr. Speisen, Getränken und Cigarren an einem Sonntag Abend des bemerkten Tages verabreicht und daß er die Zeugen nicht Lügen gestraft habe; – Und also beschwören sey, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort.“

„Daß demnach Verbrechen und Vergehen nach Maßgabe des Art: 192 des bayerischen Strafgesetzbuchs vom 1861, und nach Maßgabe des

§ 153 der Reichsstrafprozeßordnung der Strafsenat des Bundesgerichts zu Leipzig

beschlossen:

daß zwar die Zuständigkeit des zur Aburtheilung dieser Strafsache berufenen Gerichts anlangt, diese im Hinblicken auf Artikel 66 des bezeichneten Einführungsgesetzes zum Reichsstrafgesetzbuche von der Entscheidung der Vorfrage abhängig ob im vorliegenden Falle das ältere oder das neue Gesetz mit Bezug auf das mildere zur Anwendung zu kommen hat;

daß nun in vorliegender Sache das neue Gesetz mit Bezug auf das mildere sich darstellt, indem dasselbe gegenüber dem früheren die mögliche Strafe herunter bis auf das gesetzliche Mindestmaß gestellt, und § 14 Abs 2 des Strafgesetzbuches des Reichsstrafgesetzbuches – Art 16 des bezeichneten Strafgesetzbuches;

daß demnach gemäß Art: 65 Abs 2 in Verbindung mit Art: 57 und 56 Ziffer 3 des bezeichneten Einführungsgesetzes zum Reichsstrafgesetzbuche die vorliegende Sache von der Strafkammer des Königlichen Landgerichts zu neuerdings, demnächst im Hinblicke auf Artikel 67 Abs 2 des neuen gedachten Einführungsgesetzes der erlassene Urtheilsspruch, Letztere aufzuheben, über gegen den Angeklagten der Strafsache gemäß Artikel 135 Abs 2 der citirten Gesetzes die Untersuchungshaft der Angeklagten zu verordnen ist;

Gründe des Urtheils:

Die Strafkammer des Königlichen Appellationsgerichts in Betreff des dem Angeklagten Friedrich Heinrich Wilhelm Hüttenhofe von Hörden und Gastwirthen zum Nachtheile des Wirthes Carl Reinheimer in Elsenborn die Einstellung des Verfahrens zu verordnen;

in Erwägung, daß der Angeklagte in seinem Rechtsmittel, rechtzeitig, bei dem Königl. Landgerichte zu Gaelsheim gegen das Urtheil des Königl. Landgerichts zu Dillmar vom 20. Januar d. Js. und rechtzeitig nach Begründung seiner Berufung von 8 Tagen die Erneuerung gestellt hat; seinen Antrag begründet, sowie den Antrag auf Vernehmung von Zeugen in der öffentlichen Sitzung des Königl. Landgerichts zu Gaelsheim vom 15. November 1871 genügend begründet, und das legale Gesuch gehörig zur Entscheidung gebracht;

und nach Aufhebung des erlassenen Urtheilsspruches ein Berufungsurtheil in der gegen den Angeklagten anhängigen Untersuchungssache zu verordnen;

Gründe:

In Erwägung, daß der Angeklagte in seinem Rechtsmittel, rechtzeitig und gehörig, sowie begründet, die Erneuerung der Hauptverhandlung vor dem Berufungsgerichte gestellt hat;

In Erwägung, daß nach der gesetzlichen Bestimmung des § 114 Abs 2 der Reichsstrafprozeßordnung der Angeklagte, welcher sich auf freiem Fuße befindet, nur dann in Untersuchungshaft genommen werden darf, wenn er der Flucht verdächtig ist, oder wenn seine Identität nicht sofort festgestellt werden kann;

daß somit für einfache Fälle ein Haftbefehl nicht erlassen darf, daß der Angeklagte Landwirth einen festen Wohnsitz hat, und demnach derselbe auf Maßgabe des Artikels 192 der bezüglichen Strafprozeßordnung des Verfahrens der Reichsstrafprozeßordnung vom 1861 auf Maßgabe des § 153 der Reichsstrafprozeßordnung

daß in dem vorliegenden Falle im Hinblicke auf den § 114 Abs 2 der Reichsstrafprozeßordnung und Artikel 16 des bezeichneten Strafprozeßgesetzes

sind unter Aufhebung des Urtheils vom 26ten September 1871 wegen Verletzung des Artikel 56 Ziffer 3, 57, 65 Absatz 2 des bayerischen Einführungsgesetzes vom 26ten September 1871 wegen Verletzung des Art. 67 Absatz 2 des Polizeistrafgesetzbuches für das deutsche Reich vom 26ten Februar 1871 an das Bezirksgericht Landau zurückzuweisen und somit auf Grund des Art. 67 Absatz 2 des Polizeistrafgesetzbuches für das deutsche Reich vom 26ten Februar 1871 zu erkennen, daß jeder der Angeschuldigten in eine Geldstrafe von Fünf Thalern zu verurtheilen ist;

Daß jedoch gemäß Artikel 135 Absatz 2 Ziffer 1 der Strafprozeßordnung die Urtheilsgebühr für das Verfahren vor der Untersuchungsbehörde den Angeschuldigten zu verfügen ist.

In Erwägung, daß dem den Angeschuldigten zur Last gelegten Diebstahl von Früchten und Hackfrüchten zum Nachtheile des Wilhelm von Dahl Reichsrath in Edenkoben;

daß nun diesen Akten Beweis der Angeschuldigten nicht genügend nachgewiesen und somit keine der vorgeschriebenen Strafarten einmal verhängt werden kann;

daß demnach in diesen Beziehungen die Freisprechung der Angeschuldigten zu erfolgen ist;

Aus diesen Gründen

erkennt der königliche Appellationsgerichtshof den Angeschuldigten Heinrich Moritz in der öffentlichen Sitzung des königl. Landgerichtes zu Zweibrücken vom 15ten November 1871 gemäß und vermöge desselben zur Abänderung des vom königl. Bezirksgerichte zu Kaiserslautern;

Verfügt unter Aufhebung des vom Polizeigerichte des königl. Bezirksgerichtes zu Kaiserslautern am Dienstage den 14ten November 1871 erlassenen Urtheilsspruches die Freisprechung der von den Angeschuldigten verfügten Untersuchungskosten;

Verordnet jedoch in Betreff der den Angeschuldigten zur Last gelegten Diebstahls von Früchten und Hackfrüchten die

Einstellung des Verfahrens.

Also gesprochen und beschlossen zu Zweibrücken, wie Eingangs gemeldet.

Moritz

Bolzy

No 5.

Sitzung vom 25ten Januar 1872.

Der königlich bayerische Appellationsgerichtshof des Kreises zu Zweibrücken, als Anklagekammer, constituirt und versammelt in seiner Rathskammer, hat in der Sitzung vom fünf und zwanzigsten Januar achtzehnhundert zwei und siebenzig, wo gegenwärtig waren: v. Kaerner, Präsident; Molitor, Troll, Finkgraf, Dereum, Käss - Rath Finkgraf beigeordnet Verhinderung des Rathes Küffer und dem Civil-Beamte zur Ergänzung der Rathsstelle zugezogen - Zoller, k. Staatsanwalt; und Mohr, Gerichts-Untersuchungsführer, folgenden Beschluß erlassen:

Auf Anfrage des durch den k. Untersuchungsrichter des Bezirks Landau vom Amtsdienen gehaltenen Untersuchung

gegen

Appellanten Egalité, 25 Jahre alt, Hausirer bei obdachlosen Aufenthalt in Annweiler, ehemaligen Israeliten, Jacob Weiß von Billigheim, Canton Bergzabern, wegen Diebstahl;

Nach Anhörung des königl. Staatsanwalts Zoller in seinen Anträgen;

Erwägend insbesondere

daß von dem Beamten zu Land Allem gegen diesen Antrag

wolfen als Endurt:

„In der Strafkammersache

„Auf Einspruch der Untersuchungsakten gegen Apollonia Egalité, 25 Jahre alt, von Billigheim, Ehefrau des zum Untersuchungsgefängnis in Landau abwesenden Handlungsgehilfen Jacob Weiß, wegen Diebstahls,

„Auf Anspruch der Strafkammeranklageschrift der K. Staatsanwaltschaft zu Landau vom 16ten Januar 1872 nebst den mit derselben eingereichten Untersuchungsakten:

„In Erwägung, daß nach dem Ergebnisse der gepflogenen Untersuchung hinreichende Verdachtsgründe dafür vorliegen, daß die Angeschuldigte Apollonia Egalité, 25 Jahre alt, Ehefrau des seit mehreren Jahren von der Gemeinde Billigheim abwesenden Handlungsgehilfen Jacob Weiß von Billigheim den 7ten Juni und 2ten Juli 1871 der Kaufmannsfrau in Billigheim gehörigen Kleidungsstücke, Wäschstücke, Schmuck und Geld, zusammen im Werthe von 200 Gulden, in der Absicht, sich dieselben rechtswidrig zuzueignen, gestohlen habe;

„Daß diese That gemäß Artikel 231 des Strafgesetzbuches für das Königreich Bayern vom Jahre 1861, unter dessen Herrschaft dieselbe verübt worden ist, mit Rücksicht auf §. 217 des Einführungsgesetzes zu dem Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich der Verbrechen des Diebstahls im Rückfalle, zusammengehalten mit Artikel 56 Ziffer 3 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich in Folge von Erkenntniß des Königlichen Bezirksgerichts Landau vom 4ten Januar 1870

...männlichen Geschlechts geboren sind dasselbe gleich nach der Geburt ...
...der Eheschließung, jedenfalls aber binnen einer Frist, welche nicht ...
...diese Verpflichtung, durch Hinweis auf die Bestimmungen des § 32 Absatz 2 ...
...des Reichsgesetzes für den Norddeutschen Bund vom 9. Juni 1867 (Bundesgesetzblatt ...
...Deutsche Reich vom 16. April 1871 (Reichsgesetzblatt ...
...Abänderung nach Artikel 56 Ziffer 3 der Einführung des letzteren ...
...in Elsaß-Lothringen bekanntlich Gesetzeskraft vom 26ten Dezember 1871 ...
...Standesamts geschieht;

Auf diesen Grund

...Verhandelt den 6. Januar 1873, Nachmittags 4 Uhr, vor dem ...
...zu Billighein. Erschienen sind heute, die Personen ...
...Reisende, in Amerika ...
...Jacob Weiß, ...
...Schneider, ...
...Ehefrau, Maria Anna ...
...Kinder, ...
...Haus, ...
...Jahre, ...
...Jahre, ...
...Jahre, ...
...Jahre, ...
...und in Ermangelung ...
...bereits Appellationsgerichts-Advokat ...

...Auf Lesung des Akten- und vorgelegten Urkunden, und ...
...In Erwägung, daß ...

Antragsteller Zuwiderhandlungen ... haben, welche mit ...
...Gefängnis-Strafe belegt sind, daß ...
...Appellation Egalité, 25 Jahre alt, Schneider, ...
...Jahren ohne bekannten Aufenthaltsort in Amerika ...
...Jacob Weiß von Billighein am ... Dezember ... Jahre, ...
...Wohnung, in ... zu Billighein in der ... Zeit ...
...Ehefrau Elisabetha Egalité ... hatte, ... Ehebruch ... Ehe ... Kinder ... Schlafstelle ... Ehebruch ... Ehe ... Strafe ... Jahr ... Gefängnis ... Ehe ...

Daß auf solchem Thatbestande in gegenwärtiger Sache ...
...durch ... Mädchen ... Kinder ... Ehe ... Kinder, also ... Kindschaft, ... Ehe ... Kinder ... Artikel 231 des Strafgesetzbuchs vom ... 1861, als auch nach § 217 des seit dem ... 1872 in Kraft getretenen Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich, auf die als Verbrechen ... und nach ... Strafgesetz mit Zuchthaus von ... bis zu ... Jahren, nach dem mildern ... mit Zuchthaus von ... bis zu fünfzehn Jahren bedroht ist;

In Erwägung, daß der ... des neuen Deutschen Strafgesetzbuchs nach Anleitung des § 2 Absatz 2 leidem und dann nach Artikel 7 des Einführungsgesetzes vom 26ten Dezember 1871 als das mildere ... folgt Artikel 65 Absatz 2 leidem auf die ... Bestimmungen über die Zuchthausstrafe ... sind, auf welche, wie vorerwähnt, die ... hat, auf

Den §§ 1 und 217 der Deutschen Strafgesetzbuch und Artikel 63 d. d. Einführungsgesetz ist und über zweifel nach Artikel 56 Ziffer 3 Einführungsgesetz das Oberappellationsgericht zu entscheiden hat;

Nach Lage der Sache Beschwerde gegen die Eröffnung Anklage statt hat und dieselbe zur Verhaftung gesetzmäßigen Abänderung an das Oberappellationsgericht des Pfalz zu verweisen, weil die Erhebung einer begründeten Anklageschrift durch den königl. Oberstaatsanwalt bei dem Vollzug der Ratskammer des königlichen Bezirksgerichts zu Landau vom 16ten Januar 1872 erklärenden Entscheidungsgründen zu Grunde gelegten Thatsachen und zu verordnen ist;

Aus diesen Gründen

Erkennt die Anklagekammer des königl. Appellationsgerichts, daß gegen die Eröffnung Appellanten Egalité, 25 Jahre alt, Schreiber ohne bekannten Aufenthalt in Amerika seit mindestens Januar abwesend Emanuel Jacob Weiss von Billigheim, daselbst wohnhaft, wegen der ihr zur Last gelegten Verbrechens: „Am zweiten Dezember 1871 der Thatbestand in seiner in der Hauptverhandlung Sitz zu Billigheim gelegenen Wohnung sich dabei zu Nacht gekommen und dabei Einbruchsdiebstahl durch gewaltsames Öffnen, gleich mit der Absicht mittels Einsteigen mittels Einsteigen mittels Einsteigen

№ 6.

Sitzung vom 25ten Juni 1872.

Das königl. bayerische Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer, constituirt und versammelt in seinem Rathskammer, hat in der Sitzung vom fünf und zwanzigsten Juni achtzehnhundert zwei und siebenzig, zu welcher erschienen waren: von Faerner, Director, Molitor, Fiscal, Finkgraf, Secretär, Rath Finkgraf bei beigegebener Verhinderung des Rathes Kieffer und dem Vicar Jonath zur Eingehung der Gerichtsferien zugezogen, — Hessert & Mantz, Anwalt und Mitglied des Rathes der Anklagekammer, folgenden Rathschluß erlassen:

Nach Einsicht der durch den königlichen Untersuchungsrichter des Bezirks Frankenthal zum Amtsbezirke gehörenden Untersuchung

gegen

Heinrich Labst, 30 Jahre alt, ledigen Händler, geboren und wohnhaft zu Carlsberg, Canton Grünstadt

wegen Diebstahls im Rückfalle;

Nach Anhörung des königl. Staatsanwalts Hessert in seinen Anträgen;

Eingehend insbesondere:

1. Daß zum Zwecken zu den Akten gegebenen Antrag, welcher also lautet:

„Der königliche Oberstaatsanwalt:

„Eingesehen die Untersuchungsakten gegen Heinrich Labst, „30 Jahre alt, ledigen Händler von Carlsberg wegen Diebs„stahls, insbesondere dem Liebenswürdigsten des königlichen „Bezirksgerichts zu Frankenthal zum gemeinen Dienst Mannes,

„in Erwägung, daß nach dem Ergebnisse der gehabten „Voruntersuchung der Beschuldigte genügend Anlaß bezüglich zu „schöpft:

„1. am ersten Mai abhin zu Carlsberg mit noch unbekannten „Leuten durch das mit Gewalt erbrochene Schloß seines Waldhauses „dem Wilhelm von Lenz und Labst daselbst befindliche Leinen im „oberen verschlossenen Zimmer, mittelst 23 Schrauben und 6 Vorlegschlösser, die seinem gemieteten Bette, seine Kleidungsstücke und seinen Koffer, die Waschanstalt gestellt haben, gestohlen, und zusammen einen Werth von 85 58 Kreuzer, in der Absicht rechtswidriger Zueignung weggenommen; sodann die Schrauben bei dem Wirthe Hoffmann in Neustadt zum Verkaufe ausgeboten und daselbst dagelassen, die Vorlegschlösser dagegen bei dem Wilhelm Fischer zu Carlsberg zu gleicher Absicht weggenommen, den Diebstahl von 4 Thlr. in Baarschaft gemacht zu haben;

„II. am 12ten Juni abhin den Waschkorb gestohlen zu haben, in dem Waschgebäude der Wittwe Philipp Franz Philipp zu Oberlustadt, mittelst Erbrechens einer im Waschzimmer stehenden verschlossenen Schranktruhe mindestens 54 Kreuzer an Geld, in einem Portemonnaie und einem Mannshemde, werth 6 Sgr., sodann ein Paar Strümpfe, werth 3 Sgr., einen Hemdenstock, werth 3 Sgr., und zwei Kleidungsstücke, werth 16 Sgr., welche dem letzteren Gegenstande sämmtlich in einem stehenden Kapitzungsbehälter lagen, in der Absicht rechtswidriger Zueignung weggenommen zu haben;

„III. am 21ten Juni abhin zu Carlsberg, indem er durch das Fenster zu ebener Erde hineinstieg und die verschlossenen Thüren des gegenüberstehenden hinteren Zimmers mit der Axt erbrach; in dem erwähnten Aufenthalte seiner Mutter folgende Gegenstände in der Absicht rechtswidriger Zueignung weggenommen zu haben:

a, auf einem verschließbaren Kassenschrank mit Eröffnung desselben mit einem falschen Schlüssel oder Dietrich mittels Einbruchs gestohlen sind

b, einen goldenen Ring und ein Armband von der Hand genommen und denselben gestohlen;

c, auf einem verschließbaren Behältniß mit Eröffnung desselben mit dem in Kassenschränken befindlichen Schlüssel einen baaren Silberbetrag denselben gestohlen;

alles zusammen Loos zweck, wenn wegen der Mittel gestohlen Mannschaftsdienst zweck 3 Jahre;

d, auf einem in der nämlichen Absicht eröffneten verschließbaren Behältniß 6 Schlüssel und 6 Kaffeelöffel, zweck zusammen 36 Mk, der Mittel gestohlen;

schon jedoch die Wegnahme von Kleidungsstücken als zusammen indicirt zu erachten;

IV. In der Nacht vom 17/18ten Juli ebenso in einem Wohngebäude, indem zu Zweck der verübten Thaten zuvörderst mittels verschlossener Thüren mit falschen Schlüssel mit mindestens 10 Jahren zu Gefängniß, seiner Ehefrau Anna Maria Lobert, geborene Schuster aus Bruchhausen gebürtig, wohnhaft zu Bruchhausen gewesen, in der Absicht rechtswidriger Zueignung genommen zu haben, schon jedoch der versuchte Diebstahl als vollendet zu erachten;

V. In der Nacht vom 6ten auf den 7ten August ebenso in einem Wohngebäude des Ackermeisters Jacobs zu Fronleichnamshausen mittelst Einsteigen durch ein im Hinterhause befindliches offenes Fenster zum Nachtheile des genannten Jacobs einen graubaumwollenen Unterrock, zweck 10 Jahre, einen schwarzseidenen Unterrock, zweck 7 Jahre, einen schwarzen Cachemirrock, zweck 3 Jahre 30 Mk,

mit Mehr einen Mantelkragen, zweck 24 Jahre, mindestens 3 Mk einen Herrenhut, zweck 6 Jahre, ein Leinenbeutel, zweck 36 Mk ein Taschentuch, zweck 6 Mk, ein paar Herrenhosenträger, zweck 2 Jahre, und ein Haushaltebuch, zweck 1 Jahr, zusammen zweck 5 Jahre 11 Mk, in der Absicht rechtswidriger Zueignung genommen zu haben;

In Erwägung, daß in den Thatsachen jedesmal einzeln stehende Gelegenheiten zu Gelegenheitsdiebstählen zu erblicken sind, diese Thaten auch verübt sind, die zu erschwerenden Umständen nach dem Reichsstrafgesetzbuche §§ 1, 243, und 244, wie auch nach dem bezeichneten Strafgesetzbuche Art: 1, 276 und Fassung, 277, 279, 280 und 281, Anwendung finden;

Daß nämlich bei einer Verurtheilung der beiden Angeklagten sich ergibt, daß das Alter und das mildernd zu berücksichtigende Lebensalter, da bei solcher Differenz der beiden Personen für den Jüngeren zu Entscheidung kommt, in das Alter von den Abschnitten und von den zwischen beiden Abschnitten liegenden Lebensjahren, in denen Verbrechen liegen, und zwar denen die Thäter fähig sind, ganz nahe Entscheidung findet, die nicht unbedeutende Resultat für den Angeklagten ist, daß gegen sie nach dem Einführungsgesetzbuche zu erkennen ist, gleichzeitig einzige gelten jener Bestimmungen zu berücksichtigen sein;

Daß dieses Landesgesetz als das mildernd zu berücksichtigende sowie die alten Bestimmungen über die Zuständigkeit gemäß Art: 66 des Einführungsgesetzes vom Jahre 1871 zur Anwendung kommen und die noch verübten nicht einzigen Übertretungen, sowie mit Einstellung der Verfahren verfügt wird; folglich Art: 226 und 227 des Strafgesetzbuches zu berücksichtigen

Anordnung vorzubehalten sind;

daß die gegen pos. 1 des vorerwähnten Gut. I. Lit. V. bezüglich unterm 7. Februar d. J. vorgebrachten Einwendungen zu verwerfen und gemäß Art. 131 Absatz 1 des Zuständigkeitsgesetzes vom Jahre 1861 die Verweisung des Rechtsweges zu verfügen ist;

In Erwägung, daß der Beschädigte zu vernehmen beantragt, in der Absicht, rechtserhebliche Thatsachen zu erheben, in der Absicht rechtserhebliche Thatsachen zu erheben, nämlich:

a) am 24ten Mai 1861 in der Gastwirthschaft zum Hof in Hegne, zum Zeugen Anton Kobel, wegen 7 fl. zum Vorschuß seiner Wette und seiner Information und Verköstigung und Logis vom 24. bis 27. Mai 1861, sowie Verdienstentgang gestellt ist;

b) am 12ten Juni 1861 in der Wohnung des Maurers Joseph Wirth in Gailingen zu dessen Vorschuß 12 fl. und Zeugen Wirth, Maurer in Gailingen zu dessen Vorschuß 12 fl. und Zeugen Schmied Johann Georg Schenk zu Langenrain Einigungsämter, wegen Verköstigung und Logis vom 3. bis 4. Juli 1861 und Verdienstentgang vom 3. bis 4. Juli 1861 in der Wohnung des Maurers Joseph Wirth in Gailingen zu dessen Vorschuß 12 fl. und Zeugen Schmied Johann Georg Schenk zu Langenrain Einigungsämter, wegen Verköstigung und Logis

in der Masse von 11/12 Loth Gold ohne die Zulagen in festgestellter Feinheit nicht gerechnet passiren und dass bezüglich der Aufbewahrung der Werthstücke der Liebhaberei von Münzen zum Behufe der Handlung Strafe zu Karlsberg ein Verstoss gegen Anordnung Strafung nicht vorgekommen sind, so dass in diesen beiden letztgenannten Punkten Feststellung der Revision und zu verfolgen hat;

Dass schliesslich zum gewünschte Zulagen dafür vorgelegt sind, dass der Beschuldigte vorliegendlich der Ausführung des sub III bezeichneten Akt zum Verschluss seiner abgenommenen Waaren Paket zum Versand, mit seinem Siegel und 2 Wachsen, zu versehen 16 Gulden verlegt, in der Absicht, rechtswidrigen Gewinnung zu erlangen hat; dass jedoch der Antrag des Beschuldigten, der seit längerer Zeit abwesend ist, nicht verlangt, zur Verfolgung aber muss alsdann, wenn jenem Punkte nöthig ist, so dass die Revisionen einzustellen seien bis zur Stellung des Beschuldigten;

Entscheidungsgründen

Gestellen ist der Entscheidung des königlichen Appellationsgerichts unter bezügliche Abänderung der Liebhaberordnung des königlichen Bezirksamt Frankenthal, wenn nämlich die Stellung der Revision zur Verfolgung der Verwaltung und Ordnung des Bolzano und Haas, sein bezüglich der Liebhaberrevision zum Verschluss der Handlung Strafe von Karlsberg und bezüglich der Liebhaber zur Einlösung Münzen zum Verschluss des Julius Labst in Karlsberg, der sodann bei zum Tagebuch genommenen Indicien in festgestellter Feinheit und der Entgegen bei der Stellung einer Revision vorgenommen;

Gesetzen, Verbindung verschiedene Gesetze, dass bezüglich der genannten sub a bis i bezeichneten Thatsachen eventuelle Einstellung verfolgen werden, —

Anklage gegen den Beschuldigten wegen der sub I bis 8 benannten Liebhaberrevisionen zu verkommen, denselben zu einer Geldstrafe von der Höhe gegenüber der Pfalz zu verurtheilen und pro rata zu verurtheilen und Kosten.

Frankenthal den 24ten Januar 1872 Gerichtsschreiber: Hebert, Staatsanwalt."

In der Ordonnanz der Strafkammer des königl. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 4ten Januar 1872, also lautend:

„Liebhaberordonnanz.

„Das königl. Bezirksgericht zu Frankenthal, zusammengesetzt in seiner Strafkammer zu gedachtem Januar mit Gerichtsrath Heyl und Beisitzer in Gemäßheit der Artikel einschlägig sind und zwar die Criminalgesetzbücher, so gegenwärtig: Ruffel, Rath, Inspektionen des Staatsanwalt v. Hentschel zu Hoenes, Rath, commissarischer Gerichtsschreiber und Referent, Glaser, Assessor und Kassier, Rollverwalter Gerichtsdiener, Akt genommen gegen Heinrich Labst, 30 Jahre alt, ledig, Händler von Carlsberg, beschuldigt:

1, der Liebhaberei zum 23 Thalerstücke und 6 Halbthalerstücke in Abzug von 8½ Ngr. zum Verschluss seines Bruders des Wilhelm von Carl Labst und seiner Geschwister Johann und Caspar in Carlsberg mittelst Einlösung in die Revision Mai 1871,

2, der Liebhaberei zum Einlösen Zulagen im Betrage von 7½ zum Verschluss darstellend Revisionen des zurückgebliebenen Scheines in Gemäßheit zum Gesetz in Frankenthal am 21. Mai 1871.

3, der am 12ten Juni 1871 verübten Liebhaberei von Mehr gerathe Gulden zum Verschluss der Münzen Johann Wirth in Zweibrücken mit seinem zurückgebliebenen Scheine in Münzen

Zimmer mit Benützung des daneben liegenden Kellerhalb,

b. Johann Leonhardsen Hagn verehelichten Lichtmeß von Nr. 54 Gülden Silbergeld und verzinslichen Pfandbrief im Betrage von Nr. 12 fl. zum Nachtheile des Adelheid Pfeiffer Intest. Philipp in Oberlaibstadt mittelst Zahlung seines Schuldantheils;

c. de dato 21ten Juni 1871 zum Nachtheile seiner Mutter und seines dem Gastwirthe Lutzenberger, Johann und Peter zu Carlsberg verehelichten Lichtmeß von Verlassenschaftsantheil und sonstigen Effektenbetrag in Gesammtbetrage von 61 fl. 06 kr. mittelst Einlösung in die bezeichnete Hand, Zahlung seines Pfandbriefes an Johann Leonhard Lutzenberger und anderweitigen Schuldnachlaß seiner Pflegebefohlenen oder Zessionars;

d. de dato in der Nacht vom 11ten auf den 12ten Juli 1871 in der Fabrik und Behausung des Haas in Laubrecht mittelst Einsteigens zu einem im offenen Hofe des Wohnhauses befindlichen von Lichtmeß Bossong Haas verehelichten Mühlenbetriebswerkes, zum Nachtheile des Bossong Haas, in Gesammtbetrage von 1 fl. 32 kr.; ferners von Verletzung. Raubes und einer Diebstahlsthat ohne Schuld in Gesammtbetrage von 1 fl. 27 kr.; endlich in offenem Waldbezirke liegend, zum Nachtheile des Forstwärters Lorenz Voelzel und Waldt;

f. de dato in der Nacht vom 13ten auf den 14ten Juli 1871 auf dem einzeln stehenden Bauernhofe der Ackerungsgesellschaft - Gemeinde Laubrecht zum Nachtheile des Ackerungsgesellschafters Michael Schenk alldort verübten Diebstahls zum Verletzungs- Raube, einer silbernen Taschenuhr und sonstigen Effekten in Gesammtbetrage von 36 fl. 42 kr.;

g. de dato vom 14ten Juli 1871 verübten Diebstahls zum Nachtheile des Michael Leonhard Anderes zu Niederlaubrecht in seinem einzeln stehenden Wohnhause von seinem alten Rappen im Werthe von 12 fl. und seinem Notizbuche im Werthe von 6 kr.;

h. de dato in der Nacht vom 17ten auf den 18ten Juli 1871 in dem Wohnhause seiner obgenannten Mutter, der Wittwe von Conrad Labst zu Carlsberg mittelst Einsteigens und Erbrechens einer verschlossenen Thüre in seinem verübten Diebstahls zum Nachtheile seiner Schwester Anna Maria jetzt Ehefrau des Händlers Doerner alldort von einem in verschlossenen Behältnisse befindlichen Baarschaft und einem Taschentuch mit einem Gesammtbetrage von 70 Gulden in Baarem Geld, zum Nachtheile seiner Mutter von einem Tuch Rock, und zum Nachtheile seines Schwagers Conrad Schindler alldort von einem Paar Hosen im Werthe von 10 fl.;

i. de dato in der Nacht vom 6ten auf den 7ten August 1871 in dem Wohnhause des Taglöhners Gabriel zu Hochmühlhausen mittelst Einsteigens durch ein offenstehendes Fenster verübten Diebstahls zum Verletzungs- Nachtheile, Beschädigung und sonstigen Effekten in Gesammtbetrage von 5 fl. 44 kr.;

k. de dato in der Nacht vom 8ten auf den 9ten August 1871 mittelst Einsteigens durch das Fenster seiner Schwägerin Johann Schindler zu Karlsberg verübten Diebstahls von einem Tuch Rock im Werthe von 16 fl.;

l. de dato in der Nacht nämlichen vom 8ten auf den 9ten August 1871 auf der Scheunenseite des Gastwirthes Kraft zu Karlsberg gemeinschaftlich erbrochenen im Dorfe liegenden Wagens zu Rudolf;

m. de dato am 17ten August 1871 zum Nachtheil des Ackerers Peter Lenz in seinem neuerbauten Wohnhause zu Niederlaubrecht verübten Diebstahls einer Partie Taback und 3 fl. 20 kr. in baarem Gelde;

Mit Verfügung des Referenten in seinem Vorbescheide vom Acten des Königlichen Landgerichts des kgl. Staatsanwaltes vom 5. Januar 1872,

. Nach gepflogener Berathung und

. in Erwägung, daß der beschuldigte Heinrich Pabst, welcher
. bereits am 6ten Juli 1861 zu Frankenthal wegen Diebstahls
. gegen Mehle zu Haftungsstrafen von zwölf und vierzig Tagen ver-
. urtheilt worden ist, nämlich am 14ten Januar 1862 zu drei Tagen und
. am 30ten Januar 1866 zu fünf Tagen Haftungsstrafe, welche noch in Rechts-
. kraft im Jahre 1871 in Zuchthaus zu zwölf Monaten abgeändert worden ist, durch
. die gestrige Beweisführung zweifelsfrei dargethan erscheint, und
. Beweis noch gegenwärtig ist, die fünf Diebstähle oben unter den
. Nummern 1. 4. 5. 6. 9. 10. und 11 bezeichneten Diebstähle unter den
. erschwerenden Umständen des Einsteigens, Einbruchs oder wenigstens
. gewaltsamen Oeffnens von Schlössern verübt zu haben, daß diese Diebs-
. stähle, nachdem auch bei allen übrigen, welche zum (Theil) ein-
. Rückfall der mindesten Verjährungen verübt worden sind, von
. diesen mit Ausnahme des abwesenden Peter Pabst gegen den beschuldig-
. ten mündlichen Theil Verhandlung gestalt worden ist, gegen den zu
. obigen Beweisführungen des Beschuldigten nes
. Verbrechen sich darstellen, welche in Artikel 276 und 288 Ziffer 2
. des bezeichneten Strafgesetzbuchs und Artikel 7 der Novelle vom 1868
. sowie Art 244 des deutschen Reichsgesetzes mit Zuchthausstrafe von
. zehn bis zwölf Jahren bedroht sind, daß endlich die Diebs-
. stähle Nummern 2. 3 und 7 bezeichneten Diebstähle, bei denen der
. Werth der Gegenstände die Summe von sechs Gulden übersteigt,
. sowie auch für sich, die sub N° 8 und 12 bezeichneten Diebstähle, sowie
. der unter N° 12 verzeichnete Diebstahlsversuch aber nur gegen
. Rückfällige als Vergehen erscheinen, welche gegen den Zusammen-
. hang mit obigen sieben Verbrechen Dessen das königl Strafgericht
. abzuurtheilen sind;

In Erwägung, daß beim Beweisführungsmodus nichts vorliegt, daß der
. Beschuldigte sich nicht auch am 16ten August 1871 zum Nachtheile der

. richtigen Augenscheins Localen und Behörden in Annweiler wiederum
. Diebstähle mittelst Einsteigens in ein dasselbe Haus schuldig gemacht
. habe und daß Rückfallsbestand nicht zuzustellen ist;

. Nach Einsicht der Artikel 133 und 134 des Criminalstrafgesetz-
. buchs.

Aus diesen Gründen

. erkennt, daß der beschuldigte Heinrich Pabst, ledigen Handlers,
. geboren zu und heimathberechtigt zu Carlsberg, 30 Jahre alt, 1.50 Meter
. groß, braunen und klugen Angesichts, Kinn braunen Haar, Mund proportionirt, Zähne und Gesichtsfarbe gesund, Zähne vollzählig, – für einfach rückfällig und Strafe nicht
. gestattet ist, die oben verübten zwölf Diebstähle und den Diebstahls-
. versuch verübt zu haben, und daß alle diese Thathandlungen nach
. dem Strafgesetzbuch von 1861 und der Novelle von 1868 eine Zuchthaus-
. strafe bis zu zwölf Jahren und nach dem deutschen Reichsstrafgesetzbuch
. eine solche nicht unter zehn Jahren nothwendig ziehen können;

. Erkennt diese Zuchthausstrafe dahin gegen den Beschuldigten.

. Verordnet, daß die Untersuchungshaft dem nach einem Vorgesetzt
. der Verhaftungsgründe und diese Ordinanz dem königl bezirksamt
. Oberstaatsanwalten für die Pfalz zu Zweibrücken mitgetheilt werden;

. ferner daß der genannte Beschuldigte bezüglich verpflichtet und in
. Haftungsstrafe verbracht werde, welcher das Appellationsge-
. richt für die Pfalz zu Zweibrücken bestimmen wird.

. Also beschlossen geschehen. Beisitzende: Reiffel, Koenes,
. Glaser und Kappes.

Nach Lesung der allen, auf geschlossene Berathung und

In Erwägung, daß mit der hiesigen von amtswegen geführten
Untersuchung Verurtheilungsgeschäft, gegeben haben, welche mit
seinem Einsteigen schweren Einbruchs dahin sprechen, daß der beschuldigte
Heinrich Pabst, 30 Jahre alt, ledige Handler in Carlsberg geboren,

nachstehende Verhandlungen verfügt, nämlich:

I. Laut der am 8ten Mai 1871 in das neue Müller Eberhard Mohler'sche Hausbuch, Mittheil. von Conrad Labst und von seinem Schwiegersohne Carolin, Casimir, Conrad, Johann und Jakob Labst unterschrieben, in der Gemeinde Carlsberg stehende Behausung, und zwar nebst einem auf der nördlichen Seite desselben gelegenen Hofraum und Gartlein, mit der südlichen Seite desselben gelegenen Hofraum und mittelst einer Linken durch das nicht fest, verschlossenen, einen dem Wohnhause vorfallen den Hofraum angehörigen Durchgang in die im oberen Theile des Hofraums befindliche, zum Aufbewahren von Holzvorräthen dienende Behausungsraumen, einzig und allein zum Behufe seiner gemeinschaftlichen Wohnung, und seiner Schwiegersöhne Casimir und Johann Labst, welche gemeinschaftlichen Holzvorräthe behalten, und Benützung verabfolgt; in der Absicht verfügender Zuneigung 23 Schuhe in Werth von 7 fl 40 kr. sowie 6 Tuchscheeren in Werth von 1 fl 18 kr. vorg. und zu sich genommen hat;

II. laut derselben vom 12ten Juni 1871 der Vermittlung zwischen 2 D 3 Aste und dem Unterhalten Hause und zum Verschluß der Wirthschaft und Acker und Philipp Peter Philippe in Oberlustadt - diesem Hauptsächlich an der sogenannten Kugelgasse liegend - in der Absicht verfügender Zuneigung und zwar mit einem in dem Wirthszimmer stehenden verschlossenen gemüthlichen Schranke sein Wandschrankchen in Werth von 6 fl, und 54 fl in einem schwarzlackirten mit einem Messingbügel versehenen Parlamentuhr, nußbaumartig mit Goldumränderten, Halbsäulen, einem ächten zinnernen Goldsäulen und Wenzel verfertigtes Werk, einem ächten zinnernen Goldsäulen und Wenzel verfertigtes Werk, sodann mit dem Wirthszimmer selbst ein Haus Wirthschaft in Werth von 5 fl, einen schwarzlackirten, am Griffe einen Handkorb vorstellenden Zeugrichtstock in Werth von 30 kr. und einen alten mit braunen Tuchen, versehenen Kinderschlitten in Werth von 16 kr. vorgenommen hat, sowie, daß wir, um das Vorgenommen der

Hausbuch und das darauf stehende Gebäude mit Parte-Monnaie zu vermögliche einen Mittheil zwischen den zwei Thüren und die Linken der linken Thüre des Hofraums vorgenommen, durch dessen Oeffnung auf diesen Mittheil und mit einer Schraube befestigt gewesenen Riegel beschwerte und auf diese Weise die Hofraumthüre öffnete;

III. laut derselben vom 21ten Juni 1871 in das neue Müllers und seinen Geschwistern bewohnte in Carlsberg stehende, hinten laut I. erwähnten Behausung von dem nördlichen Theile desselben hinzugehenden Hofraum und durch einen dort befindlichen Laden, der eben Hofraum von außen geöffnet werden kann, vorgenommen ist und zwar zunächst in die im Hochparterre befindliche Holzkammer, von wo aus durch eine Thüre und Hinabgang in die ebenen besseren Räume gelangen konnte; sodann die zweite Hofraumthüre desselben vermittelst einer zweischneidigen und den Vorsprossen vorgenommenen Axt öffnete und dabei mit Hilfe einer Schiebe von dem Thürpfosten loßbrachte; sodann in der Absicht verfügender Zuneigung sein vorgenommen:

a, zum Verschluß seines Wohnhauses, der einzigen Eingang gestattet, und zwar von der Südwand des Zimmers einen gemeinen Kasten, mit einem darauf befindlichen Leuchterschranke einen Spiegel und einen braunen Schrank, sowie mit einem Verschlusse einen Tisch, wie Vorgenommen in Gesammtwerth von 20 fl;

b, zum Verschluß seines Müllers, des Wilhelm Conrad Labst, die gleichfalls einzige Anlage gestattet, und zwar mit dem vorerwähnten Leuchterschranke zum Wandschranken in Werth von 3 fl, sodann mit einem in dem gedachten Zimmer befindlichen Glasschranken 6 Eßlöffel, gemerkt 18 kr, mit 6 Kaffeelöffel ebenfalls 18 kr vorerst;

c, zum Verschluß seines Leuchters Peter Labst, einen Kuchenschrank mit zwei Thüren und zwei Fächern in Gesammtwerth von 16 fl;

Laut gedachter Anzeige sub C beanstandet Gastwirth Lobstaff eine Abänderung seines Hauses, welche bei der Taxverhandlung nicht festgestellt worden ist, jetzt aber nicht hergestellt sind, und zwar laut der Anzeige und nach dem bezüglichen Brandschadenbuch vom Jahre 1861 nachgeholt ist;

Laut ebenfalls seiner gemäßigten Anzeige sub D beanstandet Gastwirth Lobstaff eine Abänderung seines Hauses, welche bei der Taxverhandlung nicht festgestellt worden ist, jetzt aber nicht hergestellt sind, und zwar laut der Anzeige und nach dem bezüglichen Brandschadenbuch vom Jahre 1861 nachgeholt ist;

Laut ebenfalls seiner gemäßigten Anzeige sub E beanstandet Gastwirth Lobstaff eine Abänderung seines Hauses, welche bei der Taxverhandlung nicht festgestellt worden ist, jetzt aber nicht hergestellt sind, und zwar laut der Anzeige und nach dem bezüglichen Brandschadenbuch vom Jahre 1861 nachgeholt ist;

Laut ebenfalls seiner gemäßigten Anzeige sub F beanstandet Gastwirth Lobstaff eine Abänderung seines Hauses, welche bei der Taxverhandlung nicht festgestellt worden ist, jetzt aber nicht hergestellt sind, und zwar laut der Anzeige und nach dem bezüglichen Brandschadenbuch vom Jahre 1861 nachgeholt ist;

Laut ebenfalls seiner gemäßigten Anzeige sub G beanstandet Gastwirth Lobstaff eine Abänderung seines Hauses, welche bei der Taxverhandlung nicht festgestellt worden ist, jetzt aber nicht hergestellt sind, und zwar laut der Anzeige und nach dem bezüglichen Brandschadenbuch vom Jahre 1861 nachgeholt ist;

Laut ebenfalls seiner gemäßigten Anzeige sub H beanstandet Gastwirth Lobstaff eine Abänderung seines Hauses, welche bei der Taxverhandlung nicht festgestellt worden ist, jetzt aber nicht hergestellt sind, und zwar laut der Anzeige und nach dem bezüglichen Brandschadenbuch vom Jahre 1861 nachgeholt ist;

Laut ebenfalls seiner gemäßigten Anzeige sub I beanstandet Gastwirth Lobstaff eine Abänderung seines Hauses, welche bei der Taxverhandlung nicht festgestellt worden ist, jetzt aber nicht hergestellt sind, und zwar laut der Anzeige und nach dem bezüglichen Brandschadenbuch vom Jahre 1861 nachgeholt ist;

Laut ebenfalls seiner gemäßigten Anzeige sub K beanstandet Gastwirth Lobstaff eine Abänderung seines Hauses, welche bei der Taxverhandlung nicht festgestellt worden ist, jetzt aber nicht hergestellt sind, und zwar laut der Anzeige und nach dem bezüglichen Brandschadenbuch vom Jahre 1861 nachgeholt ist;

Laut ebenfalls seiner gemäßigten Anzeige sub L beanstandet Gastwirth Lobstaff eine Abänderung seines Hauses, welche bei der Taxverhandlung nicht festgestellt worden ist, jetzt aber nicht hergestellt sind, und zwar laut der Anzeige und nach dem bezüglichen Brandschadenbuch vom Jahre 1861 nachgeholt ist;

Laut ebenfalls seiner gemäßigten Anzeige sub M beanstandet Gastwirth Lobstaff eine Abänderung seines Hauses, welche bei der Taxverhandlung nicht festgestellt worden ist, jetzt aber nicht hergestellt sind, und zwar laut der Anzeige und nach dem bezüglichen Brandschadenbuch vom Jahre 1861 nachgeholt ist;

Laut ebenfalls seiner gemäßigten Anzeige sub N beanstandet Gastwirth Lobstaff eine Abänderung seines Hauses, welche bei der Taxverhandlung nicht festgestellt worden ist, jetzt aber nicht hergestellt sind, und zwar laut der Anzeige und nach dem bezüglichen Brandschadenbuch vom Jahre 1861 nachgeholt ist;

Laut ebenfalls seiner gemäßigten Anzeige sub O beanstandet Gastwirth Lobstaff eine Abänderung seines Hauses, welche bei der Taxverhandlung nicht festgestellt worden ist, jetzt aber nicht hergestellt sind, und zwar laut der Anzeige und nach dem bezüglichen Brandschadenbuch vom Jahre 1861 nachgeholt ist;

Laut ebenfalls seiner gemäßigten Anzeige sub P beanstandet Gastwirth Lobstaff eine Abänderung seines Hauses, welche bei der Taxverhandlung nicht festgestellt worden ist, jetzt aber nicht hergestellt sind, und zwar laut der Anzeige und nach dem bezüglichen Brandschadenbuch vom Jahre 1861 nachgeholt ist;

Laut ebenfalls seiner gemäßigten Anzeige sub Q beanstandet Gastwirth Lobstaff eine Abänderung seines Hauses, welche bei der Taxverhandlung nicht festgestellt worden ist, jetzt aber nicht hergestellt sind, und zwar laut der Anzeige und nach dem bezüglichen Brandschadenbuch vom Jahre 1861 nachgeholt ist;

Laut ebenfalls seiner gemäßigten Anzeige sub R beanstandet Gastwirth Lobstaff eine Abänderung seines Hauses, welche bei der Taxverhandlung nicht festgestellt worden ist, jetzt aber nicht hergestellt sind, und zwar laut der Anzeige und nach dem bezüglichen Brandschadenbuch vom Jahre 1861 nachgeholt ist;

Laut ebenfalls seiner gemäßigten Anzeige sub S beanstandet Gastwirth Lobstaff eine Abänderung seines Hauses, welche bei der Taxverhandlung nicht festgestellt worden ist, jetzt aber nicht hergestellt sind, und zwar laut der Anzeige und nach dem bezüglichen Brandschadenbuch vom Jahre 1861 nachgeholt ist;

Laut ebenfalls seiner gemäßigten Anzeige sub T beanstandet Gastwirth Lobstaff eine Abänderung seines Hauses, welche bei der Taxverhandlung nicht festgestellt worden ist, jetzt aber nicht hergestellt sind, und zwar laut der Anzeige und nach dem bezüglichen Brandschadenbuch vom Jahre 1861 nachgeholt ist;

Laut ebenfalls seiner gemäßigten Anzeige sub U beanstandet Gastwirth Lobstaff eine Abänderung seines Hauses, welche bei der Taxverhandlung nicht festgestellt worden ist, jetzt aber nicht hergestellt sind, und zwar laut der Anzeige und nach dem bezüglichen Brandschadenbuch vom Jahre 1861 nachgeholt ist;

Laut ebenfalls seiner gemäßigten Anzeige sub V beanstandet Gastwirth Lobstaff eine Abänderung seines Hauses, welche bei der Taxverhandlung nicht festgestellt worden ist, jetzt aber nicht hergestellt sind, und zwar laut der Anzeige und nach dem bezüglichen Brandschadenbuch vom Jahre 1861 nachgeholt ist;

Laut ebenfalls seiner gemäßigten Anzeige sub W beanstandet Gastwirth Lobstaff eine Abänderung seines Hauses, welche bei der Taxverhandlung nicht festgestellt worden ist, jetzt aber nicht hergestellt sind, und zwar laut der Anzeige und nach dem bezüglichen Brandschadenbuch vom Jahre 1861 nachgeholt ist;

Laut ebenfalls seiner gemäßigten Anzeige sub X beanstandet Gastwirth Lobstaff eine Abänderung seines Hauses, welche bei der Taxverhandlung nicht festgestellt worden ist, jetzt aber nicht hergestellt sind, und zwar laut der Anzeige und nach dem bezüglichen Brandschadenbuch vom Jahre 1861 nachgeholt ist;

Laut ebenfalls seiner gemäßigten Anzeige sub Y beanstandet Gastwirth Lobstaff eine Abänderung seines Hauses, welche bei der Taxverhandlung nicht festgestellt worden ist, jetzt aber nicht hergestellt sind, und zwar laut der Anzeige und nach dem bezüglichen Brandschadenbuch vom Jahre 1861 nachgeholt ist;

Laut ebenfalls seiner gemäßigten Anzeige sub Z beanstandet Gastwirth Lobstaff eine Abänderung seines Hauses, welche bei der Taxverhandlung nicht festgestellt worden ist, jetzt aber nicht hergestellt sind, und zwar laut der Anzeige und nach dem bezüglichen Brandschadenbuch vom Jahre 1861 nachgeholt ist;

Laut ebenfalls seiner gemäßigten Anzeige sub AA beanstandet Gastwirth Lobstaff eine Abänderung seines Hauses, welche bei der Taxverhandlung nicht festgestellt worden ist, jetzt aber nicht hergestellt sind, und zwar laut der Anzeige und nach dem bezüglichen Brandschadenbuch vom Jahre 1861 nachgeholt ist;

Laut ebenfalls seiner gemäßigten Anzeige sub BB beanstandet Gastwirth Lobstaff eine Abänderung seines Hauses, welche bei der Taxverhandlung nicht festgestellt worden ist, jetzt aber nicht hergestellt sind, und zwar laut der Anzeige und nach dem bezüglichen Brandschadenbuch vom Jahre 1861 nachgeholt ist;

Laut ebenfalls seiner gemäßigten Anzeige sub CC beanstandet Gastwirth Lobstaff eine Abänderung seines Hauses, welche bei der Taxverhandlung nicht festgestellt worden ist, jetzt aber nicht hergestellt sind, und zwar laut der Anzeige und nach dem bezüglichen Brandschadenbuch vom Jahre 1861 nachgeholt ist;

Laut ebenfalls seiner gemäßigten Anzeige sub DD beanstandet Gastwirth Lobstaff eine Abänderung seines Hauses, welche bei der Taxverhandlung nicht festgestellt worden ist, jetzt aber nicht hergestellt sind, und zwar laut der Anzeige und nach dem bezüglichen Brandschadenbuch vom Jahre 1861 nachgeholt ist;

Laut ebenfalls seiner gemäßigten Anzeige sub EE beanstandet Gastwirth Lobstaff eine Abänderung seines Hauses, welche bei der Taxverhandlung nicht festgestellt worden ist, jetzt aber nicht hergestellt sind, und zwar laut der Anzeige und nach dem bezüglichen Brandschadenbuch vom Jahre 1861 nachgeholt ist;

Laut ebenfalls seiner gemäßigten Anzeige sub FF beanstandet Gastwirth Lobstaff eine Abänderung seines Hauses, welche bei der Taxverhandlung nicht festgestellt worden ist, jetzt aber nicht hergestellt sind, und zwar laut der Anzeige und nach dem bezüglichen Brandschadenbuch vom Jahre 1861 nachgeholt ist;

Laut ebenfalls seiner gemäßigten Anzeige sub GG beanstandet Gastwirth Lobstaff eine Abänderung seines Hauses, welche bei der Taxverhandlung nicht festgestellt worden ist, jetzt aber nicht hergestellt sind, und zwar laut der Anzeige und nach dem bezüglichen Brandschadenbuch vom Jahre 1861 nachgeholt ist;

Laut ebenfalls seiner gemäßigten Anzeige sub HH beanstandet Gastwirth Lobstaff eine Abänderung seines Hauses, welche bei der Taxverhandlung nicht festgestellt worden ist, jetzt aber nicht hergestellt sind, und zwar laut der Anzeige und nach dem bezüglichen Brandschadenbuch vom Jahre 1861 nachgeholt ist;

Laut ebenfalls seiner gemäßigten Anzeige sub II beanstandet Gastwirth Lobstaff eine Abänderung seines Hauses, welche bei der Taxverhandlung nicht festgestellt worden ist, jetzt aber nicht hergestellt sind, und zwar laut der Anzeige und nach dem bezüglichen Brandschadenbuch vom Jahre 1861 nachgeholt ist;

Laut ebenfalls seiner gemäßigten Anzeige sub JJ beanstandet Gastwirth Lobstaff eine Abänderung seines Hauses, welche bei der Taxverhandlung nicht festgestellt worden ist, jetzt aber nicht hergestellt sind, und zwar laut der Anzeige und nach dem bezüglichen Brandschadenbuch vom Jahre 1861 nachgeholt ist;

Laut ebenfalls seiner gemäßigten Anzeige sub KK beanstandet Gastwirth Lobstaff eine Abänderung seines Hauses, welche bei der Taxverhandlung nicht festgestellt worden ist, jetzt aber nicht hergestellt sind, und zwar laut der Anzeige und nach dem bezüglichen Brandschadenbuch vom Jahre 1861 nachgeholt ist;

Laut ebenfalls seiner gemäßigten Anzeige sub LL beanstandet Gastwirth Lobstaff eine Abänderung seines Hauses, welche bei der Taxverhandlung nicht festgestellt worden ist, jetzt aber nicht hergestellt sind, und zwar laut der Anzeige und nach dem bezüglichen Brandschadenbuch vom Jahre 1861 nachgeholt ist;

Laut ebenfalls seiner gemäßigten Anzeige sub MM beanstandet Gastwirth Lobstaff eine Abänderung seines Hauses, welche bei der Taxverhandlung nicht festgestellt worden ist, jetzt aber nicht hergestellt sind, und zwar laut der Anzeige und nach dem bezüglichen Brandschadenbuch vom Jahre 1861 nachgeholt ist;

Laut ebenfalls seiner gemäßigten Anzeige sub NN beanstandet Gastwirth Lobstaff eine Abänderung seines Hauses, welche bei der Taxverhandlung nicht festgestellt worden ist, jetzt aber nicht hergestellt sind, und zwar laut der Anzeige und nach dem bezüglichen Brandschadenbuch vom Jahre 1861 nachgeholt ist;

Laut ebenfalls seiner gemäßigten Anzeige sub OO beanstandet Gastwirth Lobstaff eine Abänderung seines Hauses, welche bei der Taxverhandlung nicht festgestellt worden ist, jetzt aber nicht hergestellt sind, und zwar laut der Anzeige und nach dem bezüglichen Brandschadenbuch vom Jahre 1861 nachgeholt ist;

Laut ebenfalls seiner gemäßigten Anzeige sub PP beanstandet Gastwirth Lobstaff eine Abänderung seines Hauses, welche bei der Taxverhandlung nicht festgestellt worden ist, jetzt aber nicht hergestellt sind, und zwar laut der Anzeige und nach dem bezüglichen Brandschadenbuch vom Jahre 1861 nachgeholt ist;

Laut ebenfalls seiner gemäßigten Anzeige sub QQ beanstandet Gastwirth Lobstaff eine Abänderung seines Hauses, welche bei der Taxverhandlung nicht festgestellt worden ist, jetzt aber nicht hergestellt sind, und zwar laut der Anzeige und nach dem bezüglichen Brandschadenbuch vom Jahre 1861 nachgeholt ist;

Laut ebenfalls seiner gemäßigten Anzeige sub RR beanstandet Gastwirth Lobstaff eine Abänderung seines Hauses, welche bei der Taxverhandlung nicht festgestellt worden ist, jetzt aber nicht hergestellt sind, und zwar laut der Anzeige und nach dem bezüglichen Brandschadenbuch vom Jahre 1861 nachgeholt ist;

Laut ebenfalls seiner gemäßigten Anzeige sub SS beanstandet Gastwirth Lobstaff eine Abänderung seines Hauses, welche bei der Taxverhandlung nicht festgestellt worden ist, jetzt aber nicht hergestellt sind, und zwar laut der Anzeige und nach dem bezüglichen Brandschadenbuch vom Jahre 1861 nachgeholt ist;

Laut ebenfalls seiner gemäßigten Anzeige sub TT beanstandet Gastwirth Lobstaff eine Abänderung seines Hauses, welche bei der Taxverhandlung nicht festgestellt worden ist, jetzt aber nicht hergestellt sind, und zwar laut der Anzeige und nach dem bezüglichen Brandschadenbuch vom Jahre 1861 nachgeholt ist;

Laut ebenfalls seiner gemäßigten Anzeige sub UU beanstandet Gastwirth Lobstaff eine Abänderung seines Hauses, welche bei der Taxverhandlung nicht festgestellt worden ist, jetzt aber nicht hergestellt sind, und zwar laut der Anzeige und nach dem bezüglichen Brandschadenbuch vom Jahre 1861 nachgeholt ist;

Laut ebenfalls seiner gemäßigten Anzeige sub VV beanstandet Gastwirth Lobstaff eine Abänderung seines Hauses, welche bei der Taxverhandlung nicht festgestellt worden ist, jetzt aber nicht hergestellt sind, und zwar laut der Anzeige und nach dem bezüglichen Brandschadenbuch vom Jahre 1861 nachgeholt ist;

Laut ebenfalls seiner gemäßigten Anzeige sub WW beanstandet Gastwirth Lobstaff eine Abänderung seines Hauses, welche bei der Taxverhandlung nicht festgestellt worden ist, jetzt aber nicht hergestellt sind, und zwar laut der Anzeige und nach dem bezüglichen Brandschadenbuch vom Jahre 1861 nachgeholt ist;

Laut ebenfalls seiner gemäßigten Anzeige sub XX beanstandet Gastwirth Lobstaff eine Abänderung seines Hauses, welche bei der Taxverhandlung nicht festgestellt worden ist, jetzt aber nicht hergestellt sind, und zwar laut der Anzeige und nach dem bezüglichen Brandschadenbuch vom Jahre 1861 nachgeholt ist;

Laut ebenfalls seiner gemäßigten Anzeige sub YY beanstandet Gastwirth Lobstaff eine Abänderung seines Hauses, welche bei der Taxverhandlung nicht festgestellt worden ist, jetzt aber nicht hergestellt sind, und zwar laut der Anzeige und nach dem bezüglichen Brandschadenbuch vom Jahre 1861 nachgeholt ist;

Laut ebenfalls seiner gemäßigten Anzeige sub ZZ beanstandet Gastwirth Lobstaff eine Abänderung seines Hauses, welche bei der Taxverhandlung nicht festgestellt worden ist, jetzt aber nicht hergestellt sind, und zwar laut der Anzeige und nach dem bezüglichen Brandschadenbuch vom Jahre 1861 nachgeholt ist;

Laut ebenfalls seiner gemäßigten Anzeige sub AAA beanstandet Gastwirth Lobstaff eine Abänderung seines Hauses, welche bei der Taxverhandlung nicht festgestellt worden ist, jetzt aber nicht hergestellt sind, und zwar laut der Anzeige und nach dem bezüglichen Brandschadenbuch vom Jahre 1861 nachgeholt ist;

Laut ebenfalls seiner gemäßigten Anzeige sub BBB beanstandet Gastwirth Lobstaff eine Abänderung seines Hauses, welche bei der Taxverhandlung nicht festgestellt worden ist, jetzt aber nicht hergestellt sind, und zwar laut der Anzeige und nach dem bezüglichen Brandschadenbuch vom Jahre 1861 nachgeholt ist;

Laut ebenfalls seiner gemäßigten Anzeige sub CCC beanstandet Gastwirth Lobstaff eine Abänderung seines Hauses, welche bei der Taxverhandlung nicht festgestellt worden ist, jetzt aber nicht hergestellt sind, und zwar laut der Anzeige und nach dem bezüglichen Brandschadenbuch vom Jahre 1861 nachgeholt ist;

Laut ebenfalls seiner gemäßigten Anzeige sub DDD beanstandet Gastwirth Lobstaff eine Abänderung seines Hauses, welche bei der Taxverhandlung nicht festgestellt worden ist, jetzt aber nicht hergestellt sind, und zwar laut der Anzeige und nach dem bezüglichen Brandschadenbuch vom Jahre 1861 nachgeholt ist;

Laut ebenfalls seiner gemäßigten Anzeige sub EEE beanstandet Gastwirth Lobstaff eine Abänderung seines Hauses, welche bei der Taxverhandlung nicht festgestellt worden ist, jetzt aber nicht hergestellt sind, und zwar laut der Anzeige und nach dem bezüglichen Brandschadenbuch vom Jahre 1861 nachgeholt ist;

Laut ebenfalls seiner gemäßigten Anzeige sub FFF beanstandet Gastwirth Lobstaff eine Abänderung seines Hauses, welche bei der Taxverhandlung nicht festgestellt worden ist, jetzt aber nicht hergestellt sind, und zwar laut der Anzeige und nach dem bezüglichen Brandschadenbuch vom Jahre 1861 nachgeholt ist;

Laut ebenfalls seiner gemäßigten Anzeige sub GGG beanstandet Gastwirth Lobstaff eine Abänderung seines Hauses, welche bei der Taxverhandlung nicht festgestellt worden ist, jetzt aber nicht hergestellt sind, und zwar laut der Anzeige und nach dem bezüglichen Brandschadenbuch vom Jahre 1861 nachgeholt ist;

Laut ebenfalls seiner gemäßigten Anzeige sub HHH beanstandet Gastwirth Lobstaff eine Abänderung seines Hauses, welche bei der Taxverhandlung nicht festgestellt worden ist, jetzt aber nicht hergestellt sind, und zwar laut der Anzeige und nach dem bezüglichen Brandschadenbuch vom Jahre 1861 nachgeholt ist;

Laut ebenfalls seiner gemäßigten Anzeige sub III beanstandet Gastwirth Lobstaff eine Abänderung seines Hauses, welche bei der Taxverhandlung nicht festgestellt worden ist, jetzt aber nicht hergestellt sind, und zwar laut der Anzeige und nach dem bezüglichen Brandschadenbuch vom Jahre 1861 nachgeholt ist;

Laut ebenfalls seiner gemäßigten Anzeige sub JJJ beanstandet Gastwirth Lobstaff eine Abänderung seines Hauses, welche bei der Taxverhandlung nicht festgestellt worden ist, jetzt aber nicht hergestellt sind, und zwar laut der Anzeige und nach dem bezüglichen Brandschadenbuch vom Jahre 1861 nachgeholt ist;

Laut ebenfalls seiner gemäßigten Anzeige sub KKK beanstandet Gastwirth Lobstaff eine Abänderung seines Hauses, welche bei der Taxverhandlung nicht festgestellt worden ist, jetzt aber nicht hergestellt sind, und zwar laut der Anzeige und nach dem bezüglichen Brandschadenbuch vom Jahre 1861 nachgeholt ist;

Laut ebenfalls seiner gemäßigten Anzeige sub LLL beanstandet Gastwirth Lobstaff eine Abänderung seines Hauses, welche bei der Taxverhandlung nicht festgestellt worden ist, jetzt aber nicht hergestellt sind, und zwar laut der Anzeige und nach dem bezüglichen Brandschadenbuch vom Jahre 1861 nachgeholt ist;

Laut ebenfalls seiner gemäßigten Anzeige sub MMM beanstandet Gastwirth Lobstaff eine Abänderung seines Hauses, welche bei der Taxverhandlung nicht festgestellt worden ist, jetzt aber nicht hergestellt sind, und zwar laut der Anzeige und nach dem bezüglichen Brandschadenbuch vom Jahre 1861 nachgeholt ist;

Laut ebenfalls seiner gemäßigten Anzeige sub NNN beanstandet Gastwirth Lobstaff eine Abänderung seines Hauses, welche bei der Taxverhandlung nicht festgestellt worden ist, jetzt aber nicht hergestellt sind, und zwar laut der Anzeige und nach dem bezüglichen Brandschadenbuch vom Jahre 1861 nachgeholt ist;

Laut ebenfalls seiner gemäßigten Anzeige sub OOO beanstandet Gastwirth Lobstaff eine Abänderung seines Hauses, welche bei der Taxverhandlung nicht festgestellt worden ist, jetzt aber nicht hergestellt sind, und zwar laut der Anzeige und nach dem bezüglichen Brandschadenbuch vom Jahre 1861 nachgeholt ist;

Laut ebenfalls seiner gemäßigten Anzeige sub PPP beanstandet Gastwirth Lobstaff eine Abänderung seines Hauses, welche bei der Taxverhandlung nicht festgestellt worden ist, jetzt aber nicht hergestellt sind, und zwar laut der Anzeige und nach dem bezüglichen Brandschadenbuch vom Jahre 1861 nachgeholt ist;

Laut ebenfalls seiner gemäßigten Anzeige sub QQQ beanstandet Gastwirth Lobstaff eine Abänderung seines Hauses, welche bei der Taxverhandlung nicht festgestellt worden ist, jetzt aber nicht hergestellt sind, und zwar laut der Anzeige und nach dem bezüglichen Brandschadenbuch vom Jahre 1861 nachgeholt ist;

Laut ebenfalls seiner gemäßigten Anzeige sub RRR beanstandet Gastwirth Lobstaff eine Abänderung seines Hauses, welche bei der Taxverhandlung nicht festgestellt worden ist, jetzt aber nicht hergestellt sind, und zwar laut der Anzeige und nach dem bezüglichen Brandschadenbuch vom Jahre 1861 nachgeholt ist;

Laut ebenfalls seiner gemäßigten Anzeige sub SSS beanstandet Gastwirth Lobstaff eine Abänderung seines Hauses, welche bei der Taxverhandlung nicht festgestellt worden ist, jetzt aber nicht hergestellt sind, und zwar laut der Anzeige und nach dem bezüglichen Brandschadenbuch vom Jahre 1861 nachgeholt ist;

Laut ebenfalls seiner gemäßigten Anzeige sub TTT beanstandet Gastwirth Lobstaff eine Abänderung seines Hauses, welche bei der Taxverhandlung nicht festgestellt worden ist, jetzt aber nicht hergestellt sind, und zwar laut der Anzeige und nach dem bezüglichen Brandschadenbuch vom Jahre 1861 nachgeholt ist;

Laut ebenfalls seiner gemäßigten Anzeige sub UUU beanstandet Gastwirth Lobstaff eine Abänderung seines Hauses, welche bei der Taxverhandlung nicht festgestellt worden ist, jetzt aber nicht hergestellt sind, und zwar laut der Anzeige und nach dem bezüglichen Brandschadenbuch vom Jahre 1861 nachgeholt ist;

Laut ebenfalls seiner gemäßigten Anzeige sub VVV beanstandet Gastwirth Lobstaff eine Abänderung seines Hauses, welche bei der Taxverhandlung nicht festgestellt worden ist, jetzt aber nicht hergestellt sind, und zwar laut der Anzeige und nach dem bezüglichen Brandschadenbuch vom Jahre 1861 nachgeholt ist;

Laut ebenfalls seiner gemäßigten Anzeige sub WWW beanstandet Gastwirth Lobstaff eine Abänderung seines Hauses, welche bei der Taxverhandlung nicht festgestellt worden ist, jetzt aber nicht hergestellt sind, und zwar laut der Anzeige und nach dem bezüglichen Brandschadenbuch vom Jahre 1861 nachgeholt ist;

Laut ebenfalls seiner gemäßigten Anzeige sub XXX beanstandet Gastwirth Lobstaff eine Abänderung seines Hauses, welche bei der Taxverhandlung nicht festgestellt worden ist, jetzt aber nicht hergestellt sind, und zwar laut der Anzeige und nach dem bezüglichen Brandschadenbuch vom Jahre 1861 nachgeholt ist;

Laut ebenfalls seiner gemäßigten Anzeige sub YYY beanstandet Gastwirth Lobstaff eine Abänderung seines Hauses, welche bei der Taxverhandlung nicht festgestellt worden ist, jetzt aber nicht hergestellt sind, und zwar laut der Anzeige und nach dem bezüglichen Brandschadenbuch vom Jahre 1861 nachgeholt ist;

Laut ebenfalls seiner gemäßigten Anzeige sub ZZZ beanstandet Gastwirth Lobstaff eine Abänderung seines Hauses, welche bei der Taxverhandlung nicht festgestellt worden ist, jetzt aber nicht hergestellt sind, und zwar laut der Anzeige und nach dem bezüglichen Brandschadenbuch vom Jahre 1861 nachgeholt ist;

Laut ebenfalls seiner gemäßigten Anzeige sub AAAA beanstandet Gastwirth Lobstaff eine Abänderung seines Hauses, welche bei der Taxverhandlung nicht festgestellt worden ist, jetzt aber nicht hergestellt sind, und zwar laut der Anzeige und nach dem bezüglichen Brandschadenbuch vom Jahre 1861 nachgeholt ist;

Laut ebenfalls seiner gemäßigten Anzeige sub BBBB beanstandet Gastwirth Lobstaff eine Abänderung seines Hauses, welche bei der Taxverhandlung nicht festgestellt worden ist, jetzt aber nicht hergestellt sind, und zwar laut der Anzeige und nach dem bezüglichen Brandschadenbuch vom Jahre 1861 nachgeholt ist;

Laut ebenfalls seiner gemäßigten Anzeige sub CCCC beanstandet Gastwirth Lobstaff eine Abänderung seines Hauses, welche bei der Taxverhandlung nicht festgestellt worden ist, jetzt aber nicht hergestellt sind, und zwar laut der Anzeige und nach dem bezüglichen Brandschadenbuch vom Jahre 1861 nachgeholt ist;

Laut ebenfalls seiner gemäßigten Anzeige sub DDDD beanstandet Gastwirth Lobstaff eine Abänderung seines Hauses, welche bei der Taxverhandlung nicht festgestellt worden ist, jetzt aber nicht hergestellt sind, und zwar laut der Anzeige und nach dem bezüglichen Brandschadenbuch vom Jahre 1861 nachgeholt ist;

Laut ebenfalls seiner gemäßigten Anzeige sub EEEE beanstandet Gastwirth Lobstaff eine Abänderung seines Hauses, welche bei der Taxverhandlung nicht festgestellt worden ist, jetzt aber nicht hergestellt sind, und zwar laut der Anzeige und nach dem bezüglichen Brandschadenbuch vom Jahre 1861 nachgeholt ist;

Laut ebenfalls seiner gemäßigten Anzeige sub FFFF beanstandet Gastwirth Lobstaff eine Abänderung seines Hauses, welche bei der Taxverhandlung nicht festgestellt worden ist, jetzt aber nicht hergestellt sind, und zwar laut der Anzeige und nach dem bezüglichen Brandschadenbuch vom Jahre 1861 nachgeholt ist;

Laut ebenfalls seiner gemäßigten Anzeige sub GGGG beanstandet Gastwirth Lobstaff eine Abänderung seines Hauses, welche bei der Taxverhandlung nicht festgestellt worden ist, jetzt aber nicht hergestellt sind, und zwar laut der Anzeige und nach dem bezüglichen Brandschadenbuch vom Jahre 1861 nachgeholt ist;

Laut ebenfalls seiner gemäßigten Anzeige sub HHHH beanstandet Gastwirth Lobstaff eine Abänderung seines Hauses, welche bei der Taxverhandlung nicht festgestellt worden ist, jetzt aber nicht hergestellt sind, und zwar laut der Anzeige und nach dem bezüglichen Brandschadenbuch vom Jahre 1861 nachgeholt ist;

Laut ebenfalls seiner gemäßigten Anzeige sub IIII beanstandet Gastwirth Lobstaff eine Abänderung seines Hauses, welche bei der Taxverhandlung nicht festgestellt worden ist, jetzt aber nicht hergestellt sind, und zwar laut der Anzeige und nach dem bezüglichen Brandschadenbuch vom Jahre 1861 nachgeholt ist;

Laut ebenfalls seiner gemäßigten Anzeige sub JJJJ beanstandet Gastwirth Lobstaff eine Abänderung seines Hauses, welche bei der Taxverhandlung nicht festgestellt worden ist, jetzt aber nicht hergestellt sind, und zwar laut der Anzeige und nach dem bezüglichen Brandschadenbuch vom Jahre 1861 nachgeholt ist;

Laut ebenfalls seiner gemäßigten Anzeige sub KKKK beanstandet Gastwirth Lobstaff eine Abänderung seines Hauses, welche bei der Taxverhandlung nicht festgestellt worden ist, jetzt aber nicht hergestellt sind, und zwar laut der Anzeige und nach dem bezüglichen Brandschadenbuch vom Jahre 1861 nachgeholt ist;

Laut ebenfalls seiner gemäßigten Anzeige sub LLLL beanstandet Gastwirth Lobstaff eine Abänderung seines Hauses, welche bei der Taxverhandlung nicht festgestellt worden ist, jetzt aber nicht hergestellt sind, und zwar laut der Anzeige und nach dem bezüglichen Brandschadenbuch vom Jahre 1861 nachgeholt ist;

Laut ebenfalls seiner gemäßigten Anzeige sub MMMM beanstandet Gastwirth Lobstaff eine Abänderung seines Hauses, welche bei der Taxverhandlung nicht festgestellt worden ist, jetzt aber nicht hergestellt sind, und zwar laut der Anzeige und nach dem bezüglichen Brandschadenbuch vom Jahre 1861 nachgeholt ist;

Laut ebenfalls seiner gemäßigten Anzeige sub NNNN beanstandet Gastwirth Lobstaff eine Abänderung seines Hauses, welche bei der Taxverhandlung nicht festgestellt worden ist, jetzt aber nicht hergestellt sind, und zwar laut der Anzeige und nach dem bezüglichen Brandschadenbuch vom Jahre 1861 nachgeholt ist;

Laut ebenfalls seiner gemäßigten Anzeige sub OOOO beanstandet Gastwirth Lobstaff eine Abänderung seines Hauses, welche bei der Taxverhandlung nicht festgestellt worden ist, jetzt aber nicht hergestellt sind, und zwar laut der Anzeige und nach dem bezüglichen Brandschadenbuch vom Jahre 1861 nachgeholt ist;

Laut ebenfalls seiner gemäßigten Anzeige sub PPPP beanstandet Gastwirth Lobstaff eine Abänderung seines Hauses, welche bei der Taxverhandlung nicht festgestellt worden ist, jetzt aber nicht hergestellt sind, und zwar laut der Anzeige und nach dem bezüglichen Brandschadenbuch vom Jahre 1861 nachgeholt ist;

Laut ebenfalls seiner gemäßigten Anzeige sub QQQQ beanstandet Gastwirth Lobstaff eine Abänderung seines Hauses, welche bei der Taxverhandlung nicht festgestellt worden ist, jetzt aber nicht hergestellt sind, und zwar laut der Anzeige und nach dem bezüglichen Brandschadenbuch vom Jahre 1861 nachgeholt ist;

Laut ebenfalls seiner gemäßigten Anzeige sub RRRR beanstandet Gastwirth Lobstaff eine Abänderung seines Hauses, welche bei der Taxverhandlung nicht festgestellt worden ist, jetzt aber nicht hergestellt sind, und zwar laut der Anzeige und nach dem bezüglichen Brandschadenbuch vom Jahre 1861 nachgeholt ist;

Laut ebenfalls seiner gemäßigten Anzeige sub SSSS beanstandet Gastwirth Lobstaff eine Abänderung seines Hauses, welche bei der Taxverhandlung nicht festgestellt worden ist, jetzt aber nicht hergestellt sind, und zwar laut der Anzeige und nach dem bezüglichen Brandschadenbuch vom Jahre 1861 nachgeholt ist;

Laut ebenfalls seiner gemäßigten Anzeige sub TTTT beanstandet Gastwirth Lobstaff eine Abänderung seines Hauses, welche bei der Taxverhandlung nicht festgestellt worden ist, jetzt aber nicht hergestellt sind, und zwar laut der Anzeige und nach dem bezüglichen Brandschadenbuch vom Jahre 1861 nachgeholt ist;

Laut ebenfalls seiner gemäßigten Anzeige sub UUUU beanstandet Gastwirth Lobstaff eine Abänderung seines Hauses, welche bei der Taxverhandlung nicht festgestellt worden ist, jetzt aber nicht hergestellt sind, und zwar laut der Anzeige und nach dem bezüglichen Brandschadenbuch vom Jahre 1861 nachgeholt ist;

Laut ebenfalls seiner gemäßigten Anzeige sub VVVV beanstandet Gastwirth Lobstaff eine Abänderung seines Hauses, welche bei der Taxverhandlung nicht festgestellt worden ist, jetzt aber nicht hergestellt sind, und zwar laut der Anzeige und nach dem bezüglichen Brandschadenbuch vom Jahre 1861 nachgeholt ist;

Laut ebenfalls seiner gemäßigten Anzeige sub WWWW beanstandet Gastwirth Lobstaff eine Abänderung seines Hauses, welche bei der Taxverhandlung nicht festgestellt worden ist, jetzt aber nicht hergestellt sind, und zwar laut der Anzeige und nach dem bezüglichen Brandschadenbuch vom Jahre 1861 nachgeholt ist;

Laut ebenfalls seiner gemäßigten Anzeige sub XXXX beanstandet Gastwirth Lobstaff eine Abänderung seines Hauses, welche bei der Taxverhandlung nicht festgestellt worden ist, jetzt aber nicht hergestellt sind, und zwar laut der Anzeige und nach dem bezüglichen Brandschadenbuch vom Jahre 1861 nachgeholt ist;

Laut ebenfalls seiner gemäßigten Anzeige sub YYYY beanstandet Gastwirth Lobstaff eine Abänderung seines Hauses, welche bei der Taxverhandlung nicht festgestellt worden ist, jetzt aber nicht hergestellt sind, und zwar laut der Anzeige und nach dem bezüglichen Brandschadenbuch vom Jahre 1861 nachgeholt ist;

Laut ebenfalls seiner gemäßigten Anzeige sub ZZZZ beanstandet Gastwirth Lobstaff eine Abänderung seines Hauses, welche bei der Taxverhandlung nicht festgestellt worden ist, jetzt aber nicht hergestellt sind, und zwar laut der Anzeige und nach dem bezüglichen Brandschadenbuch vom Jahre 1861 nachgeholt ist;

Laut ebenfalls seiner gemäßigten Anzeige sub AAAAA beanstandet Gastwirth Lobstaff eine Abänderung seines Hauses, welche bei der Taxverhandlung nicht festgestellt worden ist, jetzt aber nicht hergestellt sind, und zwar laut der Anzeige und nach dem bezüglichen Brandschadenbuch vom Jahre 1861 nachgeholt ist;

Laut ebenfalls seiner gemäßigten Anzeige sub BBBBB beanstandet Gastwirth Lobstaff eine Abänderung seines Hauses, welche bei der Taxverhandlung nicht festgestellt worden ist, jetzt aber nicht hergestellt sind, und zwar laut der Anzeige und nach dem bezüglichen Brandschadenbuch vom Jahre 1861 nachgeholt ist;

Laut ebenfalls seiner gemäßigten Anzeige sub CCCCC beanstandet Gastwirth Lobstaff eine Abänderung seines Hauses, welche bei der Taxverhandlung nicht festgestellt worden ist, jetzt aber nicht hergestellt sind, und zwar laut der Anzeige und nach dem bezüglichen Brandschadenbuch vom Jahre 1861 nachgeholt ist;

Laut ebenfalls seiner gemäßigten Anzeige s

sub 4ta bezeichneten Tagelöhner Heinrich Schenk von Klotz und zu dessen Vermögen in der Absicht rechtswidriger Zueignung folgende Gegenstände weggenommen hat, nämlich: ein paar baumwollene Hosen, werth 3 Sgr., eine Weste von dunkelblauem Stoffe, werth 1 Thlr. 30 Sgr., einen silbernen Herrenuhr mit gelber Kette, werth 4 Thlr. 12 Sgr., einen Cylinderhut, werth 1 Thlr., ein schwarzseidenes Halstuch, werth 2 Sgr. 6 Pf., ein graues wollenes Halstuch, werth 3 Sgr., ein Paar Lederhandschuhe, werth 1 Sgr., ein Paar Manschetten von baumwollenem Zeuge mit Knopfbügel, werth 12 Sgr., nebst 3 Sgr. baarem Geld, eine rothe und graukarrirte baumwollene Bluse, werth 2 Thlr. 15 Sgr., ein blaues Oberhemd, werth 9 Sgr., einen dunkelgrauen baumwollenen Oberrock, werth 2 Thlr. 15 Sgr. und ein baumwollenes rothes Hemd, werth 2 Thlr. 15 Sgr., sämmtlich im Gesammtwerthe von 16 Thlr. 42 Sgr.;

VII., daß Derselbe ferner am 15ten Juli 1871 des Vormittags mit der unbekannten Diebsgenossin der Klempner und Blechschlosser Andreas zu Niederkaufungen und zu dessen Nachtheil in der Absicht rechtswidriger Zueignung einen grauen Tuch-Paletot, werth 30 Sgr., und ein Paar Schuhe, werth 6 Sgr., ganz- und gestohlen hat;

VIII., daß Derselbe ferner am 17ten August 1871 mittelst in das Wohnzimmer der Tagelöhner Heinrich Schenk von Niederkaufungen durch Einsteigen gelangten Diebstahls und zu dessen Nachtheil in der Absicht rechtswidriger Zueignung einen grauen Paletot, ein Paar Beinkleider, einen Regenschirm, einen Tornister, einen Tragegurt und einen Paar Zugstiefel, sämmtlich 2 Thlr. 27½ Sgr., sowie auch dessen Rechtsschutzakte mit Inhalt, werth 6 Sgr., und von der Wand dieses Zimmers eine Tabakspfeife, werth 48 Sgr., ganz- und gestohlen hat;

IX., daß Derselbe ferner in der Nacht vom 17ten auf den 18ten Juli mittelst Einsteigens in das Wohnzimmer des Johann Schmidt zu Carlsberg mittelst dessen Einwilligung und zu dessen Nachtheil in der Absicht rechtswidriger Zueignung einen Paar Tuch-Beinkleider, werth 10 Sgr., ferner einen Paar Stiefeln, werth 1 Thlr., sowie auch einen Tornister, werth 5 Sgr., ganz- und gestohlen hat, indem der Angeklagte sich, nachdem er die Thüre des Wohnzimmers mittelst Einstoßens mit dem Fuße geöffnet hatte, durch Aufbrechen der Thüre des Kleiderschrankes, in welchem sich die Kleidungsstücke befanden, Zugang zu denselben verschafft hat;

X., daß der Beschuldigte zunächst in der Nacht vom 8ten auf den 9ten August 1871 in Gemeinschaft mit dem Handelsmanne Johann Schmidt zu Carlsberg einigestanden ist und aus diesem Wohnhause zum Nachtheile des gedachten Schmidt einen Hosenträger im Werthe von 16 Sgr. in der Absicht rechtswidriger Zueignung hinweggenommen hat;

in Erwägung, daß der Beschuldigte durch oben angeführtes Verhalten sich mehrmal wegen Diebstahls der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig gemacht hat und demnächst Frankenthal zu Gefängnißstrafen jedesmal von mehrjähriger Dauer verurtheilt worden ist, nämlich am 14ten Januar 1862 zu drei Jahren, und am 30ten Januar 1866 zu fünf Jahren, welche Strafen vollstreckt sind, daß er daher in den oben sub Nrn. I bis V gedachten Thatsachen dreimal fünf wegen Diebstahls zu Strafe verurtheilten Personen gleichsteht, welche durch Artikel 276 Ziffer 2 seines Gesetzes vom 1861 wegen Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte und mit Zuchthausstrafe von nicht weniger als zwölf Jahren bedroht sind, durch §§ 243 und 244 des Strafgesetzbuches dagegen mit Zuchthausstrafe von zwei bis fünfzehn Jahren belegt sind; daß der Diebstahl unter Nr. VII nach dem angeführten Artikel 276 Ziffer 1 des Strafgesetzbuches vom 1861 mit Strafe bedroht ist, daß mildernde Umstände hierbei nicht ersichtlich sind, die unter Ziffer VII und VIII bezeichneten Diebstähle dagegen nach dem angeführten Artikel 282 Ziffer 3 lediglich mit Gefängniß von einem Monate bis zu fünf Jahren bestraft sind,

wusend der §§ 244 des Reichsstrafgesetzbuchs die unter Nr. VI, VII und VIII verzeichneten Stubstasse mit einer Hinterlademusket und einem Hirschfänger belegt; daß die Stubstasse unter Nr. IX und X mit Säbel belegt sind, wie solches nach Maßgabe des Reichsstrafgesetzbuchs für Soldaten mit Ausnahme der Offiziere nach § 370 Ziffer 5 Absatz 2 der Militär-Strafgerichtsordnung festgestellt und mit Hirschfänger oder mit Faustwaffen bei zu Fußdienst Stube und berechtigt sind, während nach dem angezogenen Reichsstrafgesetzbuch vom Jahre 1861 der Stubstasse unter Nr. IX nur Degen beilegt und auf den verschiedenen Artikel 382 Ziffer 3 mit Gefängnißstrafe von neunen Monaten bis fünf Jahren, der Stubstasse unter Nr. X dagegen nur Verbrechen nach Artikel 276 Ziffer 2 unter Androhung mit Zuchthausstrafe von einem bis zwölf Jahren belegt sind;

daß nun die Verschiedenheit der Strafe, welcher der Angeklagte nach den Reichsstrafgesetzbüchern sich schuldig gemacht hat und auch gestanden hat, die Verurtheilung zu Gefängniß hat, vor allem auch die Frage zu stellen ist, daß nach § 54 des Reichsstrafgesetzbuchs für das Deutsche Reich gegen denjenigen, welcher durch mehrere selbstständige Handlungen mehrere Verbrechen oder Vergehen oder Verbrechen oder Vergehen mehrmals begangen hat, nur eine Gesammtstrafe zu erkennen ist, welche in einer Erhöhung der verwirkten schwersten Strafe besteht, und nur eine freiheitberaubende Zuchtstrafe in diese Gesammtstrafe übergeht, und daß eine freiheitberaubende Zuchtstrafe in dem Gesammtbetrage der übrigens drei Monate nicht übersteigen darf, hinzuzurechnen ist, daß nach dem Reichsstrafgesetzbuch auch alle die in ihrem Rahmen bestehenden Gesetzesübertretungen eine gleichmäßige Abänderung finden müssen; daß demzufolge aber immerhin nach dem gelindest verwirkten Strafgesetze nach einer Strafe zu erkennen ist, welche hat in dem angezogenen Strafgesetzbuch vom 1861 gegen für eine jeweilige der unter Nr. I bis V und X für ohne erschwerenden Umstände vorgesehenen Handlungen festgesetzte Minimum nach nicht zu erreichen, daß alle gegen den Beschuldigten individuellen

Stubstasse auf Grund der oben citirten einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich und Artikel 56 Ziffer 3 und 5 Absatz 2 des Einführungsgesetzes vom 26ten Januar 1871 zur gesetzmäßigen Abänderung von der Strafe Gefängniß auf den Stab zu verurtheilen sind;

daß demgemäß gegen den Beschuldigten seinerzeit Anklage stattgefunden hat, auf die Verurtheilung seinen bezüglichen Anklageantrag dahin den Königl. Oberstaatsanwalt zu vertreten und der Stellung des gegen den Beschuldigten durch den Beschluß der Strafkammer des Königl. Bezirksgerichts Frankenthal vom neunten Januar 1872 erlassenen Eröffnungsbeschlusses zu vertreten ist;

in Erwägung, daß wenn auch die vorangeführten Stubstasse in objektiver Hinsicht feststehend dargethan sind, daß keine genügenden subjectiven Gründe vorliegen, daß der angeklagte Beschuldigte Gemeiner Soldat in der Absicht rechtswidrigen Zueignung gehandelt und sich genommen hat;

1. am 21ten Mai 1871 aus einem verschlossenen Behältniß des Packschrank zum Nachtheil des Bäckers Lubel im Gesammtbetrage von 7 Thlr. zum Nachtheile seines Mitsoldaten Wilhelm Labst und seines Packschrankes Johann und Johannes Labst;

2. am 12ten Juni 1871 den Waschkorb gestohlen 1 und 2 Hemden einem in dem neben dem Wachtzimmer des Johann Wüst in Zweibrücken befindlichen Abtritten angebrachten Wandschränkchen durch Einsteigen von 12 Thlr. zum Nachtheile des gedachten Johann Wüst mittelst Abbrechen der neben den Schränkchen liegenden Lagen Holzverschlag;

3. in der Nacht vom 11ten auf den 12ten Juli 1871 aus einem in dem gemeinschaftlichen Zelten des Füsilierbataillons Bolzano und Daniel Haas in Zweibrücken befindlichen gemeinschaftlichen Mundvorrathsraum des Bolzano eine Kiste im Werthe von 20 Thlr., und

und dem Abendessen angekaufte verschiedenen Materialwaaren des Haas pro Tag 2 Sgr., macht 24 Sgr., ein halbes Pfund Talgwachslicht, macht 10 Sgr., und einen Talglicht à 1 Sgr., macht 20 Sgr., beides durch Aufschneiden der Lichtenwandsteine; ferner die beschädigte Waage zum Wiegen des genannten Haas und dessen neun verschiedenen Gewichte, einen halben Talglicht à 1 Sgr., macht 10 Sgr., und 4 Eier à 2 Sgr., macht 8 Sgr., endlich ebenfalls in der nämlichen Nacht aus dem verschlossenen Waarenlade des gedachten Kaufmanns Haas in Carlsberg zum Nachtheile des Tuchmachers Isaac Simon ein Tischmesser, etwa 3 Sgr., zum Nachtheile des Tuchmachers Gottfried Völzel zwei blaue Blousen, zusammen 24 Sgr., und zum Nachtheile des Tuchmachers Isaac Walz einen grauen gestrickten Shawl, etwa 1 Thlr.;

4., daß endlich auch keine schuldaufhebenden Verwendungsgründe dafür gegeben sind, daß der obengenannte Beschuldigte, resp. es in der Nacht vom 8ten auf den 9ten August resp. am Abende des 9ten August 1871 zu Carlsberg, in der Absicht um des Erlangens des Beutegutes willen Handlung, Gewalt, Waffen, d. h. mittelst Einbruchs, Einsteigens, Nachschlüssel, falscher Befehle, Amtskleidung, falscher Namensunterschrift, Diebstahls, Raubes, Mordes, Todtschlags, Verwundung des Inhabers, eines fremden Mitwissers, Gehülfen, Begünstigers, Hehlers, Abnehmers, zum Theil mehrerer dieser Thatumstände, nämlich dessen mehrfach überführt ist, somit auch die Eigenschaften des Diebstahls an der Vollendung des Diebstahls zugleich mindern - und hinzugenommen die Absicht Einbruchsdiebstahls in keinem Falle hinwegdenken lassen;

daß wegen dieser Thatumstände bezüglich der unter Ziffern 1. 2. 3. und 4. aufgestellten Beweisfragen Feststellung der Geschworenen zu verneinen und der Beschluß der Anklagekammer des königl. Appellationsgerichts zu Frankenthal vom 9ten Januar 1872, wodurch die Verweisung hierher genügend erwiesen hat, in dieser Richtung nicht zu beheben ist.

Aus diesen Gründen

Extract der Anklagekammer des königlichen Appellationsgerichts Vorgegangen den Tuchmachersohn Heinrich Pabst, 30 Jahre alt, ledigen Händler zu Carlsberg wohnhaft, Anklage stellt sich:

Die nachgesuchten Zeugenstände in der Absicht verschiedenen Zeugnisse, und dem Zeugnisse ihrer Eigenschaften zeugnamen und Kenntniß gestattend zu haben, nämlich:

I. vom 8ten auf 9ten Aug. 1871 mit dem zweijährigen Wallen Landwand Metzler, Händlersohn Wilhelm zu Carlsberg, und zweijährigen Taglohn Lucelius Pabst zu Carlsberg wohnend, und zwar mit der im oberen Stockwerk des Hauses befindlichen, zum Aufenthalt und Schlafen dienenden Zimmer, zum Aufbewahren von Kleidungsstücken, Baarschaften, zum Nachtheile seines Wallen und seines Hausherrn Johann Ludwig Pabst, namentlich Entwendung in diese Eigenschaften Zimmer und seines Inhalts durch den Angeklagten:

a) 23 Thalerstücke in Werth von zweihundert Gulden vierzig Kreuzer . fl. 40.
b) 6 Thalerstücke in Werth von zwölf Gulden 18 Kr. . . . 1 18.
also in Gesammtbetrag von . . . = 8 fl. 58 kr.

II. vom 12ten auf 13ten Juni 1871 bei Nachtzeit zwischen 2 und 3 Uhr mit dem Vorhaben von der obengenannten Angelegenheit zu Abendstunde stehenden Nachtzeit und zum Nachtheile des obigen Metzgers Philipp Peter Philipps, und zwar vermittelst Einbruchs in dem Metzgers Zimmer stehenden verschlossenen gewöhnlichen Kleiderschrank

a) drei Manns-Hemden im Werthe von sechs Gulden . . . 6 fl. —
b) neun und fünfzig Gulden in neuen silbernen Zwanzigkreuzer-Stücken mit Adlerflügel mit Kreuz versehen und Gulden Stücken, halbe Gulden Stücken, neuen alten verschiedenen Zwanzigkreuzer Stücken und Münzen . . . 36 fl. —

sodann ohne den neu nachstehenden verschiedenen Umstand mit dem Metzgers Zimmer selbst:

c) ein Paar Strümpfe, etwa fünf Gulden . . . 5 fl. —
= 65 fl. —

Übertrag 66 fl. –

d. einen schwarzledernen, am Griffe mit einer Hundskopf
verzierten Spazierstock, werth dreissig Kreuzer . . – 30
e. einen alten Kinderschuh, werth sechzehn Kreuzer . . – 16
Gesammtwerth = fl. 68. 46.

III. am 21ten Juni 1871 vermittelst Einsteigens durch ein offenes Fenster in die zu ebener Erde befindliche Holzkammer und vermittelst gewaltsamen Erbrechens der Thüre des hinteren Raumes in obiger Mühle hat sich ein wegen Diebstahls bestrafter, zu Carlsberg liegender, von seinem Wohnorte und seinen Angehörigen heimlich entfernter Handelsmann und gewerbsmässiger Hehler:

1. zum Nachtheile seines Landesherrn Johann Paltzt: einen grauen Tuchfrack, sodann aus einem in dieser Mühle befindlichen Kleiderschranke einen Rock und einen braunen Filzhut, ferner aus der befindlichen Werkstätte eine Pistole. Diese vier Gegenstände im Gesammtwerthe von
zwanzig Gulden . . . . . 20 fl –

2. zum Nachtheile seines gewesenen Müllers und gewesenen Mühlknechtes, aus einem verschlossenen Kleiderschranke, zum Mitnehmen in Bereitschaft gesetzt:
Kleider von drei Gulden . . . . . 3. –
sodann aus einem Abschnitte in der Mühle befindlichen Obst-
behälter sechs Esslöffel und sechs Kaffeelöffel, werth . . – 36.
Gesammtwerth . . . = 23. 36

IV. in der Nacht vom 17ten auf den 18ten Juli 1871, vermittelst Einsteigens durch ein Fenster in die zu ebener Erde befindliche sub III gedachte Holzkammer des Wohnhauses seines Müllers und gewesenen Mühlknechtes, aus der neben der Holzkammer und mit dieser durch eine Thüre in Verbindung stehenden Küche befindlichen, zu verschlossenen Kleiderschranke, zum Nachtheile seines ehemaligen Mühlherrn Johann Paltzt, seines Landsmannes, jetzigen Ehemannes von Andreas Dorner, seiner damaligen Dienstmagd von siebenzig Gulden, bestehend aus Kleidungsstücken, Leibwäschstücken, einem Frauenhalstuche und

Münze, nebst dem zum Aufbewahren dieser Gelder dienenden ledernen Täschchen.

V. in der Nacht vom 6ten auf den 7ten August 1871 vermittelst Einsteigens durch Garten bei dem Hause des Josef Hartlingshausen gewesenen Müllers und Ehemannes der Johanna Gabelsberger in offenes Fenster in die hinteren Räume des Erdgeschosses von dessen Wohnhause, und dort aus einem verschlossenen Kleiderschranke zum Nachtheile des gedachten Gabels:

	fl	kr
a. einen graubraunen Tuchrock, werth	10.	–
b. ein paar dunkelblauen Tuchhosen, werth	7.	–
c. eine schwarze Tuchweste, werth	3.	30.
d. acht leinene Mannshemden, werth	24.	–
e. drei leinene Tischtücher, werth	6.	–
f. eine Kleiderbürste, werth	–	36.
g. ein zweibeet Handtuch mit Barbara, werth	–	06.
h. ein paar mit Farben gestickte Hosenträger, werth	2.	–
i. eine schwarze Hirschfalchen, werth	1.	–
k. aus seinem Zimmer selbst einen Zwilch Leod, werth	–	24.
l. aus der Waschstube einen halben Tuchen, werth	–	08.
Gesammtwerth	=	54. 44.

VI. in der Nacht vom 13ten auf den 14ten Juli 1871 aus der auf dem Hause des gegenwärtigen Pfarrhofes der grossen Pfarre zu Laubrecht befindlichen Pfarrstube des dasigen Pfarrers Johann Baptist Schenk von Absberg aus dem Nachtheile:

a. ein graues Hemd, werth	5.	–
b. einen Rock von dunkelblauem Stoffe, werth	1.	30.
c. einen seidenen Halsbinde mit gelber Seide, werth	–	12.
d. einen dunkelbraunen Tuchrock, werth	14.	–
e. ein schwarzseidenes Halstuch, werth	2.	30.
f. ein graues wollenes Halstuch, werth	–	36.
	=	24. 48.

	Übertrag	fl. 48.
g. einen baumwollenen Rock, gestohlen		1. —
h. ein Portemonnaie von braunem Leder mit Messingbügel, gestohlen		— 12
i. an baarem Geld		— 03
k. einen weiß und rothgestreiften baumwollenen Blouse, gestohlen		2. 30.
l. ein kleines Schnupftuch, gestohlen		— 09
m. einen gestickten weißleinenen Kragenkragen, gestohlen		2. 30.
n. ein baumwollenes weißes Hemd, gestohlen		2. 30.
	Gesammtwerth	= 36. 42

VII. am 15ten Juli 1871 der Wagnergeselle und Bursche Adolf Rüth der Königsmühle und Diebstahls Angeklagte Andreas von Niederkirchen und zu Hessen Kaiserslautern:

a. einen schwarzseidenen Regenschirm, gestohlen		— 30.
b. ein Notizbuch, gestohlen		— 06.
	Gesammtwerth	— 36.

VIII. am 17ten August 1871, und wieder in dem Schlafzimmer der Ehefrau des Taglöhners Peter Linz von Niederkirchbach Gemeinde Münchweiler Schenke und zum Kaiserslautern der gedachten Peter Linz: einen baumwollenen Herrenanzug, bestehend in einem graukarrirten Rock, einem Sammtwestenstück, fünf Silberguldenstücken, einem Portemonnaie, einem Regenschirm und einem seidenen Regenschirm . . 2. 27½

seidenen und baumwollenen Taschentüchern allda im Gesammtbetrag gestohlen . — 06.

und von der Ehefrau Linz, Ruben, einen Taschenschirm, gestohlen . . — 48.

Gesammtwerth . . = 3. 21½

IX. in der Nacht vom 17ten auf den 18ten Juli 1871 zum Nachtheile und mit dem Einverständnisse des Händlers Johann Schindler von Carlsberg einen seidenen Frauenkragen . . — 10.

X. in der Nacht vom 8ten auf den 9ten August 1871, wahrscheinlich durch Einsteigen durch die Fensterladen des gewesenen Schindler von Carlsberg, zu Nachtheile des Letzteren und mit dessen Einverständniß einen Herrn Winterrock . . . . — 16.

Wogegen sofort der Angeklagte Heinrich Pabst zur Hauptfrage,

fügen gesetzmäßigen Abschätzung von dem Obergerichte des Pfalz;

Demnächst, daß Recht zum bezüglichen Oberstaatsanwalte gegen diese Beschlüsse Beschwerde und Anklageschrift gemacht und durch den gegenwärtigen Beschluß sammt der Anklageschrift dem Angeklagten zu Abschrift zugestellt, ferners durch den gegen denselben durch Beschluß der Rathskammer des Königl. Landgerichts Frankenthal vom 9ten Januar 1872 erlassenen Haftbefehls-Befehl vollzogen werde, wonach der Angeklagte heizugeführt, vernommen und gegen ihn eine Gefängnißstrafe von drei Monaten eventuell Geldstrafe von zweihundert Mark und der Anklageschrift in das Gefängniß zu Zweibrücken abgeliefert werden soll;

Hinsichtlich der Anträge des in der Haft gelegten Diebstahls von Einsperrungsstrafen zum Nachtheile seiner Ehefrau Barbara Pabst, seiner eigenen Eltern Adolf zum Nachtheile seiner Mutter der mitangeklagten Verfolgungen Mangels der gesetzmäßigen Anträge, für jetzt nicht zulässig;

Erkennt ferners, daß keine genügenden Indicien dafür vorliegen, daß der Angeklagte der Verübung des Diebstahls vom 21ten Juni 1871 (sub III) einen verfolgungsbaren Gebrauch von Nachtheile machte, und den Diebstahl in der Nacht vom 17ten auf den 18ten Juli 1871 zum Nachtheile seiner Ehefrau Anna Maria Pabst (sub IV) vermittelst Einbruchs, endlich den Diebstahl in der nämlichen Nacht zum Nachtheile des Johann Schindler (sub IX) vermittelst Einsteigens verübte;

und erklärt, daß auf keine strafverschärfenden Umstände gegen den Angeklagten vorliegen:

1. in Betreff des demselben zur Last gelegten Diebstahls vom 21. Juni 1871.

2. in Betreff der ihm zur Last gelegten Diebstähle

a. zum Nachtheile seiner Mutter und Großmutter vom 26. Mai 1871.

b. von zwölf Gulden zum Nachtheile des Adolf Johann Wüst in

in Frankenthal am 12ten Juni 1871,

c, von Lebensmitteln zum Kassirbuche der Kassirerin Baldung und Haas und von Leidungsstücken zum Kassirbuche der Kassirerin Simon, Gottfried Völzel und Franz Walk in der Kasse vom 11ten auf den 12ten Juli 1871 und

3, in Betreff der für zu Last gelegten Liebhaberausgaben von Wäsche zum Kassirbuche der Justizkasse zu Kaiserslautern in der Kasse vom 8ten auf den 9ten oder am 9ten August 1871;

Nachdem Inzwischen, unter beigefügter Darstellung der Kassirerin der Kassirkammer des königl. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 9ten Januar 1872, welche die Sufficienz der Indicien auf in einer Untersuchung angenommen hat, die Einstellung der Verhaftung;

Allen Einsicht auf Grund des Artikel 231, 233, 241, 242 und 243 des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen.

Also gethan und beschlossen zu Zweibrücken zum Eingange genannt.

v. Heinemann

Forell Molitor Linckam Dumm

Mühl

No 7.

Sitzung vom 10ten Februar 1872.

Im königlich bayerischen Appellationsgerichtssaale der Pfalz zu Zweibrücken, mit Ausschluß der Öffentlichkeit, versammelt und zusammen in seiner Rathskammer, hat in der Sitzung vom siebenten Februar achtzehnhundert zwei und siebenzig, zu folgenden Sachen: v. Heinemann, Präsident, Molitor, Forell, Zinkgraf,

Dorum, Läufer - Karl Zinkgraf die regelmäßige Verständigung des Herrn Kiefer zur Ergänzung des Spruchcollegiums mit dem Civil-Senate zugezogen - Heller & Staudammale und Mühl, welche Protokollführer, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen des Herrn des Untersuchungsrichters des Bezirks Frankenthal von Amtswegen geführten Untersuchung

gegen

Philipp Künell, auch Kühnel, 67 Jahre alt, Taglöhner zu Frankenthal, wegen Mordversuches;

Nach Anhörung des königlichen Staatsanwalts Heller in seinen Anträgen;

Eingehen insbesondere

1, in den vom Herrn Examen zu Bad Akten gegebenen schriftlichen Antrag, welcher also lautet:

„Der königl. Oberstaatsanwalt:

„Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen Philipp Künell „67 Jahre alt, Taglöhner zu Frankenthal, wegen Mordversuches

„Nach Anhörung der Rathskammer-Berichterstatter des Bezirksgerichts „zu Frankenthal vom 30ten Januar 1872 nebst dem von diesem „Gerichte erlassenen Einleitungsbeschlusse;

„In Erwägung, daß aus dem Ergebnisse der gepflogenen „Untersuchung genügende Verdachtsgründe sich ergeben:

„Daß allgemeine Thatsachen am 17. November 1871 „des Abends gegen fünf Uhr in dem zu Frankenthal in der „Mannheimergasse gelegenen Wohnhause des Häckers Jakob Fries von der „in den Abtritt, der zu gemeinsamen Jakob Fries zu Lasten; und „allenfallsigen Entschlüssen ermittelnden Thäterschaft dadurch „zu vermindern versucht hat, daß er ihm in seinem Abtritte „mit Vorsatz Schwefelsäure, die wenn beide Theile schwefelsäure mit

… gestellten Lehrer und Assistenten gestatten kann,
… nach den Vorschriften und unter den Modalitäten: a) Alternat, müssen
… den Studien: Im aufsteigenden Semester belegen, so darf
… das nach dem Frühjahrsexamen folgende Frühjahrsexamen absolviert
… sein; ausserdem die Physik absolviert haben, mit derselben
… monatlich nach dem Lehrplan; im nächsten Wintersemester
… Anatomie und Physiologie und an der Klinik praktizieren;

… ferner sein, und es ihm in Folge der Entfernung seines
… Domizils und eigenen Angelegenheiten gestattet war, dem
… Abschlusse die Pflicht zu entziehen und sich in das Vaterland
… zu flüchten, daselbst promoviert und unter der Verbindlichkeit
… Medicin weiter zu studieren, nach drei weiteren Semestern
… und sich mit Zeugnissen nach dem Lehrplan;

… endlich sein, nachdem er durch Vorlage und Prüfung der Abgangszeugnisse
… dargethan, daß in der vorstehenden Fächern geprüft haben,
… vorschriftsmässig und selbst mit dem Prädikat: Medicin recht Du"
… wenden soll, exponiert, aber nicht die an der Aufforderung seines
… Vorgesetzten durch die Abreise von Innsbruck gehindert wurde;

… In Betracht, dass Dr. Hermann Vorlage auf dem zur Zeit
… der Akt geltenden Lehrgesetze vom 1861 zum Ab
… Artikel 228 und 47, als auch dem Examinalen geltenden Prüfungsgesetze zufolge §§ 211, 43, 44, 46 zwingend den Erfordernissen
… der Medicin des Medicinalgesetze bezeugt erscheint, indem
… derselbe in der ihm bezeichneten Absicht Inskriptionen genommen
… nommen hat, endlich schon durch Ablegung der Aufnahmsprüfung die Immatrikulation erhalten, und die Vollendung des
… letzteren Studienjahres durch Vorlage seiner Studienzeugnisse
… nachgewiesen, sowie die Absolvierung der Fächer, in welchen
… sonst Prüfungen abgelegt werden, durch Vorlage der Abgangszeugnisse
… sonst der Physik, der Anatomie und Physiologie;

… In Betracht, dass Dr. Hermann Vorlage auf dem zur Zeit
… der Akt geltenden Lehrgesetze vom 1861 zum Ab
… Artikel 228 und 47, als auch dem Examinalen geltenden Prüfungsgesetze zufolge §§ 211, 43, 44, 46 zwingend den Erfordernissen
… der Medicin des Medicinalgesetze bezeugt erscheint, indem
… derselbe in der ihm bezeichneten Absicht Inskriptionen genommen
… nommen hat, endlich schon durch Ablegung der Aufnahmsprüfung die Immatrikulation erhalten, und die Vollendung des
… letzteren Studienjahres durch Vorlage seiner Studienzeugnisse
… nachgewiesen, sowie die Absolvierung der Fächer, in welchen
… sonst Prüfungen abgelegt werden, durch Vorlage der Abgangszeugnisse
… sonst der Physik, der Anatomie und Physiologie;

… und der Inskriptionsakt und Abreise selben Personen andere
… Klausel ist;

… Dass die Absolvierung des Lehrganges und der Fähigkeit
… personen der Akt vorgeschriebenen Prüfungen und der Akt
… der gehörigen Fachstudien, und der Mangel und Fähigkeit
… der dem Zeugnisse und Lehrgange andern Fächern, wie
… von der Fach- und fünf Monaten zurückgelegten Studienzeit
… zum Lehrplan stand;

… Dass sein und Aufgabe seiner Fistula ingenua Lage vor
… der Akt, die Arten und Formen derselben Zustand der Fähigkeit
… zu Studierung und der Akt unmittelbar vorangegangen
… von Exmissionen: Lucas und mit muß jetzt Studium, in
… wissen Tagen sind genau genügen nach der Welt," zwischen der
… Ankündigung seiner Akt bei dem Zeugen Wellstein, von der
… Klasse vorgenommen wurde, für den jährlichen Lehrplan der
… Fächer gegeben;

… In Betracht, dass die Absolvierung der für den bezeugten
… Wissenschaften nach den Bestimmungen der Art: 56 Alter 3 der
… Gesetze vom 26ten Dezember 1871, den Erlass der Einführung
… der Prüfungsordnung für die Landes Ärzte betreffend, dem
… Absolvierungsakte gleicht;

… In Betracht, dass der bezeugten Vorgeschriebenen zu genügen
… sei in seinem Prüfungszeugnisse vom 30ten Juni 1. Jahr
… und nach Absolvierung der Fächer in der Prüfungskommission
… zeugen Schüsse aufgenommen, sowie auch in Widerspruch
… mit seinem eigenen Lauf Zeugnisse nicht zugestanden
… Fächer am 7ten November 1871 geprüft hat, wodurch der
… Fähigkeit zeugen der gegeben bezeugten Schüsse

... Sub Hinterlegung ... unterschrieben ist, dass dasselbe ...
... Verfügung der Ratskammer ... vom 30. Januar l. J.
... mit Anklage ... aufgehoben ist.

... Wahl der Richter:

... haben in der Anklagekammer des kgl. Appellationsgerichts,
... gegen den Gerichtsdiener ... bei der oben zurückgenommenen Verhandlung,
... bei der Forst Fries wegen ... Anklage zu erheben,
... ausfallen zur Herstellung der Abstimmung von der Strafkammer
... zu ernennen. In Erwägung seiner Anklageschrift und seines
... Antrags zu vernehmen;

... Endlich der Ratskammer-Verfügung des königl. Bezirksgerichts zu
... Frankenthal vom 30ten vorigen Monats in Betreff der Vernehmung
... des Gerichtsdieners Künell vor der Anklagekammer des königlichen
... Appellationsgerichts gegen den Vorsitzenden des Gemeinderats mit
... seiner Erklärungsschrift vom Februar 1872 nachstehend.

... Demnächst vom 9ten Februar 1872 unterschrieben: Zeller,
... königl. Bezirksrichter." –

... In der Ordonnanz der Ratskammer des k. Bezirksgerichts
... zu Frankenthal vom 30ten Januar 1872, deutsch, also lautet:

... Leibverhafts-Ordonnanz.

... Das königlich bayerische Bezirksgericht zu Frankenthal, vom
... versammelt in seiner Ratskammer zum Untersuchungsthema vorgetragen
... Freudent gegen und seinerzeit in Gemäßheit des Artikels 127 des
... Criminalgesetzbuches, gegenwärtig anwesend: Fabr, Rath,
... in Funktionen des abwesenden Präsidenten und vorsitzenden
... ältesten Raths vorstehend, Haenel, Rath, in Untersuchungssachen
... und Referent, Bregeard, Rath, und Kappes, stellvertretender
... Gerichtsschreiber;

... Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen Philipp Künell,

... 67 Jahre alt, Bäcker in Frankenthal wohnhaft, des Verbrechens am
... Forst Fries, 31 Jahre alt, Händler in Frankenthal wohnhaft, abwesend
... selbst am Abend des 17ten November 1871, sowie der Thatsache
... und seiner Verfügung abwesen Personen Meister, 45 Jahre alt;
... Ehefrau von Ludewig Künell, Bäcker allda, im Monat Oktober
... 1871 beschuldigt;

... Nach Ablesung des Referenten in seinem Vortrage, sowie nach
... Anhörung der schriftlichen Anklage des königl. Staatsanwalts vom 28ten
... Januar 1872;

... Nach gepflogener Berathung und

... In Erwägung, dass der Gerichtsdiener Künell, pensioniert in Folge
... seiner Denunciation des Händlers Forst Fries zu Frankenthal
... wegen seiner in Sachen der Hasenjagd 1871 verübten Thatsache
... und seiner Verfügung abwesen Personen Meister, 45 Jahre alt;
... Ehefrau von Ludewig Künell von hier, durch Ordonnanz vom 7ten
... November v. J. von der Zuständigkeitsgerichts Person vernommen
... und am 13ten desselben Monats zur Abvernehmung in öffentlicher
... Sitzung durch Vorsitz zum 21ten desselben Monats vorgeladen
... worden war; – durch die gehaltene Voruntersuchung dargethan
... worden ist und aus Verlesung gestündig ist, dass er in der Absicht,
... den Zeugen und Denuncianten Forst Fries zu kränken, mit ihrer
... Ehefrau Ehestreitigkeiten vorsätzlich vom Zaune brach, sodann sich
... zu Verübung thätlicher Mißhandlungen gegen ihn verleiten ließ,
... und die Vollendung nur gegen äußere
... von seinem Willen unabhängige Umstände unterblieb, indem
... er zum Schlagen auf den Beschuldigten mit dem Hauptstock
... bereits, durch Dazwischentreten desselben mit Gewalt
... und seine physischen Kräfte das Ende durch, dass Forst den
... Stock aus Mangel gewählt vorerst kannte, und dass, nachdem
... er am Samstag den 17. November der Verhandlung zu den
... Wirthshaus zum Pfauen daher nach verkauft die Anklage

gemacht hatte: „zuerst schieß ich den Fries todt und dann erschieß
ich mich selbst“; nach am darauffolgenden Abende um fünf Uhr den wegen
des seinem Handlohn stehenden Fries mit den Worten: „Fries,
Fries, kommand mir so zusammen!“ mit dem geladenen
Terzerol, das er aus dem linken Hosensack zog, in das Wohnzimmer
verfolgte, die Thüre hinter sich zudrückte, und ihm mit den
Worten: „allerwinkl must du sterben!“ das Terzerol mit
der rechten Hand vorhielt und dem rechten Lauf losdrückte, wodurch
glücklicher Weise nur allein das Zündhütchen explodirte, der
Schuß selbst aber nicht losging; daß der Beschuldigte hierauf
noch mit dem beschädigten zurückgebliebenen Terzerol
„must du!“ dem Fries mit dem Terzerol niederschlug
dem Fries mit dem Terzerol niederschlug
dem Hund stehen, ihn zum Falle zwingen und mit den Händen
misshandeln, bis er von den da zufällig dazukommenden Zeugen ab-
gehalten werden konnte;

In Erwägung, daß Fries auf den Thatsachen der königl.
Bezirksarztes Dr. [illegible] vom 26ten laufenden Monats fünf Schrammen
und Quetschungen;

In Erwägung, daß diese Thatsachen das Verbrechen
der Mordversuche bilden, zunächst durch die Artikel 228, 47
49 des bayerischen Strafgesetzbuches vom 1861 mit Todesstrafe
und durch die §§ 1, 211, 43 und 44 des deutschen Reichsstrafgesetz-
buches mit Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren bedroht ist,
und zwar die §§ 1, 211, 43 und 44 des deutschen Reichsstrafgesetz-
buches mit Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren bedroht ist,
und zwar da

[illegible] mit [illegible] [illegible] Anklage [illegible] [illegible], daß
der Kaufmann Heinrich Künell, 67 Jahre alt, katholisch
wohnhaft, am 17ten November 1871 der Abend um etwa fünf Uhr
[illegible] zu Frankenthal in der Mühlgasse wohnenden Händler Jacob
Fries und zwar in dessen Wohnstube, in der Absicht denselben
zu tödten, vorsätzlich, vorbedächtlich und mit überlegtem
Entschluß mit einer Doppelpistole, worauf durch Einschneiden
gestellten Zahn, einem messingenen Zündnagel und Schießpulver
geladen und auf deren Zündbügel Zündhütchen aufgesetzt waren,
auf die Brust stieß, mit den Worten: „Allawerl mußt du
sterben, ich bin Sachse, sterben mußt du!“ Den aufgezogenen
Hahn der einen Doppelpistole so durch den auf dem Zünd-
bügel befindlichen Zündhütchen abgedrückt, und, nachdem der Schuß
versagt hatte, dem gemeinten Fries unter denselben Redewendungen
„jetzt mußt du sterben,“ mit aller Kraft zweimal mit
[illegible] auf die Pistole auf den Kopf schlug, auf den im
Schlafzimmer befindlichen Fries drückte und am Halse
so lange würgte, bis es diesem durch Hülfe mehrerer
dazu gekommener Personen und durch seine eigene Kraft
gelang, dem Beschuldigten die Pistole zu entreißen, bis von
ihm fest zu nehmen, und sich in seine neben dem Schlafzimmer
befindliches Wohnzimmer zu flüchten, welchen der Beschuldigte
Künell verfolgte, ihn dort unter den Worten: „Du
mußt du!“ auf den Kopf schlug und ihn mit Fäusten
auf den Kopf schlug, so lange bis derselbe von seinen
Knechten getrennt wurde; daß Künell somit auf nicht gefährliche
Art den mehrgedachten Fries, der sich in seine Gewalt gestellt
hatte, auf derselben mißhandelte und ihn gleichfalls unter der
Bedrohung: „Du mußt du!“ gleichzeitig mit
[illegible] durch Anschneiden, bis von
ihm fest zu nehmen, und sich in seine neben dem Schlafzimmer
befindliches Wohnzimmer zu flüchten, welchen der Beschuldigte
Künell verfolgte, ihn dort unter den Worten: „Du
mußt du!“ auf den Kopf schlug und ihn mit Fäusten
auf den Kopf schlug, so lange bis derselbe von seinen
Knechten getrennt wurde; daß Künell somit auf nicht gefährliche
Art den mehrgedachten Fries, der sich in seine Gewalt gestellt
hatte, auf derselben mißhandelte und ihn gleichfalls unter der
Bedrohung: „Du mußt du!“ gleichzeitig mit

Anklage seines Verbrechens gefunden worden;

daß der Beschuldigte sowohl geständig und überwiesen ist,
den Absicht an Jacob Fries einen Mord zu verüben, Handlungen
vorgenommen zu haben, welche schon den Anfang der Ausführung
des Mordes enthalten, dessen Vollendung aber nur wegen der
Versagung der Pistole, der Dazwischenkunft dritter Personen
und wegen des Flucht des Fries, also wegen äußerer, nicht
willkürlich des Beschuldigten eintretender Umstände unterblieben ist;

daß die begangenen Handlungen des Künell auf dem Gebiete
des blutigen Vergehens und Mordversuches Verbrechen
in folgenden Beziehungen zum Satze
stehen, nämlich:

1) mit 1/2 Centimeter langer Wunde auf dem linken Scheitel-
beine mit gezackten Rändern, bei welcher Verletzung
Lebensgefahr aber nicht vorhanden;

2) mit 4 Centimeter langer Wunde über dem linken Scheitel-
beine mit gezackten Rändern, ebenfalls auf die Verletzung
bezüglich, Lebensgefahr aber nicht begründend;

3) mit einer Wunde am unteren Theile des linken Ohres, von
Lebensgefahr einen Lappen in der Größe eines Silbergroschens
abtrennend, gleichfalls mit gezackten Rändern;

4) auf dem vorderen Mittelfingerknöchel der Rechten und auf
der Mitte des Rückens eine größere Schürfwunde
mit Entfernung der Oberhaut;

und schließlich einen Bruch des fünften Rippe verursachen, aber
die Absicht des Jacob Fries zu tödten, dadurch sicherlich bewie-
sen ist, daß der Thäter mehrgedachten Verletzungen
und wegen des Geschlechtes des Beschuldigten die Verübung der That
und wegen Geschlechtes der gebrauchten Instrumente, daß

...ist wurde genügende Zeugnisse für den übrigen Thatbestand gefunden, wenn nun auch Zeugen sagte, daß Angeschuldigter einen Pistolenschuß, Zeugen sagte, daß Angeschuldigter einen Pistolenschuß gegen Friedrich Künell abgefeuert habe; die Anklagekammer aber der Ansicht ist, daß diese Aussagen nicht genügen, um eine Verurtheilung des Angeschuldigten zu begründen, da diese Aussagen nicht genügen, um mit Gewißheit festzustellen, daß Angeschuldigter gerade auf Friedrich Künell geschossen habe, und dann selbst, wenn dieß gewiß wäre, es noch zweifelhaft bleibt, ob Angeschuldigter in gerechter Künell und Friedrich bestehender Feindseligkeit;

daß nach dieser thatsächlichen Feststellung hier von einem Mordversuche nicht die Rede ist, also von einer Handlung, welche durch Artikel 228, 47 und 49 des bayerischen Strafgesetzbuches vom 1861 im Falle eines Verbrechens mit dem Tode und in minderen nach diesen Gesetzen bestraft ist, und nach Artikel 1 desselben Gesetzbuches ein Verbrechen bildet, nach §1, 43, 44 Absatz 2, 46 und 211 des mit dem ersten Januar 1872 in Kraft getretenen Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich gegen Mordversuch ein Zuchthausstrafe von drei bis fünfzehn Jahren verhängt, diese nach Maßgabe der Strafgesetzbücher als die von Zeit der begangenen That bis zu deren Aburtheilung mildesten Gesetzes, in Verbindung mit Artikel 56 Ziffer 3 und 65 Absatz 2 des bayerischen Einführungsgesetzes dieses vom 26ten Dezember 1871 Anklage gegen den Angeschuldigten wegen Mordversuche stattzufinden hat, und derselbe zum Angeschuldigten gesetzmäßig Eigenschaft Aburtheilung vor das Schwurgericht der Pfalz zu verweisen, auf die Erhebung einer bezüglichen Anklageschrift durch den königl. Oberstaatsanwalt zu verordnen und der Beschluß der Rathskammer des königl. Bezirksgerichts Frankenthal vom 30ten Januar 1872 aufzuheben und die Akten zu weiterer gesetzlicher Behandlung, jedoch nur in so weit, als der oben gewürdigten Mordversuch

wegen verlassen worden ist;

In Erwägung, daß der Angeschuldigte Philipp Künell durch Beschluß der Rathskammer des königl. Bezirksgerichts Frankenthal vom siebenten November 1872 wegen Todtschlags, versuchten Mordes, Körperverletzung und Widerstand gegen Beamte in Ausübung ihres Berufes, Raubes und Diebstahls, begangen an Ludwig Künell in Frankenthal, zur Aburtheilung vor das königl. Zuchtpolizeigericht Frankenthal verwiesen worden war, und dieser Beschluß, weil er nicht durch Opposition angefochten, die Rechtskraft erlangt hat, auch heute noch maßgebend ist, diese neue persönliche Verantwortung wegen der nämlichen That vor die Anklagekammer des königl. Appellationsgerichts als zuständig für Beschwerde, und jedenfalls so lange stattfinden sollen, bis das bayerische Zuchtpolizeigericht in der Sache selbst erkannt gehabt hätte, zweifelhaft, ob Rathskammer obenerwähnten königl. Bezirksgerichts Frankenthal vom 30ten Januar 1872, insoweit es die Verantwortung des Philipp Künell wegen der Anklagekammer des königl. Appellationsgerichts wegen des beiden Angeschuldigten Georg und Georg des Philipp Künell mit seinen Söhnen, Johann Meister aufgehoben hat, aufrechtzuhalten ist;

Aus diesen Gründen

Erkennt die Anklagekammer des königl. Appellationsgerichts der Pfalz gegen den Angeschuldigten Philipp Künell 67 Jahre alt, Bäcker in Frankenthal protestantischer Religion Anklagezustand hat:

am 17ten November 1871, Abends um neun Uhr, in der Stadt Frankenthal in der Behausung gelegenen Wohnräume des Handelsmannes Jacob Dries von da, in der Absicht einen Todten vorsätzlich und rechtswidrig mit überlegtem Entschluß, den Tod eines mit einem Messer geführten Stoßes, einem Revolverschuß und Schlages mit einer geladenen Pistole, deren Zündkugel mit einem Zündhütchen versehen war, den aber versagte, auch dessen

lenntl abgedruckt, sodann den geschworenen Fries mittelst der Pfeife
festgesetzt und den Saal geschlossen, von der Straße geläutet und
seiner Entfernung durch stille Personen in das Assisenzimmer ver-
folgt, daselbst mit Trommeln geschlagen, und nachdem Stille ist auch
hier bekannt gemacht, in dem Hof abermals ausgerufen, sodann in
den Abtritt den Jacob Fries zu wecken, Handlungen vorzunehmen
zu haben, welche in der Aufhebung der Verschließung der Wachstuch-
fallen, darüber Vollmundung aber eines jungen Mädchens vom
Willen des Pfalzgr. Kunell, unehelichen Kindes unterschieden ist;

Hierauf sofort den Beschuldigten Kunell zur verfassungs-
gesetzmäßigen Abschwörung von der Theilnahme der Pfalz, ver-
ordnet, daß Brief den k. Oberstaatsanwalt wegen einer Verbrechens
eine Anklageschrift verfasset und daß der gegenwärtige Beschluß
sammt der Anklageschrift dem Beschuldigten in Abschrift zugestellt,
sowie Akt der gegen denselben beim Beschluß der Rathskammer
des kgl. Bezirksgerichts Frankenthal vom dreißigsten Januar 1872
erlassene Einberufungsbeschluß jedoch nur in soweit zu wegen der
vorliegenden Mordversuche erlassen wurde, vollzogen wurde,
worauf der Beschuldigte hierüber angehört und innerhalb
vier und zwanzig Stunden nach geschehener Zustellung der Ver-
weisungsbeschluß und der Anklageschrift in der Gefängnißhaft zu
Frankenthal verbleiben werde soll;

Und soll in übrigen der verlesenen Rathskammerbeschluß
vom dreißigsten vorigen Monats in Betreff der Verweisung
des Pfalzgr. Kunell vor die Anklagekammer des hiesigen Appel-
lationsgerichts wegen des Verbrechens des Todtschlags mit fernen
Beigaben Nebensachen Raum Meisler auf;

Allein auf Grund der Artikel zweihundert neun und
dreißig, zweihundert vier und dreißig, zweihundert neun und

Die geschehen und beschlossen in Gegenwart der Beisitzer zum Eingang
genannt.

v. Heinemann

Todt Kümmel Molitor Dermm

Mühe

No. 8.

Sitzung vom 19ten Februar 1872.

Das königlich bayerische Appellationsgericht der Pfalz für Fremdenämter
als Anklagekammer, bestehend aus vorsitzendem und mitwirkenden Beisitzern
Kammerrath in der Sitzung vom neunzehnten Februar acht-
hundert zwei und siebenzig, wo zugegen waren:
von Kaerner, Direktor, Molitor, Todt, Zinkgraf, Dermm, Präsi-
dent Zinkgraf, in Folge Verhinderung des Rathes Kieffer zur
Vervollzählung des Gerichtshofes aus dem Civil-Senate zugezogen -
Zoeller, königl. Staatsanwalt mit Mühe, erster Untersuchungs-
führender Beigeordnet Beisitzer Rathsschreiber Hauer;

Auf Einlauf der durch den k. Untersuchungsrichter des
Bezirks Frankenthal vom dreißigsten Januar
gegen
Jakob Fremmel, 26 Jahre alt, ledig, Taglöhner aus
Waldsee, Kanton Speyer wegen Todtschlags;

Nach Anhörung des königl. Staatsanwalts Zoeller in seinem
Vortrage;

hingerufen worden.

I., Von von diesem Gerichte zu den Akten gegebenen Schrift. Dieser Anklage also lautend:

. Der königl. Oberstaats-Anwalt

. Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen Sebastian Trennel, 26 Jahre alt, ledigen Dienstmagd von Waldsee,

. Nach Anhalt des von dem königl. Bezirksgerichte zu Frankenthal am 15ten Februar l. Js. erlassenen Rathskammerbeschlusses nebst Entwurfsbeschluß;

. In Betracht daß nach dem Ergebnisse der gepflogenen Untersuchung folgende Thatsache verklagt

. daß die Beschuldigte in der Nacht vom 31ten Januar auf den 1ten Februar l. Js. zu Neuhofen in dem Hause des Taglöhners Philipp Jacob Kriebinger III von da, und zwar in der über einer Hinga befindlichen Magdstube sich in dieser Nacht gebaren und sofort Kind männlichen Geschlechts glucks auf den Abtritt Hausen vorsätzlich getödtet hat, daß sie dasselbe mittelst Einwickeln in Bettungsstücke und sodann bewirkter Entziehung der zum Athmen nothwendigen Luft allmählig erstickte;

. daß Vergehen nach §. 217 des Reichsstrafgesetzbuches der Verbrechen der Kindestödtung in Folge Geburt, dessen Aburtheilung gemäß Artikel 56 Ziffer 3 des Gesetzes vom 24ten Januar 1871, den Vollzug der Einführung des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich in Elsaß-Lothringen betreffend, dem Schwurgerichte zusteht;

. Auf den Grund der vorgezogenen Gesetzesstellen sowie der Artikel 231 ff der 82 ausführungsbestimmungen

. Wollt Ihr Anklage:

. Gestalten es der Anklagekammer des königl. Appellationsgerichtes zweyten verklagenden Beschlusses gegen die Beschuldigte Sebastian Trennel Anklage zu erheben, denselben zu den Assisen

. Abverhandlung vor den Schwurgerichte zu verweisen, den Vollzug des gelassenen Haftbefehles, die Ergreifung einer Absprungstafel und den Beklagten auf Verfügung des Gesetzes zu verurtheilen.

. Frankenthal den 19ten Februar 1872. Unterschriften: Zoeller, k. Staatsanwalt."

II., Den Rathskammerbeschluß des königl. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 15ten Februar 1872;

Nach Lesung der Akten, nach gepflogener Berathung und

In Erwägung daß zwar auf der hiesigen von Anklage gegen die Untersuchung führenden Thatsachen sich ergeben haben daß die Beschuldigte Sebastian Trennel, 26 Jahre alt, ledige Dienstmagd von Waldsee in der Nacht vom 31ten Januar auf den 1ten Februar 1872 zu Neuhofen in dem Hause des Taglöhners Philipp Jacob Kriebinger III von da und zwar in der über einer Hinga befindlichen Magdstube mit einem lebenden ausgetragenen und vollständig reifen männlichen Kinde weiblichen Geschlechts niedergekommen ist;

daß jedoch keine hinreichenden Thatsachen dafür vorliegen, daß die Beschuldigte vorsätzlich sein Kind getödtet habe, indem die daselbst gefundenen Kindestheile so roh und unbestimmt waren, daß Aerzte weder sagen konnten, ob das Kind todt oder lebend zur Welt gekommen sei, noch die Beschuldigte durch Fahrlässigkeit und Nichtbeachtung der ihr als Mutter allein gegebenen Pflichten den Tod ihres Kindes verursacht hat;

daß demgemäß unter Aufhebung des Verfügung des königlichen Bezirksgerichts Frankenthal vom 15ten laufenden Monats die sofortige Verhaftung der Beschuldigten zu verordnen, dieselbe jedoch wegen sofortiger Tödtung ihres Kindes auf Grund des §. 222 des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich zur Aburtheilung vor das königl. Bezirksgericht zu Frankenthal zu verweisen ist;

Aus diesen Gründen

hat der Anklagekammer des königlichen Appellationsgerichts, durch
gegen den Beschuldigten Balthasar Trommel, Bürstenmacher von Waldsee,
seine sinnverwandten Angaben wegen des ihm zur Last gelegten
Verbrechens, über die diese gegründete Ordonnanz des königl. Bezirks-
gerichts Frankenthal vom 15ten Februar 1872 auf und verordnet die
sofortige Entlassung des Beschuldigten;

Demnach sodann Diejenige wegen fortdauernder Haftung des Trommel
auf den Grund der §. 222 der Strafprozeßordnung für das Rechte Rhein
zum gesetzmäßigen Abschlusse von der königl. Bezirksgerichte zu
Frankenthal.

Also geschehen und beschlossen zu Zweibrücken den Tag wie oben gemeldet.

P. Hermann

Foell Molitor Lauer Doremus

Muth

N: 9.

Sitzung vom 22. Februar 1872.

Das königlich bayerische Appellationsgericht der Pfalz in Zweibrücken,
als Anklagekammer rekommandirt und versammelt in seiner Raths-
kammer, hat in der Sitzung vom zwei und zwanzigsten Februar
achtzehnhundert zwei und siebenzig, wo zugegen waren: v. Kaerner,
Director, Scrini, Petri, Foell, Doremus, Küsel, - in Sachen Scrini
und Petri bei täglicher Verhaftung, der Räthe Kieffer und Molitor

zur Ergänzung des Gerichtshofes und der Staatsanwalt zugezogen -
Hofgerichtsrath Muth, - Amtsanwalts und Akten-führer Anwaltsassessor
folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Einsicht der Akten des wegen fortdauernder Untersuchungshaft des
Bezirks Frankenthal vom Amtsanwalte gestellten Antrages

gegen

Philipp Jakob Hay, 51 Jahre alt, gewesenen Redacteur des zu
Ludwigshafen erscheinenden Pfälzischen Kuriers, in Ludwigshafen
wohnhaft gewesen, jetzt allda detinirten Post- und Ökonomiebeamten,
wegen Preßvergehens;

Nach Anhörung des Amtsanwalts Hofgerichtsrath Hofmann in seinen Erklärungen
und Einsichtnahme sämmtlicher

Akten,

in Betracht, daß mit diesem Tage zu den Akten gegebenen schriftlichen
Antrag; gestellt also lautet:

„Das k. Oberstaatsanwaltschaft:

„Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen Philipp Jakob
„Hay, 51 Jahre alt, gewesenen Redacteur des zu
„Ludwigshafen erscheinenden „Pfälzischen Kuriers“, daselbst
„wohnhaft, wegen Veröffentlichung durch die Presse; insbesondere
„der Rathskammerverordnung des k. Bezirksgerichts zu Franken-
„thal vom 15ten dieses Monats, sowie der am gestrigen
„Tage von dem königl. Staatsanwalte daselbst gegen diese
„Ordonnanz eingelegten Opposition;

„In Betracht, daß auf dem Ergebnisse der gepflogenen
„Untersuchung genügende Indicien dafür gegeben sind:

„daß das Blatt No 2 des zu Ludwigshafen erscheinenden
„Pfälzischen Kuriers daselbst unter dem Datum des 3ten Januar
„dieses Jahres veröffentlicht und sonach begangen worden; sowie ein
„Artikel: „aus dem Westrich“, datirt vom 1ten Januar
„dieses Jahres und überschrieben mit den Worten:

„quas ego“ [illegible] „unter dem Verurtheilungsgrunde □ – aufgefallen ist, in welchem der bischöfliche Ordinariat zu Speyer und der Domcapitular Geissler erschallt durch fortgesetzte Injurien und Verläumdungen wiederholte Handlungen und Aeußerungen in Beziehung auf ihren Beruf beleidigt worden;

„in Erwägung, daß der Beschuldigte für den Fall, daß der gerichtliche Artikel in seiner Eigenschaft als Redacteur der genannten Schrift verantwortlich ist, und daß auch deshalb der Beleidigten Anlaß auf Strafverfolgung gestellt haben;

„daß demnach der Beschuldigte der mittelst einer Beschwerde gerügten Verletzung des Verbindungsrechtes der bischöflichen Ordinariate zu Speyer und des Domcapitulars Geissler entstellt zuwiderhandelnd erscheint;

„auf Grund der §§ 185, 194 und 196 des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich, des Artikels 56 Ziffer 2 des Einführungsgesetzes vom 1871, endlich Artikel 1 ffg. des Gesetzes vom 18ten November 1849;

„in Erwägen schließlich zum Opponenten der k. Staatsanwalt in Frankenthal, daß parallel und auf seine Einlegung der Cassationsrecurs zu verwerfen, sowie die Verhandlung demnach nicht unter § 166 fallen würde, und das Cassationsrecurs auf die Zurückweisung und Verurtheilung des beschuldigten Dienstes, die nähere Erörterung der gegeneinander bestehenden Verhältnisse und die Gründe prüfend dagegen zu verwerfen sind, gefunden, nämlich auf den Beschwerdegrund des Dienstes benutzt, die Beschimpfung des Ordinariates zu Speyer und des Domcapitulars Geissler enthalten, auf den Verurtheilungsgrund zu § 166 nicht mit Recht erkannt zu sein soll;

„daß demnach die Opposition als unbegründet zu verwerfen war;

„Statt Dem Erkennen:

„Gestellt ist der Cassationskammer des königlichen Appellationsgerichtshofes, indem für die Opposition als nicht begründet zu erweisen, die Beschuldigten der ohne begründeten Beschwerden gegen Handlungen gerichtlicher Behörden und Verletzung von Amtspflichten des Staatsanwaltes zu verurtheilen.

„Frankenthal den 20ten Januar 1872. [illegible] Beschert, Staatsanwalt.“

In der Ordonnanz der Cassationskammer des k. Bezirksgerichtshofes zu Frankenthal vom 13ten Februar 1872, findet sich Folgendes:

„Der königl. Bezirksgerichtshof zu Frankenthal, versammelt in seiner Cassationskammer zur vorgeschriebenen Sitzungsstunde, nachdem durch Einsicht der Artikels 127 Code d'instr. criminelle; vom 14ten Juni 1852, die Instruktionen des Justizministeriums, die Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 18ten November 1849, endlich Artikel 1 ffg. des Gesetzes vom 10ten November 1852, die Verhandlungen und Beschlüsse der Cassationskammer vom 20ten Januar 1872, Hoenes, Rath, als Berichterstatter, und Regierungsrath Bregenzer, Rath, und Grobholz als beigeordneten Beisitzern;

„Nach Einsicht der Verhandlungsakten gegen Johann Nep. Sepp, verantwortlichen Redakteur der Pfälzischen Zeitung in Ludwigshafen, wegen Beschimpfung der Einrichtungen der katholischen Kirche, des bischöflichen Ordinariates, sowie des Domcapitulars Geissler von Speyer vom 3ten Januar 1872 durch die Nummer 2 der Pfälzischen Zeitung;

„Nach Anhörung des Berichterstatters in seinem Berichte, sowie nach Anhörung der schriftlichen Anträge des k. Staatsprokurators vom 13ten Februar 1872;

„In Erwägung, daß in dem in der Nr. 2 der Pfälzischen Zeitung vom 3ten Januar 1872 stehenden Artikel, beginnend: □ aus dem Westerwald 1. Jan.“ und endigend mit den Worten: „quas ego“, gewiß keine Beschimpfung der Einrichtungen oder eines Gebrauches der katholischen Kirche enthalten kann, daß daher in diesem

in Erwägung Einstellung der Verfahrens zu verordnen ist;

dass zudem dem bischöflichen Ordinariat zu Speyer der Verweis gemacht wird, als ob es die bestehende oberhirtliche Verordnung über das Cölibat in provinzielle Norm handhabe und dem katholischen Clerus der Pfalz im violetten Talar einzelne Verstöße gegen die Mildthätigkeit und das Cölibat gestatte, den niederen Clerus im schwarzen Talar sich aber nur von dieser Beschränkung freimachen könne, wenn er ein gewisses Alter sein Testament beim bischöflichen Ordinariat zu Speyer errichte; dass in diesen Verweisungen eine Amtsbekleidigung des bischöflichen Ordinariats enthalten zu sein scheint;

in Erwägung, dass schließlich auch noch in dem Verhalten: ein violetten Talar eine Umgehung strafbarer Handlungen, das Aufgeben der Ehelosigkeit, nach dem alten gewissen Gesetzbuch, ein gewisses Falle bestimmte Bestrafung, dennoch, ein das Läugnen, gewisse Herrn Geissler gründen: quos ego!" der Name des damen Vikar Geissler zu Speyer mit Bezug auf seine Handlungen in seiner amtlichen Zusammensetzung mit dem im Artikel bezeichneten obscönen Handlungen gebraucht wird und darin eine Beleidigung dieses Beamten vorzuliegen scheint;

in Erwägung, dass nach dem Ergebniss der gerichtlichen Beweisaufnahme gegen den Beschuldigten der im incriminirten Artikel selbst nicht mit Sicherheit genommen werden konnte, dass aber der Beschuldigte Hay zur Zeit der Veröffentlichung obiger Zeitungs-Nummer der verantwortliche Redakteur der "Pfälzischen Zeitung" war, und auch zugestanden hat, dass auf seine Veranlassung für diesen Artikel in der Druckerei gesetzt und im Druck aufgenommen worden sey, dass Hay daher auch für den Inhalt des Artikels strafrechtlich haftbar erscheint;

in Erwägung, dass ferners von dem bischöflichen Ordinariat, als auch von dem Domcapitular Geissler in Speyer gegen diese Amtsbeleidigungen in gültlicher Weise Strafantrag gestellt worden ist;

Aus diesen Gründen

Verurtheilt der Beschuldigte Redakteur Hay in Ludwigshafen, gegen den Beschluss der Kammer vom 3ten Januar 1872 verübten Amtsbeleidigung des bischöflichen Ordinariats, sowie des Domcapitular Geissler zu Speyer vor der Anklagekammer des königl. Appellationsgerichts zu Zweibrücken, verordnet demgemäß, dass die Untersuchungsakten nebst einem Vergleichniss der Untersuchungszeugen und einer Ordonnanz dem königl. Oberstaatsanwalte für die Pfalz zum gemäßen Antrage gemacht werden; verordnet in Übrigen die Einstellung des Verfahrens.

Also beschlossen und verkündet in der Berathung vom 14 und 16 des Monats Juni, Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 18ten November 1849, Artikel 133 des Code d'instruction criminelle.

Also beschlossen und unterschrieben: Fahr, Hoenes, Bregard, Grothaly.

Vorgelesen in der öffentlichen Sitzung der 4ten Strafkammer des Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 13ten Februar 1872 über den an diesem Tage von dem königl. Staatsanwalte daselbst gegen verschiedene Redakteure erhobenen Klage wegen Amtsbeleidigung; durch welchen die Verfolgung gegen den Redakteur Hay, in soweit selbe die Veröffentlichung des Erkenntnisses vom 3ten Januar 1872 wegen Beschimpfung des Einstellungs- und Gebahrens der katholischen Kirche betreffe, eingestellt wurde, – eingelegte Opposition;

Nach Lesung der Akten, nach gepflogener Berathung,

In Erwägung, dass aus den bisher von Amtswegen geführten Untersuchung Verdachtsgründe sich ergeben haben, welche mit hinreichend schwerer Belastung gegen den Redakteur Hay, als den Verfasser des incriminirten Artikels, mit Inhalt des Strafantrags, in der Pfälzischen Zeitung" enthalten

...rechtsrath zu Landau zu Ludwigshafen, jetzt ohne bestimmten Wohn- und Aufenthaltsort, im ersten Theil des Nummers 2 vom Mittwoch den 3ten Januar 1872 des gemeinsamen Zeitungsblattes, und zwar nach dessen zweiter Seite in der dritten Spalte, versehen mit dem Legalisirungsstempel No. 1, datirt, mit dem Aufdruck „den 1ten Januar 1872", einen in der 39ten Zeile von unten mit den Worten: „Ein Rheinpfalz bringt von Zeit zu Zeit" beginnenden, und mit der zweiten Seite, Spalte 1, in der 13ten Zeile von oben mit den Worten: „präsidirte Herr Geissler" endigenden, 52 Zeilen großen Artikel, in seiner Eigenschaft als verantwortlicher verantwortlicher Redakteur zu verantworten, und dadurch nicht blos das bischöfliche Ordinariat zu Speyer, sondern auch insbesondere den Domcapitular Franz Geissler von da, welche Anklage nach stenographischer Verfolgung verhaftet genommen haben, beleidigt sei, indem dort in den besagten 8 Zeilen, und zwar durch die Worte: „in niederen Talare" eine Handlung des Spottes, der Verachtung und Schande des Anklagten nach dem allgemeinen Sprachgebrauch, im gegebenen Falle bezweckt darstellen, indem die darauf folgenden Worte „präsidirte Herr Geissler" — eine Wirksamkeit des Ordinariats, in specie auf dem genannten Geissler, ohne nähere, ein Billensein in allgemeinen und namentlich der Billensthätigkeit des bischöflichen Ordinariats, der bischöflichen Geistlichkeit ohne einzelne mißbilligende Handlungen vorgehalten, und sein mit dem ganzen Tenor des fraglichen Artikels sowie, mit der ganzen Haltung des Ordinariats und des Domcapitulars Geissler in Zusammenhang gebracht werden; durch aber der übrige Theil des incriminirten Artikels werde einen beleidigenden Vorwurf gegen das Ordinariat über gewissenlose Handhabung der oberhirtlichen Verordnung über das Cölibat, sein der Verstoß der Rath-

57

Kammer des k. Bezirksgerichts Frankenthal vom 13ten dieses Monats annimmt, auf bezüglich gegen jene andere Angeschuldigte nicht statt, sondern nur eine vollständige Lücke über vorgeblich bestehende Verhältnisse übel und die dort verhandelte Angelegenheit ohne jede Absicht zu ingeriren bezweckte, dasse in dieser Richtung jeder bezügliche Auffassung der besagten Rathskammerabschluß Einstellung der Verfolgung zu verordnen ist, daß dagegen in Betreff jenes am Schluß des Artikels aufgeführten Satzes eine strafbare Handlung vorliegt erscheint, welche auf den obigen bezogen Verfügung das durch die Presse verübte Vergehen der Beleidigung des bischöflichen Ordinariats zu Speyer, sowie des Domcapitulars Geissler von da bildet, durch §. 185, 194 und 196 des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich vorgesehen ist, und für welche auf Art. 43 des Gesetzes vom 17ten März 1850 zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse der Beschuldigte als verantwortlicher verantwortlicher Redakteur der Pfälzischen Kurier zu strafen sei; daß über einen Vorgehen auf Artikel 56 Ziffer 2 der bezogenen Einführungsgesetze zum Strafgesetzbuch vom 26ten Dezember 1871 und Art. 1 des Gesetzes vom 18ten Februar 1849, das Verfahren bei Preßvergehen in der Pfalz betreffend, der Schwurgerichte zu verfügen sei, sofern der Beschuldigte gegen diese Verfügung das gesetzmäßigen Abänderung von der Schwurgericht der Pfalz zu verweisen sind vorgeordnet ist, daß demselben zugleich mit der Vorladung vor das Schwurgericht die zugeordneten Schriftstücke, also: Verweisung Urtheil, Anklageakte zugestellt werden;

In Erwägung der Opposition der Landwehrmann in Frankenthal, eingelegt am 13ten dieses Monats gegen den obengenannten Rathskammerabschluß vom nämlichen Tage; daß die Beschwerde keinen genügenden Anhaltspunkte dafür gefunden hat,

Nach der mündlichen Anhörung in dem Haftbeschwerdeverfahren, der Erörterungen über die Einlassungen und Behauptungen der Haftbeschwerdeführer, sowie der Akten, ergeben sich folgende Tatsachen:

Aus diesen Gründen

Gegenüber der Anklageschrift der Königl. Appellationsgerichts-Rath gegen den Haftbeschuldigten pfälzischen Gutsbesitzer Gerhard Kay 51 Jahre alt, katholischer Religion, Redakteur der in Ludwigshafen a/Rh. erscheinenden Zeitung „Pfälzische Presse“ und daselbst wohnhaft gewesen, jetzt ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, Anklage stellt durch Aufnahme und Verlesung der im ersten Blatte der Nummer vom Mittwoch den 3ten Januar 1872 erschienenen Artikel, versehen mit dem Correspondenzzeichen □, betitelt aus dem Pfarrhaus den 1ten Januar, anfangend mit den Worten: „Ein Hirtenbrief donnert von Zeit zu Zeit“ und endigend mit den Worten: „prüfe, Herr Geissler zurufen: quos ego“ und ferner der Artikel im Beiblatte enthaltend Worte: „Im nächsten Talare, zum Empfange von Ehrungen, schreitet wieder der Bischof ohne, auf dem alten gewohnten Postamente, ein zum Tode bereites Opfer. Lassen sie den Hirten rufen: Herr Geissler zürnen: quos ego“ — das bischöfliche Ordinariat zu Speyer, namentlich den Domcapitular Friedrich Geissler von da in Beziehung auf seinen Stand beleidigt zu haben;

Demgemäß kommen den Haftbeschwerden zum Haftbeschwerdeverfahren Folge zu geben, auf Grund der oben angeführten Haftgründe, auf den Beschwerdeführer der Pfalz und verfügt daß derselbe bei gegenwärtiger Session zugleich mit seiner Verhaftung vor das Assisengericht pfälzischen Kreises gestellt werde;

Demgemäß dagegen die gegen den Beschluß der Raths-Kammer des königl. Bezirksgerichts in Frankenthal vom 13ten Februar 1872 am nämlichen Tage eingelegte Appellation des Staatsanwaltes ebenfalls als nicht gerechtfertigt, und fällt der zu diesem Haftbeschlusse, sie kommt zu sich in den übrigen Theilen des vorliegenden Artikels zur Beleidigung des bischöflichen Ordinariats zu Speyer für begangen erachtet hat, auf.

Alles dieses auf Grund der Artikel 56 Absatz 2 der Einführungsgesetze zum Strafgesetzbuch für das deutsche Reich vom 26ten Dezember 1871, sowie der Artikel 1, 3 und 7 des Gesetzes vom 18ten November 1849, die Verfassung der Presse betreffend in der Pfalz betreffend.

Also geschehen und beschlossen zu Zweibrücken zum Eingange gemeldet.

v. Faerber

Foell Petri Petri

Mühe

№ 10

Sitzung vom 5ten März 1872

Auf Kgl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken als Anklagekammer erkannt und verordnet in seiner Rathskammer, sind in der Sitzung vom fünften März achtzehnhundertzweiundsiebenzig, von zugegen waren: v. Faerber, Director, Petri, Foell, Petri, Kuhn, Petri und Petri beigeordneter Urkundsbeamter der übrigen Räthe der Anklagekammer und der Civilkammer zur Ergänzung des Gerichtshofes zugezogenen, Loeller, Kunkelmann als und Bold, zweiter

Zgdst. 12.3.72

Untersuchungsrichter folgenden Beschluß erlassen:

Auf Ansuchen der diesseitigen kgl. Untersuchungsrichterstelle des kgl. Bezirksgerichts Kaiserslautern wird über den Beginn gegenwärtiger Untersuchung

gegen

Carl Heinrich Hoehle, 56 Jahre alt, Kürschnermeister und Bürger- meister der Stadt Kaiserslautern, katholischer Religion, wegen Landesverrathes,

Ausführung der kgl. Staatsanwaltschaft Zweibrücken Zeller in seinen Anträgen.

Eingesehen insbesondere:

1, den von diesem Gerichte zu den Akten gegebenen schriftlichen Antrag, welcher also lautet:

Der kgl. Staatsanwalt:

„Auf Ansuchen der Untersuchungsrichterstelle gegen Carl Heinrich Hoehle, 56 Jahre alt, Kürschnermeister und Bürgermeister der Stadt Kaiserslautern, katholischer Religion, wegen Landesverrathes

„Auf Ansuchen der Anklagekammer des kgl. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern vom 21. Februar 1872;

In Betracht, daß aus den Ergebnissen der eingeleiteten Untersuchung dringender Verdacht dafür vorliegt, daß der oben genannte Beschuldigte Carl Heinrich Hoehle seit August 1871 zum Staatsanwaltschafts-Procurator zu München eine Abschrift zur Verfügung seiner Eigenschaft der „Rheinbayer Augsburger" übersandte, welche sein wesentlichen Inhalte nach wirklich durch Vermittlung des genannten Procurator in der Form Münchner offiziellen Blattes und gegen die Sicherheit des Königreichs Bayern gerichtet war,

- den Beschluß Nr. 243 vom Mittwoch den 6 September 1871
- zur Verfügung stellung dem, was demselben nach der Fassung
- Worte unter der Voraussetzung gewissen ** mit den Worten
- den beginnt: „Kaiserslautern 26 August. Heute abend
- celebre belebt sehr ungewöhnlich stark ist der Gesellschaft und
- ungewöhnlich, welche mit dem Nachtzuge hierher
- sein werden Bevölkerung überrascht ist"
- Chef der Untersuchungsrichterstelle in diesem Verfahren beginnt
- nachdem durch den kgl. Staatsanwalt Kaiserslautern
- vom 28 August 1871 verfügte Untersuchung der Sache in
- Kaiserslautern wegen Verbrechens gegen den Redacteur Carl
- Lübeck, welcher in den Nummern Nr. 292 & 304 vom
- 25 Juni und 2. Juli 1871 der Zeitung Mannheim wegen
- den Inhalten Landtagssitzung dem Bürgermeister
- bestehenden Comité für Eisenbahnbau, wozu auch
- der Kürschnermeister Heinrich Weber von dort gehörte,
- in der gehässigsten Weise den Vorwurf der un-
- redlichen Verwaltung und Verschleuderung von
- Eisenbahnbaugeldern machte, — für den deshalb zu
- gehen Tagen Arrest verhängten Lübeck Partei
- nahm und die Sache so darstellte, als sei auf Grund
- der gerichtlichen Zeugenaussagen obige Vorwürfe
- deshalb begründet gewesen und der gerichtliche Lübeck
- sich nur darauf weiß beschränkt haben, als er obigen Vor-
- würfen gegen das Comité, stillschweigend gegen
- den Kürschnermeister Weber gerichtet habe;
- daß nun dem namentlich genannten Weber einer der
- Einwohner durch die Strafgesetze als Ehrenbeamten
- der Untersuchung begriffenen Ehrlosigkeitsverbrechen
- selber Thatsachen, welche geeignet sind, den Angegriffe-
- nen zum Haß und der Verachtung seiner Mitbürger

" zur Zuständigkeit gehört,

" daß diese Zuständigkeit nicht in Folge einer Verfügung
" oder Anordnung, daß deren Aufhebung nicht in einer
" mündlichen Verhandlung vor dem Gerichte über den Klage-
" anspruche zu entscheiden wäre, verloren werde,
" wenn der Beklagte durch die gegebene Instanz
" Fristung und gerichtliche Verhandlung
" auf seine Person verzichtet.

" daß auf die Absicht der Beklagten, dieser
" Klage in der Absicht zu begegnen, einen Widerspruch
" zu setzen durch die gesetzliche Fristung des Verfahrens
" ein Zeugen zu verfahren mit dem Beweisverfahren
" andern Partei aufgegeben wird und begegnet wird,

" daß endlich bei der Widerlegung, welche allen
" Verweisungen durch die gesetzliche Verhandlung
" aufgehoben sollen, und bei der gewissen Entscheidung
" Klage der Beklagten mit den in Frage kommenden,
" den Local- und Sachverhältnissen denselben
" die Zuständigkeit seiner Zuständigkeit nicht bekannt
" sein könnte;

" In Betracht, daß die eine bezeichnete Handlung
" nach dem bayerischen Verfahrensgesetze, unter dessen
" Herrschaft sie vorgenommen wurde, gemäß Art 27 i. 28
" des Einführungsgesetzes Abänderung, nach dem
" neuen geltenden Reichsstrafgesetze gemäß §. 187
" als die Strafe nach der Abänderung Gesetzgebung
" erscheint;

" In Betracht, daß der Beklagten am 10ten Januar 1872
" gegen den Beschuldigten Verfahren genommen sind
" und zwar formell nach Art. 88 jetzt 261 der bayer. Verf.
" gesetzbuch und Art 61 jetzt 194 der Reichsstrafgesetze

" nothwendig, da die Eröffnung des Beschuldigten nicht die
" Folge einer Verhandlung vor dem Landgerichte
" München vom 23ten November 1871 bekannt gemacht
" war;

" In Betracht, daß, da die gesetzliche Abänderung
" mittelst einer Verordnung nicht vorgenommen wurde,
" gemäß Art. 56 Ziffer 2 des Gesetzes vom 26 Dezember
" 1871 „die Vollzug der Einführung des Strafgesetz-
" buches für das deutsche Reich in Bayern betreffend"
" das Verordnungsrecht zu dem Abänderungszustand ist.

" In Betracht, daß die von dem Beschuldigten vorgebrachten
" Einwendungen durch die Reichsstrafgesetze
" des Kgl. Landgerichtes vom 21 Februar laufenden
" Jahres eine richtige Würdigung gefunden haben,

" auf Grund der angezogenen Gesetzesstellen und der
" Art. 1 des bayer. Strafgesetzbuches resp. §. 1 des Reichs-
" strafgesetzbuches, Art 1 in Folge des Gesetzes vom 18 No-
" vember 1849, die Vorschriften bei Pressvergehen
" in der Pfalz betreffend" und 231 der Strafprozeßord-
" nung:

" Recht erkannt

" Gegen die Verfügung der Kgl. Landgerichtskammer des Kgl. Landgerichtes
" zweiten Instanz Carl Heinrich Schlemmer
" abgewiesenen Beschwerde wird mittelst einer
" Verordnung nicht abgeholfen und der
" Beschwerdeführer zu fernerer Verhandlung
" vor das Landgericht zu verweisen und weiter
" zu verordnen sein Recht.

" Zweibrücken den 1 März 1872.

" Kgl. Zweites Kreis- und Appellationsgericht."

2. den Reichskommissariat des Kgl. Landgerichtes
wird zu Kaiserslautern vom 21 Februar 1872, welches

also lautet:

„Rathskammer-Beschluß.

„Das Kgl. Bezirksgericht zu Kaiserslautern,

„versammelt in seinem Berathungszimmer am

„21. September 1872, wo zugegen waren: Moligne,

„Direktor, Eduard Rutz, Baum Assessor und beim-

„willigter Untersuchungsrichter Jos. Stollmer,

„protokollirender Gerichtsschreiber.

„Auf Requisition des vom Untersuchungsrichter

„ernannten Gerichtsarztes Dr. Hoffmann der Untersuchung

„gegen Carl Heinrich Hahle, 56 Jahre alt, Kaufmann

„und Bürgermeister der Stadt Kaiserslautern, wegen

„des Verbrechens der vorsätzlichen Tödtung

„des Heinrich Weber, Bäckermeister in Kaiserslautern,

„vermittelt durch einen von ihm verübten tödtlichen Ver-

„brechens, enthaltend de dato Kaiserslautern den 26 August,

„Nachmittags in Nr. 243 der in München erscheinenden

„Süddeutschen Post vom 6. September 1871,

„Nach Einsicht der Untersuchungsakten und des

„schriftlichen Antrags des Kgl. Staatsprokurators vom

„gestrigen Tage:

„In Erwägung, daß aus dem Ergebnisse der gerichtlichen Untersuchung hinreichende Verdachtsgründe dafür vorliegen, daß der beschuldigte Carl Heinrich Hahle, 56 Jahre alt, Kaufmann

„und Bürgermeister der Stadt Kaiserslautern, am

„26. August l. J. den Heinrich Weber von dem in Nr. 243

„der zu München erscheinenden Süddeutschen Post,

„vom sechsten September 1871 enthaltenen Ver-

„brechens-Artikel de dato Kaiserslautern, 26 August,

„beginnend mit: „Ein ernste Fehde" endigend

„mit: „unserer fleißigen Bevölkerung übereinstimmt".

„daß genannter auf den vom Beschuldigten eingenommenen

„Originale des Artikels vor der Publication vor diesem

„Gericht eingelegten Modificationen vorgenommen worden

„sind, dieselben daß Kaiserslautern den Thatbestand abändern,

„vielmehr mit ganz unverfänglicher Bedeutung lassen,

„daß die Kürzung des Originals hinsichtlich der

„Beschuldigung der gewaltsamen Wahlen besonders haben,

„daß der Beschuldigte Hahle für den Inhalt des frag-

„lichen Berichterstattungsartikels, insbesondere an unserer

„strafgerichtlichen Verfolgung, wenigstens fast und daß

„auch dann der Fall wäre, wenn Beschuldigter Bäcker

„wortwegbeweislich der Autor des Artikels gewesen

„wäre, da nach gesetzlicher Bestimmung Jeder für

„Privatverletzung die ihm zum Schuld gelegten übern

„zu vertreten hat und daß strafgerichtlich zu entlassen;

„In Betreff jenes Artikels über gegen Beschuldigungen

„des Kaufmanns Heinrich Weber von Kaiserslautern

„enthalten sind und denselben über diese Verwaltung

„dessen unentbehrlichen Hilfsvereins-Depots und

„gewerbige Unterstützungen vorgenommen haben soll,

„wonach einen bestimmten, durch das Strafgesetz als

„strafbare Handlung erklärten Akt, beziehungsweise

„einen Thatsache, welche den Angegriffenen der Ver-

„achtung seiner Mitbürger aussetzen, oder in der

„öffentlichen Meinung herabwürdigen geeignet

„sind;

„daß Beschuldigter Hahle, gegen welchen die Angegriffene

„Anklage und Verfolgung gestellt hat, nicht der Wahrheit seiner

„Beschuldigungen sich bewußt gehalten und erwiesen ist und dadurch

„den Beweis der Wahrheit nicht angetreten hat;

" In Erwägung, daß diese Handlung sowohl nach dem Strafgesetzbuche von 1861, unter dessen Herrschaft sie verübt wurde, als auch nach dem Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich, in Anerkennung der Thatsache, daß sie ungesetzliche und die öffentliche Ordnung störende Belästigung bildet, über welche zu urtheilen den Polizeigerichten zusteht;

In Erwägung, daß der strafrechtlichen Verfolgung des Hohle wegen der Umstand, daß Weber sich durch die gesetzliche Handlung von dem kgl. Polizeigerichte dessen verfolgt fühlte, noch dadurch, daß der Redacteur der Rudolfsheimer Post wegen des gesetzlichen Artikels resp. wegen der darin enthaltenen öffentlichen Verunglimpfung des Weber gerichtlich verurtheilt wurde, hindernd in Wege steht, sintemal nicht weil Weber, sondern weil gesetzlich befugt war, die Klage wegen öffentlicher Beleidigung vor dem Volksgerichte wider den verantwortlichen Redacteur der Zeitschrift wegen Verletzung des Preßgesetzes anhängig gemacht hat, Letzteres nicht, weil Redacteur Strobel durch Aufnahme des Artikels in sein Blatt und durch dessen Verbreitung sich selbständig gegen das Gesetz vergangen hatte und durch dessen Verurtheilung die strafrechtliche Verfolgung einer Mitschuldigen nicht ausgeschlossen wird;

Aus diesen Gründen

erkennt das kgl. Landgericht der Landbezirke Carl Heinrich Hohle, 56 Jahre alt, Kaufmann und Bürger meines Sitzes der Stadt Kaiserslautern, als der vorsätzlichen Verläumdung des Heinrich Weber, Kaufmann in Kaiserslautern, durch Veranlassung der Aufnahme eines ihn verletzenden Artikels in die von ihm verlegten Correspondenz-Artikel d. d. Kaiserslautern

" 26 August in Nr. 243 der in München erscheinenden Rudolfsheimer Post, vom 6. September 1871, für zurückgenommen erklärt wird, daß die Untersuchungsakten an den kgl. Staatsanwalt am kgl. Appellationsgerichte der Pfalz gesendet werden.

Weitere Anwendung der Art. 257, 258, 259 des Strafgesetzbuches vom 10. November 1861 der §§. 185 bis 187 und §. 200 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich, des Art. 56 Z. II. 2. des Gesetzes über den Bestand, Gang der Gerichtsbehörden und des Art. 133 der Strafprozeßordnung.

Urkundlich gegeben Kaiserslautern, am 6. Oktober 1871.

Der Vorsitzende des kgl. Landgerichtes der Landbezirke
Hertz.

Auf Lesung der Akten und nach gepflogener Berathung

In Erwägung, daß nach der bisher von Amtswegen angestellten Untersuchung Thatsachen sich herausgestellt haben, welche mit hinreichend scharfer Deutlichkeit darauf hinweisen, daß der Beschuldigte Carl Heinrich Hohle, 56 Jahre alt, Kaufmann und Bürger meines Sitzes in Kaiserslautern wohnhaft, durch die in der zu München täglich erscheinenden Zeitung „Rudolfsheimer Post", und zwar in Nr. 243 vom Mittwoch den 6. September 1871 auf der dritten Seite in der zweiten Spalte abgedruckten Artikel, versehen mit den Correspondenz-Zeichen **, datirt „Kaiserslautern den 26. August", beginnend in der 13. Zeile von unten mit den Worten „seine neue Colebre beleidigt" und endigend auf der 4. Zeile, zweite Spalte, in der 4. Zeile von oben mit den Worten „mit dem Nachstehenden nämlich einer sinnlosen Verdrehung übereinstimmt" verübt, und derselbe am Ende der Thatsache schuldig erscheint, Kläger Carl Heinrich Weber, Kaufmann in München wohnhaft, Beleidigter Adolph Schröder gütlich Vernehmen der Veröffentlichung in der

[illegible] Nürnberger Anzeiger über-
[illegible] hat, wovon [illegible] Artikel [illegible] vorgenommen-
[illegible] Klägers die ursprüngliche Anklage dritter,
jedenfalls irgend eine Alternative [illegible] thatsächlich
[illegible] durch Vermittlung des genannten Kröber
in dem erwähnten N° 243 bei [illegible] Zeitungs-
blatte zur Veröffentlichung kam;

daß [illegible] Artikel [illegible] Vorwürfe gegen
die Ehre des Kunstmalers Heinrich Weber in Baiers-
lautern enthält, indem [illegible] demselben der unredliche
Verwaltung des [illegible] mit anderen Personen unver-
standenen Hülfsvereins Angst und Verwendung der Ver-
theilung von Liebesgaben bezüglich, somit [illegible] be-
stimmten Fond die Verletzung als strafbare Hand-
lung vorkommenden Fall, bezüglich [illegible] Thatsache,
die geeignet ist den genannten Weber den
Seinen und der Verachtung seiner Mitbürger auszusetzen
eine öffentliche Warnung herabzuwürdigen,

daß die Untersuchung auf genügende Anhaltspunkte
dafür gekommen hat, daß Beschuldigter Hahle, gegen
welchen Weber rechtzeitig Antrag auf strafrecht-
liche Verfolgung gestellt hat, die Absicht hatte
den letzteren [illegible] der ungebührlicher That-
sachen zu bezichtigen, wodadurch [illegible] dessen
Ehre zu verletzen und die Fähigkeit seines [illegible]
Amtsverwaltung [illegible] hat, wenn [illegible] abgesehen davon
daß ein Thatbestandsmerkmal nicht vorliegt, [illegible]
Fassung dieses [illegible] Artikels, [illegible] geeignet
gewesen Zeitungsartikels, [illegible] [illegible]
mit der behaupteten Thatsache bestimmt kennzeichnen-
den gerichtlichen Verhandlungen, auf welche Hahle

zu dem [illegible] Artikel selbst Bezug nimmt, so wie
dessen gemäß Landwirthschaft mit dem sie in Verbin-
dungen stehenden [illegible] und gewerblichen Angelegenheiten in Be-
tracht kommt;

daß nun diese [illegible] dargestellte Handlung sowohl
einen mittelst eines [illegible] zu verübenden Vergehens,
nämlich [illegible] als auch [illegible] nach Art. 1. 257, 258 und 264 des Strafge-
setzbuches von 1861 als Versuch mit einer
Strafgesetzbuches von zwei Monaten bis drei Jahren
womit Geldstrafe bis zu 600 Gulden verbunden
werden kann, vorgesehen ist, daß gegen auf §. 1. 187,
und 194 des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich
welche [illegible] Beleidigung qualificirt, ebenfalls
als Versuch mit Gefängnißstrafe von [illegible]
Monaten zu bestrafen ist, daher die Verweisung des
Beschuldigten auf Grund des Strafgesetzbuches,
und der Strafgerichtsbarkeit gefunden hat, und gegen die
nämlichen des Art. 56 Zeff 2 des Einführungsgesetzes
zum Strafgesetzbuch vom 26 September 1871
sowie des Art 1 des Gesetzes vom 15 November 1849,
das Verfahren bei Preßvergehen in der Pfalz betreffend
vorgeschriebenen Abtheilung von der Prüfung
wieder der Pfalz; daß [illegible] auf [illegible] zu verneinen ist,
daß dem Beschuldigten zugleich mit der Verfügung
von der Prüfung die Eröffnung [illegible]
prüfungsbehörde [illegible] zugestellt werde;

Aus diesen Gründen

Hat [illegible] die Anklagekammer [illegible] des Kgl. Appellations-
gerichtes, daß gegen den Beschuldigten Carl
Heinrich Hahle, Gutsbesitzer, Kunstmaler und Bürger

[illegible] in Kaiserslautern verschuldet, [illegible] in Nr. 243 vom Mittwoch den 6 September 1871 der zu München täglich erscheinenden Zeitung: „Bayerischer Kurier" abgedruckten, auf mehreren Seiten großen Artikels, unter dem Worten „seine causa celebre behandelt" aufgenommen und durch die 4 Seiten großen, mit den Worten „mit dem Beifügen" schließenden Artikel, versehen mit den Correspondenzzeichen ** und datirt, Kaiserslautern den 26 [illegible] verunglimpft, durch Vermittlung des Verlegers Adolph Kröber in München in die besagte Zeitung zur Veröffentlichung gebracht und ferner durch den Kaufmann Heinrich Weber von Kaiserslautern die Verbreitung von Lieferungen und deren fernere Verbreitung mit unwahren Thatsachen, die Ehre, [illegible] beleidigender Form durch die Presse, [illegible] Gut, respective einer Thatsache, welche geeignet ist den guten Ruf des Beschuldigten und die Verachtung seiner Mitbürger zu erregen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen, [illegible] wider besseres Wissen und mit Kenntniß der Unrichtigkeit seiner Aussagen behauptet, also verläumdet zu haben;

Demgemäß [illegible] den Beschuldigten zur [illegible] gesetzlichen Abbüßung auf Grund der angeführten Gesetzes-Stellen von der Strafkammer des Kreis- und Stadtgerichts der Pfalz, und [illegible], daß demselben die Vertheidigung [illegible] mit seiner Verurtheilung vor der Strafkammer [illegible] abgestellt werde,

da durch diese Handlung [illegible] Art. 186 Ziffer 2 des bayer. Strafgesetzbuches zum Strafgesetzbuche des Deutschen Reichs vom 26 November 1871. des Artikel 1. 3 und 7 des Gesetzes vom 18 November 1849, die Verantwortung bei Preßvergehen in Betreff der Verfasser, sowie der Artikel 231 des Strafgesetzbuches der Verfasser in Betracht.

Alles gefällt und gesprochen wie Sitzungs Eingangs.

v. Hermann

Feldt Petri Jäger Hermann

Bolz

№ 11.

Sitzung vom 23ten März 1872.

[illegible] bezüglich beigemessen Appellationsbeschwerde des Staatsanwaltes, als Anklagekammer, [illegible] und vor. [illegible] in seiner Anklagekammer, [illegible] in der Sitzung vom [illegible] und gemeinschaftlichen Berathung, nachgenannte [illegible] vorgetragen worden: v Hermann, Präsident, Jäger, Petri, Feldt, Dorrenbacher, Klein, [illegible] Jäger und Petri die beigefügten Referenten, mit der Klage Richter und Mahler zur Begründung der Anklage-Beschlüsse, und dem Civil-Senate zugezogen — Feldt, Kümpel Bland, Hermann und Bolz, welche alle [illegible] folgende

Ratsurteil erlassen;

Auf Grund der durch den königlichen Untersuchungsrichter des Bezirks Landau von Amtswegen geführten Untersuchung

gegen

Christina Heinrich, 44 Jahre alt, ledig, zuletzt 1866, Ackersmannsfrau zu Stein, Kanton Annweiler, zuletzt zu Birkenhardt, Kanton Bergzabern, wegen verfälschter Handschrift;

Nach Anhörung des königlichen Staatsanwalts Zoeller in seinen Anträgen;

Nach Einsicht der Akten und gepflogener Untersuchung

in Betracht, daß die Angeschuldigte Christina Heinrich, 44 Jahre alt, ledig und zuletzt von Stein zu Birkenhardt wohnhaft, wegen verfälschter Handschrift;

Nach Einsicht der Ratskammerbeschlüsse des königlichen Bezirksgerichts zu Landau vom 15ten März 1872 und des von diesem Gerichte erlassenen Untersuchungsbeschlusses;

In Betracht, daß die gepflogene Untersuchung keinen genügenden Aufschluß darüber gibt, in welcher Weise die Frau der Angeschuldigten, wie zur kritischen Zeit ein (Halbs) Laib affurirte Halbfrauen benutzt, von deren Wohnzimmer abgesondert ist und ob es auf Verschaffung dieser Lokalitäten nicht möglich war, daß der Brand im Stall seinen Anfang von einem Feuer in der Küche nahm, z. B. dadurch, daß ein Funke aus der Küche in das Wohnzimmer fiel, oder verschleppt wurde, und man da Rauch den ruhenden Zimmern, Laden in den Stall gelangte;

Stellt den Antrag:

Gefallen es der Anklagekammer des königlichen Appellationsgerichts,

die Vervollständigung der Untersuchung in obiger Richtung anzuordnen;

Und zu diesem Behufe einen ihrer Mitglieder zum Commissär zu ernennen.

Frankenthal den 21ten März 1872. Unterschrieben: Zoeller, k. Staatsanwalt."

In die Rathskammersitzung des königlichen Bezirksgerichts zu Landau vom 15. März 1872.

Nach Lesung der Akten, nach gepflogener Berathung;

In Erwägung, daß aus der bisher von Amtswegen geführten Untersuchung zwar in objektiver Beziehung so viel hervorgeht, daß am 19ten Februar 1872, Nachmittags zwischen 1 und 2 Uhr zu Birkenhardt in dem Eigenthum der Beschuldigten Christina Heinrich und zwar in dem unter jenen Wohnzimmer befindlichen Stalle, welches nur von einem Manne von der fast 70jährigen Wittwe Andreas Vogel war bewohnt ist; Feuer ausgebrochen ist, welches geeignet war, gemeingefährlich und Räumlichkeiten zu zerstören welche zeitweise zum Aufenthalt von Menschen dienen; daß aber keine hinreichend gewissen Anzeichen dafür erbracht werden konnten, daß gedachte Beschuldigte mittelst verfälschter Handschrift das Feuer angelegt habe, indem die dafür gefundenen Verdachtsmomente zu vag und unbestimmt erscheinen und die Möglichkeit einer anderen Entstehungsweise des Feuers nicht ausschließen, wenn auch nach Lage der Oertlichkeiten nicht angenommen werden kann, daß deßfalls fremde Hände thätig waren, daß demnach entschieden ist, daß die Beschuldigte zu jener Zeit oder kurz vorher in der hinter dem Wohnzimmer liegenden Küche Feuer zum Kaffee nicht auf ihrem Herde, sondern auf dem Herdchen der Küche angemacht hatte;

Daß demgemäß die Untersuchungsordnung des königlichen

vorgelegte Landau vom 15ten März abhin, enthalte die Suffizienz der Informationsgründen in Betreff der der Contumaz beschuldigten zu Last gelegten verfahrlichen Handlungen aufzuheben, das Mandat zu verordnen und auf auf die von der königlichen Staatsanwaltschaft Landau gegen die Contumaz-Instruktion nicht ungegründet ist, da die Punkte, worüber die Instruktion verlangt wird, auf den Untersuchungsakten sind nicht besonderen auf dem Vollzugsfuß nachgesuchte nebst Beweisplan klar gestellt sind, und von solcher Maßnahmen kein anderes Resultat als das bereits genommene zu erwarten ist;

Aus diesen Gründen

hebt die Anklagekammer des königlichen Appellationsgerichts, ohne die von der königlichen Staatsanwaltschaft Landau gegen die Contumaz-Instruktion zu beanstanden, die durch das königliche Bezirksgericht Landau unterm 15ten März 1872 gegen die beschuldigten Christian Heinrich, ledigen Handelsmann von Stein wegen des ihm zur Last gelegten Verbrechens der verfahrlichen Brandstiftung erlassene Contumazialverfahrens wegen Insufficienz der vorliegenden Indizien auf, und verordnet weiter Einstellung der Verfolgung und sofortige Entlassung des Beschuldigten.

Also gerichtet und gesprochen zu Zweibrücken am Einundzwanzigsten Januar.

v. Heinemann

Koch Meier Petri Dorrum

Mühe

Sitzung vom 13ten März 1872.

Das königlich bayerische Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer, bestehend und versammelt in seiner Rathskammer, hat in der Sitzung vom dreizehnten und vierzigsten März achtzehnhundert zwölf und siebenzig, wo gegenwärtig waren: v. Kaenel, Director, Scrini, Petri, Koch, Dorrum, Räthe – die Räthe Scrini und Petri bei legaler Verhinderung des Raths Kroffer und Adelter zur Ergänzung des Gerichtshofes und vom Civil-Senate zugezogen – Zoeller, k. Staatsanwalt und Mühe, erster Gerichtsschreiber, folgenden Beschluß erlassen:

Auf Einsicht der durch den königl. Untersuchungsrichter des Bezirks Frankenthal zur Anordnung gebrachten Untersuchung

gegen

I. Andreas Schwab, 34 Jahre alt, Redacteur der Rheinpfalz

II. Heinrich Riedinger, 44 Jahre alt, Dominicar und Redacteur

der obgenannten Zeitung

Landau in Speyer protestirt, wegen Verbrechen;

Auf Requisition des königlichen Staatsanwalts Zoeller in seinem Vortrage;

Eingehend insbesondere

1, daß von diesem Gesuche zu den Akten gegebenen schriftlichen Antrag, welcher also lautet:

„Der königliche Oberstaatsanwalt:

„Auf Einsicht der Untersuchungsakten gegen

a, Andreas Schwab, 34 Jahre alt, Redacteur der Rheinpfalz,

b, Heinrich Riedinger, 44 Jahre alt, Dominicar und Redacteur

der obgenannten Zeitung

Landau in Speyer protestirt, wegen Verbrechens;

Nach Anhörung des Vortrages des königlichen Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 4ten März 1872, und der von dem königl. Staatsanwalte daselbst an denselben Tage hiergegen eingelegten Opposition;

In Erwägung daß, egal dem in № 293 des zu Speyer erscheinenden Rheinpfalz vom 16ten Dezember 1871 enthaltenen Artikel mit dem Überschriftzeichen ⚖ und der Überschrift „Richter und Gerichte" enthaltene Satire die Merkmale eines unter Artikel 122 des bezüglichen Strafgesetzbuches vom 1861 strafbaren Majestätsbeleidigung nicht zu finden sind;

daß dagegen genügende Verdachtsmomente dafür vorliegen, daß mittels dieses Preßerzeugnisses an dem königlich bayerischen Staatsministerium von Lutz eine Ehrenkränkung verübt worden, welche sich auf den bei seiner Thätigkeit bethätigten und dessen Verhältnissen bezieht, indem darin unter Hinweisung auf dessen Stand, Wirksamkeit als bayerischen Cultus-Ministers ein Vorgehen gegen einen gewissen ihm und dem als Vorgesetzten bayerischen Ministers Libario Romano;

daß diese Ehrenkränkung formell unter Artikel 127 Absatz 2 des bezüglichen Strafgesetzes vom 1861, unter dessen Herrschaft sie verübt worden, und nach § 185 des heute geltenden Strafgesetzbuches, welches für diesen Fall keine andere Strafe kennt, als unter keinem Gesichtspunkte Billigung findet, daß es sich nur um die Gültigkeit der Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 23ten Februar l. Js. handelt, von Seite der Beleidigten, wie somit eine bezügliche Erklärung von dem zuständigen Strafgerichte für vorhanden anzusehen, wenn es sich um die fragliche Ehrenkränkung mit Strafe ahndung nicht handelt, da die bezügliche Verfolgung bereits eingeleitet worden ist und die Strafverfolgung durch die eingetretene gemäß § 61 des Reichsstrafgesetzbuches erfolgte Änderung zu Gunsten der Einleitung der Verfolgungen maßgebenden Bestimmungen in keiner Weise berührt wird;

daß in Gemäßheit des Artikels 43 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17ten März 1850 der Vertheidiger Anwalt Schwab als verantwortlicher Redakteur für den Inhalt obigen Artikels strafrechtlich haftbar erscheint;

In Erwägung daß in dem weiter in examinirten Artikel der pfarrfranzösischen Pfalz vom 23ten Dezember 1871 № 299 – mit der Überschrift: „An die Katholiken der Pfalz" – gegen manche für die königl. bayerische Staats-Regierung verletzende Ausdrücke gebraucht sind, aber daß jedoch die Aufgabe in Beurtheilung der strafbarmachenden Qualität oder der Zurechnung verwerflicher Handlungen oder Gesinnungen gemäß Artikel 126 des bezüglichen Strafgesetzbuches vom 1861 vorbehalten ist, daß

In Erwägung endlich, daß der Artikel in № 11 der Pfälzer vom 5ten Januar l. Js. beginnend mit Mittwoch den 31ten des Sylvesterabendes – Abend des Artikels in die Worte „sind" mit schließend: „Hell aufgehen heilige Kirche und das katholische Volk" – so weit es eine Beleidigung des königl. Staatsministers von Lutz in sich schließt, nicht Gegenstand einer strafverfolgenden Verfolgung sein kann, da infolge der bei den Akten befindlichen Staatsministerialentschließung vom 21ten Januar 1872 Antrag der Beleidigten nicht gestellt wird;

daß dagegen eine mittels dieses Preßerzeugnisses verübte, nach § 95 des Reichsstrafgesetzbuches strafbare Beleidigung Seiner Majestät des Deutschen Kaisers genügend bescheinigt

„ erkannt, indem Letzterer in dem fraglichen Artikel mit „ gemeingefährlicher Weise den in dem fraglichen Blatte „ genannten Gendarmen beleidigt und der Verachtung „ ausgesetzt habe;

„ daß hiernach gemäß Artikel 13 und 14 des oben angezogenen „ Gesetzes vom 17ten März 1850 derselbe der verantwortliche „ Redacteur Andreas Schwab als auch der Beschuldigte Riedinger, „ welcher der öffentlichen Anklage in obigen Artikel „ übergriffen hat, strafrechtlich verfolgbar sind;

„ in Erwägung, daß die oben bezeichneten Vergehen mittelst „ Freiheitsstrafe geahndet werden sind, welche gemäß Artikel 36 „ Ziffern 2 des Gesetzes vom 26ten Dezember 1871, den Vollzug der „ Einführung des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich in Bayern „ betreffend, durch das Schöffengericht abgeurtheilt werden sind;

„ daß den Grund der angezogenen Gesetzesstellen und der „ Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 18ten November 1849, „ das Verfahren bei Preßvergehen betreffend;"

„ Recht kann Anstand:

„ Gemäß der Anklagekammer des Königlichen Appellationsgerichts, „ unter Aufhebung Annahme des von dem Königl. Staatsanwalts- „ am Bezirksgerichte zu Frankenthal am 4ten März l. Js gegen „ den Kollegiumsbeschluß dieser Gerichtsstelle vom nämlichen Tage „ angelegten Opposition

1., den Beschuldigten Andreas Schwab wegen des in No 293 „ des zu Speyer erscheinenden Pfälzers vom 16. Dezember 1871 „ und zwar in dem Artikel mit dem Überschriften „ und der Überschrift: „ Räthsel und Geschichten" enthaltenen Artikels „ Ahndung der Beleidigung des Königl. Staats-Ministers von Lutz,

2., den nämlichen Beschuldigten und den Beschuldigten Friedrich Riedinger „ wegen Beleidigung seiner Majestät des deutschen Kaisers „ enthalten in No 1 des Pfälzers vom 5ten Januar l. Js desselben

„ Artikel „ Würzburg 31 Dec.

„ zur zuständigen Aburtheilung vor das Schöffengericht Landau „ zu verweisen und ferner zu verordnen wie Recht;

„ im Übrigen aber die eingelegte Opposition als unbegründet „ abzuweisen.

„ Frankenthal den 19ten März 1872 Unterschrieben: Zoller, „ kgl. Staatsanwalt."

2., die Ordonnanz der Rathskammer des königl. Bezirksgerichts zu „ Frankenthal vom 4ten März 1872,

3., den Akt des kgl. Bezirksgerichtsschreibers zu Frankenthal vom „ 4ten März 1872 über die an diesem Tage von dem k. Staatsanwalte „ am k. Bezirksgerichte daselbst gegen vorerwähnten Rathskammer- „ Beschluß eingelegte Opposition;

„ Nach Lesung der Akten, nach geschlossener Verhandlung

„ in Erwägung, daß aus den bisher von Amtswegen gepflogenen „ Untersuchungen genügende Anhaltspunkte sich ergeben haben, „ welche mit genügender Sicherheit darauf schließen lassen, daß der „ Beschuldigte Andreas Schwab, 34 Jahre alt, verantwortlicher „ Redacteur der zu Speyer täglich erscheinenden Zeitung „ der Pfälzer" verlegt zu Speyer, in No 293 dieses Blattes vom Samstag den „ 16ten Dezember 1871 einen Artikel mit den Correspondenzzeichen ⚖ „ und der Überschrift „ Räthsel und Geschichten", beginnend auf der „ ersten Seite in der ersten Spalten mit den Worten: „ Künftige „ Geschlechter", und endigend auf derselben Seite in der zweiten „ Spalten mit den Worten: „ Nur so viel wollen wir „ sagen", aufgenommen und sonderlich den betreffenden Staatsminister von Lutz mit Beziehung auf dessen Dienstverhältniß an der Pfalz gekränkt hat, „ indem darin unter Hinweisung auf dessen dermalige „ Eigenschaft als Cultus-Minister, ein Angriff gegen

wird zwischen ihm und dem als Vaterlandsverräther bezeichneten ungetreuen Minister Liborio Romano, sowie dem Minister von Lutz selbst Vaterlandsverrath vorgeworfen wird;

daß aber, wenn auch mit Recht gegen diese Handlung gegen den Verfolgten Verfolgung eingeleitet werden ist, daß in dem jetzigen Stande der Sache Einstellung des Verfahrens zu verordnen sein, da der beleidigte königliche Staatsminister von Lutz durch Erlaß des königlichen Staatsministeriums des Innern vom 23. Februar 1872 seine Erklärung dahin abgegeben hat, daß er gegen das in criminalibus Vorliegende Verfahren eine Strafverfolgung nicht stellen, also eine solche voraussetzlich nicht sollten, und hiernach zur Einziehung seiner vorgegangenen Verfolgung und Wiedereinstellung des Verfahrens nicht berechtigt, zu welcher Erklärung er um so mehr befugt sein, als er einen zur Verfolgung nothwendigen Antrag stellen nicht zurücknehmen können;

daß in dem bezeichneten Artikel des genannten Vorblatt liegenden keine genügenden Indicien für eine Beleidigung des Ministerium des Königl. und Königlichen gefunden zu werden vermögen, daß es die Kassationsgericht des königlichen Bezirksgerichts zu Frankenthal, in seinem Cassationsurtheil vom 6. März 1872 auch in dieser Richtung das Verfahren mit Recht eingestellt hat, und demgemäß die dagegen von dem klagenden Theile des königlichen Staatsanwalts in Frankenthal zu verwerfen ist;

in Erwägung, daß die Entscheidung seines beim genannten Vorblatt gelassenen Artikels, daß die genannte Cassationsbeklagte durch Aufnahme des Artikels „die Kreuzschwestern des Pfalz“ unterschiedene „neue Kreuzschwestern“, die ganze zweite Seite der Nr. 299 des gedachten unter seiner verantwortlichen Redaction erscheinenden Zeitungsblattes vom Samstag den 23ten December 1871 niemand — den königl. Staats-Minister des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten von Lutz, seinen das gesammte bezügliche Staats-Ministerium mit Unrecht auf seine Staatshandlungen an der Ehre gekränkt hat, da der fragliche Zeitungsartikel jede nähere Deutung in angreifendem Sinne ausschließt, keinerlei Andeutung über die Person von Cassationsbeklagten, sondern lediglich Hergang und Erörterung von rein politischen Handlungen oder Gesinnungen aufweist trägt, daß er in dem angefochtenen Cassationsurtheil des Königlichen Bezirksgerichts Zweibrücken zu Frankenthal vom neunten März 1872 mit Recht die Einstellung des Verfahrens auf bezüglich dieser Beschuldigungsthatsache verfügt, und demgemäß die gegen diese Einstellung gerichtete Opposition des königlichen Staatsanwalts in Frankenthal als unbegründet sich darstellt, sind um so mehr, als auch die Erklärung des Gesammt-Staats-Ministeriums vom 23ten Februar 1872 hiernach sich bezieht, sind auch die obigen Nebenumstandsfestsetzungen zur Kassirung des verordnungsmäßig eingeleiteten Strafverfahrens die gesetzlich vorhandenen Anhaltspunkte an die Hand gibt;

in Erwägung auch endlich daß die, vom Staatsanwalt gegen die Cassation eines genügenden Vorverfahrens gerichtete Beschwerde sich ergeben haben, daß der genannte Cassationsbeklagte durch Redacteur Schwab in seiner Eigenschaft als verantwortlicher Redacteur, seinen Vertheidiger Advocat Riedinger 44 Jahre alt, Domicar in Speyer vorgeführt, welcher in Abwesenheit des Schwab den bezüglichen Thatbestand vorgelesen,

durch den in No 4 des Pfungstadter vom Sonntag den 5ten Januar 1872 abgedruckten, auf der ersten Seite in der zweiten Spalte mit den Worten „Würzburg 31. December „Pfälzer-Anzeigeblatt" Abend der Rückblick" beginnenden und auf der dritten Seite in der ersten Spalte mit den Worten „Gott, unserer heiligen Rechte und der katholische Volk" schließenden und Correspondenzzeichen † tragenden Artikel, den beklagten Richter beleidigt hat; da der Inhalt der fraglichen Zeitungsnummer nicht als eine wahrheitsgetreue Berichterstattung über den Ausspruch des französischen Deputirten und die damit verbundenen Schlussfolgerungen sich darstellt, wenn man sich hierbei auch nicht verhehlen kann, daß die Art und Weise der Behandlung fraglichen Gegenstandes in einer ungeeigneten Form sich kundgibt, keineswegs aber eine strafbare Handlung in diesen Richtung genügend begründet;

daß, was die in diesem Artikel indicirte Beleidigung der königlich bayerischen Cultus-Ministerium verantwortlich anlangt, eine Antragsschluß-Verfolgung nicht platz greifen kann, weil derselben inhaltlich der maßgebenden Justizministerial-Entschließung vom 21ten Januar 1872 den gesetzlich vorgeschriebenen Strafantrag nicht gestellt hat;

daß unter diesen Umständen der vorliegende angefochtene Beschluß der Anklagekammer des königlichen Bezirksgerichts in Frankenthal vom neunten März 1872 aufzuheben, beziehungsweise die fragliche von neunzehnten Tage eingelegte Opposition des königlichen Staatsanwalts in Frankenthal zu verwerfen ist;

Aus diesen Gründen

Gutes Aufhebung des Beschlusses der Anklagekammer des königlichen Bezirksgerichts in Frankenthal vom neunten März 1872, welches die Sufficienz der Beschwerdeführer in Betreff der Beleidigung des Cultus-Ministers durch den in No 4 des Pfungstadter vom Sonntag den 5ten Januar 1872 veröffentlichten, mit dem Correspondenzzeichen † versehenen, mit den Worten „Würzburg 31 December „Pfälzer-Anzeigeblatt" Abend der Rückblick" beginnenden und mit den Worten „Gott, unserer heiligen Rechte und der katholische Volk" schließenden Zeitungsartikel verneinend hat, verwerfend die Anklagekammer des königlichen Appellationsgerichts in Zustellung der Beschwerde gegen die beiden Beschuldigten Andreas Schwab und Friedrich Riedinger und verweist endlich eben Verfügung des königlichen Staatsanwalts des königlichen Oberstaatsanwalts bei gegen den verworfenen Beschluß der königlichen Bezirksgerichts zu Frankenthal zum mündlichen Vortrag eingelegten Opposition als nicht begründet.

Also geschehen und beschlossen zu Gronbeimbuten per Einigung gemeldet.

v. Krazmann

Fezll Heini Petri Dercum

Mühz

No 13.

Sitzung vom 18ten April 1872.

Das königlich bayerische Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer constituirt und versammelt in seiner Rathskammer, hat in der Sitzung vom siebzehnten April

...tzgerichtsbezirk zu Kaiserslautern, von Amtswegen gegen 1. Kaerner, Friedrich, Taglöhner, Dorothea, geb. Kast, Ehefrau des Friedrich Finkgraf, und Kast, Christoph, Taglöhner, beide von Steinwenden, 2. Finkgraf, Friedrich, Taglöhner, und Kast, Christoph, Taglöhner, beide von Steinwenden, 3. Kieffer, Adolph, Taglöhner, und Hebel, Jakob, Taglöhner, beide von Steinwenden, wegen Vergehens gegen das Gesetz vom 10. Juni 1871 - Waffentragen ohne Waffenschein betreffend, und Mißhandlung eines Beamten in Ausübung seines Berufes, erlassen,

Auf Einspruch der Angeklagten gegen das königl. Untersuchungsurtheil des Bezirksgerichts Kaiserslautern vom 30. März dss. Js. in Sachen

gegen

1. Christoph Reinhard, 29 Jahre alt, ledigen Taglöhners, geboren und wohnhaft zu Seelen, Canton Wolfstein, wegen Vergehens, Diebstahls und Untersuchung;

Auf Anordnung des königlichen Staatsanwalts Hessert in seinem Vortrage;

Entgegnen instruirenden

A, Daß von seinem Kollegen zu den Akten gegebenen Schrift, welche also lautet:

„Der königl. Oberstaatsanwalt

„Auf Einlegung des Untersuchungsrichters gegen Christoph Reinhard, 29 Jahre alt, ledigen Taglöhners von Seelen, Canton Wolfstein, wegen Vergehens, Diebstahls und Untersuchung; in Folge des Urtheilsentwurfs des königlichen Bezirksgerichts zu Kaiserslautern vom 30ten März dss. Js.;

„In Erwägung, daß die Beschuldigte nach Maßgabe des gepflogenen Untersuchung zureichend stark indicirt erscheint:

I, In den Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, das Vermögen der nachgenannten Personen dadurch beschädigt zu haben, daß sie durch Vorspiegelung falscher, dann auch Entstellung und Unterdrückung wahrer Thatsachen einen Irrthum erregte und unterhielt, nämlich

1, den Gutsbesitzer Philipp Weber von Mandelbachthof;

...Gemeinde Seelen am 31. Dezember 1871 um 1½ Uhr Nachts, indem sie vorgab, sie besitze ein Krämergeschäft und Kundschaft,

2, den Müller Johann Krause auf der Kaltenbrunnermühle, Gemeinde Kaiserslautern, am 21ten Januar 1872 um 2½ Uhr, indem sie vorgab, sie besitze eine Liste mit Kunden und könne sich mit ihren Ersparnissen in Seelen nicht niederlassen, sowie indem sie vorspiegelte, daß sie bereits verheirathet sey;

3, den Ackermann Peter Hofmann von Niedermoschel am 28ten Januar 1872 um 1½ Uhr, indem sie vorgab, sie besitze eine Liste mit Kunden, sie habe beim Abschlusse in Seelen sie nicht vorgefunden, Unfallen, auf Wunsch ihrer Kunden aber verlassen, könne sich mit ihren Ersparnissen nicht niederlassen, sowie indem sie vorspiegelte, daß sie bereits verheirathet wäre;

4, den Ackermann Heinrich Barker in Waldgrehweiler am 30ten Januar 1872 um 1½ 45 Uhr, indem sie vorgab, sie besitze beim Abschlusse in Niederkirchen in Kunst gestanden und besitze eine Kundschaft und eine Liste, sowie indem sie vorspiegelte, daß sie bereits verheirathet sey;

5, den Ackermann Heinrich Kraus II von Dahn, am nämlichen Tage um 1½ Uhr, indem sie dasselbe nachmachte und vorspiegelte;

6, den Ackermann Jakob Carra von Ottersberg am 3 Februar 1872 um 1½ Uhr, indem sie dasselbe vorspiegelte;

7, den Ackermann Johann Blank von Siegelbach am 4 Februar 1872 um 1½ Uhr, indem sie vorgab sie besitze von Niederkirchen, habe bei dem Abschlusse ersselbst zwei Kühe gekauft und besitze eine Liste, sowie indem sie dasselbe vorspiegelte;

8, den Ackermann Adam Müller III von Esenbach am nämlichen Tage um 1½ Uhr, indem sie vorgab, sie besitze eine Liste, sowie indem sie dasselbe vorspiegelte;

9, den Johann den Besitzer Johann Mohr zu Bisterschied am 30 Januar 1872 um eine Kuhe von schwarzer Wolle 1½ Uhr, indem sie vorgab sie besitze von Niederkirchen, wo sie den Gemeindeschreiber

zur Verfügung der Gemeindebehörden verwendet, da sie verpflichtet sind, wenn sich ihr Bedürfniß herausstellt, auch bereits bei der Ausführung der Arbeiten Gräben an anderen Orten zu Entwässerungen herstellen zu lassen;

daß diese, da die Abfuhr der Gräben nicht sofort gänzlich bewirkt, sondern die Ablagerung vorläufig bei der Ausführung schon bekannt, nicht eine Entschädigung, sondern ein Entgelt zugebilligt erscheint, und die Entschädigungsforderung in diesem Punkte daher zurückzuweisen ist;

II. zu der Abfuhr derselben sich verpflichtend anzuerkennen, verpflichtet und somit die gegnerischen Posten den bezüglichen Eigenthümern vergütet zu haben, nämlich:

a. zum Abschnitte des verzeichneten Weges auf den Handelsmann Schaa zu Landau vom 4. Januar 1872 einen Thaler und zur Taxkammer;

b. zum Abschnitte der Acker des Nikolaus Klein zu Niederkirchen vom 12ten Januar 1872 einen Malter von fünf Hundertsechs mit rothen Bohnen und Erbsen, ein Hektogramm, welches Gewicht, wie Landwirthschaftsrath Hoffmann in Speyer, # ein Kilogramm

beträgt; da die Abfuhr nicht vor der Ablieferung, trotz der Abrechnung zum Ernten, Bezeichnung Zuckerkorn nicht aufgeführt hatte, in Gemeinschaft der Eigenthümer zu stehen, weil, wie die Entschädigungsordnung annehme, Entschädigung, sondern einfach vergütigen schmint;

III. der Landwirthschaft im Januar 1872;

in Erwägung, daß die Beschwerdeführer gegen Entscheidung nicht genügend Thatsachen in Anführung gebracht, welche in ihrer Gegenwart die Feststellung des Thatbestandes überflüssig machen, daß nach Artikel 61 der Einführungsgesetze von 1871 der Appellationshof zur Abänderung zuständig ist;

in Erwägung, die Berufungsbeschwerde begründet; daß Einsprachen im Thatbestande der Entscheidung (Aufzeichnungen) dass; nachgesehen und dasselbe nicht selbstständig sei vorgenommen werden können;

Durch Ansicht der Artikel 3142, 315 der bezüglichen Prozeßgesetze, sowie der §§ 2 Abs. 2, 74, 242, 244, 245, 263, 264, 361 Ziffer 3 der Einführungsgesetze, endlich der Art. 231 der Prozeßordnung;

Recht der Entscheidung:

Erkennt in der Entscheidung, daß die gegnerischen Abänderung der Entschädigungsordnung der königl. Bezirksregierung zu Kaiserslautern, die Beschwerdeführer gegen den abgewiesenen Beschwerdepunkt der Entscheidung und der Einbeziehung, soweit gegen die Entschädigungsforderung als selbstständige Handlungen vor der Abfuhr gegründet sind, der Schutz zu versagen, und der gemeinschaftlichen zu verurtheilen.

Zweibrücken den 15ten April 1872. Unterschrieben: Hessert, Rechtsanwalt."

B. Den Rathskammerbeschluß der königl. Bezirksregierung zu Kaiserslautern vom 30. März 1872, also lautend:

„Rathskammerbeschluß.

Der königlich bayerischen Bezirksregierung zu Kaiserslautern, versammelt in seinem Berathungszimmer, den dreißigsten März achtzehnhundert zwei und siebenzig, wo gegenwärtig waren: Osthelder, königl. Bezirksregierungsrath, Vorsitzender

an Stelle des abwesenden Beisitzers und der ältesten Schöffen als Beisitzer, Eckhard Ruf, Baum, Assessor und commissarischen Untersuchungsrichter, mit Jacob Hellmann als Gerichtsschreiber,

Nach Anhörung des vom commissarischen Untersuchungsrichter gestellten Antrags in Betreff der Untersuchung gegen

Elisabetha Reinhard, geboren am 21. Februar 1843, ledig, ohne Gewerbe, von Seelen, wegen unbescholtenen Leumunds und Handlungen;

Nach Einsicht der Untersuchungsakten und der schriftlichen Anklage der Königl. Staatsanwaltschaft vom 28ten März 1872.

In Erwägung, daß nach dem Ergebnisse der gerichtlichen Untersuchung genügende Verdachtsgründe dafür vorliegen, daß die Angeschuldigte Elisabetha Reinhard, 29 Jahre alt, ledig und ohne Gewerbe von Seelen, unbescholtenen Leumunds und ohne Vorstrafen sich schuldig gemacht hat:

I. folgende Betrügereien im Einzelnen:

1., am neuen Gulden zum Monatsfeste des Gastwirths Philipp Weber von Münchweilerhof, Gemeinde Callen, am 31ten Dezember 1871, beziehungsweise 1. Januar 1872,

2., am zweiten Gulden zum Monatsfeste des Müllers Johann Kraus, auf der Kraftmühle, Gemeinde Kaiserslautern, am 1. Januar 1872,

3., am neuen Gulden zum Monatsfeste des Ackerers Peter Hofmann in Niedermaschel, am 1. Januar oder Anfangs Februar 1872,

4., am neuen Gulden 45 Kr. zum Monatsfeste des Ackerers Heinrich Berker in Waldgrehweiler am 30. Januar 1872,

5., am neuen Gulden zum Monatsfeste des Ackerers Peter Carra in Otterberg am 3. Februar 1872,

6., am neuen Gulden zum Monatsfeste des Heinrich Haas II von Waldgrehweiler am 30. Januar 1872,

7., am neuen Gulden zum Monatsfeste des Ackerers Johann Blaul zu Siegelbach am 4ten Februar 1872,

8., am neuen Gulden zum Monatsfeste des Ackerers Adam Müller III in Erfenbach am nämlichen Tage.

II. folgende Betrugsversuche:

1., einen Schein in Betrag von 20 Kr. zum Monatsfeste des obgenannten Philipp Weber am 4ten Januar 1872,

2., einen Metallknopf von falscher Vergoldung mit rothen Steinchen und dreizehn Zinkstücken in Betrag von 2½ zum Monatsfeste des Ackerers Nikolaus Klein in Niederkirchen in der Nacht vom 11ten auf den 12ten Januar 1872,

3., einen Gruben von schwarzer Wolle in Betrag von 1½ zum Monatsfeste des Feldschützen Johann Adam Bärenscheid am 30ten Januar 1872,

III. folgende Diebstähle:

1., einen Tuchschneiderscheere in Betrag von sechs Kreuzer zum Monatsfeste des obgenannten Weber am 4ten Januar 1872,

2., mehrere Gegenstände zum Monatsfeste des genannten Nikolaus Klein von Niederkirchen in der Nacht vom 11ten auf den 12ten Januar 1872, nämlich:

a., einen fallgearbeiteten Halbhut mit breitem Rande und einem genähten Futter in Betrag von 1 fl.

b., einen dunkelgrauen Halbhut mit breitem Rande und einem dunkelgrauen Futter, blau gebändert, in Betrag von zwei Gulden,

c., einen grauen baumwollenen Handschuh in Betrag von 1 fl 12 Kr.,

IV., die Verübung in Betreff des dem Antragsteller, Jacob Hellmann, entwendeten Geldes:

... [illegible] ... [illegible] ... [illegible] ...

... [illegible] ... [illegible] ... [illegible] ...

... [illegible] ... [illegible] ... [illegible] ...

„Anschließung des Landsturm-Bataillons, excl. der 133ten und 134ten der Landwehr-Ordnung, sowie nach Art. 128 der Letzteren „gehalten.

„Also zu lassen zur Fahne erkannten, wie oben.

„Sind unterschrieben: Offelder, Eckhard, Timm, Fack."

Nach Lesung der Akten, nach gepflogener Erörterung,

In Erwägung, daß nach der bisher von Amtswegen gepflogenen Untersuchung Verdachtsgründe sich ergeben haben, welche mit ehrerbietigst schuldiger Belassung dahin gehen, daß der Landwehrmann Heinrich Reinhard, 29 Jahre alt, ohne Gewerbe in Seelen, Canton Wolfstein wohnhaft, in der Absicht sich einer wissentlich falschen Aussage oder Aussage-Verweigerung schuldig zu machen, durch Aussage-Verweigerung falscher und Verschweigung wichtiger Thatsachen. Erwähnung gemachter Thatsachen bei der vorschriftsmäßigen Vernehmung dieses Zeugen vom 21ten d. Mts. sich einer Übertretung gegen §. 128 der Landwehr-Ordnung schuldig gemacht, und daher zu einer Geldstrafe event. Gefängniß-Strafe zu verurtheilen sein möchte;

1., um 21. Januar 1872 den Müller-Johannes Kraus von der Brunnholdermühle, ohnweit Landstuhl, um den Betrag von zwei Gulden, indem sie, obwohl sie sich bereits um 31ten Dezember 1871 bei dem Gutsbesitzer Weber auf dem Mühlenhofe bei Coelln verdingt hatte, bei demselben ebenfalls als Magd sich verdingte, dabei fälschlich vorgebend, sie besitze eine Kiste mit Kleidern, sie könne sich mit ihrer Herrschaft in Seelen nicht vertragen, den wirklichen Dienst verlassen mit Weber aber verschwieg;

2., um 28ten Januar 1872 den Ackermann Jakob Hofmann von Niedermaschel, um die Summe von einem Gulden, bei dem sie sich als Magd verdingte, und sodann die ihr vorgelegte Angabe machte: sie besitze eine Kiste mit Kleidern, sey zwei Jahre lang bei den Abschätzern in Seelen in Dienst gewesen, bei diesem auf Martini d. J. den Dienst aufzugeben, weshalb sie jedoch gerne verdienen, weil sie sich mit ihren Ersparnissen nicht verheirathen könne, die ganzen Kleidungsstücke haben, doch sie bereits verdingt sey; verschwieg;

3., um 30ten Januar 1872 den Ackermann Heinrich Berker von Waldgrehweiler, um einen Gulden 45 Xr. Lohn, daß sie sich bei demselben als Magd verdingte, die ganzen Kleider, daß sie bereits verdingt sey, verschwieg, dagegen fälschlich vorgab, sie besitze eine Kiste, und sodann bei dem Berker bekannten Abschätzen von Niederkirchen gedient;

4., um nämlichen Tages den Ackermann Heinrich Haas II von Waldgrehweiler, um einen Gulden, bei dem sie sich ebenfalls als Magd verdingte, und sodann die nämlichen falschen Thatsachen wie bei Berker vorspiegelte, sowie die ganzen Kleider, daß sie bereits verdingt sey, nicht sage, verschwieg;

5., um Lichtmeß Dienst 1872 den Ackermann Jakob Lauer von Otterberg, um einen Gulden, indem sie sich auch bei diesem als Magd verdingte, und sodann die ganzen Kleider, daß sie bereits verdingt sey, gleichfalls verschwieg;

6., um 4ten Februar 1872 den Ackerer Johannes Blank von Siegelbach um einen Gulden, indem sie sich bei demselben als Magd verdingte, und sodann fälschlich vorgab, sie besitze eine Kiste, sey von Niederkirchen und habe bei den dortigen Abschätzen schon zwei Jahre gedient, dagegen die ganzen Kleider, daß sie bereits verdingt sey, auch sie verschwieg;

7., um nämlichen Tages den Ackermann Adam Müller III von Erfenbach um einen Gulden, bei welchem sie gleichfalls als Magd verdingte, unter Verschweigung der ganzen Kleider, daß sie schon verdingt sey, sowie unter Vorspiegelung des Besitzes einer Kiste; –

bei allen vorgenommenen Zeugenverhören schon bisher üblich in Wirksamkeit zu setzen;

8, am 30ten Januar 1872 die Schätzung des Feldschützen Johannes Mohr von Osterschied um einen zu gewissen Theilen von Schwarzen Wald, jedoch im Falle es möglich wäre, daß der von Niederkirchen, müsste der Kaufmittlage um wie viel zu Minderbieten sein, um den dem von Landwehrs Taxirten Gemeindeschaden Johannes Schneider zu Hinzubringen zu lassen, da sie mit einem gewissen Spitzner von Schorsfeld verhält sey, auf Errichtung der Theilung sich nicht einlassen, in der offenbaren Absicht, damit derselbe Verschwender die Theilung und endlich gütlichen Vergleich für sich zu behalten;

In Erwägung, daß der Beschluß der Distriktskommission bei bezüglichen Bezirksgerichts Baierbrunn vom 30ten März 1872 in der oben unter Ziffer 8 zitierten Entscheidung mit Recht auf Distriktsschätzung erkannt hat, da dieselbe alle Interessen einer strengen Leidenschaft erfüllt, und demgemäß einer bezüglichen Abänderung der streitigen Beschlusses nicht bedarf;

daß der vorerwähnte Distriktskommissionsbeschluß auf die einzige vom 31. Dezember 1871 zum Vorschein der Feldschützen Philipp Weber von Neidelhausen erhaltene Taxirung hin einen Gehalt für genügend bezeichnet erachtet hat, indem der Beschuldigte seinen Vorsatz den Weber in Schaden zu bringen, auf zweifelhafte einem Vorsatz und am gewissen Januar 1872 seinen Schuß dadurch entwaffnet, indem er einen Theil der Pulverladung aus der Flinte des verletzten Landschützen Beschädigten herausgenommen hat

In Erwägung, daß aus der Beweisaufnahme die Thatsachen, daß
die Beleidigungen öffentlich begangen worden sind, die Beschuldigten
in den Monaten Januar und Februar 1872 geschrieben und verbreitet
in verschiedenen Gemeinden des Pfalz worden sind, und daß
der Landgerichts-Präsident beauftragt worden ist, und daß
das Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 361 Ziffer 3
des Einführungsgesetzes vorliegen und mit Recht bejaht ist;

In Erwägung, daß die oben angeführten als Beweis und
resp. als Beschluß gebrauchten Thatsachen und Handlungen an
und für sich genau, und als Beweis gegen Beschuldigten,
daß sie aber mit Rücksicht auf die Beweisaufnahme der Beschuldigten
vor Verbrechen annehmen, indem dieselben darauf in Betracht
der Strafgesetzverletzungen vorliegen, daß das königl.
Zuchtpolizeigericht Kaiserslautern vorzuschreiben:

a. wegen Beleidigung vom 21ten April 1868 und 11ten März 1869
b. wegen Verbrechen vom 11ten Dezember 1862 und 22ten Januar 1867
jedesmal zu Geldstrafen, diese Strafen sind verbüßt sind
und seit der Verbüßung der letzten Strafe noch keine
Jahre verflossen sind;

Daß unter diesen Umständen nur jeder der obigen Beleidigungsfälle
unter Art. 186 und 245 des Strafgesetzbuches mit einer Geldstrafe
von einem Jahre bis zu zehn Jahren und einer Geldstrafe von
fünfzig bis zweihundert Thalern, nur jeder der angeführten
Verbrechen Vergehen unter Art. 242, 244 und 245 ibidem mit Zuchthaus
von einem Jahre bis zu zehn Jahren zu belegen ist, und der
Cognition des königl. Zuchtpolizeigerichts nach Artikel 56 Ziffer 3
lit. d und f und Artikel 57 des Einführungsgesetzes
zum Strafgesetzbuch vom 26ten Dezember 1871 zu unterstellen
waren, wenn nicht alle diese Handlungen als selbstständige
Verbrechen angesehen und diese eine Gesammtstrafe mit-

zuerkennen wären, da nach Art. 74 des Strafgesetzbuches bis zu 15 Jahren
Zuchthaus erkannt werden kann, diese nach Artikel 61 Ziffer
citirten Einführungsgesetzes die strafgerichtliche Zuständigkeit zur
gleichzeitigen Aburtheilung aller hier in Frage stehenden Handlungen
stets zu gewähren hat, und daß die Beschuldigten in Anwendung
der citirten Gesetzesstellen nur das Vergehen der Pfalz zu
verantworten ist;

Daß demgemäß gegen die Beschuldigten Christoph Reinhard, gegen
alle oben angeführten Handlungen Anklage stattgefunden hat auf die
Ausübung einer bezüglichen Anklageschrift durch den königl. Ober-
Staatsanwalt zu verordnen und die Vollziehung der gegen die Beschuldigten
durch Beschluß der Rathskammer des königl. Bezirksgerichts Kaiserslautern
vom 30ten März 1872 erlassenen Haftbefehle zu verordnen ist;

In Erwägung, daß keine genügenden Indicien dafür vor-
handen haben, daß die Beschuldigten gegen die Verfügungen über das
Einzelbahnwesen sich verfehlen, indem die hierauf bezüglichen
Worte und keine selbstständigen Handlungen sich darstellen
im Hinblick sind, mithin im Thatbestande der oben gedachten
Anklagehandlungen nicht gehören, daß in dieser Beziehung
das Verfahren zu verordnen und der Beschluß der Rathskammer
des königlichen Bezirksgerichts Kaiserslautern, welcher auch in dieser
Richtung eine Haftentlassung für zugestanden erachtet hat, in seiner
bezüglichen Verfügung aufzuheben ist;

Aus diesen Gründen

hat der Anklagekammer des königlichen Appellationsgerichts
auf gegen die Beschuldigten Christoph Reinhard, 49 Jahre alt, ohne
Gewerbe in Steden Cantons Waldfischbach, verfügt, indem sie
gegenwärtig wiederholt Verdächtigung der Beschlüsse der Rathskammer des
königlichen Bezirksgerichts Kaiserslautern vom 30ten März 1872
erkannt, daß die gegen Johann Jakob Mohr und Peter Schied

gewerbsmäßige Hausbesitzer-Haushaltung nicht mehr Unterstützung sondern einen Lohn gewähre, die zum Kostsatze der Stelle Nr. 34 alljährlich festgesetzte Zulage und die zum Kostsatze des Nikolaus Klein von Niederkirchen gewährte ausserordentliche Zulage einmal Wallerscheid keine Unterstützungen, sondern die bisherige selben Anlagen stehen soll;

I, in der Absicht sich einen ausserordentlichen Verdienst zu verschaffen durch Verfertigung falscher und Verfälschung echter Hausmittel durch Verabreichung solcher an den unterzeichneten Personen gewerbsmäßig betrogen und dadurch an ihrem Vermögen beschädigt, insbesondere dringend verdächtig zu haben, nämlich:

1, am 21. Januar 1872 den Müller Johann Kraus von der Preußischen, Gemeinde Niederstaltern, um den Betrag von zehn Gulden unter falschlicher Vorspiegelung: sie besitze eine Kuh, mit Leuten sie kaufen und ihre Eigenthum zu Tode müsse verdienen, und unter Verschweigung der wahren Vermögensverhältnisse, durch die sie schon verdächtig,

2, am 29ten Januar 1872 den Ackermann Peter Hofmann von Niedermaschel um den Betrag von einem Gulden unter der Vorspiegelung: sie besitze eine Kuh und Leuten, die sie beim Abschlachten in Scheuer gewesen, bei diesem auf Vermögen sehr Leuten verdächtigen, wollte sie aber binden von Einigen, weil sie sich mit ihren Eigenthum nicht verdienen könne, unter Verschweigung der wahren Vermögensverhältnisse durch die betrügt worden;

3, am 30ten Januar 1872 den Ackermann Jakob Berker von Waldgreweiler um einen Gulden 45 Xr;

4, am nämlichen Tage den Ackermann Heinrich Haas II von da um einen Gulden, —

Beide Leuten unter Vorspiegelung der wahren Vermögens-Verhältnisse: sie

besitze eine Kuh und eine Kuh und habe gerade keine Lust, sie dem Abschlachten in Niederkirchen zu entziehen, sowie unter Verschweigung der wahren Verhältnisse, daß sie betrügt worden;

5, am 3ten Februar 1872 den Ackermann Peter Carra von Odenbach um einen Gulden mit Unterdrückung der wahren Verhältnisse, daß sie sie stehen verdächtigt hatte;

6, am 4ten Februar 1872 den Ackermann Johann Blauth II von Siegelbach um einen Gulden unter Vorspiegelung der unwahren Verhältnisse: sie besitze eine Kuh, sey von Niederkirchen und habe den bemerkten Abschlachten sehen gerne Leben gedient — sowie unter Verschweigung der wahren Verhältnisse, daß sie betrügt worden;

7, am nämlichen Tage den Ackermann Adam Müller III von Eschenbach um einen Gulden unter falschlicher Vorspiegelung der Besitzes einer Kuh und unter Verschweigung der wahren Verhältnisse, daß sie stehen verdächtigt;

8, am 30ten Januar 1872 die Ehefrau des Feldschützen Johann Mohr von Bisterschied um eine zu einem Gulden gewerbsmäßige Zahl von fremden Kühen unter der Vorspiegelung, sie sey von Niederkirchen, müsse den Handwerkstag um um Kühe zu Niederkirchen sey, um die Zahl von mehreren benannten Gemeindsmitgliedern fertigen zu lassen, sie sey mit einem gewissen Spitzner von Schierfeld verheirathet;

II, die nachgewiesenen Thatsachen in der Absicht verschleiernder Täuschung und dem Gewerbsbetrieb seiner Heilmittel gewerbsmäßig und Summarisch gestalten zu haben, nämlich:

1, am 4ten Januar 1872 mit dem Gemeindsrathe des Ackermanns Philipp Weber von Rheinbrohl schon, Gemeinde Caellen, und zu dessen Behausung eine Tagfahrt im Werthe von zwanzig Kreuzer, sowie mit dessen Kind Katharina gehörigen Tagfahrtmasse im Werthe von zehn Kreuzer;

2) in der Nacht vom 11ten auf den 12ten Januar 1872 aus den Waschständen und dem Waschhause des Adressaten Nikolaus Klein von Niederkirchen:

a) einen Blaurock von festem Grundstoffe mit weißen Knöpfen und blauem Kragen, zusammen zu gelten . . . . . 2½ -

b) ein halbwollenes wollenes Halstuch mit braunem Rand und bunten gewebten Streifen, zusammen zu gelten . . . 1½ -

c) ein Taschentuch wollenes Halstuch mit blauem Rand und blauen Taschentuch-Streifen, blau gebläut, zusammen zu gelten . . . . . 2½ -

d) ein neues leinenes Hemd, der Waschfrau Christine gehörig, zusammen zu gelten . . . . . 2½ -

e) ein Paar baumwollene weiße Strümpfe, zusammen zu gelten - - 12½

zusammen = 7½ 12 -

III) in den Monaten Januar und Februar 1872 sind Landstreicher festnehmungshalber nicht vorgeführt worden;

Es kommt daher der Vorsitzende Assessor Reinhard zur Verhandlung gegenwärtiger Abtheilung von der Person des Adressaten;

Es wird, daß durch den königlichen Oberstaatsanwalt wegen allen diesen selbstständigen Handlungen eine Anklageschrift eingereicht und daß das gegenwärtige Urtheil sammt der Anklageschrift der Vertheidigung alsbaldigst zugestellt werde, sowie daß der gegenwärtige Urtheil durch Beschluß der Polizeikammer des königl. Bezirksgerichts Kaiserslautern vom 30ten März 1872 erlassene Zuständigkeitsbeschluß vollzogen werde, zufolge der Vertheidiger binnen acht, eventuell 24 Stunden nach geschehener Zustellung der Urtheilsformel, und der Anklageschrift in das Zuchthaus zu Zweibrücken verbracht werden soll;

Urkundlich der Unterschrift des Vorsitzenden, Assessor Reinhard und des Vertheidigers, und die Gerichtsschreiberei.

1.) am 31. Januar 1871 den Gutsbesitzer Philipp Weber von Rinnthaler Hof, Gemeinde Callen, zum neuen Gulden 6 Kreuzer fest;

2.) daß derselbe die Verpflichtung in Bezug auf die Einhaltung unserer übernommen hat;

Wir verordnen demgemäß unter Bezugnahme auf unsere Verfügung vom 30ten März 1872, welche die Sufficienz der Kaution auf in diesen Urtheilen Verfügung angenommen hat, die Einhaltung der Verpflichtung;

Alles Uebrige nach Inhalt der angeführten gesetzlichen Bestimmungen, sowie der Artikel 231, 233, 241, 242 und 243 des Gesetzbuches über Verbrechen zu bestrafen.

Also geschehen und beschlossen zu Zweibrücken in der Sitzung dem Tage.

W. Hermann

Voll Dorum Reinhard Kast

Mühe

№ 14.

Sitzung vom 26ten April 1872.

Das königlich bayerische Appellationsgericht des Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer, bestehend aus seinen Präsidenten, in der Sitzung vom fünf und zwanzigsten April, nachmittags drei Uhr, zu folgendem: von Kaerner, Director, Voll, Finkgraf, Dorum, Kast.

Küche, die Küche Zinkgraf und Kast bei sogleiche Versteigerung
der Küche Kleider, Matratze, und Kebel zur Fortsetzung der Versteigerung
und den Civil-Beamte zugezogen. Hofgat. b Staadamwalt
und Mück, gerichtl. Gerichtsschreiber, folgendes Protokoll verfasst.

Nach Einsicht der durch den Gerichtsvollzieher des Bezirks
Landau von Amtswegen geführten Untersuchung

gegen

Jacob Kuhn, genannt Bumb, 20 Jahre alt, ledig, Ackersmann
Israelite, geboren und wohnhaft zu Annweiler wegen Diebstahl,

Nach Anhörung der königl. Staatsanwaltschaft Hofgat in seinem
Vortrage;

Gerichtshof nicht-öffentlich

Für Recht

Auf den diesem Urtheile zu Grunde liegenden
Antrag, welcher also lautet:

„Der königl. Oberstaatsanwalt

„Nach Einsicht der Untersuchung acten gegen Jacob Kuhn, 20 Jahre
„alt, genannt Bumb, ledigen Ackersmann von Annweiler wegen
„Diebstahl, insbesondere auf Grund des Zusatzartikels zum
„königl. Appellationsgerichtsedikt vom 18ten April jüngst, wodurch die Sache
„vor die Anklagekammer verwiesen wurde;

„In Erwägung, daß aus dem Ergebnisse der gepflogenen
„Untersuchung der Beschuldigte stark indicirt erscheint, mehrere
„namhafte fremde Hühnerhöfe, in der Absicht, dieselben sich
„rechtswidrig zuzueignen, und den Thatbestand des Eigen-
„thums verbrochen zu haben nämlich:

1, in der Nacht vom 11ten auf den 12ten Februar 1871 zu
Annweiler zum Nachtheile und in dem bewohnten Gebäude des
Taglöhners Philipp Baas II dessen Hinterbehälte im Werthe von 24 fl
mittelst Einbruch;

2, in der Nacht von 20ten auf den 21ten Februar 1871 daselbst

zum Nachtheile und in dem bewohnten Gebäude des Maschinenfabri-
kanten Christian Barth eine Eisenvorrichtung und Werkzeuge
sowie eine Weste, zusammen etwa zehn Gulden werth, mittelst
Einbruch in Orten mit dem bewohnten Gebäude in innerer
Verbindung stehenden nächstlegenen Behältnisse;

3, in der Nacht vom 25ten auf den 26ten Juni 1871 auf der
zum Gemeinde Annweiler gehörenden Lehrgemüse zum Nachtheile
und in dem bewohnten Gebäude des Müllers Adam Liberich daselbst
21 verschiedene Backbleche, ein Blechwerkzeug, Feuil, zwei
Paar Glacé-Handschuhe, eine goldene gravirte Savonette Taschenuhr, einen
Wecker, ein schwarzes Umschlagtuch, zusammen im Werthe
von 18 Gulden, mittelst Einbruch, und den baaren Geld circa 1 fl 30 kr

4, in der Nacht vom 24ten auf den 25ten Juni 1871 zu Annweiler
zum Nachtheile und in dem bewohnten Gebäude der Wittwe Michael
Karl Koch, geb. Zulauf, mittelst Einbruch, drei Hühnervögel,
Weiber, mit schwarz mit Lage, 4-5 Pfund schweren Weiber mit Eisen-
beschlag, zum schlag mit Pflugscharschlag, 6 Weiber mit Strohgeflechten,
Gurten und Federmesser, sowie verschiedene noch weitere
Weiber, zusammen etwa 20 Gulden werth, mittelst Einbruch
der Ladenthüre;

5, in der Nacht vom 16ten auf den 17ten Dezember 1871 daselbst
zum Nachtheile und dem bewohnten Gebäude des Jacob Daniel
Bartz, 6-7 Gulden an baarem Geld und Lebensmitteln im Werthe
von 1 fl 30 kr mittelst Einbruch einen Taschenuhr, einen
Herrenhut, 18 gestickte Taschentücher, einen Pferdehandel, eine
Taube mit Hündchen, ein Schmuckkasten, eine gestickte Tragtasche,
zwei Herrenhemden, einen Herrenbeinkleider und ein Herrenrock,
zusammen im Werthe von 83 Gulden, theils gestohlen, mittelst Einbruch
in Orten mit dem Wohngebäude in innerer Verbindung
stehenden nächstlegenen Behältnisse;

„In Erwägung, daß diese selbstständigen Thatsachen sowohl
„auf den vorgedachten Strafgesetzbuche, Artikel 274 Ziffer 2 und 275
„Absatz 2, als auch dem Reichsstrafgesetzbuche, §. 274, 243 Ziffer 2 ein
„Verbrechen bilden;

„Daß der Letztere mit dem mildern zusammentrifft, daher auch
„§. 2 Absatz 2 leidem zur Anwendung zu kommen hat;

„Daß ein Urtheil gemäß Artikel 61 der Instruction gesetzt ein-
„fachen 1871 zur Abänderung vor das Assisenhof gehört;

„Stellt den Antrag:

„Es falle der Anklagekammer des königlichen Appellationsgerichts
„gegen den Angeschuldigten wegen der obenbezeichneten selbstständi-
„gen Verbrechen des Diebstahls Anklage zu erheben, eine
„Instruction darüber zu eröffnen und denselben zur Ababurtheilung
„vor das Assisenhof der Pfalz zu verweisen, und demselben
„zu verfügen, somit Beschluß." Landau: Hessert, Staatsanwalt.

II., Der Rathskammerbeschluß des königl. Bezirksgerichts zu
Landau vom 4ten März 1872, wodurch der Angeschuldigte Kuhn
wegen der ihm zur Last gelegten fünf Diebstähle zur Aburtheil-
ung vor das assisen Zuchtpolizeigericht verwiesen wurde;

III., Das Urtheil vom 26ten März 1872, durch das königliche Zuchtpolizei-
gericht zu Landau gegen den Angeschuldigten Jacob Kuhn, welches
Verweisungsurtheil, in seinem Dispositive lautend: „Aus diesen
„Gründen erklärt das königliche Bezirksgericht, als Zuchtpoli-
„zeigericht sprechend, für incompetent über die dem Jacob
„Kuhn, genannt Bumb, 20 Jahre alt, Ackermann von
„Annweiler, zur Last gelegten Thatsachen zu erkennen,
„verhältnißlich für die königl. Staatsbehörde das Weitere
„Verfahren abzuweisen der Angeschuldigten zu verordnen;"

IV., Der Akt der k. Bezirksgerichtsschreiberei zu Landau
vom zweiten April 1872 über die von dem königlichen Staats-
anwalte eingelegte Berufung;

V., Das Protokoll der Zuchtpolizeikammer des königlichen Appella-
tionsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom 18ten April 1872, in
seinem Dispositive also lautend: „Aus diesen Gründen
„erkennt das königliche Appellationsgericht ein gegen das Urtheil
„des königlichen Zuchtpolizeigerichts Landau vom sechs und zwan-
„zigsten März letzthinhundert zwölf und siebenzig von dem
„königlichen Staatsanwalte eingelegte Berufung, gerade neun
„in so weit sie die Verwerfung dieses Urtheils auf Ver-
„werfung betrifft, für begründet, und verweiset demnach
„Appellaten Jacob Kuhn wegen der ihm zu Last gelegten
„fünf Diebstähle vor die Anklagekammer des königlichen
„Appellationsgerichts der Pfalz, verurtheilt denselben in Erle-
„gung dieser Berufung alle und jede gerichtliche Taxen;"

Auf Lesung der Akten, und gehaltener Berathung.

In Erwägung, daß aus der beiden vor Antritt einer
gehaltenen Untersuchung Verurtheilungen sich ergeben haben,
welche mit hinreichend schwerer Belastung dafür sprechen, daß
der Angeschuldigte Jacob Kuhn genannt Bumb, 20 Jahre alt,
Ackermann von Annweiler, in den Akten verschiedenen
Einbrüchen, die unter gehaltenen schweren bewaffneten Rotten
und dem Einverstehen der andern gemeinsam persönlich ausgeführt
sind, nämlich:

I. in der Nacht vom 11ten auf den 12ten Februar 1871 mit dem
anderweiten Hansen der Landwirth Philipp Baus in Annweiler
sowie zu dessen Nachtheil, mit Gewalt mit dem andern dem
Laden beschädigten Thüre gewaltsam Einbruch in Absicht des
sich in die Wohnung gesetzten Diebstahls, dessen obere Flügel
offen standen, mittelst Hineinsteigens, im Werthe von 24 ℳ;

II, in der Nacht vom 20ten auf den 21ten Februar 1871 zum Nachtheile und mit dem in der Wohnung zu Annweiler Eingemeindeten Gemeinderath Hauptmann der Reserve Christian Barth daselbst, und zwar mittelst Einsteigens über die Mauer des mit dem Wohnhause in unmittelbarer Verbindung stehenden allseitig umschlossenen Hofes; einen Posten schwingender Eisenvorrichtung von Manufacturwaare im Gesammtwerthe von etwa 10 fl;

III, in der Nacht vom 25ten auf den 26ten Juni 1871 mittelst Einsteigens auf einer Leiter in das zu ebener Erde gelegene Zimmer des auf der Südseite, gegenüber Annweiler, gelegenen Wohnhauses Adam Lieberich, und zwar durch ein auf der linken Seite der Thüre des Zimmers angebrachtes Fenster, welches durch Hineinlangen durch das aber sogleich beschädigte Glasfenster geöffnet worden war, zum Nachtheile des Ackermanns Adam Lieberich und einer in dem fraglichen Zimmer schlafenden Mannsperson Commode:

1, sechs seiden damastene gestickte Taschentücher mit buntgestreiftem Rande, gezeichnet M. K. 6, zusammen 4 Gulden,

2, fünf damastene gestickte Taschentücher, gezeichnet M. L. 6, zusammen 2 fl,

3, sechs battistene damastene gestickte Taschentücher, gestickt M. K. 6, gestickt M. K. 6 gezeichnet, zusammen 4 Gulden,

4, ein blau- gestreift und schwarz gestreiftes Halstuch, zusammen 3 fl,

5, zwei seidene bedruckte Halstücher, zusammen 2 fl,

6, ein zusammen gestricktes wollenes Halstuch, zusammen 24 xr,

7, einen Regenschirm sammt Überzug,

8, ein blaues schwarz und gelb gestreiftes Unterrock, zusammen 30 xr, und

9, ein baumwollenes Hemd, zusammen 15 xr 30 xr

IV, in der Nacht vom 24ten auf den 25ten Juli 1871 aus dem von dem Taglöhner Franz Xaver Kindler damals bewohnten Hause des Weißgerbers und Wirthes Christoph Lieberich zu Annweiler, sowie

zum Nachtheile des Landwirthes Johann Georg Lieberich zu Annweiler, sowie zum Nachtheile des Landwirthes Johann Georg Lieberich zu Annweiler, und zwar aus dem zu ebener Erde gelegenen, mit einem Fensterladen versehenen Zimmer des Letzteren, nachdem der Thäter sich zum Zwecke der Verübung des Diebstahles in das Innere des Hofes des Lieberich'schen Anwesens durch Überklettern der Hofmauer an der Südseite des Hofes Eingang verschafft hatte, und nachdem er sich in dem Hofe mittelst Überkletterns

mit Patronen bestehend, und Zündhütchen im Werthe von Rfz 30 zu
fordern.

2, auf einem in dem nämlichen Zimmer befindlichen mit der
Klassennummer Zweihundertzwanzig

a, eine Doppeljägerflinte Lefaucheux, Calibre 16, getragen
und muthmaßlich, werth 50 Rfz,

b, zwei Tragriemen, ohne 20 Centimeter lang, getragen mit
Haut mutmaßlichem Gesammtwerth Rfz 1 werth.

c, eine Hornpulverflasche, werth Rfz 2,

d, eine runde Patronentasche mit Zündhütchen,

e, ein Pulvermaaß von Horn getragen, klassenmäßig,

f, einen Pfropfenbeutel von Leder mit Hasenhaar Hornmischung

g, mehrere gefüllte Lefaucheux-Patronen,

h, eine gestickte Jagdtasche und

i, einen Pfropfenbeutel, –

die unter a – i verzeichneten Gegenstände im Gesammtwerthe
von sieben Gulden;

auf das Beschuldigte, um sich wegen der sämmtlichen
unter Ziffer V 1 und 2 beschriebenen Gegenstände zu ver-
antworten; an einem sichern dem Orte der Partei sich gefindenden
Platz durch die mit Waffen versehenen Leute in diesen Ort mitzubringen,
auch verordnet, einen der zum Orte mit
Lust die Ordonnanzgebäude in den Hof führenden Thore mit
einem Fuhrwerke zu verbarrikadiren; durch ein jenband der
geladen verordneten Leute sodann Oeffnung in die Pferde
Ställe machen, von sie aus durch in den Holzschuppen
und von dort hinunter in den allseits mit Pfosten umzäunten
und dem Wohnhause des Partei in innerer Verbindung stehenden Hofraum dringen, von welchem aus sie
in den mit Waffen versehenen Hausflur und von da in die Wohn-

räume des Beschuldigten gelangen;

In Erwägung, daß aus diesen thatsächlichen Feststellungen sich ergiebt, daß der Angeklagte Handlungen begangen hat, welche unter Artikel 276 Ziffer 2 und 278 Absatz 2 des bezeichneten Strafgesetzbuches von 1861 mit Zuchthausstrafen von 4 bis 12 Jahren belegt sind, und 374 und 343 Ziffer 2 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich dagegen gegen denselben mit Zuchthausstrafe von 1 bis 15 Jahren bedroht sind; daß die Verurtheilung auf dem gesetzlich vorgeschriebenen Wege von dem mildern Strafgesetze sich, und zwar nach Artikel 61 des bezeichneten Einführungsgesetzes vom 26ten Dezember 1871 zur gesetzmäßigen Abrechnung war der Strafgerichtshof des Pfalz, soweit nicht oben 61
Strafsachen Handlungen mit selbstständiger in Betracht kommen müssen, zur gleichmäßigen Abrechnung gelangen, und eine Zusammenstrafe auszusprechen ist, die aus einer höhern übergehen kann;

daß demgemäß gegen den Beschuldigten die vorgenannte Anklage gerechtfertigt ist, und die Verurtheilung eines bezüglichen Anklagepunkte durch den bezüglichen Thatbestand erwiesen ist;

Aus diesen Gründen

Erkennt der Anklagekammer des königl. Appellationsgerichts, daß gegen den Beschuldigten Jacob Kuhn, genannt Bremb, 30 Jahre alt, Ackermann in Annweiler wohnhaft, Anklage stattfindet, die unter gegenwärtigen bezeichneten Gegenstände in der Absicht rechtswidriger Zueignung aus dem Gewahrsam ihres Eigenthümers fortgenommen und denselben gestohlen zu haben, nämlich:

1, in der Nacht vom 11ten auf den 12ten Juli dieses 1871

zum Abschuß und aus dem Lagerschuppen Hause der Landsmann Philipp Baas zu Annweiler) und zwar aus der neben dem Laden befindlichen Thüre vermittelst Einschlagens die Thüre des Hauses mittelst Brechstangen im Werthe von 20 fl;

II. in der Nacht vom 20ten auf den 21ten Februar 1871 zum Abschuß und aus dem Lagerschuppen Hause des Pferdehändlers Christian Baltz zu Annweiler, vermittelst Einschlagen der Thüre des Hauses und mit dem Wegschaffen in unbekannter Richtung und Entfernung abhanden und allseitig unbekannten Thäter eine Stute und zwei Eigenthümer, von Pferdedecken im Gesammtwerthe von etwa 10 Gulden;

III. in der Nacht vom 25ten auf den 26ten Juni 1871 zum Abschuß und aus dem Lagerschuppen Hause der Wittwe Anna Lieberich auf der zur Gemeinde Annweiler gehörigen Ludwigsmühle, und zwar aus einer in dessen Taubenzimmer befindlichen und verschlossen gewesenen vermittelst Einschlagen aus einer Lucke in dieses Taubenzimmer:

1. sechs feine weiße persische Bettücher mit durchlaufenden Rande, gezeichnet M. K. 6. zusammen 4 fl;
2. fünf weiße persische Bettücher, gezeichnet M. L. 6, zusammen 2 fl;
3. sechs Bettüberzüge feine persische Bettücher, theils M. K. 6, theils M. K. 6 gezeichnet, zusammen 4 fl;
4. ein blau, weiß und schwarz gestreiftes Bettuch, zusammen 3 fl;
5. zwei feine weiße gestickte Handtücher, zusammen 2 fl;
6. ein graubraun persischer Pferdedecke, zusammen 24 Xr;
7. einen Mantel von Wachstuch;
8. ein blaues schwarz und weiß gestreiftes Zeltmädchenkleid, zusammen 30 Xr;
9. ein braunes Halstuch etwa 1 fl 30 Xr;

IV. in der Nacht vom 24ten auf den 25ten Juli 1871 aus dem von dem Tagner Franz Kindler bewohnten Hause der Wittwe Wagenschmied Carl Lorch zu Annweiler, sowie zum Nachtheil des Letzteren und zwar aus dem Wohnzimmer des Laden, Raub mittelst Aufbrechen der dasige vier Fenster Läden:

1. zwei Flügeltüren mit sechsfeldrigen Füllungen, zusammen 3 fl;
2. drei Messer mit je fünf Klingen und Hornheft, zusammen 4 fl 30 Xr;
3. ein falsches mit fünf Klingen und einer Säge, zusammen 2 fl;
4. vier oder fünf Messer mit je drei Klingen und Hornheften, zusammen 4–5 fl;
5. ein falsches mit Perlmutterheft, zusammen 1 fl 30 Xr;
6. einige Dutzend messingene Messer mit Knochenheften;
7. ein Dutzend feine Messer mit Hornschalen, Neusilberzwingen und Nickelmessing, zusammen 3 fl;
8. verschiedene einfache Taschenmesser, insgesammt im Werthe von 15–18 Xr.

V. in der Nacht vom 16ten auf den 17ten September 1871 aus dem sogenannten zweiten Zimmer des zum Gasthof zum Adler des Conrad Baltz in Annweiler gehörigen Hauses, sowie zu dessen Nachtheil, und zwar vermittelst Einschlagen durch eine neben der gewissen Haustüre und Verbindungsthüre befindliche Scheibe, vermittelst Durchschneiden des Laches zunächst in die Thüre, von da in das Schloß und endlich in den allseitig unbekannten Thäter in unbekannter Richtung entfernt:

1. aus einem in dem genannten Zimmer befindlichen Reisekoffer, Calibre 16, enthaltend
   a) eine Doppelflinte, Lefaucheux, Calibre 16, enthaltend 50 fl;
   b) einen Degen mit etwa 20 Centimeter langer, gezogener und stark mehrgekannelter Stahlklinge, zusammen 6 fl;
   c) einen Tschakot, zusammen 22 fl;

d, einen runden Tabakstopf mit Deckel,
e, ein flaschenartiges Schnapsgefäß von Steingut,
f, einen Schnellbeutel von Rehfell mit Schrotpatronen,
g, mehrere gefüllte Tabakspfeifen,
h, einen gestickten Hosenträger und
i, einen Schnupftabaksbeutel,

sämtliche bezeichnete Gegenstände im Gesammtwerthe von sieben Gulden;

2, mehrere in dem gedachten Zimmer befindliche Kleidungsstücke, namentlich Tabakrauch, mittelst Schlosserwerkzeug gewaltsam durch einen Einbruch in einen festen Behälter, nämlich in eine Kommode, mit Diebstahl, und

3, einen Waffenpass für den Jakob Kuhn, genannt Bumb, zum Gebrauche der gesetzmäßigen Kleidung von der Gemeinde Hornbach;

Verbrechen, dass der auf den königlichen Oberprocurator-Substituten gegen Einen Unbekannten eine Anklageschrift verfasst, und dass das gegenwärtige Urtheil sammt der Anklageschrift dem Beschuldigten in Abschrift zugestellt werde;

Erlässt zugleich Leibesvorführungsbefehl gegen den Beschuldigten, welcher 20 Jahre alt (ist), 6 Fuß 2 Zoll 3 Linien groß ist; schlanken Wuchs, länglichen Gesichtsbau, blonde Augenbrauen, graublaue Augen, proportionirte Nase, kleinen Mund, blonden, im Gesichte befindlichen Bart hat, schöne Zähne, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, breitigen Hinterkopf und als besondere Kennzeichen auf dem linken Oberarm ein Tatauirstich hat; — woraus derselbe binnen sechs Wochen ergriffen und innerhalb 24 Stunden vor gehörige Zustellung des Verweisungserkenntnisses und der Anklageschrift in das Justizgefängniß zu Zweibrücken verbracht

werden soll;

Alles dieses auf Grund der oben citirten Gesetzbestellen, sowie der Artikel 231, 232, 233, 241, 242 und 243 des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen.

Also gesprochen und beschlossen zu Zweibrücken, den Tag, Monat, Jahr wie oben.

v. Krewmann

Forst Fuhrmann Dorum Pistor

Kühn

No 15.

Sitzung vom 26ten April 1872.

Das königlich bayerische Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken als Anklagekammer erkennend und verordnend in seiner Rathskammer, sitzend in der Sitzung vom sechs und zwanzigsten April achtzehnhundert zwei und siebenzig, an gegenwärtigen Herren: von Kaerner, Director, Facll. Zentgraf, Dorum, Karl Küss — die Räthe Zentgraf und Karl bei Gegenwart Verrichtung des Rathes Kieffer, Molitor und Uebel zur Ergänzung des Appellationsgerichtes und dem Civil-Senate zugegangen, — Herrn königl. Staatsanwalt und Rath, erstes Urtheil folgendes Urtheil erlassen:

Auf Einsicht der durch den königl. Untersuchungsrichter des Bezirks Kaiserslautern von Amtswegen geführten Untersuchung gegen

Johann Fuchs, 33 Jahre alt, Maurer, auf Hugenau, zu Kaiserslautern wohnhaft, wegen Diebstahls und Notherpressung;

Kauf Aufforderung des königlichen Staatsanwalts Hofsatt in seinem Vortrage;

Eingehenden insbesondere

1, den von diesem Beamten zu den Akten gegebenen schriftlichen Antrag, welcher also lautet:

„Der königliche Oberstaatsanwalt:

„Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen Peter Fuchs, 33 Jahre alt, Ledige Tagner, von Kaiserslautern, wegen Diebstahls und Untersuchung; insbesondere das Einbruchsprotokoll des königlichen Bezirksgerichts zu Kaiserslautern vom 30ten März 1872;

„In Erwägung, daß der Untersuchungsrichter zureichend Stoff indizirt gefunden, um den heutigen Januar 1872 zu Kaiserslautern in der Absicht und zum Nachtheile des Johann Ludwig Graff gewerbsmäßige Sachen weggenommen zu haben;

„daß dieses Diebstahl, der Einbruch wegen, nach §. 244 des Strafgesetzbuches mit Strafe belegen ist; Strafgesetzbuch nach Art. 56 Ziffer 3 lit. d und 57 des Einführungsgesetzes vom 1871 der Zuchtpolizei zugewiesen zu werden sind;

„In Erwägung, daß diese erschwerliche Zuständigkeit im gegebenen Falle nicht verändert wird;

„daß demnach keinen zureichenden Indizien dafür bestehen, daß der Untersuchte, am siebenten Januar abhin zu Kaiserslautern zum Nachtheile des Johann Ludwig Graff gewerbsmäßige Sachen weggenommen haben, weshalb unter Abänderung der Untersuchungsordnung Anklage gegen ihn wegen Diebstahls mit Einbruch bei der Strafkammer zu erheben ist;

„daß ferners der Untersuchte am 31ten Januar abhin, also nach dem oben erwähnten Diebstahle, durch das königliche Polizeigericht zu Kaiserslautern wegen Übertretung zu acht Tagen Gefängniß verurtheilt worden, daß jedoch heute, nachdem diese Gefängnißstrafe verbüßt ist, die Voraussetzungen des §. 79 des Strafgesetzbuches nicht mehr gegeben sind und daher gegen den wiederholten Diebstahl eine gesetzliche Strafe nicht angedroht ist;

„daß aber, wenn diese Gefängnißstrafe nun auch gegen heute nicht mehr verbüßt, dennoch eine Erhöhung der für den Diebstahl angedrohten Strafe über sechs Jahre hinaus nicht eintreten würde, weil die nachgesuchte gesetzliche Gefängnißstrafe in Zuchthaus, das nur nach Monaten bemessen werden darf – §. 19 – selbst in dem Falle nicht umgewandelt darf, wenn selbst in dem Falle, wenn für den Diebstahl selbst sechs Jahre Zuchthaus als Einsatzstrafe von dem erkennenden Richter angenommen werden wollten, eine Erhöhung in Zuchthaus nicht eintreten könnte, da diese Erhöhung nur nach Monaten bemessen werden darf, nicht aber Gefängniß über Jahr hinaus, so daß die gesetzlich zulässige Strafe sechs Jahre Zuchthaus nicht übersteigen, und eine Gesammtstrafe gar nicht aufgestellt werden könnte, weshalb auf den Fall des Artikels 61 Absatz 2 des Einführungsgesetzes nicht gegeben wäre;

„Laut Ausführungen der Gesetzgebungsausschüsse der Kammer der Abgeordneten 1871/72. Beil. Band II. Seite 174.1

„Wolle den Antrag:

„Gutachtlich der Anklagekammer des königlichen Appellationsgerichts die Untersuchungsverhandlung des königl. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern vom 30ten März 1872 aufzuheben; bezüglich der Untersuchung vor zuständigen Strafgerichten die Einstellung der Verfolgung der Verhandlungen zu verordnen, sofort den Gefangenen wegen des obenbezeichneten Diebstahls vom 2ten laufenden Monats Zuchthausgefängniß zu erkennen und die Haftdauer der Untersuchungshaft zu verordnen.

„Zweibrücken den 21ten April 1872. Untersuchungsrichter:

„Hofsatt, Staatsanwalt."

Zu dem Rathskammerbeschluß des Königlichen Landgerichts zu Kaiserslautern vom 30ten Januar 1872 wird Folgendes nachgetragen:

Nach Lesung der Akten, nach gepflogener Berathung

In Erwägung, daß nach der bisher von Amtswegen vorgenommenen Untersuchung sich genügend starke Verdachtsgründe für Schuld ergeben haben, daß der Beschuldigte Peter Fuchs am 30ten Januar 1872 zu Kaiserslautern in der Absicht, sich rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, das Namensstempelrad Ludwig Graeff zum Handlohn im Werthe von 1 Reichsthaler 12 Neugroschen in der Absicht verfälschend, einen Zeugen mit Namen Ludwig Graeff zum Handlohn im Werthe von 1 Reichsthaler 12 Neugroschen in der Absicht verfälschend, einen Zeugen mit Namen Ludwig Graeff zum Handlohn im Werthe von 1 Reichsthaler 12 Neugroschen in der Absicht verfälschender Zeugnißgebung um sich genommen und somit verfälscht habe;

daß hiegegen keine sich ergebenden Indicien dafür sprechen, daß derselbe Beschuldigte am 7ten Januar dahier zu Kaiserslautern und zum Nachtheile des Kaufmanns Heinrich Hermann zu Kaiserslautern das Faßgestell daselbst unterschlagen habe, da die Haussuchung bei ihm nicht vorgenommen, und die Wiedererkennung nicht vorgekommen ist, daß irgend ein Leiden in seinen Füßen Raumes sich vorfinden und daß andere Zeugen – wie angibt – vorhanden seien, welche Feststellung die Haussuchung zu verfolgen hat;

In Erwägung, daß das übrige einfache Diebstahlsverbrechen, da der Beschuldigte bereits am 25ten Oktober 1870 und 4ten Juli 1871 bereits das königliche Zuchtpolizeigericht Kaiserslautern wegen Diebstahls jedesmal Gefängnißstrafen erduldet und diese Strafen abgebüßt hat, sich dieser Verbrechung bis zur Eröffnung des Urtheils in Sachen Beschuldigten gehörigen Orts aber noch nicht vorgelegen sind – §. 245 der Reichsstrafgesetzbücher – nach

§ 244 ibidem durch Rückfall mit Verbrechen bestraft, welches mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bedroht ist, zuwiderhandelt aber nach Artikel 56 Ziffer 3 lit. d und Artikel 57 des Einführungsgesetzes vom 26ten Dezember 1871 das Zuchtpolizeigericht hierüber zu erkennen hat;

daß diese zuchtpolizeiliche Competenz aber nach Maßgabe der Strafvorschriften Platz greift, nach Artikel 61 Abs. 2 einsprechend Einführungsgesetzes sich gestaltend haben, daß der Beschuldigte am 31ten Januar laufenden Jahres, also neun Tage nach dem in Rede stehenden Diebstahle des Falles b. Feldzeugmeister in Kaiserslautern gegen Verhaftung zu verfügenden Festnahmebefehls verhaftet worden ist da diese Verhaftung nicht gesetzliche vorhandene Bescheinigung des Verwaltungsbeamten, das heißt Exekutivgefängnißstrafe abgezählt ist, dieser somit abgelaufen Strafrest nach § 79 des Reichsstrafgesetzbuches nachgeholt werden hat, die Verjährungsfristen zur Anwendung der §§ 74–78 ibidem Feststellung einer Gesammtstrafe resp. Umwandlung verhängter Gefängnißstrafen in Zuchthausstrafe nicht gegeben sind;

daß die gesetzliche Verfolgung des Beschuldigten gegen den zum Verhaftungsbefehle gehörigen Thatbestand durch gesetzliche Hindernisse offenbar nicht gehemmt, somit letzterer durch diesen in rechtsbeständiger Weise vorhandenen Rahmen seine Abwürdigung erfahren hat;

daß es die Einleitung des Verfahrens nothwendig erfordert, auf die gesetzlichen Erörterungen über die vorhandene Anwendung einer strafbaren Gefängnißstrafe unter Darlegung der Verhältnisse des Falles zu verzichten; und Maßgabe obiger Entscheidung über unter Aufhebung des Beschlusses königl. Inquisitionsrathes zu Kaiserslautern, erlassenen Urtheils

festbaudauer ist wider den Beschluß ungegründet ist;

Aus diesen Gründen

verkündet die Anklagekammer des königl. Appellationsgerichts unter Aufhebung des Urtheils des königl. Bezirksgerichts Zweibrücken vom dreißigsten März abhin bestätigend gemäß §§ vierundsiebenzig verbesserungsweise Civilgerichtsordnung, daß gegen den Gefängnißwärter Peter Fuchs, 33 Jahre alt, Mennoniten, auf Hagenau, wohnhaft zu Kaiserslautern, wegen Mißhandlung von zwei Frauenzimmern zum Nachtheile des Hospitals zu Kaiserslautern und seine strafbaren Beamtenpflichten, Anzeigen, verletzung und verabsäumung der Aufstellung der Wache, schuldig; verkündet ferners dem rechtskräftig gewordenen Urtheile des königlichen Polizeigerichts Zweibrücken vom 31ten Januar 1872 gegenüber die verurtheilende Verwerfung des dem verletzenden Urtheile zu Grunde liegenden Thatbestandes gesetzlich ungültig; verweiset den Gefängnißwärter unter Verurtheilung der Mißhandlungskosten wegen der obbezeichneten zum Nachtheile des Innungsvorstehers Ludwig Graeff, von Zweibrücken, verübten Mißhandlung von zwei Frauenzimmern, im Rückfalle nach Zahl des §. 244 des Strafgesetzbuches, des Artikels 56 Ziffer 3 letzter, des Artikels 57 des Einführungsgesetzes vom 26ten Februar 1871 und des Artikels 230 des Gesetzbuches über das Strafverfahren vor den königl. Zuchtpolizeigerichten zu Zweibrücken und zur gesetzmäßigen Abstrafung.

Also gesprochen und beschlossen zu Zweibrücken in Kammer gemeldet. —

v. Brenner

Foll Kiener Damm Kast

Mühe

No 16.

Pfalzung vom zweiten März 1872.

Das königl. bayerische Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer erkennend und versammelt in seiner Rathskammer, hat in der Pfalzung vom zweiten März abhin festgesetzten zwei und siebenzig, zwei zweiten zwanzig; von Kaerner, Direktor, Polai, Facll, Dercum, Kast, Küss, die Räthe Polai und Kast als beigeordnete Beisitzer des Räths Kieffer, Molitor und Abel zur Ergänzung des Gerichtshofes und dem Civil-Beamte zugezogenen Zoller, königl. Rechtsanwalt und Mück, gerichtlichen Protokollführer, folgendes Urtheil erlassen.

Nach Einsicht der Akten des königl. Untersuchungsrichters bei dem Bezirke Landau von Amtswegen geführten Untersuchung

gegen

Georg Jacob Hurm, 30 Jahre alt, Leinwebers und Albersweiler Einwohner, Anwesenheit der Verfügung zum mündlichen Verfahren;

Nach Anhörung des königlichen Staatsanwalts Zoller in seinen Anträgen;

Eingehen insbesondere

1) Den von diesem Beamten zu den Akten gegebenen schriftlichen Antrag also lautend:

„Der königl. Oberstaatsanwalt:

„Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen Georg Jacob Hurm, 30 Jahre alt, Leinweber von Albersweiler;

„gegen Anwesenheit der Verfügung zum mündlichen Verfahren;

„Nach Ansicht des Anklagekammerabschlusses des königlichen Bezirksgerichts zu Landau vom 28ten April c. St. und des gegen

den Landsgerichts-Assessor Ludwig Schaffrodt dahier;

Zu Protokoll dieses wurde auf dem Ergebnisse der gepflogenen Beweisaufnahme gemäß §. 177 der Reichs-Strafprozeßordnung folgendes Urtheil verkündet:

Nachdem der angeklagte Landwirth Johann Jakob Sturm von Edenkoben gegen 7 Uhr Abends auf der von Landau nach Edenkoben führenden Straße zwischen der Landauer Thorsperre und dem nach Ludwigshafen führenden Eisenbahn-Übergange daselbst den Landsgerichts-Assessor Ludwig Schaffrodt dahier durch Schimpfworte und durch Drohung mit gegenwärtigen Gefahr für Leib und Leben zu Leistung verbotener Eidesleistung in der Absicht zu nöthigen versucht hat, indem er denselben aufforderte, ihm zu einer vorgeblich im Interesse, daß man ihn gefangen setzen wollte, gemacht hatte, der Angeklagte seinen Schirm, mit welchem er ihn mehrere Schläge auf den Kopf versetzte, ergriff, und damit auf den Assessor Schaffrodt losging, ihn mehrere Male mit dem Schirme auf den Kopf schlug, und als ihn dieser zu Boden geworfen hatte, ihn mit den Füßen trat, und nachdem ihn sich von dem Assessor Schaffrodt losgemacht hatte, ihn erneuert

Nach Lesung der Akten und geschlossener Verhandlung,

In Erwägung, daß nach der bisher von Amtswegen geführten Untersuchung Verdachtsgründe sich ergeben haben, welche mit hinreichend schwerer Belastung Letzere treffen, daß der Beschuldigte Franz Jacob Herrm, 30 Jahre alt, Schmiedmeister zu Albersweiler, zuletzt in Gemeinschaft mit dem damals angestellten Arbeitsmann Balthasar Kessler III, am Abende des 14ten März 1872 gegen sieben Uhr auf der von Landau nach Speyer führenden Straße zwischen der Gemarkung Zeiskam und der Ortschaft Hayna in der sogenannten Hessengasse die ledige 25 Jahre alte Tagelöhnerin Elisabetha Vester von Oberhochstadt, welche auf seine Einladung hin dort in der Absicht nach Landau sich begeben hatte, um daselbst Einkäufe zu machen, sexuelle Gewalt verübte, indem er sie mit Gewalt niederwarf, sich von ihr gewaltsam zu entfernen suchte, sie mit den Händen an der Kehle packte, sodann sie mit dem Knie auf die Brust drückte, sie dann mit beiden Händen am Halse packte, sie würgte, sie mit dem Kopfe auf die Straße stieß, sodann mit seinen Knien auf ihre Brust sprang, sie dann mit beiden Händen am Halse packte und sie dann fallen ließ, worauf er sich über sie legte, sie mit beiden Händen am Halse packte und sie dann fallen ließ, worauf er sich über sie legte, endlich mit beiden Händen am Halse packte und die Würgung fortsetzte, sodann mit seinen Knien auf ihre Brust sprang, schließlich aber, als sie sich nicht mehr rührte, in die Hecke zu ihrer Seite schleifte, schließlich aber, als sie sich nicht mehr rührte, in den Straßengraben seinen Schleifen, sie dort die Röcke bis an den Leib sehr aufschlug, unter Entblößung seines eigenen Geschlechtstheiles sich auf sie legte und denselben gegen deren Schamtheile drückte, die genannte Vester durch um Hülfe schreiend und sie bald mit der einen bald mit der anderen Hand den Mund schließend, um sie am Hülferufen zu verhindern, endlich auf sein Messer zog, mit dessen Klinge dem Mädchen mehrere Stiche in den Hals versetzte und sie dem Tode schuldlos preisgab;

In Erwägung, daß in diesem Verhaltensfalle der Beschluß der Rathskammer des königlichen Bezirksgerichts Landau vom 23ten April 1872 einen Verstoß gegen §177 des Reichsstrafgesetzbuches mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren vorgesehenen Verbrechens der Nothzüchtigung durch widerrechtlichen Beischlaf enthält hat, indem mit Unrecht, da durch die Instruktion festgestellt erscheint, daß der Beschuldigte unter den Worten: „Nun wenn sie so kommandirt, will ich sie gehen lassen," von der Elisabetha Vester alsbald, somit die Ausführung der beabsichtigten Handlung aufgegeben hat, schon darin, daß sie an der Ausführung derselben durch Umstände gehindert worden ist, welche man seinem Willen unabhängig nennen muß, dieser der erwähnten Rathskammerbeschluß in der gedachten Richtung mißgriffen und dem bezüglichen Antrage des königlichen Oberstaatsanwaltes nicht zu entsprechen ist;

Daß dagegen der aber in Anbetracht der vorgefallenen Umstände, wie der Elisabetha Vester mit Gewalt und durch Erdrosselung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben verübte, ungünstige Handlung bildet, welche nach §176 Ziffer 1 des Reichsstrafgesetzbuches mit Zuchthaus bis zu sechs Jahren bedroht ist, auch, da die Verhaftszeit anstatzmäßig Antrag genommen hat, zur Aburtheilung sich eignet und demgemäß als ein Verbrechen sich kennzeichnet, zu dessen Aburtheilung nach Artikel 56 Ziffer 3 lit: b des bayerischen Einführungsgesetzes zum Reichsstrafgesetzbuch vom 26ten Dezember 1871 die Zuchtpolizeikammern zuständig sind, daher der Beschuldigte zur deßfallsigen gesetzmäßigen Aburtheilung vor die nämlichen Zuchtpolizeikammer Landau zu verweisen ist;

Aus diesen Gründen

erkennt die Anklagekammer des königlichen Appellationsgerichts, daß gegen den Beschuldigten Franz Jacob Herrm, 30 Jahre alt,

Ludwig Bernhardt in Albersweiler, geladen zu Termine und der selbe verschossenen Berufungsanwalt Lautenschlager Hessert III hierin genügenden Entschuldigungsgründen verhindert, zum 14ten März 1872 sei Abends gegen sieben Uhr auf der Landau-Bergzaberner Straße von der Gendarmerie Posten von Oberhochstadt den Auftrag der Vorführung zum mündlichen Termine gemacht zu haben; sodann demnach unter Verwerfung der bezüglichen Anträge der königlichen Oberstaatsanwalts, den Ausschluß der Rechtskammer des königlichen Bezirksgerichts Landau vom 23ten April 1872, somit die darin verfügte Entschuldigungsnicht gutgeheißen, dagegen den genannten Beschuldigten Franz Jacob Heim wegen Verletzung gegebener Vorschriften, begangen am Abende des 14ten März 1872 gegen sieben Uhr auf der Straße zwischen Landau und Speyer, mit Geldstrafe und Kostenlast, mit gegenwärtigem Urtheile für Recht erkannt:

es sei der 23 Jahre alten ledigen Taglöhnerin Gendarmerie Posten von Oberhochstadt zur gesetzmäßigen Abvernehmung vor das k. Friedensgericht Landau auf den Grund des §. 176 Ziffer 1 des Rechtsverfahrensgesetzbuches, des Artikels 56 Ziffer 3 lit: b des bezüglichen Einführungsgesetzes vom 26ten Dezember 1871 und des Art: 230 des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen.

Also gesprochen und beschlossen zu Frankenthal in Sitzung genommen. –

P. Hexamer

Hoffmann Petri Dorrum Hesse

Mühe

No 17.

Sitzung vom 17ten Mai 1872.

Das königlich bayerische Appellationsgericht der Pfalz zu Frankenthal als Anklagekammer versammelt und zusammengesetzt in seiner Rathskammer, hat in der Sitzung vom siebenzehnten Mai abgeschlossen und folgendes Urtheil gefällt:

Es waren gegenwärtig: der Vorsitzende Dingler, Beisitzer Hoffmann, Hebel, Kast, Käss – die Räthe Dingler und Kast den bayerischen Verfassungseid vor dem Präsidenten und den Rath Hoffmann zur Ergänzung des Gerichtshofes zugezogen. Hessert als Staatsanwalt, und Mühe, unser Protokollführer, folgendes Urtheil erlassen:

Auf Einlauf der durch den königl. Untersuchungsrichter des Bezirksgerichts Kaiserslautern vom Amtswegen geführten Untersuchung

gegen

Peter Spielmann 40 Jahre alt, Müller von Lohnweiler, Canton Lauterecken wegen betrügerischen Bankerotts;

Nach Anhörung des königl. Staatsanwalts Hessert in seinen Anträgen, Eingesehen insbesondere

1. den von diesem Gerichte zu dem Akten gegebenen schriftlichen Antrag, also lautend:

„Der königliche Oberstaatsanwalt,

„Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen Peter Spiel„mann 40 Jahre alt, Müller von Lohnweiler wegen betrügerischen „Bankerotts, insbesondere den Einspruchsbescheid der königlichen „Bezirksgerichts zu Kaiserslautern vom 4ten dieses Monats;

„In Erwägung, daß die Instruktion über verschiedene „Punkte unterlassen war, aber nun selbst nunmehr genügend „sich verhandelt hat, nämlich:

1, Art der Geschäftsführung der Anwaltschaften und Verfahren der Entscheidung der Sache;

2, Stand der Masse in aktiver und passiver Hinsicht;

3, Schlussrechnung;

4, Feststellung ob nicht auf minderen Taxbetrag nach Artikel 348 des bezeichneten und § 283 der Konkursordnungsgesetzbücher widerrufen werden;

5, Schluss Güterverwaltungsbefugnisse, insbesondere Ertheilung neuer Abschriften des Gemeinschuldners;

6, Feststellung, wie viel Geld der Anwaltschaften noch die Klasse mitgenommen;

- Zu Erwägung, dass die Instruktion dieser zu ergänzen ist;

Beschluss

- Gestellt in der Anklagekammer des königlichen Appellations-
- Gerichts, neue Konkursinstruktion in der oben angedeuteten
- Richtung zu verordnen und zu diesem Zwecke einen Commissär
- zu ernennen.
- Zweibrücken den 14ten Mai 1872. Unterschriften: Hessert
- Staatsanwalt.

II, die Ordonnanz der Anklagekammer des königl. Appellationsgerichtshofes zu Kaiserslautern vom vierten Mai 1872 nebst Inhaltsanzeige-Akt;

durch welche nachdem der Untersuchungsrichter Peter Spielmann wegen betrügerischen Bankerotts vor die Anklagekammer des königlichen Appellationsgerichtshofes der Pfalz zu Zweibrücken verwiesen worden;

Nach Lesung der Akten, nach gepflogener Berathung;

In Erwägung, dass mit der bisher vorgenommenen gerichtlichen Untersuchung kein genügend vollständig Klarheit darüber geschafft werden kann, mit welchen Mitteln, wann und auf welche Weise und in welcher Ausdehnung der Gemeinschuldner seine Geschäfte und sein vermögensverhältniss geführt hat,

sein und wodurch er in Vermögensverfall gerathen sind mit welchen Mitteln er flüssig gemacht, und alle Thatsachen ermittelnde Anhaltspunkte festzustellen ist und sodann mit der Hauptuntersuchung wegen gemeinschaftlichen Betrugs der Aktiv- und Passivmasse, Vermögens nebst Bilanz, der etwaigen Vermögensverwaltung Antheil der Letzteren an den Gemeinschuldigten, ferner insbesondere seinen Ehevertrag mit seiner Ehefrau Katharina Fuchs von Horbach in Beziehung zu nehmen sei;

Dass sodann auch darauf zu reflektiren ist, ob nicht neben dem bezeichneten betrügerischen Bankerott auch der vorsätzliche Bankerott im Sinne des Artikels 328 des bezeichneten Strafgesetzbuchs und des § 283 des Konkursstrafgesetzbuchs concurrirt;

Dass deshalb vor weiterer Entscheidung in dieser Sache die Vervollständigung der Instruktion anzuordnen und zu diesem Zwecke das weitere Gesetzliche zu verfügen ist;

Auf diesen Gründen

verordnet die Anklagekammer des königlichen Appellationsgerichtshofes die Vervollständigung der Untersuchung gegen Peter Spielmann, Müller von Lohnweiler gerichtlichen Untersuchung in der oben angedeuteten Richtung und ernennt zur Leitung der Instruktion Herrn Commissär den königl. Appellationsgerichtsrath Voelk.

Also gerichtet und beschlossen zu Zweibrücken am Tage vorn Eingangs genannt.

v. Hermann

Voelk Pfingsten Liebe

Kast

Mühe

№ 18.

Sitzung vom 17ten Mai 1872.

Das Königlich Bezirksamt Appellationsgerichts-Rath des Pfalz zu Zweibrücken, als Untersuchungsrichter ernannt und verpflichtet in seiner Eigenschaft, sass in der Sitzung vom siebenzehnten Mai achtzehnhundert zwei und siebenzig, ins zeugen vernommen:

von Lacroix, Dreller, Dingler Zoell, Uebel, Kast, Rath - den Räth Dingler, und Kast die legale Verhinderung der übrigen Räth der Anklagekammer und den Eidsgenossen zur Ergänzung der Gerichtshofes zugezogen - Zoeller, k. Staatsanwalt, und Rath, welcher Beider gerichtsschreiber, fungirend Protokoll verfasst:

Nach Einsicht der Akten der k. Untersuchungsrichters des Bezirks Frankenthal, von Amtswegen geführten Untersuchung

gegen

Johannes Hoffmann, 27 Jahre alt, ledigen Schneider, wohnhaft zu Neuleiningen, Canton Grünstadt, wegen Diebstahl im Wiederholungsfalle und wegen Landstreicherei;

Nach Anhörung des königlichen Staatsanwalts Zoeller in seinen Anträgen;

Eingehen in Berathung

1, Der von diesem Gerichtshofe zu den Akten gegebenen Gerichtlichen Anordnung, welche also lautet:

- Der königl. Oberstaatsanwalt;

- Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen Johannes Hoffmann, 27 Jahre alt, ledigen Schneider von Neuleiningen wegen des Wiederholungsfalles des Diebstahls und wegen Landstreicherei;

- Nach Anhörung des Rathskammer-Berichterstatters des königlichen Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 7ten Mai l. Js. nebst Einverständnisse;

- In Erwägung, dass aus dem Ergebnisse der gepflogenen Untersuchung hinreichende Anhaltspunkte vorliegen;

- Nach der abgegebenen Gerichtsschreiberlichen Erklärung vom 19ten April l. Js., Verfügung gegen neun Zeugen des Johannes Hoffmann von Hellenkindelheim, neun Entlastungszeugen für den Angeklagten und neun Belastungszeugen für den Staat, sämmtlich in Hellenkindelheim wohnhaft, einige Gegenstände des Diebstahls, nämlich: ein Hemd, ein Paar Socken, ein Halstuch, ein Paar Schuhe, ein Paar Strümpfe, ein Paar Hosenträger, mittelst Einbruch, indem er den oberen Riegel der südlichen Wohnzimmerthüre abgestossen, zum Nachtheile dieser Inwohnerin, weggenommen haben soll, gewaltsam aufgebrochen und mittelst Einsteigens, indem er durch das in diese Thüre geschlagene Fenster in die Behausung des Peter Foos einstieg;

- Nach der Gerichtsschreiberlichen Erklärung, nämlich von dem königlichen Zuchtpolizeigerichte in Frankenthal

- am 17. Dezember 1861 zu drei Jahren;

- am 9. September 1865 zu zwei Monaten,

- am 17. Januar 1869 zu zwei Jahren

- Gefängniss als Diebstahl bestraft worden ist und diese Strafen auch verbüsst hat;

- dass dieser sich im schweren Diebstahle im Rückfalle in einem der §§ 242, 243 Ziffer 2, 244 und 245 des Strafgesetzbuches bezeichneten Verbrechen, zu dessen Abwendung gemäss Artikel 56 Ziff. 3 des bezüglichen Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche die Verhaftung geeignet ist;

- dass der Gerichtsschreiberliche Uebertritt des Vollzugs in Hellenkindelheim von gedachtem Tage gemäss bezeugt ist; welche auf Artikel 361 Ziffer 4 Strafbuch Abwesenheit im gegebenen Falle mit obigem Diebstahle gemäss Artikel 237 des Strafgesetzbuches

- Auf Grund der angeführten Gesetzesstellen und des Art. 231 u. f. der Strafprozessordnung;

Akten des Gerichts

In Sachen der Anklagekammer gegen den Taglöhner Johannes Hoffmann wegen übiger Blutschande hat der Untersuchungsrichter die Akten und gegen Letzteren Anklage zu erheben und sie zur Hauptverhandlung und Aburtheilung vor das Schwurgericht zu verweisen;

In Erwägung, daß die Erhebung einer Anklageschrift, die Vollziehung der Verhaftung Inkulpatenschaft, sowie selbst Urtheilen vorbehaltlich des Beweises zu verneinen sind;

Demgemäß erkannt am 16ten Mai 1872. Unterschriften Zeller, Untersuchungsrichter.

2) Die Ordonnanz des Raths-Kammer des Königlichen Bezirksgerichts zu Frankenthal vom siebenten Mai 1872, welche lautet:

Ordonnanz.

Das Königliche Bezirksgericht zu Frankenthal, Rathskammer, in seiner Rathskammer vom siebenten Mai achtzehnhundert zweiundsiebenzig, nach Einsicht des Artikels 127 des Code d'instruction criminelle, wo zugegen waren: Maehl, Direktor, Fabricius, Hoenes, Rath und Untersuchungsrichter, Referent, und Grobholz, Gerichtsschreiber;

Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen Johannes Hoffmann, 24 Jahre alt, Schreinermeister, ledig, von Neuleiningen wegen Blutschande mittels Schuß zum Nachtheile der Tochter Peter Voos von Hettenheim, verübt durch Entführung und Entehrung in einundzwanzigsten Märzfall und Verhaftung am 19. April 1872 zu Hettenheim;

Nach Anhörung des Referenten in seinem Berichte, sowie auf Antrag des Königlichen Staatsprokurators vom 7ten Mai 1872;

Nach gepflogener Berathung und

In Erwägung, daß der Beschuldigte Johannes Hoffmann 27 Jahre alt, Schreinermeister von Neuleiningen durch die gegenwärtige Untersuchung hinreichend belangt und des Verbrechens gerichtlich ist, daß er am 19ten April 1872 zu Hettenheim in Abwesenheit des Vaters Peter Voos mit seinem Knaben mittels Schusses Tochter verbrannt, durch Entführen in das Wohnhaus mittels Drohung und auch einer in der Wohnstube stehenden mit Patronen Pistole mit Gewalt gegen die Person der 24jährigen Tochter des Peter Voos und zum Widerstand gegen Mittel von seinem Gehilfen zum Beistand des Vaters Voos in den Akt verübenden Zwingung gebraucht;

Daß Letzterer bei diesem Verbrechen auf frischer That ertappt worden, und versucht, ihn festhalten zu lassen, er aus der Hand fallen lassen, er aus der Pistole durch den Zündhutschuß feuerte, und die Flucht ergriff, gezwungen er dann mittelst Gewalt und verhaftet wurde;

In Erwägung, daß der Beschuldigte auf genügend bezeugt und geständig ist, daß er am nämlichen Tage im Hause Hettenheim Brennholz;

In Erwägung, daß der Beschuldigte Hoffmann bereits dem Wesen nach durch das Zuchtpolizeigericht Speier wegen Diebstahl rechtskräftig verurtheilt worden ist, nämlich

1. am 17. Dezember 1861 zu sechs Tagen,
2. am 9. September 1865 zu drei Monaten, und
3. am 17. Januar 1869 zu zwei Jahren Gefängniß,

und daß der ihm dem Beschuldigten zur Last gelegte Thatumstand "Diebstahl" gemäß § 244 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Zuchthausstrafe nicht unter zwei Jahren bedroht wird, und solche Handlungen nach Art. 56 Ziffer 3 des Vollzugsgesetzes durch die Strafgerichte abgeurtheilt sind;

Nach Einsicht der Artikel 133 und 136 des Criminalstrafgesetzbuchs

Aus diesen Gründen

- Erkennt der Angeschuldigte Johannes Hoffmann, 27 Jahre alt,
- Evangel. Religion, von Neulemingen, 1,69 Meter groß,
- Haare und Augenbrauen blond, Stirn breit, Augen grau,
- Nase breit, Mund klein, Kinn oval, Gesichtsform oval, Farbe
- blass, Körperbau schlank, -
- der am 8ten April 1872 in gewissen Rückfalle verübten schweren
- Urkundenfälschung mittelst Einsetzung und Unterschrift in das Wechselprotokoll
- des Notars Peter Voos zu Zweibrücken von einer Tinte im Betrage
- von 24 Centimes zum Nachtheile des genannten Peter Voos und
- einer Tratte im Betrage von einem Gulden zum Nachtheile des
- Johann Esselborn, sowie eines versuchten, rückfälligen Betrugs laut Urtheil
- des Assisenhofes zweiter Instanz mit Zuchthausstrafe nicht unter zehn
- Jahren belegt wird, und zu dessen Abverurtheilung der Kläger
- Beweisantrag eingestanden ist, sowie der am nämlichen Tage
- verübten Fälschung für sich genommen;
- Erkennt deßhalb diese Zuchthausstrafe gegen den
- Angeschuldigten;
- Verordnet, daß die Untersuchungskosten nebst einem
- Betrage für Überführungsstücke und diese Ordonnanz
- zum 4 fachen Stempel-Betrage für die Pfalz in Zweibrücken
- einzuziehen verfügt; sowie daß der genannte Angeschuldigte
- bezüglich vorgriffen und in Lädinnigen Gefängnisse von
- Bruchsal verbracht, welchem daß Assisenhofgericht für die
- Pfalz zu Zweibrücken bestimmen wird.
- Also beschlossen. Sind unterschrieben: Machol Fabe Haenes
- und Grobholz."

Nach Lesung der Akten, und gutfindender Berathung,

In Erwägung, daß aus der bisher von Amtswegen
geführten Untersuchung Thatsachen sich ergeben haben,

welche mit genügender Sicherheit dafür sprechen, daß
der Angeschuldigte Johannes Hoffmann von Neulemingen am
19ten April l. Js. der Verurtheilung gegen 4 Uhr zu Hottan,
Landgemeinde und dem daselbst gelegenen und zu dieser Zeit
verschlossenen Wohnhause des Peter Voos, Ackersmann zu
Hottanlandgemeinde erbrochen, aus dem besagten Hause Voos
gegenüberliegenden Nebenhäuschen in Werth von 24 Centimes, und aus
der Küche seines Vaters, Johann des genannten Peter Voos
gegenüberliegenden Wohnhause in Werth von einem Gulden, in der
Absicht, diese Gegenstände sich rechtswidrig zuzueignen, weggenommen hat, und zwar, indem er von der oberen Mauer
des südlichen Nebengebäudes, welches zum Verschlusse
dienen sollte, Ziegel wegbrechen ließ, und mittels dieser
Lücke den Riegel selbst gewaltsam aufhob, - sowie mittelst
Einbruchs, und indem er auf diese gewaltsamen Öffnungen
des besagten Hauses durch die geöffnete Fenster, sodann in
das geräumte Wohnhaus des Peter Voos einstieg, - sowie auch
mittelst Einsetzung;

In Erwägung, daß der Angeschuldigte Hoffmann im Inlande,
nämlich durch das Königl. Friedensgericht zu Frankenthal
am 17. Dezember 1861 zu sechstägiger
Zwang-Detention 1865 zu drei Monaten,
3. am 17. Januar 1869 zu zwei Jahren Gefängniß
als Diebe verurtheilt ist, diese Strafen auch verbüßt hat,
und sich der Verletzung der letzteren, nämlich der unter
Ziffer 3 verzeichneten Verurtheilung bei gegenwärtiger
in Frage stehenden Einbrüche schon Jahre nicht verfallen sind;

daß daher der Angeschuldigte einer Handlung beschuldigt ist,
welche als ein schweres Verbrechen im Rückfalle im Sinne der
§§ 244, 245, 242 und 243 Ziffer 2 des Strafgesetzbuches

wesentl: auf Verdacht des unzüchtigen § 244 mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft werden soll. und dessen Abweichung von Artikel 36 Ziffer 3 des Einführungsgesetzes vom 26 Dezember 1871 für Zuständigkeit der Strafgerichte gehört

In Erwägung: daß der Untersuchungsrichter Hoffmann zufolge des Urtheils in Hattenheimthalheim vom zwölften 19ten April jüngst in strafbarer Weise beleidigt ist. sodaß eine abweichende Anordnung; welche der § 361 Ziffer 4 des Reichsstrafgesetzbuches vorsieht und mit Haft bedroht; daß diese Abweichung, der darin Abweichung als das Mittel erscheint, um zur sicheren Bestrafung von Verbrechen zu gelangen. sich mit dem obigen Einbehaltsverfahren nach Artikel 227 des Strafgesetzbuches über den Versuch vereinbaren als causa zu sein scheint;

daß daher gegen den beschuldigten Einbehaltsverfahren und gegen den vorliegenden Fall Anklage gegen den Untersuchungsrichter Assessor Hoffmann zu Wiesbaden und die Verfügung zur Abweichung von

№ 19.

Sitzung vom 17ten Mai 1872.

Das königliche Bezirksamt Landkommissariat des Pfalzkreises zu Speyer, als Kultusadministrationsbehörde und Vormundschaftsbehörde in seinem Rathskammer-Senate hat in der Sitzung vom siebenzehnten Mai achtzehnhundert zwei und siebenzig, an welcher Theil genommen haben: von Kaerner, Direktor, Dingler, Beis. Hebel, Kast. Röse, – die Räthe Dingler und Kast bei regulärer Besetzung der ältesten Räthe der Kammer und zwei Beisitzer zur Ergänzung des Gerichtshofes zugezogen. – Zeller, k. Staatsanwalt und Mitglied des Untersuchungsausschusses, folgenden Beschluß gefaßt:

Nach Einsicht der Akten der k. Untersuchungsbehörde des Bezirks Frankenthal von amtswegen geführten Untersuchung

gegen

1., Carl August Samuel Forschner, Metzger und Wirth,
2., Abraham Friedheim, 50 Jahre alt, Handelsmann,
3., Carl Günther, 34 Jahre alt, Kaufmann,

Alle drei in Meckenheim, Kantons Neustadt, wohnhaft;

der unter № 1 genannte Forschner der betreffenden Handlungen und die beiden unter № 2 und 3 genannten Friedheim und Günther der Theilnahme daran beschuldigt;

Nach Anhörung des königlichen Staatsanwalts Zeller in seinen Anträgen;

Eingehen insbesondere

in Sachen von Amtswegen zu den Akten genommenen Verfügung vom 16ten d. Mts. also lautend:

„Das königl. Oberstaatsanwaltschaft:

„Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen

1., Carl August Samuel Forschner, Metzger und Wirth,
2., Abraham Friedheim, Handelsmann,
3., Carl Günther, Kaufmann,

Alle drei in Meckenheim, wohnhaft,

„der Letztere der betreffenden Handlungen, die beiden Andern der Theilnahme daran beschuldigt,

„Nach Anhörung des Beschlusses der königlichen Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 7ten Mai 1872 und den gegen die drei Beschuldigten erlassenen Haftbefehl,

„In Erwägung, daß die in vorstehender Sache gepflogene Untersuchung so weit vollständig ist, daß dieselbe vorschriftsmäßig eine Entscheidung bedarf, daß demnach;

1., daß gegen den Beschuldigten Kaufmann Carl Günther von Meckenheim nicht, um ungegründet Wahl als Beschuldigter verfolgt worden ist;

2., daß Beschuldigten Abraham Friedheim von da, wie dem Eingehen der Untersuchung entsprechend gezeigt, schon daß sie die Handlungen, mit der Untersuchung in seinem Betreff vorgefallen, worden sind;

3., daß Zug der Eröffnung der Hauptverhandlung gegen den Beschuldigten Forschner sowohl als den jetzigen Stand dieser Verhandlung vollständig zu Ende und nach den Akten mit Verläßigkeit nicht zu entscheiden ist, sowie daß auf Akten- und Faktum-Verdachtsgründe der Hauptbeschuldigte Forschner sich beläuft;

4., über den Umfang der Beschuldigtenstand des Letzteren, als Wirth und Metzger, zur nicht festgestellt ist;

5., folgende Thatsachen sich zu den Akten ergeben sind:

a, Verkauf des Immobilien Forschners zu Friedheim,

b, die Schuldsachen, wovon die vilitas pretii dem von Friedheim gekauften Immobilien durch Taxator festgestellt ist,

c) die Cession des Gütlebesitzer Forschner an die Pfandbr.
Brief und Gross zu Gunsten der Cassel'schen Hofbuchhandlung Friedheim, sowie die hierauf ertheilte Pfandbestätigung Einer Pfandbr.

d) Quittung über die Zahlung Brief's im Betrage von 730 fl
an Friedheim vom 28ten Januar 1872.

e) Quittung über die Zahlung des Gross im Betrage von 400 fl
an Friedheim vom 2ten Februar 1872.

f) Handschrift des Gross von dreissig Tage über 690 fl (Zwei-
hundert) N° 4 – in den Händen des Cassel'schen Friedheim
an gerichtl. Actenstücke die entgegenstehenden Behauptungen des
Zeugen und Verlangen an die Cassel'schen zu richten waren;

g) das Resultat der Untersuchung gegen Forschner wegen
Diebstahls zum Nachtheile Barbara seinerzeit Ehefrau in Jahre 1866 u. 1867

6) wurden bei Friedheim auf bei Günther auf in dem Hause des flüch-
tigen Forschner Haussuchungen und etwa compromittirende
Correspondenzen vorgenommen worden sind.

7) ist Landschaft Bacqué nicht vernommen worden ist weder
über die Übertragung von 3000 fl an Friedheim und die bestrit-
tenen Verfügungen darüber, ob diese Landschaft
dem Cassel'schen Friedheim zur Leistung sind weder diesen 3000 fl
noch auf weiteren Gutsnamen zugeben hat, gemäss etwa die
Cassenbeamten der von Friedheim übernommenen Rückstände bei
Brief und Gross bezahlt worden sind;

8) keine Reise etwa zugelegen worden sind bei welchem Rück-
stände mitgegangen, wann und unter welchen Umständen
und in welcher Begleitung Forschner seine Abreise bewerkstelligt
gehabt hat;

9) der Zeuge Jacob Bernhard N° 29 darüber nicht vernommen
worden ist, gemäss und unter welchen Umständen der bei dem
Akten liegende Cassenbefund von ihm unterschrieben worden ist;

10) die Vernehmung des Gutsbesitzers Brunner von Hochdorf
unterblieben ist, auf welchen der Cassel'sche Günther in der
Zeugenaussage N° 10 sich beruft.

Weiter den Antrag:

Behufs der Anklagekammer des königlichen Appellationsgerichts
die vor Vervollständigung der in Frage stehenden Untersuchung in dem
oben angedeuteten und den noch beizuziehenden Richtungen
vorzunehmen;

und zu diesem Behufs einen Commissär zu ernennen;

Zweibrücken den 16ten Mai 1872. Der Assessor: Zoller
k. Staatsanwalt.

Auf Ordonnanz der Anklagekammer des k. Bezirksgerichts zu
Frankenthal vom 7ten Mai 1872, wodurch die von der requirirenden
Cassel'schen Behörde gegen bei königliche Landgericht Acten
davon, wie die Anklagekammer des bei königlichen Appellationsgerichts
Zweibrücken zu Einvernehmen gewiesen worden sind, und endlich
Vorlage der Acten (mit) bis: Ordonnanz also lautet:

Ordonnanz.

Das königl. Bezirksgericht Bezirksgericht zu Frankenthal, versammelt
in seiner Rathskammer am siebenten Mai achtzehnhundert zwei
und siebenzig in Gemäßheit des Artikels 124 des Code d'instr. crim.;
wo zugegen waren: Machol, Präsident, Jahr, Rath, Hoerner, Rath
und k. Untersuchungsrichter Assessor, und Grobholz, Greffier;

Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen

1) Carl August Samuel Forschner, Metzger, und Wirth
2) Adamine Friedheim, Handelsmann und
3) Carl Günther, Einnehmer, alle drei von Obeckenheim,

wegen N° 1 bezeichneten Vergehens, begangen im Januar und
Februar 1872 dahier, das in den Akten simul Gemäss und seine

- Eingetragen durch Vertrag unter dem Notar Stiehl in Durlach, Stiehl einem Anderen auf eigentümliche Abfindung zugewiesen hat;

- Nr. 2 und 3 Bezeichnungsweise der Schulhäuser daran beschuldigt;

- Daß Ausübung der Kollaturrechte in seinem Interesse sowie auf Auftrag des fürstlichen Kultusamts der Stadtdirektor von Karlsruhe vom Februar 1872;

- Nach gepflogener Untersuchung und

- In Erwägung, daß durch ein gerichtliches Vergleich genügende Sachverhalt zu Tage kommt, daß der Beschuldigte Forscher, welcher in den letzten Jahren als Metzger und Wirt zu Mockenheim sein Geschäft betrieben hat, und als Taglöhner im Sinne des Artikels Handlohngesetzbuchs anzusehen ist

an Mobilien seinen Wert von mindestens	1950 fl — x
und an Liegenschaften (wie) seinem selbsten Wert	2354 fl — x
zusammen an Vermögen von	7304 fl exkl.

und an Schulden in Letzterem von 3591 fl falle, in der Absicht seine Gläubiger zu betrügen um den Zuschlag Abgesandt Friedheim zu Mockenheim am 31ten Januar letzthin seine Immobilien unter dem Wertsch. um 3000 fl verkaufte und seinen Hof seines Liegenschaften in Letzterem von 1800 fl um 40% Nachlaß erhielt und dann mit dem von Friedheim ihm dann bezahlten Bar- und Effektivgelde seine Gläubiger befriedigte, um gerichtlichen Schätzung Einsicht der Akten nicht angriff;

- In Erwägung, daß die nach vorgenommener Aufstellung der Forscher sich damit nach die Summe von 580 fl betragen und seine Gläubiger durch ihn um mindestens 3091 fl benachteiligt worden sind;

- daß Forscher sich demnach der Verletzung des Strafgesetzes,

- schuldig gemacht zu haben scheint, welches durch den § 280 des Strafgesetzbuches mit Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren bedroht wird und zu dessen Aburteilung der königliche Strafgerichtshof competent ist;

- In Erwägung, daß die beiden Beschuldigten Friedheim und Günther, beide in Mockenheim wohnhaft, der Schulhausen von diesem Verbrechen der Beihilfe zu § 280 hinreichend verdächtig zu sein scheinen, indem Ersterer in gemeinschaftlicher Absicht mit Forscher zum Verkaufe seine Gläubiger günstigen stellte, die Immobilien der Forscher welche 4590 fl wert sind, um nur 3000 fl kaufte und ihm seine Bar- Stände im Betrage von 1800 fl gegen 40% Nachlaß durch Effekten auch bezahlte, den Bar- und Effektivgeld dann bezahlte und ab dem Forscher nur soviel möglich wenig zum Nachteile seiner Gläubiger Vermögensstücke an sich zu schaffen;

- daß Günther aber gemeinschaftlich mit Friedheim den Forscher zum Verkauf der Immobilien und Effekten der Ausstände bewogen habe, den Bar- und Effektivgeld, sowie seine Vollmacht für den Verkäufer der Forscher selbst ausgeliefert und um gerechten Betrages letzthin und Letzterem gerechnet, daß er seine Vermögen bei Linien schaffen, mit der Stadt bei Ludwigshafen angezeigt;

- In Erwägung, daß die Schulhausen der Friedheim auf § 282 des Strafgesetzbuches mit Verhaftung bildet, welches auch mit Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren bedroht wird und zu dessen Aburteilung der Strafgerichtshof competent ist;

- In Erwägung, daß auch die Verhaftung der beiden Beschuldigten gerechtfertigt erscheint, da Forscher bereits die Flucht ergriffen hat

und die beiden mitbeschuldigten Beschuldigten auf Kosten zu verurtheilen sind;

Durch Zusatz des Artikel 133 und 136 des Civil-Prozeß-Gesetzbuches;

Aus diesen Gründen

Erklärt der Carl August Heinrich Forschner, 30 Jahre alt, Metzger und Wirth in Meckenheim protestante, daß in der Zeit vom 31. Januar bis 3ten des Monats Februar dieses Jahres in Gemeinschaft mit dem Handelsmann Abraham Friedheim, 50 Jahre alt, ferner dem Bauersmann Carl Günther, 34 Jahre alt, beide allda protestant, der Thatsache, an diesem Orte verübt den Frankenthaler für Freveln bekannt;

Erklärt diese Beschuldigten schuldig gegen die drei genannten Beschuldigten;

Verordnet, daß die Untersuchungsakten nebst einem Auszuge des Urtheils der Untersuchungsstrafe und diese Ordonnanz dem königlichen Oberstaatsanwalt für die Pfalz zu Zweibrücken einzusenden seien; sowie daß die genannten Beschuldigten bezüglich zu entlassen und in Haftung Gefängniß verbleiben; endlich der königliche Appellationsgerichtshof für die Pfalz zu Zweibrücken beschlossen werde. — Also beschlossen geschehen.

Sind unterschrieben: Machl, Fahr, Haenes, Grobholz."

3. Der Artikel 228, 235 und 236 der Strafgesetzbücher über die Verbrechen in Strafsachen;

Nach gepflogener Berathung;

In Erwägung, daß die in vorschriftsmäßiger Form gepflogene Untersuchung frei von wesentlichen und unwesentlichen Mängeln, daß dieselbe vollständig eine Ergänzung, namentlich — dem in obigem Antrage des königlichen Oberstaatsanwalts begründeten Mißtrauen Anlaß, daß dasselbe dem

* war wider den Gutbefinden mit Beisatz der Beschuldigten genehmigt

v. Stengel
Fall Pfaff
Hebel
Kast
Müller

Vollständigung der Untersuchung anzuordnen und Verfügung einer Abtheilung des königlichen Appellationsgerichtshofes als Commission zu ernennen ist;

Aus diesen Gründen

Verordnet der Anklagekammer des königlichen Appellationsgerichtshofes die vollständige Untersuchung anzuordnen, sowie in Folge dessen die Untersuchung in den von dem königlichen Oberstaatsanwalte auf seinem schriftlichen Antrage vom heutigen Tage bezeichneten Beschuldigten und nach allen und bezüglich verübten Thatsachen vorzunehmen und zu diesem Behufe den königlichen Appellationsgerichtshof für die Pfalz zu Zweibrücken als Commission hierzu den königlichen Appellationsgerichtsrath Hebel.

Also geschehen und beschlossen zu Zweibrücken am Tage wie oben.

v. Stengel
Fall Pfaff
Hebel
Kast
Müller

№ 20.

Sitzung vom 17ten Mai 1872.

Der königlich bayerische Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer, gebildet und versammelt in seiner Rathskammer, hat in der Sitzung vom siebenzehnten Mai achtzehnhundert zwei und siebenzig, wo zugegen waren: von Faerber, Vicepräsident, Dingler,

Coell. Uebel, Kgl. Rätte – die Räte Dingler und Kalb
der sogleich Verkündigung der übrigen Räte der Strafkammer
und dem Urtheilsspruche zur Begründung des Haftbefehls zuge-
gegen – Zoeller, k. Staatsanwalt und Mönk practischer Arzt
Geschworenenbank, folgendes Verfahren erlassen:

Nach Antrag

1) der Rathskammerabschlusses des königl. Bezirksgerichts zu
Frankenthal nebst Einvernehmensbericht vom 7ten d. Mts und
des auf Grund dieser Beschlüsse von dem k. Staatsanwalte
zu Frankenthal erlassenen Verhaftes- und Vorführungsbefehls
vom 9ten desselben Monats,

2) der von den aufgenannten Beschuldigten Abraham Friedheim
und Carl Günther wegen ihrer Verhaftung auf den Grund
dieser Beschlüsse vom 7ten d. Mts bei dem besagten k. Bezirksge-
richte eingereichten Beschwerden mit pflichtlichem Gutachten zur Entlassung
gegen Cautionsleistung vom 11ten d. Mts;

3) des auf dieselben k. Bezirksgerichts vom 12ten Mai d. Js
in gedachter Sache erlassenen abweislichen Beschlusses der
eingereichten Beschwerden resp. des Gesuches um Entlassung gegen
Cautionsleistung und

4) der gegen diesen Beschluß von obgenannten Abraham Fried
unterm 13ten d. Mts eingelegten Berufung;

Nach Anhörung des königl. Staatsanwalts Zoeller in seinem
Vortrage, und

Erwägend sowie:

I. Daß von dem besagten k. Staatsanwalte zu den Akten gegen
dieselben gestellten Antrag vom 16ten laufenden Monats,
also lautend:

„Der k. Oberstaatsanwalt

„Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen

1) Abraham Friedheim, Handelsmann,

2) Carl Günther, Taglöhner, beide in Meckenheim wohnhaft,

wegen Fluchtverdachts in Untersuchungshaft:

„Nach Antrag des Rathskammerabschlusses des k. Bezirksgerichts
„zu Frankenthal vom 7ten d. Mts und des auf Grund dieses Be-
„schlusses von dem königl. Staatsanwalte zu Frankenthal erlassenen
„Verhaftes- und Vorführungsbefehls vom 9ten desselben Monats;

„Nach Anhörung der von den obengenannten Beschuldigten Fried-
„heim und Günther wegen ihrer Verhaftung am 7ten d. Mts bei
„zu Frankenthal einge reichten Beschwerden resp: des Gesuches um
„Entlassung gegen Caution vom 11ten d. Mts;

„Nach Antrag des auf den besagten k. Bezirksgerichts vom 12ten
„d. Mts in gedachter Sache erlassenen abweislichen Beschlusses
„und der hiegegen von den Beschuldigten Abraham Friedheim
„unterm 13ten desselben Monats eingelegten Berufung;

„In Erwägung, daß die Beschuldigten Abraham Friedheim und
„Carl Günther der Verleitung zu einem durch Carl Reigel, Samuel
„Forschner Wirth und Metzger von Meckenheim verübten
„Aufruhrs dringend verdächtig sind, daß daß
„der erwähnte Rathskammerabschluß des königl. Bezirksgerichts
„zu Frankenthal vom 7ten d. Mts von den Aufruhrgenossen
„verursacht sind;

„daß demnach nach Maßgabe des Artikels 133 des Strafgesetz-
„buchs in Verbindung mit Artikel 63 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetze
„in Sachen Rush, pendente in Gemäßheit des §§ 181, 48, 49 und 64
„der Reichsstrafgesetzbücher mit einer in seiner höchsten Dauer
„jene Jahre übersteigenden Zuchthausstrafe bedroht ist, die Ver-
„haftung der genannten Beschuldigten durch das Gesetz gebo-
„ten war;

„daß hiernach, nachdem der k. Untersuchungsrichter

für angeordnet nicht erachtet hatte, dieses aber in verspäteter Rechtsmittelschrift vom 7ten d. Mts ausdrücklich verlangt (vide Reichs-Einführungsgesetz Artikel 129 Absatz 2) und daher die Staatsanwaltschaft vollzogen worden ist;

daß hiernach jede Verfassungsbeschwerde und jedes Gesuch um Zulassung derselben Rechtsbeschwerde gemäß Artikel 133 und 143 der angeführten Einführungsgesetze unzulässig erscheint;

Kosten und Anhang:

Gestalt es der Anklagekammer bei d. Appellationsgerichtshofe sachdienlich, die Verfügung des Untersuchungsrichters Friedheim, vorgelegt am 13ten Mai d. Js gegen einen Rathskammer-Beschluß des Königl. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 12ten desselben Monats, wodurch seine Beschwerde gegen Verhaftung und sein Gesuch um Zulassung als unzulässig und unbegründet abgewiesen worden sind; als nicht gerechtfertigt abzuweisen.

Zweibrücken den 16 Mai 1872. Unterz: Zeller, k. Staatsanwalt."

und

II, die Untersuchungssachen gegen

a, Carl August Samuel Forschner, Metzger und Bierbrauer,

b, Johann Friedheim, Handelsmann und

c, Carl Günther, Kaufmann,

alle drei in Meckenheim wohnhaft, den unter lit. a genannten Forschner als Ehemann seiner Ehefrau und die beiden unter lit: b und c genannten Friedheim und Günther der Theilnahme an dem Verbrechen beschuldigt, und

In Erwägung, daß nach der imperativen Bestimmung des Artikels 133 des Einführungsgesetzes vom 26ten Dezember 1871, sobald sich gegen einen Beschuldigten, welcher mit Todesstrafe oder mit einer in ihrer Dauer nicht näher bestimmten Zuchthausstrafe, oder mit einer in ihrer Dauer nicht näher bestimmten

Freiheitsstrafe, oder Festungshaft bedroht ist, gegen eine Person dringender Verdacht ergibt, - diese Person, vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 139 desselben Gesetzes in Untersuchungshaft zu bringen ist,

und daß nach Art: 143 Abs: 1 desselben Gesetzes Verhaftung gegen Sicherheitsleistung verlangt kann zugelassen, wenn die Verhaftung auf Grund des angeführten Artikels 133 oder des Artikels 134 ebenda aber deshalb angeordnet wurde, weil eine der Fluchtung der Beschuldigten hindernde Einwirkung auf Mitbeschuldigte oder Zeugen abgewendet werden soll;

daß nun vorliegend der vorerwähnten Untersuchungshaftbefehl gegen den Appellanten Johann Friedheim dringende Verdachtsmomente zu seinem Entschuldigungsgrunde, den verübt zu haben der Metzger Forschner angezeigt und wahrscheinlich ist, vorliegt und insbesondere auch gegen den Beschuldigten Johann Friedheim dringende Verdachtsmomente dahin vorhanden sind, daß derselbe Forschner bezüglich der Appellanten Friedheim und seiner Mitbeschuldigten zu verantworten sein dürfte, daß auch § 281, 48, 49 und 66 des Reichsstrafgesetzbuches mit einer in ihrer sonstigen Dauer noch nicht näher bestimmten zuchthäuslichen Zuchthausstrafe bedroht ist;

daß daher die Verhaftung des Appellanten Friedheim auf Anordnung des vorerwähnten Artikels 133 gestattet war; und - da der heutige Untersuchungsrichter des Bezirks Frankenthal sich genöthigt gefunden hatte - Räthlichkeit mit Rücksicht auf den vorerwähnten Rathskammer-Beschluß vom 9ten Mai jüngst durch das k. Bezirksgericht zu Frankenthal nachträglich angeordnet und durch das k. Staatsanwaltschaftsamt

Gerichtshof mitzuziehen gewesen ist;

(Man vergleiche auch Risch, Einführungsgesetz vom 1861. pag 219 Note 2.)

und so musste, da sich hierüber nicht von einer Abweichung in Sinne des Art: 139 des Einführungsgesetzes vom 1871 handelt, dessen Verfolgung nur auf Antrag eintritt und bezüglich dessen der vorgeschlagene Artikel 133 den vorliegenden Verhältnis genügend hat;

Auch kann Berufung gegen Urtheil des K. Bezirksgerichts Frankenthal wegen Verletzung und jedoch Offenhaltung der Zulassung gegen Berufungszulassung zugelassen werden, —

Endlich, weil nach Art: 142 des Einführungsgesetzes vom 26ten Dezember 1871 die Rechtsmittel des Berufung nur dann nach Berufung des Untersuchungsrichters oder Bezirksgerichts in Untersuchungssachen gebraucht werden; hierzu aber die vorliegende Berufung gegen einen die Verhaftung eines Angeklagten betreffenden Beschluß des königlichen Bezirksgerichts und gegen dessen Zulassung Zulassung verhaftete Berufung gerichtet war;

(Man vergleiche auch Risch cod. pag: 244 ff.)

Endlich, weil nach dem klaren Wortlaute des vorgedachten Artikels 143 des Einführungsgesetzes vom 1871 niemals in dem Falle des Artikels 133 dasselbe Gesetzes eine Zulassung gegen Berufungszulassung eintreten kann, folglich auch nicht ein Offenhalten einer solchen Zulassung rechtlich erfolgen, auch dem oben Gesagten zuwiderlaufen würde gegen den Appellanten der Fall des Art: 133 gegeben ist;

Aus diesen des königl. Bezirksgerichts zu Frankenthal auf Rund seines Beschluß vom 12ten Mai jüngst die besagte Berufung und resp: der Offenhalten des Appellanten um Zulassung gegen Berufungszulassung vom 11ten Mai l. Js. abwies, kommt auf die gegen diesen Beschluß unterm 13ten Mai laufende

einlegte Berufung des Appellanten Friedheim als nicht gerechtfertigt sich darstellt und der Beschluß abzuweisen ist;

Aus diesen Gründen

Wurde die Anklagekammer des königl. Appellationsgerichts zu Zweibrücken die gegen Berufungszulassung des königlichen Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 12ten d. Mts, wodurch die vom Appellanten Friedheim gegen seinen durch das diesseits königliche Bezirksgericht unterm 7ten Mai l. Js. gegen denselben verhängte Verhaftung ergangene Berufung und Offenhalten um Zulassung gegen Berufungszulassung verworfen, — unterm 13ten Mai die rechtzeitig eingelegte Berufung des Appellanten als ungerechtfertigt ist.

Also geschehen und beschlossen zu Zweibrücken, wie Eingangs gemeldet.

v. Heumann
Forell
Pfeiffer
Ueberle
Kühl

No 21.

Ordnung vom 17ten Mai 1872.

Der königl. bayerische Appellationsgerichtshof des Rheinkreises zu Zweibrücken, als Anklagekammer, versammelt und zusammengesetzt in seinem Rathszimmer, hat in der Sitzung vom siebenzehnten Mai achtzehnhundert

gerin und Fuhrmann; wo gegen wo waren: von Kanzlei Direktor Dingler
Sekr. Obermann Uebel, Kast, Kasse – die Kasse Dingler und Kast
im Original wo sind wegen Übergabe der übrigen Kasse der Staatsanw. mit dem
Civilsenate zur Entgegnung der Hauptakten zugegangen, – Hofgerichts
königliche Staatsanwalt und Rath, worüber Rath ausgeschlossen
folgender Beschluß erlassen:

Nach Einsicht des durch den königl. Landesdirektion erlassenen des
Bezirks Landau vom Antragsgegen gefertigten Rubrumsbeschluß

gegen

Leonhard Zweckel 23 Jahre alt, ledig, Schlosser, geboren und
wohnhaft zu Offenbach, Canton Landau, Sohn des ledigen Apollonia
Bauer von Offenbach, wegen Betrugs in Wiederholungsfall und
wegen Fälschung der Landesfarben;

Nach Anhörung des k. Staatsanwalts Hofgerichts in seinen Anträgen,
sowie Schlussanträgen

in Erwägen Grunden zu den Akten gegebenen schriftlichen
Antrag wie folgt:

Der k. Staatsanwalt

Nach Einsicht des Untersuchungsakten gegen Leonhard Zweckel,
23 Jahre alt, ledigen Schlosser von Offenbach Canton Landau, wegen
Betrugs und Verabredung der Landesfarben und selbständig und
Schuldverschuldens des königl. Bezirksgerichts zu Landau vom 15ten
Mai jüngst;

In Erwägung daß Angeklagte und Beschuldigte wegen fortgesetzten
schweren Diebstahls Fälschung, daß der Beschuldigte während
des Monats Februar und Mai dieses Jahres in einer Reihe von
Ortschaften des Bezirks von Landau, Edenkoben und Neustadt ver-
schiedene, daß die Namen der Eltern oder Angehörigen mehr

Juli in den Armen seines ruhenden Soldaten verweilte, sodann in
seinen Wohnungen sich verfügte und nun andere der falschen
Angaben, als wäre er von den Garnisonen Metz, Zweibrücken,
Germersheim oder Würzburg, wo die betreffenden Soldaten stehen,
mit Urlaubsscheinen und sonstige von den Aufenthalt der Soldaten,
gerade fest ist als Einjährig-Freiwilliger, Militär-Kompagnie, Schule,
oder Artillerie oder bayerischen Truppen zu Metz, seit wann
beurlaubt bei den Jägern in Zweibrücken, seit wann Schüler
zweiter der Artillerie zu Würzburg, seit wann übersetzt nach
Metz oder Germersheim zu kommandiren, dem Militär vorstehende
Angaben gemacht haben; sodann auf andere Aufforderung einer falschen
Namens und Geburtsdatum sich verschafft, mit dem Aufsatze,
daß er Kanonenschüsse kommandirt worden seien gewesen sein,
sodann Urlaub von den Soldaten zu diesen Angaben über-
haupt mit der Lüge und dem Aufsatze daß seine Eltern
mittellos Geld zu übersenden wollen, so daß Landesfriedens
bruch durch die allgemeine zum Kommando versammelte
Truppe durch Verfassung der benützten Schriften oder
von Urlauben, durch ungültige Verabreichung der Menage,
durch die verursachenden zugeschickten Urlaub und die falschen
Urlaubsbriefe zum Kommando zu begründen versuchte, durch
die Angaben daß der betreffende Soldat krank oder verreist
sei und deshalb Geld nöthig habe, der Akt sich Einigung zu
verschaffen verstand, daß er die Angehörigen durch seine
Täuschung falschen Angaben und vorgespiegelten falschen
Thatsachen einen Irrthum erregte und unterhielt und in der
Absicht sich einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu
verschaffen, das Vermögen der umschwindelten Personen

Dadurch bescheidigte, daß für ihn die hinzugefolgten Leistungen oder Gegenstände übergeben, nämlich:

1, am 21. Februar 1872 bei dem Ackerer Jacob Krassmer in Walsheim 2fg;

2, am 23. Februar 1872 bei dem Ackerer Peter Geiß von Maczheim 56 Pf;

3, am 29ten desselben Monats bei der Hebamme der Braumeisterey Georg Wendel Hollaender in Edesheim 42 Pf;

4, am nämlichen Tage bei dem Ackerer Michael Breitscher in Edesheim 1fg 45 Pf;

5, gleich nach Lichtmeß jüngst bei dem Meyerer Palentin Mode zu Rohrbach 4fg 05 Pf, nämlich dem Pferde Vorschuß pro 1872 12 Pf und zum Lohne Pferde pro 1872 3 Pf;

6, am 26ten desselben Monats bei dem Klingerer Peter Leicht in Siebeldingen 3fg 30 Pf;

7, Carl Februar 1872 bei der Hebamme der Ehefrau des Sebastian Wambsganz in Frankweiler 3fg 20 Pf;

8, am 2ten März jüngst bei der Hebamme der Gutsbesitzer Georg Anton Graf in Weyher 1fg;

9, am 4ten desselben Monats bei dem Ackerer Adam Leonhard in Leinsweiler 7fg;

10, am 9ten desselben Monats bei dem Ackerer Johann Schmitt in Ilbesheim 5fg 15 Pf;

11, Anfangs März jüngst bei der Hebamme der Klingerer Georg Nikolaus Weinland in Rhodt 1fg 24 Pf;

12, zu desselben Zeit bei der Wittwe von Georg Burkert in Mußbach 7fg;

13, am 13ten desselben Monats bei dem Wirthe Leonhard Wolff in Gleisweiler 5fg 15 Pf;

14, Mitte März jüngst bei dem Metzger und Viehcommissionär Leonhard Brauder in Hambach 3fg 30 Pf;

15, zu derselben Zeit bei der Wittwe von Anton Metzger in Hambach 1fg;

16, zu derselben Zeit bei der Wittwe von Peter Joseph Schaefer von Hard 1fg 45 Pf;

17, am 16. März jüngst bei der Hebamme der Ackerer Michael Lauer zu Esthbach 1fg;

18, am nämlichen Tage bei der Wittwe von Franz Eberhard daselbst 1fg;

19, am nämlichen Tage bei der Hebamme der Weinpatrol Georg Peter Krank daselbst 35 Pf;

20, am nämlichen Tage bei der Wittwe der Weinpatrol Peter Müller daselbst 30 Pf;

21, am 22ten desselben Monats bei dem Ackerer Valentin Ehrlich in Essingen 1fg 42 Pf;

22, am 23ten desselben Monats bei dem Klingerer Conrad Fischer in Nußdorf 2fg;

23, am 26ten desselben Monats bei dem Ackerer Johann Burkt in Barbelroth 2fg 44 Pf;

24, am nämlichen Tage bei dem Ackerer Andreas Messerschmidt daselbst 1fg;

25, am 27ten desselben Monats bei dem Gutsbesitzer Johannes Kuhn in Großfischlingen 2fg;

26, am nämlichen Tage bei dem Ackerer Johann Georg von Nida zu Kleinfischlingen 5fg 40 Pf;

27, am 28ten desselben Monats bei dem Winzer Leonhard Schmitt zu Leinsweiler 2fg;

3., am nämlichen Tage bei der Wittwe von Simon Waeldele in Altdorf 7 fl.;

4., am nämlichen Tage bei der Wittwe von Franz Michael Graf in Altdorf 3 fl. 32 kr.

In Erwägung, daß die [illegible] zweifellos angenommen und Verwechslungen, daß der Verstorbene zu derselben Zeit und Jahrgang dieses, die zweifellos oder möglichen Verschreibungen somit durch Handlungen zweifellos seinem Inhalte der Aufschrift des Verbrechens gutfallen, seinem Selbstbild Verfallen Verbrechen zu verüben, Selbstbild sei, daß jedoch derselbe nicht zur Vollendung gekommen ist, ohne daß er die Aufschrift aufgegeben oder den Entschluß der Verfolgung durch eigene Thätigkeit abgewendet hatte, nämlich:

1., [illegible] Januar 1872 bei der Wittwe des Metzgers [illegible] Sauer von Bettheim 1 fl.,

2., am 2ten März jüngst bei dem Wirthe Johann Kaufmann in Weyhar 3 fl. 30 kr.,

3., am 14ten desselben Monats bei dem Wirthe Philipp Peter Junker in Mussbach 3 fl. 30 kr.,

4., Mitte März jüngst bei dem Wirthe Johann Weinacht in Gimmeldingen 3 fl. 30 kr.,

5., am 22ten desselben Monats bei dem Schuhmacher Johann Wollenschlaeger in Essingen 7 fl.,

6., am nämlichen Tage bei der Wittwe von Heinrich Dorr daselbst 2 fl.,

7., am nämlichen Tage bei der Johanna des Ackerers Johann Jacob Dorr in Essingen 1 fl. 45 kr.,

8., am 27ten desselben Monats bei der Wittwe von Michael Becker in Venningen 5 fl. 15 kr.;

9., am nämlichen Tage bei dem Schreiner Georg Michael Hermann daselbst 2–3 Male;

In Erwägung, daß der Angeschuldigte bereits zweimal durch das königliche Zuchtpolizeigericht in Landau bestraft worden ist, nämlich am 24 Januar 1862 zu vier Tagen Gefängniß, wegen Betrugs und am 21ten Juni 1867 zu drei Jahren Gefängniß wegen Entweichung; daß auch die abgeurtheilten und die fraglichen Thatsachlichkeiten successive verübt, beziehungsweise begangen und vollendet worden, also daß zu Zeiträumen von je drei Jahren verflossen wären, so daß der Angeschuldigte sich in einem solchen Rückfalle befindet;

In Erwägung ferners, daß Angeschuldigte und Verwiesene dessen verlustig, daß der Angeschuldigte von einem Münz eben zu Leinsweiler in der Absicht, den Accorde des Conrad Fleckinger aufzuheben, und als er daran durch Vorhaltung des Letzteren, daß die vorgezählten Dreyer von Ungern gestellt, ihn, Accorde [illegible]; Habe Sie den Deal da nicht in Summa in der [illegible] Dreyer [illegible] nicht, und auf die Verweisung Fleckingers, der Dreyer sey ja gut, ein guter Mann und kein Religionist und [illegible] [illegible] sagt, sagt [illegible] von Religion, der Hund, der [illegible] [illegible] [illegible] Sum gehört der Hund [illegible] [illegible], der [illegible] [illegible] schuld daran, daß [illegible] der Dreyer [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] ist!"

In Erwägung, daß sämmtliche angeführten einzelnen Thatsachlichkeiten als selbstständige Handlungen sich darstellen;

In Erwägung, daß auf Artikel 61 Absatz 2 des Strafgesetzbuches vom 1871 sämmtliche Thatsachlichkeiten zur Abaschätzung der Strafe nicht gehören, indem auch die individuelle Beschaffenheit des Landstreichers, die für alle Thatsachlichkeiten nur Thatsachen [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

zweitinstanzlich anzunehmen, auf den Fall der Verwerfung des Berufungsmittels als unbegründet ist, so hat in dieser Richtung ein Endurtheil zu erfolgen, dessen Verkündung einer Verkündung jenes Zwischenurtheils gleichzuachten ist;

in Erwägung, daß nach §§. 95, 74, 263, 264, 295, 43, 46 der deutschen Strafprozeßgesetze, des Artikel 56 Ziffer 3 des Gesetzes vom 61/64, 2 des Einführungsgesetzes vom 1871, endlich des Artikels 231 des Strafgesetzbuches

Recht und Antrag:

Gefälle des Anklagekammers des königlichen Appellationsgerichts gegen den Beschuldigten, gegen den oben bezeichneten Entmündigungsbeschluß des Landgerichts sowie gegen den vorausgehenden Entscheidungsbeschluß des Landgerichts, die Verwerfung des Einspruchs des Beschuldigten gegen den Beschluß vom 13ten Mai 1872, die Verwerfung der Berufung gegen das Urtheil des Strafgerichts des Landgerichts Landau vom 17ten Mai 1872, endlich die Verurtheilung des Beschuldigten in die Kosten des Rechtsmittels;

Landau den 17ten Mai 1872. Der Beschwerdeführer: Hessert, k. Kreis-Anwalt."

II, die Entscheidungsgründe der königlichen Bezirksgerichte zu Landau vom 13ten Mai 1872, welche also lauten:

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das königliche Bezirksgericht zu Landau, versammelt in seinem Berathungszimmer am Donnerstag den 13ten Mai nachgesetzten Jahres zum fünfzigsten in Gemäßheit des Artikel 124 des Gesetzes über die Strafverfahren, wo zugegen waren: Senk. Rath, die Beisitzung des Gerichtsschreibers Hans als Gerichtsschreiber; Haas, Rath; Bauer, Untersuchungsrichter und Referent; Mauch, Kreis-Assessor; Hermesheimer;

Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen Friedrich Zwickel, 26 Jahre alt, ledige Person, von Offenbach, Kanton Landau, des Verbrechens der Entmündigung und der Entmündigung dieses Beschuldigten;

in Erwägung, daß Zwickel in seinem Verhöre vom 6ten Februar laufenden Jahres bekundet hat, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser in Offenbach, wo er sich seit Ostern 1871 aufhalte, Unterricht erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser bezahlt sey, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Kost und Logis erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Kleider und Wäsche erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Geld erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Geschenke erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Bücher erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Briefe erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Pakete erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Kisten erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Fässer erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Säcke erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Körbe erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Schachteln erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Kartons erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Verpackungen erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Umschläge erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Etiketten erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Siegel erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Stempel erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Tinte erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Federn erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Papier erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Bleistifte erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Radiergummi erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Lineale erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Zirkel erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißbretter erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißschienen erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißfedern erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißzeuge erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißkasten erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißtaschen erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißmappen erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißrollen erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißbeutel erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißsäcke erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißkoffer erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißkisten erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißfässer erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißsäcke erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißkörbe erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißschachteln erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißkartons erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißverpackungen erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißumschläge erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißetiketten erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißsiegel erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißstempel erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißtinte erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißfedern erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißpapier erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißbleistifte erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißradiergummi erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißlineale erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißzirkel erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißbretter erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißschienen erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißfedern erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißzeuge erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißkasten erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißtaschen erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißmappen erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißrollen erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißbeutel erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißsäcke erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißkoffer erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißkisten erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißfässer erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißsäcke erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißkörbe erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißschachteln erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißkartons erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißverpackungen erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißumschläge erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißetiketten erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißsiegel erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißstempel erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißtinte erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißfedern erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißpapier erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißbleistifte erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißradiergummi erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißlineale erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißzirkel erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißbretter erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißschienen erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißfedern erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißzeuge erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißkasten erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißtaschen erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißmappen erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißrollen erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißbeutel erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißsäcke erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißkoffer erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißkisten erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißfässer erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißsäcke erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißkörbe erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißschachteln erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißkartons erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißverpackungen erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißumschläge erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißetiketten erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißsiegel erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißstempel erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißtinte erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißfedern erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißpapier erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißbleistifte erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißradiergummi erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißlineale erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißzirkel erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißbretter erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißschienen erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißfedern erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißzeuge erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißkasten erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißtaschen erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißmappen erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißrollen erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißbeutel erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißsäcke erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißkoffer erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißkisten erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißfässer erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißsäcke erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißkörbe erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißschachteln erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißkartons erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißverpackungen erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißumschläge erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißetiketten erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißsiegel erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißstempel erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißtinte erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißfedern erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißpapier erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißbleistifte erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißradiergummi erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißlineale erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißzirkel erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißbretter erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißschienen erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißfedern erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißzeuge erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißkasten erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißtaschen erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißmappen erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißrollen erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißbeutel erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißsäcke erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißkoffer erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißkisten erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißfässer erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißsäcke erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißkörbe erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißschachteln erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißkartons erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißverpackungen erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißumschläge erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißetiketten erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißsiegel erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißstempel erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißtinte erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißfedern erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißpapier erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißbleistifte erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißradiergummi erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißlineale erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißzirkel erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißreißbretter erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißreißschienen erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißreißfedern erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißreißzeuge erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißreißkasten erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißreißtaschen erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißreißmappen erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißreißrollen erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißreißbeutel erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißreißsäcke erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißreißkoffer erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißreißkisten erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißreißfässer erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißreißsäcke erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißreißkörbe erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißreißschachteln erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißreißkartons erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißreißverpackungen erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißreißumschläge erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißreißetiketten erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißreißsiegel erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißreißstempel erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißreißtinte erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißreißfedern erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißreißpapier erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißreißbleistifte erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißreißradiergummi erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißreißlineale erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißreißzirkel erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißreißreißbretter erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißreißreißschienen erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißreißreißfedern erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißreißreißzeuge erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißreißreißkasten erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißreißreißtaschen erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißreißreißmappen erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißreißreißrollen erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißreißreißbeutel erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißreißreißsäcke erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißreißreißkoffer erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißreißreißkisten erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißreißreißfässer erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißreißreißsäcke erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißreißreißkörbe erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißreißreißschachteln erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißreißreißkartons erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißreißreißverpackungen erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißreißreißumschläge erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißreißreißetiketten erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißreißreißsiegel erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißreißreißstempel erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißreißreißtinte erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißreißreißfedern erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißreißreißpapier erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißreißreißbleistifte erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißreißreißradiergummi erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißreißreißlineale erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißreißreißzirkel erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißreißreißreißbretter erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißreißreißreißschienen erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißreißreißreißfedern erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißreißreißreißzeuge erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißreißreißreißkasten erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißreißreißreißtaschen erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißreißreißreißmappen erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißreißreißreißrollen erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißreißreißreißbeutel erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißreißreißreißsäcke erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißreißreißreißkoffer erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißreißreißreißkisten erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißreißreißreißfässer erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißreißreißreißsäcke erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißreißreißreißkörbe erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißreißreißreißschachteln erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißreißreißreißkartons erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißreißreißreißverpackungen erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißreißreißreißumschläge erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißreißreißreißetiketten erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißreißreißreißsiegel erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißreißreißreißstempel erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißreißreißreißtinte erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißreißreißreißfedern erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißreißreißreißpapier erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißreißreißreißbleistifte erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißreißreißreißradiergummi erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißreißreißreißlineale erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißreißreißreißzirkel erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißreißreißreißreißbretter erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißreißreißreißreißschienen erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißreißreißreißreißfedern erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißreißreißreißreißzeuge erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißreißreißreißreißkasten erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißreißreißreißreißtaschen erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißreißreißreißreißmappen erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißreißreißreißreißrollen erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißreißreißreißreißbeutel erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißreißreißreißreißsäcke erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißreißreißreißreißkoffer erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißreißreißreißreißkisten erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißreißreißreißreißfässer erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißreißreißreißreißsäcke erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißreißreißreißreißkörbe erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißreißreißreißreißschachteln erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißreißreißreißreißkartons erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißreißreißreißreißverpackungen erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißreißreißreißreißumschläge erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißreißreißreißreißetiketten erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißreißreißreißreißsiegel erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißreißreißreißreißstempel erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißreißreißreißreißtinte erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißreißreißreißreißfedern erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißreißreißreißreißpapier erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißreißreißreißreißbleistifte erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißreißreißreißreißradiergummi erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißreißreißreißreißlineale erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißreißreißreißreißzirkel erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißreißreißreißreißreißbretter erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißreißreißreißreißreißschienen erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißreißreißreißreißreißfedern erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißreißreißreißreißreißzeuge erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißreißreißreißreißreißkasten erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißreißreißreißreißreißtaschen erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißreißreißreißreißreißmappen erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißreißreißreißreißreißrollen erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißreißreißreißreißreißbeutel erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißreißreißreißreißreißsäcke erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißreißreißreißreißreißkoffer erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißreißreißreißreißreißkisten erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißreißreißreißreißreißfässer erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißreißreißreißreißreißsäcke erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißreißreißreißreißreißkörbe erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißreißreißreißreißreißschachteln erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißreißreißreißreißreißkartons erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißreißreißreißreißreißverpackungen erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißreißreißreißreißreißumschläge erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißreißreißreißreißreißetiketten erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißreißreißreißreißreißsiegel erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißreißreißreißreißreißstempel erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißreißreißreißreißreißtinte erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißreißreißreißreißreißfedern erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißreißreißreißreißreißpapier erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißreißreißreißreißreißbleistifte erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißreißreißreißreißreißradiergummi erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißreißreißreißreißreißlineale erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißreißreißreißreißreißzirkel erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißreißreißreißreißreißreißbretter erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißreißreißreißreißreißreißschienen erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißreißreißreißreißreißreißfedern erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißreißreißreißreißreißreißzeuge erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißreißreißreißreißreißreißkasten erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißreißreißreißreißreißreißtaschen erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißreißreißreißreißreißreißmappen erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißreißreißreißreißreißreißrollen erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißreißreißreißreißreißreißbeutel erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißreißreißreißreißreißreißsäcke erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißreißreißreißreißreißreißkoffer erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißreißreißreißreißreißreißkisten erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißreißreißreißreißreißreißfässer erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißreißreißreißreißreißreißsäcke erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißreißreißreißreißreißreißkörbe erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißreißreißreißreißreißreißschachteln erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißreißreißreißreißreißreißkartons erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißreißreißreißreißreißreißverpackungen erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißreißreißreißreißreißreißumschläge erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißreißreißreißreißreißreißetiketten erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißreißreißreißreißreißreißsiegel erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißreißreißreißreißreißreißstempel erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißreißreißreißreißreißreißtinte erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißreißreißreißreißreißreißfedern erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißreißreißreißreißreißreißpapier erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißreißreißreißreißreißreißbleistifte erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißreißreißreißreißreißreißradiergummi erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißreißreißreißreißreißreißlineale erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißreißreißreißreißreißreißzirkel erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißreißreißreißreißreißreißreißbretter erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißreißreißreißreißreißreißreißschienen erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißreißreißreißreißreißreißreißfedern erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißreißreißreißreißreißreißreißzeuge erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißreißreißreißreißreißreißreißkasten erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißreißreißreißreißreißreißreißtaschen erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißreißreißreißreißreißreißreißmappen erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißreißreißreißreißreißreißreißrollen erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißreißreißreißreißreißreißreißbeutel erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißreißreißreißreißreißreißreißsäcke erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißreißreißreißreißreißreißreißkoffer erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißreißreißreißreißreißreißreißkisten erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißreißreißreißreißreißreißreißfässer erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißreißreißreißreißreißreißreißsäcke erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißreißreißreißreißreißreißreißkörbe erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißreißreißreißreißreißreißreißschachteln erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißreißreißreißreißreißreißreißkartons erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißreißreißreißreißreißreißreißverpackungen erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißreißreißreißreißreißreißreißumschläge erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißreißreißreißreißreißreißreißetiketten erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißreißreißreißreißreißreißreißsiegel erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißreißreißreißreißreißreißreißstempel erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißreißreißreißreißreißreißreißtinte erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißreißreißreißreißreißreißreißreißreißreißfedern erhalte, daß er von dem Pfarrer Schaffhauser Reißreißre

3) am 29ten Februar 1872 bei dem Ackermann Michael Breitscheid in Hetzerath 1 fl 45 kr.

4) am 29. Februar 1872 bei der Ehefrau des Maschinenwärters Johann Matthias Hollaender in Detzem 42 kr.

5) bei dem Wagner Valentin Mohr in Rascheid Gemeinde Hasborn 1872 - 4 fl 03 kr an Emerenz Feldes, dem Ehemann Schreinermeister in Wengerohr 1 fl 12 kr und zum Bürgermeister-Amte 2 fl 48 kr;

6) am 26ten Februar 1872 bei dem Winzer Peter Leicht zu Piesport Einigen 3 fl 30 kr.

7) Laut Gesuch 1872 bei der Ehefrau des Schneiders Sebastian Hambloch in Gransdorf 3 fl 20 kr.

8) am 2ten März 1872 bei der Ehefrau des Feldschützen Franz Anton Graf in Wengerohr 1 fl;

9) am 4ten März 1872 bei dem Ackerer Adam Leonhard in Lieser 7 fl;

10) am 9ten März 1872 bei dem Ackerer Johann Schmitt in Detzem 3 fl 15 kr;

11) Anfangs März 1872 bei der Ehefrau des Winzers Franz Nikolaus Weiland in Osann 1 fl 24 kr;

12) Anfangs März 1872 bei der Witwe von Franz Buchholz in Wehlen 7 fl;

13) am 13ten März 1872 bei dem Wirth Leonhard Wolf in Gleisweiler 5 fl 18 kr;

14) Mitte März 1872 bei der Witwe von Anton Metzger in Hambuch 1 fl

15) Mitte März 1872 bei dem Metzger und Armencommissions-Beisitzer Baader in Hambach 3 fl 30 kr;

16) Mitte März 1872 bei der Witwe von Josef Joseph Schaefer in Hambuch 1 fl 45 kr;

17) am 16ten März 1872 bei der Ehefrau des Ackerers Nikolaus Laux in Eschbach 1 fl;

18) am 16. März 1872 bei der Witwe von Franz Schaadt in Osann 1 fl;

19) am 16. März 1872 bei der Ehefrau des Maschinisten Franz Josef Rauh in Osann 35 kr;

20) am 16. März 1872 bei der Witwe von Josef Müller, Eduard Heinz genannt in Osann 30 kr.

21) am 22. März 1872 bei dem Ackerer Valentin Arnoth in Lissingen 1 fl 42 kr

22) am 23ten März 1872 bei dem Schlosser Eduard Tracht in Monzelfeld 2 fl;

23) am 26. März 1872 bei dem Ackerer Johann Burk in Bernkastel 2 fl 44 kr;

24) am 26. März 1872 bei dem Ackerer Eduard Hesselbach in Traarbach 1 fl;

25) am 27. März 1872 bei dem Schneider Johann Kuhn in Graach Einigen 2 fl;

26) am 27ten März 1872 bei dem Ackerer Johann Franz von Neda in Dreiweidenhof Einigen 3 fl 40 kr;

27) am 28ten März 1872 bei dem Maurer Friedrich Schmitt in Traarbach 2 fl;

28) am 28ten März 1872 bei der Witwe von Simon Walde in Altburg 7 fl;

29) am 28ten März 1872 bei der Witwe von Franz Wilhelm Graf in Altburg 3 fl 22 kr 2 d;

daß in allen diesen Fällen Seitens des Ortsvorstandes niemals vollständige Entwürfe vorgelegt sind;

in Erwägung, daß unter so bewandten Umständen Unterstützungen auf Grund der vorstehenden Gesetze die beigesetzten Entwürfe zu erlangen, keinem Zweifel unterliegen kann, da die von den vorgenannten Leute seinem Ehegatten gemachten Zuwendungen, jedenfalls in den Fällen dieser

Akt und der Verlust der Eidesfähigkeit zu erblicken ist:

1. Carl Schneider 1872 bei der Pfarrei des Maurermeisters Peter Sauer in Callheim 1 Tg;

2. am 2ten Mai 1872 bei dem Winzer Johann Kaufmann in Weyher 3 Tg 30 Kr;

3. am 14 Mai 1872 bei dem Winzer Philipp Peter Junker in Rübsheim 3 Tg 30 Kr;

4. Willi Mai 1872 bei dem Winzer Johann Weinacht in Hinnweil Einzug 3 Tg 30 Kr;

5. am 22ten Mai 1872 bei dem Ackerer Johann Wollenschlaeger in Ellenz 7 Tg;

6. am 22ten Mai 1872 bei der Witwe von Heinrich Daub in Ellenz 2 Tg;

7. am 22ten Mai 1872 bei der Pfarrei des Ackerers Johann Jacob Doerr in Ellenz 1 Tg 45 Kr;

8. am 27. Mai 1872 bei der Witwe von Michael Becker in Hammig 5 Tg 15 Kr;

9. am 27ten Mai 1872 bei dem Pfarrmann Jacob Michael Herrmann in Hammig 2–3 Thaler;

In Erwägung, daß Inculpat bereits einmal wegen Falschung durch das Zuchtpolizeigericht Trier bestraft worden ist, nämlich am 29ten Januar 1862 zu sechs Tagen Gefängniß und nach Abbüßung dieser Strafe am 21ten Juni 1867 zu zwei Jahren Gefängniß, welche Strafe gleichfalls verbüßt ist, sie sich also zu Last hingegen der Begehungen nach §. 264 des Strafgesetzbuchs dessen Verbrechen bilden, welche im Zusammenhalt mit §. 74 Abs. 1 und 3 leztern und Artikel 61 Abs 2 des Einführungsgesetzes vom 26. Dezember 1871 durch das Schwurgericht abgeurtheilt sind;

In Erwägung daß dem Inculpaten, nach seinem bei Begehung der Falschung

der Falschung des Landrathsamts zu Laut liegt; daß somit die Inculpatin mit den vorerwähnten Falschungen im Sinne des Art. 227 des Code d'instruction criminelle nicht als convicta erscheint, der bezüglichen Rechtsfrage der gänzliche oder theilweise Wegfall der Strafbarkeit dieser Verbrechen also zur Entscheidung vorzubehalten sind;

Aus diesen Gründen

Erkennt das Königliche Zuchtpolizeigericht, daß Friedrich Zwickel 34 Jahre alt, ledigen Schuster von Offenbach, Landcommissariat Landau, der schon mehrere Bestrafungen, zur Schwurgerichtlichen Zuständigkeit geeignen Verbrechen des Falschung und resp. Falschungsversuche zu erkennen ist;

Weiters daß Gericht, daß ein Urtheil nebst Verkündigung der Urtheilsbegründung dem Herrn Königl. Staatsanwalt beim Königl. Landcommissariat Landau, damit solcher wegen Zusammenberufung des Schwurgerichts;

Erkennt auf eine Zuchtverfassungsstrafe gegen Friedrich Zwickel, 34 Jahre alt, ledigen Schuster von Offenbach, Landcommissariat Landau, von fünf Fuß 11 Zoll, 5 Linien groß mit schwarzen Haaren, gewölbter Stirn, braunen Augenbrauen, braunen Augen, langer spitzer Nase, gewöhnlichem Mund, spitzem Kinn, braunem Schnurrbart, ovalem Gesichte, gesunder Gesichtsfarbe, schlanker Leibesgestalt, und keine besonderen Kennzeichen hat, wovon derselbe bezüglich vorgestellt und im Hauptverhandlungstermin vorgeführt werden soll, welche auf Königl. Appellationsgericht bestimmt wird.

Acht auf Grund der §§ 263, 264, 265, 43, 74 Absatz 1 u. 3 des Strafgesetzbuchs, der Artikel 56 Ziffer 3 Lit. f, 61 Absatz 2, 133 und 150 des Einführungsgesetzes vom 26ten Dezember 1871 sowie der Artikel 133 und 134 des Code d'instruction criminelle.

Endlich im übrigen bleibt fernere Verfolgung des Inculpaten

auf welches zur Last liegenden Verzögerung der Entscheidung der Landesherren der königlichen Haas beschlossen alle Partien wie

so beschlossen zu Landau wie oben. Und unterschrieben: Faell
Haas Bauer Mauch

Nach Lesung der Akten, nach vorgelegener Verantwortung und
Erwägung, daß mit den bisher von Amtswegen gepflogenen
Untersuchung Zuwiderhandlungen mit genügend schweren Belastung sich
haben ergeben haben, daß der Beschuldigte Schneider Zwickel, ledigen
Standes, von Offenbach

I. während der Monate Februar und März 1872 bei den
nachgenannten Personen und in den nachgenannten Orten in der
Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen,
durch Vorspiegelung falscher Thatsachen – indem er bei denselben,
den Leuten resp: Angehörigen von in verschiedenen Personen
Eingaben bezeichnen Soldaten sich jedesmal mit als Urlaub
mache falschen Namen und Charakter als Bursch Landwehr und
insbesondere als Militärpersonen, sogar Offizier, sogar mit meiner
Charge, sein als Bataillonsadjutant, Bataillonsarzt, Unteroffizier,
Compagnieschreiber, Feldwebel, Leutnant, und im mündlichen Verkehr
Derselben Geld zu seinem Unterhalt verlangte – indem Betreffen
verübt und dadurch sich in so verfolgte Absicht Vermögen
von Geld resp: geldeswerthen Gegenständen zu seinem Vortheil
bereichert und somit Betrug sich, nämlich:

1) am 22ten Februar 1872 den Arbeiter Jacob Krassmann von Walsheim um 2 ℳ
2) am 23ten desselben Monats und Jahres den Arbeiter Peter Geiss in
Weyersheim um 56 Pf.
3) am 29ten ejusdem den Ehefrau der Bauunternehmer Georg Wendel
Hollaender in Pechstein um 42 Pf.
4) am nämlichen Tage den Arbeiter Michael Bratsche in Pechstein um 1 ℳ 45 Pf.
5) gleich nach Empfang 1872 den Wagner Valentin Mode zu Pechstein um 4 ℳ 05 Pf.
selbem um 3 Pfund Bindfaden, zusammen 1 ℳ 12 Pf. und zum Theil Mörtel
zusammen 24 Pf.
6) am 26ten Februar 1872 den Winzer Peter Leicht in Rothbürgen um 3 ℳ 80 Pf.
7) Ende desselben Monats die Ehefrau des Oberamtsdiener Sebastian Wambsganz
in Hunterweiler um 5 ℳ 20 Pf.
8) am 2ten März 1872 die Ehefrau des Gutsbesitzer Georg Anton Graf
in Weyher um 1 ℳ.
9) am 4ten ejusdem den Arbeiter Johann Schmitt in Pechstein [illegible] Lehrer Adam
Leonhard in Lumbrweiler um 7 ℳ;
10) am 9ten ejusdem den Arbeiter Johann Schmitt in Pechstein um 5 ℳ 15 Pf.
11) Anfangs desselben Monats die Ehefrau des Königl. Georg Nickelaus
Weiland in Pech 36 um 1 ℳ 24 Pf.
12) zu derselben Zeit die Wittwe des Georg Burkert in Mühlhof um 7 ℳ.
13) am 13ten desselben Monats den Wirth Leonhard Wolff in Pechstein
um 5 ℳ 15 Pf.
14) zu Mitte März 1872 den Wagner und Stellmachermeister Leonhard
Baader in Hambach um 3 ℳ 30 Pf.
15) in derselben Zeit die Wittwe von Anton Holzer in Hambach um 1 ℳ.
16) um dieselbe Zeit die Wittwe von Peter Joseph Schaefer von um 1 ℳ 45 Pf.
17) am 16ten März die Ehefrau des Arbeiter Mandel Laux von Pechstein um 1 ℳ –
18) am nämlichen Tage die Wittwe von Georg Ehrhardt von Dorf um 1 ℳ –
19) am nämlichen Tage die Ehefrau des Weinhändler Georg Peter Rank
daselbst um 35 Pf.
20) am nämlichen Tage die Wittwe des Weinhändler Peter Müller
von Dorf um 30 Pf.
21) am 22ten März den Arbeiter Valentin Unruh von Thingen um 1 ℳ 42 Pf.

22) am 23ten desselben Monats bei dem Winzer Conrad Faber in Rohrdorf um 2fl

23) am 26ten desselben Monats bei dem Ackerer Johann Burk in Lessheim um 2fl 44kr

24) am nämlichen Tage bei dem Ackerer Andreas Messerschmidt daselbst um 1fl

25) am 29ten desselben Monats bei dem Schneider Johann Kirbis in Quastschlingen um 2fl;

26) am nämlichen Tage bei dem Ackerer Johann Georg Vonnida in Quastschlingen um 3fl 40kr;

27) am 28ten März bei dem Maurer Friedrich Schmitt in Hermersheim um 2fl

28) am nämlichen Tage bei Wilhelm von Linden Wirth in Altdorf um 7fl;

29) am nämlichen Tage bei Wilhelm von Georg Michael Graf in Altdorf um 3fl 32kr.

In Erwägung, daß die Untersuchung noch folgende Thatsachen ergeben hat, daß der Beschuldigte Friedrich Zwickel

II) zu derselben Zeit und in dem nachgewiesenen Falle in der Absicht sich einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, durch Vorspiegelung derselben falscher Thatsachen zum Schaden anderer Personen einen Betrug zu verüben versucht hat, indem er bei Vollzug des Beschlusses seine Befugniß einen Betrug zu verüben, dadurch zu Handlungen benützt hatte, welche seinen Absichten entsprachen und mit denen dieses äußere von seinem Willen unabhängige Umstände ohne Erfolg geblieben sind nämlich:

1) Freitag den 1ten März 1872 bei dem Hofbauer des Wirthschaftsbesitzers Sauer in Kallstadt = 1fl;

2) am 2ten März desselben Jahres bei dem Winzer Johann Kaufmann in Ungstein = 3fl 30kr;

3) am 14ten desselben Monats bei dem Winzer Philipp Peter Junker in Maikammer = 3fl 30kr;

4) Wieder am Morgen des Weihnachtsfeiertages in Gimmeldingen = 3fl 30kr;

5) am 22ten desselben Monats bei dem Gastwirth Johann Wallenschlager in Ellerstadt = 7fl;

6) am nämlichen Tage bei dem Wilhelm Hemmerich daselbst 2fl;

7) am nämlichen Tage bei dem Johann Peter Ackerer Johann Georg daselbst = 1fl 45kr;

8) am 29ten desselben Monats bei dem Wilhelm von Michael Becker in Hainfeld = 3fl 15kr;

9) am nämlichen Tage bei dem Johann Georg Michael Hermann daselbst 2 - 3 Male = 3fl 30kr bis 5fl 15kr;

In Erwägung daß weiters auch zugestanden Thatsachen durch die Untersuchung dahin ergänzt worden, daß der Beschuldigte

III) am 4ten März 1872 zu Landau in der Wohnung des Ackerers Conrad Flickinger seinen Wagendienst den König Ludwig II von Bayern, den regierenden Landesherrn, beleidigt hat, indem er bezüglich dessen an der Wand befindliches Bildniß äußerte: "Habe Ihr den Esel da noch im Zimmer, ja das meinige Pferde wo nicht" und auf seine abweisende Bemerkung Flickinger, daß der König ein guter Mann und kein Religionsfeind sey, fortfuhr: "Was praßt der von Religion, der Hund, der praßt nichts du wenn dem gehört der Hals fortgeschnitten, der ist scheiß Herr, das ist was der König hat noch Lust gestatten ist;"

In Erwägung, daß die oben sub I und II als Betrug und resp. als Betrugsversuch qualificirten Thatsachen und Handlungen nur und für sich genommen als Vergehen sich darstellen, mit Rücksicht aber auf die Verbrechen des Beschuldigten Zwickel dem Gesetze unterworfen, nicht dem dasselbe durch das Königl. Zuchtpolizei-Gericht Landau

a) wegen einer der Entweichung gleichstehenden Handlung am 24ten Januar 1862,

b) wegen Diebstahls und Entweichung am 20. Juni 1867

jedesmal zu Gefängnißstrafen verurtheilt, das letztgenannte Mal zu einer solchen von drei Jahren verschärft wurden, diese Strafen auch verbüßt hat und seit der Verbüßung der letztgedachten Strafe bis zur Eröffnung des gegenwärtigen Untersuchungsverfahrens noch keine gerichtliche Verurtheilung erlitten hat,

daß unter diesen Umständen auf jeden der obigen Entweichungsfälle wenn auch selbst die Entweichungsstrafe nach den §§ 264, 265, 43 und 44 Absatz 4 des Reichsstrafgesetzbuchs auf eine Zuchthausstrafe von einem Jahre bis zu sechs Jahren und einer Geldstrafe von 50 bis zu 1000 Thalern zu erkennen ist und daß in Gemäßheit des Artikels 56 Ziffer 3 Lit f und Art. 57 des Einführungsgesetzes vom 26ten Januar 1871 zu unterscheiden wäre, wenn nicht alle diese Handlungen als selbstständige Verbrechen zu ahnden wären, und deshalb eine Gesammtstrafe auszusprechen wäre; die nach § 74 des Reichsstrafgesetzbuchs bis zu fünfzehn Jahren Zuchthaus zulässig wäre, dieser nach Art. 61 des vorerwähnten Einführungsgesetzes für alle drei in diesem Strafmaße und so auch für das obige sub III aufgehoben, nach § 95 des Reichsverfassungsgesetzes bei Begehung der Handlung, ein gleichzeitiger Ehrverlust von drei Jahren Platz zu greifen und sonach in Anwendung des citirten Gesetzparagraphen die Verweisung des Beschuldigten durch einzutreten hat und zwar unter Abänderung des Beschlusses der Rathskammer des Königlichen Bezirksgerichts zu Landau, wodurch sich mit Rücksicht die Entscheidung über das letztgedachte Verbrechen vorbehalten hat;

Daß demgemäß gegen den Beschuldigten Friedrich Zwickel wegen aller in vorerwähnter Weise Anklage stattgefunden hat, die Eröffnung seiner Anklageschrift durch den 6 Oberstaatsanwalt zu verordnen und der Vollzug hat gegen den Beschuldigten durch Beschluß der Rathskammer des Königl. Bezirksgerichts Landau vom 13ten Mai 1872 erlassene Entscheidung zu obiger Richtung zu verordnen ist;

Aus diesen Gründen

Erkennt die Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichts, daß gegen den Beschuldigten Friedrich Zwickel, 23 Jahre alt, ledigen Schuhmachergesellen und wohnhaft zu Offenbach, Kantons Landau, - lediglich wegen mittels bezügliche Abänderung des Beschlusses der Rathskammer des Königlichen Bezirksgerichts zu Landau vom 13ten Mai 1872 zu Recht erkannt, daß das gegen genannten Zwickel wegen und aus jener gerichtlich verfolgten Verbrechen der Entweichung der Landstreicherei vom Bezirksgerichte abgeurtheilt werden muß - Anklage stellt sich:

I, während der Monate Februar und März 1872 bei der unterzeichneten Gemeinde und in dem gemeinschaftlichen Bezirk des Distrikts sich einen unterscheidigen Verbrechensfall zu verschaffen, durch Verschreibung falscher Thatsachen, - indem er bei denselben, dem Felix und resp. Augustin von in gemeinschaftlich begangenen bezüglichen Feldbau sich zweimal und oft unter Angabe einmal falschen Namens und Wohnorts als der zum Entmunderen und nicht gesunden als Militär eingestellt, resp. nicht eingestellt mit einer Charge, zum als Einjährigfreiwilliger, dann eingestellt, Unteroffizier, Compagnie-Schreiber u. s. w. nicht sind in angeblichen Absicht einen derselben Geld zu dem Landarst verlangte - einen Zweifel erregt und Einsichten durch die von ihr erfolgten Auf-

Fündigung von Feld resp: gebäudermaßen Ingrossirenden in seinem Amtsmayen bekündigt und somit Entrayung zu suchen, nämlich:

1) am 22. Februar 1872 dem Arbeiter Jacob Arasmer in Wilchheim um 2 fl.

2) am 23. desselben Monats und Jahr dem Arbeiter Peter Geiß in Mörsheim um 56 kr.

3) am 29ten gedachten dem Ehefrau des Strumpfwirkermeisters Wilhelm Hollaender in Eberheim um 42 kr.

4) am nämlichen Tage dem Arbeiter Michael Breitscher in Eberheim um 1 fl 45 kr.

5) gleich nach Lichtmess 1872 dem Mayer Valentin Mode zu Rohrbach um Laus 4 fl 05 kr. sammt um Laus Hemd Leinenstiff. zusammen 1 fl 12 kr und zwei Leinen Mützen, zusammen 24 kr;

6) am 26. Februar 1872 dem Mirzer Peter Leicht in Dudenhofen um 3 fl 30 kr.

7) Laut desselben Manuals die Ehefrau des Ehemanns de Valentin Wambsganz in Frankenthal um 5 fl 20 kr.

8) am 2ten März 1872 die Ehefrau des Taglöhners Georg Anton Graf zu Mörsch um 1 fl;

9) am 4ten gedachten dem Arbeiter Adam Leonhard in Limburgerhof um 7 fl

10) am 9ten gedachten dem Arbeiter Johann Schmitt in Eberheim um 5 fl 15 kr.

11) Laut gedachten Manuals die Ehefrau des Mirzers Georg Nikolaus Weiland in Lachen um 1 fl 24 kr;

12) zu besagter Zeit die Wittwe von Georg Burkert in Musbach um 7 fl;

13) am 13ten desselben Manuals dem Wirth Leonhard Wolff in Gleisweiler um 5 fl 15 kr.

14) zu Wittn März dem Metzger und Kaufmannsmann Leonhard Baader in Hambach um 3 fl 30 kr.

15) in besagter Zeit die Wittwe von Anton Metzger in Hambach um 1 fl;

16) in besagter Zeit die Wittwe von Peter Joseph Schaefer von Haardt um 1 fl 45 kr;

17) am 16ten März die Ehefrau des Arbeiters Wendel Laux von Esthofen um 1 fl;

18) am folgenden Tage die Wittwe von Georg Eberhardt von Forst um 1 fl

19) am nämlichen Tage die Ehefrau des Bürstenmachers Georg Peter Kanter daselbst um 3 fl;

20) am nämlichen Tage die Ehefrau des Maurers Peter Müller von Forst um 30 kr;

21) am 23. März dem Arbeiter Valentin Anrich von Ellerstadt um 1 fl 42 kr.

22) am 23ten desselben Monats dem Mirzer Conrad Fraeber in Mußbach um 2 fl.

23) am 26ten desselben Monats dem Arbeiter Johann Burk in Lachen um 2 fl 44 kr.

24) am nämlichen Tage dem Arbeiter Conrad Messerschmidt daselbst um 1 fl.

25) am 27ten desselben Monats dem Schneider Johann Kuhn in Großfischlingen um 2 fl;

26) am nämlichen Tage dem Arbeiter Johann Georg Hannda in Großfischlingen um 5 fl 40 kr;

27) am 28ten März dem Maurer Friedrich Schmitt in Gimmeldingen um 2 fl –

28) am nämlichen Tage die Wittwe von Simon Wacker in Aldorf um 7 fl;

29) am nämlichen Tage die Wittwe von Georg Michael Graf in Aldorf um 3 fl 32 kr.

II. zu besagter Zeit und in den nachgesetzten Orten in der Absicht, sich einen weiteren Verdienst zu verschaffen, daß Verfertigung besagten falschen Geldes zum Theil verwandt, bei nachgenannten Personen einen Versuch zu machen, dieselben damit in ihren Verdienst zu beeinträchtigen und sonach zu Entziehung verdienter Arbeit Anlaß zu geben, Versuche, ein solches der Beschuldigten seinen Endzweck, einen Betrug zu verüben, bereits dort Handlungen belegt hatte, welche einen Anfang der Ausführung enthalten haben, und nur durch äußeren von seinem Willen unabhängige Umstände ohne Erfolg geblieben sind, nämlich:

1) Laut Februar 1872 bei der Ehefrau des Schuhmachers Jacob Jacob

in Lechfeld 1 fl.

2) am 2ten März desselben Jahres bei dem Königl. Forstamt Kaufmann in Mayhof - 3 fl 30 kr.

3) am 15ten desselben Monats bei dem Königl. Forstamt Rentier Junker in Mindelau - 3 fl 30 kr.

4) Mitte März bei dem Königl. Forstamt Weinacht in Günzelburg - 3 fl 30.

5) am 22ten desselben Monats bei dem Schneider Forstamt Wollenschläger in Illingen 7 fl.

6) am nämlichen Tage bei der Witwe von Hermes Dorr Forstamts 2 fl.

7) am nämlichen Tage bei Herrn Forstamt Rat Adreas Forstamt Amad Dorr allda 1 fl 45 kr.

8) am 27ten desselben Monats bei der Witwe von Michael Becker in Lamingen 3 fl 15 kr.

9) am zweitfolgenden Tage bei dem Forstamts Frau Michael Hermann daselbst 2 – 3 Stunden - 3 fl 30 kr bis 5 fl 15 kr;

III., am 4ten März 1872 zu Landsberg, in der Wohnung des Advocaten Simon Flickinger, dann Königl. Bayer. Landgerichts Landsberg, Ludwig II von Bayern, dem requirirenden Landgerichte, beeidigt zu sagen, nachdem er bezüglich dessen an ihn Namens beschriebenen Zeugnisses befragt worden: „Habe Ich den Brief auf der im Zimmer, in der gemeinigen Wohnung des Advocaten Flickinger, dann des Königs, mit dem Religionslehrer Hund sey, gelesen: „Was zuerst den Religionslehrer Herr Hund betrifft, der zeigt nicht an, dem gehört der Hut zu melden gegenstanden, der ist schuld daran, dass während der Königl. Mahl nicht geschossen ist;"

Wurde weiter gesagt dem Beschuldigten gerichtlich Zwickel zur Endschaftigen gesetzmässigen Aussagerung von das Strafgerichte

der Pfalz;

Verwundert, dass der Herr Ober-Staatsanwalt gegen alle diese selbstständigen Aussagen Grundlagen, eine Anklageschrift erhebt und dass das gegenwärtige Zeugnis gegen den Anklageschrift dem Beschuldigten abschriftlich zugestellt wurde, ferner dass der gegen denselben dass Beschuldigten der Rechtskammer das Königlichen Bezirksgerichts zu Landau vom 13ten März 1872 an, dessen Einsprachschrift mitgegeben wurde, gegenwärtig der Beschuldigte Klage abschrift erhoben und innerhalb einer und zwanzig Stunden nachgesuchten Zustellung der Vertheidigungs, Rechtfertigungs und der Anklageschrift in das Gerichtsamt zu Zweibrücken vorbehalten sein soll.

Allen Fürst auf Grund der oben citirten Strafgesetzbücher, ferner der Artikel 231, 233, 241, 242 und 243 des Strafgesetzbuches über die Verbrechen.

Also geschehen und beschlossen zu Zweibrücken am Tage wie gemeldet. –

v. Hermann

Voll

Flickinger

Eide

Mühl

№ 22

Sitzung vom 27 Mai 1872

Das Kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer erkennend und versammelt in seiner Rathskammer, in der Sitzung vom siebzehn und zwanzigsten Mai achtzehnhundert zwei und siebenzig, wo gegenwärtig waren: v. Skaerner, Direktor, Dingler, Molitor, Foell, Hast, Ritter, Dingler und Hast bei regulär Abwesenheit der übrigen Räthe der Anklagekammer zur Vervollständigung des Gerichtshofes gezogen, Assessor, Kunstanwalt und Bold, zweiter Amtsanwalt, schreiber folgendes Urtheil erlassen.

Auf Anordnung der Rathskammer des Kgl. Bezirksgerichts zu Zweibrücken vom 23. Mai 1872, welche lautet:

"Das Königliche Bezirksgericht zu Zweibrücken,

" versammelt in seiner Rathskammer,

" Auf Antrag des Staatsanwalts und Anzeige des Kgl. Staatsanwalts durch seine schriftlichen Sätze

In Erwägung, daß die Anzeigebeschwerde der Wache vom Beschlusse der Rathskammer abhängig ist, daß dieser die Voruntersuchung und Wiederaufnahme der Voruntersuchung nur auf den einzigen Grund beschlossen werden kann, auf welchen die Wache selbst beruht, und welcher nicht zweifelhaft ist, wenn man annimmt, daß die Erklärung über Verurtheilung in Wache

eine einfache Zusammensetzung mit den gewöhnlichen und Strafgesetzbuch Worten

daß hinreichend auf den S. L. d. [illegible]

drücken Strafgesetzbuch in Verbindung steht, in dem dieses verfügt, daß wenn Zuwiderhandlungen auf die mildere Seite mit einer Geldstrafe belegt ist, daß demgemäß die Anzeigebeschwerde des alten Strafgesetzbuch aufgehoben und daß somit die eingetretene Abänderung gestattet ist.

Auf diese Gründe

Antrag des Kgl. Bezirksgerichts die durch Louise Carbon, Ehefrau des Tagners Balthasar Homberg v. Harxbach gegen den Verurtheilung und den Vollzug des Urtheils vom 3. August 1864 durch das Kgl. Bezirksgericht dieser angemeldete Beschwerde zurückzuweisen und abzuändern ab.

Gehört in gehörig verlesener Sitzung vom 23 Mai 1872 vorgetragen waren: Wolff, Präsident, Beisitzende Möser, Schmidt, Ritter und Hatzfeld Beigeordnete, Schreiber

Hr.) J. Wolff Möser. Schmidt Hatzfeld

Nach Anhörung der Anzeige durch Akten vom mündlichen Vortrag einzelnen Berichterstatter

Nach Anhörung des Antrags des Kgl. Staatsanwalts vom 25 Mai laufenden Jahres, dahin gehend, daß der Anklagekammer des Kgl. Appellationsgerichts die Verfügung als nicht begründet zu verwerfen,

In Erwägung, daß nach allgemeinen unbestrittenen Rechtsgrundsätzen keine rückwirkende Kraft über die Zeit und das Inkrafttreten neuer Gesetze, insbesondere, wenn dadurch Rechte begründet oder aufgehoben werden, Bestimmungen, welche eine Abänderung der bisherigen Gesetzes-Bestimmungen enthalten, nur auf die Fälle angewendet werden dürfen, welche nach dem Inkrafttreten der neuen Gesetze sich ereignet haben,

daß demnach die Gesetzgebung bei dem Erlasse neuer Strafgesetze nur diejenigen Handlungen mit Strafe belegen kann, welche nach dem Inkrafttreten der neuen Gesetze begangen werden

Urtheil, welches wegen der Klagsache gütlichen Vergleichs halber Gründen Beschluß Gründ der Vollmacht Strafsache, Beschuldigten wurde, wie die Entscheidungen Beschluß Art. 97 Abs. 3 der Verordnung gebraucht werden können,

als Anzeigen über die maßgebliche Thatsache Beweis der vorliegenden Frage wichtig genug und nicht, Gründen sind, zugleich dieselben nochmals zu wiederholen und zu bestätigen, die gegen die einzelnen Entscheidungsgründe abzuändern oder zu vervollständigen sind.

Aus diesen Gründen

war auf die Königl. Appellation zu der Bestätigung des Vorderrichterlichen Beschlusses die Anzeigen wie gegenwärtige Entscheidung mit Kostenfolge in die durch dieselben verursachten Kosten

beider Instanzen und Beschluß wie Anzeigen gemäß.

v. Krenner

Voll Düringer Kast Mohler

Zolb

Sitzung vom 10ten Juni 1872.

Das königlich bayerische Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, als Aktenzeichen, versammelt und versammelt, in seiner Raths-Kammer am 10ten Juni nachgesuchtem gericht und Sitzung, eine gegegen waren: von Krenner, Direktor, Köffler, Voll, Berens, Hebel, Käß, Hessert, k. Staatsanwalt und Mühl, Assessor Gerichtsschreiber, folgende Entscheidung erlassen:

Auf Einsicht der durch den königl. Untersuchungsrichter des Bezirks Frankenthal vom Amtsbezirk geführten Untersuchung

gegen

Peter Kern, 30 Jahre alt, ledigen Eigenthümer, wohnhaft zu Sandernheim, Canton Germersheim, wegen Diebstahls in Verbindung;

Auf Anfrage des königl. Staatsanwalts Hessert in seinem Vortrage;

Eingehen in Betrachtung

I. Den vom diesem Gerichte zu den Akten gegebenen schriftlichen Antrag, welcher also lautet:

„Der k. Oberstaatsanwalt,

„Auf Einsicht der Untersuchungsakten gegen Peter Kern, 30 Jahre alt, ledigen Eigenthümer von Sandernheim, wegen Diebstahls, mittelst der Anklageschrift des k. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 25ten Mai jüngst:

„In Erwägung, daß zunächst Akten keinen Anlaß zu Einwendungen, daß das Verfahren in der Zeit vom 4ten bis 5ten September 1871 in der vorschriften Weise zu Ludwigshafen

1) einen Mantelsack werth . . . . 90 fl. –

2) einen silbernen Cylinderuhr werth . . . 30 fl. –

3) einen Herrenanzug werth . . . 5 fl. – 30 kr.

4) ein Paar silberne Eßlöffel, werth . . – 18 „

5) einen Mantelüberzieher, werth . . . – 36 „

= 164 – 24 „

164 K - 24 P

b) um zweitkommenden Hundtuch, zuvorst . . . = - 42.

c) um zweimal vorangehend Hundtuch, zuvorst . . = - 15.

d) an baarem Gelde auf den Offenstallen, etwa . . - 7 - "

im Ganzen = 172 - 21 "

zugelassen sind;

" daß die sub 1 - 5 bezeichneten Gegenstände dem Gelddienste
" zugewiesen sind;

" daß die drei Offenställe, welche verpflastert waren, gepflastert
" belassen zu werden, und

" daß der Landschaftsbeisitzer Thürauf, welcher in die Patrouille
" und von dort in die Wache fuhren, mittelst falschen Schlüssel öffnete;

" in Erwägung, daß der Landschaftsbeisitzer Ludwig Gastrock
" wegen andern gleichen Vergehen:

a) am 11ten Februar 1865 durch das k. Bezirksgericht in Zweibrücken zu
" einer Woche Gefängniß;

b) am 24. September 1863 durch das Großherzoglich Badische Kreis- und
" Hofgericht zu Bruchsal zu einem Jahre Arbeitshaus und

c) am 29. Januar 1870 durch das k. combinirte Kreis-Gerichtshof
" in Ulm zu einem Jahre und vier Wochen Arbeitshaus,

" welche Strafen sämmtlich verbüßt sind;

" in Erwägung durch diese Thatsachenfindung dem Beschuldigten
" nach dem deutschen Strafgesetzbuche § 243 Ziffer 1, 2 und 3; dann § 244
" als auch nach dem bayerischen Strafgesetzbuche Artikel 244 Ziffer 1; 246
" Gegenstände wie Art. 7 des Gesetzes vom 16. Mai 1868 ein Verbrechen
" bildet, welches zur Abänderung von der Strafkammer gehört;

" in Erwägung, daß die Verweisung nach Inhalt der deutschen
" Strafgesetzbücher wie der mildere von beiden Artikel 56 Ziffer 3 der
" Einführungsgesetze vom 1871 zu befolgen hat;

" Nach Antrag des Artikels 231 der Strafprozeßordnung.

Urtheil des Gerichts:

" Gemäß der Artikel 56 Ziffer 3 der bürgerlichen Strafgesetzbücher
" wegen der abzuändernden Gesammtstrafe

" zu erkennen; denselben zur Abbüßung von der Strafkammer des Pfalz
" zu verweisen und weiters zu verordnen und das Gehörige vorzukehren

" Zweibrücken, am 7ten Juni 1872. Unterschriften: Hoffert, Amtsanwalt.

II. Die Hauptverhandlung der königl. Bezirksgerichts zu
Frankenthal vom 25ten Mai 1872, wie folgt:

" Hauptverhandlungs-Protokoll.

" Das königliche Bezirksgericht zu Frankenthal, zusammengesetzt in seiner
" Sitzungskammer von fünf und zwanzigsten Mai achtzehnhundert zwei
" und siebenzig, in Gemäßheit des Artikels 127 der Strafprozeßordnung,
" wo zugegen waren: Hoerner, Rath und königl. Landrichter-Verweser,
" in Vertretung des k. Bezirksgerichts-Präsidenten und den ältesten
" Räthen die gesetzlichen Beisitzen Bruchhard und den jüngsten
" Assessor, assistirt durch den stellvertretenden Gerichtsschreiber Grabholz;

" Nach Eintritt der Verhandlungszeiten zeigen

1, Peter Horn, 30 Jahre alt, ledig, Bäckergeselle, und

2, Christof Horn, 26 Jahre alt, ledig, Bäckergeselle, beide in Landau
" wohnhaft, erzeugen Einlaufs von Gold und ausständiger Prüfungsmarke
" zum Markstabe der hiesigen Proben zu Ludwigshafen, verübt in der
" Nacht vom 4ten auf den 5ten September 1871 mittelst falschen Nachschlüssel
" falschen Schlüssel und Gebrauch dieser Offenställen;

" Nach Anfrage des Vorsitzenden in seinem Verhältnisse zu dem
" Artikel 31 des königlichen Handelsgesetzbuches vom 10. Mai 1872;

" Nach gepflogener Berathung und

" In Erwägung, daß aus den durch die Verhandlungen
" gefundenen Thatsachen sich hinreichende Indizien dafür ergeben,
" daß in der Nacht vom 4ten auf den 5ten September 1871 aus der

beschlossen Dienstag in Ludwigshafen folgende Gegenstände zugeschlagen worden.

1. ein Waschkessel im Gewicht von etwa . . . 90 K – G
2. ein silberner Löffel im Gewicht von . . . 70 K – G
3. ein Taschenuhrchen im Gewicht von . . . 3 K 30 G
4. ein versilberner Theelöffel im Gewicht von . . 42 G
5. ein gemischt metallener Theelöffel im Gewicht von 15 G
6. ein altes schmutziges Waschbürstchen im Gewicht v. 36 G
7. ein kleines messingenes Löffelchen im Gewicht von 18 G
8. ein Paar neue Hosenträger etwa . . . 7 – G

Das Gesammtgewicht etwa von etwa 172 – 21 G

Zu Lasten dieser Liebhaber gelangt der Betrag, welcher in der Gewichtsabschätzung noch nicht enthalten ist, und der Zuschlag in die Gerichtskasse, wird einmal falschen Schlüssel öffnete, sodann in Betreff der für den in der Gerichtskasse Hinterlegung bestimmten, unter dem vollen Verschluß verbleibenden Schlüssel den Zusammentreffens verfügte, die in der beschriebenen Schlüssel zum Verschlusse und Siegelstempel des Verschlusses vorgenommen, Gelegenheit darauf öffnete, sich in den Besitz der sub No 1 bis 7 in Verwahr genommenen Gegenstände setzte, die Tasche in der Größe Hosenträger verschlossen Messingstücken enthaltend sich Tasche enthaltenden Geldbetrag zählte und die Größe über die Hauptbuchungsstücke verfügte, wogegen der Gelegenheit mit dem der beschriebenen Schlüssel, welcher auf die Zusammentreffens lag, öffnete selbe;

In Erwägung, daß somit die unter Ziffern 1. 2. und 3 der §. 373 der Strafprozeßordnung genannten Gegenstände nicht vorhanden sind;

In Erwägung der Thatsache, daß sich während der Abwesenheit seiner Frau und Christoph Korn von Landau einfand, somit

selben wegen einer Reise von in nächster Nähe gelegenen Dienstmädchen, welche unterwegs Peter Korn allein oder mit Unterhaltung von Christoph Korn sich von dem betreffenden in Ludwigshafen gemieteten Dienstmädchen, sich unmittelbar darauf in der Zeit vom 3ten bis 8ten September 1871 von verschiedenen Orten von Baden und Württemberg hierher, verschafft und auch später von den Gattinnen und verschiedenen Personen entschädigt worden sind,

In Erwägung, daß der Beschuldigte Peter Korn am Abend des vierten September 1871 gegen acht Uhr hier von dem in Ruhe stehenden Omnibus, welches zur nächsten Abfahrt um fünf Uhr bestimmt wurde von der Zeugin Amalia Schneider in der unmittelbarsten Nähe des Bureaus dieses der betreffenden in Ludwigshafen stehen wurde, und daß derselbe eine dieser Gelegenheit verschiedene verdächtige Sachen, welche sich aus Furcht ein Attest seiner Dienstunfähigkeit zu verschaffen, entlassen lassen, musste, sowie daß auf diese Zeugin die von verschiedenen Zeugen Wahrgenommenen Verschiedenheiten und Peter Korn mit aller Bestimmtheit entsprechen, Betreffend Erwägung, welche am Abend des 4ten September 1871 unter so verdächtigen Umständen weiter gesehen wurde;

In Erwägung, daß auch gelegentlich der in Hartheim gegen den beiden Leute Korn geführten Untersuchung zum Verschleiß, zum Hausdiebstahl, und seine Diebe schwerer Diebstahl Verhaftung wurden, welche verschiedene Zeugen, namentlich auch den Polizeidiener Hagen von Ludwigshafen mit der größten Bestimmtheit als Zeugnissen der betreffenden Diebe bezeichnete;

In Erwägung, daß Peter Korn zwar zugestehe, daß er diese Gegenstände an einem gewissen Schlesinger in Hartheim verkauft hat, jedoch eine Verwechslung, da haben sie mich

„ einem gewissen Müller mit Hessel verheirathet, also mit dessen
„ Tochter Müller nähere Bekanntschaft zu machen;

„ In Erwägung, daß nun der Jakob Kern angeblich am
„ Allerheiligentage, also zu einer Zeit in seine Heimath
„ zum Besuch und Einkäufen in Landau übergesiedelt, zu der
„ daselbst jahrmarktlich Waaren feil zu haben sind, daß
„ daselbst Einkäufe zu seiner Warenausstellung nicht nöthig waren
„ erscheinen, deßhalb Ausstellung der Verdachtsgründe geboten war,
„ erachtet und zu verfügen ist, daß der gestellte Haftbefehl
„ zurück in das königlich preußische Amtsgefängniß Landau
„ gütigst mitgetheilt werde;

„ In Erwägung, daß der Verhaftete Jakob Kern schon
„ seinem Alter nach [illegible] Verhaft unterworfen ist, nämlich
a/ am 4. Mai 1809 durch das Landgericht Frankfurt a/M
b/ am 27. Januar 1850 durch das [illegible] Landgericht
in Ulm;

„ daß auch die gestellten Haftpflichten in Betreff der Höhe
„ Haftsverhältnisse [illegible] sind, wegen der sie zum Arrest
„ verhaftet [illegible] ist;

„ Vermöge Einsicht der Artikel 133 und 134 der Strafprozeßordnung
„ beschließt:

Auf diese Gründe

„ Jakob Kern, Taglöhner von Landau, und
„ Sandenheim, 30 Jahre alt, katholisch, 1,72 Meter groß, Gesund
„ und Augenbrauen schwarz, Nase kurz, Mund proportionirt, Kinn oval, Gesichtsfarbe blaß,
„ Gesichtsform rund, Haupthaar braun — seit [illegible] verhaftet
„ sei in der Nacht vom 6ten auf den 7ten September 1871 in der Gefängniß
„ Haft zu Ludwigshafen durch [illegible] verschiedenen Diebstähle
„ der Gelegenheit solcher Schlüssel und der Einbrüche verübten Diebstähle

1,	einem Wirthschaft im Betrag von	90 Pf. –
2,	einem silbernen Löffel im Betrag von	70 –
3,	einem Herrenanzug im Betrag von	3. 30
4,	einem zweischläfrigen Handkoffer im Betrag von	– 42.
5,	einem zweiten zweitheiligen Handkoffer im Betrag von	– 15.
6,	einem altem Mantelsack im Betrag von	– 36.
7,	einem blauen zweiflügeligen Koffer im Betrag von	– 18.
8,	baarem Geld und drei Opernguckern, etwa	7 –
	Also im Gesammtbetrag von	M. 172 – 21 Pf.

„ gestohlen zu haben, gestellte Untersuchung gegen ihn eröffnet ist;

„ Erkennt diese Untersuchungsbehörde gegen den gemeinten
„ Verhaftsbefehl Jakob Kern, vorerwähnt, daß die Untersuchungsakten
„ durch einen Vergleich der Untersuchungsakten und dieser
„ Behörde und königlichen Oberstaatsanwaltschaft für die Pfalz
„ zu Zweibrücken einzuholen sind, daß der von gemeldeten
„ Verhaftsbefehl Jakob Kern vorläufig aufzuheben und in Haftnahme
„ gegen ihn zu verfügen sind; endlich das königliche Appellationsgericht
„ Speyer für die Pfalz zu Zweibrücken bestimmen wird;

„ Vermöge gütlicher Einstellung der Verhaftsbefehle gegen
„ den Verhaftsbefehl Kern und Sandenheim und seinen
„ Rückmittelsgericht auf dem königlich preußischen Amtsgefängniß
„ zu Ludwigsburg.

„ Also beschlossen per Mehrheit der Untersuchenden: Haeuser,
„ Bregeard, Glaser. Großholz.

Zur Lösung der Akten und gepflogenen Verhandlung und

Zur Entscheidung darüber und über die Kosten, welche Gegenstand gegenwärtiger Entscheidung geworden sind,

wird für Recht erkannt:

Der Beklagte hat dem Kläger zu Handen seines Prozessbevollmächtigten binnen 14 Tagen bei Vermeidung der Zwangsvollstreckung zu bezahlen:

1. Die Summe von 1000 Gulden nebst 4½ % Zins seit dem 1. Januar 1871;
2. Die Summe von 1000 Gulden nebst 4½ % Zins seit dem 1. Januar 1872;
3. Die Summe von 1000 Gulden nebst 4½ % Zins seit dem 1. Januar 1873;

Tagegeld nach § 243 Ziffer 1. 2 und 3 in Verbindung mit § 244 und 245 der Reichsstrafprozeßordnung mit einer Zuschußgebühr von 2–15 Pfennigen vorgesehen ist. Demgemäß und gemäß der Vorschriften in Verbindung Titel VIII Art. 50 Ziffer 3 und Art. 65 Absatz 2 der bayerischen Kirchengemeindeordnung zum Reichsstrafprozeßgesetz vom 26ten September 1871 zur gesetzmäßigen Abänderung von der Oberrechnungskammer des Pfalz zu verrechnen ist;

daß dieser gegen den Verhaftsbefehl unter Vorlage eines Verhaftsbefehl Beschwerde eingelegt hat, auf die Entscheidung seiner bezüglichen Beschwerdeschrift durch den königl. Oberstaatsanwalt sowie der Vorlage des Verhaftsbefehl an den Untersuchungsrichter des königl. Bezirksgerichts Frankenthal vom 25. Mai 1872 erlassenen Haftbefehl zu vernehmen ist;

Und diesen gründen

Erklärt die Anklagekammer des königl. Appellationsgerichts, durch gegen den Verhaftsbefehl, durch Verfügung vom 30 Juni des Jahres, Beschwerde eingelegt, Anklage stellt sei:

in der Nacht vom 1ten auf den 3ten September 1871 auf der Landstraße zwischen Lingenfeld und Hochstadt, Gemeinde Lingenfeld, Bezirksamts Landau, gegen 3 und 6 Uhr Abends, Gottlieb Linnich, Taglöhner von Lingenfeld, durch Eröffnung der in die Brieftasche, sowie der an ihn selbst gerichteten Briefe mittelst Erbrechung, mittelst Abfall oder einer anderen zur Erlangung gewaltsamen Eröffnung geeigneten Werkzeuges, das unter Ziffer 1 aufgeführte Verbrechen, somit mittelst Verletzung des Briefgeheimnisses, in der Absicht, sich oder einen Dritten rechtswidrige Bereicherung zugewendet und dadurch zugefügt zu haben, nämlich:

1) durch den in der Brieftasche befindlichen Frankenthaler Bankverein

einen zu erhebenden Wechselbetrag von . . . 90 fl. – kr.

2) durch den nach dem Verhaftbefehl Aufschluß über Vermögen

a. einen silbernen Uhrschlüssel, werth . . . . 70 fl. – kr.

b. einen Hosenaufhalter, im Werthe von . . . 3 fl. 30 kr.

3) durch den Diebstahl

a. ein Etuimesser, Löffelchen, werth . . . 1. – 18.

b. einen Wachsstreichstock, werth . . . 1. – 36.

c. ein paar baumwollene Handschuh, werth . . . 1. – 42.

d. ein gemalt porzellanes Handbild, werth . . . 1. – 15.

4) durch den in der Diebstahl begangenen Urkundenfälschung

Stempelsteuer Defraudation von einzelnen . . . 8. –

Zusammen . . . 173. – 21.

Wegen Verhaftsbefehl des Untersuchungsrichters des königl. Landgerichts Frankenthal vom 25ten Mai 1872 erlassenen Haftbefehl und durch das gegen denselben eingelegte Beschwerde, sowie der Vorlage des Verhaftsbefehl an den Untersuchungsrichter des königl. Bezirksgerichts Frankenthal vom 25ten Mai 1872 erlassenen Haftbefehl, welcher gegen den Taglöhner Gottlieb Linnich von Lingenfeld erlassen und innerhalb vier und zwanzig Stunden nach geschehener Zustellung der Verhaftsbefehl, Verhaftsbefehl und der Anklageschrift in das Untersuchungsgefängniß zu Frankenthal abzuliefern ist.

Allerhöchst auf Grund der obigen Beschlußstellen, sowie der Art. 231, 233, 241, 242 und 243 der Strafprozeßordnung über die Verhaftung in Untersuchungsgefängniß zu Frankenthal zu Haft.

v. Heinemann

Toll Kiefer Lebe

Mühl

No 24.

Sitzung vom 11ten Juni 1872.

Das königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken
versammelt in seiner Rathskammer, Rhein: als Anklagekammer
erkennend und versammelt in seiner Rathskammer, hat in der
Sitzung vom vierten Juni acht hundert zwei und siebenzig,
an welchem waren: von Kastner, Präsident; Kieffer, Voll,
Dorrum, Uebel, Käss, Hofcert, k. Staatsanwalt, und Mühl, Gerichts
Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

Auf Einsicht der Akten des durch den königlichen Untersuchungsrichter des
Bezirks Frankenthal von Amtswegen geführten Untersuchung

gegen

Kaspar Eber, 25 Jahre alt, Kaufmann und Schuhflicker aus
Augsburg, Pfalz zu Neustadt an der Haardt, nun zu Mannheim
wohnhaft, wegen betrüglichen Bankerotts;

Auf Anführung des königl. Staatsanwalts Hofcert in seinem
Vortrage;

Entgegnen insbesondere

I. dem von diesem Gerichte zu den Akten gegebenen schriftlichen
Antrag, welcher also lautet:

„Der königl. Oberstaatsanwalt

„Auf Einsicht der Untersuchungsakten gegen Kaspar Eber, 25 Jahre
„alt, Schuhflicker und Kaufmann, Pfalz zu Neustadt wohnhaft, zuletzt
„in Mannheim sich aufhaltend, wegen betrüglichen Bankerotts, und
„besonders dem Urtheile-Entwurfe des königlichen Bezirksgerichts zu
„Frankenthal vom 26ten Mai ebenen;

„In Erwägung, daß die Untersuchung keine genügende
„Indicien bei dem Beschuldigten zur Last gelegten Verbrechen
„zu Tage gefördert hat und auf keiner Indicien einen einfachen
„Bankerotts vorliegen;

Akten des Antrags:

„Gestalt es der Anklagekammer des königlichen Appellationsgerichts
„unter Aufhebung der Urtheils-Entwurfs-Anordnung der Einstellung des
„Verfahrens und die Freilassung des Beschuldigten zu verordnen
„Gerichtskosten dem weiteren Juni 1872. Unterschrieben Hofcert.
„Staatsanwalt."

II. die Urtheils-Entwurfs-Anordnung des königlichen Bezirksgerichts zu
Frankenthal vom 26. Mai 1872, wonach der Beschuldigte Carl Eber
wegen betrüglichen Bankerotts vor die Anklagekammer des königl.
Appellationsgerichts der Pfalz in Zweibrücken verwiesen werde;

Nach Lesung der Akten, nach gehaltenem Vortrage und
der Erwägung, daß nach den Akten von Amtswegen geführten
Untersuchung keinerlei Indicien zu Tage gefördert worden, welche
gegründet wären, den Beschuldigten Kaspar Eber, sowie des betrüglichen,
sowie des einfachen Bankerotts in strafrechtlicher Weise zu belasten,
da die auf beiden Richtungen vorliegenden Anhaltspunkte als
zu vag und unbestimmt sich darstellen, um darauf ein gerichtliches
Strafverfahren gegen Beschuldigten zu rechtfertigen, daher
unter Aufhebung der Urtheils-Entwurfs-Anordnung des königlichen
Bezirksgerichts zu Frankenthal vom (dreißig) laufenden: 26ten Mai ebenen
und unter Feststellung der Verfahrens die sofortige Freilassung des
in Untersuchungshaft befindlichen Beschuldigten Kaspar Eber zu
verordnen ist;

Aus diesen Gründen

haben die Anklagekammer des königlichen Appellationsgerichts
zu Recht erkannt, daß gegen den Beschuldigten Kaspar Eber
keinem fernerweit strafrechtlichen Anhalten, sowie wegen betrüglichen,
sowie wegen einfachen Bankerotts, vorliegen, und demnach der
unter Aufhebung der Urtheils-Entwurfs-Anordnung des königlichen
Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 26ten Mai 1872, wonach

die Suffizienz der Unterschriften bei dem Schöffengericht zu Landau gelangten, im Herbste 1871 zu Mannheim an den Handelsmann [illegible] Frankenthaler Frankenthaler, mangelnden, und unter Einstellung der Verfolgung die sofortige Entlassung des Schöffengerichts Landau über.

Also heute in Anwendung des Artikels 224 des Strafgesetzbuches Handelsmann in Untersuchung.

Also gesehen und Ausgefertigt zu Frankenthal am Tage Monat Jahr.

W. Hagemann

Meister Falk Dewald Lieber

Müller

No 25.

Urtheil vom 12ten Juli 1872.

Der königlich bayerische Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken als Anklagekammer erkannte auf Vortrag in Raths-kammer sich in der Urtheil vom 12ten Juli unterzeichneten Tages einstimmig, zu Gegenwart von: von Kaerner, Präsident, Kieffer, Walter, Foell, Uebel, Rüff, Hofgerichtsrath und Mühl, Assessor als Anklagevertreter, folgendes Urtheil erlassen:

Auf Einsicht der Akten des königlichen Untersuchungsrichters des Bezirks Landau von Amtswegen geführten Untersuchung

gegen

Jacob Tisch 27 Jahre alt, ledig Ackersmann, geboren und

wohnhaft zu Kapsweyer, Canton Bergzabern, wegen

Vorsätzlicher Körperverletzung mit nachfolgendem Tode des Verletzten;

Nach Anhörung des königl. Staatsanwalts Hofgerichtsrath Hoffmann in seinen Vorträgen;

Hinsichtlich nachstehenden

1) Aus den diesem Examen zu den Akten gegebenen schriftlichen Antrag, welcher also lautet:

„Der königl. Staatsanwalt beantragt:

„Hinsichtlich die Untersuchungsakten gegen Jacob Tisch, 27 Jahre alt, ledigen Ackers von Kapsweyer, wegen Körperverletzung mit nachfolgendem Tode, mittelst Verfügung des Königlichen Untersuchungsrichters zu Landau vom 10ten Juni abhin;

„In Erwägung, daß nach dem Ergebniß der gepflogenen Untersuchung der Beschuldigte genügend stark indicirt erscheint, am 29ten April jüngst des Abends gegen 5 und 6 Uhr in dem Wirthszimmer des Wirthes und Bäckers Johannes Angst zu Weinfeld diesen Letzteren mittelst mehrerer Faustschläge mit den Fäusten vorsätzlich der Art körperlich mißhandelt und an der Gesundheit beschädigt zu haben, daß Tod des am 29ten April darauf gefolgten Tod des Verletzten verursacht worden ist;

„Hinsichtlich der Anwendung des §. 226 des Strafgesetzbuches, dann des Artikel 56 Ziffer 3 des Einführungsgesetzes vom 1871, 133 und 150 Absatz, endlich 231, 232 und 233 der Strafprozeßordnung.

Stellt den Antrag:

„Hochlöbl. der Anklagekammer des königl. Appellationsgerichtshofes, „gegen den Beschuldigten wegen der begangenen Körperverletzung mit nachfolgendem Tode Anklage zu erkennen, den-selben zur gesetzmäßigen Aburtheilung vor den Schwurgerichtshof der Pfalz

zu verweisen und verurtheilt zu verurtheilen, und das Urtheil vorläufig vollstreckbar, insbesondere gegen Leistung einer Kaution zu erklären.

Zweibrücken den 2ten Juli 1872. Mitunterschrift: Hilpert, Landrichter.

Aus dem Protokolle der öffentlichen Sitzung des königl. Bezirksgerichtes zu Landau vom 20ten Juni 1872, welches also lautet:

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das königl. Bezirksgericht zu Landau, zusammengesetzt in seiner Urtheilsfällungskammer aus Vorsitzenden und zwei Beisitzern in Gemäßheit des Artikels 127 des Verfassungsgesetzbuches, haben zugegen gewesen: Müller, Direktor, Feill, Rath, Bauer, Untersuchungsrichter, Referent, und Grimmann Obergerichtsschreiber;

Nach Einsicht der gerichtlichen Untersuchungsakten gegen Jacob Tesch, 26 Jahre alt, Ackersmann von Kapsweyer, des Verbrechens der Tödtung des Ehegatten Johann Angst von Steinfeld mit vorbedachtem Rathe beschuldigt, verübt daselbst am 24ten April 1872,

Nach Anhörung der Instruktion in seinem Verhöre, sowie nach Anhörung der schriftlichen Anklage königlicher Staatsanwaltschaft vom 19ten Juni 1872;

Nach Anhörung des §. 226 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich und des Artikels 56 Ziffer 3 des Einführungsgesetzes für gegenwärtiges 26ten Dezember 1871, sowie des Artikels 133 Code d'instruction criminelle.

In Erwägung, daß mit den Akten der Vorentscheidung hinreichend belastende Verweisungsgründe dafür sich ergeben haben, daß der Beschuldigte am Nachmittage des 24ten April laufenden Jahres dem Ehegatten Johann Angst von Steinfeld nach vorhergegangener Zusammenkunft gegen zwei in dessen Wohnhäuschen

neuerdings Streitigkeiten mit seinem Ehegatten, insgemein Zahlungen, verursachte, jedoch ohne die Absicht zu tödten, einige Hiebe mit dem mitgebrachten Beil versetzte; von denen einer einen solchen Schädelbruch zur Folge hatte, daß welchem nach Maßgabe des Gutachtens der gerichtsärztlichen Sachverständigen der am 24ten April eingetretene Tod der Angst Frau vorgesehen ist;

daß hiernach eine Handlung vorliegt, welche im Verbrechen bildet, welche durch das Strafgesetz abgestraft ist;

Aus diesen Gründen

Erkennt das königliche Bezirksgericht, daß Jacob Tesch, 26 Jahre alt, Ackersmann von Kapsweyer, zu erkennen sei, daß er, Tesch, des Verbrechens der Tödtung des Ehegatten Johann Angst von Steinfeld am Abende des 24ten April 1872 in dem Wohnhäuschen der Letzteren mit Beilhieben vorbedachtig Einhalt zu thun, welche den am 24ten April 1872 erfolgten Tod des Angst herbeigeführt hat;

Erkennt ferners, daß diese Handlung im Verbrechen bildet, und das Abschätzung von der Strafgesetz zufolge;

daß demnach gegen Tesch, welcher im Verbrechen bildet, durch das Strafgesetz abgestraft ist;

Aus diesen Gründen

Erkennt das königliche Bezirksgericht, daß Jacob Tesch, 26 Jahre alt, Ackersmann von Kapsweyer, zu erkennen sei, daß er, Tesch, des Verbrechens der Tödtung des Ehegatten Johann Angst von Steinfeld am Abende des 24ten April 1872 in dem Wohnhäuschen der Letzteren mit Beilhieben vorbedachtig Einhalt zu thun, welche den am 24ten April 1872 erfolgten Tod des Angst herbeigeführt hat;

Erkennt ferners, daß diese Handlung im Verbrechen bildet, und das Abschätzung von der Strafgesetz zufolge;

Demnach, daß gegen Tesch, welcher im Verbrechen bildet, durch das Strafgesetz abgestraft ist;

Aus diesen Gründen

In Erwägung, daß mit den Akten der Vorentscheidung hinreichend belastende Verweisungsgründe dafür sich ergeben haben, daß der Beschuldigte Jacob Tesch, 27 Jahre alt, Ackersmann von Kapsweyer, am 24ten April 1872 den Abends gegen 5 und 6 Uhr, in dem Wohnzimmer der Wohnung des Angst und Ehegatten

Johannes Angst zu Neufeld, diesen Endgenannten, nachdem er von demselben wegen einer verübten Beleidigung gerichtspolizeilich gerügt worden war, mit einem Steinwurfgeschosse - sogenanntem Todtschläger - vorsätzlich durch werfen mit großer Wucht und Absicht über den Kopf getroffen und eine tiefe Wunde beigebracht hat, daß dadurch ein Schädelbruch, sofortige Bewußtlosigkeit des Getroffenen und am Gehirn entstandene, gemäß dem gerichtsärztlichen Gutachten des am 29ten April eingetretenen Tod des Verletzten verursacht worden ist;

In Erwägung, daß nach dieser Thatsachenfeststellung der That verfallen ist der gegenwärtigen Anklage, einer vorsätzlichen Körperverletzung mit nachgefolgtem Tode des Verletzten, welche nach den §§ 224 und 226 des Reichs-Strafgesetzbuchs am Verbrechen bildet, zunächst mit Gefängnißstrafe nicht unter drei Jahren bedroht ist, und überdieß nach Artikel 86 Ziffer 3 des Einführungsgesetzes vom 26ten Januar 1871 das Schwurgericht zu erkennen hat;

daß daher gegen den Beschuldigten gegen diese Verbrechens-Anklage statt hat und derselbe zur Beschuldigten-Vernehmung vor das Schwurgericht des Kreises zu verweisen, auch die Feststellung einer bezüglichen Anklageschrift durch den dienstlichen Oberstaatsanwalt ordnungsmäßig zu veranlassen sodann aber auch durch die Kammer des dienstlichen Bezirksgerichts zu Landau gütlich unterlassen hat, um Zuhaftsbefehle gegen den Beschuldigten zu erlassen ist;

Aus diesen Gründen

Erkennt der Anklagekammer des dienstl. Appellationsgerichts:

daß gegen den Beschuldigten Jacob Tisch 27 Jahre alt, Ledig Ackermann und Bürger und Posthalter zu Kapsweyer Landcant Bergzabern, wegen der ihm zur Last gelegten Verbrechens

vom 24ten April 1872 Abends zwischen 5 und 6 Uhr in dem Wirthszimmer des Wirthes und Ziegelei Johannes Angst zu Neufeld durch Letzteren nachdem er von demselben wegen einer verübten Beleidigung gerichtspolizeilich gerügt worden war, mit einem Steinwurfgeschosse - sogenanntem Todtschläger - vorsätzlich durch werfen mit großer Wucht und Absicht über den Kopf getroffene tiefe Wunde des Angst beigebracht hat, daß dadurch ein Schädelbruch, sofortige Bewußtlosigkeit des Getroffenen und am Gehirn entstandene, gemäß dem gerichtsärztlichen Gutachten des am 29ten April eingetretenen Tod des Verletzten verursacht worden ist - Anklage statt hat;

Demnächst daß den Beschuldigten zur Verhaftsfrage gesetzmäßigen Abweisung auf oben allegirten Thatsachenfeststellungen das königl. Schwurgericht des Kreises;

Verordnet, daß durch den königlichen Oberstaatsanwalt gegen den Beschuldigten gegen bezeichnete Verbrechen eine bezügliche Anklageschrift verfaßt werde;

Gestellt unter Verwahrung der von dem königl. Bezirksgerichte Landau am 25ten Juni 1872 erlassenen Verfügung auf einen Zuhaftsbefehl gegen den vorgenannten Beschuldigten Jacob Tisch, welcher fünf Fuß acht Zoll groß ist, schlanken Wuchs, blonden Haaren, grauen Augen, blonden Augenbrauen, schmalen Mund und gesunde Gesichtsfarbe hat.

Verordnet, daß das gegenwärtige Urtheil sammt der Anklageschrift dem Beschuldigten in Abschrift zugestellt werde und derselbe innerhalb der nächsten drei Tagen Frist zu gestatten, nach geschehener Zustellung bezeichnete Akten in das Gerichtshaus zu Zweibrücken mitgetheilt werden soll.

Alles Amt in Anwendung des Artikel

Artikel 56 Ziffer 3 und 61 Absatz 2 der Reichsverfassung vom 16. April 1871 sowie den Artikel 23 der Wahlordnung,

Fall des Anlasses:

Nachdem es der Antragsteller des heutigen Appellationsurtheils gegen die vorbezeichneten selbstständigen Handlungen gegen den Reichstagsabgeordneten Blum zu verhindern, denselben zur Rechtfertigung vor das Strafgericht zu verweisen und gegen denselben zu verurtheilen, auch das Urtheil veröffentlicht.

Zweibrücken den 10ten Juli 1872. Ordnung: Königl. Bezirksgericht II. der Rheinkreise - Ordonnanz des k. Bezirksgerichts zu Zweibrücken vom 25. Juni 1872, gegen also lautet:

Rheinkreise - Ordonnanz.

Das k. b. Bezirksgericht zu Zweibrücken, zusammengesetzt in seiner Rathskammer zum fünf und zwanzigsten Juni achtzehnhundert zwei und siebzig in Gemäßheit des Artikels 127 der Reichsverfassungsgesetze, gegen gegenwärtig: Mackel, Direktor, Fabe, Rath, Haenes, Rath und k. Untersuchungsrichter, Referent, und Grabbof, Gerichtsschreiber,

Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen Jacob Blum, 63 Jahre alt, Bürgers von Neustadt, gegen

1) den Beschluß seines Rathskammer in Anklagestand vom 4/5 zum Nachtheile des Bürgers Jacob Schacke zu Neustadt wegen Beleidigung offenem Hasse allda zu Ende des Monats Februar 1872,

2) den Beschluß vom 1 Juni Hasse im Betrage von 3/5 zum Nachtheile des Handelsmannes Leopold Bühler zu Neustadt auf seinem Gesuch Einsicht seiner Ermittlungsakten vom 7. Mai 1872 und

3) den Beschluß von seinem Rathskammer im Betrage von 36/72 zum Nachtheile des Bürgers Philipp Schaenig zu Neustadt auf dem Holzhofe allda vom 16 Mai 1872,

Nach Anhörung des Referenten in seinem Vortrage, seinen Anträgen der Königlichen Anklagte Vom 25ten Juni 1872

Nach gepflogener Berathung und

In Erwägung, daß der Beschuldigte Blum durch die gegebene Thatsachenfeststellung hinreichend überwiesen und auch überwiesen ist, die ihm zur Last gelegten drei einfachen Vergehen begangen zu haben;

daß dieselben sich im vorliegenden Rückfalle befinden, indem er

1) am 21 Mai 1864 vom k. Zuchtpolizeigerichte zu Frankenthal

2) am 17. September 1868 vom k. Polizeigerichte zu Neustadt zu 24 Tagen

Arrest und

3) am 28ten November 1871 vom k. Zuchtpolizeigerichte zu Frankenthal

gegen denselben im Rückfalle zu einem Monat Gefängniß verurtheilt worden ist, und diese Strafen von ihm noch vor Verübung obigen drei zur Last gelegten Vergehen abgebüßt worden sind;

In Erwägung daß obige drei Vergehen vom Beschuldigten Blum zur Last gelegten Vergehen und §. 244 des Reichsstrafgesetzbuches gegen gleichartigen Rückfalls mit Zuchthaus unter drei Jahren bis zu fünf Jahren Dauer zu ahnden sind; daß für die vorliegenden Fälle des Zusammentreffens von Verbrechen die durch Artikel 56 Ziff 3 des Reichsgesetzbuches ausgesprochene Strafbestimmung Zuchtpolizeigerichtes Gefängniß durch Artikel 61 Abs 2 eben gleichen Gesetzes ausgeschlossen, so daß die Strafbestimmung Zuchthaus Platz greift;

daß nach obigen gegen den Verurtheilten Strafbestimmungen Zuchthaus von drei Jahren Dauer bis zu fünf Jahren Dauer und eine Ehrenstrafe bis zu fünf Jahren Dauer verwirkt sind;

Nach Einsicht der Artikel 123 und 124 des Reichsstrafgesetzbuches;

Auf diesen Gründen

„Tabakhändler und Beschuldigter Jacob Blum, 59 Jahre alt, Protestant
„in Neustadt an der Haardt wohnhaft, 1,60 Meter groß, Haare
„und Augenbrauen blond, Stirne hoch, Augen grau, Nase spitz,
„Mund proportionirt, Kinn und Gesichtsform oval, Gesichts-
„farbe, Körperbau stark, – sprechend bezeichnet.

„1) des Diebstahls einer Schinken-Waare im Werthe von ungefähr
„zum Nachtheile des Metzgers Peter Schaefer zu Neustadt an der
„Haardt offenem Laden allda zu Ende des Monats Februar 1872,

„2) des Diebstahls einer Partie Zucker im Werthe von 36 Pf.
„zum Nachtheile des Handelsmannes Leopold Bickler von hiesiger
„Stadt Laden-Einrichtungen Erschütterungen am 7 Mai 1872 und

„3) des Diebstahls von einem Wannenschrank im Werthe von 36 M.
„zum Nachtheile des Bauglasers Philipp Schaerer zu Neustadt
„dem Holzhofe allda am 16. Mai 1872.

„wurde in wiederholten Rückfalle, und dazu gezogen dieser
„Diebstähle, zum Zuchthause über 4 Jahre bis zu fünfzehn Jahren und
„sodann perpetua boni;

„Inculpat diese Urtheils-Abfassung gegen den genannten
„Beschuldigten;

„Weiters, daß die Untersuchungskosten nebst einer Pau-
„schale des Obersuchungsrichters und dieser Ordonnanz dann der
„Obersuchungsakten für die Pfalz zu Zweibrücken einge-
„zogen; ferners daß der genannte Beschuldigte bezüglich
„ergriffen und in Haftung Haftungsrath genommen werde,
„endlich daß die Appellationseinlegung für die Pfalz zu Zweibrücken
„Aufschub habe.

„Also beschlossen gesprochen. Und unterschrieben: Mochel
„Fahr, Haenes, Grobholz."

Nach Lesung der Akten, nach geschlossener Verhandlung,

In Erwägung, daß nach der von Amtswegen geschehenen
Untersuchung Verurtheilungsgründe und Schuldigkeitsgründe
sich ergeben haben, welche mit der unterm 7 Februar 1872
daselbst gemachten Schuldigkeit Jacob Blum;

1) zu Ende des Monats Februar 1872 zu Neustadt an der Haardt
einem Diebstahle an Schinken, von ungefähr 4 Pf. zum Nachtheile des
Metzgers Peter Schaefer daselbst und dessen Einfriedigung be-
schädigen offenem Laden allda;

2) am 7ten Mai 1872 zu Neustadt an der Haardt durch Einbruchs-
Verrichtungen von Laden- und zwar an einem Fenster
Werthe von 3 Pf, daselbst auf einem hinter dem Hause des Handels-
mannes Leopold Bickler daselbst befindlichen Erschütterungsbrunnen
Verletzungen verübt, zum Nachtheile dieses Leopold Bickler, und

3) am 16ten Mai 1872 ebendaselbst zu Neustadt an Einem Wannen-
schrank im Werthe von 36 Kr., welcher in der Werkstatt auf dem zum Theil
mit Holz belegten f. g. Lindenplatz auf einem gewissen zum
Bäumen gehörenden Orte zum Verkaufen ausgestellt war, zum
Nachtheile des Bauglasers Philipp Schaerer daselbst –

in der Absicht rechtswidriger Zueignung zum Nachtheile der
genannten Eigenthümer qualificirt hat;

In Erwägung, daß der Beschuldigte insbesondere der
bei erfolgten Verhaftung vorgefundenen Diebstahls-Gegenstände
zugeständig bekannt worden ist, und zwar, theils für in Betracht
kommt, durch das königl. Polizeigericht zu Neustadt unterm 17ten
September 1868 zu einer Correctionsstrafe von 2 Tagen und am 28ten
November 1871 durch das königl. Zuchtpolizeigericht zu Frankenthal
als Rückfalliger zu einer Gefängnißstrafe von einem Monat
verurtheilt worden, und diese Strafen bereits abgebüßt hat;

In Erwägung, daß auf diese Thatsachen-Feststellung
der Thatbestand als sich in gegenwärtiger Sache von drei
Diebstahlsmalen in Verbindung stehend stellt; endlich, daß der
Beschuldigte bereits zweimal wegen Diebstahls im Inlande
gerichtlich bestraft worden ist, die Strafen von Abbüßung

der Fuhrknecht Jacob Friedrich Blum von Neustadt an der Haardt
zur Last gelegten Diebstahls verdächtig erscheint, seit der Verübung der letzten Straftat bis zur Begehung der Fuhrknecht in Haft befindlichen Diebstahls noch nicht zehn Jahre verflossen sind, und der Beschuldigte sich somit im gewohnheitsmäßigen Rückfalle befindet, nach §§ 244 und 245 des Reichsstrafgesetzbuches mit Zuchthausstrafe und zwar nach § 74 ebendem, da die Begehung eines selbstständigen Verbrechens versucht worden, in der höchsten Dauer bis zu fünf Jahren Strafe verwirkt sind, und da bei seinem Zusammentreffen mit Art: 56 Ziffer 3 der Verordnung vom 26. Dezember 1871 zum Reichsstrafgesetzbuche für die Strafbarkeit des Diebstahls geltenden;

daß ferner gegen den gemeinten Angeklagten Anklage wegen des Beschuldigten Verübung eines Diebstahls und Verfügung zur Hauptverhandlung vor das Schöffengericht des Bezirksgerichts Frankenthal, wie auch Erlassung eines Haftbefehls gegen den Beschuldigten wegen Gefahr der Flucht;

Aus diesen Gründen

findet die Anklagekammer des königlichen Appellationsgerichts Pfalz gegen den Beschuldigten Jacob Blum, 60 Jahre alt, Taglöhner in Neustadt, wohnhaft gewesen, dann dann ohne feste Wohnung befindlichen zur Last gelegten im gewohnheitsmäßigen Rückfalle verübten Diebstahls Anklage Statt sei, nämlich gegen 1) des Diebstahls eines Pferdegeschirrs im Werthe von etwa 4 fl zum Nachtheile des Königs Peter Schacke zu Neustadt, wonach Verbrechen des Diebstahls im Rückfalle zu Lasten des Angeklagten Jacob Blum;
2) des Diebstahls eines Paar Pferdehosen im Werthe von 3 fl zum Nachtheile des Handelsmannes Leopold Bichler zu Neustadt, wonach

Verbrechen des Diebstahls im Rückfalle zu Lasten des Angeklagten Jacob Blum;
3) des Diebstahls eines Pferdegeschirrs im Werthe von 36 kr zum Nachtheile des Taglöhners Philipp Schaeuing zu Neustadt, wonach Verbrechen des Diebstahls im Rückfalle zu Lasten des Angeklagten Jacob Blum;

Verbrechen und Vergehen nach Anleitung der Art 229, 231, 233, 241 und 242 der peinlichen Strafgesetzordnung

Also geschehen und verfasst zu Zweibrücken, die obenbemerkten Tag und Jahr.

v. Krenzmann

Mühly

№ 27.

Sitzung vom 12ten Juli 1872.

Das königl. bayerische Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken als Anklagekammer versammelt und versammelt in seinem Rathszimmer, hat in der Sitzung vom zwölften Juli achtzehnhundert neunundsiebenzig, wo zugegen waren: von Kaerner, Präsident, Kieffer, Molitor, Doell, Hebel, Küffer, Hessert, bey Staatsanwalt, und Koch, zweyter Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den königl. Untersuchungsrichter des Bezirks Landau vorgenommenen Untersuchung

gegen

Valentin Roeder, 23 Jahre alt, ledigen Taglöhners, wohnhaft zu Bruchweiler, Kantons Dahn, Rheinpfalz, des zu besagtem Bruchweiler wohnhaften Taglöhners Johann Wendel, wegen Todtschlags, Widerstands und Entweichung;

Nach Anhörung des königlichen Staatsanwalts Hessert in seinen Anträgen;

Einsichtlich nachstehenden

I. Nun vor diesem Collegium zu den Akten gegebenen schriftlichen Antrag, welcher also lautet:

„An k. Oberstaatsanwaltschaft:

„Einsichtlich die Untersuchungsakten gegen Valentin Roeder, 23 Jahre alt, ledigen Taglöhner von Bruchweiler, Kantons Dahn, wegen Todtschlags, Widerstands und Entweichung; unterfertigter hat den Schlußverhandlungen der königl. Bezirksgerichts zu Landau vom 27ten Juni 1872;

„In Erwägung, daß der Beschuldigte geständig und überwiesen erscheint, am 20ten Mai jüngsthin auf seinem Acker in der Nähe von Freimersheim vorsätzlich, jedoch ohne Überlegung, den „Franz Funk, 17 Jahre alt, Taglöhner von Oberschlettenbach

„durch meinen Messerstich getödtet zu haben;

„Daß der Beschuldigte zwischen zurechnungsfähig, am 12 Mai „jüngsthin in Zweibrücken von Gerichten assistirt, während „erstmündiger Ausübung seines Amtes bedroht und beschimpft zu haben;

„Daß Artikel der §§ 212, 113, 183, 194, 196, 359 und 74 des Strafgesetzbuches, dann der Artikel 56 Ziffer 3, 61 Absatz 1 des Einführungsgesetzes vom 1871 und der Art: 231 der Strafprozeßordnung

Wollte den Antrag:

„Es falle vor der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts pfalzes „der Thatbestand des Todtschlags, und der Widerstand des Widerstandes „und der Entweichung gegen den beschuldigten Inculpaten zu a. „Armen, Einstellung des Abschreibens von der Oberamtsgerichts zu „verweisen und zweites zu verordnen, sowie Vorschuß verschwindet.

„Zweibrücken am 10ten Juli 1872. Unterschrieben: Hessert, „Staatsanwalt."

II. Die Zuschreibsverordnung des k. Bezirksgerichts zu Landau vom 27ten Juni 1872;

Nach Lesung der Akten, nach gepflogener Berathung,

In Erwägung, daß durch die gehörige Zeugenvernehmung festgestellt, daß am Nachmittage des 20ten Mai l. Js. der beschuldigte Valentin Roeder auf seinem, an der von Freimersheim nach Freisbach führenden, gemeinen Wiesen von gestrigem Tage mähend gelegenen Acker, mit einem im Griffe fortsteckenden Taschenmesser den 17jährigen Franz Funk, Taglöhner von Oberschlettenbach einen Stich in den unteren rechtseitigen Theil des Rückens in der Art beigebracht hat, daß der Stich tief in die unteren Lungenflügel drang und der alsbald eingetretenen Tod eine gerichtsärztlichen Gutachten die Folge war;

In Erwägung, daß jedoch gleichzeitig mit den Aussagen der vernommenen Zeugen feststeht, daß beschuldigter dem obigen Vorfalle unmittelbar vorangegangen von dem genannten

Funk in Verbindung mit seinem Mitgesellen Conrad Steinbach, Landmesser von Graefenhausen, in der Art körperlich mißhandelt worden, daß Steinbach dem auf dem linken Augenlide des Beschuldigten eine nässende Hautentzündung über dem Auge lag, gewaltsam Funk mit seiner Faust mehrmals auf den Kopf, die Arme, die Seiten und den Rücken schlug;

daß, nachdem es dem Beschuldigten gelungen war, vom Leibe wegzuschaffen, derselben zu entfernen suchte, indem er Georg Funk wegschob und niederhielt, wobei Letzterer jedesmal mit der Faust nach ihm schlug, so daß Volontär Radder, auf dem oben beschriebenen Acker angelangt, mittels auf seinem Wasserpferd, und Funk den beiden Rufe wegschob;

daß auf Grund der bei den Akten befindlichen Zeugnisse des Königlichen Bezirksarztes zu Landau d. d. 24. Mai 1872 constatirt ist, daß Beschuldigten mittelst mit stumpfen Werkzeugen geschlagen worden und verschiedene Wunden an verschiedenen Körpertheilen zu sehen sind;

daß nach dem Zusammenhalte dieser Umstände sich dieses ergibt, daß der Beschuldigte sich in der Lage befand, um einem gegenwärtigen, widerrechtlichen Angriffe von sich abzuwenden, sich wehrhaft zu machen, seine Handlung demnach Dessen Thatbestand gelassen kann, weshalb dieser gemäß §53 des Reichs-Strafgesetzbuches nicht als Strafbar betrachtet werden kann und daher die Einstellung des gerichtlichen Verfahrens erforderlich ist;

In Erwägung, daß der Beschuldigte jedoch exhibirt, indem er sich am 13ten Mai l. Js. in dem Orte Frieblum den dortigen Polizeidienern Sebastian Vongerichten, welche ihn wegen eines Delicts gerichtlich in Haft nehmen wollten, dadurch in rechtswidriger Ausübung seines Amtes sich befand, mit Faustschlägen bedrohte und denselben einen offenen Brief und ein Hirschhorn gewaltsam

zu geben;

daß hierin, da genannten Vongerichten Verhaftung gestellt, ein Widerstand und Beleidigung im Sinne des §§ 113, 185, 194, 196 und 339 des Reichs-Strafgesetzbuches zu erblicken sind und gemäß §74 leidem der Verurtheilung zur Abwendung von dem competenten Richter zu verfolgen hat;

In Erwägung, daß dieses nach vorstehenden Ausführungen die Anordnung des Rathskammer des Königl. Bezirksgerichts zu Landau vom 27ten Juni l. Js. in vollkommene Klarheit zu verkommen, auf die Classen Civil-Verhaftsanordnung aufzuheben; dagegen die Fortdauer der Untersuchungshaft bei den fernerweiten Inhaltsbestandes des Beschuldigten gemäß Artikel 135 Ziffer 1 der Reichsstrafgesetzbuches vom 26. September 1871 angeordnet ist;

Aus diesen Gründen

mittelst theilweiser Reformation der Anordnung der Rathskammer des Königl. Bezirksgerichts Landau vom 27ten Juni 1872 verkannt das Königl. Appellationsgericht, daß bezüglich des dem Beschuldigten Volontär Radder zur Last gelegten vorsätzlichen Verletzung des Georg Funk 17 Jahren alt Landmesser von Oberschollenbach, am 30ten Mai l. Js. keine zu verfolgenden Indicien einer strafbaren Handlung vorliegen, vorerkannt demgemäß in dieser Beziehung die Einstellung des Verfahrens; ferneren gerichtlichen Verfahrens und fällt die von der Rathskammer des genannten Gerichts erlassene Einstellungsanordnung hinfort auf;

Erkannt hierauf, daß der Beschuldigte Volontär Radder des Widerstandes gegen die Polizeidiener Vongerichten von Frieblum, rechtswidrige Ausübung seines Amtes bei Verhaftung mit Gewalt, sowie der Verletzung derselben am 13ten Mai 1872 gemäß §§ 113 Abs. 1 und 340 Strafgesetzbuch zu einer Geldstrafe von Einhundert Mark, im Unvermögensfalle zu Einhundert Tagen Gefängniß, sowie zu den Kosten des Verfahrens, einschließlich der Kosten des Vorverfahrens, verurtheilt wird.

von der königl. Zuchtpolizeykammer zu Landau;

Verhandelt zugleich in Sachtaxen der Untersuchungshaft gegen den Inculpaten Roder.

Also geschehen und beschlossen zu Zweibrücken zur Eingung genehmigt.

W. Heinemann

Foell Kieffer Mohler Roder

Müh 4

No. 28.

Sitzung vom 12ten Juli 1872.

Das königl. bayerische Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, als Appellationskammer, constituirt und versammelt in seiner Rathskammer, hat in der Sitzung vom zwölften Juli achtzehnhundert zwei und siebenzig, wo gegenwärtig waren: von Koerner, Director, Kieffer, Mohler, Foell, Hebel, Roth, Hofrath & Staatsanwalt, und Mühl, ersten Substitutsanwalt, folgenden Beschluß erlassen:

Auf Einlauf der Acten des k. Untersuchungsrichters des Bezirks Landau von Amtswegen geführten Untersuchung

gegen

Wilhelm Joseph Himmelstein, 17/2 Jahre alt, Friseur, katholisch, aus Würzburg, Sohn des daselbst wohnhaften Portiers Lukas Wilhelm Franz Alexander Himmelstein, wegen Diebstahls und Untersuchung;

Nach Anhörung des k. Staatsanwalts Hofrath in seinem

Vorträge;

Eingehen insbesondere

I. Da aus diesen Acten pto. den Akten gegebenen schriftlichen Anklageverfügung also hervorgeht:

„Das königl. Oberstaatsanwaltschaft:

„Eingehen die Untersuchungsakten gegen Wilhelm Joseph „Himmelstein, geboren am 29. November 1854, dermalen 17/2 Jahre „alt, katholisch, von Würzburg, wegen Diebstahls und Unterschlagung, insbesondere an den Untersuchungsakten des königlichen „Bezirksgerichts zu Landau vom 29ten Juni 1872;

„In Erwägung, daß zureichend gravirende Anzeichen vorhanden „sind, daß der Inculpat in Monate März dieß Jahrs von seinem „damaligen Dienstherrn, und Arbeitgeber, der Friseur „Lorenz Buchmann in Landau, dem Verhaftung gestellt hat;

„daß einem in dessen Laden befindenden Koffer, mittelst gewaltsamen „mittelst eines Messers bethätigter Abschneidung von Lederriemen und „Aufbruch beweglicher Thüreinrichtung der zum Einsetzen von „Geld bestimmten Öffnung mit einer Haarbrennscheere in die „darunter befindliche verschlossene Geldschublade hineingegriffen hat, „in der Absicht, von dem daselbst befindlichen Gelde sich rechtswidrig „zuzueignen, Versuch, der einen Anfang der Ausführung der „That erkennen läßt, dessen Vollendung aber durch den Umstand „Hineinkommen einer Person verhindert worden;

„daß einem anderen Behälter desselben Ladenkastens mittelst „der nämlichen Scheere, jedoch ohne gewaltsame Durchschneidung „der zu derselben führenden Öffnung, Geld in Betrage von fünf „bis sechs Gulden zugeeignet hat;

„daß endlich dem Leben selbst nach und nach folgende Gegenstände „zugeeignet hat, nämlich:

„eine Sackuhrkette mit zwei goldenen Medaillonanhängen,

„eine Halsmütze, ein paar blauwollene Strümpfe, ein paar

„wollene Unterhosen, ein paar _____

„ vierzehige Handschuhe, die Paar metallene Knopfhandschuhe
„ die Handschuhe von Fledermaus, die Paar Fehdehandschuhe,
„ vom Paar weißledernen Handschuhe, zum Paar gewirkte Herren-
„ Glacé-Handschuhe, die Paar silbergrauen Damen-Glacé-Handschuh,
„ die Paar braunen und die Paar gelben Herrenhandschuhe; zum Paar
„ Damenhandschuhe, die Paar lilafarbenen Damen-Glacé-Handschuh,
„ dem Halbleiden, die Flacon mit Odeur, 50 Stück Cigarren,
„ und vier Fakeln Cigarrenlicht;

„ Bei der beim Detailverkauf durch die eingenommenen
„ Zeitungen, die er im Besitz und Eigenthum hatte, mußte und
„ mußte ihm 30 Kreuzer ausreichend sich zugemessen,
„ Nemmann nicht widerfahren hat;

„ In Erwägung der Zuständigkeit, daß das zuletzt
„ begnadete Verbrechen schon für sich gemäß Artikel 56 Ziffer 3
„ lit: c des Einführungsgesetzes von 1871 vor das Zuchtpolizei-
„ gericht gehört,

„ daß zwar gemäß Art: 61 Absatz 2 im Falle der wahlen
„ Konkurrenz und wenn der Angeschuldigten Forderung der mündlichen
„ Hauptverhandlung über jede Person hinaus die Competenz des
„ Schwurgerichts eintreten würde,

„ daß Nemmann, wegen der Angeschuldigten mehr als 18 Personen
„ sind, die zu vernehmenden Thatsachen mit Zuthaten bis zu
„ sechzehn Personen bedarf sein werden;

„ daß jedoch der Angeschuldigte über 18 Jahre nach unsrer
„ Überzeugung sind; weshalb die mündlichen Hauptverhandlungen
„ gemäß § 57 Ziffer 3 der Verfassungsgesetze sich auf die Fälle,
„ wo Nemmann auf 7½ Jahre Kerker und darüber in Anwendung
„ sich verwirkt hält, wenn auf die sub 1 verzeichneten Handlungen
„ immer den Charakter eines Verbrechens Anfall, (Binding
„ Oppenhoff S1 Note 6, Blum 3. 2.)

„ daß nun aber für diese verbrecherischen Thaten und
„ verwendete Person die Verantwortung des Art: 61 Abs: 2
„ für die Zuziehung des Schwurgerichts nicht mehr besteht,
„ weshalb die Zuständigkeit des Zuchtpolizeigerichts für das
„ Verbrechen des Diebstahls selbst bei angenommener wieder-
„ holter Begehung nicht verändert wird (Binding
„ Handbuch I. 160 /;

„ daß demnach die Entscheidung unbezweifelt
„ abzuändern und das Urtheil zu vernichten ist;

Rechts dem Antrag:

„ In Anfall ist der Antragsteller, Königl. Appellationsgerichts-
„ rath Hasselmann, durch den Vertheidiger des Verbrechens
„ Diebstahl mehrere, jedoch zwischen verschiedenen Diebstählen und einer
„ Verurtheilung im Wiederholungsfalle, von denen jedoch mehr
„ zurückstand verjährt, jedoch Einzelnen, unter
„ Aufhebung der Entscheidung der 6. Strafkammer
„ zu Landau vom 27. Juni ablehnt, zur Verhandlung vor der 6.
„ Zuchtpolizeikammer zu Landau zu verweisen und die Kosten
„ dieser Entscheidung daselbst zu verwenden.

„ Frankenthal den 11ten Juli 1872, Notary: Hessert, Landgerichtsrath.

II. die Entscheidung der 6. Strafkammer des Bezirksgerichts zu Landau
vom 27ten Juni 1872;

Nach Lesung der Akten, nach gehaltener Berathung und
in Erwägung daß nach der, nach gestellten Anträgen
der vernommenen Angeschuldigten Aussagen, Zeugen, von
Amtswegen geführten Voruntersuchung Thatsachen sich
ergeben haben, welche mit schwerer Gefängnißstrafe
belegt sind; daß der Angeschuldigte Maurer Jakob Heimholzheim
in Kandel der Diebstahl Mord, sowie zum Verbrechen gemäß
Verordnung Einzelnen, und Anbiedgabe, der zu Landau
geschäftlich Gerichtsschreiber Buchmann, zu Landau

I. und zwar in Verbindung mit Bezirksamt

schuldnen Schuldner [illegible] Akten, und verfügen, mittelst einer
Mittels beglaubigten Ausfertigung von Gegenwärtigem und sodann
darin mittels Verfügung des zum Einziehen von Geld
bestimmten Offizianten – mittels Einschreibe- und einer sogenannten
Zahlungsaufforderung in die sämmtlichen unter diesem Einschreiben
beschriebenen verschiedenen Geldbeträge sämmtlich sofort,
wie von dem in diese Schulden verfallenen und beschriebenen
Gelde in der Absicht einzuziehen, selbst sich zweifelhaftig
zu zeigen;

Daß der Verschuldigte sofern den Entschluß, seinen Gläubiger
zu befriedigen, durch Hinterlegung bethätigt hat, gemäß seinem
Anspruch der Aufforderung binnen Monats Frist, spätestens seine
Antwort aber der Verschuldigte durch das Hinzukommen, daß
der Tod den Eintritt einer Person in den gedachten
Krankenschulden verhindert worden;

Ist auf einen gemeldeten, neben den meisten verzeichneten
Schulden Verfallenen Zahlungsfrist bestimmten Schulden – der
sogenannten Fresser- Posten – mittelst der namhaften Hinterlegungen, sodaß eine gerichtliche Verweisung der zu
derselben gehörenden Forderung resp: der über diese Schulden
bestimmten Einschreibe, gestrichen im Gesammtbetrage von
drei und fünf bis sechs Gulden;

Ist auf den zu verfallenen Verfügungen, resp: Glaubigern
Verfallen Krankenschulden nach und nach folgende Zahlungsbeträge,
nämlich einen Hinterlegungsbetrag, im Falle gerichtlicher Verfügung
Zeugnis von Verfallenen, im Falle Einen der Verfügung
nach Verfallen, im Falle einen Hinterlegungsbetrag, im
Falle einen Verfügungsbetrag, im Falle einen Verfügungsbetrag
im Falle einen Verfügungsbetrag, im Falle einen Verfügungsbetrag
Verfallen, im Falle einen Verfügungsbetrag, im Falle einen
Hinterlegungsbetrag, im Falle einen Verfügungsbetrag
Hinterlegungsbetrag, im Falle einen Verfügungsbetrag
Verfallen, im Falle einen Verfügungsbetrag, im Falle einen
Verfügungsbetrag, im Falle einen Verfügungsbetrag, im Falle 1 Thlr 6 Gr:

Hinterlegungsbetrag, im Falle einen Verfügungsbetrag, im Falle einen Verfügungsbetrag, im Falle einen Verfüg

den Beschuldigten Heimendstein zur Zeit der Verübung der ihm zur Last gelegten Delikte das 18te Lebensjahr vollendet gehabt hätte;

Nach Lage der Akten muß nach nicht der Fall gewesen sein, da nach dem bei den Untersuchungsakten befindlichen Taufschein in Pfarrei Würzburg vom 13ten April l. Js. der Beschuldigte am 29ten November 1854 geboren worden, daß er mithin also spätestens am 29ten November 1872 das 18te Lebensjahr noch nicht vollendet hatte;

Nach Lage muß auf Merkmalen des §. 57 Ziffer 3 des Reichsstrafgesetzbuches die Strafe für obige Delikte gegen den Beschuldigten festgestellt und zwischen dem gesetzlichen Mindestbetrag und der Hälfte der Höchststrafe der angedrohten Strafe zu bestimmen sein; Nach dieser Höchststrafe muß §. 57 cit. mindestens sechsmonatliche Gefängnißstrafe gegen den Beschuldigten als das 18te Lebensjahr zur Zeit der Verübung der ihm zur Last gelegten Delikte noch nicht vollendet gehabt hatte, [illegible] und die Hälfte mit 7½ Jahren und im Minimum nach §. 44 Ziff. 1 des Reichsstrafgesetzbuches selbst drei Tage nicht niemand rechtskräftig gegen den Beschuldigten ausgesprochen werden kann;

Auch deshalb muß nach der §. 61 Ziff. 2 des angezogenen Einführungsgesetzes vorgesehene Fall der Ersetzung der §. 243 des Reichsstrafgesetzbuches durch das Maximum von zehn Jahren Zuchthaus nicht, [illegible] auch nicht der Fall seines Ausbleibens von der durch Artikel 56 Ziffer 3 lit: C letzterem Einführungsgesetz vorgesehenen Competenzbestimmung maßgibt, – Vergleiche auch Landinger ad art: 61 E. G. – Ebenso muß auch das Schwurgericht der Pfalz, sondern das Strafgericht zu Landau zur Aburtheilung über die dem Beschuldigten zur Last gelegten Delikte zuständig, derselbe daher, wie [illegible] zu gerichtlichem Zwecke zu verweisen, die gegen

ihn unterm 29ten Juni jüngst erlassene Haftbefehlsdammatz aufzuheben, die Haftdauer des gegen ihn angeordneten Untersuchungshafts jedoch zu verlängern ist.

Aus diesen Gründen

Erkennt die Anklagekammer des königl. Appellationsgerichts des Rheinkreises gegen Beschuldigten Wilhelm Joseph Heimendstein, 17½ Jahre alten, gebürtig von Würzburg;

1. daß die Verweisung des Einbrechers von Gold, mittelst Erbrechens eines Thores, auf: Thorraubstrafe;

2. daß Einbruchsdiebstahls von 5–6 Gulden baarem Gelde auf eine Thorraubstrafe;

3. daß Einbruchsdiebstahls folgender Gegenstände: nämlich: eines Feldzeugmeisters, eines paar goldenen Manschettenknöpfen von Perlmutter, eines paar baumwollenen Strümpfen, eines paar weißen Taschentücher, eines paar weißleinenen Taschentücher, eines paar weißbaumwollenen Manschettenknöpfen, eines Hemdknöpfchens von Perlmutter, eines Hosenträgers, eines goldenen Hemdknöpfchens, zweier paar weißen Herrenglacé-Handschuhe, eines paar Herrenglacé-Handschuhe, eines paar schwarzen baumwollenen Herren-Glacé-Handschuhe, eines paar schwarzen baumwollenen Herren-Glacé-Handschuhe, eines paar gelben Herrenhandschuhe, gemeinschaftlichen Eigenthums, eines paar Glacé-Handschuhe, eines paar schwarzbaumwollenen Herren-Glacé-Handschuhe, einer Halsbinde, eines Plaids mit Odeur, 50 Stück Cigarren und vier Patronen Cigarrenetuis, – im Gesammtwerthe von 23 fl. 08 kr.

4. der Hehlerschaft eines Paares baumwollenen Strümpfen im Betrage von circa 30 kr.

Akkt zum Verbrechen des zu Landau geborenen Taglohns Buchmann in Monate März 1872 und in Landau im Untersuchungshaft Buchmann verübt, –

für schuldig und verweist, und verurtheilt denselben über Aufhebung der gegen denselben unterm 29ten Juni jüngst erlassenen Haftbefehlsdammatz des königl. Bezirksgerichts zu Landau

[illegible] Einleitung des Beschuldigten-Verfahrens zur Abwendung [illegible] Antrag des Bezirksgerichts zu Landau, und [illegible] endlich die Fortdauer der gegen den Beschuldigten Heinmelstein durch den Verweisungsbeschluß des benützlichen Untersuchungsrichters selbst vom nämlichen Tage bis jetzt angeordneten Untersuchungshaft.

Also durch auf Grund der §§ 243 Ziffer 2, 43, 44 Abs 1-4, 242 Absatz 1, 246 Abs: 1, 247 Abs: 1, 74, 37 Ziffer 3 des Polizeistrafgesetzbuches, des Art: 56 Ziffer 3 lit: c des Einführungsgesetzes vom 26. Dezember 1871 und des Art: 230 der Strafprozeßordnung, des Artikels 136 des gedachten Einführungsgesetzes.

Also geschehen und beschlossen zu Zweibrücken am Tage wie oben.

v. Krenmuth

Foell Keller Motzdor Cloos

Mühe

No: 29.

Sitzung vom 12 Juli 1872.

Auf Kgl. Appellation Seitens des Advokaten Herr; Landau, als Vertheidigers des Beschuldigten Heinmelstein und auf Kgl. Staatsanwaltschaft bei dem Kgl. Bezirksgerichte zu Landau vom 27 Juni 1872 nebst den gegen den Beschuldigten erlassenen Haftbefehl;

In Betracht, daß aus dem Ergebnisse der gepflogenen Untersuchung dringende Verdachtsgründe gegen den Beschuldigten Georg Boerner, 39 Jahre alt, Musikant aus Hamburg wegen verschiedener Diebstähle und Betrugs

v. Krenmuth, Direktor. Keller, Motzdor, Foell, Hebel, Müller, Zoeller, Kunz Lumwald und Bolz, gewählter beisitzender Richter;

Nach Einsichtnahme der Akten der Kgl. Untersuchungsrichter des Bezirksgerichts Landau vom Beschuldigten gegen

Georg Boerner,

39 Jahre alt, Musikant aus Hamburg wegen Diebstahl, wegen Betrugs und Betrugsversuchs;

Nach Vernehmung des Staatsanwaltschaftlichen Beamten Zoeller in seinem Vortrage;

Erwägend und besonders:

1, daß aus der Gesammtheit der Akten gegen den Beschuldigten Georg Boerner, 39 Jahre alt, Musikant aus Hamburg wegen verschiedener Diebstähle und Betrugs

des Diebstahls;

Auf Einstellung der Untersuchungshaftbeschlüsse der Kgl. Bezirksgerichte zu Landau vom 27 Juni 1872 nebst den gegen den Beschuldigten erlassenen Haftbefehl;

In Betracht, daß aus dem Ergebnisse der gepflogenen Untersuchung dringende Verdachtsgründe gegen den Beschuldigten Georg Boerner, 39 Jahre alt, Musikant aus Hamburg wegen verschiedener Diebstähle und Betrugs

des Diebstahls;

" Kassen Gutscheden ausgefertigten Quantitäten
" Tücher und Kleider in der Absicht ausgeführt
" sind, dieselben steuerfrei zu erhalten;
" 4, Im Monate Februar des Jahres nachstehende
" zwei und siebenzig näher Bücher steuerpflichtigen
" den Grenzorten mittelst Einbringung in den inne-
" der Bücher bezeichneten unmittelbaren Verkehr
" setzen, indem sie von den Ausstellern mit einer
" amtlich bestimmten Taxe nach den folgenden Klas-
" sen versehenen, oben hier nachbenannten und
" ihnen durch eine im Buche befindliche mit nach-
" gelassenen Taxbestimmung versehene Ordnung
" in den Grenzorten feiz, 210 Pfund gemischter
" Tücher aus Wolle und Baumwolle im Gewichte von
" sechs Gulden sechs Kreuzer.
" 2, einzige Tage nach Ablauf der Tücher und Decken
" Bücher mittelst Einbringung in denselben Buche
" gemischter Tücher, Pfund Tücher im Werthe von
" sechs Gulden,
" 3 im Februar 1872 ein Fuß Pinscher Tuch nach
" und gemischt Pfund Tücher im Werthe von sechs
" Gulden sechs Kreuzer.
" 4, in demselben Monat 16 Pfund Tücher im Werth
" von sechsundzwanzig Kreuzer.
" Ab von den für die angezeigten Gebäuden
" die beiden ersten Abgaben gemäß §. 243 Ziff. 2
" die beiden letzten Abgaben gemäß §. 242 des
" Reichsstrafgesetzbuches bilden, bezüglich welche ge-
" mäß Art. 61 des Gesetzes vom 26 Dezember 1871

" in Verbindung mit 18.74 Abs. 3 des Reichsstrafg.
" gesetzes die Steuergemeinschaft Gültigkeit
" Platz greift.
" Es bestimmt, daß durch die Bestellung, in denen
" Tuch und Rock der Gefängnisse zu der Zeit der Ver-
" fügung sich befindet, vom Ablauf von drei Monaten
" Antrag auf Steuerabfertigung der Gefängnisse
" gestellt sein muß §. 217 und 61 des Reichsstrafg.
" besetzes.
" Es bestimmt, daß der Gefängnisse in Gemäßheit
" von der Landtag in der Gemeinde Zeesham
" vom 12. April 1872 genügend bezeichnet sind,
" daß Grund der angezogenen Gesetzstellen
" und der Art. 230, 231 ff. des Strafgesetzbuches
" Wall der Anfang
" Gefängnisse in der Anfangsbuchstaben der Kgl. Bezirk,
" Gerichtsbezirk Gebäuden zu nennen
" Georg Baumwollen der wollenen Stoffe,
" Tuch Verbrechen und Vergehen, so weit sie sich
" der Ueberwachung der Landtag Anfänge zu er-
" kennen, so sind dasselben zu bestellen Mäße,
" Leitung über die Strafe nicht zu verurtheilen
" und die Vorschrift einer Anfangsgefängnis, den
" Verfügung der Strafgesetz Gefängnisse und alle Bü-
" dern auf den Gefängnisse zu verwenden.
" Zuwiderhandlungen den Art. 1872.
" Kgl. Bezirk d. Landtag."
2 den Landtagsbeschluß der Kgl. Bezirksge-
richt zu Landau vom 27 Juni 1872, welche nachstehend

" Im Namen

" Seiner Majestät des Königs von Bayern

" der k. b. Landgerichtsarzt zu Landau, versammelt in

" seiner Amtsitzung vom 27 Juni 1872

" in Gemäßheit des Art. 127 der Strafprozeßordnung

" durch mich zugezogen wurden: Müller Direktor

" Haas, Rath, Bauer, Untersuchungsrichter, K.

" Assessor und Hebel Gerichtsschreiber,

" Sämtlich;

" Auf Einschreiten der Untersuchungsakten gegen

" I Georg Doerner 40 Jahre alt Bäckermeister von

" Hamberg wegen;

" 1, Diebstahls von 210 Pfund Brod zum Nachtheile

" von zehn Gulden dreißig Kreuzer verübt im

" Monate Februar oder März 1872 mittels Ein-

" bruchs und Einsteigens;

" 2, Diebstahls von circa 288 Pfund Brod zum Nachtheile

" von circa 10 Gulden, verübt abwechselnd im Monate

" Februar oder März 1872, jedoch wiederholt gegen

" den sub N° 1 genannten Diebstahls, mittels

" Einsteigens;

" 3, Diebstahls von 2 Simmern Kornmehl und

" zwei Pfund Brod im Betrage von zusammen

" einundsechzig Kreuzer, verübt im

" Februar 1872

" 4, Diebstahls von circa 16 Pfund Brod im Betrage

" von circa 36 Kreuzer, verübt im Februar 1872

" 5, Betrugs zum Nachtheile mehrerer Kreuzer

" Arbeitsleute, verübt im Februar oder März 1872,

" 6, Betrugs zum Nachtheile des Bäckers Ludwig

" alle wegen Diebstahls und des Betrugs, verübt

" zum Nachtheile seines Mitbürgers, des Müllers Thom

" Lyertz sämtlich von Hamberg;

" II, Lukas Krauser, 38 Jahre alt, Bäckermeister

" von Hamberg und

" III, Elisabethe Vogt 28 Jahre alt, Ehefrau des

" wegen zu gleichen beide wegen Hehlerei in Bezug

" auf den Georg Doerner sub N° 1 zur Last ge-

" legten Diebstahl;

" IV Georg Doerr, 42 Jahre alt, Wirth von Hamberg

" und

" V Jacobina Pfranzbühler 37 Jahre alt, Ehefrau des

" Wirthes Michael Schwalie von da; gegen beide

" wegen Hehlerei in Bezug auf den von Georg Doerner

" sub N° 2 zur Last gelegten Diebstahl;

" VI Katharine Nick, 34 Jahre alt, Ehefrau von Philipp

" Wagner Landwirth und Wirth in Hamberg

" wegen Hehlerei in Bezug auf den von Georg

" Doerner sub N° 3 zur Last gelegten Diebstahl;

" Auf Verlesung der Aktenvorträge in seinem Ver-

" laufe sowie auf Inhalt der schriftlichen Be-

" lege der k. Staatsanwaltschaft vom 29 Juni 1872;

" Auf Inhalt der §§ 243 Ziff. 2. 242. 247 Abs. 1,

" 258 Abs. 1 Ziff 1. 2, 263 Abs. 1. 4, 361 Ziff. 4, 74

" des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich, 56 Abs.

" 56 Ziff. 3 Lit. c; 61 Abs. 1. 2. 180 des Einführungsgesetz,

" endlich Gesetz vom 26 September 1871, dann

" Art. 128, 131, 134 der Strafprozeßordnung:

Verordnung, betreffend den Verkehr mit Fischen während der Laichzeit.

Auf Grund des Artikels 46 des Gesetzes vom 30. Juni 1900, betreffend die Fischerei, wird mit Genehmigung des Bundesrats für das Gebiet des Deutschen Reichs folgendes verordnet:

§ 1. Während der Laichzeit dürfen Lachse, Meerforellen, Maifische, Finten, Barben, Nasen, Quappen, Hechte, Zander, Schleie, Karpfen, Karauschen, Bleie, Rotaugen, Rotfedern, Ukeleien, Gründlinge, Steinbeißer, Elritzen, Koppen, Stichlinge, Neunaugen, Flußaale und Meeraale weder gefangen noch feilgeboten, verkauft oder gekauft werden.

Die Laichzeit dauert für Lachse, Meerforellen, Maifische, Finten, Barben, Nasen, Quappen, Hechte, Zander, Schleie, Karpfen, Karauschen, Bleie, Rotaugen, Rotfedern, Ukeleien, Gründlinge, Steinbeißer, Elritzen, Koppen, Stichlinge, Neunaugen und Flußaale vom 15. Oktober bis einschließlich 15. Februar, für Meeraale vom 1. Februar bis einschließlich 31. März.

§ 2. Abweichend von § 1 dürfen Lachse, Meerforellen, Maifische, Finten, Barben, Nasen, Quappen, Hechte, Zander, Schleie, Karpfen, Karauschen, Bleie, Rotaugen, Rotfedern, Ukeleien, Gründlinge, Steinbeißer, Elritzen, Koppen, Stichlinge, Neunaugen und Flußaale während der Laichzeit gefangen, feilgeboten, verkauft oder gekauft werden, wenn

1. sie mittels Fangvorrichtungen gefangen werden, welche ausschließlich zum Fange von Aalen bestimmt sind und deren Maschenöffnung an keiner Stelle weniger als 20 mm beträgt,

2. sie mittels Reusen gefangen werden, deren Maschenöffnung an keiner Stelle weniger als 20 mm beträgt, wenn die Reusen mit einem Vorgarn versehen sind, dessen Maschenöffnung an keiner Stelle weniger als 10 mm beträgt,

3. sie mittels Fangvorrichtungen gefangen werden, welche ausschließlich zum Fange von Stinten bestimmt sind und deren Maschenöffnung an keiner Stelle weniger als 5 mm beträgt,

4. sie mittels Fangvorrichtungen gefangen werden, welche ausschließlich zum Fange von Neunaugen bestimmt sind und deren Maschenöffnung an keiner Stelle weniger als 12 mm beträgt,

5. sie mittels Fangvorrichtungen gefangen werden, welche ausschließlich zum Fange von Elritzen bestimmt sind und deren Maschenöffnung an keiner Stelle weniger als 2 mm beträgt,

6. sie mittels Fangvorrichtungen gefangen werden, welche ausschließlich zum Fange von Stichlingen bestimmt sind und deren Maschenöffnung an keiner Stelle weniger als 3 mm beträgt,

7. sie mittels Fangvorrichtungen gefangen werden, welche ausschließlich zum Fange von Steinbeißern bestimmt sind und deren Maschenöffnung an keiner Stelle weniger als 1/2 Millimeter beträgt,

8. sie mittels Fangvorrichtungen gefangen werden, welche ausschließlich zum Fange von Koppen bestimmt sind und deren Maschenöffnung an keiner Stelle weniger als 12 Millimeter beträgt,

9. sie mittels Fangvorrichtungen gefangen werden, welche ausschließlich zum Fange von Quappen bestimmt sind und deren Maschenöffnung an keiner Stelle weniger als 12 Millimeter beträgt,

10. sie mittels Fangvorrichtungen gefangen werden, welche ausschließlich zum Fange von Flußaalen bestimmt sind und deren Maschenöffnung an keiner Stelle weniger als 12 Millimeter beträgt,

11. sie mittels Fangvorrichtungen gefangen werden, welche ausschließlich zum Fange von Meeraalen bestimmt sind und deren Maschenöffnung an keiner Stelle weniger als 12 Millimeter beträgt,

12. sie mittels Fangvorrichtungen gefangen werden, welche ausschließlich zum Fange von Meeraalen bestimmt sind und deren Maschenöffnung an keiner Stelle weniger als 20 Millimeter beträgt.

§ 3. Die Landeszentralbehörden können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen, soweit es sich um Fischereien handelt, welche ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken betrieben werden.

§ 4. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1902 in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Verordnung, betreffend den Verkehr mit Fischen während der Laichzeit, vom 15. April 1898 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 109),

2. die Verordnung, betreffend die Schonzeit für Lachse, Meerforellen, Maifische, Finten, Barben, Nasen, Quappen, Hechte, Zander, Schleie, Karpfen, Karauschen, Bleie, Rotaugen, Rotfedern, Ukeleien, Gründlinge, Steinbeißer, Elritzen, Koppen, Stichlinge, Neunaugen und Flußaale, vom 30. Januar 1899 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 29),

3. die Verordnung, betreffend die Schonzeit für Meeraale, vom 30. Januar 1899 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 29),

4. die Verordnung, betreffend die Schonzeit für Lachse, Meerforellen, Maifische, Finten, Barben, Nasen, Quappen, Hechte, Zander, Schleie, Karpfen, Karauschen, Bleie, Rotaugen, Rotfedern, Ukeleien, Gründlinge, Steinbeißer, Elritzen, Koppen, Stichlinge, Neunaugen und Flußaale, vom 30. Januar 1900 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 29),

5. die Verordnung, betreffend die Schonzeit für Meeraale, vom 30. Januar 1900 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 29).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 30. Januar 1901.

(L. S.) Wilhelm

Graf von Bülow

Für gleichlautende Ausfertigung
Berlin, den 31. Januar 1901.
Der Reichskanzler.
Graf von Bülow

" mit Abzug der Lasten und Abgaben zu den hun-
" dert Gulden mit neun und neunzig Kreuzer
" nicht deutscher Währung übernommen hat, wo-
" von vorerwähnte Gulden 171 Pfund 6 Kreuzer
" betragen.

" Es ist ferner, daß mit Rücksicht auf die Ver-
" steigerung des Akt 61 Absatz 2 Einführungsge-
" setzes zum Bayerischen Hypothekengesetzbuche für Abände-
" rung der Forderungen und Schuldgegenstände
" sowie der Nebenbestimmungen der Zeitpunkt der Versteige-
" rung als gleichgültig erscheint, weshalb der Versteige-
" rung zu nehmen ist.

" Es ist ferner, daß sonst gegen keine gemeinrechtliche
" Bemerkung gegen die hier gegebenen sind, daß die sub
" II bis VI genannten Liegenschaften sich verhalten
" in Hinsicht auf irgend einen der vorbezeich-
" neten Rechtspunkte schuldig genommen haben

" Aus diesen Gründen

" erkennt das Königl. Bezirksgericht, daß Georg
" Doerner, 40 Jahre alt, Müllers von Ramberg
" gebürtig und daselbst

" 1, am Monate Februar oder März 1872 zum Kauf-
" schilling seiner Verlassenschaft Johann Hartschaden, Müll-
" ers von Ramberg, und dessen Witwe mittels Verbrief-
" ung vom 21 Februar 210 Pfund Pfund in Worte
" zweihundert zehn Gulden zweihundert Kreuzer
" 2, ebenfalls Tags zuvor auf den Kaufschilling zum Kauf-
" schilling derselben mittels Verschreibung vom 21 Februar 208
" Pfund Pfund in Worte zweihundert acht Gulden

" und zwanzig Kreuzer
" 3, am Februar 1872 zu dem Anschlage desselben
" 1/2 Tagwerk Baumgarten und zwei Pfund Gras-
" am Anschlage von 4 Pfennig Heuer Gulden sechs
" Kreuzer
" 4, am nämlichen Monate zu dem Anschlage des-
" selben circa 16 Pfund Heu von Wiesen
" Anschlag von sechs und dreißig Kreuzer, in diesen
" beiden letzten Fällen jedoch unter Vorbehalt
" der Genehmigung
" 5, am 12 April 1872 in der Gemeinde Zeilheim
" gelegen zu haben,
" daß die beiden vorgenannten Verschuldigten
" mittels Hinterlassung fruchtbringender Grundstücke
" Abschlüsse bewirken haben, die wegen ihrer
" Concurrenz vor den Pfandgläubigern zur
" nachstehenden rechtsverbindlichen Abhandlung
" auf die Verhältnisse weiter zu Lasten hinzuzuordnen
" zwar Bezug auf die einzelnen Abschlüsse und die
" Uebernahme des Verkaufs zu nehmen sind,
" daß der Antrag, daß die Akten und zu
" Verzeichnisse der Verschuldigten von
" Herrn Kgl. Oberstaatsanwalte in Zweifel gezogen
" worden sind,

" daß somit endlich eine Lebensaufforderung gegen
" den Verschuldigten Georg Doerner, welcher 5'7"6"
" groß ist, schwarze Haare, schwarze Augenbrauen, braune Augen, stumpfe Nase, gewöhn-
" lichen Mund, runden Kinn, schwarzen Backen-

" Amt, wo als Gerichtsherrn, grundbaren Gerichtsherrn
" und Lehensherrn Königreich und die umliegende,
" andere besonderen Rangverhältnisse;
" über welche dem am Allerhöchsten angehörte, der
" wahre Sein und Wohlergehen, dem Hinge-
" und Wohlgesinnte über Leben Hand und Gut
" Vermögen und Habe zu Schutz und Schirm
" Gerichtsamt
" Entschlossen zu Landau wie oben
" Joz Müller, Haus Bauer. Hebel."

Nach Lesung der Akten und gepflogener Erwägung und Überzeugung, daß durch die Ehe zwischen Antragsteller und Antragsgegnerin gesetzliche Ehehindernisse nicht vorliegen, daß der Ehescheidungsgrund der böslichen Verlassung durch Antragsgegnerin gegeben ist, daß der Antragsteller seine Ehepflichten gegen Antragsgegnerin erfüllt hat, daß der Antragsteller mit Joseph Bauer, dem Müller zum Hardtfaden von da in Kasse Lösung und Kaufvertrag eingegangen über den besseren ungefähren Quantitäten von Früchte, Mehl und Brod in der Absicht, widrigen Fall Lösung und Rückgabe des Hardtfadens anzuordnen, nicht erfüllt hat, nämlich:

I, am Monat Februar letzten Jahres 1852 mit Ende Mühle seine Verbindlichkeiten nicht abgetragen und zu Kasse Kaufpreis mittels Einlegung an die über der Mühle haftende

bezahlen, andere an dem Mühlenbau und Mühlwehr eingetretene Schäden, welche mit Hülfe der zu diesem Behufe bestimmten Leiter und Gerüste in dem Hause befindliche mit aufgelegte Quantitäten an der zugedachten Öffnung, zur Befestigung der Leitersprossen einfügen, am Grundbau gemischten Früchten Korn und Spreu in Gemische von gemischtem Korn und Spreu in ein Bette von zehn Schuhen zehn Kreuzer,

II einzige Tage auf diesen Einbruch und Verfall an Mühle und in derselben Weise mittels Einfügen an Grundbau Früchte, von Gemische von gemischtem Korn und Spreu in ein Bette von zehn Schuhen zehn Kreuzer;

III im Monat Februar 1852 einfach Kammer Korn und zwei Pfund Hand in Werthe von einem Gulden sechs Kreuzer.

IV in dem selben Monat sechs Pfund Früchte in Werthe von sechs und dreißig Kreuzer;

In Erwägung daß der Beklagte seiner gesetzlichen Verpflichtung nicht ist;

Im 12 April 1852 in der Gemeinde Zeiskam zu Recht, Recht zu sprechen;

In Erwägung, daß hinsichtlich obigen wiederholtes Verhaltens der Beklagten, in dessen Kost und Lohn der Beklagte stand zur Zeit der Ehetrennung verfallen, wie Erkenntnis von dem Monate Februar

auf Verfassungsbeschwerde des Beschuldigten in Gemäßheit des §§. 247 und 761 der Strafprozeßordnung, für Recht:

daß die unter sub I und II angeführten strafbaren Handlungen mit Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren, die unter sub III und IV daselbst angeführten Vergehen mit Gefängnißstrafe nach §. 242 ibidem mit Rücksicht auf die bezüglichen Erschwerungsumstände der §§. 56 Ziff. 3 lit. d und 57 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche vom 26 Februar 1871 zu ahnden waren, wenn nicht alle diese Handlungen nach vollständig erhobenen Thatbestand mit einander in Realkonkurrenz zu setzen wären, und daher eine Gesammtstrafe nach §. 74 des Strafgesetzbuches bis zu fünfzehn Jahren Zuchthaus zu erkennen wäre, daß aber auf die unter sub V angeführten Vergehen der Strafgerichtlichkeit zufolge der §§. 361 Ziff 4 mit Haft zu ahndende Thatbestand vorliegt, daß die Beschuldigten in Verwendung der erlaubten Nothwehr-Mittel die Befugnißgrenze überschritten haben und daß daher gegen dieselben wegen dieser Handlungen auf Haft zu erkennen ist.

daß gegen die Beschuldigten wegen allen unter sub I bis V angeführten Handlungen, mit Ausnahme des Handlungsfalles zu Ramsey, auf die Strafe des Gefängnisses zu erkennen ist, und die Bestimmung dieser Strafe nach §. 74 des Strafgesetzbuches bis zu fünfzehn Jahren Zuchthaus zu entnehmen wäre, daß aber auf die unter sub V angeführten Vergehen der Strafgerichtlichkeit zufolge der §§. 361 Ziff 4 mit Haft zu ahndende Thatbestand vorliegt, daß die Beschuldigten in Verwendung der erlaubten Nothwehr-Mittel die Befugnißgrenze überschritten haben und daß daher gegen dieselben wegen dieser Handlungen auf Haft zu erkennen ist.

daß gegen die Beschuldigten wegen allen unter sub I bis V angeführten Handlungen, mit Ausnahme des Handlungsfalles zu Ramsey, auf die Strafe des Gefängnisses zu erkennen

Zänig mündlich mit dem Beschuldigten Gottfried Wagner wegen Diebstahl gestohlen zu haben, mündlich.

I. am Monat Februar dieses Jahres 1872 mit Peter Müller in Gemeinschaft Brennholz und Reisig aus dem Walde Hinterberg bei Dürrenzimmern gestohlen zu haben, indem sie aus dem Walde mit Beil Reisig abhauten und Brennholz, was sie nicht für sich selbst brauchten, an Bauern hier und in den Nachbarorten, namentlich mit unbekanntem Landwirt gegen Bezahlung, und Bestätigung des Landwirts, wie Gesamtmenge Knüppel von zwei Klafter und ein Wagen voll Reisig von ungefähr zwei Klafter und ein Wagen von sechs Gulden;

II. einige Tage nach diesem Diebstahle wieder, allein Müller und in derselben Weise mittels Fuhrwerk gemeinschaftlich Brennholz und Reisig von zweihundert Stück Wellen und ein Wagen von sechs Gulden;

III. im Monat Februar 1872 am selben Tage mehrmals und zwar Brennholz und ein Wagen von sechs Gulden sechs Kreuzer;

IV. in derselben Monat sechzehn Stück Wellen und ein Wagen von sechs und dreißig Kreuzer;

V. am 12. April 1872 in der Gemeinde Zeiten gestohlen zu haben;

wegen mit Beschluß des Untersuchungsrichters Georg Seemann des Gerichtsbezirks Oberstetten vom 20. Mai 1872 gemäß des §§.

Nachdem sich gegen den Angeklagten Abschluß der Untersuchung ergeben hat, so ist gemäß §. 231 der Strafprozeßordnung die Anklageschrift verfaßt und dem Angeklagten Gottfried Wagner, sowie dem Beschuldigten Georg Seemann zur Beschuldigung und Verteidigung vor das Königl. Bezirksgericht Landau am 27. Juni 1872 mündliche Verhandlung anberaumt worden, wovon die Beschuldigten benachrichtigt, und ihnen die Anklageschrift zugestellt worden, so wie die Vorladung der Zeugen, Sachverständigen und Verteidiger in der Hauptsache zu Protokoll gegeben worden soll.

Allein da auf Grund der oben citirten Gesetzesstellen, sowie der §§. 231, 233, 241, 242 u. 243 d. Strafprozeßordnung über die Verhandlung in Abwesenheit

Also geschehen und beschlossen am Anfang angegeben.

v. Seemann

Fiedler Fohn Mößner Lieb

Holz

Nr. 50

Ladung vom 12. Juli 1872.

Auf kgl. Appellationsgerichts die Klage zu Zweibrücken wegen Mordversuchs contra Friedrich Hauntz, Ackersmann und Bürger zu Rimsberg, Kgl. Landkommissariat Homburg, Kläger, Kläger, Kläger

" neun gleiche Zwischenräume und Oeffnungen, wie
" die zwei Rinnen;
" 4, einen gleichen, in derselben Richtung gehenden
" Riegel zwischen dem Centimeter-Abschnitt der beiden
" Rinnen und dem zweiten Centimeter-Einschnitt;
" 5, Abschnitt des linken Seitenrandes und
" hintereinanderliegenden abwechselnden Richtung
" einer zweier Centimeter langen Querrinnen
" und der übrigen gleichen Rinnen, abwechselnd
" mit der vierfachen abwechselnden Kreuzung
" in der äußeren Zahl, wiederholen aber
" auf einen zweifachen Querrinnung der linken
" Randhaupt in einer Länge von zwölf Centi-
" metern und einen Querrinnung einer dreifachen
" Rinne der Hinterschnitt-Kreuzung Centimeter-Abschnitt der
" Mitte;
" 6, Abschnitt des linken Seitenrandes und einer
" zwei Centimeter lange quere gleich
" wie die zweite Rinne beschaffenen Hinterschnitt
" 7, Abschnitt des rechten Seiten- und Hinter-
" schnitt-Kreuzung einer zweier Centimeter langen
" quere gleiche Hinterrinne;
" sowie ich bitte, daß der beschriebene Recke nicht
" durch gewaltsame Einwirkung auf
" die Basis der beiden Linien der 2te, 3te und
" 4te linken Riegel an ihrer größten Lang zu
" vollziehen, sowie die Querschnitte in seinem
" oberen Drittel und jede Centimeter hinter
" einer Richtung derselben mit schwarzer

" Tinte anzubringen.
" Ich bin eben beauftragt, Euer Hochwohlgeboren
" §. 212 der Verfassungsurkunde des Herzogthums
" Lauenburg, ebenmäßig mündlich und 56
" Ziff 3 der Gesetzes vom 26 September 1871 der
" Strafprozeßordnung zu erklären und
" auf Grund der angezogenen Gesetzesstellen
" und der Art. 231 ff des Strafprozeßgesetzbuches.
" Rechtsbelehrung:
" Gegen diese Anklageschrift kann der Angeklagte
" gutachtlich Beschwerde bei dem unterzeichneten Ober-
" Staatsanwalt Friedrich Hertz wegen der Ver-
" abzweigung des Hauptverfahrens Anklage zu erheben
" und den selben zu beschleunigen Abkürzung
" vor der Strafprozeßordnung zu verweisen, jedoch
" die Fassung einer Anklageschrift, den Voll-
" zug der Verhaftung Haftbefehl und
" alle Akten von uns dem Gesetze zu vorordnen
" Lauenburg den 11 Juli 1872.
" Der Staatsanwalt."
" Der Beschluß der Strafkammer des Königl. Land-
" gerichts Preußen zu Landau vom 27 Juni 1872,
" welcher diese bestätigt.

" Im Namen
" Seiner Majestät des Königs von Bayern
" Das Königl. Landgericht zu Landau, Straf-
" kammer in seiner Verhandlung vom
" vom 27 Juni 1872 in Gemäßheit der
" Art. 127 der Strafprozeßordnung, wonach

" zu Hagenau meinem Mündel, dem Acker, Haas, Rudolf
" Bauer, Gutsbesitzer zu Reichshofen, Kaufmann und Weber,
" sämtlich dort wohnhaft, Beschluß:

" Auf Ansuchen des Vormundschaftsrathes Dr. Ottmann
" Friedrich Hauntz, 76 Jahre alt, Lungenarzt von
" Schlingenmünster, wohnhaft daselbst;

" Auf Anordnung des Kaiserlichen Amtsgerichtes
" Landau, laut Beschluß des Civilsenates des Königlichen
" Bezirks-Gerichtshofes vom 24. Juny 1872,

" Auf Anschluß Art. 212 des Civilgesetzbuches für
" das Deutsche Reich, des Art. 86 Ziffer 3 des Einführungsgesetzes vom 26. Dezember
" 1871, des Art. 133, 134 des Civilprozeßgesetzbuches
" und des Art. 180 des Einführungsgesetzes
" setzen:

" Zu Vormündern, Ehrn. Peter Ottmann, Oekonom, Vormundschaftsrath, Ludwig und Christian Hauntz,
" zweien Brüdern des Bevormundeten, ehrbare Landwirthe
" Hauntz von Preußen, Morgen des 16. Municipium,
" den Letzten, beide wohnhaft in Ottmanger Gehöft,
" par Recker, Lungenarzt von Schlingenmünster
" in Gemeinschaft von Ehrn. Jakob Ottmann, wohnhaft
" in Hunspach, Vormund des Bevormundeten,
" zum Beistand, welchen einzuberufenden Hauptversammlung
" von Verwandten in der Person der Brüder Hauntz,
" beyde wohnhaft in Schlingenmünster, Recker Friedrich,
" wohnhaft in Landau, und Hauntz Ludwig und
" Ottmann, welche seine Verwandten sind, mittels
" einfacher mündlicher Vorladung, ohne Beobachtung

" und Form einer Vorladung vorgeschrieben
" wurde, durch den Friedensrichter des Kantons
" Hagenau, wenn dieser gemäß des Artikels 212 des Civilgesetzbuches
" Ottmann

" zu Kreuznach entbrannt ist, am fünften Morgen des
" 16. Mai 1872 zu Kleingemünster auf der Land-
" straße von Bad Kreuznach nach Saarbrücken
" Balthasar Becker von da Kreuznach 65
" Centimeter, offenbar der Länge nach mehrfach
" gebrochen, mit der Weisung zu sofortiger Ver-
" bandanlegung und ärztlicher Behandlung vorgelegt wurde;
" Erkannt, daß diese Feststellung mit Wahrschein-
" lichkeit, daß Sie zur Aufklärung über das Thatsächliche
" geeignet;
" Verordnet demnach, daß die Akten und die Vor-
" gelegte Beweisstücke dem Herrn Kreisphysikus Dr.
" Eberhardt in Kreuznach vorgelegt werden,
" Behufs endlicher Vernehmung desjenigen
" Sachverständigen über das Kreuznach, welcher
" Balthasar Becker von Kreuznach, welche 5'6" groß ist,
" gemessen haben wird, mit dem Auftrag, gegen-
" wärtige Akten, mit dem Attest, gemäß Ein-
" sicht der Akten, mit Wahrscheinlichkeit, daß
" Mündigkeit Ein, gemäß Einsicht, mit
" Thatsachen, mit Gesichtsfarbe, Unterschied der
" Augen und sonst keine besonderen Kennzeichen
" hat.
" Verhandelt zu Landau wie oben.
" Dez. Müller. Haas, Bauer, Rebel."

Nach Lesung der Akten und nach geschehener Vernehmung.

In Erwägung, daß sich aus der bei Gelegenheit der gerichtsärztlichen Untersuchung Balthasar Beckers ergeben haben, welche mit Gewißheit und Sicherheit Schlüsse darüber, daß der Balthasar Becker von Kreuznach, welcher 5'6" groß ist, mit dem

[illegible] [illegible] Länge;

5, Oberfläche der linken Vorderarm- und Hinterfläche, beginnend in etwa 8 Finger Breitung unter der linken Ellenbeuge, der Länge nach herunter, gerade östlich unter der Mitte der Vorderfläche des linken Vorderarmes, endigend in etwa 2 Finger Breitung über der Handwurzel, mit der Oberfläche der linken Hand, in einer Länge von 2 Centimeter und einer Breitung von etwa 1 Centimeter;

6, Oberfläche der linken Vorderarm- und Hinterfläche, beginnend in etwa 2 Finger Breitung über der Handwurzel, gerade östlich unter der Mitte der Vorderfläche des linken Vorderarmes, endigend in etwa 8 Finger Breitung unter der Ellenbeuge, in einer Länge von 2 Centimeter und einer Breitung von etwa 1 Centimeter;

7, Oberfläche der rechten Vorderarm- und Hinterfläche, beginnend in einer Breitung von etwa 2 Centimeter unter der rechten Ellenbeuge, gerade östlich unter der Mitte der Vorderfläche des rechten Vorderarmes, endigend in etwa 2 Finger Breitung über der Handwurzel, in einer Länge von 2 Centimeter;

II, durch zwei altsprachliche Feuerbeerdigungen auf der Leiche der Katharina Kuntz, geborene Balthasar, Witwe des Schuhmachers Johann Kuntz, gelebt zu Schlangenmünster, Gemeinde Schlangenmünster, Bezirksamts Landau, im Alter von 65 Jahren, am 16ten Mai 1872 Vormittags 9 Uhr, in der Gemeinde Schlangenmünster, in der Wohnung des Leichnams, Nummer 84 daselbst, durch den Bezirksgerichtsarzt zu Landau, Dr. Balthasar Becker, und den Gemeindearzt zu Schlangenmünster, Dr. Balthasar Becker, in Gegenwart des Gemeindevorstehers Schuster und des Leichenschaudieners Klingenfuß, vorgenommen worden ist,

ab) über diese zweyen gerichtsärztlichen Leichenöffnungen und Leichenbefundscheine, welche, gemäß Art. 212 und 1 der Strafgesetzbuchs für das Königreich Bayern, mit Beziehung auf §. 2 Ziffer 1 und 2 Strafgesetzbuch, wie Beilagen bildet, über welches gemäß Art. 66 der Einführungsgesetze zu diesem Strafgesetzbuch vom 26 Dezember 1871, das Obergutachten zu erstatten ist,

ab) über diese zweyen gerichtsärztlichen Leichenöffnungen und Leichenbefundscheine, welche gemäß §. 212 und 1 des Strafgesetzbuchs für das Königreich Bayern, mit Beziehung auf §. 2 Ziffer 1 und 2 Strafgesetzbuch, wie Beilagen bildet, über welches gemäß Art. 66 der Einführungsgesetze zu diesem Strafgesetzbuch vom 26 Dezember 1871, das Obergutachten zu erstatten ist,

ab) über diese zweyen gerichtsärztlichen Leichenöffnungen und Leichenbefundscheine, welche gemäß §. 212 und 1 des Strafgesetzbuchs für das Königreich Bayern, mit Beziehung auf §. 2 Ziffer 1 und 2 Strafgesetzbuch, wie Beilagen bildet, über welches gemäß Art. 66 der Einführungsgesetze zu diesem Strafgesetzbuch vom 26 Dezember 1871, das Obergutachten zu erstatten ist,

Gutachten

Gutachten

Gutachten

" zu haben scheine, so stelle er
" Eventualiter den weiteren Hilfsantrag
" dahin:
" 1. gemäß Sachverständigen-Gutachten
" in der Richtung seiner Schußbahn
" gemessenen 2 Centimeter langen
" Schußkanal, welcher das Schienbein
" durchbohrt hat, und welcher die
" Kniegelenkhöhle eröffnet hat,
" und zwar Centimeter betragend und welcher bis
" zum vorderen Kniegelenk sich fortsetzte."
" 2. seine Begründung dahin ausführen,
" daß sein rechtes Bein durch
" den Schußkanal in seiner Länge um drei
" Centimeter und in Folge dessen gemäß
" seinem andern gesunden Beine,
" 3. daß durch den linken Schuß in seinem ganzen Ver-
" lauf seine um 2 Centimeter verkürzte Gehfähigkeit und Beschaffenheit
" Beine,
" 4. daß er, in Folge dieser Richtung gefundenen
" Wunde zwei Centimeter oberhalb des letzten
" Wunde von einer Centimeter Länge,
" 5. Oberhalb der linken Patellarwunde und hinter-
" halb der in schräger Richtung eine weitere
" Centimeter lange gekreuzende und dunkel-
" rötliche Wunde, verursachte ein drei eckige
" oberflächliche Narbe sich in der äußeren
" Tibial-Muskulatur abzeichnet, eine willige Hemmung
" der linken Unterextremität in seiner Länge von zwei

" Centimeter und deren Trennung eine dreieckige
" Lücke der Oberhautfläche durchsetzt der Haut.
" 6. Durch den linken Patellarwundkanal eine drei
" Centimeter lange quere oberflächliche die weiche Wunde
" beschaffene Hautwunde,
" 7. Oberhalb der vorderen Patellarwunde und hinter-
" halb dieser eine eine Centimeter lange quere
" oberflächliche Hautwunde,—
" zugefügt haben.
" II. Durch gegen diese Feststellung und die Beweis-
" würdigung des linken Beins der zweiten, dritten und vierten
" linken Klage und gegen die Begründung,
" so wie die Beweisbarkeit in seinem oberen Hilfs-
" und fast Eventualantrag hinter einer Richtung der
" selben mit Schadenersatz Beweis geführt."

Nachdem fast sämtliche Beweisaufnahmen
stattgefunden und die Parteien ihre Schlußanträge
gestellt haben, ist das Urtheil des Königlichen Landgerichts
vom 26 Januar 1877 in der Sache
gegen Beschluß:

Auf Grund der §§ 511 und 512 der Civilprozeßordnung
wird die Berufung des Klägers gegen das Urtheil
der 1. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Berlin
vom 26 Januar 1877 in der Sache
gegen
auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Berufung ist nicht begründet.

[illegible] Verhandlungsprotokoll über die Hauptverhandlung [illegible]
[illegible] Verhandlungsprotokoll [illegible] Verhandlung [illegible]
[illegible] Verhandlung [illegible] Verhandlung [illegible]
[illegible] Verhandlung [illegible] Verhandlung [illegible]
[illegible] Verhandlung

daß er sich dabei in einem entschuldbaren Irrthume befunden, und
demnach die Verhandlung von der Strafkammer gefordert;

Nach Ansicht der §§ 243 Ziffer 2, 244, 245 des Strafgesetzbuches
der Art. 56 Ziffer 3 des Einführungsgesetzes vom 1871 und Art. 231
der Strafprozeßordnung.

Nach dem Antrag

des Staatsanwalts bei königl. Appellationsgerichte
gegen den Verhandlungen zu entnehmen, die Verfügung zur
Abänderung war das Strafmandat zu verwerfen, und demnach
zu verfahren, und das Gesetz anzuwenden.

Verhandelt Landau am 18ten Juli 1872, anwesend: Herr Präsident;

In der Strafrechtssache der königl. Bezirksgerichts zu
Landau vom 11ten Juli 1872, welche also lautet:

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das königl. Bezirksgericht zu Landau, versammelt in seiner
Berathungskammer am siebten Juli achtzehnhundert zwei-
und siebenzig, in Gemäßheit des Artikels 127 des Strafprozeß-
gesetzes, haben gegenwärtig gewesen: Müller, Direktor, Haas,
Rath, Bauer, Untersuchungsrichter, Referent, Uebel, Hilfs-
richter, Gerichtsschreiber;

Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen Johann
Nicolary, 28 Jahre alt, Taglöhner von Landau, der öffentlich
Beleidigung;

Nach Anhörung des Referenten in seinem Berichte, dem-
nach Ansicht des schriftlichen Antrags des k. Staatsanwaltschafts
vom 9ten Juli ebenen;

Nach Ansicht der §§ 243 Ziffer 2, 244 und 245 des Strafgesetz-
buches für das deutsche Reich, des Artikel 56 Ziffer 3 und 150 des
Gesetzes vom Einführungsgesetzes vom 26ten Dezember 1871,
der Artikel 133 und 134 des Code d'instruction criminelle;

In Erwägung, daß nach Inhalt der Akten der Wortwechsel
stattgefunden, wobei beiderseitige Ehrenkränkungen Platz gegriffen, daß der
Beschuldigte am Nachmittage des 9ten Juni l. Js. den von dem Bürger
Franz Peter Müller daselbst in Besitzung genommenen Bierkeller
Jakob Kehr und Erlenbach wieder aus Neugierde betrat, weil
dieser der Gastwirthschaft vorzustehen selbst vorgab, weil
verschiedene Einkäufe für vorgenommen zu verschaffen mittelst
eines dem Müller gehörigen Schlüssels einen Einlaß geöffnet
und dann das so hergestellte und mit den Seinigen nach einem
bereits dort in die Kasse hineingefundenen, daselbst
191 Gulden an baarem Gelde sich befindlichen, einen Betrag von
mindestens sieben Gulden herausgenommen und verschleudert
sich angeeignet hat;

In Erwägung, daß der Beschuldigte schon mehrmal wegen
Realinjurie vorbestraft, und zwar die beiden letzten Male
durch das königl. Distriktspolizeigericht Landau am 8ten April 1870 zu
zwei Wochen und am 17ten Oktober 1871 zu sechs Wochen
Gefängniß, welche Strafen auch derzeit in Vollzug gesetzt, daß
demnach der heutige sich zu Last liegende Einbruch um so
das Strafmaß abgemessener erscheinen läßt;

Aus diesen Gründen

erkennt das königliche Bezirksgericht, daß Johann Nicolary,
28 Jahre alt, Taglöhner von Landau, zurzeit inhaftirt ist, am
Mittwoch den 9ten Juni 1872 in einem Zimmer des Wirthshau-
ses Franz Peter Müller von Landau nach gewaltsamer Öffnung
eines dem Benutzbesitz Jakob Kehr von Erlenbach gehörigen

Reisekasse und derselben und zum Manifeste der gemeinten Jacob Kehr einen Betrag von zwanzigtausend sieben Gulden sich rechtswidrig zugeeignet zu haben;

Erkannt in Anklage auf die gegen den Beschuldigten in den Jahren 1870 und 1871 wegen Unterschlagung begangenen Verbrechen und auf die Beibehaltung der gesetzlichen Verhaftung, auch die fernere mündliche Verhandlung in Abwesenheit des Herrn Untersuchungsrichters Edthal, welcher durch das Präsidium abgeordnet ist;

Verordnet, daß die Akten und im Anzeignisse der Untersuchungsrichter dem Herrn Oberstaatsanwalte in Frankenthal vorzulegen seyen;

Erlässt endlich eine Ladungsverfügung gegen den Beschuldigten Johann Nicolay, welcher 6 Fuß 9 Linien groß ist, schwarze Haare, schwarze Augenbrauen, blaue Augen, breite Nase, gewöhnlichen Mund, runden Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, blasse Gesichtsfarbe besitzen, Lungenleiden, und keine besondere Kennzeichen hat.

Beschlossen zu Landau am obend. Und unterschrieben: Müller, Haas, Bauer und Hebel.

Nach Lesung der Akten, nach gepflogener Berathung und

In Erwägung, daß aus den bisher von Amtswegen gepflogenen Untersuchungen Anzeichen sich ergeben haben, welche mit hinreichender Gewißheit dafür sprechen, daß der Beschuldigte Johann Christoph Nicolay, 23 Jahre alt, ledigen Tagners und Landau, zum Nachtheile der ärmlichen Hilfe Empfangenden Johann in dem Gebäude des Herrn Justiz-Müller, Actuar und Gerichtsdiener zu Landau und einer dort befindlichen Parthie, in welcher er und Jacob Kehr

Dienstknecht von Edenkoben, einige Tage früher, auf einem dem Letzteren gehörigen verschlossenen Kassenschrank in welchem sich 191 Gulden zu baarem Gelde befanden, nachdem er diesellen gewaltsam einen Meißel an der Einbruchsstelle angesetzt und dadurch gewaltsamen Lärm durch Abstemmen des Kastens gemacht hatte, daß er mit der Hand hineingreifen konnte, wovon er ein beträchtlichen Theil dem Betrag von einundsechzig Gulden in der Absicht rechtswidriger Zueignung zum Nachtheile der gemeinten Kehr eingenommen und somit gestohlen habe;

In Erwägung, daß aus den Akten zugleich sich ergiebt, daß der Beschuldigte bereits mehrfach und insbesondere durch das heimgliche Zuchtpolizeigericht Landau am 8ten April 1870 zu zwei Monaten und am 17ten Oktober 1871 zu sechs Monaten Gefängniß wegen Diebstahls bestraft worden, welche Strafen derselbe noch nicht verbüßt hat, und daß seit der Verbüßung der letzteren Strafe bis zu Verübung der heute in Anklage stehenden neuen Diebstahls gehn Jahren nicht verflossen sind;

Daß dieses auf diesen Thatsachen gedachtes Verbrechen der Unterschlagung des Haftbefehls in der gegenwärtigen Stadt von einem schweren ist, im Rückfalle verübten Diebstahls sich auch ist, also von einer Handlung, welche durch die §§ 243 Ziffer 2 und 244 des deutschen Strafgesetzbuches mit Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren bedroht ist, und somit ein Verbrechen bildet, über welches gemäß Artikel 56 Ziffer 3 des Einführungsgesetzes vom 26ten Dezember 1871, sowie des Artikels 231 der Einführungsgesetze: Gesetzbuch über das Verfahren in Strafsachen die Berathung zu nehmen hat;

Nach diesem wegen dieser Verbrechen gegen den Angeklagten Stadt fand und da solche zur Verhandlung gegenwärtiger Abänderung war der Herr Präsident die Sitzung zu eröffnen, sowie den gemäßen Vorschriften angewendet ist;

Auf diesen Gründen

Erkennt der Anklagekammer des königl. Appellationsgerichts nach gegen den Verhafteten Johann Nicolay 29 Jahre alt, ledigen Tagner von Landau, wegen der in der Nacht gegen Dienstag mit Entwendung von mindestens sieben Gulden, mittels am Pfingstmontage des laufenden Jahr 1872 in einer Kammer des Wirthschaftsgebäudes des Herrn Peter Müller von Landau nach gewaltsamer Öffnung einer dem Dienstknecht Jacob Kehr von Erlenbach gehörigen Kommode dort verübten Diebstahl Zuständigkeit und Handlungen gegen Einen auf diese Klage und zum Verhafte des genannten Jacob Kehr, und zwar in Verbindung mit Diebstahl – Anklage statt hat;

Demnächst setzen den Verhafteten zur Verhandlung gesetzmäßigen Abänderung vor das Herrn Präsidium des Hofs;

Demnächst, daß durch den königl. Oberstaatsanwalt gegen den Verhafteten eine bezügliche Anklageschrift verfasst und der von der Ratskammer des königlichen Bezirksgerichts zu Landau gegen den Verhafteten des obigen Verbrechens selben unterm siebten Juli abhin erlassenen Untersuchungsbeschluß seinem ganzen Inhalte nach vollzogen worden;

Demnächst weiters daß dem Verhafteten des gegenwärtigen Protokoll sammt der Anklageschrift in Abschrift zugestellt und daß Verhafteten in den nächsten drei und zwanzig Stunden nach geschehener Zustellung in der Gerichtskanzlei zu Zweibrücken einzubringen sei.

Alles dieß gemäß Artikel 233, 242 und 243 der Strafprozeß-Ordnung.

Also geschehen und Verhafteten zu Zweibrücken in Sitzung gewählt.

v. Brennmann

Müller Zoell Müller Ueber

Müller

No. 32.

Sitzung vom 22ten Juli 1872.

Das königlich bayerische Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer, constituirt und versammelt in seiner Rathskammer, hat in der Sitzung vom zwei und zwanzigsten Juli, nachgesuchtes zwei und siebenzig, aus gegenwärtigen Herren: v. Kaerner, Director, Kieffer, Müller, Zoell, Ueber, Küss, Hessert, k. Staatsanwalt, und Müller, unserer Protokollführer, folgenden Beschluß gefasst:

Auf Einsicht der von der Anklagebehörde eingereichten Untersuchung

gegen

1, Carl August Samuel Forschner, 45 Jahre alt, ledigen Metzger und Wirth;

2, Alexander Friedheim, 50 Jahre alt, Handelsmann;

3, Carl Günther, 34 Jahre alt, ledigen Kaufmann,

Alle drei geboren und wohnhaft zu Meckenheim, Landkreis
Neustadt, Inhaber der betreffenden Landantheile, die Beiden
Letztgenannten durch Rechtsanwalt Fraenkel vertheidigt;

Nach Eröffnung der Hauptverhandlung hat Einsicht genommen
1. der Eingabe-Verhandlung des königl. Bezirksgerichts zu Frankenthal
vom siebenten Mai 1872 also lautend:

Ordonnanz.

Das königliche Bezirksgericht zu Frankenthal, versammelt
seiner Rathskammer vom siebenten Mai nachgenannten Jahres und
siebenzig in Gemäßheit des Artikels 127 des Code d'instruction
criminelle, wo zugegen waren: Möbs, Direktor, Fabr,
Rath, Hoenes, Rath und der Voruntersuchungsrichter, Referent, und
Groskopf, stellvertretender Gerichtsschreiber;

Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen
1. Carl August Heinrich Forschner, Metzger, und Wirth,
2. Abraham Friedheim, Handelsmann, und
3. Carl Günther, Kaufmann, alle drei von Meckenheim,
wegen Nr. 1 Entzügerei fremden Landantheils, begangen im Januar
und Februar 1872 dadurch: daß er von dem Werth seines Häuschen
und seines Ackerantheil den Werth unter dem Werth
theils bei Seite geschafft, theils seinem Bruder auf pflichtigen
Abtheil zugewendet hat;
Nr. 2 und 3 Begünstigung durch Theilnahme daran beschuldigt;
" Nach Anhörung des Referenten in seinem Vortrage, sowie
auf Antrag des schriftlichen Antrags des k. Staatsanwalts vom
siebenten Mai 1872;
" Nach gepflogener Berathung und
" in Erwägung, daß durch die gepflogene Voruntersuchung
genügend festgestellt zu sein scheint, daß der Beschuldigte
Forschner, welcher in den Ortsstand seines als Metzger und
Wirth zu Meckenheim sein Geschäft betreibt hat und als

" Kaufmann im Sinne des deutschen Handelsgesetzbuches angesehen ist,
" an Immobilien seinen Werth von mindestens . . . 4950 fl. "
" und an Mobiliarien seinen selben von . . . 2334 fl. "
" Zusammen sein Vermögen von . . . 7304 fl
betrug und an Schulden im Betrage von 3591 fl hatte, in der Absicht,
seinen Gläubiger zu betrügen, an den Kaufmann Abraham Friedheim
zu Meckenheim am 31ten Januar letztlich seinen Immobilien unter
dem Werth um 3000 fl verkauft und einen Theil seiner Mobiliarien
im Betrage von 1800 fl zu 4 procent Vorschuß erhielt und dann mit
dem von Friedheim ihm baar bezahlten Kauf- und Vorschußgelde seine
Zahlungen einstellend, am zweiten Februar einige Pfund Fleisch
nach Remagen abgab;

" In Erwägung, daß die nach vorstehenden Mobiliarien des
Forschner sämmtlich nach den Preisen von 580 fl Betrages und seinen
Gläubiger, durch sie um etwa 3091 fl Ausfall leiden;
" daß Forschner sich demnach der Verletzung der Landantheils
schuldig gemacht zu haben scheint, welches durch §. 281 des Reichs-
Strafgesetzbuches mit Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren bedroht
wird und zu dessen Aburtheilung auch die Strafkammer competent ist;
" In Erwägung, daß die beiden Mitbeschuldigten Friedheim
und Günther, Beide in Meckenheim wohnhaft, durch Theilnahme an
diesem Verbrechen des Landantheils sich wissend und absichtig
gemacht haben, indem Letzterer in gemeinschaftlichem Abkauf mit
Forschner, daß Forschner seine Mobiliarien den Gläubiger entziehen
wollte, die Immobilien des Forschner, welche 4590 fl, werth sind,
um nur 3000 fl kaufte und einen Theil seiner Mobiliarien im
Betrage von 1800 fl gegen 4% Vorschuß durch Cession an sich
brachte, dem Kauf- und Vorschuß, sowie dem bezahlten und so
dem Forschner neue Lebensmittel möglich machte, zum Vortheile seines
Gläubigers Vermögenstheile beiseite zu schaffen;
" daß Günther aber gemeinschaftlich mit Friedheim dem Forschner

zum Abschluß der Immobiliar- und Effekten der Aktiengesellschaft, der Kauf- und Effektenhandel, ferner eine Beteiligung für den Gründer der Fortschritt selbst aufzeigte und mit gewissen Lebensmitteln hätte den Lotzteren, während daß er sein Vermögen bei Beginn schaffte, auf der Flucht bis Ludwigshafen begleitete;

In Erwägung, daß die Schuldigkeit der Friedheim nach § 282 der Reichsstrafgesetzbücher ein Verbrechen bildet, welches mit Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren bedroht wird, und zu dessen Aburtheilung das hiesige Gericht competent ist;

In Erwägung, daß nach der Verfassung der drei Geschworenen genügend erscheint, da Forschner bereits den Schluß ausgesprochen hat und die beiden anderen Geschworenen nicht fünfzig Jahre zählen;

Nach Einsicht der Artikel 133 und 136 der Criminalprozeßordnung;

Auf diesen Gründen

Erklärt der Carl August Samuel Forschner Metzger und Wirth in Meckenheim angeklagt, daß er in der Zeit vom 31ten Januar bis 2ten Februar dieses Jahres zu Frankenthal, und dem Handelsmann Abraham Friedheim, 50 Jahre alt, ferner den Kaufmann Carl Günther, 34 Jahre alt, beide wohnhaft, der Absicht, sich dieser Personen die Landeswährung für ihre Forderung anzueignen;

Erläßt diese Anklagebeschluß-Verfügung gegen die drei genannten Geschworenen;

Verordnet, daß die Aktenstücke nebst einem Verzeichniß der Beweisstücke und diese Verfügung dem königlichen Generalprocurator für die Pfalz in Zweibrücken zugestellt werden; ferner daß die genannten Geschworenen beigezogen, vereidigt und in sachgemäße Haftung genommen werden, endlich das königl. Appellationsgericht für die Pfalz zu Zweibrücken bestimmt wird. – Also beschlossen und verkündet.

Sind unterschrieben: Mackel. Fahr. Koenes und Grobholz."

II. Auf Beschluß der Anklagekammer des königlichen Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom siebenzehnten Mai dieses Jahres, nachdem eine Nachforschung, resp. eine Vervollständigung der oben bezeichneten Untersuchung angeordnet und der königliche Appellationsgerichtsrath Hebel als Commissär hierzu ernannt worden ist, sind

III. die durch diesen Beschlußnahme vorgenommenen Untersuchungen;

Nach Einsicht der königlichen Staatsprocuratel Hessert in seinem Vortrage, ferner die beigebrachten und neu diesen Vorgängen zu den Akten gegebenen schriftlichen Antrag vom 20ten Juli l. J., also lautend:

"Der königl. Oberstaatsanwalt

Einzuschreiten die Untersuchungsakten gegen

1) Carl August Samuel Forschner, 45 Jahre alt, Metzger u. Wirth,

2) Abraham Friedheim, 50 Jahre alt, Handelsmann und

3) Carl Günther, 34 Jahre alt, Kaufmann, alle wohnhaft in Meckenheim,

der Verletzung der Betrügerischen Bankerotts, die beiden Letzteren der Hehlerei vorgängig Beschuldigt;

Einzuschreiten ferners die Anklageschrifts-Verfügung der königlichen Bezirksgerichts Frankenthal vom siebenten Mai 1872, der Beschluß der Anklagekammer des königl. Appellationsgerichts vom 17ten desselben Monats, resultirend eine Nachforschungsverordnung und ein Mitglied der Gerichtsstelle dazu ernannt wurde, und in Folge dieser Verfügung bestätigte Fortsetzung;

In Erwägung, daß genügend genügende Indicien dafür vorgegeben sind, daß der Beschuldigte Forschner, welcher eine Wirthschaft und eine Spezereihandlung zu Meckenheim auf eigenen Rechnung betreibt, und dieser als Kaufmann zu betrachten ist, am siebenzehnten Februar 1872 durch das bayr. Bezirksgericht zu Frankenthal in Haft erklärt wurde, welchem zu genügen

... Schuldner seine Forderungen eingestellt, sich mit Amerika geflüchtet ...
... und habe, in der Absicht seine Gläubiger zu benachtheiligen, nachgenannte Pfänder mit sich genommen und bei Seite geschafft zu haben, nämlich:

1) einen von dem Weltbeschuldigten Friedheim am 17. Januar 1872 ... auf den Namen Carl Bried zu Neckenheim zahlbaren Wechsel über ... 720 fl.

2) einen von demselben Friedheim am 28ten desselben Monats begebenen Wechsel über den selben Betrag an Johannes Gross zu Monkarsheim zahlbaren Forderungen 1090 fl.

3) einen am 30ten desselben Monats von dem Wagner Jakob Zimmermann ausgestellten auf den Bäcker Bried zu Neckenheim gezogenen Wechsel über ... 428 fl. 09 kr.

4) einen am 31ten desselben Monats von dem abgenannten Friedheim einen auf den Inhaber lautenden Wechsel über ... 3000 fl.

... im Ganzen also fünftausend zweihundert acht und dreißig Gulden neun Kreuzer; = 5238 fl. 09 kr.

... die Erwägung, daß die beschuldigten Friedheim und Günther bezüglich, daß gegen sie genügende Indizien dafür vorliegen, daß dieselben den beschuldigten Forschner zur Begehung der fraglichen Thathandlung durch Rath und That wissentlich Hilfe geleistet haben, dadurch, daß sie ihm bezeichneten seine Habseligkeiten bei Bried und Gross zu Friedheim zu entziehen und sein Hab nebst Gütern denselben zu verbergen, daß sie ihm Cautionen und Wechsel eines Ehrenmannes zu übergeben und die sogt nöthigen Zeichnungen fortigten;

... Auf Antrag der §§ 49 und 281 der Strafprozeßordnung, 12 Art: 56 ... Ziffer 3 der Einführungsgesetzes und 12 Art: 231 der Verfahrens-Ordnung.

Wird Von Amtsanwalt:

... Gegenstand der Anklagekammer des beigeschlossenen Appellations-Gerichts, Anklage gegen die beschuldigten zu erheben, und

... gegen Forschner wegen der Verbrechens der Betrügerischen Bankerotts und gegen Friedheim und Günther wegen Theilnahme hieselben zur Ababurtheilung vor das Assisengericht zu verweisen und gegen sie Haftbefehl zu erlassen, sowie das Vermögen mit Beschlag zu belegen;

... Gewerbeurkunden den 20ten Juli 1872; gehorsamst: Hessel, Staats-Anwalt.

Nach Lesung der Akten, nach gepflogener Berathung und

In Erwägung, daß nach den Resultaten von Untersuchungen Thatsachen festgestellt haben, welche mit hinreichender Sicherheit Schuld ergeben, daß der abgenannte beschuldigte Forschner, welcher seinen Wohnsitz und seine Niederlassung zu Neckenheim nach eigener Aussage bis Ende Januar 1872 beibehalten hat, am siebenzehnten Juli durch das königl. Bezirksgericht zu Frankenthal in Haft verblieben, ... seinen Gläubiger zu benachtheiligen, nachgenannte Pfänder ... mit sich genommen und bei Seite geschafft hat, nämlich

1) einen von dem Weltbeschuldigten Friedheim am 17ten Januar 1872 ... begebenen Wechsel gegen 4 Prozent Rabatt seinen an den Wirth Carl Bried zu Monkarsheim zahlenden Forderung von ... 720 fl. — kr.

2) einen von demselben Friedheim am 28ten desselben Monats Januar ... begebenen Wechsel mit demselben Rabatt einen an den Aktuar Johannes Gross zu Monkarsheim zahlenden Forderung von ... 1090 fl. —

3) einen am 30ten desselben Monats Januar von dem Wagner Jakob Zimmermann zu Neckenheim ... begebenen Wechsel über ... 428 fl. 09 kr.

4) einen am 31ten desselben Monats Januar durch den genannten Friedheim ... begebenen Zahlungsbefehl über = 2238 fl. 09 kr.

Abrechnung - 2238 fl. 09 kr.

an Buchh. den Kassaldigten Forschner zu diesem

Friedheim an diesem Tage verkaufte Hand und diese

verkaufte Grundstücke mit . . . . 3000 fl. - "

zu Gunsten Summa die Summa von . . . 5238 fl. 09 kr.

abzüglich der 4 Procent Abschlag von den beiden aufgeführten Zahlungen

ad 720 fl. und 1090 fl. + Zahlungen

Dass Beklagte der Kassaldigte Forschner seine Handlung dann

zeigt ist, resultirt aus Art. 281 Ziffer 1 der Reichsstrafgesetze als

das Verbrechen der Unterschlagung constituirt, mit

Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren bestraft werden kann, und

der Beklagte Abschreibung gemäß Artikel 56 Ziffer 3 der Civilprozeß-

Ordnung vom 26ten Dezember 1877 zur Zuständigkeit der Strafkammer

geeignet;

Dass demnach wegen der beklagten Verbrechens der Unterschlagung

diesen Contumazialbeklagten gegen den Kassaldigten Forschner

Klage erhoben und demselben zur gesetzmäßigen Abschreibung

auf Montag den 28 Art. 281 Ziffer 1 der Reichsstrafgesetze

von der Strafkammer des Kreises zu verweisen und die

Verurtheilung seiner bezüglichen Anklageschrift wider denselben

durch den königl. Oberstaatsanwalt, sowie der Vorlage der

Akten durch die Rathskammer des königl. Bezirksgerichts zu Frankenthal

vom siebenten Mai einhundert achtzig gegen den Kassaldigten

Forschner erlassenen Contumazialbeschlusses zu verwerfen ist;

In Erwägung, dass Angesichts der gegenwärtigen Beweis-

lage keine genügenden Anhaltspunkte dafür, dass der beiden

Kassaldigten Friedheim und Günther einer strafbaren Theil-

nahme an diesem Unterschlagungs-Verbrechen im Sinne der

Art. 48 und 49 des Reichsstrafgesetzbuches sich schuldig gemacht,

nicht vorhanden haben;

Dass demnach der Anklage gegen diese beiden Kassaldigten

einzustellen, und unter Aufhebung der gegenüber diesen die

Rathskammer des königl. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom

siebenten Mai einhundert achtzig erlassenen Contumazialbeschluss-

Verfügung, dass gegenüber den Kassaldigten Friedheim und

Günther keine strafbaren Handlungen vorliegen, und dass

in Folge dessen die gegen sie erhobene Anklage zu verwerfen ist;

Dass die Kosten des Verfahrens gegen diese beiden Kassaldigten

der Staatskasse zur Last fallen;

Aus diesen Gründen

Erkennt die Anklagekammer des königlichen Appellationsgerichts,

dass gegen den Kassaldigten Carl August Samuel Forschner 45 Jahren

alt, ledigen Berufs und Rechtens gelegt in Oberkirchheim wohnhaft

gewesen in Untersuchung wegen Anklage Statt hat wegen des

durch Urtheil gelegten Verbrechens des Unterschlagung; dass

erwähnte dass derselbe als Beschluss am 16ten Februar 1872 durch das

königl. Bezirksgericht zu Frankenthal zu Haft verklärt worden,

weshalb er gegen am gewesten Februar desselben Jahres seine

Freilassung nachgesucht, sich auf Anerkennung gestellt hat und dann in der

Absicht seine Flucht zu verhindern, wurde er wieder Summa

mehr genommen und den Akten gestellt hat;

1, einen von dem Kassaldigten Friedheim am 17ten Januar 1872

dann bezogenen Cassenbezirk gegen 4 Procent Abschlag seinen an den

Kaufm. Carl Reed in Monsheim zahlenden Forderung von - 720 fl. -

2, einen von demselben Friedheim am 28ten desselben Monats dann

dann bezogenen Cassenbezirk mit demselben Abschlag seinen an den

Acker- & Weinbauer Groß zu Monsheim zahlenden Forderung von . 1090 fl. -

3 einen am 30ten desselben Monats Januar von dem Wagner

Jos. Zimmermann zu Mockenheim dann bezogenen Zahlung von . 428 fl. 09 kr.

4, einen am 31ten desselben Monats Januar durch den genannten

Friedheim dann bezogenen Baarbezirk für sich durch den Kassaldig-

ten Forschner an diesen Friedheim an diesem Tage verkaufte

Hand und für verkaufte Grundstücke mit . . . . 3000 fl. -

zu Gunsten Summa die Summa von . . . 5238 fl. 09 kr.

abzüglich der 4 Procent Abschlag von den beiden aufgeführten Zahlungen

ad 720 fl. und 1090 fl.;

Verwerfung derselben und Verhaftung gesetzmäßigen Abschreibung auf §. 281 Ziffer 1 der Strafprozeßordnung von drei Monaten verfällt.

Verordnet durch Urtheil des k. Oberstaatsanwalts eines Anklagebeschlusses gegen den Verhafteten Forschner erwähnt und den von der Rathskammer des Bezirksgerichts zu Frankenthal am 7. Mai jüngsthin erlassenen Endverhaftsbefehl gegen den genannten Forschner, welcher 6 Fuß 2 Zoll groß ist, dunkelblonde Haare, und gesunde Gesichtsfarbe, rundliche Gesichtsform, gewöhnliche Nase, kleine braune Augen, braune Haare und im Kinn eine besondere Vertiefung hat, — sammt ganzen Akten auf vollzogen werde;

Verfügt weiters durch den Verhafteten Forschner binnen zweimal vierundzwanzig Stunden Anklageschrift in Abschrift zustellen und denselben in den Status der gesetzlichen Zustellung in Betreff seiner zu versetzen veranlaßt werden soll;

Ordnet sodann gegen den beiden Verhafteten k. Advokat Friedrich Friedheim Handelsmann und 2. Karl Günther 36 Jahre alt, ledigen Zimmermann, beide zu Neckenheim wohnhaft, Verhaftsaufhebung an dem hiesigen königlichen Landgerichte für nicht zuständig und verordnet sonach die Einstellung der Verhaftung gegen diese beiden Verhafteten Friedheim und Günther. Hält den durch Rathskammerbeschluß des k. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom siebenten Mai laufenden Jahres erlassenen Endverhaftsbefehl Ordonnanz und resp. die gegen denselben eingewendete Nichtigkeitsbeschwerde somit auf, und verfügt die sofortige Entlassung dieser beiden Verhafteten Friedheim und Günther.

Alles kraft in Anwendung des Artikel 231 Abs. 1 und 229 Abs. 1 des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen, Abänderungsgesetz des Artikel 144 Abs. 3 des Einführungsgesetzes, vom 16ten Dezember 1871.

Also gesprochen und beschlossen zu Zweibrücken, dem Tage, Monat, Jahr.

v. Krauseneck

Kieffer Motillon Faell Liebe

Mahl d.

№ 33.

Sitzung vom 26ten Juli 1872.

Der königlich bayerischen Appellationsgerichtsrath, Ritter zu Frankenstein, als Rathskammervorsitzender, dann von Faber, Landrichter, Kieffer, Motillon, Faell, Finkgraf, Räthe — durch Finkgraf die gesetzliche Verhinderung der übrigen Räthe des Rathskammers und dem Civil-Senate zur Erzwingung der Gerichtsstelle zugezogenen Hessert, k. Staatsanwalt, und Mühl, Assessor, Anklagegerichtsschreiber, folgenden Urtheil erlassen:

In Sachen des von Amtswegen zugelassenen Untersuchung

gegen

Peter Spielmann, 40 Jahre alt, Müller von Lohnweiler, Landau Landrechten, wegen der königlichen Landarmee;

Auf Einsicht der

1, der Akte verfassten Verordnung des königl. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern vom 4ten Mai 1872, welche also handelt:

„Rathskammerbeschluß.

„Das königlich bayerische Bezirksgericht zu Kaiserslautern,

„versammelt in seinem Berathungszimmer, um vier Uhr Nachmittag,

„gesetzmäßig zusammengetreten, nach Vortrag zum Rath: Motillon,

„Landrichter, Koch, Rath, Baum, Assessor und commissarischer Unter-

„suchungsführer, und Jacob, Hülfsarbeiter und Gerichtsschreiber,

„Nach Anhörung des vom Untersuchungsführer erstatteten

„Berichts in Betreff der Untersuchung gegen Peter Spielmann,

„40 Jahre alt, Müller von Lohnweiler, des Amtswegen Einlei-

… Landgerichts;

… Nach Einsicht des Pfändungsprotokolls und der schriftlichen Anzeige des beauftragten Gerichtsvollziehers vom [illegible];

… Nach Einsicht des Artikels 133 des Hypothekengesetzes vom 23. März …;

… In Erwägung, daß gegenwärtige Zwangsvollstreckung dafür vorliegen, daß der in Folge Pfändungsaufstellung und Pfändung gemäß Protokoll vom 5ten Dezember 1871 in Handgeld verhaftete Taglöhner Peter Spielmann 40 Jahre alt, Müller, von Lohnweiler, welcher gegenwärtig Handlungsgeschäfte betreibt, und dafür als Bürgermann angesehen ist, in seinem Hausstande mittelst Pfändung Mobiliar aufgestellt und daß als … Notar Hartmann zu Lauterecken vom 30ten November 1871 mit Zurückweisung, damit sich, daß er unterm 15ten Dezember 1870 zum seinem Nachtheil Notar Fuchs II in Kusel einen Zahlungsbefehl von 2050 Thalern oder 3587 fl 30 xr ausfertigen habe;

… daß dieser Zahlungsbefehl zum Theil gemäß Protokoll vom [illegible] Pfändung erledigt ist, und zum Theil zu Handen zu verbleiben habe, um dem Taglöhner nur in der Absicht aufgestellt worden, damit Gläubiger in Exekution stehen, und sie zu Zahlungsbefehlen Begründungsmittel sich schafft und seinen Familien eine gedeihliche Fortentwicklung zu verschaffen und die Gesammtheit der Gläubiger befriedigt zu machen;

… daß diese Handlung sowohl auf den Pfändungsbezirken, unter dessen Hoheit sie vorgenommen worden, als auch auf den jetzt geltenden Pfändungsbezirken in Verbindung des Zahlungsbefehls, aber auf den Aufbewahrungsbezirken: des Zahlungsbefehls;

… Artikel, gemäß mit Zuhilfenahme des Civilgesetzbuches für gemäß und rechtsbeständig befunden werden ist, und dessen Abänderung dafür dem Exekutionsgerichte zustehe;

… In Erwägung, daß gegen den Taglöhner gerichtliche Verhaftung gemäß Zivilexekutionsordnung zu verfügen ist;

Aus diesen Gründen

Erkennt das unterzeichnete Bezirksgericht den Taglöhner Peter Spielmann, 40 Jahre alt, Müller von Lohnweiler, gemäß Erwägungen, in die Absicht seiner Gläubiger zu benachtheiligen, mittelst Pfändung seines Handlungsgeschäftes, seinen gegenwärtigen Pfandgegenständen aufgestellt und von dem Notar Hartmann zu Lauterecken vom 30ten November 1871 mit Zurückweisung, damit sich daß er unterm 15ten Dezember 1870 zum seinem Nachtheil Notar Fuchs II in Kusel einen Zahlungsbefehl von 2050 Thalern oder 3587 fl 30 xr ausfertigen habe;

… Erkennt ferner Zivilexekutionsordnung gegen den Taglöhner gemäß Peter Spielmann 40 Jahre alt, Müller von Lohnweiler, – Größe 5 Fuß 7 Zoll, Haare schwarz, Augenbrauen, Augen schwarz, Nase spitzig, Mund gewöhnlich, Zähne gut, Kinn spitz, Gesicht gewöhnlich, Haar, Barte, und Zunahme, Gesichtsfarbe blaß, Gesichtsform länglich, Statur mittel, Exekution Verhaftung kraft

… bürgerlich ergriffen und in dasjenige Gefängniß, welches das bürgerliche Appellationsgericht in Frankenthal Haus bestimmen wird, verbracht werden soll.

… Allen Anwendung des Artikels 329 Ziffer 2 und 4 des Strafgesetzbuchs von 1861 des §. 281 Ziffer 2, 2 Absatz 2 des

des Deutschen Handelsgesetzbuches, des Artikel 56 Ziffer 3, 133 und 150 des Gesetzes vom 26. Dezember 1871, betreffend die Einführung des Deutschen Handelsgesetzbuches für das Deutsche Reich in Bayern betreffend, des Artikels 138 der Wechselordnung,

also erkannt zu Recht: Angeklagte zu verurtheilen, Ludwig Heinrich Moligue, Koch, Baum, Jacobi."

II. Der Antrag der Anklagekammer des königlichen Appellationsgerichtes für Zweibrücken vom 17ten Mai 1872, gegen diese Urtheil Kassationsbeschwerde, resp. eine Urtheilsvervollständigung der abgegebenen Untersuchung wegen Raub und als Complice desselben Angeklagten betreffend, und als Commissär hiezu der königliche Appellationsrath Hilbert bestellt worden war;

III. Der Bericht dieses Commissärs gehaltene Untersuchung;

Nach Anhörung des königlichen Staatsanwaltes Hofherr in seinem Vortrage, sowie nach Anhörung des von demselben zu den Akten gegebenen schriftlichen Antrages vom 25ten dieses Monats, welcher also lautet:

"Der königliche Oberstaatsanwalt,

beigeschlossen die Untersuchungsakten gegen Peter Spielmann, 40 Jahre alt, Müller von Lohnweiler, wegen betrüglichen Bankerotts, insbesondere dem Landwehrausschusse des Bezirksgerichtes zu Kaiserslautern vom zweiten Mai 1872, sowie den Beschluß der Anklagekammer des königlichen Appellationsgerichtes vom 17ten d. M. selben Monats, wodurch eine Nachtragsuntersuchung angeordnet wurde, endlich den Angeklagten selbst;

in Erwägung, daß genügende Indicien dafür angegeben sind, daß der Angeklagte, welcher eine Wasch- und Bleichanstalt, sowie eine Hanfreibe betreibt, auch einen Handel mit Samen und Mehl führte, sowohl als Zwischenmann zu betrachten ist, daß

des königlichen Bezirksgerichtes zu Zweibrücken vom fünften Dezember 1871 in Sachen wohlbekannt zu machen, worüber sie seine Zeugnisse vorgestellt und auf Anerbieten sich gestützt hatte;

daß Denselben eine bürgerliche Existenz in seiner Stadt in der Absicht seiner Mitbürger zu beeinträchtigen, nicht Platz auf Seite 4 seines Handbuches, sondern vielmehr von Notar Hartmann zu Zweibrücken, datirten vom 30ten November 1871 eine Schuld im Betrage von 2050 Thalern als Zubringen und Heirathsgutsrest seiner Ehefrau angerechnete, während diese Posten, wie sie auch der Betrag von 50 Thalern übersteigt, gestrichen waren;

Eingesehen den Artikel 329 Ziffer 4 der bezeichneten Handelsgesetzbücher, dann die §§ 2 Abs. 2 und 281 Ziffer 2 der Strafgesetzbücher für das Deutsche Reich, endlich alle das Verfahren zur Anwendung zu bringen sich gegenwärtig Gesetze, insbesondere den Artikel 56 Ziffer 3 des Einführungsgesetzes vom 1871, und den Artikel 231 der Strafprozeßordnung;

Stellt den Antrag:

Gefällig zu der Anklagekammer des königl. Appellationsgerichtes gegen den Beschuldigten wegen der Verbrechen betrügerischen Bankerotts Anklage zu verkünden, Beschluß zur Abänderung von des Obergerichtes zu vernehmen und provisorisch zu vollziehen, und das Gesetz vorbehalten.

Zweibrücken den 25ten Juli 1872. Unterzeichnet Hofherr, Staatsanwalt."

Nach Lesung der Akten, nach gehaltener Berathung und Erwägung, daß auf der hiesigen von Amtswegen gepflogenen Untersuchung Anzeichen gegen Peter Spielmann, welche mit hinreichend scheinender Sicherheit denselben Peter Spielmann, welcher eine Wasch- und Bleichanstalt, sowie eine Hanfreibe und dann einen

einen Hundel mit Leinsten und Wesse mit eigenen Ansehung
Entwurf und dessen als Zeichnung angefertigt ist, und welcher in
Folge Geschäftsverstellung mit seinen Hunden Nr. 1 und 2 am
Anfang Dezember 1871 Quartier bestellig und Stadt und Landkreis
Zweibrücken vom fünften Dezember dieses Jahres in Grund gebracht
werden soll, in der letzten Zeit mit seinen Hunden, in der Absicht,
seine Fähigkeit zu Examinationen, zuerst mit Bezug auf seine
sogenannten „Hundkunst" unter Berücksichtigung der Entschädigung
Taxen einen Betrag von 2050 Thalern oder 3587 fl. 30 kr. als
Schuld von seinen Schweizer Gläubiger Fuchs II. von Eberbach
und sodann einzelne Summen als Einleitungen und Ersatzansprüche
seiner Hunden Entschädigung Fuchs durch rechtskräftigen Akt von dem
königl. Notar Hartmann zu Zweibrücken vom 30ten November
1871 anerkannt sind, gepfändet durch gerichtlichen Akt von dem
Gerichtsvollzieher Schmidt zu Zweibrücken vom 5ten Dezember
1871 mit Beschlag beleg

einen Betrag von 2050 Thalern oder 3587 fl 30 kr. als Schadenersatz Herrn Forstwart Fuchsthaler Harbach und sodann Friedrich Brunner als Entschädigung und Ersatz der ihnen durch Fuchs [illegible] angethanen Ehrenkränkungen [illegible] Fuchs [illegible] Beleidigungen zu Zweibrücken vom 30ten November 1871 zuerkannt hat, [illegible] dieses Urtheil, soweit es den Betrag von 50 Thalern oder 87 fl 30 kr. übersteigt, aufgehoben, [illegible] Anklage statt hat; [illegible] wegen Beleidigung [illegible]

Demzufolge [illegible] gemäß Artikel 231 Abs. 1, 233, 241, 242 und 249 der Strafgesetzbücher über die Verfahrensweise;

Verordnet [illegible] daß der Herr Oberstaatsanwalt seine Anklageschrift gegen den Forstwart Spielmann erneuere und daß von der Rathskammer des k. Bezirksgerichts zu Zweibrücken [illegible] gegen Spielmann [illegible] Beleidigung [illegible] gegen Spielmann seinem gegenen Inhalten [illegible] werde;

Verfügt endlich, daß dem Beschuldigten das gegenwärtige Urtheil sammt der Anklageschrift in Abschrift zugestellt und dasselbe in dem 14 Tagen nach geschehener Zustellung in das Intelligenzblatt zu Zweibrücken [illegible] werde.

Also [illegible] in Anwendung der Artikel 231 Abs. 1, 233, 241, 242 und 249 des Strafgesetzbuches über die Verfahrensweise.

Es geschehen und beschlossen zu Zweibrücken [illegible] Tages gemeldet. –

v. Krauss

Forell (Mobilon) Kiefle Trimborn

Mühl

No 34.

Sitzung vom 19ten August 1872.

Der kgl. bayerische Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken als Anklagekammer [illegible] und [illegible] in seiner Rathskammer [illegible] in der Sitzung vom neunzehnten August achtzehnhundert zwei und siebenzig, wo zugegen waren: von Krauss Präsident, Lami, Lebi, Feill, Finkgraf, Räthe, [illegible] Lami, Lebi und Finkgraf, den [illegible] der übrigen Räthe der Ober-Staats-Anwalt und der Civil-Beamte zur Sitzung [illegible] zugezogen, Herbert k. Staats-Anwalt und Akt. [illegible] abwesend [illegible] folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen der durch den k. Untersuchungsrichter des Bezirks Frankenthal von Amtswegen geführten Untersuchung

gegen

Joseph Fass, 20 Jahre alt, Schmiedgeselle aus Hohenecken, Canton Kaiserslautern, Pfalz, [illegible] zu Hohenecken [illegible] zu Frankenthal [illegible] Tages der Andreas Fass, wegen [illegible] Körperverletzung mit nachfolgenden Tod des Verletzten;

Nach Anhörung des königlichen Staatsanwalts Herbert in seinen Anträgen;

Eingehend in nachstehende

1, [illegible] man diesen Namen zu den Akten gegebenen schriftlichen Antrag, welcher also lautet:

„Der k. Oberstaatsanwalt

„Beigeschlossen die Untersuchungsakten gegen Joseph Fass, „Joseph alt, ledig, Schmiedgeselle aus Hohenecken, in „Frankenthal [illegible], wegen Körperverletzung mit nachfolgendem Tode, mit [illegible] den Beschluß der königl.

„Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 9ten August 1872.

„In Erwägung, daß genügend Anhalt zu Judicium existirt,

„worlingen, daß der Beschuldigte am 23ten Juni 1872 des

„Abends um ½ 11 Uhr auf der Hauptwache, welche die Wache

„Frankenthal mitgibt, in der Nähe des sogenannten neuen

„Thores durch den Fabrikarbeiter Valentin Kraft von Frankenthal

„mittelst eines Taschenmessers vorsätzlich einen Stich in den linken

„verletzte, welchen in die hintere Seite des Brustkastens zwischen

„den 6ten und 7ten Rippe eindrang und die Lunge in ihrer

„ganzen Breite durchschnitt, so daß unterm des folgenden

„nächstkommenden Tod des Verletzten verursacht wurde;

„Eingesehen die §§ 223 und 226 des Strafgesetzbuchs,

„dann die Artikel 56 Ziffer 3 des Einführungsgesetzes und 231

„der Strafprozeßordnung.

„Hält den Antrag:

„Zufolge des Antrags der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts

„gegen den Verhaftsbefehl der Verletzungsverhaftung mit

„nachfolgendem Tode Anklage gegen den Beschuldigten zu nehmen,

„denselben zur Abschließung vor das Schwurgericht

„zu verweisen und weiter zu verordnen, wie das

„Gesetz vorschreibt.

„Zweibrücken am 18ten August 1872. Unterzeichnet: Hessert,

„Staatsanwalt."

2., Im Urtheilsberathungszimmer des k. Bezirksgerichts

zu Frankenthal vom 9ten August 1872, also lautend:

„Das königl. Bezirksgericht zu Frankenthal, zusammengesetzt

„in seiner Rathskammer am neunten August achtzehnhundert

„zwei und siebenzig, in Gemäßheit des Art. 127

„des Criminalgesetzbuches, wo gegenwärtig waren:

„Reiffel, ältester Rath als Amtsmann der Kammer

„Dienstknecht, vorsitzend, Hasemann, Rath, Glaser, Assessor und

„Referent, und Grabholz, stellvertretender Gerichtsschreiber,

„Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen den Taglöhner Jakob,

„19 Jahren alt, Protestant und Hafenarbeiter, dann der zu Frankenthal

„seinen Aufenthalt habenden, zu Frankenthal wohnhaften Taglöhner

„Andreas Jakob,

„Beschuldigt der vorsätzlichen Körperverletzung des Beschul-

„digten Valentin Krafft von Frankenthal am 23. Juni 1872,

„wodurch der Tod des Verletzten verursacht worden ist;

„Nach Anhörung des Referenten in seinem Vortrage,

„sowie nach Anhörung der schriftlichen Anträge des k. Staatsanwalts

„vom 9ten August 1872,

„Nach gepflogener Berathung und

„In Erwägung, daß nach der Lage der Untersuchungs-

„Akten gegründete Indikation der Beschuldigte genügend

„überführt ist, am 23ten Juni l. Js. auf der Hauptwache in

„Frankenthal in Folge eines mit dem Mitbeschuldigten Andreas Jakob

„Beschuldigten Valentin Krafft von hier, mit welchem er sich

„damals zum Trinken gesetzt hatte, unter dem Vorwurfe:

„Kerm her, wenn du mich willst!" sein Messer gezogen

„zu haben, und als dieser auf ihn zukam, ihm sein Messer

„der Art in die linke hintere Seite der Brust zwischen die 6te

„und 7te Rippe gestoßen zu haben, daß die Lunge in ihrer ganzen

„Breite durchschnitten und hierdurch der Tod des genannten Krafft

„verursacht wurde;

„In Erwägung, daß zwar keine Nothwehrumstände dafür

„vorliegen, daß der Beschuldigte die Tödtung des genannten

„Krafft – sey es mit, sey es ohne Überlegung – vorsätzlich

„nachgewiesen habe, daß aber die Verfolgung Angeklagten „wegen einer strafbaren Handlung des Angeschuldigten gehabt habe, „und deshalb zurückzuweisen sei; daß ferner durch die „gegen den Angeschuldigten erhobene Anklage nicht dargethan „sei, daß der Angeschuldigte sich der ihm zur Last gelegten „That schuldig gemacht habe, und daß demnach der „Angeschuldigte mit seinen Folgen freizusprechen „sei;

„In Erwägung, daß somit eine Handlung vorliege, „welche nach §. 226 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Zuchthausstrafe „unter drei Jahren bedroht ist, daß aber besondere Umstände „vorliegen, welche nach Artikel 86 Ziffer 3 des Einführungsgesetzes „die Strafverfolgung ausschließen;

„In Erwägung, daß nach Artikel 133 des Einführungsgesetzes „zum Strafgesetzbuche die Voruntersuchungsakten dem Angeschuldigten „zurückzugeben seien;

„Nach Einsicht der Artikel 133 und 134 des Einführungsgesetzes „zum Strafgesetzbuche,

Auf diesen Gründen

„erkennt das Schöffengericht Landau, Pfalz, als Assisen- und „Polizeigericht, Rosa das Schöffengericht Germersheim zu Frankenthal „vorbehaltlich der Befugniß des Angeklagten, binnen Frist von „drei Tagen die Berufung an den Assisenhof der Pfalz zu „ergreifen, wie folgt:

„Es sei durch die Voruntersuchungsakten und durch die „Verhandlungen der Hauptverhandlung nicht dargethan, daß „der Angeschuldigte Valentin Kraft, Taglöhner von Frankenthal „wissentlich und willkürlich in der Absicht, sich einen rechtswidrigen „Vermögensvortheil zu verschaffen, die ihm zur Last gelegte „That verübt habe, und werde demnach der Angeschuldigte „Valentin Kraft von Frankenthal von der Anklage, daß er „am 23. Juni 1872 in Frankenthal mittelst falschen Maßes „Getreide verkauft habe, freigesprochen.

„Es seien demnach die Kosten der Voruntersuchung und „der Hauptverhandlung auf die Staatskasse zu übernehmen.

„Es seien demnach die Voruntersuchungsakten und die „Beweisstücke der Hauptverhandlung nach Ablauf der Berufungsfrist „dem königlichen Oberstlandesgerichte für die Pfalz zu „Zwecken der Einsicht vorgelegt werden; sowie daß der „genannte Angeschuldigte vorläufig entlassen und in die „gestern Abend gestellte Kaution von 200 Gulden rheinisch „als verfallen erklärt werde; endlich daß die 6. Appellationsabgeordnete für die Pfalz zu Zwecken Vollmacht wurde.

„Also erkannt von uns, Rind unterschrieben: Reiffel, „Hasenclever, Glaser und Grolhalz."

Nach Lesung der Akten, nach geschlossener Verhandlung

In Erwägung, daß nach der durch von Amtswegen „geführten Untersuchung Thatsachen sich ergeben haben, „mit hinreichender Stärke Belastung dafür sprechen, daß der „Angeschuldigte Metzger Jacob, 20 Jahre alt, ledige Schneider und „Hakenmachen zu Zeit in Frankenthal am Hungerig Nachts „um halb zehn in Ordnung auf Samstag den 23ten Juni 1872 des „Abends zwischen 10 und 11 Uhr auf der in Stadt Frankenthal „hinführenden Promenade ohnweit der bei der Bastionen „der Festungswerke gelegenen Wache 2 Gulden 21 Kreuzer neuen Währung Kraft Kassenschein von Frankenthal „auf wechselseitigen in die linken hinteren Seite der „Hose zwischen der 6ten und 7ten Rippe, mit Hilfe eines der „Griffe des Schlüsselbundes auf der Mündung der „Hose in einer ganzen Länge des Messers, zwei „Centimeter lange Messerstiche verübt und dadurch den genannten Valentin Kraft vorsätzlich körperlich so schwer mißhandelt hat, daß der in Folge seiner

unbekannten eigenen Tötung unmittelbar nach dieser Handlung ausgeschlossen und dem begründeten Glauben einig sind allein durch Einholung Sachverständigen Rat Valentin Kraft vorsätzlich verursacht worden ist;

Durch diese gerichtliche Beweisaufnahme ist festgestellt in der angeklagten Tat von einer vorsätzlichen Körperverletzung eines Menschen, durch welche der Tod des Verletzten verursacht wurde, schon nach einer Handlung der Fall ist, welche – durch die §§ 223 und 226 des Reichsstrafgesetzbuches mit einer im höchsten Maße bis zu fünf Jahren übersteigenden Zuchthausstrafe bedroht – nach der Verfügung des Art. 56 Ziffer 3 der Verordnung vom 26ten September 1871 zur Zuständigkeit des Schwurgerichts gehört;

Dass dieser gegen diesen Verbrechen gegen den Angeklagten Anklage stellt hat und erhalten zur Verhandlung zu festgemäßigen Abwicklung von das Schwurgericht des Kreises zu verweisen; weist die Eröffnung einer bezüglichen Anklageschrift gegen den Angeschuldigten durch den k. Oberstaatsanwalt seinem der Vollzug des von der Ratskammer des k. Bezirksgerichts Frankenthal unterm 9ten August 1872 erlassenen Einleitungsbeschlusse zu verordnen ist;

Aus diesen Gründen

Erkennt die Anklagekammer des k. Appellationsgerichts, dass Anklage stellt hat gegen Josefy Faas, 20 Jahren alt, ledigen Schneider und Hohenecken, zuletzt in Hinweis Nelson in Frankenthal als Gehilfen in Arbeit, gegen den ihm zu Last gelegten Verbrechen: „am 23ten Juni 1872 des abends gegen 10 und 11 Uhr auf der in Stadt Frankenthal ungefähren Promenade abermals bei ein Streitraufen der Gegenwart gegen seinen Stiefbruder Valentin Kraft Ackersmann von Frankenthal auf verabredeten gemeinschaftlichen Entschluss unbedeutenden Muskelmesser mittelst einmal Stichstoß in die linke hintere Seite der Brust gegen den 6ten und 7ten Rippe mit Fall gemäß man der Spitze des Stichblattes auf der Mittelfläche ein gegen die Lunge in seinen gegen Lumen durchdringende gegen Lungenflügel verursacht verursacht und dadurch den gemeinschaftlichen Valentin Kraft verursacht absichtlich körperliche misshandelt zu haben, dass der in Folge gemäß mittelbaren gleichzeitigen eingetretenen Tötung mittelbaren auf seiner Verursachung ungebrochenen auf dem begründeten Glauben einig sind allein durch einstellen festgestellten Tod des Valentin Kraft von dem Tötungsabsichten verursacht worden ist;"

Verweist diese den Angeschuldigten gegen diese Verbrechen der verursachten Körperverletzung, durch welche der Tod des Verletzten verursacht wurde, zur Verhandlung gesetzgemäßigen Abwicklung auf Grund der §§ 223 und 226 des Reichsstrafgesetzbuches von das Schwurgericht des Kreises;

Verordnet, dass durch den königlichen Oberstaatsanwalt gegen diese Verbrechen gegen den Angeschuldigten eine Anklageschrift verfasst und dass der von der Ratskammer des königlichen Bezirksgerichts zu Frankenthal unterm neunten August erlassene und publizierte Einleitungsbeschluss vollzogen werde;

Verfügt endlich, daß der gegenwärtige Beschluß sammt d. Anklageschrift dem Beschuldigten in Abschrift zugestellt und das Erforderliche in den 24 Stunden nach dieser Zustellung in der Gefängnißhaft zu bewerkstelligen angeordnet werden solle.

Alles dieß in Anwendung der Artikel 231, 233, 241, 242 und 243 des Gesetzbuches über das Strafverfahren.

Also geschehen und beschlossen zu Zweibrücken am Tage vorgemeldet.

v. Hermann

Foll Hell Petri Finkgraf

Mühe

№ 35.

Sitzung vom 19ten August 1872.

Der königlich ergänzende Appellationsgerichtshof des Rheinkreises (pro forma Criminal- in seinen) Sitzungen, wo Criminalfälle verhandelt und verkündet werden, hat in der Sitzung vom vorigen August festgehaltener zwei und siebenzig, pro gegenwärtig waren: von Heerner, Präsident, Serini, Petri, Foell, Finkgraf, Räthe, — die Räthe Serini, Petri und Finkgraf bei regelmäßiger Verschiedenheit der übrigen Räthe der Herr Procurator und dem Civil-Beamten zur

Ergänzung des Gerichtshofes zugezogen — Hofrath, k. Brand-Amtmann und Stühl, welche Untersuchungsrichter, folgenden Beschluß erlassen:

Nach Einsicht der durch den k. Untersuchungsrichter des Bezirks Frankenthal von Amtswegen geführten Untersuchung

gegen

Peter Anton Mayer, 39 Jahre alt, ledigen Schuhmacher- und Zimmermann, geboren und wohnhaft zu Schifferstadt, Canton Speyer, wegen Diebstahls;

Nach Anhörung des königl. Staatsanwalts Hofrath in seinen Anträgen;

Eingehend insbesondere

1, daß man diesem Beamten zu den Akten gegebenen schriftlichen Antrag, welcher also lautet:

„Der k. Oberstaatsanwalt:

„Eingesehen die Untersuchungsakten gegen Peter Anton Mayer, „39 Jahre alt, ledigen Zimmermann von Schifferstadt, „wegen Diebstahls, insbesondere das kundschaftliche Protokoll des kgl. „Friedensgerichts zu Frankenthal vom letzten August 1872,

„In Erwägung, daß genügend starke Indicien dafür „vorliegen, daß der Beschuldigte in der Abschied-Einstellung des „summarischen Verfahrens ungerechtfertigte, nachgemachte Gegenstände dem „Entwendenden Eigenthümer und vorgegangenermaßen hat, nämlich:

„1, am 17. Juni 1872 zum Nachtheile des Andreas Lorenz „Seitz zu Otzpan mittelst Einsteigen durch ein Fenster „in seinem Wohngebäude daselbst: einen silbernen Eßlöffel, „eine Theegabel, vier Kaffeelöffel, vier kleinere porzellan „Kaffeetassen, einige verschiedene Lappen, einen Geldbeutel „und eine Taschenpistole,

Zu dem 19ten Schöffen Manoch mittelst Einrückungs-Verfügung vom 11ten Mai c. in Verhinderungsfalle des Ackermanns Ignatz Lissy in Hyppesheim und zwar zu dessen Vertreter mit 26 Nr. Loos und zum Vertreter seines Vaters Johannes Lissy 50 Nr.;

In Erwägung, daß der Beschuldigte wegen Diebstahls bestraft worden:

a) vom 13. Juni 1864 durch das K. Zuchtpolizeigericht zu Frankenthal zu einer Gefängnißstrafe,

b) vom 5ten September 1864 durch das königl. Appellationsgericht der Pfalz zu zwölf Jahren Zuchthaus, welche Strafen verbüßt sind;

- Eingesehen die §§ 243 Ziffer 2, 244, 245 und 74 des Strafgesetzbuches, Art. 56 Ziffer 3 und 61 des Einführungsgesetzes, endlich § 31 der Strafprozeßordnung;

- In Erwägung, daß der Beschuldigte gegen gegenwärtige Entscheidung sich beschwert hat und mit seinem Rekurs-Gesuch zum Protokoll des Bürgermeisters Lehnert zu Hyppesheim vom 17 Juni 1872 zu Protokoll;

- daß die Voraussetzungen und Formalitäten, welche das Gesetz vorschreibt, in gehöriger Weise sind, der Rekurs demnach zu Recht besteht;

- daß nun zur strafrechtlichen Verfolgung dieser Entscheidung der Antrag der Staatsanwaltschaft gehört, § 370 Ziffer 5;

- daß jedoch ein solcher Antrag nicht gestellt ist, daher in dieser Richtung unter Abänderung der Entscheidung Einstellung der Verfolgung eintreten hat, da durch das Verschwindungsgesetz einzig rückwirkende Kraft in diesen Spezialitäten nichts ändert. Siehe Motive Seite 151, Oppenhoff Note 23 und Hahn Note 833;

- Stellt den Antrag:

- Gefallen zu der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts, unter bezügliche Abänderung der Entscheidung der königl. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 8ten dieses Monats, die Einstellung des Verfahrens wegen der Entscheidung einem Paar Hand und einem halben Fußtritt Verbot zum Nachtheile des Lorenz Seitz zu Offstein zu verfügen, soweit gegen den abgeurtheilten zum selbstständigen Einschreiten Anklage gegen den Beschuldigten zu erheben, demselben Abänderung von der Strafgerichts des Pfalz zu verkünden und weiter zu verordnen, wie das Gesetz vorschreibt.

- Frankenthal den 17ten August 1872. Unterschrieben: Hessert, Staatsanwalt."

II., die Entscheidung der k. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 8. August 1872, welche also lautet:

- Entscheidung.

- Das königl. Bezirksgericht zu Frankenthal, versammelt in seiner Rathskammer am achten August achtzehnhundert zwei und siebenzig, in Gemäßheit Art. Abs. Absatz 127 des Einführungsgesetzes, wo zugegen waren: Reiffel, ältester Rath, als Vorsitzender der beigezogenen k. Gerichtes, Hasemann, Rath, Glaser, Assessor und commissarischer Untersuchungsrichter, Ruhe, Accessist, und Grabholz, stellvertretender Gerichtsschreiber;

- Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen den Anton Mayer, 39 Jahre alt, Schneider von Schifferstadt, beschuldigt:

1) der schweren Körperverletzung mittelst Einreißens durch ein in der Hand getragenes Messer am Wohnhause des Adam Lorenz Seitz von Offstein am 17. Juni 1872 zum Nachtheile des genannten

Seitz und seines Kindes Jacob und Lorenz und zwar von:

a) einer silbernen Cylinderuhr in Werth von .. 13 fl – x
b) einer kurzen Tabakpfeife in Werth von ... x – 24 x
c) einer kleinen Schnupftücher in Werth von .. x – 48 x
d) einer schwarzfutterner Tasche in Werth von . 1 – 06.
e) einem Geldbeutel ... 1 – x
f) einer Patronentasche in Werth von ... 1 – 30 x
g) einem Pfund Tuch in Werth von ... x – 01 x
h) einem halben Pfund Tabak in Werth von .. x – 02 x

Zusammen in Werth von ... 17 – 51 x

2) Ist Johannes Finkbeiner mittels Einfuhrschein durch am
in den neuerrichteten Hof gehender offenstehender Fenster an
den Hause des Arbeiters Rudolf Liesy von Hyazinthen
Kantonsteile a) von Johannes Ohler, Gutsmann von Rudolf
Liesy ... x – 26 x
b) von Johanna Liesy, dessen Tochter ... x – 50 x

Zusammen = fl 1 – 16 x

und zwar erwählt am 19ten Juni 1872;

Nach Einsicht der Artikel 133 und 134 der Vollzugsverordnung;

Nach Anhörung des Referenten in seinem Vortrage, sowie
nach Einsicht der schriftlichen Antrages des Bezirksamts vom sechsten
August 1872,

Nach geschlossener Untersuchung und

In Erwägung, daß durch die durch Untersuchung
Acten erhobene Instruktion der Beschuldigte genügend
überwiesen und geständig ist:

1) am 17. Juni 1872 durch ein in den Hof gehendes Fenster
von dem Wohnhause des Arbeiters Lorenz Seitz von Oppau in
dieser Gemeinde einzusteigen und sich in der Absicht unbefugten
Zueignung zum Nachtheile des Eigenthümers des Hofes des
gemeinschaftlichen Lorenz Seitz und dessen Kindes Jacob & Lorenz
Seitz mit Namen zu stehlen:

a) eine silberne Cylinderuhr, werth ... 13 fl – x
b) eine kurze Tabakpfeife, werth ... x – 24 x
c) ein kleines Schnupftüchen, werth ... x – 48 x
d) eine schwarzfutterne Tasche, werth ... 1 – 06.
e) einen Geldbeutel ... 1 – x
f) eine Patronentasche, werth ... 1. 30.
g) ein Pfund Tuch, werth ... x – 01.
h) ein halbes Pfund Tabak, werth ... x – 02.

Zusammen im Werthe von ... fl 17 – 51 x

2) am 19ten desselben Monats durch ein in den neuerrichteten
Hof gehendes offenstehendes Fenster an dem Wohnhause des
Arbeiters Rudolf Liesy von Hyazinthen in dieses Haus ein-
gestiegen zu sein und dort in der Absicht unbefugter
Zueignung zum Nachtheile
a) der Johanna Ohler, Gutsmann von Rudolf Liesy ... x – 26 x
b) der Johanna Liesy, dessen Tochter ... x – 50 x

Zusammen im baaren Geld = – fl 16 x

gezogen genommen zu haben;

In Erwägung, daß der Beschuldigte wegen Diebstahls
schon mittels Urtheils vorbestraft ist, nämlich:
durch Urtheil des königl. Bezirksgerichts Frankenthal
vom 19ten Oktober 1844, 9ten Juli 1850, 17ten Februar 1852, 13. Juni
1854, sowie durch Urtheil des k. Appellationsgerichts zu Zweibrücken
vom 5ten September 1864; daß er insbesondere durch das
letztgenannte Urtheil vom 13ten Juni 1854 in eine Zuchthausstrafe
von vier Jahren verurtheilt worden ist, welche er in

… dem Landwehrpflichtigen zu Zeiserstauden zugeordnet hat …
… Gestellung verabsäumt hat;

… hat er daraufhin am 27ten Juni und 1ten Juli 1864 abermalig …
… zwei Einberufungen erlassen hat, welchen derselbe trotz …
… königl. Bezirksgerichts vom 5ten Septembre 1864 in mehr …
… Landsturm von fünf Jahren verurtheilt worden ist, und …
… Strafe in dem Zuchthause von Zeiserstauden in der …
… Zeit vom 10ten Septembre 1864 bis dahin 1870 verbüßt hat;

… Erwägung nach die beiden dem Angeschuldigten zur …
… fallenden Handlungen nun und für sich zunächst S 243 Ziffer 2 …
… Reichsstrafgesetzbuchs als schwere Einbrüche aufzufassen, …
… da Kabini glaubhaftig ist, daß bei dem Einbruche zu No 1 …
… andern mehreren Objekten auch Kupferzeug und Gemüsekessel …
… von solider Arbeit und großem Werthe und gewissen Wenge zum …
… alltäglichen Gebrauche unentbehrlich geworden sind, daß diese …
… Einbrüche mit Rücksicht auf die verletzenden Umstanden …
… gemäß S 244 des Reichsstrafgesetzbuchs zu mit Zuchthaus …
… nicht unter zwei Jahren Dauer zu ahnden sind;

… Erwägung daß über solche Thaten nach Art. 56 Ziff 3 …
… des Gesetzes betreffend die Organisation der Gerichte zu urtheilen haben, …
… daß in den zur schweren Zuständigkeit gezogenen …
… Fällen nach Artikel 134 der Strafprozeßordnung gegen den …
… Angeschuldigten Untersuchungshaft zu verhängen ist, daß sich …
… derselben in Untersuchungshaft befindet, und diese nach Artikel …
… 133 der Strafprozeßordnung zulässig und geboten erscheint;

Auf diesen Gründen

… Angeklagte den Angeschuldigten Peter Anton Mayer, Einwohner …
… und zuletzt auf Schiffarthal, 39 Jahre alt, …
… 1,66 Meter groß, Hagen- und Augenbrauenhaar dunkelblond, …

… Nase mittel, Mund proportionirt, Kinn spitz, Gesicht proportionirt, …
… Kinn rund, Gesichtsfarbe gesund, Farbe blaß, Körperbau …
… schlank, — für schuldig und stark verdächtig den mehrgenannten …
… gegen schweren Diebstahls in mehreren Rückfällen mittels …
… zu haben vermöge.

1) den Diebstahl am 17ten Juni 1872 mittels Einsteigens …
… durch ein in den Hof geführtes Fenster an dem Wohnhause des …
… Arbeiters Lorenz Seitz von Oppau zum Nachtheile von dessen …
… Ehefrau Anna Maria Herdje und dessen Kindern Jacob und Lorenz …
… und zwar dem Diebstahle:

a) einer silbernen Cylinderuhr, werth	15 fl – x
b) einer Lederne Tabakbüchse, werth	x – 24 x
c) einem hölzernen Schnupftuche, werth	x – 48 x
d) einer schwarzseidenen Kappe, werth	1. 06 x
e) einer Geldbörse	1 – x
f) einer Patrontasche, werth	1 – 30 x
g) einer Pfeife Holz, werth	x – 01 x
h) einer halben Packete Tabak, werth	x – 02.
Zusammen im Werthe von	17 fl 51 x

2) den Diebstahl am 19ten Juni 1872 mittels Einsteigens durch ein …
… in den Hof geführtes Fenster an dem Wohnhause des Arbeiters …
… von dem Hause des Arbeiters Theobald Liedy von Oggersheim und …
… zwar:

a) zum Nachtheile des Johann Ohler Ehefrau von Theobald …
Liedy den Diebstahl von . . . . . 26 Kreuzer
b) zum Nachtheile von dessen Ehefrau und Diebstahl von 50 Kreuzer
Zusammen zum Gesammtbetrag von = 1 fl 16 Kr;

… Angeklagte diese Diebstahlsthaten gegen Land obgenannten …
… angeschuldigten Mayer;

- Angeklagte, durch die Hauptverhandlung vom 17ten Juni 1872 und die Verkündung des Urtheils vom 19ten Juni 1872 dahier, dann königl. Oberstaatsanwalts für die Pfalz in Zweibrücken, hinlänglich überführt.

- Also beschlossen per absolut. Und unterschrieben: Reiffel, Hasemann, Glaser und Grobholz.

Nach Lesung der Akten, nach geschlossener Verhandlung und Berathung, sodann der Urtheils- und Entscheidungsgründe, welche mit folgender Belastung dahin lauten, daß der Beschuldigte Peter Anton Mayer, 39 Jahre alt, Schuhmacher zu Schifferstadt verheirathet, wegen zusammengesetzten Diebstahls, in den Abschluß, sich einstellend verschiedentlich zuzuziehen, in mehreren Malen und dem Gutbefinden der Urtheilsfindung hinlänglich angezogenen und somit bestraft sei, nämlich:

I., am 17ten Juni 1872 in der Gemeinde Offstein mittels Einsteigens durch ein in den Hof geführtes Fenster von Wohnhaus des Lorenz Seitz, Ackerer von da, zum Nachtheile dieses Mannes respective dessen Familienangehörigen:

a., eine silberne Cylinderuhr im Werth von . . 13 fl. - x
b., eine kurze Rockkette im Werthe von . . - " 24 x
c., einen leinenen Schnupftuch im Werthe von . . - " 48 x
d., eine scheerenschneidene Lappe im Werthe von . . 1 - 06 x
e., einen Zeigenbuschen . . . . . 1 - "
f., eine Brieftasche im Werthe von . . . . 1. 30 x

II., am 19ten darauf Mannes in der Gemeinde Iggelheim

mittels Einsteigens durch ein in den offenen Hof geführtes Fenster in Wohngebäude des Ackerers Friedrich Lieby von da

a., zu dessen Nachtheile in baarem . . . . . " - 26 kr
b., zum Nachtheile seiner Tochter Johanna Lieby in baarem " - 30 kr;

In Erwägung, daß der Beschuldigte schon wegen Diebstahls bestraft worden und zwar:

a., am 13ten Juni 1864 durch das königl. Bezirksgericht zu Frankenthal zu einer Strafe von Gefängniß,

b., am fünften September 1864 durch das k. Bezirksgericht der Pfalz zu Frankenthal, welche Strafen durch Verbüßung getilgt, resp. durch Verbüßung zu tilgen gewesen sind, von denen aber die für Tilgung der früheren Diebstahlsstrafen maßgebenden Fristen verflossen sind;

In Erwägung, daß hiernach gegen den Beschuldigten von strafbaren Handlungen die Rede ist, welche unter §. 240, 72, 244, 245 und 74 des Strafgesetzbuchs als Diebstahl, Verbrechen sich darstellen, welche gegen Einreihung beider selbstständigen Reihen mit einer Freiheitsstrafe von zwei bis fünfzehn Jahren bedroht sind; daher nach den Artikeln 56 Ziffer 3 und 61 des Einführungsgesetzes vom 26. Dezember 1871 die Verurtheilung von dem Strafgerichte der Pfalz zu gesetzmäßiger Abstrafung Platz zu nehmen hat;

Daß Erschwerniß gegen den Beschuldigten hervorragen Anklage stattgefunden hat, auch die Erörterung eines begründeten Antragsgesuches durch den k. Oberstaatsanwalt und der Vollzug des gegen den Beschuldigten durch Beschluß der Anklagekammer des königl. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 8. August 1872 erlassenen Untersuchungshaftbefehls zu verordnen, endlich der Beschluß findet über beziehliche Einstellung der Verhandlung

sachen abzuändern ist, daß der dem Beschuldigten gelegentlich der oben sub I erwähnten Rauferei zur Last gelegten Tätlichkeit von einem Pfund Brod und einem halben Pfund Schabzieger zum Nachtheile des dort genannten Seitz keine genügende Folge zu geben ist, somit lediglich für den vorerwähnten Widerstand gegen Gendarmerie- und Gemeindsdiener von mildernden Umständen und gegen Wenigen Handeln bezüglich welchen nach Artikel 269 Ziffer 3 - Absatz 2 des Strafgesetzbuches erforderliche Anklage der Beschuldigte nicht gestellt worden ist, der Strafausspruch des oberen Gerichtes gänzlich aufgehoben und die Einstellung des Verfahrens über diesen Anklagepunkt ausgesprochen werden muß

Aus diesen Gründen

erklärt die Anklagekammer des Bezirksgerichtes Frauenfeld, daß gegen den Beschuldigten Peter Anton Mayer, 39 Jahre alt, ledigen Schneider und Heimatlosen, geboren und wohnhaft zu Schifferstadt, Canton Speyer, indem sie bezüglich mittelst bezüglicher Abänderung des Urtheilsspruches des hohen Bezirksgerichtes zu Frankenthal vom 8ten August 1872 die Einstellung des Verfahrens wegen des ihm gelegten Widerstandes mit einem Pfund Brod und einem halben Pfund Schabzieger verfügt, Anklage statt hat: #

I. am 17ten Juni 1872 in der Gemeinde Ossau mittels Einstieg und durch die in den Hof gehende Thüre von Wohnhaus des Lorenz Seitz, welches von da zum Nachtheile dieses Mannes, resp. seiner Familienangehörigen

a, eine silberne Cylinderuhr im Werthe von .. 13fr -Rp
b, ein ledernes Tabakportefeuille im Werthe von .. " - 24 "
c, zwei leinene Schnupftücher im Werthe von " - 48 "

d, einen schwarzseidenen Regenschirm im Werthe von .. 1fr - 66 "
e, einen Cigarrenkasten .. 1 - "
f, eine Backschale im Werthe von .. 1 - 30 "

II. am 19ten des selben Monats in der Gemeinde Iggelheim mittelst Einsteigen durch ein in den offenen Hof gehendes Fenster in Waschgemächer des Adolph Lieby von da

a, ein leinen Nachthemd in Werth .. 2fr 64 Rp
b, ein Nachthemd seines Vaters Johann Lieby in Werth 50 " ;

Anmerkt ferner dem Beschuldigten Peter Anton Mayer zur Beschaffung genügenden Vertheidigung von der Schwierigkeit der Sache;

Verordnet, daß durch den in Obergerichtskanzlei gegen obigen selbstständigen Handlungen eine Anklageschrift verfaßt und daß den gegenwärtigen Beschluß samt der Anklageschrift dem Beschuldigten in Abschrift zugestellt werden, daß der gegen denselben durch Beschluß des Anklagekammer des k. Bezirksgerichtes zu Frankenthal vom 8ten August 1872 erlassene Haftbefehl aufgehoben, jedoch mit obiger Abänderung vollzogen werde, gegen den Beschuldigten bezüglich derselben und einen Fall der Rückfällen nach geschehener Zustellung des Abänderungs-Beschlusses und der Anklageschrift in der Zwischenzeit zu Handen nehmen werden soll;

Also geschehen und beschlossen zu Frauenfeld, den Tag vorerwähnt.

Namens der Anklagekammer
des Obergerichtes
Der Präsident:
Sulzberger

Der Aktuar:
Kölliker

nachgenannten Gegenstände in der Abschrift dieselben entsprechend zugeeignen, in unserer nächster Weise mit den Gemeindsorten der betreffenden Eigenthümer ergänzungsweise und somit gestalten zu haben, nämlich:

Nachstehenden Randschrift genehmigt:
Der Präsident:
Sulzberger
Kölliker
Mühl

№ 36.

Sitzung vom 19ten August 1872.

Das königl. bayerische Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, als Aufgebotsgericht, und Amortisationsgericht in seiner Rathskammer, hat in der Sitzung vom neunzehnten August achtzehnhundert zwei und siebenzig, wo zugegen waren: von Faerber, Direktor, Serini, Petri, Foell und Finkgraf, Räthe — Serini, Petri und Finkgraf, den dazu in Verhinderung der ordentlichen Mitglieder des Aufgebotsgerichts zur Ergänzung des Gerichtshofes zugezogen —, Hofgerichts-Rathsdiurnale, und Mühlen, erster Rathsexpeditor, folgende Urkunde erlassen:

Nach Einsicht der Akten der durch den k. Notar Spitzig dahier bei Bezirksamt Frankenthal vom Aufgebotswerber gepflogenen Notarialprüfung

gegen

Friedrich Mirabell, 51 Jahre alt, Maurer in Grünstadt

wohnhaft, zuletzt daselbst, und Landau im preußischen Rheinkreis, Kastell, Landwehrmann und Deserteur;

Nach Anhörung des königl. Rathsdiurnalen Hofgerichts in seinem Vortrage;

Erwägend nachstehendes:

I, Aus dem Einkommen zu dem Akten gegebenen Gesuche, welches Antrag, praktisch also lautet:

„Des königl. Oberstlieutenants

„Eingehen die Notarialprüfungsakten gegen Friedrich Mirabell, „51 Jahre alt, Maurer von Grünstadt, „zuletzt daselbst und „Landau im preußischen Rheinkreis, Kastell, Landwehrmann, „und Deserteur; mit gehorsamster Bitte zu gefällige Anordnung des „königl. Bezirksamts zu Frankenthal vom siebenten August „ahin;

„In Erwägung, daß zu Genüge starke Indicien dafür „sprechen, daß der Verschollene:

„I, unterm gemusterte Gestellungsbefehl und Entlassungsschein „vorgefunden hat, in der Absicht, sich seiner fernerweitigen „Gestellung zu entziehen, nämlich:

„A, in der Zeit vom 21ten bis 22ten Mai 1872 zu Grünstadt „mit verschiedenen Malen wiederholt Urlaub in der Absicht und zum „Vorwande daß Mirabell einen Verwandten Namens Meyer

„B, in der Zeit vom 4ten bis 5ten Juni 1872 nach dem Gymnasium „Ludwigshafen, in dem Falle der Mirabell Manöver „mit verschiedenen Urlaubsscheinen zum Vorwande daß derselbe einen „Herrn Schuler,

„C, vom 3ten Juni 1872 zu Friesenheim einen gesetzmäßigen „gültigen Urlaubsschein vorgewiesen in der Absicht und zum Vorwande „daß derselbe Nikolaus Wagner

„D, vom 9ten Juni 1872 nach der Gegend des Exerzierplatzes „Lehmann zu Friesenheim mittelst Gebrauch des Pferdes zu der „daselbst Hafenden verschiedenen Gespannschaften mit gemeinschaftlichen „Führer von Lüftern mit scheinbarer Absicht zum Vorwande „der Einholung Wahl von Gespannen, dann im Laufe „Laufschritt zum Vorwande der Vorgeschützten Zweck Wahl und „Gespannen

„E, vom 11ten Juni 1872 zu Ludwigshafen in dem Wirthshause zum „goldenen Kreuzstein der Gastwirthsleute Jakob Engenthron mittelst „Einbringens eines mit Fenstern versehenen blau und weißgestrichenen „halbbedeckten Wagen, einem Pferd mit Zaumzeug versehen und 19 Per „sonen;

„II, Gemäß in der Absicht, sich einer fernerweitigen Gestellung „gänzlich zu entziehen, das Weite gesucht, das Vaterland Deutsch-

Mirkel auf dem Gemeinde-Bureau ordnungsmäßig bescheinigt hat, daß er Behufs Abholung des falschen Attestes, mit Fug zu Anfang der Amtsstunde daselbst einen Besuch gemacht, somit um die Frist Entschuldigt hat, und zwar

a, am fünften Juni 1872 um vormittags Stunden . . = 14,

b, am sechsten Juni 1872 um vormittags Stunden . . = 14,

c, am siebenten Juni 1872 um acht Stunden . . . = 08,

III. am 28ten Mai und 8ten Juni zu Ludwigshafen, am 7ten Juni 1872 zu Rheingönnheim und am nämlichen Tage auf dem Gemeinde-Bureau daselbst;

IV, in der Zeit vom 28ten Mai bis 11ten Juni 1872 zu Ludwigshafen und Umgegend als Landwehrmann thätig;

V, in der Nacht vom 9ten auf den 10ten Juni 1872 zu Ludwigshafen Augenscheinliche Blicke verschiedenen Leuten und geladene Waffen durch Reigen und Schießen auf der Straße verübte,

In Erwägung, daß der Beschuldigte Entlastungszeugen

a, wegen Diebstahls durch das k. Zuchtpolizeigericht zu Frankenthal,

b, vom achten Dezember 1868 zu einem sechs Monate und

2, vom sechsten Mai 1870 zu zwei Jahren Gefängniß und

b, wegen Fahrlässigkeit, Körperverletzung durch Entladung

1, vom 12ten Februar 1861 durch das k. Zuchtpolizeigericht zu Frankenthal zu sechs Monaten Gefängniß, und

2, vom 28ten April 1864 durch das k. Polizeigericht zu Grünstadt zu vierzehn Tagen Haft verurtheilt;

daß diese, da diese Strafen schon vollstreckt sind, der Beschuldigte wegen Entlastungs und wegen Diebstahls im mindern Fallen Rückfalle sich beschuldet;

Hingesehen die §§ 242, 243 Ziffer 2, 244, 245, 263, 360 Ziffer 11, 361 Ziffer 3 und 4, 74 des Strafgesetzbuchs, Art: 56 Ziff: 3 und 61 des Einführungsgesetzes und 281 der Strafprozeßordnung

Stelle den Antrag:

Es wolle das Amt der Anklagekammer wegen der obenbezeichneten selbstständigen Vergehen und übertretungen Anklage gegen den Beschuldigten zu erkennen, denselben zur Abbüßung von drei Tagen Gefängniß zu verurtheilen und somit vorgeschrieben und das Urtheil vollstreckt.

Frankenthal den siebenzehnten August 1872. Gezeichnet: Hessert, Staatsanwalt.

In der Untersuchungssache des königl. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom siebenten August 1872, also lautend:

Urtheil.

Das königl. Bezirksgericht zu Frankenthal, zusammengesetzt in seiner Rathskammer vom siebenten August versammelt und sitzungspolizeilich zu Ahndung des Artikels 127 des Strafgesetzbuchs, wegen zugegen waren: Reffel, Präsident, Kuhn, Beisitzer, Hoenes, Rath, und Gerichtsschreiber Rupprecht,

und Grobholz, Staatsanwaltschaftlicher Assessor,

Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen Friedrich Mirabell, Bossen alt, Maurer in Grünstadt wohnhaft, beschuldigt:

1, der Diebstahl einer weißgestreiften Leinwand Bettdecke im Werthe von zwei Gulden zum Nachtheile des Adam Weber und Mirkel Georg Weber zu Grünstadt am 21ten oder 22ten Mai 1872,

2, der Landstreicherei zu Ludwigshafen am 28ten Mai 1872,

3, der Landstreicherei zu Ludwigshafen und den umliegenden Dörfern am 28ten Mai bis 9ten Juni 1872,

4, der Landstreicherei in Rheingönnheim am 4ten oder 5ten Juni 1872,

5) bei Entnahme aus dem Gemeinschaftlichen Magazin.

6) bei Einbringung eines vollständigen Löschrequisiten im Werthe von einem Gulden zum Kostenbetrage bei Brandunglücken.

Schreiben auf dem Gemeinschaftlichen vom 4ten oder 5ten Juni 1872.

7) bei Entnahme von 36 Centnern Heu Hausen und Gutenbrunn am 5ten 6ten und 8ten Juni 1872 zum Kostenbetrage der Gemeinde Bei Winkel Nabiral Pfuhl auf dem Gemeinschaftlichen.

8) bei Entnahme in Lindenzigstadt am 8ten Juni 1872.

9) bei Einbringung von einem Centner Mehl im Werthe von dem Centner zum Kostenbetrage der Gemeinde Bei Raymund Nikolaus Wagner von Steinsheim am Abende des achten Juni 1872.

10) bei Einbringung eines gemeinen spanischen Pferdes, verendet im Werthe von zwölf Centner zum Kostenbetrage der Raymund Nikolaus Wagner in Steinsheim am Abend des 8ten Juni 1872.

11) bei am 9ten Juni 1872 verübten Diebstahl mittels Einbruches laut Anzeige des Feldschützen Lehmann in Steinsheim zum Nachtheile Excellenzen und zwar:

a) von einem gemeinen Hausenzimmer von Castre im Werthe von zehn Gulden zum Kostenbetrage der Angehörigen Eltern Wahl von Gemeinsheim;

b) von einem gemeinen Kessel im Werthe von 1fl 48 xr und einem Paar verzinnten Lederstiefel im Werthe von 6fl zum Kostenbetrage des Raymund Franz Wahl von Gemeinsheim.

12) bei großem Brande und entstehenden Lärmen, verübt in der Nacht vom 9ten auf den 10ten Juni in Lindenzigstadt.

13) bei am 11ten Juni verübten Diebstahls

a) von einem blau und rothgestreiften Halbleinenen Zelt im Werthe von zehn Gulden 30 Kreuzer = 2fl 30 x

Übertrag = 2fl 30 xr

b) von einem Paar und Geschirr im Werthe von . . = 30 x

c) an baarem Gelde . . . . . = 19.

Zusammen im Werthe von . . . . . = 3fl 19 xr

zum Kostenbetrage des Taglöhners Jacob Ingenthron in Hausheim mittels gewaltsamen Aufbrechung, resp: Aufschneidung eines alten zerschlissenen Sackes und Entfernung durch die Fenster öffnung in die Wohnstätte desselben;

Nach Anführung der Referenten in seinem Vortrage, sowie nach Anhörung des schriftlichen Antrages des k. Landgerichts;

Nach geschehener Berathung und

In Erwägung, daß nach der durch den k. Untersuchungs Richter geführten Instruktion der Gerichtsdiener Friedrich Mikaboll von Gemeinsheim, welcher seiner bereits mehrmal wegen Diebstahls gerichtlich bestraft worden, verdächtigen Dienste entlassen wurde;

Zusammenfindet:

1) am 25. März 1864 zu acht Monaten Gefängniß,

2) am 15ten Dezember 1849 zu zwei Jahren Gefängniß,

3) am 24ten Februar 1852 zu achtzehn Monaten Gefängniß,

4) am 7ten November 1865 zu zwei Jahren und sechs Monaten Zuchthausstrafe;

5) am 1ten Dezember 1868 zu einem Jahre Gefängniß und

6) am 8ten März 1870 zu zwei Jahren Gefängniß.

und alle diese Strafen verbüßt hat;

ferner wegen Landstreicherei bereits dreimal verurtheilt worden,

endlich am heutigen Tage in der Frühe:

1) am 29ten Juni 1858 zu drei Wochen Gefängniß, und

2) am 12ten Februar 1861 zu sechs Monaten Gefängniß,

sowie am k. Polizeigerichte zu Gemeinsheim am 28. April 1864 zu 14 Tagen Arrest. – endlich Manchmal wegen Diebstahls verübt

werden sind, –

sie wissentlich Stoff beimischt oder auf solche weise gewerbsmäßig, die sämmtlichen oben angeführten ihm zur Last gelegten Handlungen verübt zu haben, sind genau:

I. die unter den Nummern 11 und 13 bezeichneten scharfen Kirschkörbe in Heinersheim und Eschheim, welche bei gerichtlichen Untersuchung Rückfalls gegen mich § 244 des Reichsstrafgesetzbuches mit Zuchthausstrafe nicht unter zwei Jahren bedroht sind;

II. die unter den Nummern 1–6 und 10 bezeichneten drei scharfen Kirschkörbe zu Gerolsheim auf dem Heimwege und in seinem, welche bei einmaligen Rückfall gegen mich mit Zuchthaus bis zu sechs Jahren nach § 244 eben dort bedroht sind;

III. die unter der Nummer 7 verzeichneten drei Verordnungen in der Wirthschaft des Pfahl auf dem Heimwege, welche bei zweimaligen Rückfall gegen mich zu mit Zuchthausstrafe bis zu sechs Jahren und zugleich mit Polizeiaufsicht und fünfzig bis zu zweihundert Thalern nach § 264 des Reichsstrafgesetzbuches bedroht sind;

IV. die unter den Nummern 2, 4, 5 und 8 verzeichneten Übertretungen des Forstdiebstahls;

V. die unter der Nummer 3 verzeichnete Übertretung der Landstreicherei;

VI. die unter der Nummer 12 bezeichnete Übertretung der groben Unfuge und ruhestörenden Lärmes, welche Übertretungen nach den Feststellungen 360 Ziffer 11 und 361 Ziffern 3 und 4 des Reichsstrafgesetzbuches nur mit Haftstrafe bedroht sind;

in Erwägung, daß zur Abwendung der sämmtlichen obangeführten Straftaten Handlungen in Gemäßheit der

Artikel 61 des Polizeistrafgesetzes von 1871 das Verfahren angeordnet erscheint;

in Erwägung, daß der unter der Nummer 9 aufgeführte Diebstahl einer Heppen Wicke im Werthe von 3 Thlr., welche zum sofortigen Genusse des Geschädigten diente, nicht strafrechtlich verfolgt werden kann, weil deshalb kein Strafantrag gestellt wurde, und der Wiederholungsfall gemäß Artikel 183 und 184 des Criminalgesetzbuches;

Aus diesen Gründen

Verordnet der Geschädigten Ferdinand Mirabelle, 31 Jahre alt, Maurer in Heinersheim protestant, 1 Meter 74 Cm groß, Braun, mit Augenbrauen und schwarz, Augen braun, Mund proportionirt, Kinn und Gesicht, Farbe Gesichtsfarbe rund, Statur klein, Körperbeschaffenheit für sinnreich und stark angezeigt, die verfügenden Verordnungen und Übertretungen gegen welche wie die Täter von gute Gesinnung überzeugende Gesinnungsstrafen verhängt werden könnte, verübt zu haben, nämlich:

1., den Diebstahl einer rothgeschminkten hölzernen Puppe im Werthe von zwei Mark 50 Pfennig zum Schaden zum Nachtheile des Arbeiters und Wirthes Georg Weicker in Gerolsheim am 21ten oder 22ten Juni 1872,

2., den Diebstahl einer rothen hölzernen Tischlampe im Werthe von einem Gulden zum Schaden des Kunstdrechslers Peter Schuler auf dem Heimwege am 4ten oder 5ten Juni 1872,

3., den Diebstahl einer gemischtfarbigen gestrickten Kinderpfanne im Werthe von zwei Mark zum Nachtheile des

- Zeugen: Nikolaus Wagner in Freinsheim am Abend des 8ten
- Juni 1872,
- 4, dem Schmiedmeister Lindhofer
- a, einen gusseisernen Handzugpumpbrunnen von Eisen im Werthe von
- zwei Gulden zum Konkurrenz der Taxation Lehmann Wahl
- von Gerolsheim,
- b, einen Partien gusseisernen Brunnentrog im Werthe von 1 fl 48 kr
- und einen Partien verzinnten Lederschlauch im Werthe
- von fünf Gulden zum Konkurrenz der Taxation Lehmann Wahl
- von Gerolsheim; —
- Taxirungen vom 9ten Juni 1872 zu Freinsheim mittelst Uebersendung
- der, auf der Zeugnis des Taxirungscommissärs Lehmann Ausfunden
- und Unterschriften versehenen Taxationsakten,
- 5, dem Schmiedmeister Lindhofer von einem Eimer und verzinnten
- Schöpfeimerchen Zittel in Werthe von 2 fl 30 kr, einem Pack
- und Hinterhaftgriff in Werthe von 30 kr, und an Einem
- Gulden in Taxirungen von 19 Kreuzer, zusammen in Werthe
- von 3 fl 19 kr zum Konkurrenz der Taxation des Taxirungscommissärs Jacob
- Ingenthron in Grosshaus, Taxirungen vom 11ten Juni 1872
- mittelst gerichtlichen Ausfertigungen resp: Ausfüllakte einer
- alten verschlossenen Faustakte und Einsteigung durch die
- Faustöffnung in das Wohnhaus des Ingenthron - welche
- Diebstähle alle der gemeinschaftlichen Rückfall gegen Nachbenannten
- bilden,
- 6, dem verschiedenen Taxirungshandlungen zum Konkurrenz
- der Thaten des Wirthes Rabius Pfuhl und dem Hausknecht, um
- sich verschiedenige Weise einem Vorsatz im Grossen und
- Ganzen zu verschaffen, und zwar:
- a, am Abend des 5ten Juni 1872 in Taxirungen von 14 kr,
- b, am folgenden Morgen in gemeinschaftlichen Taxirungen von 14 kr,
- c, am Abend des 8ten Juni in Taxirungen von 3 kr,
- welche wegen gemeinschaftlichen Rückfalls auf in Anklagestand
- Gerichts gezählt worden sind,
- 7, den Taxirungen der Gerichtsakte, Taxirungen zu Ludwigshafen
- sagen am 28ten Mai und 8ten Juni 1872, zu Speyergemeinden vom
- 4ten oder 5ten Juni 1872, und auf dem Hauptsitz am gemeinschaftlichen
- Tage,
- 8, den Taxirungen der Landschreinern, Taxirungen zu Lud-
- wigshafen und den gerichtlichen Akten vom 28 Mai bis
- zum 11ten Juni 1872
- 9, den Taxirungen Taxirungen Gutachten und Aussagen
- vereint zu Ludwigshafen in den Akten vom 9ten und den 10ten
- Juni 1872,
- Erlässt Kommando Kläger Anklagevertreter gegen den
- Taxirungscommissär Mirabell;
- Warnendorf, dass die Untersuchungsakten mittelst gegen
- Vorgutachten der Untersuchungsrichter und diese Verfügung dem
- k. Oberstaatsanwalte für die Pfalz in Zweibrücken gegen-
- wärtig gemacht, sowie dass der gemeinschaftliche Taxirungsbefehl Vorge-
- lesen und in Anklagezustand versetzt worden,
- gegen das k. Appellationsgericht für die Pfalz zu Zweibrücken
- Kammer wird.
- Also beschlossen gemeinsam Untersuchungs-Richter Reiffel, Fabr
- Haener und Grobholz.
- Nach Lesung der Akten, nach gegenseitiger Vernehmung und
- Erwägung, dass nach den bisher gegen Angeklagten
- gemachten Untersuchungen Thatsachen sich ergeben
- haben, welche mit hinreichend schwerer Belastung Laster

[illegible], dass der Beschuldigte Händler Mirabelle, 61 Jahre alt, Maurer zu Grünstadt sei.

I. in der Absicht, widerrechtliche Zueignung mittels Einsteigens in verschlossene Räume und dem Gebrauche falscher Schlüssel sich vorbereitet zu haben, indem er

a. in der Zeit vom 21ten auf den 22ten Mai 1872 zu Obrigheim mittels Einsteigens in die Wohnung des dortigen Wirths und Metzgers Jacob Meyer zu dessen Abwesenheit ein rothgestreiftes leinenes Bettlaken im Werthe von 2 fl.

b. am 4ten oder 5ten Juni desselben Jahres auf dem zur Markgemeinde Ludwigshafen gehörigen Inundate auf dem Boden des großen Hausses von da ein rothbraunes Bettlaken im Werthe von 1 fl. zum Nachtheile des Händlers Schuler,

c. am 8ten Juni desselben Jahres zu Heuchelheim auf der Wohnung des Taglöhners Nikolaus Wagner und zu dessen Nachtheil einen gewöhnlichen gebrauchten Küchenschrank im Werthe von 12 Kr.

d. am 9ten Juni desselben Jahres zu Heuchelheim auf der Scheune des Landwirths Lehmann mittels Erbrechens der Thüre der daselbst befindlichen verschlossenen Laubhütte;

a. ein gewebtes Leinenzeichen von Tüchern mit schwarzer Aufschrift zum Nachtheile des Landwirths Wahl von Gerolsheim im Werthe von 2 fl.;

b. ein graues Tuchhosen im Werthe von 1 fl. 48 Kr. und ein graues merinoschen Wämschen im Werthe von 6 fl. zum Nachtheile des Taglöhners Hermann Wahl von Gerolsheim,

e. am 11ten Juni Nachmittags zu Herxheim in dem Wohnhause und zum Nachtheile des Schreinergehilfen Jacob Ingenthron mittels Einsteigens durch ein Fenster:

a. einen blau und rothgestreiften halbleinenen Zwilch im Werthe von 2 fl. 30 Kr.

b. einen Rock mit Hundskragstreifen im Werthe von 30 Kr.;

c. an baarem Gelde 19 Kreuzer;

In Erwägung, dass die Untersuchung noch genügende Anhaltspunkte dafür geliefert hat, dass der Beschuldigte

II. in der Absicht, sich einen widerrechtlichen Vermögensvortheil zu verschaffen, durch Verschleppung des falschen Geldstücks, es sei Absicht in der Kirchweihbude zu Hanhofen, sei Absicht Fabrikat Pfuhl enthielt einen Gulden rheinisch, denselben durch Verausgabung bei seinen Mitmenschen sich zu verschaffen versucht habe, nämlich

a. am 6ten Juni 1872 um 14 Kr.;

b. am 6ten gleichen Monats um 14 Kr.;

c. am 8ten Juni darauf um 32 Kr.;

In Erwägung, dass auf gegründete Anhaltspunkte durch die Untersuchung dafür gewonnen worden, dass der Beschuldigte

III. in der Zeit vom 28ten Mai bis 11ten Juni 1872 zu Ludwigshafen und Umgegend gewerbs- gewohnheits- und absichtlich, um sich ein Mittel zu seinem Unterhalte zu verschaffen und ohne eine Gelegenheit zum Erwerben derselben aufgesucht somit als Landstreicher sich herumgetrieben hat;

auch derselben ebenso

IV. zu derselben Zeit an mehreren Orten gebettelt hat, nämlich am 28ten Mai und 8. Juni 1872 zu Ludwigshafen; am 7ten Juni zu Schnigenheim und am darauffolgenden Tage zu Hanhofen.

Das Erkenntniß

V. in der Sache wegen am 9ten auf den 10ten Juni 1872 zu Ludwigshafen ungebührliche Weise ruhestörenden Lärm und groben Unfugs durch Singen und Schreien auf der Straße verübt hat;

in Erwägung, daß die oben sub I 4 und 5 aufgeführten Thatsachen Handlungen an und für sich als Übertretungen, begangen sind durch Zuwiderhandeln gegen die §§ 242, 243 Ziffer 2, 244 und 245 des Reichsstrafgesetzbuchs mit einer Hauptstrafe von 2 bis 15 Tagen bedroht sind;

daß die übrigen sub I 1, 2 und 3 als Diebstahl und die sub II 1, 2 und 3 als Betrug zu kennzeichnenden Thatsachen nur und für sich genommen mit Rücksicht auf die Strafen der Vergehen aber zu Verbrechen waren, weil die Diebstähle nach den §§ 244, 245 und 245 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Zuchthaus von einem bis zu zehn Jahren und der Betrug nach den §§ 263, 264 und 245 ibidem mit denselben Zuchthausstrafen und mit einer Geldstrafe von fünfzig bis zweitausend Thalern bedroht sind, indem der Angeklagte den Thatbestand verschiedener Strafgesetze in Tateinheit verwirklicht hat:

a, wegen Diebstahls

1, am vierten Dezember 1868 zu einer Gefängnißstrafe von einem Tage;

2, am ersten März rechtskräftig gewordenen Erkenntniß zu zwei Tagen Gefängniß;

b, wegen Betrugs wie oben Erkannt;

1, am zweiten Dezember 1861 zu sechs Monaten Gefängniß und

2. am 28ten April 1864 durch das k. Schöffengericht zu Germersheim

zu vierzehn Tagen Arrest;

welche Strafen er noch verbüßt hat und seit der Verbüßung in den letzten Strafen noch keine gute Führung nachgewiesen sind;

in Erwägung, daß alle vorausgesetzten als Verbrechen strafbaren Handlungen als selbstständige zu betrachten und einer nachfolgenden Gesammtstrafe zu unterstellen sind, welche unter den angenommenen Verhältnissen nach § 74 des Reichsstrafgesetzbuchs von drei bis zu fünfzehn Jahren ausgedehnt werden kann, dieser nach den Artikeln 36 Ziffer 3 und 61 des Einführungsgesetzes vom 26ten Dezember 1871 ein schärferes eingreifendes Grundprinzip der gleichzeitigen Aburtheilung aller hier in Frage kommenden Straftaten,

und so auch den oben sub III, IV und V aufgeführten in den §§ 361 Ziffer 3 und 4 mit Haft, und 360 Ziffer 11 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern oder mit Haft vorgesehenen Übertretungen der Landstreicherei, des Betteln und des groben Unfugs und bezüglich welcher nach § 77 ibidem in Betracht der Haft zuerkannt zu erkennen ist, Platz zu greifen hat und wegen der Geldstrafe in Anwendung der citirten Strafgesetzstellen nur der Höchstbetrag der Strafe zu verkünden ist;

daß demgemäß gegen den Angeklagten Heinrich Mirabell wegen aller oben angeführten Fünf Anklage Verfügungen hat, auch die Erörterung einer bezüglichen Anklage-schrift durch den Oberstaatsanwalt zu veranlassen und der Haftung des Angeklagten, unterm siebenten August 1872 durch Beschluß der Rathskammer des k. Bezirksgerichts Frankenthal erlassenen Untersuchungshaftbefehl zu modifiziren, dahingehend

jedoch unter Bezugnahme auf die Verhandlungen und Beschlüsse, wie dieselben in unserer gestrigen Sitzung mit dem Gemeinderathe der äußeren Gemeinde bezüglich der Errichtung einer gemeinschaftlichen Schule für die Kinder der Beschuldigten Jakob Ingenthron, Wendel Ingenthron, Jakob Ingenthron, Wendel Ingenthron, Jakob Ingenthron, Wendel Ingenthron,

1, am 5ten Juni 1872 um 11 Zeugen;

2, am 6ten ejusdem ebenfalls um 11 Zeugen; und

3, am 7ten Juni laufend um 8 Zeugen;

die Erwägung, daß auf zurückgehende Anfallpunkte durch die Verhandlung dahin genommen werden, daß der Beschuldigte

III, in der Zeit vom 28ten Mai bis 11ten Juni 1872 zu Ludwigshafen mit Erwägung und geschärfter, gesunder, und ordentlicher, ohne die Willkür zu freiem Entschluß zu bestimmen und ohne eine Geisteskrankheit zum Exercieren derselben aufgestanden, somit als Landstreicher anzusehen ist;

daß derselbe ebenso

IV zu derselben Zeit an verschiedenen Orten gebettelt hat, nämlich am 28ten Mai und 4ten Juni 1872 zu Ludwigshafen, am 7ten Juni zu Rheingönheim und an demselben Tage zu Frankenthal;

daß derselbe schließlich

V, in der Nacht vom 9ten auf den 10ten Juni 1872 zu Ludwigshafen Eingebrochene Weise verschiedene Sachen und zwischen Ruhe des Tages und Abends auf der Straße genommen hat;

Demgemäß sofort den Beschuldigten zur Hauptverhandlung gegenwärtigen Abweichung von der Strafgerichte der Pfalz;

Verordnet, daß dem Herrn Oberstaatsanwalt sämtliche über alleinige selbstständigen Strafbaren Handlungen eine Anklageschrift verfasse und daß das gegenwärtige Urtheil samt der Anklageschrift dem Beschuldigten abschriftlich zugestellt werde, ferner daß der gegen denselben durch Beschluß der Rathskammer bei k. Bezirksgerichte Frankenthal vom siebenten August 1872 erlassene Einleitungsbeschluß vollzogen werde, wonach der Beschuldigte bezüglich ergriffen und innerhalb vier und zwanzig Stunden zum geschworenen Verhöre

des Verweisungsbeschlusses und der Anklageschrift in das Gefängniß zu Zweibrücken verbracht werden soll;

Alles dieß auf Grund der oben angeführten Gesetzesstellen, ferner der Artikel 231 und folgende der Strafprozeßordnung über das Verfahren in Polizeisachen.

Also geschehen und beschlossen zu Zweibrücken am Tage wie oben.

v. Heermann

Zoller Trill Petri Finanzrath

Müller

№ 37.

Sitzung vom 28ten August 1872.

Hat bezüglich der zum k. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer erkennend und zusammengesetzt, die Rathskammer, hat in der Sitzung vom 28ten und 29ten August aufgestandenen zwei und siebenzig, wegen Vergehen gegen §. 361 Nr. 4 des Strafgesetzbuches, Dingler, Petri, Finkgraf und Hebel, Räthe, — die Räthe Dingler, Petri und Finkgraf den Beschluß der Anklagekammer bei k. Bezirksgerichte Frankenthal vom siebenten August 1872 (Einleitungsbeschluß) bestätigen, die Räthe des Rathskammer mit dem Beisatzmandate zur Vorführung des Beschuldigten zugezogen, — Zoller, k. Staatsanwaltschaft, erklärt, weiter gutachtlich folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den königl. Untersuchungsrichter des Bezirks Frankenthal von Amtswegen geführten Untersuchung

gegen

Leonhardine Vermond, 21 Jahre alt, ledig, zu Mainz, Tünchergeselle zu Oberheim, Canton Oberramstadt, Lediger und zuletzt Einwohner, wahrscheinlich unrichtig Namens Carl Heinrich Vermond und der Ehefrau Elmess aus Oberheim, gebürtig Hessen, da zu Mainz wohnhaft, der Nothzucht an der minderjährigen Johanna Luise Mühl aus Hochstein, wegen Verbrechens im Rückfalle durch gefährliche Drohung mittels gefährlichen Werkzeugs und wegen der Widerspenstigkeit gegen die Vollstreckung der Untersuchung;

Nach Anhörung des Staatsanwalts Zeller in seinen Anträgen, Folgendes insbesondere

1. Dass man diesem Erkenntniss zu den Akten gegebenen thatsächlichen Antrag, welcher also lautet:

„Der königl. Oberstaatsanwalt:

„Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen die ledige Leonhardine Vermond, 21 Jahre alt, gebürtig zu Mainz, Tünchergeselle zu Oberheim, wegen wahrscheinlich unrichtig Namens Carl Heinrich Vermond und der Ehefrau Elmess aus Oberheim, gebürtig Hessen, da zu Mainz wohnhaft, der Nothzucht an der minderjährigen Johanna Luise Mühl aus Hochstein, wegen Verbrechens im Rückfalle durch gefährliche Drohung und wegen der Widerspenstigkeit gegen die Vollstreckung der Untersuchung;

„Nach Anhörung der Rathskammerbeschlüsse des königlichen Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 17ten August 1872, wodurch gegen die Beschuldigten wegen Verbrechens die Untersuchung eröffnet worden ist;

„In Erwägung, dass nach dem Ergebnisse der geführten Untersuchung die gegenwärtig 21jährige Leonhardine Vermond, gebürtig zu Mainz, Tünchergeselle zu Oberheim, wegen wahrscheinlich unrichtig Namens Carl Heinrich Vermond und der Ehefrau Elmess aus Oberheim, gebürtig Hessen, da zu Mainz wohnhaft, der Nothzucht an der minderjährigen Johanna Luise Mühl aus Hochstein, wegen Verbrechens im Rückfalle durch gefährliche Drohung und wegen der Widerspenstigkeit gegen die Vollstreckung der Untersuchung;

„Nach Antrag des Rathskammerbeschlusses des königlichen Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 17ten August 1872, wodurch gegen die Beschuldigten wegen Verbrechens die Untersuchung eröffnet worden ist;

„In Erwägung, dass nach dem Ergebnisse der geführten Untersuchung die gegenwärtig 21jährige Leonhardine Vermond, gebürtig zu Mainz, Tünchergeselle zu Oberheim, wegen wahrscheinlich unrichtig Namens Carl Heinrich Vermond und der Ehefrau Elmess aus Oberheim, gebürtig Hessen, da zu Mainz wohnhaft, der Nothzucht an der minderjährigen Johanna Luise Mühl aus Hochstein, wegen Verbrechens im Rückfalle durch gefährliche Drohung und wegen der Widerspenstigkeit gegen die Vollstreckung der Untersuchung;

„Dass die abgenannte Beschuldigte, welche im Inlande als Inländer schon mehrmal, nämlich am 4ten April 1868 durch das königl. Landgericht zu Frankenthal mit einer Gefängnissstrafe von 14 Tagen, am 22ten Dezember 1868 durch das k. Zuchtpolizeigericht zu Landau mit einer Gefängnissstrafe von zwei Monaten, am 10ten August 1869 durch dasselbe Gericht mit einer Gefängnissstrafe von neun Monaten und am 26ten April 1871 durch das Grossh. hessische Bezirksgericht zu Mainz mit einer Zuchthausstrafe von neun Jahren bestraft worden ist und diese Strafen sämmtlich verbüsst hat;

„Am meisten Falle Einhundert Thaler zu Frankenthal verfügenden Theorie des Herrn Staatsanwalts Hinweis Würzburger und Beschluss Landenbaum von der gegenwärtig beurtheilten Person, der verhafteten Ehefrau Würzburger in der Absicht hinweggenommen, sich rechtswidrig zuzueignen, nämlich:

1) ein Leintuch im Werthe von . . . . . 2 fl. —
2) einen goldenen Trauring und Trauring im Werthe von . . . . . 1 fl. 30 kr.
3) ein Bettlaken im Werthe von . . . . . — 40 kr.
4) ein gehäkeltes Deckchen im Werthe von . . — 48 kr.
5) ein Kissenüberzug im Werthe von . . . . — 12 kr.

Zusammen im Werthe von — 5 - 10 kr.

„Dass die Ehefrau Würzburger, zu deren Zeit die Beschuldigte sich befand, gegen diese Handlung Strafanzeige gemäß Artikel 247 des Strafgesetzbuchs genommen habe;

„Dass ferner die Beschuldigte am darauffolgenden Vormittage des 6. d. M. zu Frankenthal aus dem der ledigen Johanna Jacobi von Mainz gehörenden Logirzimmer im Werthe von 3 fl. 30 kr., welche sie als vorübergehende Gäste im Besitz hatte,

… sich ausschließend, zugezogen hat;

… daß der Beklagte als Verschuldigter formell der Hausfriedensbruch, der Körperverletzung durch wiederholten Angriff gemäß §§. 242 und 244 und auch der Widerspruch der Widersetzlichkeit gemäß §. 246 des Strafgesetzbuches gemeinschaftlich begangen erscheint, für welche der in Artikel 56 Ziffer 2 Abs. d des Gesetzes vom 26ten Dezember 1871. die Haftung bestimmt; aufgehobenen Strafbarkeit Verhältnisse mit einander in der Art zusammentreffen, daß gemäß §. 74 Abs. 3 des Reichsstrafgesetzbuches nur die Strafe von fünf Jahren Gefängniß, welche die Strafen der fünf Jahre übersteigenden Gesammtstrafen aufgehoben werden kann, gemäß Art. 61 des angeführten Gesetzes vom 26ten Dezember 1871 die Verhaftung Zahlungsunfähigkeit Platz greift;

… daß Grund der angezogenen Gesetzesstellen und des Artikels 231 ff. des Strafprozeßgesetzbuches;

… Hatte das Antrag:

… Gegen den Beklagten die kgl. Appellationsgerichtliche Strafe, gegen die abgenommene verschuldigte Verurtheilung zu erkennen, sodann die Verhaftung Zahlungsunfähigkeit zu verkünden, sodann die Vollziehung der Verhaftung anzuordnen, die Exekution des Urtheils, den Vollzug der Haftung und alle Kosten nach den Gesetzen zu verfügen.

… Zweibrücken den 24ten August 1872. Staatsanwaltschaft: Zeller, b. Staatsanwalt.

II. Das Rathskammer-Urtheil der k. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 17ten August 1872, welches also lautet:

… Urtheils-Ordonnanz.

… Das kgl. Bezirksgericht zu Frankenthal, zusammengesetzt in seiner Rathskammer, zum Hebungsstand August verschiedenen

… gesetzt und ferner zu Gemäßheit des Artikels 137 des Civil-Prozeßgesetzbuches, wie zugegen war der Herr Rath, älteste Rath, die Funktionen der beurlaubten Präsidenten versehend, Hasemann, Rath Glaser, Assessor und commissarischen Untersuchungsrichter Reverm, und Groblotz, Hülfsgerichtsschreiber;

… Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen Leonhard Heinrich Vinard, 21 Jahre alt, gebürtig zu Mainz, seinerzeitlichen Aufenthalt zu Oberndorf, verheirathet, Kaufmann des in Mainz wohnhaften Carl Friedrich Vinard und der Gertraude Elmas aus Oberndorf, ehemaligen Ehefrau von Peter Mühl, Verfertigung in Mainz;

… beschuldigt: 1., des Diebstahls zum Nachtheile von Heinrich Würzburger, Landwirth in Frankenthal und dessen Hofraum stehenden Lindenbaum, und zwar:

a) einer Linde im Werthe von	2 fl. — x
b) einer Trauerweide im Werthe von	1 fl. 30 x
c) einer Tanne im Werthe von	1 — 40 x
d) einer gefüllten Lazienne im Werthe von	— 48 x
e) einer Fichte im Werthe von	— 12.
zusammen im Werthe von fünf Gulden zehn Kreuzer	5 fl. 10 x

2.) der Urkundenfälschung einer fremden Zeugnißhandschrift im Werthe von drei Gulden 30 xr zum Nachtheile des Landwirth Wilhelm Jacobi von Mörsfeldhof, zur Zeit in Frankenthal sich aufhaltend;

3.) der Entwendung mittels Einbruch in den abgenommenen Gebäuden Würzburger, und zwar Alles am vierten Juli 1872;

… Nach Anhörung der Anwaltschaft in seinem Vortrage, sowie nach Antrag des schriftlichen Antrags der k. Staatsbehörde vom 16ten August 1872;

… Nach vorgenommener Berathung und

In Erwägung, daß nach der durch den 6. Untersuchungsrichter
festgestellten Sachlage ein Verfahren gegen Unbekannt
einzustellen ist, am vierten Fall 6 St. Mongual

1. den Schlosser Heinrich Würzburger und Johann Lindenbaum,
beide ledig und ohne Vermögen, in den Kosten verhältnismäßige
Zurechnung:

a) für Zehrung auf dem Weg zur Verhandlung abwesenheit
Tritt . . . . . 2 fl. –

b) für eine zweitägige Haft . . . . . 1 fl. 30 kr.

c) für Porto . . . . . – 40 kr.

welche beiden Angeschuldigte selbst zu bezahlen
den Verpflichtung sind befunden haben;

d) für ärztliches Zeugniß . . . . . – 48 kr.

e) für Schreibgebühren . . . . . – 12 kr.

Zusammen die Kosten von . . 5 fl. 10 kr.

verurtheilen;

2) zum Verhafte des Ledigen Maria Jacobi von Würz-
burg, Hausierers, zur Zeit in Untersuchung, die Kosten der Untersuchung
zu Maximo von 3 fl. 30 kr., welche ihm von diesen zum Ersatz
verurtheilt werden, soweit in seinem Vermögen vorhanden, sich
nachträglich zuzuweisen und zu haben.

In Erwägung, daß gemäß Diamond schon mehrfach gegen
Diebstahl bestraft worden ist, insbesondere:

a) durch Urtheil des k. Zuchtpolizeigerichts Zweibrücken vom
vom 10ten August 1869 zu einer Gefängnißstrafe von neun Monaten
verurtheilt in der Zeit vom 24. August 1869 bis 23. Mai 1870,

b) vom 11ten April 1871 durch Urtheil des Großh. Hessischen
Bezirksgerichts zu Worms zu einer Zuchthausstrafe von einem
Jahre, verurtheilt in der Zeit vom 26ten April 1871 bis dahin 1872;

In Erwägung, daß der gegen Schlosser Würzburger verübte
Diebstahl [illegible] Einbruch als ein einfacher Diebstahl zu qualificiren
Rückfalle ist, welcher nach § 244 des Reichsstrafgesetzbuches
mit Zuchthaus bis zu sechs Jahren zu bestrafen ist; daß der zum
Nachtheile des Maximo Jacobi verübte That wegen Anklageverfügung
ergangen, welche nach § 246 des Reichsstrafgesetzbuches mit Gefängniß
bis zu fünf Jahren zu bestrafen ist;

daß mit Rücksicht auf Artikel 74 des Reichsstrafgesetzbuches für
beide Thaten auf eine Gesammtstrafe zu erkennen ist, welche in
Erhöhung der verwirkten schwersten Strafe zu bestehen hat,
daß hierbei eine die Dauer von sechs Jahren übersteigende
Gesammtzuchthausstrafe nicht ausgesprochen werden konnte;

In Erwägung, daß zwar gemäß Artikel 56 Ziffer 3 Abs. d
über einen wiederholten Diebstahl in qualificirten Rückfalle nach
dem Volksjustizgesetze entschieden wissen soll der Schwurgerichte,
sondern nach Artikel 37 leidem die Bezirksgerichte zu ur-
theilen haben, daß aber nach Artikel 61 Abs. 2 loco citato wenn,
wenn eine nach § 244 des Reichsstrafgesetzbuches strafbare
Handlung mit einer andern, zur ordentlichen Gerichtsbarkeit
in der That gehörenden Handlung zusammentrifft, daß dann die Sache von den
Schwurgerichten zuständigkeitshalber Platz greift;

In Erwägung, daß auch die Schlosser Würzburger dem
§ 247 des Reichsstrafgesetzbuches gemäß der Beihilfe
gegen Diebstahl zum Nachtheile Maximo Jacobi verübten Diebstahl geleistet haben;

In Erwägung, daß dieselben auch Anklageverfügung gegen
die Verhafteten jungen Taglöhnersleute dem Diebstahl gestellt haben,
daß Diamond aber nicht als Mitschuldigen anzusehen war, auch Anzeige
der Schlosser Würzburger seinerseits nicht veranlaßt war;

, daß dieselben gesetzmäßig als Mayor eingesetzt bleiben, daß auf ein
, einstehen nicht aufgenommen werden; so daß dieses Forderungsrecht
, Beitreffend jede Zeit geltend gemacht werden kann; daß sowohl wie Akte
, Leistung in Bezug auf die Einstellungsverfügung nicht verlangt und das
, Verfahren gegen die Beschuldigten zu dieser Leistung aufgestellt ist;

, In Erwägung, daß die Verordnung des Untersuchungsgesetzes
, in welcher die Beschuldigten sich befinden, nach Art: 136 der Strafgesetz
, Gesetzbuch zulässig, nach Art: 133 hiedem sogar geboten ist;

, Nach Anhörung des Artikel 133 und 134 der Criminalprozeßordnung

Aus diesen Gründen

, Erklärt die Gemeinde Diemand, 21 Jahre alt, gebürtig zu Mainz,
, Gemeindeeinsicht zu Oberingelheim, zur Namen Caspar Sel in Mainz von
, Adam Carl Friedrich Diemand und der Gemeinde Elmsheim Oberin-
, heim, nämlichen Ehefrau von Peter Mühl, Landesgefällen-
, Mainz; 1, 51 Meter groß, Haare und Augenbrauen rothe
, Nasen braun. Augen braun. Nase Stumpf. Mund proportionirt.
, Kinn oval. Gesichtsfarbe oval. Sonder Kenn. Besonderheiten
, für genügend bewiesen:

1. Der Gemeinde Lindenbaum, und zwar:

a, einen Leintuch, per	2 fl. —
b, einen zweibettigen Bettstatt, per	1 fl. 30
c, einen Lederkoffer, per	— 40
d, einen gestickten Deckenhut, per	— 48.
e, einen Kissenüberzug per	— 12.
, Zusammen im Werthe von fünf Gulden sechs Kreuzer	5 fl. 10

2, der Verurtheilung einer Gemeinde Gemeindeschulden im
, Betrage von dem Gulden 30 Kr zum Verhältniß der bedingten Mainz

, Jacobi von Münchsgrumbach, Gemeinde Altenberg, zur Zeit in
, Frankenthal sich aufhaltend. Laut Rathsbeschluß vom 4. Juli 1872)
, sich schuldig genommen zu haben, welche Rechtsverletzung
, von welcher alle gehörige Sachen auf sich genommen können;

, Erklärt diese Gemeinde Angeschuldigungsverordnung gegen die obge-
, nannte Beschuldigten; verfügt die Sachdauer der Untersuchung
, hingegen gegen dieselben; stellt bezüglich der Beschuldigung
, gegen Übertretung der Gemeindeordnung der Verfahren
, ein; verordnet, daß die Untersuchungsakten nebst einem
, Verzeichniß der Untersuchungsstücke und diese Ordonnanz dem
, Königl. Oberstaatsanwaltschaft für die Pfalz zu Zweibrücken mitge-
, theilt werden, damit daß die genannten Beschuldigten vorgeführt
, vorgeführt und in Verhaftung übernommen werden könnte,
, welchen das Königl. Appellationsgericht für die Pfalz zu Zweibrücken
, bestimmen wird.

, Also beschlossen von Gemeinde. Und unterschrieben: Reiffel. Rosenam
, Glaser und Grobholz." —

Nach Lesung der Akten, nach vorgelegener Verhaftung und

In Erwägung, daß nach den bisher von Amtswegen
geführten Untersuchung Anzeichen sich ergeben haben,
welche mit hinreichend schwerer Belastung gegen Jacobi,
daß die Beschuldigten Friedrike Diemand von minderen Jahr
l. St. verehelichte Ehefrau Heinrich Würzberger, den Wirths- und
Ackermann Heinrich Würzberger und Johann Lindenbaum
von Frankenthal zugeschrieben werden können, daß Jacobi
Ackermann Würzberger und dessen Wohnung zu Frankenthal
in der Absicht eingegangen hat, hinsichtlich sich unsitt-
lichkeit zu verleiten, nämlich:

1, mit Leintuch im Werthe von zwei Gulden = 2 fl. —

Übertrag - 2fl - x

2) wegen gewerbsmäßigen Kartenspielens.

Zahl der Strafen . . . . . 1fl - 30x

3) wegen Raufens in Wirthshäusern . . . . . - 40.

4) wegen gestörten Gottesdienstes in Wirthshäusern . . - 48.

5) wegen Nichtentfernens in Wirthshäusern . . . . - 12.

Zusammen an Strafen von fünf Gulden-gesetzlichen Münzen . 3fl 10x

Daß der genannte Beschuldigte Heinrich Reinhard in

Fulda also dreimal fälschlich mit einmal, nämlich:

1) am 4ten April 1868 durch das k. Landgericht zu Frankenthal

mit einer Ordnungsstrafe von vierzehn Tagen,

2) am 22ten Dezember 1868 durch das k. Friedensgericht zu

Lahr-erkannten mit einer Ordnungsstrafe von drei Tagen,

3) am 10ten August 1869 durch das Landgerichtliche Urtheil mit

einer Ordnungsstrafe von einem Monate und

4) am 26ten April 1871 durch das Gerichts-polizeiliche Urtheil

des Bürgermeisters zu Mainz mit einer Ordnungsstrafe von

einem Thaler bestraft worden ist, und diese Strafen sämmtlich

vollzogen hat) - nachdem bei der Verübung des letzteren,

nämlich der unter Nr 4 verzeichneten Übertretung, bei der Bestrafung

der neuen Handlung in Betracht Kommen-des-Rückfalls-gesetzliche

Gründe vorhanden sind;

Daß durch die beschuldigte fortgesetzte Heinrich Reinhard eine

Handlung begangen ist, welche als eine einfache Übertretung

im gesetzlichen Rückfalle im Sinne der §§ 244, 245 u. 242

des Reichsstrafgesetzbuches mit Arrest-bestraft; welche

auf dem klar vorliegenden § 244 mit Zuhülfenahme des §

246 des Reichsstrafgesetzbuches beruht;

Daß auch die genannten Zeugen Würzburger, in Betreff

Dessen die vorgenommene Beschuldigte sich zur Zuständigkeit

der hier fraglichen Strafthat bekannt, zeugend der Landgerichtlichen

Verhandlung gemäß Artikel 247 Abs. 1 des Reichsstrafgesetzbuches

gestellt haben;

In Erwägung, daß die beschuldigte fortgesetzte Übertretung nach

gemäßen in Betracht kommenden Momenten begangen ist; am Samstag

den 1ten Juli d. Js. zu Frankenthal von dem der Landgerichtlichen

Mannin Jacobi von Münchhofenandreashof gepfändeten Heinrich

Heinrichsohn in Betracht von drei Gulden 30 Xr; welche in all

gemäßen verübten Fälle im Rückfalle, sich wiederholt gegenwärtig

Vergehen mit Freiheitsstrafe verübt zu haben; welche nach § 246

des Reichsstrafgesetzbuches als eine strafbare erscheint und mit

Gefängniß bis zu fünf Jahren zu bestrafen ist;

In Erwägung, daß in nach Vorstehendem der beschuldigte

fortgesetzte Übertretung seine der strafbaren Handlung des Rückfalles

durch vorbesagten Rückfall gemäß § 244 des Reichsstrafgesetzbuches

als neue Handlung des Vergehens mit der Strafandrohung gemäß

§ 246 desselben Strafgesetzbuches zusammen strafbar erscheint,

sein mit dem fraglichen Diebstahle zu messen; für welchen,

genannt als für sich allein zur Aburtheilung kämen; nach Art: 56

Ziffer 3 Abs: d des Einführungsgesetzes vom 26ten Dezember 1871

die Zuständigkeit des Landgerichtes Landau gründet würde - einer

andern strafbaren Handlung in der Art zusammentreffe,

daß gemäß § 74 des Reichsstrafgesetzes nur die durch den

angedrohten § 244 als schwerste mit festgesetzte Strafe

von zehn Jahren über-schreitende Gefängnißstrafe ausgesprochen

werden könnte; weshalb unterzogener in Gemäßheit des

Artikels 61 Absatz 2 des angeführten Einführungsgesetzes

die Zuständigkeit des Berufungsgerichtes Platz zu greifen hat;

Daß durch

und Vorlage der gerichtlichen Verhandlungen der Untersuchungs-
Anklage gegen die Ehefrau Friederike Vermand Statt fand,
und Erkenntniß über die gesetzmäßigen Abrechnung nach Maßgabe
der §§ 244, 245, 242, 247 Abs: 1, 246 und 74 des Reichsstrafgesetz-
buch und des Art: 61 Abs: 2 des Einführungsgesetzes vom 26. September 1871
von Seite Königlichen Gerichtshofes zu verkünden und die Verhandlung
einer dagegen Anklageschrift wurde Erkenntniß dessen Seine Königl.
Majestät Oberstaatsanwalt, sowie des Vollzug Seite dessen die Rechts-
Parteien des hohen Bezirksgerichtshofes zu Frankenthal vom 17ten August l. Js.
gegen die Ehefrau Vermand Luise geborene Hoffmann zu Mainz,
erlassenen Ladungen sind.

Nachdem

Erhellet die Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichtshofes, daß
gegen die Ehefrau Friederike Vermand, Hutmacherin, geboren
zu Mainz, seinerzeit wohnhaft zu Bornheim Landrat Obermaschel,
ledig und großjährig Einstimmig, wahrscheinlich unerlaubter Verkehr
mit in Mainz verstorbenen Carl Heinrich Vermand und der
Gastwirtin Elmes, minderjährigen Ehefrau des zu Mainz
wohnenden Lohnkutschers Jakob Mühl aus Hochstein,
Anklage Statt hat zeigen

1, daß sie zur Last gelegten Verbrechens Vol. Rechtskraft
der unterm 26sten des Monats und Jahres Hinweis Würz-
burger und Johannes Liebenbaum wegen abgefaßt Hinz-
gefügten Beweisgründen, als:

a, einmal Zeugnisse im Werthe von		2 fl —
b, zweimal geblümten Bandverzierungen sowie verschiedene Waaren		1 — 30
c, zweimal Bänderhemd im Werthe von		— 40
d, zwölf gestickten Taschentücher im Werthe von		1 — 48
e, zweimal Tischtücher im Werthe von		1 — 12
Zusammen im Werthe von		5 fl 10

zu zählen am zweiten Juli 1872 in der Wohnung des besagten
Landrats Würzburger zu Frankenthal im privat-polizeilichen Verhafte,

2, wegen der sie zur Last gelegten Verbrechen der Verletzung
Amtseid durch die vorgeschriebenen Verwahrungsförmlichkeiten
in Verlust von drei Gulden 30 kr, zu zählen zum Nachtheile der
Verklagten Maria Jacobi vom Mühlhof zu Mainz, Gemeinde Ebersberg
begangen am 4ten Juli 1872 zu Frankenthal,

Verbrechen Dieselben zur Last gelegten gesetzwidrigen Abrech-
nung nach §§ 244, 245, 242, 247 Abs: 1, 246 und 74 des Reichsstraf-
gesetzbuch von der Lage Vorlage der Akten;

Verordnet, daß Herr Landgerichtsrath als Oberstaatsanwalts Amts
Anklageschrift gegen die Ehefrau Vermand zurückgab und der von dem
(von der) Rechtsanwalt des hohen Bezirksgerichtshofes zu Frankenthal vom
17ten August jüngst erlassene Ladungsbefehl seinem ganzen
Inhalte nach vollzogen werde;

Verfügt endlich, daß der Ehefrau und der gegenwärtigen
Verhaft sammt der Anklageschrift in Abschrift zugestellt und
Einhalten in den 24 Stunden nach geschehener Zustellung in das
Zuchthaus zu Zweibrücken verbracht werden soll.

Alles Dieses in Anwendung der Artikel 231, 233, 241 und 248 des
Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen und der Art: 61 Abs: 2
des Einführungsgesetzes vom 26ten September 1871.

Also gethan und erkannt zu Zweibrücken am Tage
gemeldet.

v. Hermann

Pfingsten Petri Lieb

Mühl

Nr. 38.

Sitzung vom 28ten August 1872.

Das königliche Bezirksgericht als Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer, bestehend aus drei Mitgliedern, hat in seiner Rathskammer, daselbst in der Sitzung vom achten und zwanzigsten August achtzehnhundert siebenundsiebenzig, wo gegenwärtig waren: v. Kaerner, Direktor, Dingler, Petri, Finkgraf und Uebel, Räthe - die Räthe Dingler, Petri und Finkgraf die gesetzliche Verschiedenheit der übrigen Räthe des Dienst-, Privat- und dem Civil-Verhältnisse nach, in Abwesenheit des Präsidenten und des Vizepräsidenten, - Hofbort, k. Staatsanwalt, und Stuhl, gewesenen Untersuchungsrichter, folgenden Beschluß gefaßt:

Nach Einsicht der Akten über die Voruntersuchung des Bezirksgerichts Landau von Amtswegen geführten Untersuchung

gegen

Johann Herzenstiel, 25 Jahre alt, ledigen Ackermann zuletzt zu Arzheim, Kanton Landau, wegen verübter Körperverletzung mit nachfolgendem Tode der Verletzten;

Nach Anhörung des königl. Staatsanwalts Hofbort in seinem Vortrage;

Erwägend insbesondere

1, daß von einem Beamten zu den Akten gegebenen schriftlichen Antrag, welcher also lautet:

- Der k. Oberstaatsanwalt:

- Einsichten die Untersuchungsakten gegen Johann Herzenstiel, 25 Jahre alt, ledigen Ackermann von Arzheim wegen Körperverletzung mit nachfolgendem Tode; mitabsendet den Endverfahrensbefehl des königl.

Bezirksgerichts zu Landau vom 21ten August 1872;

- In Erwägung, daß genügend Anzeichen judicium existiren, bestehend daß den Beschuldigten am 28ten Juli 1872 Nachts um 11 Uhr zu Arzheim in dem Hause des Wirths Jacobus Schalk, dem Endigen Ackermann Andreas Schaltz von dort mehrere Messerstiche, darunter insbesondere einen in den rechten Unterschenkel verursachten, welcher zerschnitt die Arteria tibialis anterior einen Centimeter lang quäffnet, und daß die nachherige eingetretene Verblutung des Tod der Verletzten verursacht haben;

- Eingesehen die §§ 223 und 226 des Strafgesetzbuches, 36 Ziffer 3 des Einführungsgesetzes und 201 der Strafprozeßordnung,

- Stellt den Antrag:

- Gegen die Beschlußfassung der Anklagekammer des königl. Appellationsgerichts gegen den Beschuldigten wegen des begangenen Verbrechens der Körperverletzung mit nachfolgendem Tode Anklage zu erheben, derselben zur Aburtheilung vor das Schwurgericht zu verweisen und weiter zu verfügen, was das Gesetz verschreibt.

- Zweibrücken den 24ten August 1872. Unterschrieben: Hofbort, Staatsanwalt."

2, die Endverfahrensverfügung des königl. Bezirksgerichts zu Landau vom 21ten August 1872, welche also lautet:

- Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

- Das königl. Bezirksgericht zu Landau, versammelt in seiner Berathschlagungskammer von drei und gemäß gesetzlichen Anzahl bestehend, nämlich und zwar in Gemäßheit des Artikels 127 des Strafprozeßgesetzbuches, neben gegenwärtig waren: Müller, Direktor, Haas, Rath, Bauer, Untersuchungsrichter, Assessor, Uebel, Vollmer, Gerichtsschreiber;

Rauf Einspruch der Untersuchungssachen gegen
1. Johann Herzenstiel, 25 Jahre alt, ledigen Arbeiter,
2. Johann Jakob Dillmann, 26 Jahre alt, ledigen Arbeiter,
3. Johann Felix, 24 Jahre alt, Maurer
4. Michael Hein, 23 Jahre alt, Zimmermann,
alle von Arzheim, wegen vorsätzlicher Körperverletzung des Gutsverwalters Schultz, Post Löffel, mit tödtlichem Ausgange in Arzheim, mit nachfolgendem Tode, in der Nacht vom 28ten auf den 29ten Juli dieses Jahres in dem Einspann der Einberufungsordre Ausgabe Schall zu Arzheim.

Nach Anhörung der Referenten in seinem Vortrage, sowie nach Einsicht der schriftlichen Anklage der Königl. Staatsanwaltschaft vom 20ten August 1872;

In Erwägung, daß die Akten der Voruntersuchung genügend belastende Verdachtsgründe gegen die Angeschuldigten Johann Herzenstiel, 25 Jahre alt, ledigen Arbeiter von Arzheim in der Nacht vom 28ten auf den 29ten Juli laufenden Jahres in dem Einspann der Einberufungsordre Ausgabe Schall von dem ledigen Gutsverwalter Schultz, Post Löffel, mit tödtlichen Körperverletzungen zugefügt hat, durch welche der Tod desselben verursacht worden ist;

daß ferner ein Verbrechen vorliegt, welches nach §. 226 des Strafgesetzbuchs für den Fall tödtlicher Körperverletzungen mit Zuchthaus bis zu 15 Jahren bedroht ist;

In Erwägung, daß die Angeschuldigten Johann Herzenstiel, 25 Jahre alt, ledigen Arbeiter von Arzheim in der Nacht vom 28ten auf den 29ten Juli laufenden Jahres in dem Einspann der Einberufungsordre Ausgabe Schall von dem ledigen Gutsverwalter Schultz, Post Löffel, mit tödtlichen Körperverletzungen zugefügt hat, durch welche der Tod desselben verursacht worden ist;

daß ferner ein Verbrechen vorliegt, welches nach §. 226 des Strafgesetzbuchs für den Fall tödtlicher Körperverletzungen mit Zuchthaus bis zu 15 Jahren bedroht ist;

In Erwägung, daß Johann Jakob Dillmann, 26 Jahre alt, ledigen Arbeiter von Arzheim gegenüber genügende Verdachtsgründe nicht vorhanden sind, daß derselbe bei dem Einspann der Einberufungsordre Ausgabe Schall von dem verstorbenen Gutsverwalter Schultz, Post Löffel, mit tödtlichen Körperverletzungen zugefügt habe, welche Verletzungen den Tod desselben verursacht haben;

daß demnach gegen Dillmann die Einstellung der Voruntersuchung und dessen Freilassung zu verordnen ist;

In Erwägung endlich, daß gegen die Angeschuldigten Johann Felix, 24 Jahre alt, Maurer und Michael Hein, 23 Jahre alt, Zimmermann, beide von Arzheim, sich Verdachtsgründe, welche eine Anklage rechtfertigen, nicht ergeben haben;

daß demnach §. 227 der Strafprozeßordnung anzuwenden haben;

Aus diesen Gründen

erkennt das Königl. Landgericht zu Arzheim auf Antrag der Staatsanwaltschaft gegen Johann Herzenstiel, 25 Jahre alt, ledigen Arbeiter von Arzheim wegen der verübten Körperverletzung mit nachfolgendem Tode, welche den ledigen Gutsverwalter Schultz von Arzheim in der Nacht vom 28ten auf den 29ten Juli dieses Jahres in dem Einspann der Einberufungsordre Ausgabe Schall von der für genügend indicirt;

Ferner gegen Johann Herzenstiel wegen Körperverletzung mit tödtlichem Ausgange, begangen an dem ledigen Gutsverwalter Schultz von Arzheim, in der Nacht vom 28ten auf den 29ten Juli dieses Jahres in dem Einspann der Einberufungsordre Ausgabe Schall von der für genügend indicirt;

Ferner gegen Johann Herzenstiel wegen Körperverletzung mit tödtlichem Ausgange, begangen an dem ledigen Gutsverwalter Schultz von Arzheim, in der Nacht vom 28ten auf den 29ten Juli dieses Jahres in dem Einspann der Einberufungsordre Ausgabe Schall von der für genügend indicirt;

Ferner gegen Johann Herzenstiel wegen Körperverletzung mit tödtlichem Ausgange, begangen an dem ledigen Gutsverwalter Schultz von Arzheim, in der Nacht vom 28ten auf den 29ten Juli dieses Jahres in dem Einspann der Einberufungsordre Ausgabe Schall von der für genügend indicirt;

Mund, festgest Zeuge, Landwirt Johannes Lindenberger
Landwirt Johannes Hochstetter, Landwirt Johannes Bürgermeister
und Bäcker Johannes Baumgärtner hat;

Verhandelt, daß sämmtliche Untersuchungsakten und
ein Verzeichniß der Asservatenstücke dem Königlichen
Oberamtsanwalte des Kreises zu Gerichtsbehörde mitgetheilt
worden sowie auch die weitere gesetzliche Verfügung
getroffen.

Alles dies auf Grund des §. 226 der Deutschen Strafprozeß-
ordnung, Art: 56 und 133 des Gesetzes vom 26. Dezember
1871, - den Vollzug der Untersuchung der Deutschen Strafpro-
zeßordnung in Bayern betreffend, und der Artikel 133 & 134
des Gesetzes über den Strafprozeß.

Verhandelt Lagungen, Königlich der Landwirt Johann
Jakob Dillmann, Johann Felix und Michael Stein die Ein-
stellung des Verfahrens und die Freilassung des Dillmann
gemäß Art: 128 des Gesetzbuches über den Strafprozeß.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben
Müller. Haas. Bauer, Hebel. "

Auf Lesung der Akten, auf gepflogene Berathung und

In Erwägung, daß aus den bisher vorgenommenen Untersuchungs-
handlungen Thatsachen sich ergeben, welche mit hinreichender Wahr-
scheinlichkeit die Belastung daß der Landwirt Johann Herrenstiel von 28 Juli d. Js.
daß der Landwirt Johann Herrenstiel von 28ten Juli d. Js.
auf Markt von 11 Uhr zu Aschheim in dem Hause des Wirths
Andreas Schall verübte den Leichnam Adam
Andreas Schultz von Aschheim, daß der daselbst wohnhaften
Witwe des Adam Schultz dadurch böswillig
mißhandelte, daß er denselben mehrere Messerstiche,
die unter sich selbständige seien in den vorderen Halsgegend

verletzte, durch welche die Arteria tibialis anterior einen
Querschnitt erlitten gräffnet und dadurch die sofortige
lebensgefährliche Verblutung des Adam Schultz verursacht worden
Schultz verursacht worden;

daß somit der Landwirt Johann Herrenstiel eine
Handlung begangen hat, welche nach Maßgabe des §. 226 des
Reichsstrafgesetzbuches falls durch die obenerwähnte des letzteren
Verletzung mit nachfolgendem Tode verbunden, mit
Zuchthaus nicht unter drei Jahren oder mit Gefängniß
nicht unter drei Jahren bestraft werden soll, und dessen
Aburtheilung nach Art. 56 Ziffer 3 der Strafprozeßordnung
vom 26ten Dezember 1871 zur Zuständigkeit der Assisen
gehört;

daß diese gegen diesen Angeschuldigten Anklage gegen den
genannten Landwirt stattfand, und derselbe zur gesetzmä-
ßigen Aburtheilung vor Maßgabe des §. 223 und 226 des Reichs-
strafgesetzes vor das Schwurgericht des Kreises zu verweisen
und die Erhebung einer bezüglichen Anklageschrift gegen
denselben durch den k. Oberstaatsanwalt, sowie der Vollzug
des durch die Rathskammer des k. Bezirksgerichts zu Landau
vom 2ten August l. Js. gegen den Landwirt Johann Herrenstiel
Haftbefehles zu verordnen ist;

Aus diesen Gründen

Erkennt die Anklagekammer des königl. Appellationsgerichts, daß
gegen den Landwirt Johann Herrenstiel, 25 Jahre alten
ledigen Bürgers zu Aschheim, Anklage Stattfinden
soll zu Last gelegten Verbrechens des schweren Körper-
verletzung mit nachfolgendem Tode, dadurch verübt, daß
derselbe am 28ten Juli jüngst der Wittwe um 11 Uhr zu

Arzheim in dem Hause des Wirths Jacob Schall verstorbene dem Ludwig Adam Konrad Schultz von Arzheim, dass der daselbst wohnenden Töchter und Schwestern Anton Schultz, minderen Vermögens, die nächsten gesetzlichen Erben seien, die unter Lebenden ihren Antheil erhalten, dass demnach die Arbeits-libidis anterior seinen Lastantheil baar geöffnet und dass die Erbschaft nothwendig eintretende Verhältniss des Todes des Verstorbenen Conrad Schultz verwirklicht werde;

Demgemäss dasselbe zur Loosfälligung gesetzmässigen Abänderung unsere §. 223 und 226 des Verfahrens aufzuheben und von dem Obergerichte der Pfalz;

Demgemäss, dass durch den Gerichtsdiener mein Urtheil, sowie zugleich das Loosfälligkeitsgesuch verzeichnet und dem neuen der Aktenummern des königlichen Bezirksgerichts zu Landau, am 21ten August gelassenen Ladungsbefehle seinem ganzen Inhalte nach vollzogen werde;

Demnächst endlich, dass dem Beschuldigten die gegenwärtige Urtheil sammt der Ladungsschrift in Abschrift zugestellt und denselben zwei und zwanzig Stunden nach geschehener Zustellung in der Gerichtshaus zu Zweibrücken zu erscheinen vorbehalten werden soll.

Also erkannt in Anwendung der Artikel 231, 233, 241 und 243 des Gesetzbuches über das Verfahren und der Art: 56 Ziffer 3 des Einführungsgesetzes vom 26ten Dezember 1871.

Also geschehen und verkündet zu Zweibrücken am Eingangs genannten. –

v. Heermann

Dingler

Petri

Conrad

Hebel

Müller

Sitzung vom 28ten August 1872.

Das königlich bayerische Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer, zusammengesetzt aus seinen Präsidenten, Herrn v. Heermann, und den Räthen Dingler, Petri, Finkgraf und Hebel, Präses – die Räthe Dingler, Petri und Finkgraf, bei Gegenhaltung der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Senats, nach dem Beisitze Brauns zur Ergänzung des Dreimännerhofes zugezogen – Assessor Hebel, Referenten des Mandatsamtes, und Albert, Protokollführer, Anklagesache

folgende Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Beschlusses der Anklagekammer des königlichen Bezirksgerichts Landau zum Anklagezustande gewährten Untersuchung

gegen

Georg Caspar Wander 38 Jahre alt, Ackermann, wohnhaft zu Dorrenbach, Canton Bergzabern wegen Todtschlags;

Nach Anhörung des Referenten Hebel in seinem Berichte;

Eingesehen insbesondere

1) den von diesem Gerichte zu den Akten gegebenen Beschluss Anklage, welcher also erkannt:

- Der Oberlandesgerichtsrath

- Eingesehen die Untersuchungsakten gegen Georg Caspar

- Wander, 38 Jahre alt, Ackermann von Dorrenbach, wegen Todtschlags,

- inculpatorum den Anklagebeschluss des königl. Bezirksgerichts

- zu Landau vom 21ten August ultimo;

- In Erwägung, dass genannter Staats-Judicium Inculpatus

- verklagte, dass am 26ten Juli 1872 der Bürgermeister zu Arzheim

... und zwar die Beschuldigte namentlich, indem ... Übereinkunft seines Mannes, des Müllers Georg Wander ... zu Dorrenbach, dadurch bewirkte, dass er mit Hilfe ... seiner Absicht mittelst eines Hagelfeuchten Hagelsteins ... in seiner Entfernung von dem mit seinem selben Mehle ... einen Pfiff abgab, der in die linke Kopfseite des Gehilfen ... von oberhalb der Herzgrube eindrang, fünf Rippen zerschmet- ... terte, die Lunge völlig durchbohrte, sogar das Herzbeutel Fell ... durchdrang und in die linke Lunge und den folgenden Tod verursachte,

... Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern, Art. 212 und 215 des Strafgesetzbuches, Art. 56 Ziff. 3 des Einführungsgesetzes, und 231 der Strafprozessordnung.

... Wahl der Antrag:

... Gestalt es der Anklagekammer des königl. Appellationsgerichts ... gegen den Beschuldigten Anklage wegen des verbrecherischen ... Verbrechens der Notzüchtigung zu erkennen, Inculpaten zur ... Abbüßung von der Strafkammer zu verweisen und gemäß ... zu verurtheilen, sowie das Gesetz vorschreibt.

... Zweibrücken den 26ten August 1872. Unterschrieben: ... Hoffert, Staatsanwalt.

... In der Untersuchungssache des k. Bezirksgerichts zu ... Landau vom 21ten August ablaufend, welche also lautet:

... Das königliche Bezirksgericht zu Landau, vertreten in ... seiner Strafkammer, am 21ten und zwanzigsten August ... achtzehnhundert zwei und siebenzig, in Gemäßheit des Artikels ... 127 des Strafprozessgesetzbuches, sodann gezogen worden: ... Müller, Direktor, Haas, Beis. Bauer, Untersuchungsrichter, ... Referendar, und Uebel, Gerichtsschreiber.

... Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen Georg Kasper ... Wander, 38 Jahre alt, Müller von Dorrenbach, wegen Verbrechens

... Einsicht der Verfügung des königl. Bezirksgerichts zu Landau vom 26ten Juli 1872, wodurch dasselbe ... Dorrenbach ermächtigt wurde, Georg Wander vom 26ten Juli 1872 ... daselbst;

... Nach Anhörung des Referenten in seinem Berichte, sowie nach ... Antrag des Staatsanwalts, mündliche Anhörung des Angeklagten, ... vom 20ten August 1872;

... In Erwägung, dass sowohl durch das Ergebniss der Untersuchung, ... allen genügend scheinen Anzeichen dafür vorhanden ... scheinen, dass der Angeklagte Georg Kasper Wander, 38 Jahre alt, ... Müller von Dorrenbach, im Laufe der Abendstunde des 26ten ... Juli abhin seinen sechzig Jahre alten Müller Elisabetha Dürrenberger, ... Wittwe des Georg Wander von dort, in seiner Wohnung mittels ... einer Schrotschüsse vorsätzlich getödtet hat;

... In Erwägung, dass diese Handlung nach Art. 212 und 215 des ... Strafgesetzbuchs für das Königreich Bayern bildet, ... dessen Ahndung gemäß Artikel 56 des Gesetzes vom 26ten ... Dezember 1871, die Vorlage der Untersuchung der betreffenden ... Strafgesetzbücher in Frage kommt, für Zuständigkeit, ... das Schwurgericht gehört;

Aus diesen Gründen

... Erkennt das königl. Bezirksgericht, den obgenannten Georg ... Kasper Wander, 38 Jahre alt, Ackermann von Dorrenbach, ... der Verbrechen der Notzüchtigung, verübt am Vormittage des 26ten ... Juli dieses Jahres an seiner Mutter der obgenannten Wittwe ... und Georg Wander zu Dorrenbach in der Wohnung zu besagtem ... Dorrenbach schuldig und ...

... Erkennt ferners zum Untersuchungsverfahren gegen den ... obgenannten Georg Kasper Wander, welcher 6 Fuß 6 Linien

gnaß §. 1, besonders Ziffer 2, Absatz 2, Absatz 3, Absatz 4, Absatz 5, Absatz 6, Absatz 7, Absatz 8, Absatz 9, Absatz 10, Absatz 11, Absatz 12, Absatz 13, Absatz 14, Absatz 15, Absatz 16, Absatz 17, Absatz 18, Absatz 19, Absatz 20, Absatz 21, Absatz

Kammer des königl. Bezirksgerichts zu Landau in seinem Beschlusse vom 21ten August 1872 gegen den Beschuldigten wegen der obigen Strafhandlung stattfinden Einleitungsbeschluß gefaßt hat;

Aus diesen Gründen

Gelangt die Anklagekammer des königl. Appellationsgerichts, Pfalz gegen den Beschuldigten Georg Ludwig Wander, 38 Jahre alt, Arbeiter zu Dacrenbach wohnhaft, Anklage dahin: daß am 26ten Juli 1872 bei Vermittlung gerichtlicher Amtshandlung, um 10 Uhr in der Gemeinde Dacrenbach seiner Ehefrau Wilhelmine Elisabetha Bürger, 60 Jahre alt, in Dacrenbach wohnhaft, Widerstand bei derselben verübten Gewalt Wander in der Absicht, um den Gerichtsdiener Landolin Schmidt daran zu hindern mit seinem Amtsstabe Ludwig Schwarz und gewaltsam Zeichen Festen und Eigentum Brennmaterial Holz Holz Holz gewaltsam wegnehmen Zunächst seinem Appellationsgegner in die linke Hüfte den Stock abgebrochen, dann gewaltsam Stock die 5te 6te und 7te gerissen und die rechte und gewaltsam falsche Rippe zu brechen, das Haus mit gewaltsamen Handlungen auf der linken Seite mit gewaltsamen Anstrengungen mit gänzlich zerstörten Werkzeugen und dem Verletzten gewaltsamen Angriffen, die gegen ihn Ausführungshandlungen zu machen und die Tat zu vollenden, dann gewaltsam einen totalen Zerbrechung des Eigentumsrechts und zum linken linken Eingriffsgewalt mit gewaltsamen Mitteln ausführen und der Tod wegen Mißlingen eingetreten ist, und absolut verletzen müssen, wegen Tod, jedoch muß mit Schwierigkeit gestellt und dadurch zu diesen seinen Verletzungen Mittel und Handlungen zu haben;

Demnach stehen den Beschuldigten gegen diesen Beschluß die gesetzmäßigen Rechtsmittel zu Grund der Artikel 212, 213, und 1 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich und Artikel 86 Ziffer 3 des Einführungsgesetzes zu diesem Strafgesetzbuche von der Rheinpfalz;

Demnach, daß gegen den Beschuldigten gegen diesen Beschluß durch den königlichen Oberstaatsanwalt mein Anklageschrift erreicht und daß der von der Ratskammer des königl. Bezirksgerichts zu Landau am 21ten August 1872 erlassenen Einleitungsbeschluß aufgehoben werden;

Demnächst, daß das gegenwärtige Urteil sammt der Anklageschrift dem Angeklagten in Abschrift zugestellt und daß derselbe innerhalb der nächsten [illegible] Tagen nach dieser Zustellung in das Zuchthaus zu Zweibrücken einzuliefern anzuhalten,

[Also geschehen und beschlossen zu Zweibrücken in Ratskammer gemeldet.] Also: Also sind in Anwendung der Artikel 231, 233, 241, 242 und 243 des Gesetzbuches über das Strafverfahren und des Artikels 86 Ziffer 3 des Einführungsgesetzes vom 26ten Dezember 1871.

Also geschehen und beschlossen zu Zweibrücken in Ratskammer gemeldet. –

v. Heinemann

Pfeiffer

Lieber

Pfeiffer

Müller

№ 40.

Abgang vom 2ten September 1872.

Der königlich bayerische Appellationsgerichts-Rath Pfalz zu Zweibrücken als Anklagekammer-Referent und versammelt in seiner Ratskammer, hat in der Abgangssache gegen Johann Adam Kuppelmaier, Taglöhner, Lebr. Zinkgraf, Rebel Käser – die Räte Dingler, Lebr. Zinkgraf, Rebel Käser – die Beschlussfassung über gegenwärtige Verhandlung, das übergangene Mahlgeld betreffend, auf den 2ten Septembr. d. Js. Nachmittags 3 Uhr zur Fortsetzung der Geschäfte gegenwärtig – Referent, d. Staatsanwalt und Mäh ersten Gerichtsschreiber, folgendes Protokoll aufgenommen:

Nach Einsicht der durch den Untersuchungsrichter des Bezirks Frankenthal und Amtsanwalt geführten Untersuchung

gegen

Johann Adam Kuppelmaier, geboren am dritten Januar 1856, mithin 16 Jahre und 8 Monate alt, Taglöhner geboren und wohnhaft zu Eppstein Canton Frankenthal, Pfalz des wegen Vagirens Johann Georg Kuppelmaier von Eppstein und selben Inhalts verfügenden Beschlusses Kammer Loeb, – zu Gehalt mit Dringlichkeit bei dem Friedensgericht zu Maudach, – wegen Übertretung mit nachfolgendem Urtheil der Beschlussfassung;

Nach Anhörung des d. Staatsanwaltschafts Referat im gleichen Betreffen;

Eingesehen insbesondere

1. Den von dem Einleitungsrichter zu Land Adam gegebenen schriftlichen Antrag, welcher also lautet:

„Der königl. Oberstaatsanwalt

„Eingesehen die Untersuchungsakten gegen Johann Adam „Kuppelmaier, geboren am 3ten Januar 1856, dermalen 16 Jahre „alt, Taglöhners Sohn von Eppstein, Pfalz bei Frankenthal, wohnhaft an „Ackermann Johann Georg Kuppelmaier, zuletzt in Dienst „bei dem Wirthe Johann Kemmerer mehr in Maudach, wegen „Vagirens und Übertretung mit nachfolgendem Urtheil; insbesondere die „Einleitungsverfügung des hies. Bezirksgerichts zu Frankenthal „vom 21ten August 1872;

„In Erwägung, daß zufolge Attests Landarzt Ludwig Lukas „Merlingen, daß der Taglöhner vom 4ten August dieses Jahres „gegen 8 Uhr in Maudach war, die Untersuchung hat durch Johann Georg „Kemmerer auf dem gegen Mayen zum Bezirksamt „Land Hoffmann von Schifferstadt verfolgten Weg zum Bezirksamte „Selzung Landau begleiten, daß er dennoch seinen Marsch „fort gesetzt, endlich in die Linden-Allee, zum Lichtenberg und die Mühle „erreicht, und daß dort von zum gerufen Herr in der Nähe vom „fünften zum sechsten Lindenbaum Beamte einigemale Halt „des Verhaftens vernommen;

„In Erwägung, daß diese Thatsache den § 226 des Strafgesetzbuches „gegebenen Thatbestand unter Artikel 56 Ziffer 3 der Einführungsgesetzes „gestraft von dem Schöffengerichte gefällt;

„Nach Einsicht des Artikels 230 der Strafprozeßordnung;

Also Antrag:

„Gefallen in den Anklagekammer des k. Appellationsgerichtes „wegen der Verhandlung der Übertretung mit nachfolgendem Urtheil zu erkennen, „daselbe zur Abänderung von dem Beschuldigten zu vernehmen und parteien zu vernehmen, zum das Gesetz

„ wechselseitig. Frankenstein den 31. August 1872.
„ Unterschrieben: Hoffert. Kandamowski."

Es ist Ladungsverfügung des K. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 21ten August 1872, welche also lautet:

„ Das K. Bezirksgericht zu Frankenthal, zusammengesetzt in seiner Rathskammer, nämlich Herrn Präsident Hoffert, Vorsitzender, Herrn Assessor Schiffer und Herrn Assessor Kaufmann, Beisitzer, Herrn Gerichtsschreiber Grabholz, Staatsanwaltschaftsverweser Herr Assessor Glaser, Herrn Gerichtsdiener Steiffel, ältester Rath, als Requisitionen des Königlichen K. Bezirksgerichts Frankenthal, Herrn Advokat Hoffmann, Herrn Advokat Jakob Rath, Herrn Advokat Glaser, Herrn Assessor und commissarischen K. Bezirksgerichts-Präsidenten Kaufmann, Herrn Gerichtsschreiber Grabholz, Staatsanwaltschaftsverweser Herr Assessor Glaser, Herrn Gerichtsdiener Steiffel, ältester Rath, als Requisitionen des Königlichen K. Bezirksgerichts Frankenthal, Herrn Advokat Hoffmann, Herrn Advokat Jakob Rath, Herrn Advokat Glaser,

„ Nach Einsicht der gerichtsärztlichen Obduktionsprotokolle und gegen Johann Adam Kuppelmaier, 16 Jahre alt, Taglöhnerssohn, und Appollonia Kuppelmaier, Ehefrau dahier, wohnhaft gewesen Obergasse Nro. 3 dahier, Beschuldigten wegen Todtschlags;

„ Nach Einsicht der gerichtsärztlichen Obduktionsprotokolle und gegen Johann Adam Kuppelmaier, 16 Jahre alt, Taglöhnerssohn, und Appollonia Kuppelmaier, Ehefrau dahier, wohnhaft gewesen Obergasse Nro. 3 dahier, Beschuldigten wegen Todtschlags;

„ Nach Einsicht der Requisitorien seiner Majestät des Königs Ludwig II. von Bayern, Königlichen Kammer des Innern, Abtheilung für Gemeinde-, Stiftungs- und Armenangelegenheiten, vom 4ten August 1872 zu Mandats seinen Mitbeisitzern Conrad Hoffmann und Schiffer Adam mit seinem Requisitorium in die Linke Rheinseite gefahren, daselbst Brücksheim, Dannstadt und Mutterstadt und dortselbst die Todtenschau über die Leiche des Taglöhners Johann Adam Kuppelmaier, beschuldigt vom 4ten August 1872 zu Mandats seinen Mitbeisitzern Conrad Hoffmann und Schiffer Adam mit seinem Requisitorium in die Linke Rheinseite gefahren, daselbst Brücksheim, Dannstadt und Mutterstadt und dortselbst die Todtenschau über die Leiche des Taglöhners Johann Adam Kuppelmaier, beschuldigt vom 4ten August 1872 zu Mandats

„ Nach Anhörung der Requisitorien seiner Majestät des Königs Ludwig II. von Bayern, Königlichen Kammer des Innern, Abtheilung für Gemeinde-, Stiftungs- und Armenangelegenheiten, vom 4ten August 1872;

„ Nach Anhörung der Requisitorien seiner Majestät des Königs Ludwig II. von Bayern, Königlichen Kammer des Innern, Abtheilung für Gemeinde-, Stiftungs- und Armenangelegenheiten, vom 4ten August 1872;

„ Nach geschlossener Verhandlung und

„ In Erwägung, daß nach den durch Todtenschau, Obduktionsprotokolle und Aussagen der Beschuldigten genügend erwiesen ist, daß am siebenten August 1872 zu Mandats seinen Mitbeisitzern Conrad Hoffmann und Schiffer Adam, ersterer zu Mandats in Dienst stehend, nach seinem Aufenthaltsorte

„ Mutterstadt, von diesem verfolgt, mit seinem Taschenmesser in die linke Lende gestochen, wobei das Darmfell, und die Lende und Milz verletzt und dadurch starker Tod verursacht zu haben;

„ In Erwägung, daß keine der Nothwehrhandlungen darin bestehen, daß der Beschuldigte die Tödtung des Beschuldigten verhindert, daß dem Beschuldigten nur Gewalt angewendet, daß diese Gewalt aber nicht eine lebensgefährliche Mißhandlung gewesen, daß gegen den Beschuldigten von dem Getödteten weder thätig noch angreifend gewalt gewesen, und daß gegen Abwehrhandlung gegen diesen Angriff für ihn weder absolut genothwendig war, daß aber keine der Nothwehrhandlungen darin bestehen, daß er die Nothwehr schuldhaft überschritten hat;

„ In Erwägung, daß demnach die durch den Beschuldigten zur Last fallende Handlung als Körperverletzung, durch welche der Tod des Verletzten verursacht wurde, zu qualifiziren ist, und daß diese Handlung gemäß § 226 des Strafgesetzbuches mit Zuchthaus nicht unter drei Jahren oder Gefängniß nicht unter drei Jahren bedroht erscheint, daß nach § 14 des Strafgesetzbuches auf Zuchthausstrafe bis zu fünfzehn Jahren gegen den Beschuldigten erkannt werden kann;

„ In Erwägung, daß zur Aburtheilung selber Sachen nach Artikel 56 Ziffer 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes die Schwurgerichte zuständig sind;

„ In Erwägung, daß dem Beschuldigten in Untersuchung sich befindet, und seine Verhaftung nach Art. 133 der Strafgesetzbuches gerechtfertigt ist;

„ Nach Anhörung der Artikel 133 und 134 der Criminalgesetzbuches;

Tischler und Johann Adam Kuppelmaier, Bäckerkunst und Esperstein, Sohn des daselbst wohnhaften Ackermanns Johann Georg Kuppelmaier, gebürtig in Lissa am 6ten Mai Johann Hermann Kuhnemann in Mandach 16 Jahre alt, - 1,54 Meter groß, Hinter- und Augenbrauen Dunkelblond, Nase, Augen braun, Kinn, Stirn, Mund gewöhnlich, Zähne rund, Gesichtsfarbe rund, Haare blond gesund, Körperbau untersetzt, - für genügend befunden ist, am sechsten August 1872 zu Mandach seinem Mitkunden Conrad Hoffmann und Schifferstadt mit seinem Hoffmannschaf in die linke Lende geschossen, dabei der Schuß den Dünndarm und den Milz verletzt, und durch diese Verletzung den Tod verursacht zu haben;

Erschien Knie unterzeichnete Kommission gegenwärtigen Sachverständigen;

Verzeichnet die Beschaffenheit der Untersuchungsobjekte gegen denselben;

Verordnet, daß die Untersuchungsakten nebst einem Gutachten des Untersuchungsobjekte und diese Ordonnanz dem k. Bezirksgerichtsarzte für die Pfalz in Zweibrücken zugesandt werden; sowie daß der genannte Sachverständige Eigen beeidigt angegriffen und zu Leistung zu Eidschwur gelassen werde, welcher der deutsch. Eidesformel für die Pfalz zu Zweibrücken bestimmen sind.

Also beschlossen und unterschrieben: Reiffel, Fabr. Glaser und Gruber.

Nach Lesung der Akten, nach gepflogener Berathung und In Erwägung, daß nach den bisher vorliegenden Untersuchungsergebnissen [illegible] angenommen

welche mit sämmtlichen Beschuldigten Johann Adam Kuppelmaier am 4ten August abhin, sei Abends gegen acht Uhr zu Mandach vor der Behausung des Wirths Georg Hermann mit dem Gefangenen Metzger, dem Bäcker Conrad Hoffmann von Schifferstadt wegen gestrigen Tages gehabten Mißhandlungen, dabei von demselben einen Messerstich erhalten, welcher in die linke Bauch-Eingeweide eindrang, dabei den Todesfall, dem Linkdarm und die Milz verletzte und sie durch diese Verletzung den Tod verursachte, dem Conrad Hoffmann von Schifferstadt;

Daß unter den gegenwärtigen Beschuldigten einer Handlung, begangen ist, welche nach § 226 des Reichsstrafgesetzbuches als das Verbrechen der vorsätzlichen Körperverletzung mit nachfolgendem Tode erscheint, und - gegen den genannten Beschuldigten zur Zeit der Verübung der fraglichen Handlung das achtzehnte Lebensjahr vollendet gehabt haben soll - mit Zuziehung zwei Laien und Assessor, oder mit Zuziehung zwei Laien und Assessor zu Recht erkannt;

Daß aber der Beschuldigte Johann Adam Kuppelmaier nach seinem Eid und Alter der Verurtheilung bestrittlichen Folgen der Civilstandsbeamten der Gemeinde Esperstein vom 10ten August l. Js. am dritten Januar 1856 geboren wurde, also zur Zeit der Verübung der ihm zur Last gelegten Handlung noch nicht zwölf, aber noch nicht das achtzehnte Jahr vollendet hatte;

Daß demnach gemäß Vorschrift des § 57 Ziffer 3 des Reichsstrafgesetzes die Strafe gegen den genannten Beschuldigten zwischen dem gesetzlichen Mindestbetrage der zugedachten

und Kosten und der Gründe die Geschäftsordnung dem ganzen Inhalte nach bestimmen ist, daß jedoch die Gründe dieser Geschäftsordnung der nach §. 226 der Reichsst. aufgehobenen) ungedruckten Kosten eine Zuschußrechnung von 7½ Sgr. beizufügen sind, sowie nunmehr auf Absatz 2 der vorgenannten §. 57 Ziffer 3 der Reichsstrafprozeßordnung für die Kosten dieser Zuschußrechnung eine Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher – insoweit sie Reisekosten in Frage kommt, daß mit einer die Gebühren Meilen die Dauer von fünf Stunden überschreitenden Zustellung Reisekosten verbunden ist, für Bestand abzuschließen auf Artikel 56 Ziffer 3 der Einführungsgesetzes vom 26. Dezember 1871 die Zuständigkeit der Oberstaatsanwaltschaft Zweibrücken;

Nach diesen gesetzlichen Bestimmungen und Beobachtungen der vorgeschriebenen Förmlichkeiten Beförderung mit vorgeschriebenem Inhalt Anklage gegen den Gerichtsvollzieher Johann Adam Kuppelmaier Stadt hat und denselben zur gesetzmäßigen Abhandlung auf Montag den 28. 226, 223 und 57 Ziffer 3 der Reichsstrafprozeßordnung vor das Schwurgericht des Pfalz zu verweisen und die Ernennung eines beizugebenden Anklagevertreters wurden demselben Recht durch Oberstaatsanwalt, sowie der Stellung des Recht ein Rathskammer des Kreisgerichts zu Frankenthal vom 21. August d. Js. gegen den Gerichtsvollzieher erlassenen Einleitungsbeschluß zu vernehmen ist;

Aus diesen Gründen

Erkennt die Anklagekammer des Königlichen Appellationsgerichts, daß gegen den Gerichtsvollzieher Johann Adam Kuppelmaier, geboren am 3ten Januar 1836 Emmaus 16 Jahren und 8 Monate alten Gerichtsvollzieher aus Edenkoben, Bezirksamt Landau protestantischer Religion Johann Georg Kuppelmaier, zuletzt in Neustadt bei dem Königl. Landgerichte Landau Stadt hat gegen den Gerichtsvollzieher der verfassungsmäßigen Beförderung mit vorgeschriebenem Inhalt Anklage erhoben wurde, daß er am neunten August letzten Jahres gegen acht Uhr zu Maudach von der Behausung des Bürgermeisters Kommenmehr auf dem Heimgange Mayer den Gemeinderath Conrad Hoffmann von Schifferstadt vorsätzlich Unrecht mißhandelte, daß er denselben einen Messerstich versetzte, welcher in die linke Unterleibsgegend Leber die Gedärme und die Milz verletzte und sofortigen Tod zur Folge hatte;

Verbrechen und Vergehen gegen Leben und Gesundheit;

Verordnet, daß Urtheil der Oberstaatsanwaltschaft seiner Anklage, Beschluß gegen den Gerichtsvollzieher vorgelesen und der vom Königl. Landgerichte zu Frankenthal vom 21ten August jüngst erlassene Einleitungsbeschluß seinem ganzen Inhalte nach vollzogen werde;

Verfügt endlich daß dem Gerichtsvollzieher das gegenwärtige Urtheil sammt der Anklageschrift in Abschrift zugestellt und denselben in dem 24 Stunden nachgehenden Zustellung in das Gefängniß zu Zweibrücken verbracht werden soll.

Also geschehen in Anwendung der Artikel 231, 233, 241 und 243 der Gerichtsordnung des Verfahren in Strafsachen und der Art: 56 Ziffer 3 des Einführungsgesetzes vom 26 Dezember 1871.

also gesprochen und Rathsstand zu Zweibrücken zum Urtheil gewerbet.

v. Frenmann

Pfeiffer

Petri

Lieb

Müller

№ 41.

Sitzung vom zwölften September 1872.

Das königl. bayerische Appellationsgericht des Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer, bestehend aus seinen Präsidenten in seiner Ratskammer, hat in der Sitzung vom zwölften September achtzehnhundert zwei und siebenzig, wo zugegen waren: von Kastner, Präsident, Dingler, Petri, Zinkgraf, Uebel, Räthe – die Räthe Dingler, Petri, Zinkgraf, die ergänzende Verständigung der übrigen Räthe des Appellhofs und dem Civil-Beamten zur Ergänzung des Gerichtshofs zugezogen – Hessert, Staatsanwalt, und Mink, Actuar, Amtszeugen beigeordnet, folgendes Urtheil erlassen:

Auf Einsicht der durch den königl. Untersuchungsrichter des Bezirks Frankenthal vom Amtswegen geführten Untersuchung

gegen

Andreas Eitelwein, geboren den 17ten Juni 1860 [illegible] 12 Jahre alten Sohn der zu Carlsberg, Cantons Grünstadt, beheimathetes, zu Hassloch, Canton Neustadt, wohnhaften Taglöhners Andreas Eitelwein, wegen Todtschlags.

Nach Anhörung des k. Staatsanwalts Hessert in seinem Vortrage;

Eingehen insbesondere

I, den von diesem Gerichte zu dem Akte zugelassenen schriftlichen Antrag, welcher nebst Inhalt:

„des k. Oberstaatsanwalts:

„Eingehen in Untersuchungssachen gegen Andreas Eitelwein, geboren am 17ten Juni 1860, dermalen 12 Jahre alten Sohn der Taglöhners Andreas Eitelwein von Hassloch, wegen diebstahls und Todtschlags, verübt in Gemeinschaft des königl. Bezirksgerichts Frankenthal

„vom 26ten August 1872;

„In Erwägung, daß der beschuldigte gestanden und eingestanden, mehrmalen fremde bewegliche Sachen sich rechtswidrig zugeeignet, und zwar in der Absicht, sie sich dauernd zu haben, sich selbst rechtswidrig zuzueignen, nämlich:

1, am 24 Juni 1872 eine Geldsumme in dem Betrage von drei Kronthalern III zu Einbeck mit 13 Gulden an Gold, einem Taschenmesser mit Perlmutterschalen, einem Geldbeutel und einem Schnupftuch,

2, am 26 Juni 1872 ein Portemonnaie mittelst Einsteigen durch ein Fenster

a, im Hause und zum Nachtheile des Ackersmanns Franz Koechel-hammer einen Geldbeutel und mehrere Thaler an Geld, einen Schlüssel, einen Geldbeutel und einen Schnupftuch,

b, im Hause und zum Nachtheile des Conrad Klapp einen Säppy,

c, im Hause und zum Nachtheile des Ackersmanns Franz Meier ein Paar Zwilchunterhosen,

3, am nämlichen Tage daselbst zum Nachtheile meist gleichbenannten ein Taschentuch;

„In Erwägung, daß der beschuldigte genügend indicirt erscheint, am nämlichen Tage daselbst mittelst Einsteigen in die Wohnung des Ackersmanns Franz Seibel XII zu Lasten des Nachtheil Besitzen zu Nachtzeit verübten und anderen am nämlichen Tage zu Hochspeyer verübten Diebstahl zu haben;

„In Erwägung, daß der beschuldigte gestanden, daß der Alters-der gestatteten Strafmündigkeit zur Zeit der That nun-mehr am nämlichen Tage überschritten hatte, die Erwägung derselben

, die zur Zahlungsleistung der Prozesskosten erforderliche Einlage nicht
, bestand, deshalb gegen den Beschluss Beschwerde eingelegt, jedoch in
, der Beschwerdeinstanz diese Beschwerde aufgegeben und die seinem
, Sohne, seinem mitbeschuldigten Schwiegersohne nicht findet, zu be-
, stimmen ist, dass sie in seine Legitimationsanstalt zurückkehren sollen;

, Begründung: zu §. 56 der Strafgesetzbuchs und zu Art. 76 der
, Einführungsgesetze;

, In Erwägung, dass der Beschuldigte gegen seine
, mittelst Beschlusses vom 24ten Juni 1872 zu Gefängniss zum Verschub
, des gemeinsamen Kahlmann'schen Falles Pfund Zinkes und seinen
, Sohn Conrad, gegen den 26 Juni 1872 zum Verschub der ober-
, amtlichen Hochschulkammer ein Recht einen Vertheidiger zu
, haben, - alles Beschwerde- und Zwischenmittel, wenn mit der Sache
, Akten und in geringer Strafe, deren Verfolgung nur auf
, Antrag zulässig ist;

, dass der beschwerdeführende Standpunkt der Einlegung ohne Einfluss
, auf die qualificirten §§ - v. Oppenhoff Nr. 23 zu §. 370

, In Erwägung, dass es den Verhältnissen Antrag auf
, Rechtsverfolgung nicht gestellt haben, bezüglich dessen Begründung
, das Verfahren einzustellen ist;

Kraft des Antrags:

, Gestalten sie der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts
, unter Aufhebung der Untersuchungssache des k. Bezirks-
, gerichts zu Frankenthal vom 26ten August 1872, den Beschuldigten
, gegen den sub 1, 2 und 3 Begründeten Einlassungen,
, sodann den Begründeten Einlassungsbeschluss und das Gesetz
, für genügend nicht zu erklären, jedoch zu entnehmen,
, dass es bei Begründung derselben die zur Tatsachenheit gegen
, Rechtsverletzung gesetzlichen Einlage nicht erfordert, sodann die

, Einstellung des Verfahrens zu verordnen, übrigens zu be-
, stimmen, dass sie in seine Begründungsanstalt zurückkehren sollen.
, Gemäß Urtheil des gesetzten Septembers 1872. sind begründet
, M. Hessel, Rechtsanwalt."

II. Der Beschwerdeführer Sammlung des k. Bezirksgerichts zu Franken-
thal vom 26ten August 1872 welche also lautet:

, Das königliche Bezirksgericht zu Frankenthal, versammelt
, in seiner Rathskammer, am Fuß und Franzigsten August acht-
, hundert sieben und siebenzig in Gemäßheit des Artikels 127
, der Criminalgerichtsordnung, wo gegen gegen Fabr, Rechts-
, verfolgung der älteren Rechte und die Beschwerde
, des k. Bezirksgerichts Dr. Christian Beschwerde,
, Hasemann, Rath Glaser, Assessor und commissarischer Gerichts-
, schreiber, Referent, und Gerichtsschreiber Gerichts-
, schreiber,

, Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen

A. Andreas Edelmann, geboren am 17ten Juni 1860 Bote zu
, Arbeit, Einwohner von Carlsberg, zur Zeit in Haft, Beschuldigt
, Beschuldigt 1, der Diebstahl einer Hose, eines Hausmantels, sowie
, einer Jacke, Leinen, zum Nachtheil der Gemeinde Karlhausen, zum Nachtheil
, und Urkundenfälschung am 12ten Juni 1872.

2, einer Unterschlagung Diebstahl am 24 Juni 1872 zum
, Nachtheil der Actiengesellschaft Kahlmann III, zu Ludwigshafen, und zwar:

a, einer Diebstahl mit fünf fallenden Gemeinschaft, Gefängniss,	
, Strafen mit einem Halbgefängnisstrafe, zusammen	13 Jc. -
b, einer Jacke Pfund Zinkes, werth	, - 10,
c, gemeinschaftlicher Urkundenfälschung, einer Quittung,	
einer Christliche, werth	, - 04,
d, einer Leib Leinen, werth	, - 30.
	Jc. 13 Jc 44,

3) des schwarzen Diebstahls mittelst Einbruches zum Nachtheile des Ackermanns Georg Hochschammer in Schiffenstadt am 26ten Juni l. Js. und zwar:

a) des Diebstahls von Geld in Banknoten von mehr als 10 fl.,

b) zweier Paquet Zündhölzer à 2 kr.,

c) einer Schnupftabakdose.

4) des schweren Diebstahls mittelst Einbruches zum Nachtheile des Ackermanns Conrad Klapp von Schiffenstadt am darauffolgenden Tage und zwar des Diebstahls einer Tasche im Werthe von 3 kr.

5) des schweren Diebstahls von einem fremden Privatdocumente im Werthe von einem Gulden mittelst Einbruches zum Nachtheile des Ackermanns Georg Mayer II von Schiffenstadt am nämlichen Tage,

6) des einfachen Diebstahls am darauffolgenden Tage und zwar einer Cavallerieschabracke zum Nachtheile eines Fuhrknechtes und Schiffenstadt;

7) des Versuches eines schweren Diebstahls mittelst Einbruches zum Nachtheile des Ackermanns Georg Adam Seibel VII von Schiffenstadt am nachgenannten Tage;

8) des Diebstahls von circa einem Gulden 30 kr. und Diebstahls zum Nachtheile seiner Mutter Anna Maria Meyer, Ehefrau von Andreas Edelmann in Hasslach,

9) des Todtschlags am 26ten Juni 1872 zu Schiffenstadt,

B. Friedrich Mayer, geboren am 31ten Mai 1860, Sohn von Johannes Mayer in Hasslach, Anklagte

1) des Diebstahls etc. am 12ten Juni 1872 in Bezug auf den durch abgenommenen Eidschein verübten und oben sub I 1., näher angegebenen Diebstahl,

2) des Versuches am 25. Juni 1872 in Bezug auf den oben sub No. I. 2) näher angegebenen durch nachgenannten Edelmann verübten Diebstahl;

Nach Anführung der Beschwerden in seinem Berufungsgesuche, nach Anhörung des schriftlichen Antrages des k. Staatsanwaltes vom 24ten August 1872;

Nach geschlossener Verhandlung und

In Erwägung, daß nach der durch den k. Untersuchungsrichter geführten Instruktion abgenommenen Beschuldigten Aussagen Edelmann genügend überwiesen und geständig ist in der obigen rubrizirten Richtung

1) etc. am 12ten Juni 1872 in der Gemeinde Hasslach und einem verschlossenen Behältnisse zum Nachtheile Landsammlers verschiedene Kleidungsstücke und einen Geldbetrag von [illegible] gestohlen zu haben;

2) am 24ten Juni 1872 auch den verschlossenen Behälter des Ackermanns Georg Adam III in Hasslach,

a) um Einbruch mit fünf Hollandischen Zeugmünzstücken und einem Halben Guldenstücke im Gesammtbetrage von 13 fl — kr

b) um Halbes Pfund Zucker à — 10 kr

c) zweier Zuckerhüte mit Nadelholz, einem Griffel und um Schnupftabak à — 04 kr

d) einen Laib Brod à — 30 kr

zusammen = 13 fl 44 kr

nachgenannten zu haben;

3) am 26. Juni l. Js. in das Wohnhaus des Ackermanns Georg Hochschammer in Schiffenstadt durch ein 1 30 Meter langes Fensterchen, welches offen stand, die Kammer eingestiegen zu sein und einen Geldbetrag, und mehrere Kleider im Gesammtbetrage von mehr als einem Gulden, ein Päckchen Zündhölzer, zum Nachtheile

- schwerem Gewehr und im Gefechte anzugreifen und zu halten;

b) zum nämlichen Zuge Mannschaft in der Stärke der Compagnie-Klasse exclusive 2 Reserve-Mann 40 Mann zum Laden entsendet, offene Schützenlinien herstellen zu fechten und diese Linie in Marsch von 360 m anzugreifen und zu halten;

c) zum nämlichen Zuge in der Stärke der Unteroffizier-Zug Major II von Schiffersdorf Detail von 1 / 10 Mann zum Laden gestrecktes Tempo, Carabiner-Gewehr offen zu tragen, und das zu Detail-Einübungen auf die Schützenlinie und Linien-Evolutionen zu öffnen und diese Linien zu fechten, einzuüben und zum Zuge Reduktionstrupp in Marsch von einem Gelände anzugreifen, anfassend zu haben;

d) zum Entsatzen Zuge in der Gemeinde Schiffersdorf gebildet und dabei zum Marsch in Reduktionsstärke mit Cavallerie-Vorband von 8 Mann anfassend zu halten;

f) zum planlosen Zuge Mannschaft mit dem Gefechte einer Linienlinie zu machen; in der Hand der Unteroffizier-Zug Sattel von Schiffersdorf einzuüben zu fechten, insbesondere Gefechtsmethode zu üben, aber das zu öffnen vermeidet zu halten und nach der Ausführung seiner Aufgabe mit Anzug der Einübungsmannschaften Mittlern Feldwache abzulösen zu fechten;

g) wenn um dieselbe Zeit seinen Mitteln einen Mann Mannschaft, Schützen und Adjutant Eidelweiss in Haselbach zu verschiedenen Malen einen Gefechtsunterricht mit einem Gefechte von 30 m anfassend zu halten;

Zu Erwägung, dass der Gefechtsfeldzug, der erst am 17ten Juni d. J. zu Gefechtsfeld gerade, bei Erwägung sub sub No. 1 zu verfassenden Einübungs-12. Juni 1872 — der zu fechten Gefechtsfeldzug nur mit Gefechtsfeldzug, dass er

- da nun nach § 55 der Reglementsfeldzüge zu Grunde dieser Einübung Manöverfeldzug zu folgen zu verfassen hat und dass der Manöverfeldzug in dieser Richtung einzustellen ist;

Zu Erwägung, dass zu Grunde der Gefechtsfeldzug sub No. 8 zum Manöverfeldzug der Cavallerie-Regimenter, der nach § 247 der Reglementsfeldzüge exclusive Manöverfeldzug nicht gestellt ist, dass deshalb diese Einübungen nicht zu verfassen sind und der Grund gültig ist, dass viele einzelnen Einübungen zum Manöverfeldzug der Infanterie-Gefechten verfassen und zu einem Einübungen zu verfassen sind; dass mithin der Gefechtsfeldzug auf in dieser Richtung einzustellen ist;

Zu Erwägung, dass der Gefechtsfeldzug in Erwägung der Grund-Einübungen No. 2 bis 6 sub gefallen Gefechtsfeldzüge, nicht über der 18 Gefechtsfeldzüge verfassen hatten, dass jedoch zu einzelnen Einübungen Anfallpunkte dafür zu verfassen, dass der fallen in der Erwägung in zum Gefechtsfeldzug Manöverfeldzug fünf Gefechtsfeldzüge fallen sind;

Zu Erwägung, dass die sub No. 3, 4 und 5 bezeichneten Einübungen auf § 243 Ziffer 2 der Reglements-Manöverfeldzüge Einübungen verfassen sind, welche auf einem zu verfassen zu und Einübungen die zu fünf Gefechtsfeldzüge unter Berücksichtigung der § 57 Ziffer 3 der Reglementsfeldzüge über zu mit Gefechtsfeldzug von einem bis fünf Gefechtsfeldzüge andauert sind; dass die Einübung sub No. 7 auf § 243 Ziffer 2 und 63 der Reglements-Gefechtsfeldzüge zu Manöver auf verfassen Einübungen sich ergeben, welche auf § 44 loco citato wieder über das verfassen Verfassen zu bestanden ist, für auf einen immerhin mit Zwischen bis zu einem Gefechtsfeldzug mit 11 Mann und unter Berücksichtigung der citirten § 57 Ziffer 3 mit Gefechtsfeldzug bis zu vier Gefechtsfeldzüge mit einem halben Manöver andauert bestimmt; dass die Einübungen sub 2 und 6 als einfache

Freiheitsstrafe nach § 242 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Einschließung bis zu fünf Jahren, die nach Nr. 6 über Diebstahl nach alt. Leitung des Gerichts mit Haft bis zu 42 Tagen und unter Berücksichtigung des citirten § 57 Ziffer 3 ja mit Einschließung bis zu zwei Jahren und sechs Monaten, die nach Nr. 6 ebenso. Außerdem noch bis zu 21 Tagen Haft verhängt sind;

In Erwägung, daß bei den Handlungen sub Nr. 2 und 3 neben wirklichen Gegenständen auch Lebensmittel entwendet worden sind, und damit neben §§ 242 und 246 Ziffer 2 des Reichsstrafgesetzbuchs auch § 370 Ziffer 5 verletzt worden ist, daß ferner nach § 73 des Reichsstrafgesetzbuchs in den Fällen der vorsätzlichen Verletzung mehrerer Gesetze, welche die schwerere Strafe androhen, eine also die bei den citirten §§ 242 und 243 Ziffer 2 zur Anwendung zu kommen haben;

In Erwägung ferner, daß nach § 74 des Reichsstrafgesetzbuchs zugend Handlungen, welche durch mehrere selbstständige Handlungen verschiedene Strafgesetze oder dasselbe Strafgesetz oder dasselbe Strafgesetz mehrmals verletzen, nach einem Gesammtstrafe zu ahnden ist; daß diese Gesammtstrafe zu einer Erhöhung der schwersten, den fraglichen Strafen zu bestehen hat, daß aber die Summe der Gesammtstrafe den Betrag der zusammenfallenden Strafen nicht erreichen, noch fünfundzwanzig Jahre übersteigen darf, daß mithin die Handlungen der Angeschuldigten bei Berücksichtigung seiner Jugend mit Einschluß bis zu fünfzehn Jahren Zuchthaus bestraft werden könnte;

In Erwägung, daß ferner sich die Frage aufwerfen könnte, ob die in § 57 des Reichsstrafgesetzbuchs mit

Rücksicht auf die Jugend der Angeschuldigten gedachten Strafen der Art. Maximum mit der besonderen Gesammtstrafe zu verfolgenden sei, so daß zugegeben, Fälle 7½ Jahre Einschließung als Strafe Maximum erreichen würde, dadurch diese Frage zu verneinen ist, zumal nach der Fassung des § 74 des Reichsstrafgesetzbuchs - Erhöhung der schwersten Strafe - erscheint, daß in allen Fällen die Verurtheilung also auf die jugendlichen Verbrechen die für die einzelnen Handlungen angedrohte Strafe nicht übersteigen darf, und dann die für die einzelnen Handlungen angedrohten Strafen maßgebend sind;

In Erwägung, daß es sich zweifelhaft ob die in § 74 Ziffer 3 für den Gesammtstrafmaximalsatz gestatteten Jahre auf Einschließung und Haft auf die Jugend der Angeschuldigten zu den Arten der zulässigen Zuchtstrafen anzuwenden, Gesetzgeber, daß § 74 Absatz 3 des Reichsstrafgesetzbuchs mit dem Fall des Zusammentreffens von Strafen nicht verletzt, daß jedoch mehrere Strafen verschiedener Art, wenn sie nicht gleichartig sind, zusammengerechnet werden müssen, zumal der Gesetzgeber, daß § 74 Absatz 3 des Reichsstrafgesetzbuchs mit dem Fall des Zusammentreffens von Strafen nach § 16 loco citato im Auge hat, hier aber augenscheinlich eine Gesammtstrafe einzig verschiedener Zuchtstrafen angenommen ist, und dann Fälle Strafen wie die nämlichen Arten des Zuchthauses Zuchthaus nach Belieben fällt;

In Erwägung, daß somit gegen den Angeschuldigten eine Gesammtstrafe von fünfzehn Jahren Einschließung und mit Rücksicht auf § 77 des Reichsstrafgesetzbuchs verbunden mit einem Haftmaximum von 21 Tagen zuzuerkennen gewesen könnte;

In Erwägung, daß zugegebenen Falles nach Art. 61 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes die Strafvollstreckung einstellen Competenz fällig zuwächst;

In Erwägung, daß der Beschuldigte sich in Untersuchungshaft befindet, daß hiernach Artikel 136 der Strafprozeßordnung zulässig und die Durchführung des Strafuntersuchungsverfahrens geboten erscheint, und daher Haftbefehl zu erlassen ist;

In Erwägung, daß der Beschuldigte Friedrich Magnus genügend Anzeigen und Verdacht ist:

1., am 12ten Juni 1872 bei am nächsten Tage durch Eichelheim gestellten Strafantrag wissentlich falsch gestanden haben, Thatsachen nicht gekannt und verschwiegen zu haben;

2., am 25ten Juni 1872 zum Absatze eines von Andreas Eichelheim am vorhergehenden Tage zu Harthausen gestellten Gutdünkens, wissend, daß selbiges gestanden haben, durch Einreichung ein Blatt Papier mit gefälschten, nicht einem Theil des Gutachtens vorhandenen Gutachten zu täuschen gesucht zu haben;

daß Anzeigen keine genügenden Anhaltspunkte dafür abgeben, daß er noch geneigt, daß Eid im Sinne des Art. Nr. 1 der früheren Anzeigenpunkte geschworen haben, Eichelheim gestanden haben;

In Erwägung, daß die Handlung sub Nr. 2 nach § 259 des Strafgesetzbuches mit Gefängniß bis zu 6 Monaten zu belegen ist, daß zwar der Beschuldigte zur Zeit der Begehung der That das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte, daß aber genügende Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, daß er die Bedeutung der Handlung, welche sich die Abgabe eines falschen Gutachtens bildet, daß er nicht gewußt, daß Eid im Sinne des Art. Nr. 1 der früheren Anzeigenpunkte geschworen haben, Eichelheim gestanden

„ausgenommen zu haben;

„Außerdem ebenfalls in den Abtheil. [illegible] Zeugniß

„Zeugniß

2) am 26ten Juni l. J. Nachmittags in den Weinberg des „Adlers" Herrn Hoechstetter am Schiffstadt durch ein „1.30 Meter vom Fußbaden entfernt offentlich gemachtes „eingeschlagen zu haben und einen Dachtelpfahl und mehrere „Pfosten in Gesammtbetrag von mehr als einem Gulden, ein „Beil Diesen, einen Zeugen, ein Taschenmesser und „sonstigen Griff und ein Glas stark entwendet zu haben;

3) am nämlichen Tage Nachmittags in das Haus der Anna „Klapp daselbst durch ein 1.40 Meter vom Fußbadenentfernt „offentlich [illegible] eingeschlagen zu haben und einen „Zapfen in Werth von 36 Pfg entwendet zu haben;

4) am nämlichen Nachmittags in das Haus des Adam „Hyang Maier von Schiffstadt durch ein 1.10 Meter von „Fußbaden entfernt [illegible] Loch, dasselbe [illegible] Pfropf offen „gefunden zu haben, und daß er durch Hineinstechen und „ein Fortdrehen und durch Herausziehen geöffnet hatte, „eingeschlagen zu haben und ein [illegible] Taschenmesser im „Werthe von einem Gulden entwendet zu haben;

5) am nämlichen Tage in der Gemeinde Schiffstadt „zum Nachtheile [illegible] unbekannten ein Quantum Obst von „unermittelt zu haben;

6) am nämlichen Tage Nachmittags mit dem Entschluß einen „Diebstahl zu verüben, in das Haus des Adam Hyang „Sattel VII von Schiffstadt eingestiegen zu haben, wovon „Umstände [illegible] offenbar, oder auf zu öffnen versucht zu haben, „und nach der Entdeckung seinen Vorsatz durch [illegible] ungen

„der hiezu kommandirten Militär Patrouille abgestanden „zu haben;

7) am nämlichen Tage in der Gemeinde Schiffstadt zu „Dallau zu haben;

„Erläßt diese Einkommensteuer-Ordnung gegen Entrichtung,

„Verfügt die Handhabung der Controlvorschrift gegen „Umstände;

„Verordnet, daß die Controlbücher nebst einem Ver„zeichniß der Abschätzungsbücher und diese Ordnung dem Vor„stande der Abschätzungscommission für die Pfalz zu zweimaligem ein„handigem Empfange, wovon Einer dem gemeinde Vorstande bezeichnet „gegeben und in Verwahrung Empfangniß genommen werde;

„verfügt daß die Appellationsfrist für die Pfalz zu [illegible] „bestimmen sei;

Regierung die Ehre gegen gemeinschaftlich Magistrat gehabt zu „3ten Mai 1860. Lehr von Johann, Tagwerker in Enkloch einen „Injurien in Anzeige auf einen und Andreas Eichelbaum am 24 „Juni 1872 in Gemeinschaft gegen Vorsteher des Adlers Hyang „Kahlmann III und den Angeklagten einfachen Diebstahl, einen „Burke Angeklagten am 25. Juni 1872 zu Enkloch [illegible] das hohe „Polizeigericht zu Neustadt;

„Hallt in Abwesenheit des Beschuldigten an;

„Als Beisitzer [illegible] Land- und Landwirthe Jakob „Kasemann, Glaser Gebhard."

Nach Lesung der Akten, nach gepflogener Erörterung und

In Erwägung, daß gegen das der hiesigen von Amtswegen „gestellten Anklageschrift Einreihungsgründe [illegible] vorgebracht haben, „welche mit [illegible] Erörterung [illegible] für Begründung, daß der Beschuldigte

Rudolph Eitelmann

A, wegen am 24ten Juni 1872 zu Hohenhausen in dem Wohnhause des Arbeiters Georg Kohlmann III. mit Diebstahl und Erbrechung fremder Behältnisse, sowie am 26ten Juni 1872 zu Schiffelbrede in dem Wohnhause des Arbeiters Georg Hoechelhammer mit Diebstahl und Erbrechung fremder Behältnisse, sowie am 26ten Juni 1872 zu Schiffelbrede und Hohenhausen in Gemeinschaft mit Genossen, theils als Thäter, theils als Gehülfe, theils als Hehler fremder beweglicher Sachen, in der Absicht, sich durch die wiederholte Begehung derartiger Diebstähle eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen, gewerbsmäßig zu Gunsten, nämlich:

I. am 24ten Juni 1872 zu Hohenhausen in dem Wohnhause des Arbeiters Georg Kohlmann III. mit Diebstahl und Erbrechung fremder Behältnisse an Geld, zum Nachtheile des Letzteren mittelst Einsteigens, Einbrechens, mittels Nachschlüssel und im Rückfalle;

II. am 26. Juni 1872 zu Schiffelbrede und zu einer mittelst Einsteigens und Einbrechens in

a. im Hause und zum Nachtheile des Arbeiters Georg Hoechelhammer mittels Nachschlüssels und mehrerer Bretter zu Verschlägen mehrere mit barem Gelde gefüllte, im Hofraume befindliche und dem Eigenthümer gehörige Kasten,

b. im Hause und zum Nachtheile des Bauern Klapp mehrere Laden und

c. im Hause und zum Nachtheile des Arbeiters Georg Meier mehrere Zuckerhüte,

III. am Sonntage den 26. Juni abends auf der Schiffelbrede zum Nachtheile mehrerer Arbeiterfamilien, am Cavalleriestabe und

B. am Sonntage den 26. Juni 1872 und abermals zu Schiffelbrede, mittelst Einsteigens in die Wohnung des Arbeiters Georg Hallet VII. verschiedene Pfund Fleischwaaren, welche von Seiten des Angeschuldigten gestohlen worden ist, zu stehlen versucht und

C. am Sonntage Morgen und in Sonntage Nacht gewaltsam fremde Sachen weggenommen hat, welche mit Strafgesetzbuch §§ 242, 243 Ziffer 2, 43 und 361 Ziffer 4 des Strafgesetzbuches für die Preußischen Staaten, sowie mit Strafgesetz vom 15ten April 1871 und der Strafprozeßordnung, sowie mit Rücksichtnahme auf Artikel 2 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung vom 1ten Februar 1870 Artikel 2 des Gesetzes vom 3ten Juni 1872 zur Aburtheilung der Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen, welche vor dem Inkrafttreten der Strafprozeßordnung begangen sind, zu Recht erkannt hat:

daß der Angeschuldigte Rudolph Eitelmann wegen Diebstahls und Erbrechung fremder Behältnisse, sowie wegen Diebstahls mittelst Einsteigens und Einbrechens, sowie wegen Diebstahls mittelst Einsteigens und Einbrechens und Gebrauchs falscher Schlüssel, sowie wegen Diebstahls mittelst Einsteigens und Einbrechens und Gebrauchs falscher Schlüssel und im Rückfalle, sowie wegen Diebstahls mittelst Einsteigens und Einbrechens und Gebrauchs falscher Schlüssel und im Rückfalle und gewerbsmäßig, sowie wegen versuchten Diebstahls mittelst Einsteigens und Einbrechens und Gebrauchs falscher Schlüssel und im Rückfalle und gewerbsmäßig, sowie wegen Diebstahls mittelst Einsteigens und Einbrechens und Gebrauchs falscher Schlüssel und im Rückfalle und gewerbsmäßig und in Gemeinschaft mit Genossen, sowie wegen Diebstahls mittelst Einsteigens und Einbrechens und Gebrauchs falscher Schlüssel und im Rückfalle und gewerbsmäßig und in Gemeinschaft mit Genossen und im Rückfalle, sowie wegen Diebstahls mittelst Einsteigens und Einbrechens und Gebrauchs falscher Schlüssel und im Rückfalle und gewerbsmäßig und in Gemeinschaft mit Genossen und im Rückfalle und zu einer Gefängnißstrafe von Sechs Jahren, sowie zu dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von Zehn Jahren, sowie zu Stellung unter Polizeiaufsicht auf die Dauer von Zehn Jahren, sowie zu Zulässigkeit der Verweisung auf die Dauer von Zehn Jahren, sowie zu Tragung der Kosten des Verfahrens, sowie zu Tragung der Kosten der Vertheidigung, sowie zu Tragung der Kosten der Nebenklage, sowie zu Tragung der Kosten der Nebenklage und zu Tragung der Kosten der Nebenklage und zu Tragung der Kosten der Nebenklage und

Beschwerden bezüglich dieser Entscheidungen gegen den Angeklagten einzustellen ist;

Aus diesen Gründen

hat der Ersatzrichter des Königlichen Appellationsgerichts Rath Eitelmann zu Cassel, den 17. Juni 1872.

Namens 12 Jahren alten Sohn des Lieutenants a. D. Rath Eitelmann von Hofgeismar wegen des ihm zur Last gelegten Diebstahls, nämlich:

A.

I., am 24ten Juni 1872 zu Gensungen in dem Wohnhause und dem Wohnstuhle des Ackermanns Georg Kellmann III. von einem Buche und einer wollenen Decke im Werthe von 2 Thlr., von einem Sopha und einem Spiegel und einem Teppiche; — strafbar als Diebstahl, Vergehen nach §. 242 des Reichsstrafgesetzbuchs;

II., am 26ten Juni 1872 zu Obsthausen mittelst Einsteigens und Einbruchs

a) in Hause und zum Nachtheile des Ackermanns Georg Hasebalkammer von einem Bettbezuge und einem Kopfkissen und Daune in Betrage von mehr als einem Thaler zusammen, und einem Taschenmesser und einem Teppiche,

b) in Hause und zum Nachtheile des Conrad Klapp von einer Lappe und

c) in Hause und zum Nachtheile des Ackermanns Georg Maier von einem Paar Tuchunterhosen,

strafbar als zweier Diebstähle verbrochen in Einem Falle §. 243 Ziffer 2 des Reichsstrafgesetzbuchs, und

III., am Sonntag 26ten Juni, Abends, zu Obsthausen zu Nachtheile des Ackermanns Georg Hasebalkammer von einem Taschenmesser, strafbar als Diebstahl, Vergehen nach §. 242 Reichsstrafgesetzbuchs,

B.

hat Beschuldigte am 26ten Juni d. Js. mittelst Einsteigens in die Wohnung des Ackermanns Georg Kellmann VII. zu Obsthausen, strafbar als Verbrechen nach §. 243 Ziffer 2 und 43 des Reichsstrafgesetzbuchs, wegen gegenwärtigen Vorfalls unter Diebstahlsverdacht, welcher Verdacht durch Vernehmung der Zeugen, die zur Verhandlung des Raths, Fassung des Diebstahls ausfallend beschäftigt gewesen, des Diebstahls jedoch nicht zur Verantwortung gekommen ist, und

C

der Landarbeiter am Sonntage 26ten Juni in Gensungen und Obsthausen, strafbar als Verbrechen nach §. 243 Ziffer 2 wegen gegenwärtiger Übertretung

für geständig Erzeugnisse, gebraucht jedoch, dass er bei Begehung dieser Diebstähle und Handlungen die zur Erkennung seiner Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besessen habe, sodass Summas hat vor dem Bezirksgerichte Frankenthal am 26ten August jüngst gegen den Beschuldigten erlassenen Einstellungsbeschluss aufgehoben, wegfällig die Einstellung des Verfahrens nicht nur wegen dieser oben A. B. C. aufgeführten Punkte, sondern auch wegen des dem Beschuldigten zur Last gelegten Diebstahls von einem Paar Hosen und einem Taschentuch zum Nachtheile des gemeinten Kellmann am 24 Juni 1872 zu Gensungen, und von einem Messer zum Nachtheile des gemeinten Hasebalkammer am 26 Juni jüngst zu Obsthausen;

Verordnet jedoch die Verbringung des Beschuldigten Landarbeiters Eitelmann in eine Erziehungsanstalt;

Allso diese in Anwendung des Art. 259 des Gesetzbuchs über das gemeine Verfahren, des §. 56 des Reichsstrafgesetzbuchs und des Art. 76 des Einführungsgesetzes, vom 26. Dezember 1871.

Also geschehen und beschlossen zu Fronhausen wie Eingangs genannt.

v. Strauss

Schwarz

Petri

Cloos

Kuhl

№ 42.

Sitzung vom siebten September 1872.

Das königliche Bezirksgericht Appellationsabtheilung des Pfalz zu Zweibrücken, als Aufklagsbehörde constituirt und versammelt in seiner Rathskammer, hat in der Sitzung vom siebten September achtzehnhundert zwei und siebenzig, wo zugegen waren: v. Kaenel, Director; Dingler, Petri, Linkgraf, Uebel, Räth — der Räth Dingler, Petri und Linkgraf die zweite Versammlung der übrigen Mitglieder des Rath, Canell und Lamadrid-Canals zur Ergänzung des Gerichtshofes zugezogen — Hessert, Staatsanwaltschaftsverweser, und Mühl, erster Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen.

Nach Einsicht der durch Untersuchungsrichter des Bezirks Frankenthal, von Amtswegen geführten Untersuchung gegen

Wilhelm Zimmermann, 20 Jahre alt, ledigen Dienstknecht aus Altorf, Landcap Speyer, Zeiger des Inculpats wegen Vergehens des Falsum Zimmermann gegen Liebhaber;

Nach Anhörung des k. Staatsanwalts Hessert in seinen Anträgen;

Einigerschein insbesondere in

I. Was zur Einleitung zu dem Akten gegebenen schriftlichen Anklage; welcher also lautet:

„Der k. Oberstaatsanwalt:

„Einigerschein die Untersuchungsakten gegen Wilhelm Zimmermann, 20 Jahre alt, ledigen Dienstknecht aus Altorf, gegen Liebhaber, mit der Anklageschrift des k. Bezirksgerichts Frankenthal vom 30. August 1872;

„In Erwägung, daß genügende Indicien dafür vorliegen, daß der Inculpat Zimmermann, der Wirthsgehilfe Wilhelm Salm von Speyer und einen zu dessen Begünstigung Verdacht — Hehlerei — Falsum — mittelst Anwendung eines falschen Schlüssels offenbar, muthmaßliche Feldfrevelungen in der Absicht, sich selbst fortwährende Gelegenheit zu verschaffen, begangen hat, nämlich:

1. Seine April ohne Anfangs Mai 1872 mehrere Zeugen;
2. Anfangs Juni an mehrere Male;
3. am 2ten Juli 1872 Hafer;

„In Erwägung, daß der Inculpat Zimmermann Diebstahl und Verletzung mit Waffenanwendung verübt hat und daß die begangenen Verbrechen mit Zuchthaus als selbstständigen Strafen zu belegen sind;

„Eingesehen die §§ 242, 243 Ziffer 3, 247 Abs. 1 und 74 des Strafgesetzbuches, Art. 56 Ziffer 3 und 61 Abs. 2 des Einführungsgesetzes, und des 231 der Strafprozeßordnung

Stellt den Antrag:

„Inculpat zu der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts Zweibrücken selbstständigen Zuchthaus Anklage gegen den Inculpat Wilhelm Zimmermann, Dienstknecht aus Altorf, Landcap Speyer, Zeiger des Inculpats wegen Diebstahl mit Waffenanwendung und Verletzung mit Waffenanwendung zu verweisen, und pönlich zu verhandeln, sowie das Urtheil zu vollziehen.

„Frankenthal den 3ten September 1872. gez. Hessert, Staatsanwaltschaftsverweser."

II., die Anklagevorstellungsverfügung des k. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 30ten August 1872, welche also lautet:

„Anklagevorstellungsverfügung.

„Das königl. Bezirksgericht zu Frankenthal, versammelt in seiner Rathskammer am dreißigsten August achtzehnhundert

... [illegible] ... und siebenzig, in Gemäßheit des Artikel 124 des Gesetzes vom [illegible] ... [illegible] ... [illegible] ...

- In Erwägung, daß gegen den Antrag des Herrn Justiz-
- rath Dr. Simon Bedenken nicht obwalten, daß die Beschaf-
- fung der nöthigen Mittel zu gedachtem Neubau nachgewie-
- sen hat, daß jedoch diese Beschaffungsmaßregeln
- nicht vollständig und genügend erscheinen, und daß der ange-
- führten Richtung entgegnet ist;

- In Erwägung, daß bezüglich des Grundstücks sub Nro II
- nicht feststeht, wann solche Bebauung geendet ist, daß die ge-
- schehenen Taxationen nun vorgelegen haben, daß das gesetz-
- liche Zeugniß vom Michaelis 1871 nach am nächsten sind, daß sol-
- che Möglichkeit nicht beim Antrage in Abgang stellen ist, daß gesetz-
- liche Schätzung einer Monate vor der gestellten neuen Eröffnung
- gegen die Beschaffenheit geringe kurze Schätzung - der Versteigerung
- vom spätestens Juni 1872 - begonnen werden ist, daß Einschätzung
- nach § 263 des Reichsstrafgesetzbuches mit Haft oder mit
- Geldstrafe bis zu 50 Thalern bedroht ist, und schließlich
- erscheint;

- daß daher die Aufhebung von Verordnungen gemäß
- § 67 Abs: 3 des Reichsstrafgesetzbuches in dem Maaße anzuord-
- net, daß dadurch diesen Anstalten im Zweifel zu Gunsten der
- Beschuldigten angenommen werden muß, daß gesetzliche Schätzung
- mindestens einen Monate vor der neuen eingetretenen
- Eröffnung gefolgt ist, und mithin auch das Verfahren in dieser
- Richtung einzustellen ist;

- In Erwägung, daß sich die Beschuldigte in contumaciam
- befindet und gemäß Artikel 136 Absatz 1 der Reichsstrafgesetz-
- ordnung abwesend gültig und zur Vorbereitung des schrift-
- lichen Verfahren gehalten erscheint;

- Nach Inhalt der Artikel 133 und 134 der Reichsstrafgesetz-
- ordnung,

Rede dieses Grundes

- Erkennt die Kammer Zimmermann, so sagt der Ver-
- theidiger Justizrath Dr. Simon Zimmermann, und die —
- 1. 69 Mandatsgesetz, Herrn und Angeklagten Zimmermann, Ver-
- sagt, Angeklagten, Namens Schild, Mandatsgericht, Zimmermann, Ge-
- schworenen, Gerichtsgericht, Vorsitzender Präsident, — für zu-
- gegen Angeklagten, für den Schluß verfahrensrichtige Entscheidung
- ihrem Fragen, die erste Frage, dem Verfügen Mitglieder, also und Ge-
- 1. Ende Juni über Anfang Mai 1872 zugefügte Tat,
- 2. Anfang Juni 1872 zugefügte Tat, und
- 3. um 2ten Juli 1872 - Uhr 05 am Tatorte Gelde

- zugegangen und diese Frage mit Stimmenmehrheit Einhelligkeit be-
- schlossen, daß sie zur Eröffnung der in der Anklageschrift Verfügten
- des genannten Falles Anlaß, zur Entscheidung sind Gelegen-
- heiten, verschlossen Gelde einen angeklagt geschwornen
- zur Eröffnung dieser Gelde mit genannten Stimmen wurde;

- Verfügt die Schuldfrage der Verhandlungsfrage;

- Faßt diese Entscheidung gegen die genannte
- Beschuldigte;

- Verkündet, daß Urkunde verhandlungsblatt und Akt einem
- Vorsitzenden der Verhandlung und diese Ordnung dem
- Königlichen Amtsanwalt für die Stadt zu Gemeinden
- einzusenden gegeben, sowie daß die genannte Beschuldigten
- Angeklagte zugelassen und in Haftung Gefängniß verbracht
- werden, sowie der Appellationsgericht für die Stadt zu Gemeinden
- Entscheidung wird.

- Nahm im Übrigen das gestrige Verfahren ein.

" Also beschlossen im obern Saal Gerichtsgebäude: Haenel,
- Hasemann. Glaser. Grabbaly. " —

Nach Lesung der Akten nach gepflogener Berathung und Berathung, daß auf den Inhalt der von amtswegen zugestellten Ladungsbescheinigungen sich vorgehen lasse, sowie mit Rücksicht auf die Erklärung der Angeklagten, daß der Beschuldigte Maria Zimmermann unschuldig sei, dem Beschuldigten den Metzger Wilhelm Salm von Bergen zugefügte Verletzungen, also fortan beurtheilte Sachen, und zwar in Bezug auf diejenigen zu Bergen stattfindenden verschiedenen Fälle in der Absicht, sich rechtzeitig zu entfernen, vorgenommen hat, nämlich:

1. Linda Ayrel aber Anfangs Mai d. Js. zugestellte Ladung von zwanzig Gulden;

2. Anfangs Juni darauffolgend dasselbe dem Ladung von fünfzehn Gulden;

3. am zweiten Juli jüngst eine Ladung von vier Gulden fünfzig Kreuzer, und auch für jenen Fehler dieser Ordnungsstrafe Ladung beantragte, daß für die Eröffnung der obigen verschiedenen Fälle vierzehn Tage Absatz angeordnet seien;

daß sodann die obige Beschuldigte Maria Zimmermann seine Handlungen beeinträchtigt sich, welche als eine selbstständige einheitliche anzusehen in Sinne der § 243 Ziffer 3 und § 242 des Reichsstrafgesetzbuches anzunehmen, wenn darauf nach § 243 bestrafende Gesetze mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bedroht ist und für welche, wenn nur jedes für sich allein zur Aburtheilung gelangen würde, nach Vorschrift der Art. 56 Ziffer 3 Abs. c des Einführungsgesetzes vom 26 Dezember 1871 die Zuständigkeit des Bezirksgerichts begründet wäre;

daß jedoch sämmtliche obige einheitliche anzusehen in der That zusammentreffen, daß gemäß § 74 des Reichsstrafgesetzes nur die durch das angedrohten § 243 am Höchstbetrag festgesetzte

Strafe von zehn Jahren übersteigende Gesammtstrafe verhängt werden könnte, vorstehend unterzogen und in Gemäßheit des Artikels 61 Absatz 2 des angeführten Einführungsgesetzes die Zuständigkeit des Obergerichts Platz zu greifen hat;

daß nach der beschuldigte Leben- und Vorsitzer, der genannte Metzger Wilhelm Salm von nach § 247 Absatz 1 der Reichsstrafgesetzbuch ordentlicher Anklage nicht Verfolgung gestellt hat;

daß Zeugen sowie der zwei freiglichen Beschuldigten Anklage gegen den Beschuldigte Maria Zimmermann stellt hat und Einstellung zur gesetzmäßigen Abwicklung nach Maßgabe der § 243 Ziffer 3, 242, 247 Abs. 1 und 74 des Reichsstrafgesetzbuch und des Art. 61 Abs. 2 des Einführungsgesetzes vom 26 Dezember 1871 vor das Obergericht des Kreis zu verweisen und die Verweisung einer begründeten Anklageschrift, welche Denselben dem k. Oberstaatsanwalt, sowie der Ladung der Zeugen die Rathskammer des k. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 30ten August jüngst gegen die Beschuldigte erlassenen Ladungsbescheide zu verwenden ist;

Auf diesen Gründen

Erkennt die Anklagekammer des königl. Appellationsgerichts auf gegen den Beschuldigte Maria Zimmermann, so genannt, ledige Näherin von Oberstadt, Kreis der Rheinpfalz, Tagner Johann Zimmermann, Anklage stellt hat wegen der in so fern zur Last gelegten einheitlichen Verbrechen, dahin erkannt, daß sie zur Last gelegten Thaten, den Metzger Wilhelm Salm zu Bergen zugefügte Verletzungen, also fortan beurtheilte Thaten, und zwar in allen Beziehungen zu Bergen stattfinden verschiedenen Fälle, in der Absicht, sich rechtzeitig zu entfernen, vorgenommen hat, nämlich:

1. Linda Ayrel aber Anfangs Mai 1872 zugestellte Ladung von

zwanzig Gulden.

2) am Anfange Juni 1872 zugefügte Leistung von fünfzig Gulden

3) am Frühjahr Juli 1872 eine Leistung von vier Gulden 45 kr.

und einen jeden dieser drei Antragsteller endlich beziehlich, daß sie zur Eröffnung des Verfahrens wegen Klagerhebung und Fällung eines solchen Urtheils;

Demgemäß dieselben zur Verhandlung gesetzmäßigen Abtheilung unter §. 243 Ziffer 3, 242. 247 Absatz 1 und 374 der Strafproceßordnung, wie auch Eröffnung gegen den Angeklagten vor Gericht;

Wurde heute dieselbe

... zusammen zu haben, nämlich:

1) am 23ten Juli abhin in dem Versammlungslokale No 1 gemeinschaftlichen Imbiß und Abendessen für Land und Leute im Betrage von 6 Xr, mit Inbegriff, dem neuen gewählten Vorsteher zum Handschlag, dem Ersatzmann Jacob Klemann von Niederbergheim, endlich einem Vorsmantal zum Handschlag der Versammlung

Johann Ditscher daselbst;

2) in der Nacht vom 23ten auf den 24ten desselben Monats und demselben Versammlungslokale unterhalb Lichtputz und Einleuchtung mit Kuhrauchen zum Nachschlag desselben Ditscher,

3) in der Nacht vom 2ten auf den 3ten August dasselbst auf einem Vorlegeblatt in der Nähe der Hämmelschaft zum Nachschlag desselben Ditscher Vorlegeblatt im Betrage von 12 Xr,

4) in demselben Lokale in nämlichen Stunden zum Nachschlag des Ditscher einen Mark, zwei einen Dreiling,

5) am zweiten desselben Monats zu Sankt Ingbert zum Nachschlag der Tagner Nikolaus Adler von Linden mit seinem Hasen, dann zum Nachschlag des Maurers Bernhard Müller von dort einen halben Liter Lack, zusammen 84 Xr.

6) am 3ten desselben Monats zu Limbach zum Nachschlag des Pfarrers Jacob Grimm vom Elmersberger Hofe einen Hasenflügel;

In Erwägung, daß der Beschuldigte zweier indirekter, vom nämlichen Tage zu Limbach zum Nachschlag des Wilhelm Johann Lambert einen Hammel, einen Bock, einen Hasen zum Theil mittelst Einleuchten und Lebensfang einer Liste vorgenommen, verdächtig zu halten;

Eingesehen die §§ 242, 243 Ziffer 2, 370 Ziffer 5, 43, 44, 74 und 77 des Strafgesetzbuchs, Art: 112 Ziffer 1 des Polizei-Strafgesetzbuchs, 56 Ziffer 3 und 61 Abs. 2 des Einführungsgesetzes sowie Artikel 211 der Strafprozeßordnung;

In Erwägung, daß gegen den Beschluß des Beschuldigten nicht genügende indicien vorliegen, da er genügend ist, ob er die Absicht verbrecherischer Zueignung hatte;

Recht zu Antrag

Gefallen ist der Antragsteller gegen das beschließende Erkenntniß der 6. Appellationskammer, unter begründeter Abänderung der Vorbescheidung vom unter Einstellung des Verfahrens bezüglich des vorgeblich zum Nachschlag des Wilhelm Lambert zu Limbach am fünften August abhin vorgenommenen Lasters, — gegen den Beschuldigten wegen der abbezeichneten selbstständigen Verbrechen, Vergehen und Übertretungen Anklage zu erheben, das Verfahren der Absicht zu verfügen und zu verfügen, wie das Gesetz vorschreibt.

Zweibrücken den 4ten September 1872.

Der Prokurator des Königs: Hessert, Staatsanwalt.

II. Der Rathskammerbeschluß der 6. Appellationskammer zu Zweibrücken vom zweiten September 1872, welcher also lautet:

Rathskammerbeschluß.

Das heute bezüglich Erkenntniß zu verbescheiden in seiner Rathskammersitzung vor zugegen waren: Wolff, Präsident, Ref. Im Punktionen als verhindertem Direktor vorsitzend, Schuler Untersuchungsrichter und Referent, Wilde, Assessor und Dilg, Akzessorialrichter, Gerichtsschreiber;

Nach Anhörung des von dem Untersuchungsrichter vorgetragenen Inhalts der Untersuchung gegen Jacob Müller, 23 Jahre alt, ledigen Taglöhners zu Mittelbexbach wohnhaft, Bescheid der Beschluß vorgelesenen Vorgangs: Johann Müller und

und Essen nach Lebenden Müllers Louise Schappo;
unseres Forsters und einzigen Erbschafts- oder Liebhaberrechts
und der Testamentung beschuldigt,
Nach Einsicht der Untersuchungsakten;
Nach Anhörung des Schriftführers Anzeige der 14 Handsamtsakten
vom 30ten negsten Monats;
Nach Anhörung seiner der Artikel 133 und 134 des Strafgesetz-
buchs gesetzbuchs und
in Erwägung, daß aus dem Ergebnisse der vorgenommenen
gerichtlichen Untersuchung hinreichende Anzeigungen gegen
den Beschuldigten Carl Ludwig Hausmann vorhanden:
I, daß derselbe in der Absicht rechtswidriger Zueignung
und um sich zugeeignet hat:
1, am 23ten Juli dieses Jahres aus dem Lehnmänner-Schuppen No 1
auf der Eisenbahnstrecke Bexbach-Neunkirchen, nachdem er
selben mit einem dazu gehörigen Schlüssel geöffnet, drei und Zwölf
in Werthe von einem halb Franken, vier Schneidmesser im Werthe
von zwölf Franken, mehrere gebrauchte Decken zum Nachtheile des
Lehnmänners Christoph Jacob Klemann von Niederbexbach;
auch, und endlich einen Tornister im ungefähren Werthe
von zwölf Sulten zum Nachtheile des Lehnmänners Johann
Ditscher von Wittelbergerhof.
2, in der Nacht vom 23ten auf den 24ten Juli dieses Jahres aus
einem Lehnmänner-Schuppen, nachdem er durch Aufbrechung
eines von seiner verschlossenen Schlosses sich den Eingang
in das Innere verschafft hatte, und in das Innere durch
das Fenster eingestiegen war, ein Tuchmesser und
ein silbernes Messer zum Nachtheile
des genannten Lehnmänners Johann Ditscher,

3, in der Nacht vom 2ten auf den 3ten August dieses Jahres
in der Nähe des vorerwähnten Lehnmänner-Schuppens
aus einem dem genannten Lehnmänner Ditscher zugehörigen
Acker und zu dessen Nachtheil Kartoffeln im Werthe von 12 Sous.
4, in derselben Nacht durch Einsteigen in den besagten Lehn-
schuppen einem dem vorgenannten Lehnmänner Ditscher
zugehörigen Rock im Werthe von einem Franken
5, am ersten August dieses Jahres zu Sankt Ingbert dem
Bergmann Nikolaus Adler zu rauben mit dem Vorsatze im
Werthe von einem Franken, indem er dem selben Leib
Gewalt zum Nachtheile des Louis Müller, Bergmann von
Sulzbach;
6, am 5ten August dieses Jahres zu Limbach dem Pächter Jacob
Grimm von Glashüttenhof, Gemeinde Limbach einen Rucksack,
II, daß derselbe beschuldigte am fünften August dieses Jahres
in der Morgenstunde durch ein Fenster in das besagte Lehn-
schuppen, in das Innere des Wohnhauses des Wittibers von Johann Lambert in
Limbach, in der Absicht zu stehlen, durch das Fenster eingestiegen
ist, daß einen verschlossenen Koffer mit einem Schlosse gewalt-
sam aufgebrochen und aus diesem Koffer einen Mantel, ein Wester
und eine Hose in der Absicht rechtswidriger Aneignung entnommen
und sich zugeeignet hat, der weiteren Verfolgung dieser
Gegenstände aber nur durch die Dazwischenkunft des Wittibers
von Christian Schneider verhindert worden ist; daß der
Beschuldigte bei derselben Entwendung einen alten Tuch-
Mantel zum Nachtheile des genannten Wittibers von Johann
Lambert vorläufig sich angeeignet und schon zugestanden hat;
daß auch bezüglich der in Frage stehenden Entwendungen
somit hinlänglich Verdachtsnahme vorliegt;

, zu Bezeugung, daß Sie sich der Functionen entschlagen, diese
, neuen Anstellungen und Handlungen der Obrigkeit die Abs-
, fertigung der Bestallungen zu bestätigen hat;

Auf diesen Gründen

, erkläret das Obergericht den genannten Bestallungen Jacob
, Müller, Bürgermeister und Wirthsbesitzer für genügsam Bezeugniß
I. zu der Absicht vorschriftmäßiger Bezeugung resp. und zu H
, genommen zu haben:

, 1) am 23ten Juli dieses Jahres sind einem Ehrsamen
, Gemeinderath von Wirthsbesitzer zum Vorsitzenden der Ehrsamen
, Beisitzern und Wirthsbesitzer Jacob Klemann und Nachbarsbesitzer Wilhelm
, Müller zu Wirthe und neun sechs Bürgern, mit Vorschlag zu
, Wirthe, neun Bürgern, zwölf Bürgern und einigen Beisitzern;

, 2) am darauf folgenden Tage von demselben Einsitzen Wahlannahme
, zum Vorsitzenden der Ehrsamen Gemeinderath Johann Dietrich und Wirthsbesitzer
, Jacob Müller, Bürgermeister, mit Vorschlag zu
, die Wirthe, zwölf Bürgern und einigen Beisitzern;

, 3) in der Sitzung vom 23ten, auf den 24ten Juli dieses Jahres mit
, demselben Ehrsamen Gemeinderathsmitgliedern mittels Einladung und Einsitzung
, zur Fortsetzung zum Vorsitzenden der ernannten Ehrsamen Gemeinderath
, Johann Dietrich;

, 4) in der Sitzung vom 2ten auf den 3ten August dieses mit
, einem Landschaftsrathe zum Vorsitzenden der ernannten Dietrich
, Landschaftsrath in Wirthe und neun zwölf Bürgern;

, 5) in demselben Sitzung durch Einsitzungen in den Ehrsamen
, Gemeinderathsmitgliedern und mittels Einladung zum Vorsitzenden der
, ernannten Dietrich einem Mann in Wirthe und neun Bürgern,

, 6) zum letzten August dieses Jahres zum Vorsitzenden der Bürgers-
, leute Adler und Linden zu Sanct Ingbert mit neun Bürgern,

, 7) am 1ten dieses zum Vorsitzenden der Wirthe Bernard Müller zu Linden,

, 8) zum 5ten August des nämlichen Jahres zu Limbach einen Beisitzer
, zum Vorsitzenden der Bürgers Jacob Grimm zu Bliesbergerhof;

II., erkläret ferners den ernannten Bestallungen für genügsam
, Bezeugniß, zu Samstag den 6ten August dieses Jahres mittels Einladung
, und Einsitzung den Beschluß genommen zu haben zum Vorsitzenden der
, Wirthen den Johann Lambert zu Limbach einen Beisitzer, einen
, Beisitzer und neun Beisitzer zu Wahlen;

, endlich den derselben Einsitzen Vornahme und Annehmen und Vorschlag zum Vorsitzenden derselben Wirthen Johann Lambert
, einen Beisitzer gutachtlich zu haben;

, mithin Decrets Bezeugungen zu haben; wonach sich die
, die angezogenen §§. 242, 243 Ziffer 2, 370 Ziffer 5, 43 u. 44, 74
, und 77 der Verfassungsgesetze für das deutsche Reich, dann
, Artikel 112 Ziffer 1 des Polizeistrafgesetzbuchs vom Jahre 1871,

, Verordnet haben, daß die verschiedenen mit
, einem Vorgesetzten der vorgenannten Verfassungsstätten
, und auch die Oberstaatsanwalt bei dem Appellationsgerichte
, der Pfalz zu gewärtigen hinzugefunden zu erscheinen,
, und erkannt, zugleich Landschaftsbeschluß zugegangen Jacob Müller,
, zugegangen am 28ten Oktober 1844, Ladungen Vorgenannten zu
, Wirthsbezirks vorschrift, Rose und Johann Müller, Ladungs-
, Vorgenannten, und Johann Lambert zum erstbesagten vorschriftsmäßigen
, Wilhelm Louis Schaeffer - Gräfin 5' 6" 4"', Vorgenannten Winkel,
, Land, Viehzucht, Ackergeräthschaften Winkelbauer, Bürgen Vorgenannten
, Rose und Mund zum Wirthe, mit Vorgenannten Wirthsbezirk und
, Vorgenannten Beisitzern, bestimmten Tage, zweitem Vorsitzer,
, gesetzlichen Vorsitzstrafen, unterschiedenen Vorgenannten und

… eines fünf Centimeter langen Kreuzschnitts auf dem rechten Backenraum ad exspectorum Lungenleidens — praesumpt. Todesfalles — eingeschlossen und in die Gefängniß-Krankenabtheilung transportirt worden sei, [illegible] des königlichen Appellationsgerichts Kassirung nicht;

Allerdings sind auf Grund des Artikel 133, und 134 der Strafprozeßordnung, sowie des Artikel 56, 61 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung vom 26 Dezember 1871 und ebenso auf Grund des bereits oben angeführten Gesetzes-Artikels, Alle Personen zu vereidigen, den gerichtlichen Experten, Sachverständigen gemäß und Übersetzungen — Kind unterschrieben: Wolff, Aug: Schuler, Wilde und Dilg."

Auf Lesung der Akten, auf Inaugenscheinnahme Behufs Erörterung, daß auf der Liste von Ausschließungsgründen den Untersuchungs-Commissarius sich ergeben habend, welche mit sicherheit schweren Belastung lasse schließen, daß der Beschuldigte Jacob Müller mutwillig schwere Brandstiftung Behufs Verdeckung unrechtmäßig Eigenthümer und in den Absicht, sich selbigen sich rechtswidrig zuzueignen, vorgenommen hat:

1, am 23ten Juli 1872 in dem Dorfe der Ober Mittelbexbach und Mannkirchen an der Eisenbahnstrecke Bexbach-Neunkirchen gelegenen Hofraithe No 1: Haus und Ställen in Bestand von sechs Vierzigen, mit Scheunstuhl in Bestand von 12 Vierzigen und darauf gelagerten Vorräthen zum Nachtheile Eigenthümer dieser abgebrannt; der Beschuldigte Jacob Kleemann von Mittelbexbach, und endlich mit Inaugenscheinnahme Hofraithe Nicolas Dischler von Mittelbexbach gehörigen Hofraithe in ungefähren Bestand von zwölf Ställen;

2, in der Nacht vom 23ten auf den 24ten selbigen Monats

Juli auf demselben Hofraithe No 1 gestandene Hofraithe Nicolas Dischler gehörigen Scheune mittels am Scheune dieser Hofraithe angelegten Stroh und Einstreuen in dieser Scheune zu möglichst selben, und darauf zu derselben durch dieser Scheune eingestreuten Stroh, also mittelst Feuer und Einstreuen eine dem gemeinen Hofraithe Nicolas Dischler gehörige Scheune in Bestand von gewissen Vierzigen;

3, in der Nacht vom 2ten auf den 3ten August 1872 auf eine in der Nähe der vorerwähnten Hofraithe gelegenen mit Dachstuhl bedeckten Hofraithe in Bestand von 12 Ställen — dem Wohnhause dieser Johann Dischler;

4, in derselben Nacht vom 2ten auf den 3ten August jüngst in demselben Hofraithe No 1 gestandene Scheune dem Wohnhause des Johann Dischler gehörigen Mark in Bestand von gewissen Vierzigen.

5, am 1ten August l. Js. zu Sankt Ingbert dem Wohnhause des Jagwart Nikolaus Adler von Linden eine ganz Hütten im Werthe von etwa zwei Gulden und dem Wohnhause des Mennonit Johannes Müller von Linden einen halben Laib Brod im Werthe von 8 Sous;

6, am 5ten letztlich Monats August zu Limbach einen den Pächter Jacob Grimm von Bliesbrücken-Gemeinde Limbach gehörigen Kupferkessel im Werthe von 15 fl 12 Sous;

In Erwägung, daß der Beschuldigte Jacob Müller nachgenannten in feuergefährlicher Weise beschuldigt ist, daß er

7, am demselben 5ten August l. Js. des Morgens um etwa 10 Uhr zu Limbach durch ein Fenster des Hauses des Wittwer von Johann Lambert in Limbach gestiegen, einen verschlossenen Kasten und einen Schreibtisch gewaltsam erbrochen, also mittelst Einsteigens und Erbrechens einer Hausthüre, und mit hierzu

so geöffneten Liste aufgenommenen Verzeichnisse der genannten Mitlieder und Johann Lambert zugehörigen Gegenstände als:

a) einen Wagen und eine Deichsel im Werthe von 6 Thlr und einen gelben Kasten zum Transporte der genannten Kleemann,

b) zwei neuen Reifen im Werthe von einem Thaler zum Transporte des genannten Jacob Kleemann und

c) zusammen fünfzehn Brod im Werthe von 24 Sgr zum Transporte des genannten Reinhard Müller,

in alle diese Gegenstände mit Pfändungs- oder Gemeinschuldner- und pfändbaren Werthe sich befindend, muß zum Abtrage Rechnung getragen werden -

dieses durch § 370 Ziffer 5 der Konkursordnung vorgeschriebene Verfahren und mit Geldstrafe bis zu 50 Thalern oder mit Haftstrafe Ahndungen;

bezüglich der oben unter N: 3 verzeichneten Handlung eines durch den Artikel 112 Ziffer 1 des Polizeistrafgesetzbuches

verpönten und mit Geld bis zu 20 Thalern oder Haftstrafe Polizeiübertretung;

bezüglich der oben unter N: 1 verzeichneten Handlungen der Wagenfuhr mittelst Pferdefuhr in Werthe von 12 Thalern zum Nachtheile des genannten Jacob Kleemann und einer Fuhre im Werthe von zwölf Groschen zum Nachtheile des Verpflegten Johann Dittscher

durch durch § 242 des Konkursstrafgesetzbuches vorgesehenen und mit Strafe bedrohten Vergehens des Diebstahls, und zwar unter Mitwirkung des § 73 desselben Strafgesetzbuches in idealer Konkurrenz mit der oben unter lit: a verzeichneten Handlung des § 370 Ziffer 5 desselben Strafgesetzbuches;

bezüglich der unter N: 5 verzeichneten Handlung der Wagenfuhr mittelst Pferd von einem in Werthe von einem Thaler zum Nachtheile des Hofbesitzers Adam Adler - durch durch § 242 des Strafgesetzbuches vorgesehenen und mit Strafe bedrohten Vergehens des Diebstahls, und zwar unter Mitwirkung des § 73 des Strafgesetzbuches in idealer Konkurrenz mit der oben unter lit: c verzeichneten Handlung des § 370 Ziffer 5;

bezüglich der unter N: 6 verzeichneten Handlung des durch den § 242 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Vergehens des Diebstahls;

bezüglich der unter N: 2 verzeichneten Handlung des durch § 243 Ziffer 2 desselben Strafgesetzes vorgesehenen und mit Zuchthaus bis zu sechs Jahren bedrohten Verbrechens des Diebstahls;

und bezüglich der unter N: 7 verzeichneten Handlung, da der Hofbesitzer den Hofstand, um Verdacht auf sich zu vermeiden,

durch Handlungen, welche einen Versuch der Nöthigung dieser Art enthalten, bethätigt hat, - der handschriftliche Strafbefehl selbst aber nicht zur Kenntniß gebracht ist, - des §. 343 und 44 der Reichsstrafprozeßordnung vorgeschrieben und mit Rücksicht auf den Inhalt des §. 213 Ziffer 2 vorausgesetzten Verfahrens der Einleitung;

In Erwägung daß bezüglich der oben unter a, b und c verzeichneten Übertretungen weder der nach §. 370 letzter Absatz maßgebende Antrag noch Verfolgung durch die betheiligten Eigenthümer rechtzeitig gestellt worden ist;

daß daher im Sinne des §. 374 — zweite Convention — nur auf §. 243 mit Zuschlag bis zu drei Jahren Gefängniß - Strafmaß und dem Verlust meiner Dienstrechte erkannt und mit den Dienstrechtsvergehen in Konkurs stehe, den zunächst in seine Hände Baares und sonstiges übergehendes Gesammtvermögen aufgefordert werden könne, nach Absatz des Artikel 61 Abs. 2 der Einführungsgesetzes vom 26. Dezember 1871 nicht die durch Artikel 66 Ziff. 3 lit. c dieses Einführungsgesetzes mit Bezug festgesetzten Umstände der Zwangsvollstreckung einstehen, sondern meinerseits Ihnen Pfändungsgegenstände Platz zur Verfügung stehen soll;

daß daher ganzen alle a, b und c verzeichneten Strafbefehle, Verfügungen und Übertretungen Anklage gegen den Beschuldigten Jacob Müller stattfindet und derselbe zur gesetzmäßigen Aburtheilung nach Maßgabe des §. 243 Ziffer 2, §. 242, 43, 44, 370 Ziffer 5 und letzten Absatz 73, 74 und 77 des Reichsstrafgesetzbuch, des Artikels 112 Ziffer 1 des Polizeistrafgesetzbuch vom 1871 und des Artikels 61 Abs. 2 des Einführungsgesetzes vom 26ten Dezember 1871 vor das Schöffengericht dahier zu verweisen und die Ansetzung meiner bezüglichen Anklageschrift, wider Beschuldigten durch den Gerichtsvollzieher, sowie des Vollzugs der durch die Rechtsanwälte Dr. Heinzelmann zu Zweibrücken, vom 2ten Regierungsbezirke Beschuldigten gegen den Beschuldigten erlassenen Ladungsschrift zu verfügen ist;

In Erwägung zu dem dem Beschuldigten zur Last gelegten Diebstahl eines Sacks zum Nachtheile des abgewesenen Wirthen Johann Lambert von 5ten August l. Js. zu Limbach im Hause des besagten Wirthes Lambert mittelst Einsteigen in das Schloß — das Aufgeben in seine eigenen Bänke Beweis, daß der Beschuldigte diesen Sack in der Absicht rechtswidriger Zueignung fortgenommen hat, weil, wohingegen, dieses das Vorhaben gegen den Beschuldigten in dieser Beziehung zurückstellend und den gegenwärtigen Landesverweis der königl. Regierung zu Zweibrücken vom zweiten Regierungsbezirke abzuändern ist;

Aus diesen Gründen

Erkennt die Anklagekammer des königl. Appellationsgerichts, daß gegen den Beschuldigten Jacob Müller, 28 Jahre alt, ledigen Bergmann von Mittelbexbach, anderweit statt fort gegen den sie zu Last gelegten Diebstahl nämlich

1, einen Sack an 23ten Juli jüngst in dem zwischen Ortan Mittelbexbach und Neunkirchen an der Eisenbahn Bexbach-Neunkirchen gelegenen Hause Nr. 1 : zum Land und Theil in Wagen von 6 Rad, von einem Pferdgespann in Wagen von 12 Zoll und über gebrauchtem Zuge zum Nachtheile des Ackersmannes Jacob Klecmann von Wiesbach abgeführt und von einem Insmandel

im Bezirke von Hessen zum Vorsitzenden der Gemeinde-Jagdgenossenschaft Dötzum-Wittelbergshausen-Hessen gewählt, die Gemeinde-Jagdgenossenschaft in ihrer Versammlung mit der Entscheidung von Meinungs- und Interessenkonflikten von unbeteiligten Mitgliedern und in geringeren Mengen zum allgemeinen Verbrauch;

2) einen Jagdschein in der Zeit vom 23ten bis zum 29ten laufenden Monats Juli d. Js. in Sampelhain Gemeindeabteilung 121 von einem dem zuständigen Gemeindevorsteher Johann Dötzum-Hessen zu bezeichnenden Gemeindevorsteher des Bezirks von geringeren Mengen, und zwar zwischen der Gemeindejagd gehörigen Gebiet abgegrenzt, und zwar einen Teil einer Gemeindeabteilung umgrenzenden Graben abgegrenzt hatte, und so etwa nach Öffnung dieser Grenze durch diese geöffnete Grenze hineingehen zwar, - dennoch mittels Einbruchs und Einsteigens - Hessen zwingend der Verbrechens des Diebstahls; -

3) einen Jagdschein in der Nacht vom 2ten auf den 3ten August letzthin von Dunkelfeld mit einem in der Nähe des besagten Gemeindeabteilung gelegenen dem genannten Gemeindevorsteher Johann Dötzum-Hessen gehörigen mit Dunkelfeld bezeichneten Acker, Hessen, zwingend Entwendung von Getreide;

4) einen Jagdschein von einem Winkel im Bezirke von einem Lagerplatz zum Vorschein des selbigen Dötzum in demselben Bezirk vom 2ten auf den 3ten August jüngst und in demselben Gemeindeabteilungen - Hessen, zwingend Entwendung und Verbrauch und Gemeindeabteilungen und unbeteiligten Bezirke, und in geringen Mengen zum allgemeinen Verbrauch; -

5) von einem Jagdschein und einem Paar Hosen im Bezirke von Alsa zu Hilden zum Vorschein des jüngeren Nikolaus Adler von Linden und von einem Jagdschein Linie Land im Bezirke von Bad zum Vorschein des Maurergesellen Reinhard Müller von Linden vom 1ten August d. Js. zu Sankt Ingbert - Hessen zwingen der Gemeindevorsteher zugehörig, in direkter Konkurrenz mit der Verwendung von Verbrauchsmitteln von unbeteiligten dem Bezirke und in geringen Mengen zum allgemeinen Verbrauch; -

6) einen Jagdschein von einem Jagdschlegel im Bezirke von einem Jagdhaus 12 bis zum Vorschein des Pächters Jakob Grimm von Lindenberg-Hessen, gemeinde Limbach vom 3ten August jüngst zu Limbach und

7) zwingend Hessen zu Last gelegten Vorsatz einer Diebstahls, dadurch verübt, dass er in Sampelhain 3ten August jüngst des Abends gegen 10 Uhr zu Limbach durch die Scheiben des Wohnhauses des Wilhelm Lambert in Limbach einstieg, um da einstehende verschlossene Türen mit einem Schlüssel gewaltsam erbrach, dennoch mittels Einsteigens und Erbrechens von Behältnissen, und dann als dieses so geöffneten Türen einen Mantel zu Wert und eine Hose - sämtliche Gegenstände des Wilhelm Lambert gehörig - in den Absicht, sich diese Gegenstände rechtswidrig zuzueignen, herausnahm, an der Verbringung und Wegnahme derselben aber nur durch die so geschaffenen des Wilhelm und Christian Schneider von Limbach verhindert wurde, - sowie den Vorsatz, mit Verbrechen zu drohen, durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung dieser Verbrechen unternahm, betätigt hat, das beabsichtigte Verbrechen selbst aber nicht zur Vollendung gekommen ist, - sowie zwingen Verbrechens einer Verbrauchung des Diebstahls; -

Verbrechen, strafbar nach den oben zitierten gesetzlichen Bestimmungen nach §§ 243 Ziffer 2, 242, 43, 44, 370 Ziffer 5

73, 75 und 77 der Reichsstrafgesetze, der Artikel 112 Ziffer 1 der Reichsverfassung und 1871 und der Ehrenbürgerrechte der Pfalz;

Demnach, daß auf den bei der Militärstrafkammer gegen den Beschuldigten anberaumten Hauptverhandlungstermin der Bezirksgerichtsrath zu Frankenthal, Herr Lambert, als Beisitzer, sowie Herr Ludwig Schaffhauser, Kaufmann in Ludwigshafen, als Geschworner, und Herr Ludwig Greiner, Kaufmann in Frankenthal, als Ersatzgeschworner, unter Abänderung dieser Ladungsverfügung, dahin, daß der Beschuldigte den ihm unter No. 7 zu Last gelegten Diebstahl - und unter Abänderung dieser Ladungsverfügung, daß der Beschuldigte den ihm unter No. 7 zu Last gelegten Diebstahl - Versuch nicht ausschließlich geübt hat, - vorgeladen werden;

Demnächst, daß dem Beschuldigten das gegenwärtige Urtheil sammt der Anklageschrift in Abschrift zugestellt und derselbe in den 24 Stunden nach geschehener Zustellung in das hiesige Frankenthaler Gefängniß verbracht werden soll;

Demnächst endlich die Einstellung der Verhandlung gegen den Beschuldigten wegen Verübung des obigen unter No. 7 angeführten Diebstahlsversuchs mittelst Einbruchs und wegen der ihm unter No. 7 zu Last gelegten Diebstähle eines Sackes Mehl von Johann Lambert mittelst Einbruchs und Einsteigens in dessen Magazin, und Entwendung eines verschlossenen Koffers mit Kleidungsstücken, und hat in dieser Beziehung der ernannte Ladungsrichter des bezüglichen Bezirksgerichts Frankenthal zum genannten Hauptverhandlungstermin;

Alles dieses in Anwendung der Artikel genannten und dreißig, genannten drei und dreißig, der Gerichtsordnung über das Verfahren in Strafsachen, und der Artikeln 61 Absatz 2 der Einführungsgesetze vom 26ten Dezember 1871.

Also geschehen und ausgefertigt Ausschlossen zu Frankenthal am Einundzwanzigsten.

v. Hermann

Lautenschlager Petri Liebe

Greiner

Mühe

No 44.

Sitzung vom 7ten Dezember 1872.

Das k. bayerische Appellationsgericht der Pfalz zu Frankenthal, als Anklagekammer, versammelt und zusammengesetzt in seiner Rathskammer, hat in der Sitzung vom siebenten Dezember achtzehnhundert siebenundsiebenzig, wo zugegen waren: v. Kaerner, Präsident, Petri, Rath, Finkgraf, Rath, Rüffer, - die Räthe Petri und Finkgraf den vorgelegten Verhandlungen über die Anklage-Akten der Staats-Anwaltschaft bei dem Civil- Gerichte zur Ergänzung der Voruntersuchung gegen Jacob, Handelsmann und Metzger, wegen Verbrechens, folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der Akten und der Verhandlungsakten des Bezirks Frankenthal, vom Anklagerathe geführten Untersuchung

gegen

Wilhelm Knoth, 20 Jahre alt, ledigen Handlungsgehilfen Hoeningen
Cantons Grünstadt, Sohn von Peter Knoth, Taglöhner,
Hoeningen wohnhaft wegen Urkundenfälschung und Betrugs.

Nach Anhörung der k. Staatsanwaltschaft Pfalzburg in seinem
Vortrage.

Eingehend insbesondere:

I. Der von diesem Gerichte zu dem Akten genommene schriftliche
Anklageakt faßt den Thatbestand:

„Der k. Oberstaatsanwaltschaft

„Eingehen die Untersuchungsakten gegen Wilhelm Knoth
„20 Jahre alt, ledigen Handlungsgehilfen und Hoeningen wegen Urkunden-
„fälschung, mit Anheimgabe die Anklage-Schrift-Commission des königl.
„Tribunals erster Instanz zu Frankenthal vom 30ten August 1872

„In Erwägung, daß genügende Anzeigen und Indizien vorhanden
„sind, daß der Beschuldigte in den Monaten Juli und August
„vorigen Jahres zu Grünstadt, Arrondissement Frankenthal
„fortgesetzte Urkundenfälschung, theils zum Betrug von Banken und Bankiers,
„theils zum Betrug von Kaufleuten und Fabrikanten begangen und man
„deshalb eine gerichtliche Untersuchung gegen denselben zu eröffnen hat,
„wird

1. vom 6. November 1871 einen Brief geschrieben und unter
„Hoeningen auf den Namen des Handlungs-Commis Wilhelm Carl
„Schneider von Landau, wohnhaft bei der Handlungsfirma unter der
„Firma Mann und Loeb zu Frankenthal expreß gemacht, dem
„Empfänger eine falsche Waarensendung mit Credit zu 900 Mark;

2. vom 19. Januar 1872 ein Telegramm unterschrieben
„Klaeber, Allemannen", dem Postmandatgehilfen Gruber zu
„Neustadt zur Weiterbeförderung an die genannte
Firma Mann und Loeb aufgab und worin letzterer ersucht
„wird, diese restante Neustadt gezeichnete Kiste Chiffon, eine
„Kiste Linon und eine Kiste Spitzung gleich zum günstigen
„Tage abzusenden;

3. vom 30ten desselben Monats einen Brief an Mann & Loeb
„absendete, worauf der Handlungsgehilfe Schmidt Vater und Hoeningen
„für seinen Chef durch gleiche Kiste Spitzung und gedachten
„Linon und einen Ballen Spitzen-Foulards in Kiste Chiffon
„und eine ballirte Kiste Leder-Linon gleich nach Moosbach als
„Eigut bestellten;

4. vom 4ten Februar 1872 zu Ludwigshafen und im Lokal-
„gewölbe zu die Güterexpedition Maxbach dem Postamts-
„gehilfen Reichhoff zur Weiterbeförderung aufgab, was ein die
„genannte Expedition rekognoscirender und unter Chiffre 3 bezeich-
„neter Frankel sogleich auf Ludwigshafen an Casse restante zu
„senden und weiters Telegramm die Unterschrift Fabre trug;

5. vom 8ten desselben Monats zu Ludwigshafen den Postgehil-
„fen an die Adresse des Jacob Fabre ungenommen Packet
„auf die Güterexpedition Maxbach in Empfang genommen
„und mit die Postkarte des pfälzischen Lehrers und der Unter-
„schrift „Fabre" quittirte;

6. vom 18ten desselben Monats einen Brief Inhalt Aufforderung,
„Betrag und an die Firma Mann und Loeb abgesandte waaren an
„unter dem Kommando des Handlungsgehilfen Franz Burkhardt von Landau
„nach Mark Hoheneyung und sonstige Waaren in Menge und
„einen Brief Casse restante Neuenmarkt bestellend;

7. vom 21ten Februar 1872 in Neuenmarkt dem postlagernden
„Packet zur Weiterbeförderung an die Firma J.H. Schoffocher
„in Basel mit Inhalt genommen aufgab, wo hinter dem Namen der

Hermann Doeppel, Händler und Landwirt zu Hohenzung, Kreis Wreschen, Provinz Posen, Beschwerdeführer,

gegen

den Beschluß der Strafkammer des Königlichen Landgerichts zu Wreschen vom 23. Dezember 1872, durch welchen auf die Beschwerde des Beschwerdeführers gegen die Verfügung des Königlichen Amtsgerichts zu Wreschen vom 2. Dezember 1872, wodurch gegen den Beschwerdeführer wegen Vergehens gegen §. 367 Nr. 7 des Strafgesetzbuches eine Geldstrafe von 10 Thalern festgesetzt worden, diese Verfügung aufgehoben worden,

wegen Vergehens gegen §. 367 Nr. 7 des Strafgesetzbuches,

hat der Gerichtshof zur Entscheidung über die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten in der Sitzung vom 20. Februar 1873, an welcher Theil genommen haben:

der Präsident des Gerichtshofs Wirkl. Geheimer Ober-Tribunalrath Bode,
die Ober-Tribunalräthe Bischoff, Schwarze, Hahn, Hälschner, Schwartz,
die Tribunalräthe Hagens, Schmidt,

für Recht erkannt:

daß die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten zu verwerfen und demselben die Kosten des Rechtsmittels aufzuerlegen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Nach §. 367 Nr. 7 des Strafgesetzbuches wird mit Geldstrafe bis zu 50 Thalern bestraft, wer Maaße oder Gewichte, welche nicht geeicht sind, oder welche bei der Eichung nicht bestanden haben, gebraucht.

Nach §. 1 des Gesetzes vom 16. Juli 1869 (Gesetz-Sammlung für 1869 S. 1129) sind die Vorschriften über die Eichung der Maaße und Gewichte, sowie über die Verwendung und Prüfung der Eichungsbeamten durch die Bundesgesetzgebung geregelt.

Nach §. 2 des Gesetzes vom 16. Juli 1869 sind die Maaße und Gewichte, welche nach §. 1 des Gesetzes vom 17. August 1868 (Bundes-Gesetzblatt S. 277) im Verkehr, im Handel und bei öffentlichen Abgaben gebraucht werden, mit Ausnahme der Medicinal-Maaße und Gewichte, der Eichung unterworfen.

Nach §. 3 des Gesetzes vom 16. Juli 1869 sind die Maaße und Gewichte, welche nach §. 2 des Gesetzes vom 16. Juli 1869 der Eichung unterworfen sind, geeicht, wenn sie mit den Normal-Maaßen und Gewichten, welche nach §. 1 des Gesetzes vom 17. August 1868 in Gemäßheit der Uebereinkunft vom 17. August 1868 (Bundes-Gesetzblatt S. 277) in Gebrauch genommen sind, übereinstimmen.

Nach §. 4 des Gesetzes vom 16. Juli 1869 sind die Maaße und Gewichte, welche nach §. 2 des Gesetzes vom 16. Juli 1869 der Eichung unterworfen sind, nicht geeicht, wenn sie mit den Normal-Maaßen und Gewichten, welche nach §. 1 des Gesetzes vom 17. August 1868 in Gemäßheit der Uebereinkunft vom 17. August 1868 in Gebrauch genommen sind, nicht übereinstimmen, oder wenn sie bei der Eichung nicht bestanden haben.

Nach §. 5 des Gesetzes vom 16. Juli 1869 sind die Maaße und Gewichte, welche nach §. 2 des Gesetzes vom 16. Juli 1869 der Eichung unterworfen sind, nicht geeicht, wenn sie nicht mit dem Eichungsstempel versehen sind, oder wenn sie mit einem Eichungsstempel versehen sind, welcher ungültig geworden ist.

Nach §. 6 des Gesetzes vom 16. Juli 1869 sind die Maaße und Gewichte, welche nach §. 2 des Gesetzes vom 16. Juli 1869 der Eichung unterworfen sind, nicht geeicht, wenn sie mit einem Eichungsstempel versehen sind, welcher für eine frühere Eichungsperiode gültig gewesen ist.

Nach §. 7 des Gesetzes vom 16. Juli 1869 sind die Maaße und Gewichte, welche nach §. 2 des Gesetzes vom 16. Juli 1869 der Eichung unterworfen sind, nicht geeicht, wenn sie mit einem Eichungsstempel versehen sind, welcher für eine spätere Eichungsperiode gültig ist.

Nach §. 8 des Gesetzes vom 16. Juli 1869 sind die Maaße und Gewichte, welche nach §. 2 des Gesetzes vom 16. Juli 1869 der Eichung unterworfen sind, nicht geeicht, wenn sie mit einem Eichungsstempel versehen sind, welcher für eine andere Eichungsperiode gültig ist, als diejenige, in welcher sie gebraucht werden.

Nach §. 9 des Gesetzes vom 16. Juli 1869 sind die Maaße und Gewichte, welche nach §. 2 des Gesetzes vom 16. Juli 1869 der Eichung unterworfen sind, nicht geeicht, wenn sie mit einem Eichungsstempel versehen sind, welcher für einen anderen Eichungsbezirk gültig ist, als denjenigen, in welchem sie gebraucht werden.

Nach §. 10 des Gesetzes vom 16. Juli 1869 sind die Maaße und Gewichte, welche nach §. 2 des Gesetzes vom 16. Juli 1869 der Eichung unterworfen sind, nicht geeicht, wenn sie mit einem Eichungsstempel versehen sind, welcher für einen anderen Eichungsbezirk gültig ist, als denjenigen, in welchem sie gebraucht werden.

Nach §. 11 des Gesetzes vom 16. Juli 1869 sind die Maaße und Gewichte, welche nach §. 2 des Gesetzes vom 16. Juli 1869 der Eichung unterworfen sind, nicht geeicht, wenn sie mit einem Eichungsstempel versehen sind, welcher für einen anderen Eichungsbezirk gültig ist, als denjenigen, in welchem sie gebraucht werden.

Nach §. 12 des Gesetzes vom 16. Juli 1869 sind die Maaße und Gewichte, welche nach §. 2 des Gesetzes vom 16. Juli 1869 der Eichung unterworfen sind, nicht geeicht, wenn sie mit einem Eichungsstempel versehen sind, welcher für einen anderen Eichungsbezirk gültig ist, als denjenigen, in welchem sie gebraucht werden.

Nach §. 13 des Gesetzes vom 16. Juli 1869 sind die Maaße und Gewichte, welche nach §. 2 des Gesetzes vom 16. Juli 1869 der Eichung unterworfen sind, nicht geeicht, wenn sie mit einem Eichungsstempel versehen sind, welcher für einen anderen Eichungsbezirk gültig ist, als denjenigen, in welchem sie gebraucht werden.

Nach §. 14 des Gesetzes vom 16. Juli 1869 sind die Maaße und Gewichte, welche nach §. 2 des Gesetzes vom 16. Juli 1869 der Eichung unterworfen sind, nicht geeicht, wenn sie mit einem Eichungsstempel versehen sind, welcher für einen anderen Eichungsbezirk gültig ist, als denjenigen, in welchem sie gebraucht werden.

Nach §. 15 des Gesetzes vom 16. Juli 1869 sind die Maaße und Gewichte, welche nach §. 2 des Gesetzes vom 16. Juli 1869 der Eichung unterworfen sind, nicht geeicht, wenn sie mit einem Eichungsstempel versehen sind, welcher für einen anderen Eichungsbezirk gültig ist, als denjenigen, in welchem sie gebraucht werden.

Nach §. 16 des Gesetzes vom 16. Juli 1869 sind die Maaße und Gewichte, welche nach §. 2 des Gesetzes vom 16. Juli 1869 der Eichung unterworfen sind, nicht geeicht, wenn sie mit einem Eichungsstempel versehen sind, welcher für einen anderen Eichungsbezirk gültig ist, als denjenigen, in welchem sie gebraucht werden.

Nach §. 17 des Gesetzes vom 16. Juli 1869 sind die Maaße und Gewichte, welche nach §. 2 des Gesetzes vom 16. Juli 1869 der Eichung unterworfen sind, nicht geeicht, wenn sie mit einem Eichungsstempel versehen sind, welcher für einen anderen Eichungsbezirk gültig ist, als denjenigen, in welchem sie gebraucht werden.

Nach §. 18 des Gesetzes vom 16. Juli 1869 sind die Maaße und Gewichte, welche nach §. 2 des Gesetzes vom 16. Juli 1869 der Eichung unterworfen sind, nicht geeicht, wenn sie mit einem Eichungsstempel versehen sind, welcher für einen anderen Eichungsbezirk gültig ist, als denjenigen, in welchem sie gebraucht werden.

Nach §. 19 des Gesetzes vom 16. Juli 1869 sind die Maaße und Gewichte, welche nach §. 2 des Gesetzes vom 16. Juli 1869 der Eichung unterworfen sind, nicht geeicht, wenn sie mit einem Eichungsstempel versehen sind, welcher für einen anderen Eichungsbezirk gültig ist, als denjenigen, in welchem sie gebraucht werden.

Nach §. 20 des Gesetzes vom 16. Juli 1869 sind die Maaße und Gewichte, welche nach §. 2 des Gesetzes vom 16. Juli 1869 der Eichung unterworfen sind, nicht geeicht, wenn sie mit einem Eichungsstempel versehen sind, welcher für einen anderen Eichungsbezirk gültig ist, als denjenigen, in welchem sie gebraucht werden.

Nach §. 21 des Gesetzes vom 16. Juli 1869 sind die Maaße und Gewichte, welche nach §. 2 des Gesetzes vom 16. Juli 1869 der Eichung unterworfen sind, nicht geeicht, wenn sie mit einem Eichungsstempel versehen sind, welcher für einen anderen Eichungsbezirk gültig ist, als denjenigen, in welchem sie gebraucht werden.

Nach §. 22 des Gesetzes vom 16. Juli 1869 sind die Maaße und Gewichte, welche nach §. 2 des Gesetzes vom 16. Juli 1869 der Eichung unterworfen sind, nicht geeicht, wenn sie mit einem Eichungsstempel versehen sind, welcher für einen anderen Eichungsbezirk gültig ist, als denjenigen, in welchem sie gebraucht werden.

Nach §. 23 des Gesetzes vom 16. Juli 1869 sind die Maaße und Gewichte, welche nach §. 2 des Gesetzes vom 16. Juli 1869 der Eichung unterworfen sind, nicht geeicht, wenn sie mit einem Eichungsstempel versehen sind, welcher für einen anderen Eichungsbezirk gültig ist, als denjenigen, in welchem sie gebraucht werden.

Nach §. 24 des Gesetzes vom 16. Juli 1869 sind die Maaße und Gewichte, welche nach §. 2 des Gesetzes vom 16. Juli 1869 der Eichung unterworfen sind, nicht geeicht, wenn sie mit einem Eichungsstempel versehen sind, welcher für einen anderen Eichungsbezirk gültig ist, als denjenigen, in welchem sie gebraucht werden.

Nach §. 25 des Gesetzes vom 16. Juli 1869 sind die Maaße und Gewichte, welche nach §. 2 des Gesetzes vom 16. Juli 1869 der Eichung unterworfen sind, nicht geeicht, wenn sie mit einem Eichungsstempel versehen sind, welcher für einen anderen Eichungsbezirk gültig ist, als denjenigen, in welchem sie gebraucht werden.

Nach §. 26 des Gesetzes vom 16. Juli 1869 sind die Maaße und Gewichte, welche nach §. 2 des Gesetzes vom 16. Juli 1869 der Eichung unterworfen sind, nicht geeicht, wenn sie mit einem Eichungsstempel versehen sind, welcher für einen anderen Eichungsbezirk gültig ist, als denjenigen, in welchem sie gebraucht werden.

Nach §. 27 des Gesetzes vom 16. Juli 1869 sind die Maaße und Gewichte, welche nach §. 2 des Gesetzes vom 16. Juli 1869 der Eichung unterworfen sind, nicht geeicht, wenn sie mit einem Eichungsstempel versehen sind, welcher für einen anderen Eichungsbezirk gültig ist, als denjenigen, in welchem sie gebraucht werden.

Nach §. 28 des Gesetzes vom 16. Juli 1869 sind die Maaße und Gewichte, welche nach §. 2 des Gesetzes vom 16. Juli 1869 der Eichung unterworfen sind, nicht geeicht, wenn sie mit einem Eichungsstempel versehen sind, welcher für einen anderen Eichungsbezirk gültig ist, als denjenigen, in welchem sie gebraucht werden.

Nach §. 29 des Gesetzes vom 16. Juli 1869 sind die Maaße und Gewichte, welche nach §. 2 des Gesetzes vom 16. Juli 1869 der Eichung unterworfen sind, nicht geeicht, wenn sie mit einem Eichungsstempel versehen sind, welcher für einen anderen Eichungsbezirk gültig ist, als denjenigen, in welchem sie gebraucht werden.

Nach §. 30 des Gesetzes vom 16. Juli 1869 sind die Maaße und Gewichte, welche nach §. 2 des Gesetzes vom 16. Juli 1869 der Eichung unterworfen sind, nicht geeicht, wenn sie mit einem Eichungsstempel versehen sind, welcher für einen anderen Eichungsbezirk gültig ist, als denjenigen, in welchem sie gebraucht werden.

Nach §. 31 des Gesetzes vom 16. Juli 1869 sind die Maaße und Gewichte, welche nach §. 2 des Gesetzes vom 16. Juli 1869 der Eichung unterworfen sind, nicht geeicht, wenn sie mit einem Eichungsstempel versehen sind, welcher für einen anderen Eichungsbezirk gültig ist, als denjenigen, in welchem sie gebraucht werden.

Nach §. 32 des Gesetzes vom 16. Juli 1869 sind die Maaße und Gewichte, welche nach §. 2 des Gesetzes vom 16. Juli 1869 der Eichung unterworfen sind, nicht geeicht, wenn sie mit einem Eichungsstempel versehen sind, welcher für einen anderen Eichungsbezirk gültig ist, als denjenigen, in welchem sie gebraucht werden.

Nach §. 33 des Gesetzes vom 16. Juli 1869 sind die Maaße und Gewichte, welche nach §. 2 des Gesetzes vom 16. Juli 1869 der Eichung unterworfen sind, nicht geeicht, wenn sie mit einem Eichungsstempel versehen sind, welcher für einen anderen Eichungsbezirk gültig ist, als denjenigen, in welchem sie gebraucht werden.

Nach §. 34 des Gesetzes vom 16. Juli 1869 sind die Maaße und Gewichte, welche nach §. 2 des Gesetzes vom 16. Juli 1869 der Eichung unterworfen sind, nicht geeicht, wenn sie mit einem Eichungsstempel versehen sind, welcher für einen anderen Eichungsbezirk gültig ist, als denjenigen, in welchem sie gebraucht werden.

Nach §. 35 des Gesetzes vom 16. Juli 1869 sind die Maaße und Gewichte, welche nach §. 2 des Gesetzes vom 16. Juli 1869 der Eichung unterworfen sind, nicht geeicht, wenn sie mit einem Eichungsstempel versehen sind, welcher für einen anderen Eichungsbezirk gültig ist, als denjenigen, in welchem sie gebraucht werden.

Nach §. 36 des Gesetzes vom 16. Juli 1869 sind die Maaße und Gewichte, welche nach §. 2 des Gesetzes vom 16. Juli 1869 der Eichung unterworfen sind, nicht geeicht, wenn sie mit einem Eichungsstempel versehen sind, welcher für einen anderen Eichungsbezirk gültig ist, als denjenigen, in welchem sie gebraucht werden.

Nach §. 37 des Gesetzes vom 16. Juli 1869 sind die Maaße und Gewichte, welche nach §. 2 des Gesetzes vom 16. Juli 1869 der Eichung unterworfen sind, nicht geeicht, wenn sie mit einem Eichungsstempel versehen sind, welcher für einen anderen Eichungsbezirk gültig ist, als denjenigen, in welchem sie gebraucht werden.

Nach §. 38 des Gesetzes vom 16. Juli 1869 sind die Maaße und Gewichte, welche nach §. 2 des Gesetzes vom 16. Juli 1869 der Eichung unterworfen sind, nicht geeicht, wenn sie mit einem Eichungsstempel versehen sind, welcher für einen anderen Eichungsbezirk gültig ist, als denjenigen, in welchem sie gebraucht werden.

Nach §. 39 des Gesetzes vom 16. Juli 1869 sind die Maaße und Gewichte, welche nach §. 2 des Gesetzes vom 16. Juli 1869 der Eichung unterworfen sind, nicht geeicht, wenn sie mit einem Eichungsstempel versehen sind, welcher für einen anderen Eichungsbezirk gültig ist, als denjenigen, in welchem sie gebraucht werden.

Nach §. 40 des Gesetzes vom 16. Juli 1869 sind die Maaße und Gewichte, welche nach §. 2 des Gesetzes vom 16. Juli 1869 der Eichung unterworfen sind, nicht geeicht, wenn sie mit einem Eichungsstempel versehen sind, welcher für einen anderen Eichungsbezirk gültig ist, als denjenigen, in welchem sie gebraucht werden.

Nach §. 41 des Gesetzes vom 16. Juli 1869 sind die Maaße und Gewichte, welche nach §. 2 des Gesetzes vom 16. Juli 1869 der Eichung unterworfen sind, nicht geeicht, wenn sie mit einem Eichungsstempel versehen sind, welcher für einen anderen Eichungsbezirk gültig ist, als denjenigen, in welchem sie gebraucht werden.

Nach §. 42 des Gesetzes vom 16. Juli 1869 sind die Maaße und Gewichte, welche nach §. 2 des Gesetzes vom 16. Juli 1869 der Eichung unterworfen sind, nicht geeicht, wenn sie mit einem Eichungsstempel versehen sind, welcher für einen anderen Eichungsbezirk gültig ist, als denjenigen, in welchem sie gebraucht werden.

Nach §. 43 des Gesetzes vom 16. Juli 1869 sind die Maaße und Gewichte, welche nach §. 2 des Gesetzes vom 16. Juli 1869 der Eichung unterworfen sind, nicht geeicht, wenn sie mit einem Eichungsstempel versehen sind, welcher für einen anderen Eichungsbezirk gültig ist, als denjenigen, in welchem sie gebraucht werden.

Nach §. 44 des Gesetzes vom 16. Juli 1869 sind die Maaße und Gewichte, welche nach §. 2 des Gesetzes vom 16. Juli 1869 der Eichung unterworfen sind, nicht geeicht, wenn sie mit einem Eichungsstempel versehen sind, welcher für einen anderen Eichungsbezirk gültig ist, als denjenigen, in welchem sie gebraucht werden.

Nach §. 45 des Gesetzes vom 16. Juli 1869 sind die Maaße und Gewichte, welche nach §. 2 des Gesetzes vom 16. Juli 1869 der Eichung unterworfen sind, nicht geeicht, wenn sie mit einem Eichungsstempel versehen sind, welcher für einen anderen Eichungsbezirk gültig ist, als denjenigen, in welchem sie gebraucht werden.

Nach §. 46 des Gesetzes vom 16. Juli 1869 sind die Maaße und Gewichte, welche nach §. 2 des Gesetzes vom 16. Juli 1869 der Eichung unterworfen sind, nicht geeicht, wenn sie mit einem Eichungsstempel versehen sind, welcher für einen anderen Eichungsbezirk gültig ist, als denjenigen, in welchem sie gebraucht werden.

Nach §. 47 des Gesetzes vom 16. Juli 1869 sind die Maaße und Gewichte, welche nach §. 2 des Gesetzes vom 16. Juli 1869 der Eichung unterworfen sind, nicht geeicht, wenn sie mit einem Eichungsstempel versehen sind, welcher für einen anderen Eichungsbezirk gültig ist, als denjenigen, in welchem sie gebraucht werden.

Nach §. 48 des Gesetzes vom 16. Juli 1869 sind die Maaße und Gewichte, welche nach §. 2 des Gesetzes vom 16. Juli 1869 der Eichung unterworfen sind, nicht geeicht, wenn sie mit einem Eichungsstempel versehen sind, welcher für einen anderen Eichungsbezirk gültig ist, als denjenigen, in welchem sie gebraucht werden.

Nach §. 49 des Gesetzes vom 16. Juli 1869 sind die Maaße und Gewichte, welche nach §. 2 des Gesetzes vom 16. Juli 1869 der Eichung unterworfen sind, nicht geeicht, wenn sie mit einem Eichungsstempel versehen sind, welcher für einen anderen Eichungsbezirk gültig ist, als denjenigen, in welchem sie gebraucht werden.

Nach §. 50 des Gesetzes vom 16. Juli 1869 sind die Maaße und Gewichte, welche nach §. 2 des Gesetzes vom 16. Juli 1869 der Eichung unterworfen sind, nicht geeicht, wenn sie mit einem Eichungsstempel versehen sind, welcher für einen anderen Eichungsbezirk gültig ist, als denjenigen, in welchem sie gebraucht werden.

Nach §. 51 des Gesetzes vom 16. Juli 1869 sind die Maaße und Gewichte, welche nach §. 2 des Gesetzes vom 16. Juli 1869 der Eichung unterworfen sind, nicht geeicht, wenn sie mit einem Eichungsstempel versehen sind, welcher für einen anderen Eichungsbezirk gültig ist, als denjenigen, in welchem sie gebraucht werden.

Nach §. 52 des Gesetzes vom 16. Juli 1869 sind die Maaße und Gewichte, welche nach §. 2 des Gesetzes vom 16. Juli 1869 der Eichung unterworfen sind, nicht geeicht, wenn sie mit einem Eichungsstempel versehen sind, welcher für einen anderen Eichungsbezirk gültig ist, als denjenigen, in welchem sie gebraucht werden.

Nach §. 53 des Gesetzes vom 16. Juli 1869 sind die Maaße und Gewichte, welche nach §. 2 des Gesetzes vom 16. Juli 1869 der Eichung unterworfen sind, nicht geeicht, wenn sie mit einem Eichungsstempel versehen sind, welcher für einen anderen Eichungsbezirk gültig ist, als denjenigen, in welchem sie gebraucht werden.

Nach §. 54 des Gesetzes vom 16. Juli 1869 sind die Maaße und Gewichte, welche nach §. 2 des Gesetzes vom 16. Juli 1869 der Eichung unterworfen sind, nicht geeicht, wenn sie mit einem Eichungsstempel versehen sind, welcher für einen anderen Eichungsbezirk gültig ist, als denjenigen, in welchem sie gebraucht werden.

Nach §. 55 des Gesetzes vom 16. Juli 1869 sind die Maaße und Gewichte, welche nach §. 2 des Gesetzes vom 16. Juli 1869 der Eichung unterworfen sind, nicht geeicht, wenn sie mit einem Eichungsstempel versehen sind, welcher für einen anderen Eichungsbezirk gültig ist, als denjenigen, in welchem sie gebraucht werden.

Nach §. 56 des Gesetzes vom 16. Juli 1869 sind die Maaße und Gewichte, welche nach §. 2 des Gesetzes vom 16. Juli 1869 der Eichung unterworfen sind, nicht geeicht, wenn sie mit einem Eichungsstempel versehen sind, welcher für einen anderen Eichungsbezirk gültig ist, als denjenigen, in welchem sie gebraucht werden.

Nach §. 57 des Gesetzes vom 16. Juli 1869 sind die Maaße und Gewichte, welche nach §. 2 des Gesetzes vom 16. Juli 1869 der Eichung unterworfen sind, nicht geeicht, wenn sie mit einem Eichungsstempel versehen sind, welcher für einen anderen Eichungsbezirk gültig ist, als denjenigen, in welchem sie gebraucht werden.

Nach §. 58 des Gesetzes vom 16. Juli 1869 sind die Maaße und Gewichte, welche nach §. 2 des Gesetzes vom 16. Juli 1869 der Eichung unterworfen sind, nicht geeicht, wenn sie mit einem Eichungsstempel versehen sind, welcher für einen anderen Eichungsbezirk gültig ist, als denjenigen, in welchem sie gebraucht werden.

Nach §. 59 des Gesetzes vom 16. Juli 1869 sind die Maaße und Gewichte, welche nach §. 2 des Gesetzes vom 16. Juli 1869 der Eichung unterworfen sind, nicht geeicht, wenn sie mit einem Eichungsstempel versehen sind, welcher für einen anderen Eichungsbezirk gültig ist, als denjenigen, in welchem sie gebraucht werden.

Nach §. 60 des Gesetzes vom 16. Juli 1869 sind die Maaße und Gewichte, welche nach §. 2 des Gesetzes vom 16. Juli 1869 der Eichung unterworfen sind, nicht geeicht, wenn sie mit einem Eichungsstempel versehen sind, welcher für einen anderen Eichungsbezirk gültig ist, als denjenigen, in welchem sie gebraucht werden.

Nach §. 61 des Gesetzes vom 16. Juli 1869 sind die Maaße und Gewichte, welche nach §. 2 des Gesetzes vom 16. Juli 1869 der Eichung unterworfen sind, nicht geeicht, wenn sie mit einem Eichungsstempel versehen sind, welcher für einen anderen Eichungsbezirk gültig ist, als denjenigen, in welchem sie gebraucht werden.

Nach §. 62 des Gesetzes vom 16. Juli 1869 sind die Maaße und Gewichte, welche nach §. 2 des Gesetzes vom 16. Juli 1869 der Eichung unterworfen sind, nicht geeicht, wenn sie mit einem Eichungsstempel versehen sind, welcher für einen anderen Eichungsbezirk gültig ist, als denjenigen, in welchem sie gebraucht werden.

Nach §. 63 des Gesetzes vom 16. Juli 1869 sind die Maaße und Gewichte, welche nach §. 2 des Gesetzes vom 16. Juli 1869 der Eichung unterworfen sind, nicht geeicht, wenn sie mit einem Eichungsstempel versehen sind, welcher für einen anderen Eichungsbezirk gültig ist, als denjenigen, in welchem sie gebraucht werden.

Nach §. 64 des Gesetzes vom 16. Juli 1869 sind die Maaße und Gewichte, welche nach §. 2 des Gesetzes vom 16. Juli 1869 der Eichung unterworfen sind, nicht geeicht, wenn sie mit einem Eichungsstempel versehen sind, welcher für einen anderen Eichungsbezirk gültig ist, als denjenigen, in welchem sie gebraucht werden.

Nach §. 65 des Gesetzes vom 16. Juli 1869 sind die Maaße und Gewichte, welche nach §. 2 des Gesetzes vom 16. Juli 1869 der Eichung unterworfen sind, nicht geeicht, wenn sie mit einem Eichungsstempel versehen sind, welcher für einen anderen Eichungsbezirk gültig ist, als denjenigen, in welchem sie gebraucht werden.

Nach §. 66 des Gesetzes vom 16. Juli 1869 sind die Maaße und Gewichte, welche nach §. 2 des Gesetzes vom 16. Juli 1869 der Eichung unterworfen sind, nicht geeicht, wenn sie mit einem Eichungsstempel versehen sind, welcher für einen anderen Eichungsbezirk gültig ist, als denjenigen, in welchem sie gebraucht werden.

Nach §. 67 des Gesetzes vom 16. Juli 1869 sind die Maaße und Gewichte, welche nach §. 2 des Gesetzes vom 16. Juli 1869 der Eichung unterworfen sind, nicht geeicht, wenn sie mit einem Eichungsstempel versehen sind, welcher für einen anderen Eichungsbezirk gültig ist, als denjenigen, in welchem sie gebraucht werden.

Nach §. 68 des Gesetzes vom 16. Juli 1869 sind die Maaße und Gewichte, welche nach §. 2 des Gesetzes vom 16. Juli 1869 der Eichung unterworfen sind, nicht geeicht, wenn sie mit einem Eichungsstempel versehen sind, welcher für einen anderen Eichungsbezirk gültig ist, als denjenigen, in welchem sie gebraucht werden.

Nach §. 69 des Gesetzes vom 16. Juli 1869 sind die Maaße und Gewichte, welche nach §. 2 des Gesetzes vom 16. Juli 1869 der Eichung unterworfen sind, nicht geeicht, wenn sie mit einem Eichungsstempel versehen sind, welcher für einen anderen Eichungsbezirk gültig ist, als denjenigen, in welchem sie gebraucht werden.

Nach §. 70 des Gesetzes vom 16. Juli 1869 sind die Maaße und Gewichte, welche nach §. 2 des Gesetzes vom 16. Juli 1869 der Eichung unterworfen sind, nicht geeicht, wenn sie mit einem Eichungsstempel versehen sind, welcher für einen anderen Eichungsbezirk gültig ist, als denjenigen, in welchem sie gebraucht werden.

Nach §. 71 des Gesetzes vom 16. Juli 1869 sind die Maaße und Gewichte, welche nach §. 2 des Gesetzes vom 16. Juli 1869 der Eichung unterworfen sind, nicht geeicht, wenn sie mit einem Eichungsstempel versehen sind, welcher für einen anderen Eichungsbezirk gültig ist, als denjenigen, in welchem sie gebraucht werden.

Nach §. 72 des Gesetzes vom 16. Juli 1869 sind die Maaße und Gewichte, welche nach §. 2 des Gesetzes vom 16. Juli 1869 der Eichung unterworfen sind, nicht geeicht, wenn sie mit einem Eichungsstempel versehen sind, welcher für einen anderen Eichungsbezirk gültig ist, als denjenigen, in welchem sie gebraucht werden.

Nach §. 73 des Gesetzes vom 16. Juli 1869 sind die Maaße und Gewichte, welche nach §. 2 des Gesetzes vom 16. Juli 1869 der Eichung unterworfen sind, nicht geeicht, wenn sie mit einem Eichungsstempel versehen sind, welcher für einen anderen Eichungsbezirk gültig ist, als denjenigen, in welchem sie gebraucht werden.

Nach §. 74 des Gesetzes vom 16. Juli 1869 sind die Maaße und Gewichte, welche nach §. 2 des Gesetzes vom 16. Juli 1869 der Eichung unterworfen sind, nicht geeicht, wenn sie mit einem Eichungsstempel versehen sind, welcher für einen anderen Eichungsbezirk gültig ist, als denjenigen, in welchem sie gebraucht werden.

Nach §. 75 des Gesetzes vom 16. Juli 1869 sind die Maaße und Gewichte, welche nach §. 2 des Gesetzes vom 16. Juli 1869 der Eichung unterworfen sind, nicht geeicht, wenn sie mit einem Eichungsstempel versehen sind, welcher für einen anderen Eichungsbezirk gültig ist, als denjenigen, in welchem sie gebraucht werden.

Nach §. 76 des Gesetzes vom 16. Juli 1869 sind die Maaße und Gewichte, welche nach §. 2 des Gesetzes vom 16. Juli 1869 der Eichung unterworfen sind, nicht geeicht, wenn sie mit einem Eichungsstempel versehen sind, welcher für einen anderen Eichungsbezirk gültig ist, als denjenigen, in welchem sie gebraucht werden.

Nach §. 77 des Gesetzes vom 16. Juli 1869 sind die Maaße und Gewichte, welche nach §. 2 des Gesetzes vom 16. Juli 1869 der Eichung unterworfen sind, nicht geeicht, wenn sie mit einem Eichungsstempel versehen sind, welcher für einen anderen Eichungsbezirk gültig ist, als denjenigen, in welchem sie gebraucht werden.

Nach §. 78 des Gesetzes vom 16. Juli 1869 sind die Maaße und Gewichte, welche nach §. 2 des Gesetzes vom 16. Juli 1869 der Eichung unterworfen sind, nicht geeicht, wenn sie mit einem Eichungsstempel versehen sind, welcher für einen anderen Eichungsbezirk gültig ist, als denjenigen, in welchem sie gebraucht werden.

Nach §. 79 des Gesetzes vom 16. Juli 1869 sind die Maaße und Gewichte, welche nach §. 2 des Gesetzes vom 16. Juli 1869 der Eichung unterworfen sind, nicht geeicht, wenn sie mit einem Eichungsstempel versehen sind, welcher für einen anderen Eichungsbezirk gültig ist, als denjenigen, in welchem sie gebraucht werden.

Nach §. 80 des Gesetzes vom 16. Juli 1869 sind die Maaße und Gewichte, welche nach §. 2 des Gesetzes vom 16. Juli 1869 der Eichung unterworfen sind, nicht geeicht, wenn sie mit einem Eichungsstempel versehen sind, welcher für einen anderen Eichungsbezirk gültig ist, als denjenigen, in welchem sie gebraucht werden.

Nach §. 81 des Gesetzes vom 16. Juli 1869 sind die Maaße und Gewichte, welche nach §. 2 des Gesetzes vom 16. Juli 1869 der Eichung unterworfen sind, nicht geeicht, wenn sie mit einem Eichungsstempel versehen sind, welcher für einen anderen Eichungsbezirk gültig ist, als denjenigen, in welchem sie gebraucht werden.

Nach §. 82 des Gesetzes vom 16. Juli 1869 sind die Maaße und Gewichte, welche nach §. 2 des Gesetzes vom 16. Juli 1869 der Eichung unterworfen sind, nicht geeicht, wenn sie mit einem Eichungsstempel versehen sind, welcher für einen anderen Eichungsbezirk gültig ist, als denjenigen, in welchem sie gebraucht werden.

Nach §. 83 des Gesetzes vom 16. Juli 1869 sind die Maaße und Gewichte, welche nach §. 2 des Gesetzes vom 16. Juli 1869 der Eichung unterworfen sind, nicht geeicht, wenn sie mit einem Eichungsstempel versehen sind, welcher für einen anderen Eichungsbezirk gültig ist, als denjenigen, in welchem sie gebraucht werden.

Nach §. 84 des Gesetzes vom 16. Juli 1869 sind die Maaße und Gewichte, welche nach §. 2 des Gesetzes vom 16. Juli 1869 der Eichung unterworfen sind, nicht geeicht, wenn sie mit einem Eichungsstempel versehen sind, welcher für einen anderen Eichungsbezirk gültig ist, als denjenigen, in welchem sie gebraucht werden.

Nach §. 85 des Gesetzes vom 16. Juli 1869 sind die Maaße und Gewichte, welche nach §. 2 des Gesetzes vom 16. Juli 1869 der Eichung unterworfen sind, nicht geeicht, wenn sie mit einem Eichungsstempel versehen sind, welcher für einen anderen Eichungsbezirk gültig ist, als denjenigen, in welchem sie gebraucht werden.

Nach §. 86 des Gesetzes vom 16. Juli 1869 sind die Maaße und Gewichte, welche nach §. 2 des Gesetzes vom 16. Juli 1869 der Eichung unterworfen sind, nicht geeicht, wenn sie mit einem Eichungsstempel versehen sind, welcher für einen anderen Eichungsbezirk gültig ist, als denjenigen, in welchem sie gebraucht werden.

Nach §. 87 des Gesetzes vom 16. Juli 1869 sind die Maaße und Gewichte, welche nach §. 2 des Gesetzes vom 16. Juli 1869 der Eichung unterworfen sind, nicht geeicht, wenn sie mit einem Eichungsstempel versehen sind, welcher für einen anderen Eichungsbezirk gültig ist, als denjenigen, in welchem sie gebraucht werden.

Nach §. 88 des Gesetzes vom 16. Juli 1869 sind die Maaße und Gewichte, welche nach §. 2 des Gesetzes vom 16. Juli 1869 der Eichung unterworfen sind, nicht geeicht, wenn sie mit einem Eichungsstempel versehen sind, welcher für einen anderen Eichungsbezirk gültig ist, als denjenigen, in welchem sie gebraucht werden.

Nach §. 89 des Gesetzes vom 16. Juli 1869 sind die Maaße und Gewichte, welche nach §. 2 des Gesetzes vom 16. Juli 1869 der Eichung unterworfen sind, nicht geeicht, wenn sie mit einem Eichungsstempel versehen sind, welcher für einen anderen Eichungsbezirk gültig ist, als denjenigen, in welchem sie gebraucht werden.

Nach §. 90 des Gesetzes vom 16. Juli 1869 sind die Maaße und Gewichte, welche nach §. 2 des Gesetzes vom 16. Juli 1869 der Eichung unterworfen sind, nicht geeicht, wenn sie mit einem Eichungsstempel versehen sind, welcher für einen anderen Eichungsbezirk gültig ist, als denjenigen, in welchem sie gebraucht werden.

Nach §. 91 des Gesetzes vom 16. Juli 1869 sind die Maaße und Gewichte, welche nach §. 2 des Gesetzes vom 16. Juli 1869 der Eichung unterworfen sind, nicht geeicht, wenn sie mit einem Eichungsstempel versehen sind, welcher für einen anderen Eichungsbezirk gültig ist, als denjenigen, in welchem sie gebraucht werden.

Nach §. 92 des Gesetzes vom 16. Juli 1869 sind die Maaße und Gewichte, welche nach §. 2 des Gesetzes vom 16. Juli 1869 der Eichung unterworfen sind, nicht geeicht, wenn sie mit einem Eichungsstempel versehen sind, welcher für einen anderen Eichungsbezirk gültig ist, als denjenigen, in welchem sie gebraucht werden.

Nach §. 93 des Gesetzes vom 16. Juli 1869 sind die Maaße und Gewichte, welche nach §. 2 des Gesetzes vom 16. Juli 1869 der Eichung unterworfen sind, nicht geeicht, wenn sie mit einem Eichungsstempel versehen sind, welcher für einen anderen Eichungsbezirk gültig ist, als denjenigen, in welchem sie gebraucht werden.

Nach §. 94 des Gesetzes vom 16. Juli 1869 sind die Maaße und Gewichte, welche nach §. 2 des Gesetzes vom 16. Juli 1869 der Eichung unterworfen sind, nicht geeicht, wenn sie mit einem Eichungsstempel versehen sind, welcher für einen anderen Eichungsbezirk gültig ist, als denjenigen, in welchem sie gebraucht werden.

Nach §. 95 des Gesetzes vom 16. Juli 1869 sind die Maaße und Gewichte, welche nach §. 2 des Gesetzes vom 16. Juli 1869 der Eichung unterworfen sind, nicht geeicht, wenn sie mit einem Eichungsstempel versehen sind, welcher für einen anderen Eichungsbezirk gültig ist, als denjenigen, in welchem sie gebraucht werden.

Nach §. 96 des Gesetzes vom 16. Juli 1869 sind die Maaße und Gewichte, welche nach §. 2 des Gesetzes vom 16. Juli 1869 der Eichung unterworfen sind, nicht geeicht, wenn sie mit einem Eichungsstempel versehen sind, welcher für einen anderen Eichungsbezirk gültig ist, als denjenigen, in welchem sie gebraucht werden.

Nach §. 97 des Gesetzes vom 16. Juli 1869 sind die Maaße und Gewichte

Verhandelt Frankenthal, den 30ten August 1872.

Vor dem unterzeichneten Gerichtsschreiber des Königlichen Bezirksgerichts zu Frankenthal, in Gegenwart des Gerichtsdieners Hoffmann, ist heute erschienen:

Der Kaufmann Carl Hasemann, wohnhaft zu Frankenthal, Mitglied der Firma Mann und Lach daselbst, welcher sich durch seine Legitimationskarte ausgewiesen hat, und erklärt:

Nachdem mir von dem Königlichen Bezirksgerichte zu Frankenthal, unterm 30ten August 1872, welches also lautet:

„Das Königliche Bezirksgericht zu Frankenthal, erkennt auf Antrag des Königlichen Staatsanwalts, nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen Wilhelm Knoth, Taglöhner, ledig, von Hessel, Landmannsohn, wegen Diebstahls, Unterschleifen: Hessel, Landmannsohn, I) daß die Entlassung des Beschuldigten aus der Untersuchungshaft gegen Kaution zu verfügen, und demselben aufzugeben sei, sich jeden Monat einmal bei dem Untersuchungsrichter zu stellen, in wichtigen Fällen aber sich zur Verfügung des Gerichts zu halten, Begünstigungsweise verfügt.

II) Die Entlassung des Beschuldigten aus der Untersuchungshaft soll erst dann eintreten, wenn derselbe eine Kaution von 300 Mark, in Worten dreihundert Mark, durch Hinterlegung baaren Geldes oder Staatspapieren nach dem Kurswerthe, oder durch Bürgschaft eines in der Pfalz ansässigen Bürgen, welcher sich als Selbstschuldner verpflichtet, geleistet hat.

Frankenthal, den 30ten August 1872.

Königliches Bezirksgericht zu Frankenthal, Kammer für Strafsachen, Der Präsident: Hoffmann. Der Gerichtsschreiber: Hoffmann.“

Verhandelt Frankenthal, den 30ten August 1872.

Vor dem unterzeichneten Gerichtsschreiber des Königlichen Bezirksgerichts zu Frankenthal, in Gegenwart des Gerichtsdieners Hoffmann, ist heute erschienen:

Der Kaufmann Carl Hasemann, wohnhaft zu Frankenthal, Mitglied der Firma Mann und Lach daselbst, welcher sich durch seine Legitimationskarte ausgewiesen hat, und erklärt:

Nachdem mir von dem Königlichen Bezirksgerichte zu Frankenthal, unterm 30ten August 1872, welches also lautet:

„Das Königliche Bezirksgericht zu Frankenthal, erkennt auf Antrag des Königlichen Staatsanwalts, nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen Wilhelm Knoth, ledigen Taglöhner, Sohn von Peter Knoth, Landmann, von Hessel, erstlichtet:

A. Der Vollziehung von den verschiedenen Personalarresten zum Zwecke von Konkursen und Konkursverfahren, wenn Verhaftungsbefehle gegen den verfolgenden Gläubiger oder dessen Vertreter oder Bevollmächtigten zum Zwecke der Pfändung und zu sonstigen vorläufigen Verfügungen zu verfassen:

1. Durch Anfertigung zweier wortgleicher Ausfertigungen des Gerichtsschreibers Mittnacht dahier, welche an die Firma „Mann und Lach“ in Frankenthal adressirt sind, unterm 30ten Januar 1872, wovon eine Ausfertigung in Akten und Blatt 114 u. Folgende dieses Monatsbuch erstattet worden, und Absendung eines Exemplars;

2. Durch Anfertigung eines Haftbefehls gegen den Kaufmann Carl Hasemann, Mitglied der Firma „Mann und Lach“ in Frankenthal, unterm 30ten August 1872, wovon eine Ausfertigung in Akten und Blatt 114 u. Folgende dieses Monatsbuch erstattet worden;

3. Durch Anfertigung eines Haftbefehls gegen den Kaufmann Carl Hasemann, Mitglied der Firma „Mann und Lach“ in Frankenthal, unterm 30ten August 1872, wovon eine Ausfertigung in Akten und Blatt 114 u. Folgende dieses Monatsbuch erstattet worden;

B. Der Vollziehung von Haftbefehlen gegen Gemeinschuldner zum Zwecke von Konkursen und Konkursverfahren, wenn Verhaftungsbefehle gegen den verfolgenden Gläubiger oder dessen Vertreter oder Bevollmächtigten zum Zwecke der Pfändung und zu sonstigen vorläufigen Verfügungen zu verfassen:

1. Durch Anfertigung eines wortgleichen Haftbefehls gegen den Kaufmann Carl Hasemann, Mitglied der Firma „Mann und Lach“ in Frankenthal, unterm 30ten August 1872, lautend: „Mann - Lach Frankenthal, „Glanz gegen Mink Chiffon, 3 Mink Lamm, 3 Mink Besatz „Hanta einen Abend, Taschentuch Monstadt - Kläber.“ „Allerunterthänigen“ und Folgende dahier an den Polizeidiener Hoffmann dahier zur Verfügung an den Gerichtsdiener Mittnacht, den gleichen Haftbefehl gegen den Kaufmann Carl Hasemann in Mannheim vom 14ten d. Mts. vollziehen;

2. Durch Anfertigung eines Haftbefehls gegen den Kaufmann Carl Hasemann, Mitglied der Firma „Mann und Lach“ in Frankenthal, unterm 30ten August 1872, lautend: „Mann - Lach Frankenthal, „Glanz gegen Mink Chiffon, 3 Mink Lamm, 3 Mink Besatz „Hanta einen Abend, Taschentuch Monstadt - Kläber.“ „Allerunterthänigen“ und Folgende dahier an den Polizeidiener Hoffmann dahier zur Verfügung an den Gerichtsdiener Mittnacht, den gleichen Haftbefehl gegen den Kaufmann Carl Hasemann in Mannheim vom 14ten d. Mts. vollziehen;

3. Durch Anfertigung eines Haftbefehls gegen den Kaufmann Carl Hasemann, Mitglied der Firma „Mann und Lach“ in Frankenthal, unterm 30ten August 1872, lautend: „Mann - Lach Frankenthal, „Glanz gegen Mink Chiffon, 3 Mink Lamm, 3 Mink Besatz „Hanta einen Abend, Taschentuch Monstadt - Kläber.“ „Allerunterthänigen“ und Folgende dahier an den Polizeidiener Hoffmann dahier zur Verfügung an den Gerichtsdiener Mittnacht, den gleichen Haftbefehl gegen den Kaufmann Carl Hasemann in Mannheim vom 14ten d. Mts. vollziehen;

4. Durch Anfertigung eines Haftbefehls gegen den Kaufmann Carl Hasemann, Mitglied der Firma „Mann und Lach“ in Frankenthal, unterm 30ten August 1872, lautend: „Mann - Lach Frankenthal, „Glanz gegen Mink Chiffon, 3 Mink Lamm, 3 Mink Besatz „Hanta einen Abend, Taschentuch Monstadt - Kläber.“ „Allerunterthänigen“ und Folgende dahier an den Polizeidiener Hoffmann dahier zur Verfügung an den Gerichtsdiener Mittnacht, den gleichen Haftbefehl gegen den Kaufmann Carl Hasemann in Mannheim vom 14ten d. Mts. vollziehen;

5, durch Anfertigung einer Quittung über den Empfang von Maschinen und Fabrikgeräthen und von den Händler Fritz in Darmstadt Maschinenbauer über Empfangung der Maschinen Fritzi auf der Rollbahn der Pfälzischen Bahnhof am 8ten Februar 1872 No. 8 und übergabe dieser Empfangung an den Cassier der Güterexpedition zu Ludwigshafen am Rhein Carl Planet, welcher auf Grund derselben dem Empfangsberechtigten den am Facit Fritzi ankommenden Maschinenballen einhändigte;

6, durch Anfertigung einer ungültig und den Händler Hoffherr Burkhardt und Comp. zu Darmstadt ausgestellten Frachtbriefes und an die Firma "Mayer & Loeb" in Frankenthal adressirten Empfangschein vom 18 Februar 1872, durch welchen nicht Rück Gesang, Zinn und sonstige Maschinen in Empfangnahme erhalten zwecks Versand bestellt wurden, und Abgabe desselben an die genannte Firma;

7, durch Anfertigung einer Rollgramm zu Neustadt vom 21ten März 1872 lautend: "J. H. Schaffhausen Fürst. Baden glaubt frei Rück Lagerung. Eilgut. Mannheim Empfangsschein, neue Leitz Frankfurt. Gemischt Ladung. Neustadt Rud: mal begleit" und übergabe desselben an den Postamts Gehilfen Hertz zu Neustadt zur Ausführung an genannte Schaffhausen, den preisen Maschinen im Betrag von 61 fl 20 kr. dortselbst bestellt wurden,

8 durch Anfertigung einer Quittung bei der Eilgutexpedition zu Mannheim vom 23. März 1872 über den Empfang des daselbst genannten Schaffhausen unter der Adresse J.H. Doppel daselbst angekommenen Maschinenballen durch Entgegennahme der Adressat "Doppel" und persönlichen Abgabe dieser Quittung zum Zwecke der Entgegennahme der Empfangsschein Empfangnahme der Empfangsberechtigten,

9, durch Anfertigung einer Quittung bei der Eilgutexpedition zu Mannheim vom 23 März 1872 über den Empfang des daselbst genannten Schaffhausen unter der Adresse J.H. Doppel daselbst angekommenen Maschinenballen durch Entgegennahme der Adressat "Doppel" und persönlichen Abgabe dieser Quittung zum Zwecke der Entgegennahme der Empfangsschein Empfangnahme der Empfangsberechtigten,

10, durch Anfertigung einer gemischten Ladungsnummer zu Empfangen Tags und Datum und auf den nämlichen Wortes, des Inhalts: "Comm. Mann Ellm. Ofenbau Ein Postamt 8 Rück Lagerung. Empfangsschein Eilgut. Mannheim Empfangsschein" und Abgabe dieser Ladungsnummer an den Adressaten Mann in Ellm, den preisen Empfang Maschinen im Betrag von 90 - 100 fl bestellt wurden.

B. gemeine Benutzung der Leitungen und einer Convention mit den Leitungsgesellschaften, welche in direkter Connexion mit den oberen angeführten Urkunden Stellungen stehen nämlich:

1, der Leitungen in und Städten sub A. No. 3. 4 und 5 zum Verschluss der Grundschuld Mann und Loch in Frankenthal zum Land Verkauf der bestellten Firmen zu 61 fl 10 kr. vom 30ten Januar 1872

2, der Leitungen in und Städten sub A. No. 7 und 8 zum Verschluss der Grundschuld J. H. Schaffhausen in Furth um den bestellten Firmen im Betrag von 51 fl 11 kr. vom 2ten April 1872,

3, der Leitungsverschluss in Städten sub A. No. 1 zum Verschluss

... der gewerbtreibende Firma: Mannheimer & Loeb, verzahlt am 6ten ... November 1871 um den endlich bestimmten Betrag der mit Hypothek ... begründeten Forderung.

4) der Verpfändungsvertrag in Sachen sub A No 2 zum Konkurse ... selben Firma um den Betrag der in dem Pfandvertrage ... gründeten Forderung im Betrage von 145 fl verzahlt am 19ten ... Januar 1872;

5) der Verpfändungsvertrag in Sachen sub A No 6 zum Konkurse ... meinschaftlichen Firma um den Betrag der in dem gerichtlichen Pfand- ... protokolle vom Februar 1872 im Betrage von etwa 300 fl, verzahlt am 30ten Januar 1872;

6) der Verpfändungsvertrag in Sachen sub A No 10 zum Konkurse ... der Schuhmacher und Bierbrauer Mann in Ulm um den Betrag ... der durch das Telegramm von Rastatt vom 2ten April 1872 ... verpfändeten Wechsel in Betrage von 90 – 100 fl;

C, einen Verpfändungsvertrag zum Konkurse des Kaufmanns Moses Koester von Wattenheim, verzahlt zu Anfang des Monats November 1871 um den unbestimmten Betrag einer ... gründeten mündlichen begründeten Forderung;

D, den Verpfändungsvertrag vom 9ten Juli 1872 zum Konkurse des Händlers Georg Ludwig Ruser von Landberg, verübt mit dem Betrage zu Lasten der Landauer im März 1871;

Nach Anhörung der Rechtsanwälte in seinem Vortrage;

Nach Einsicht der gehörig belegten Akten;

Nach gepflogener Berathung und

In Erwägung, daß nach der verfassungsmäßig ... einzigen zuständigen Instanzbehörde Kollegium Knoth ... einstimmig Verpfändungsvertrag gefasst, die zuständ ...

... sub A No 1 – 10 begründeten Forderungsansprüche verübt und ... zum Grunde der Theilung und nun sich einem entsprechenden ... Vorschuß zu verschaffen, gerichtlichen Gebrauch davon zu machen ... zu haben, daß der Theil sub A No 1 jedoch vorläufig von ... Vertheilung des bezeichneten Vermögensbestandes von 1861 Gulden ... zurückzuhalten und in Gemäßheit des Artikels 316 Ziff 4 ... leidigen Prozesses als zu Verwahren der Verpfändung durch Pfändung ... eines Freiheitsrechtes angehalten ist, welches mit Hypothek ... nicht unter gewissen Umständen, gewisse Geldbeträge bis zu 1000 fl ... verbindlich pfandbar kann, bedarf keines; daß aber die ... Theilung unter Fällen sub A No 2 – 10 wieder an Verletzungen ... der Verpfändungsordnung nach Vorschrift des Vollstreckungs- ... gesetzbuches verschiedene, welche mit Zuchthausstrafe bis zu ... fünf Jahren bedroht pfandbar; daß gegen diese gemeinschaftliche Verletzungen eine Gesammtstrafe bis zu fünfzehn Jahren Zuchthaus gebildet werden kann und daß bei Bemessung derselben die Abwesenheit erschwerend in Betracht kommt;

In Erwägung, daß der Verpfändigte nicht vorhandene ... Forderungen ist, sich in den sub B No 1 und 2 begründeten ... Fällen der Verpfändung in Verletzungsabsicht und in den sub B ... No 3 – 6 begründeten vier Fällen der Verpfändungsverletzung ... gemacht zu haben, daß diese Handlungen jedoch in idealer Konkurrenz mit den neben genannten 10 Verpfändungsverletzungen ... stehen und daher Gesammtstrafe gebildet ist;

In Erwägung, daß der dem Verpfändigten zu Last ... gelegte Verpfändungsvertrag sub C zum Konkurse des Kaufmanns Koester in Wattenheim, ferner sub D verübten ... Verpfändung um einen Gulden 40 kr zum Konkurse ... des Georg Ludwig Ruser von Landberg auf zu

...sse wegen der Firmalöschungen beziehen und der Beschwerde...
...deshalb unbegründet ist;

...Mit Hinweis der Artikel 133 und 134 des Civilgesetzbuches;

Auf diese Gründe

...Gerichtsrat Wilhelm Knoth, Ludwig Hündle, in Hagenmyer...
...schrift, 20 Jahre alt, 1.74 Meter groß, ledig und Kaufmann...
...Kanton Thurgau, Bezirk Weinfelden, Bürger Bonau, Kantons...
...Basel, Stadt gegenwärtig Zürich und Gerichtsstand in Basel, Landschaft...
...gesund, Zeugenhaft festgenommen; – für sich einerseits und...

A., wegen Beschwerde über Nichtbewilligung der Löschung...
...faillitischen Anfechtung und Abweisung zum Zwecke der Löschung...
...ung in der Absicht, sich einen ungerechtfertigten Vermögensvorteil zu...
...verschaffen und zwar:

1., wegen Löschung der Firma „Mann und Loeb" in...
...Frankenthal, Unterscheidung: Klaeber, Allgemeinigung," begangen...
...zu Neustadt am 19. Januar 1872;

2., wegen Löschung der einfachen Firma, Unterscheidung:...
...„Fridigy Hutzi, von Hüttigen," begangen zu Hüttigen...
...am 30. Januar 1872;

3., wegen Nichtbewilligung der Löschung der Firma Mathes...
...Unterscheidung: „Hutzi," begangen zu Luisenthal...
...am 4ten Februar 1872;

4., wegen Abweisung über einen Antrag Klaeber, Unter...
...scheidung: „Hutzi," begangen zu Luisenthal am...
...8ten Februar 1872;

5., wegen Löschung der Firma Mann und Loeb in Fran...
...kenthal, Unterscheidung: „Firma Burkhardt in Landberg,...
...begangen zu Pirmasens am 18. Februar 1872;

6., wegen Nichtgenehmigung der J. H. Schaffhäuser in Fürth, Unter...
...scheidung Firma Hagenmyer, begangen zu Neustadt am 21sten...
...März 1872;

7., wegen Abweisung über einen Antrag Klaeber, Unter...
...scheidung: „Hutzi," begangen zu Winnweiler am 23. März 1872;

8., wegen Nichtgenehmigung der J. H. Schaffhäuser in Fürth, Unter...
...scheidung: Firma Hagenmyer," begangen zu Landau am...
...April 1872;

9., wegen Nichtgenehmigung der Firma Mann in Lahn, Unterschei...
...dung Firma Hagenmyer, begangen zu Landau am 25sten...
...März 1872

wie Berufungen der Beschwerdeführer gegen faillitische Anfechtung, wegen Löschung der Firma Mann und Loeb in Frankenthal, begangen zu Neustadt am 6ten November 1871.

B. in Sachen Beschwerdeführer gegen die Verfügung des Amtsgerichts Neustadt vom 30. Januar 1872, wegen Löschung der Firma Mann und Loeb in Frankenthal, begangen zu Neustadt, Winnweiler und Luisenthal am 30. Januar; 4 und 8ten Februar 1872;

2., Verfügung zum Handelsregister und J. H. Schaffhäuser in Fürth, begangen zu Neustadt und Winnweiler am 21. u. 23. März 1872

3. Verfügung des Amtsgerichts zum Handelsregister Mann und Loeb in Frankenthal, begangen zu Neustadt am 19ten Januar 1872;

4., Verfügung zum Handelsregister Einzelfirma, begangen zu Pirmasens am 18ten Februar 1872;

5. Vorladung zum Verhör vor J. H. Schaffleutner in Hüttenhausen zur Vernehmung zu Protokoll vom 2ten April 1872,

6. Vorladung zum Verhör vor Benjamin Mann daselbst zu nämlichem Tage;

Enthält diese Vorladung zugleich den Befehlsbrief Knoth;

Requirendum, daß die Vorladungsakten nebst einem Verzeichniß der Vorladungsstücke und diese Ordonnanz dem königlichen Oberamtsanwalt für den Pfalzgau Hohenstein einzusenden gewesen, sowie daß das gesammte Befehlsbrief ausgefertigt und die Ordonnanz zu Verzeichniß gebracht wurde, welches das letzte Aktenstück Herrn für den Pfalzgau Hohenstein bestimmen wird.

Requirendum zu Übergeben die Einstellung der Verhandlung also beschlossen gewesen.

Sind unterschrieben: Haenes. Hasemann. Glaser. Hoechel.

Nach Lesung der Akten, nach gepflogener Berathung und In Erwägung, daß nach der in diesen vorliegenden gerichtlichen Untersuchung Verzeichnungsnisse und Verhaftsgründe sich ergeben haben, welche mit hinreichend scheinender Evidenz dafür sprechen, daß der beschuldigte Wilhelm Knoth verbrechung und in der Absicht, sich einen Verdienstgewinn zu verschaffen, nachstehende Freientwendungen, welche zum Theile von Kassen und Kassenverwaltungen von Ortschaften sind, theilweise ausgeführt und von denselben zum Theile einen Versuch gemacht haben, nämlich:

1. im Februar d. d. 19. Januar 1872, einbrand: Mann. Loeb. Frankenthal. Glanz 2 Mark Pfeffer. 3 Mark Lumen. 3 Mark Pfeffer. Hunde einen Schaf. Tasse verkauft

Schaf; welches Belegexemplar theilweise mit dem Namen Kläber, Altenmingen" mit unleserlichem Vornamen unterzeichnet war und dem Fastnachtsgehilfen Graber zu Münstadt zur Ortsnachforschung an den Adressaten Mann und Loeb behufs Verantwortung zu obigem Tage übergeben wurde;

2. einen Brief d. d. 30 Januar 1872, gerichtet an Mann und Loeb in Frankenthal, des Inhalts, daß Philipp Seltzi von Hüningen, als unterschriebener Bürge der Brief, für seinen Vetter Jacob Seltzi seinen Verzeichnungen 2 Mark Verantwortung von dem unterschriebenen Amt 4 Wochen von den Verzeichnungsfonds und auf ein Mark Pfeffer und ein halb Mark Lichtzeichen gleich nach Masbach als Folgen bestellen", welches Schreiben mittels Aufgabe auf die Post an den Adressaten übersendet wurde;

3. ein Belegexemplar vom 4ten Februar 1872 von Belegnummer, aufgegeben zu Lichtenstein an den Fastnachtsgehilfen Bischoff und gerichtet an den Gütervorsteher Masbach, enthaltend: „Gütervorsteher Masbach. Haben Sünde sonder sogleich der Packet, verschrieb Jacob Seltzi, sogleich Lichtenstein, Tasse verkauft. Titten gleich Antwort", welches Belegexemplar den Fastnachtsgehilfen Seltzi, als unterschriebenen Adressaten, durch Fastnachtsgehilfen

4. Verhaftsbefehl vom 8ten Februar Tages, daß Jacob Seltzi von den Adressaten des Jacob Seltzi unterschriebenen Packets nach den Gütervorstehern zu Lichtenstein in Empfang nehmen und in den Rechtsraum des Pfalzgauischen Tribunals sub N: 8 daselbst durch Einsetzung des Namens „Seltzi" sämtliche

5. einen Brief d. d 18 Februar 1872, gerichtet Franz Burkart und Consorten, von Lambrecht, mit 3 Mark Verzeichnung und sechzig Pfennigen in Gesammtbetrag und Pfälzisch Zoofe

Lehrerstands Kreuznach, bestellten, resultirenden Vertrag mit der unterzeichneten Firma Mann und Lieb zu Frankenthal genehmigt sowie;

6. zur Kenntnißnahme d. d. 21 März 1872 des Inhalts: J. H. Schapflocher's Hülfs. Lehrerstand. Wenige Worte französisch"; resultirenden Vertrag mit der Firma Mann und Lieb zu Frankenthal - Herrn J. H. Schapflocher zum Postamtsvorsteher Lieb zu Neustadt a/H. Mitunterzeichnung mit dem Absenden übergeben hat; daß sodann:

7. Verfügung vom 23 März d. J. die genehmigten mit den Unterzeichnern zu Mannheim zu die Absetzung und Einigung Dasypodius zugekommenen Verträge mit Unterschriftsbeglaubigung versehen und zum Umtausch mit dem Umtauschbestätigungsschreiben der Königlichen Regierung Pfalz Kammer des Innern Dasypodius "Hülfslehrer" zustellen;

8. zur Kenntnißnahme d. d. 2 April 1872 gemäß des Inhalts: J. H. Schapflocher, des Inhalts: "J. H. Schapflocher Hülfs. Lehrer. Wenige Worte Lehrerstand Kreuznach 15 Mark Gehalt. Ganze nebst Besserung. Gleich anstellen bezahlt"; resultirenden Vertrag "Heinrich Dasypodius" unterzeichnet war und dem Postexpedienten Wilhelm Mirbach in Bockenheim zur Mitunterzeichnung zu dem übrigen Tage übergeben wurde;

9. zur Kenntnißnahme von sämtlichen Tagen vom 1 bis 8 und zu dem nämlichen Tabellen auf diesseitige Weise übergeben des Inhalts: "Benjamin Mann. Ehem. Pfälzer Ein Lehrer. 8 Mark Besserung, Parisienne. Lehrerstand Besserung. Übrigens Gehalt"; resultirenden Vertrag übersandte die diesseitige Unterschrift "Heinrich Dasypodius";

Zu Erwägung, daß durch die zugestellte Tagesliste

sich genau nachweisen resultirt, daß unterm 6ten November 1871 von der Firma Mann & Lieb zu Frankenthal ein vorgeblich von den Gemeinden Mittelgrunbach Schneidemühl und Landsberg zu - und unterschriebener Vertrag mit dem Lehrer um Übersendung eines festen Gehalts auf Conto gelangt ist; daß jedoch die mehrbezeichneten Individuen dem fraglichen Lehrerverhältniß zugezogen, als nicht genügend zu einer festen Anstellung Verfolgung sich darstellend, vorstehend der Herr Lehrer zu dieser Absetzung unter Aufhebung des bezüglichen Beschlusses in der Plenarsitzung vom 30ten August abhin, einzustellen ist;

In Erwägung, daß vorliegen in den oben sub No 1 bis 9 bezeichneten Fällen sich meist selbstständigen Banken der Arbeitsverhältnisse darstellend sind daß, da bei den sub No 2 und 6 benannten Fällen durch Verfügung der Polizeibehörde resultirenden falschen Thatsachen, Pflege Fälle und Täuschungen beziehungsweise Heinrich Dasypodius zu Grunde liegen die Firma Mann & Lieb zu Frankenthal von J. H. Schapflocher zu Hülfe in seinem Interesse benutzt und dadurch dasselbe die Übersendung der bestellten Lehrer nicht abgewiesen, vor Ihrer Verfügung geschützt wurden, und gegen Einlauf in seinem Entwurf vom 31/X 11 Uhr, und Zeitgemäß um 6/X Uhr, in diesen beiden Fällen Lehrer wie das Verantwortlichkeitsschreiben Einlauf des mallenden Verfügungen des Vorstands ideell anerkannt;

Daß dagegen die von der Regierungs Königl. Regierungsrathe Frankenthal auf gleiche ungenommene ideale Anerkennung des Entwurfsverfahrens zum Übereinstimmen der Personen, deren Namen mißbräuchlich genannten, Regierungs-

[illegible] [illegible] [illegible] [

zugeschlossen abgeurtheilt Lang Cassirer

4) Beschuldigter am 8ten Februar Vormittags 10 Uhr
vor die Assisen der Pfalz wegen Fälschung öffentlicher Urkunden
in Verbindung mit Betrug und in Rückfall
Rollenauszug Nro 8 enthält Anklage
des Kaufmanns "Seltzer" Gutachten;

5) gegen Beschluß d.d. 18. Februar 1872, wodurch gegen Burkart
und Landberg zu Vorermittlung auf 3 Wochen Haftanzug und
sonstige Maßregeln in Gemäßheit des §. 112 Strafprozeßordnung
Kosten Rechnung bestellte, welcher Beschluß an die weitere
Firma Mann & Loeb in Frankenthal gerichtet war;

6) gegen Pfändungsmandat d.d. 21. März 1872, des Inhalts: "J. H. Schapflocher
Fürth, Banden gleich 6 Wochen Haftung, Pfändt Mannheim
Lose enthaltend Marke Lamb Francisco", welches Pfändungsmandat mit
der falschen Unterschrift "Heinrich Doeppel" versehen zum Gerichtsvollzieher
Goetz zu Neustadt zur Mitunterschreibung an den
Adressaten übergeben wurde; dasselbe

7) Beschuldigter am 23. März Vormittags zum Verhöre auf der
Untersuchungshaft zu Mannheim an die Adresse von Heinrich Doeppel
gegebenen Collard Frankenthal in Empfang nahm und
zum Verhöre auf dem Verhörungsbefehlsformulare der Gerichts
Vollzieher-Expedition Mannheim durch Unterschrift des Namens Doeppel
falschlich quittirte;

8) gegen Pfändungsmandat d.d. 2. April 1872, gerichtet an denselben
Schapflocher, des Inhalts: "J. H. Schapflocher Fürth. Pfändet Banden
gleich Eilgut, Lose enthaltend Marke Lamb Francisco 15 Wochen Haftung
nebst Kosten, Gefahr anderer Art", welches Pfändungsmandat mit
"Heinrich Doeppel" unterzeichnet war und zum Vollzuge dem
Gerichtsvollzieher Michel in Rockenhausen zur Mitunterschreibung

an dem obigen Tage übergeben wurde;

9) ein Pfändungsmandat gleichlautend Datum ebenso Nro 8 und an
denselben Orte auf dieselbe Weise übergeben, des Inhalts: "Banden
gleich Mann. Ohne Pferden Eilgut 8 Wochen Haftung;
Verdienst Lagerkosten Rechnung Vorbehalt Anderes",
welches Pfändungsmandat abermals die falschliche Unterschrift "Heinrich
Doeppel" trug;

Ferner kommt, daß mit der Urkundenfälschung sub Nro 2
als vollendete Betrugshandlung der Empfang des Firma Mann & Loeb
von der Bahnhof Mannheim 61 Pfd 11 Ko und mit gleicher sub Nro 6 enthaltener
Betrugshandlung zum Nachtheile der Firma Schapflocher in Fürth um
61 Pfd 20 Ko direkt concurrirt in der Weise, daß Beschuldigter in der
Absicht sich einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen
der Verwaltung dieser Gerichtsbehörde und die vorgegebene Pfändungs
handlung Beschuldigter daß er durch Verfügung des falschen Chef-
Pfändungsmandat Seltzer und Hoenungen und Unterschrift Heinrich
Doeppel von Neustadt die Effekten gegen, um durch Adressaten
einen gerichtlichen Vorgang der für bestimmte die Gutgesinnten Personen
die und ihm begegnenden Orte abgeführt zu haben;

Alle Begründet das Verfahren unter Abänderung
und Zusammenlegung der durch das Großh. Bezirksgericht Frankenthal
unterm 30ten August 1872 erlassenen Untersuchungsverfügung sowie
bezüglich des vom 6ten November 1871 angeklagt von der Handlungen
Mittlere Landauer Schneider zugeschriebenen Verhaft und auch
bezüglich der von der Polizeikammer Landau gegen angeklagten
Handlung Einleitung der Untersuchung zum Nachtheile der
Beschuldigten, gegen Namens mißbräuchlich ausgeübten Vorspiegelungen
der angegebenen Firmen; nun;

Wegen dieser beiden Beschuldigten zum Verhaftsbefehle

gesetzmäßigen Abwesenheit des abgenommenen Beschlusses und Begründungsweise Vorlegung war der Oberrevisionsgericht des Staats,

Verordnet, daß durch den k. Oberstaatsanwalt gegen den Beschuldigten eine bezügliche Anklageschrift verfasst und der von der Ratskammer des k. Bezirksgerichts zu Frankenthal unter dem 30ten August abhin erlassene Einstellungsbeschluß unter den abgenannten Modificationen gegen den Beschuldigten voll- zogen werde;

Verfügt weiter, daß dem Beschuldigten der gegenwärtige Beschluß sammt der Anklageschrift in Abschrift zuzustellen und daß der- selbe in den nächsten zehn Tagen nach geschehener Zustellung in das Zuchthaus zu Zweibrücken eingeliefert werden soll.

Also kund in Anwendung der Artikel 231, 233, 242 und 243 der Strafprozeßordnung.

So geschehen und beschlossen zu Zweibrücken in Sitzung gemeldet.

v. Krämer

Mottet

Petri

Kunz

Lieber

Mühe

No 45.

Sitzung vom 12ten September 1872.

Das königl. bayerische Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer, erkannt nach versammelt

in seiner Rathskammer, sich in der Sitzung vom zwölften September achtzehnhundert zwei und siebenzig, an- wesend: v. Kraemer, Director. Petri, Mottet, Uebel, Kast. Rätte – an Stelle Petri und Kast den Regierungs- räthen Kunz und Mühe, der übrigen Mitglieder der Versammlung des Gerichtshofes und dem Beisitzer Hofrath, Vicedirector und Rath, ersterer präsidirend, folgendes Urtheil erlassend:

Nach Einsicht der durch den k. Untersuchungsrichter des k. Bezirks Landau vom Anklagten geführten Untersuchung

gegen

Anselm Scholl, 30 Jahre alt, Ackersmann aus Rodlbach, königlichen Landgerichts Klingenberg in Untersuchung

wegen Todtschlags;

Nach Anhörung des k. Vicedirectors Hofrath in seinem Vortrage;

Einsehen hierbei

1, das von diesem Gerichtshof zu dem Akt genommene schriftliche Anklage, welche also lautet:

„An den k. Oberstaatsanwalt:

„Einsehen die Untersuchungsakten gegen Anselm Scholl, „30 Jahre alt, Ackersmann aus Rodlbach, wegen Todtschlag „verübter und Einstellungsbeschluß des k. Bezirksgerichts „zu Landau vom 7ten September 1872;

„In Erwägung, daß zureichende Indicien dafür vor- „liegen, daß der Beschuldigte in der Nacht vom 18ten auf „den 19ten August 1872 Abends in gröblicher Weise zu Gottlingen in „der Pfalzgasse die ledige Katharina Heinrich mordete vor- „sätzlich, indem ohne Provocation dieselbe durch gestochen hat, daß sie

einen Messerstich in den linken Hals versetzte, wodurch die innere linke Jugularvene quer durchschnitten wurde und demzufolge eine Verblutung eintrat, welcher der selbst genannte Todtschläger erlag;

Angeschuldigter der §. 212 des Strafgesetzbuches, dann der Art. 56 Ziffer 3 des Einführungsgesetzes und §. 231 des Strafgesetzbuches

Zuwiderhandlung.

Gründe des Urtheils:

In Sachen der Anklagekammer des k. Appellationsgerichtes gegen den Todtschläger wegen der begangenen Verbrechens des Todtschlags Anklage zu erkennen, dann selben zur Abänderung der Beschwerdeschrift zu verwerfen und zu verurtheilen, und das Gesetz verschweigt

Zweibrücken den 11ten September 1872.

Der Referendar: Hessel. Rechtsanwalt.

In der Todtschlagsanklage-Sache des k. Bezirksgerichts zu Landau vom siebenten September 1872, welche also lautet:

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das königliche Bezirksgericht zu Landau, zusammengesetzt in seiner Verhandlungskammer am siebenten September, nachgenannten Jahres, in Gemäßheit des Artikels 127 des Einführungsgesetzes, gegeben gegen, wenn: Müller, Leonhard, Bregenzer, Kais. Bauer, Untersuchungsrichter und Referent, und Uebel, Akt. verantwortender Gerichtsschreiber,

Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen Anselm Schell, 30 Jahre alt, Ledigen, Bauer mit Roellbach, Bezirksamts Homburg, in Untersuchung, dann zu Kaiserslautern, dann des Todtschlags der ledigen Katharina Heinrich, 33 Jahre alt

und Verkündigung, verübt daselbst in der Nacht vom 18ten auf den 19ten August l. Js., Anklage;

Nach Ablesung der Referenten in seinem Vortrage, sowie nach Anhörung der schriftlichen Requisitionen der k. Staatsanwaltschaft vom 6ten September, dann

In Erwägung, daß nach dem Ergebniß der Voruntersuchung, sowie durch die Aussage der Zeugen dargethan ist, daß der Angeklagte in der Nacht vom 18ten auf den 19 August dahier gegen zwölf Uhr zu Göllheim in der Schulgasse auf der gemeinschaftlichen Linie von der Thüre des Wirthshauses zum Stern Eingetretenen beschäftigten Leuten der Angeklagte den ledigen 33 Jahre alten Katharina Heinrich wiederholt, jedoch nicht mit Absicht zu tödten, gestochen hat, daß er demselben mit einem Messer einen Stich in die linke Halsseite versetzt, und dadurch die eine linke Drossel vene (vena jugularis interna sinistra) in schräger Richtung vollständig durchschnitten hat, wodurch eine Verblutung entstand, welche den Tod der Verletzten zur Folge hatte;

daß ferners das durch §. 212 des Strafgesetzbuches bezeichnete Verbrechen des Todtschlags vorliegt, zu dessen Abänderung der Beschwerdeschrift unstatthaft ist;

Aus diesen Gründen

Erkennt das königliche Bezirksgericht, daß der Todtschlägers Anselm Schell, 30 Jahre alt, Bauer zu Roellbach, des Bezirksamts Homburg in Untersuchung, dann zu Kaiserslautern, dann des Todtschlags der ledigen Katharina Heinrich, 33 Jahre alt, zu Goecklingen, geboren und wohnhaft ist;

Erläßt zugleich seine Entscheidung gegen

den obgenannten Anselm Schott, welcher fünf Fuß 11 Zoll und 4 Linien groß ist, schwarze Haare, kurzes Kinn, schwarze und buschige Augenbrauen, braune Augen, stumpfe Nase, gewöhnlichen Mund, rundes Kinn, braunen Schnurr- und Backenbart, ovales Gesicht und blasse Gesichtsfarbe, breitschultrige Körpergestalt und auf beiden Füßen Hühneraugen hat;

Wir ersuchen daher sämmtliche Polizeibehörden und Gendarmerieposten des Überwachungsbezirks und den byl. Staatsanwaltschaften des Pfalz zu Zweibrücken gehorsamst, damit der [illegible] weiteren gesetzlichen Verfügung;

Alles dieß auf Grund des § 212 der Strafgerichtsordnung für das Landgericht Annweiler, des Art. 56 Ziffer 3 des Gesetzes vom 26. September 1871, den Vollzug der Einstellung des Strafverfahrens in Anklagezustand betreffend, sowie der Artikel 133 und 134 des Gesetzbuches über das Verfahren betreffend.

Also beschlossen zu Landau in Rathe.

Beisitzende: Müller, Baum, Bregenzer, Uebel. —

Auf Lesung der Akten, auf vorgetragenen Thatbestand und

In Erwägung, daß aus den Briefen und Aussagen vorgenommenen Untersuchungshandlungen sich ergeben hätte, welche mit hinreichender Sicherheit dafür sprechen, daß der Angeschuldigte Anselm Schott in der Nacht vom 18ten auf den 19ten August 1872 gegen 12 Uhr zu Göcklingen in der Pfalzgasse auf offener, unmittelbarer Straße von dem Haus des Wirthes Conrad Emsheimer daselbst, die ledige 33 Jahre alte Catharina Heinrich von Göcklingen vorsätzlich, widerrechtlich mit Gewalt genöthigt hat, daß er derselben einen Messerstich in die linke Seite des Halses versetzte, daß

rechten die innere linke Drosselvene eröffnet wurde, wodurch eine Verblutung entstand, welche den alsbald nachgenommenen Tod der Catharina Heinrich zu Folge hatte;

daß sonach der Angeschuldigte eines Verbrechens angezeigt ist, welches nach Vorschrift des § 212 des Strafgesetzbuches mit der Todesstrafe belegt ist, mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft werden soll und dessen Aburtheilung nach Artikel 56 Ziffer 3 des Einführungsgesetzes vom 26. September 1871 zur Zuständigkeit des Schwurgerichts gehört;

daß diese vorgenommene Handlungen Anhaltspunkte gegen den angeschuldigten Angeschuldigten Anselm Schott, 30 Jahre alt, Schneider und Rossbach, byl. Landgerichts Klingenberg und Bezirksamts Obernburg in Unterfranken, zuletzt in Hainfeld wohnhaft, enthalten, daß gegen denselben zur Last gelegten Verbrechens des Todtschlags, indem, daß derselbe in der Nacht vom 18ten auf den 19ten August 1872 gegen 12 Uhr zu Göcklingen in der Pfalzgasse, auf offener, unmittelbarer Straße von dem Haus des Wirthes Conrad Emsheimer,

Beschluß

Beschließt die Anklagekammer des königl. Appellationsgerichts, daß gegen den Angeschuldigten Anselm Schott, 30 Jahre alt, Schneider und Rossbach, byl. Landgerichts Klingenberg und Bezirksamts Obernburg in Unterfranken, zuletzt in Hainfeld wohnhaft, Anklage Statt hat wegen der ihm zur Last gelegten Verbrechens des Todtschlags, indem, daß derselbe in der Nacht vom 18ten auf den 19ten August 1872 gegen 12 Uhr zu Göcklingen in der Pfalzgasse, auf offener, unmittelbarer Straße von dem Haus des Wirthes Conrad Emsheimer,

beschuldigten Landw. Jak. Jakob Schaffhauser in Ludwigshafen 33 Jahre alten Ackermann Heinrich von Dackenheim wahrheitsgemäß jedoch nicht mit Überlegung dadurch getödtet hat, daß er demselben mittels Messerstichs in die linke Seite des Halses wissentlich durch welchen die innere linke Halsschlagader quer durchschnitten wurde, wodurch eine Verblutung entstand, welche den alsbald eingetretenen Tod des Ackermanns Heinrich zur Folge hatte;

Demgemäß Erkennen zur gesetzmäßigen Abwendung auf §. 212 des Reichsstrafgesetzbuch von der Person angeklagten des Mords;

Demgemäß, daß derselbe den Oberstaatsanwaltschaft mittels Anklageschrift gegen denselben Angeschuldigten und vor dem Schwurgerichte des Kreises Pfalz zu Landau am 7ten Februar des jüngst verflossenen Schwurgerichtshofes seinem ganzen Inhalte nach vollzogen werde;

Demzufolge wolle das Schuldigsein des gegenwärtigen Angeschuldigten mittels Anklageschrift der Staatsanwaltschaft zugestellt und derselbe in den 24 Stunden nach geschehener Zustellung in das Gerichtsgefängniß zu Zweibrücken verbracht werden soll.

Alles dieses in Anwendung der Artikel 231, 233, 241 und 243 des Gesetzbuchs über das Verfahren in Strafsachen und des Art. 86 Ziffer 3 des Einführungsgesetzes vom 18. Februar 1870.

So geschehen und beschlossen zu Zweibrücken am Tage wie eingangs erwähnt. –

M. Hermann

Mohr Schmitt Kölle Lieber

Mühl

No. 46.

Sitzung vom 21ten September 1872.

Das königlich bayerische Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken als Anklagekammer einberufen und versammelt in seiner Rathskammer, hat in der Sitzung vom ein und zwanzigsten September achtzehnhundert zwei und siebenzig, zur zugegen gewesen: von Kastner, Präsident, Petri, Mathes, Hebel, Kast, Räth – die Räthe Petri und Kast die gesetzliche Verhinderung des übrigen Raths des Herrn Präsidenten von Kastner und Beisitzer Hebel aus dem Civil-Senate des Appellationsgerichts zugezogen – Zeller, k. Staatsanwaltschaft und Mühl, zweiter Anklagevertreter, folgendes Urtheil erlassen:

In Anhalt und Lesung des Acts des k. Oberstaatsanwaltschaft übergebenen Originalacten, insbesondere

des einem des gerichtsärztlichen Gutachtens des Bezirksamts Mannheim an das königl. bayer. Bezirksamt Frankenthal unterm 27ten August jüngst gemachten Schreibens, wo durch:

- das gerichtsärztliche Gutachten des Bezirksamts Mannheim

an

- das königl. bayerische Bezirksamt Frankenthal.

- In Untersuchungs-Sachen gegen Heinrich Haas und Konsorten wegen Todtschlags.

- Der gegen Heinrich Haas von Assyan wegen Todtschlags unterm 8ten Juli d. Js. ertheilten Gutachtens von zehn Aerzten in seiner Hauptsache nur eine Lage zugewandelt.

- Diese Aerzten nehmen nun an, daß die Verletzungen, die genannten Heinrich Haas zugefügt, allerdings tödtlich waren und nur zum Theil durch ärztliche Hülfe geheilt werden.

- Der Sachverhalt stelle sich wie folgt dar.

- Mannheim den 27. August 1872. Gerichtsarzt, Unterz.: Hübner.

In der Gerichtssache des Gerichtsvollziehers beim Amtsgericht zu Frankenthal gegen den Kaufmann Heinrich Haas zu Frankenthal wegen Pfändung, wodurch der unter Nr. 1 verzeichnete Posten gemäß § 54 des Gerichtsvollzieher-Gesetzes vom 21. Juni 1869 der Exekution entzogen werden soll;

in der auf Anordnung des Vollzugs der Requisition des Großh. Bad. Amtsgerichts Mannheim vom 29. August jüngst, Landwirth Anton Hoch in Neuhofen wegen Pfändung,

hat das Großherzogliche Amtsgericht zu Frankenthal, durch Amtsrichter Zeller, in öffentlicher Sitzung vom 3. September jüngst, an welcher Theil genommen haben:

Gerichtsschreiber Hoch,

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens fallen der Klägerin zur Last.

Von Rechts Gnaden!

Urtheil

In Sachen des Gerichtsvollziehers Hoch in Frankenthal, Klägers, gegen Heinrich Haas, Kaufmann in Frankenthal, Beklagten, wegen Pfändung, wodurch der unter Nr. 1 verzeichnete Posten gemäß § 54 des Gerichtsvollzieher-Gesetzes vom 21. Juni 1869 der Exekution entzogen werden soll;

in der auf Anordnung des Vollzugs der Requisition des Großh. Bad. Amtsgerichts Mannheim vom 29. August jüngst, Landwirth Anton Hoch in Neuhofen wegen Pfändung,

hat das Großherzogliche Amtsgericht zu Frankenthal, durch Amtsrichter Zeller, in öffentlicher Sitzung vom 3. September jüngst, an welcher Theil genommen haben:

Gerichtsschreiber Hoch,

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens fallen der Klägerin zur Last.

Von Rechts Gnaden!

Urtheil

In Sachen des Gerichtsvollziehers Hoch in Frankenthal, Klägers, gegen Heinrich Haas, Kaufmann in Frankenthal, Beklagten, wegen Pfändung, wodurch der unter Nr. 1 verzeichnete Posten gemäß § 54 des Gerichtsvollzieher-Gesetzes vom 21. Juni 1869 der Exekution entzogen werden soll;

in der auf Anordnung des Vollzugs der Requisition des Großh. Bad. Amtsgerichts Mannheim vom 29. August jüngst, Landwirth Anton Hoch in Neuhofen wegen Pfändung,

hat das Großherzogliche Amtsgericht zu Frankenthal, durch Amtsrichter Zeller, in seinem Zimmer und nach Anhörung der vom Kläger Beamten zu Recht Abkommenden Anträge vom 19. September jüngst, wonach erkannt:

Der beklagte Gerichtsschreiber

Nach Anhörung des in öffentlicher Sitzung des Gerichtsgerichts zu Frankenthal vom fünften September d. Js., wodurch die von dem Großh. Badischen Bezirksamt Mannheim unterm 29. August d. Js. nachgesuchte Requisitorische zur Vollstreckung eines Erkenntnisses des genannten Bezirksamts, wodurch dem gegen Heinrich Haas von Neuhofen erlassenen Zahlungsbefehl um neun Zehntel Gulden Hauptsache nebst den Kosten bestätigt wurde, abgelehnt wurde;

Nach Anhörung des von dem Bezirksamte Mannheim unterm siebenten laufenden Monats gegen diesen Beschluß eingelegten Rekurses

Zu Recht erkannt:

Daß dieser Beschluß gemäß § 38 des Gerichtsvollziehergesetzes von den Gerichten der Staaten, welchen das nachstehende Gesetz mitgetheilt

[illegal] [illegal] [illegal] [

sind; daß Sachen die gerichtlich badischen Gerichtsbeamten innerhalb des Bezirks ihres zugewiesenen Zuständigkeit zur Abnahme Beurkundung Handlungen allgemeiner, welche nach §. 36 des angeführten Gerichtsverfassungsgesetzes zur Mitwirkung im Gerichtshilfe bei dem andern Landesstamm berechtigt sind, erforderlich sind und muß dem einzelnen Gerichtsbeamten ständlich angewiesenen Gebiete, alle Verrichtungen, die Personen des §. 33 des Gerichtsverfassungsgesetzes zu erwarten sind; demgemäß muß sie im übrigen die erwähnten Bestimmungen des §. 33 des Gerichtsverfassungsgesetzes verlangen, dem Gericht des Badischen Bezirksamt Mannheim gestatten Gerichten auf Wohlstandsbezirk seiner Gerichte vom ersten Juli jüngst zu Gerichten zum, gemäß muß mit Bezug auf das Bezirksgericht Frankenthal Kreis seinem gemäßen Gerichtsstand vom künftigen Beginnen jüngst den Wohlzug der gemäßen Verfügungen des Badischen Bezirksamt mit dem Gemeinde vereinigen soll, weil dieser Gerichtsstand wesentlich nicht von einem Gemeinde abhängig ist;

In Erwägung, daß gemäß auf §§ 44 Abs. 2 des Einführungsgesetzes vom 26ten Dezember 1871 Sinn im Falle der Gerichtsstandsbestimmte Gemeindebeamte auf Standesamtsverrichtungen Antrag durch das zum Vollzug dessen Gericht vollzogen werden soll, daß zudem dieser Artikel in seinem letzten Satze nur die Gemeinde der zuständigen Beamten von einem sollen und an den bezüglichen Vollzug von Standesämtern in Betracht gelangen Standesbeamten eine Änderung vorzunehmen gestatten; daß aber auf Artikel 165 und 197 des Gesetzbuches über die gemeinsame Verfassung des Vollzug von standesamtlichen Handlungen in Ehesachen und Ehescheidungs- und Trennungssachen Bezug: Übertragung seitens des öffentlichen Ministeriums d. i. dem Staatsanwalt Staatsanwaltschaft

an das Großherzogl. und Bezirksgerichten obliegt; vergleiche Haidinger Zeitschrift 44 des Einführungsgesetzes p. 118, und Gesetzgebungsblatt 1872, Gesetzgebungsblatt Verordnung vom 25. Januar 1872 Seite 18. p. 43 N° VII;

daß daher dieses Beamten die vorgesuchten Rechtshilfe zu gewähren, demnach auf den gemäßen Beschluß des Großherzogl. Bezirksgerichts zu Frankenthal aufzuheben und die Gewährung der vorgesuchten Rechtshilfe durch den (zuständigen) von der 5. Standesämter zu begehrenden zuständigen Vollzugsbeamten

zu gewähren ist.

Aus diesen Gründen

hat die Rechtsgutachtenen des Großherzogl. Appellations-Gerichtshof in gemäßen Fügung des Großherzogl. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom fünften September jüngst erlassenen Beschluß auf und zu erkannt die Gewährung der von dem zuständigen Badischen Bezirksamt Mannheim unterm 27ten August jüngst vorgesuchten Rechtshilfe durch den von der 5. Standesämter zu begehrenden zuständigen Vollzugsbeamten.

Also erlassen auf den Grund des §. 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27ten Juni 1869 zu Frankenthal und Haag zu obigen.

W. Hennemann

Motitor Liebe

Seitz Schaff

Mück

Nº 47

Sitzung vom 18ten October 1872

Vf. 24.10.72.

Auf Anordnung des kgl. Staatsanwalts Zoeller in seinem Vortrage;

Hierauf in Abwesenheit

des Beschuldigten zu den Akten gegebenen Antrag des kgl. Oberstaatsanwalts vom gestrigen Tage als hierher gehörend.

Der kgl. Oberstaatsanwalt:

Auf Anordnung der Untersuchungsakten gegen Julius Conrad Fischer, 29 Jahre alt, Tüncher- und Lackierergesellen von Bönnigheim-Mühlacker, Oberamts Maulbronn in Württemberg.

Auf Anordnung des Strafsenats zu Frankenthal vom 2ten October laufenden Jahres und des hierauf vom Beschuldigten erhobenen Einspruchs;

In Betracht, daß der dem Beschuldigten zur Last gelegten Betrügereien zum Nachteile der vorgestellten Tünchers Paul Heim und Bürgst. Tagtmeyer von Frankenthal anläßlich dieser Prüfung durch die gepflogene Untersuchung bewiesen ist, daß der Beschuldigte am 14ten Juli laufenden Jahres, nachdem er an diesem Tage mit seinem eben genannten Dienstherrn, bei welchem er seit acht Tagen laufenden Lohn stand in Arbeit stand und verschiedene Male auf seinen künftigen Lohn Vorschüsse erhalten hatte, Abrechnung gepflogen hatte, wobei er mit seinem Arbeitgeber auf sieben und vierzig Kreuzer sich auseinandersetzte, sich alsdann einen Vorschuß auf künftigen Lohn zwei Gulden drei und vierzig Kreuzer und am Abende desselben Tages seinem

Vf. 24.10.72.

Julius Conrad Fischer,

29 Jahre alt, Tünchers- und Lackierergesellen von Bönnigheim-Mühlacker, Oberamts Maulbronn im Königreich Württemberg, zuletzt zu Frankenthal in Arbeit, dermalen flüchtig, – beschuldigt:

1, seinen Dienstherrn Tünchermeister Paul Heim in Frankenthal um:

a, zwei Gulden drei und vierzig Kreuzer am 14ten Juli laufenden Jahres;

b, seinen Gesellen am Abende des nämlichen Tages;

c, weitere Kreuzer am folgenden Tage;

2, den Betrügereien am wiederholten Rückfalle um drei Gulden drei und vierzig Kreuzer zum Nachteile des Tünchers Johann Lutz in Frankenthal am 16ten Juli laufenden Jahres;

3, den Diebstahl einer Tasche im Werthe von drei Gulden zum Nachteile des genannten Bürgst. Tagtmeyer am nämlichen 16ten Juli.

Gülden so wie um den verpflichtenden Morgen nachst
Kreuzer von seinem Brachfelde gaben lässt mit der
Festsetzung für diesmalen über seinen Schuld beim
nächsten Gefälle mindere abziehen, dass er jedoch
nachfolgend eine Beschwerde nicht abermalen, sondern
nach dem selben Tage – 15ten Juli – das Klosser Hof
mit einem andern Knecht seine Dienste antreten und
verfolgender Tage – 16ten Juli – schuld Frankenthal
entfernte.

In Betreff, dass durch diesen Thatbestand noch
zu entnehmen ist, dass der Beschuldigte in der Ab-
sicht sich einer rechtlichen Verrichtung
zu entziehen, das Pferd von dem
Heim und Tagtmeyer bestellt hat, dann Indem
nicht hervorgeht, dass es durch Verspringung falsch
oder durch Entstellung oder Entnahme seines
Gespannes bei seinem Brachfelde einen Verlust
verursacht hat, welcher diese Verrichtung
bewirkte, indem ein obiges Thatbestand nicht
zu finden ist, als die Nahrung einer Verbind-
lichkeit durch den Beschuldigten in der von ver-
schiedenen vorhandenen Absicht, dieselbe nicht zu
erfüllen, welche einen Theil nicht als Verfüh-
rung in Betreff von Thatsachen d.i. von
in den Kreis der Wahrheit gehörenden Vorkom-
nissen, die in der Verrichtungsart oder der
Fahrzeugart liegen, angesehen werden kann
sondern eine entfernte als falsche Mittheilung
über zukünftige Vorkommnisse oder als Ver-
schweigung der dabei vorhandenen dolosen
Absicht, welche keinen Vorkommnisse sondern

einen eigenen Willen Entstehung;

und endlich auch mit der Beschuldigung in keinem
Causalzusammenhange steht, indem diese erst durch die
spätere unterlassene Herstellung der Vorbindlichkeit
bemerkt wird und nicht durch die Verspringung der
dolose Absicht, da im Moment dieser Verspringung
die Nahrungsnehmung der verpflichtung zu Vorbindlichkeit auf
das wollen Augenmerk für den späteren verfluchten Ver-
mögensschaden bildet;

Auf Stimmung in obigen Thatsachen einstreu-
benen Betrug abmüssen nicht erblickt werden
können, als zum Beweis dass sich ein dolose gaben
lässt mit dem Verschweigen der Stellung, welche
er niemals zu halten beabsichtigt.

Man sehe Oppenhoff zu S. 263 N° 38 – 48. Schwarze zu
diesem §, Rüdorff zu demselben §. N° 6

In Betreff zum zweiten Beschuldigungsfalle
den Betrug zum Nachschaden des Bürgers Johann Lutz
von Frankenthal betreffend, dass Beschuldigte
erscheint, dass der Beschuldigte am 16ten Juli kurz
vor Tages in der Absicht, sich einen rechtswidrigen
Vermögensvortheil zu verschaffen, dem Ge-
meinden Lutz um den Gülden drei und zwanzig
Kreuzer geschädigt hat, indem er sich weder an den
selben Tage noch den folgenden Tage,
bei Lutz in Arbeit zu treten, zu Falkstein, von
Frankenthal entfernte und die Absicht,
Erfüllung der obigen Pflichten, welche er als
Verschuldet auf künftigen Lohn mit der Ge-
schädigung sich hatte von Lutz geben lassen, er
wollte zu Vermögliche[illegible]

treffend Kosten-Summen zur Begutachtung stehender Pferde bei seinem bekannten Maschinen Heim und Jägtmeyer verwandet,

daß, wenn der Sachverständige zur Zeit, wo er diese Untersuchungen anstelle, nothwendigerweise gegenwärtig sein müsse, um Heim und Jägtmeyer zu vertheidigen, es keinem Zweifel leiden könnte, daß seine Entfernung ein Verzug gefährde, indem dem sorgfältigen dadurch Unterdrückung der wahren Thatsache, daß er über seine Pflichten nicht genau erfüllen könnte, die Lust zu Pferde einzugehen, welche auf seine Seite sei; beizutreten zu treten;

daß dann mit den Akten fortzufahren, daß der Sachverständige bei Heim und Jägtmeyer zu jeder Zeit seine Kündigung und der Arbeit niederlegen und über diese dann nicht zu jeder Zeit weiter Zeugniß kommen, sofern nicht in gegenwärtigem Falle nicht übrig bleibt, als ein gegebenes Versprechen, welches von vorn herein nicht gehalten werden wollen, wenn nicht den eben entwickelten Gründen der Akten und der Verzögerung Schaden oder der Entstellung oder Unterdrückung wahrer Thatsachen nicht gefunden ist.

In Betracht, daß der Sachverständige jährlich gemäß nicht weniger wie 16 Stück laufenden Jahres dem Königlichen Bezirks-Tägtmeyer eben genau in der letzten vorhergehenden Zeugnung einen Satz im Werthe von drei Gulden mag genommen gehaben;

auf Grund des §. 242 der Strafprozeßordnung Art. 230 der Strafvollzugsgesetzbuch und des Art. 98 Ziff 3. Lit. c der Gesetze vom 26 Dezember 1871

stellt den Antrag

Herrn Ober-Amtsanwalt bei Königl. Appellations-Gerichte Nürnberg die Einstellung des Verfahrens in Betreff des dem Sachverständigen Fischer zur Last gelegten Betrügereien zu verordnen.

Begründet durch Beschluß vom 17 Juli laufenden Jahres dem Königlichen Bezirks-Tägtmeyer von Frankenthal vom 16 Juli laufenden Jahres in der letzten vorhergehenden Zeugnung einen Satz im Werthe von drei Gulden mag genommen gehaben;

Zweibrücken den 17. Oktober 1872.

Königl. Zoller k. Kreisanwalt.

2, die vom Königl. Bezirksgerichte Frankenthal vom 2 laufenden Monats erlassene Lieferungsfall. Ordonnanz;

Aufhebung der Untersuchungshaft und sofortige Entlassung;

Verfügung, daß und der gepflogenen Untersuchung zurückstehenden Zeugnissen Kosten sich vorgeben haben:

I daß der Sachverständige, welcher wegen vorsätzlichen Betrügereien vom 1 Dezember 1860 und dem 15 Mai 1863 vom Strafsenat Kreisgerichts für den Rheinkreis in Speyer jährlich zu sechs Jahren Arbeitshaus Strafe verurtheilt worden,

welche Beweise er anzuführen hat. Am 14. Juli [illegible] fanden Zeugenverhöre bei den Meistern Horn und Tägtmeyer bei welchen er selbst als Lehrling resp. als Arbeiter stand und die auf Anordnung des Vorsitzenden hergestellt waren. Ferner ist ein Protokoll vom 15. Juli d. J. über die Vernehmung des Zeugen Lutz, ferner ein Attest des Arztes Dr. [illegible] in Elberfeld vom 15. Juli d. J. über die Untersuchung des Angeklagten, sowie ein Attest des Arztes Dr. [illegible] in Elberfeld vom 16. Juli d. J. über die Untersuchung des Angeklagten, welche Beweisstücke sämtlich verlesen wurden.

Der Angeklagte bestritt die ihm zur Last gelegte Beleidigung des Meisters Horn nicht, behauptete aber, dass er sich dabei in einem Affekte befunden habe, da er durch die Aufregung, in welcher er sich wegen seiner Entlassung befunden habe, sowie

fest, der mit dem Arbeiter ein Lohn von [illegible] täglich in Arbeit zu treten versprochen, einen Vorschuß von drei Gulden dreiundvierzig Kreuzer entnommen habe, der auf seinen künftigen Arbeitslohn abgerechnet werden sollte, während Löffelbeyer bei Lutz gar nicht in Arbeit trat, vielmehr ihm [illegible] gab, am nämlichen Tage flüchtig ging;

daß nämlich in diesem Falle der Abschluß auf Rede des Löffelbeyer, sich einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, sowie die wirkliche Verausgabung und Bestätigung des Lutz genügend dargethan erscheint;

daß durch die Lohnsumme zur Arbeitseinstellung nur durch den Vorschuß bewogen worden, daß Löffelbeyer sofort zu ihm in Arbeit treten werde, sie ein die Verpflichtung einen sofortigen, den vorgängigen Vorschuß stillschweigend zum gegründeten machte, wenn Löffelbeyer nach Heim und Tagmeyer zu arbeiten verpflichtet gewesen wäre und daß dem Lutz verschwiegen hätte;

daß aber in letzterer Beziehung auf den Aussagen von Heim und Tagmeyer keinem Zweifel unterliegt und diese somit dadurch, daß jeder Augenblick unsere Arbeit zu stören,

daß somit nicht ein rechtlicher Beweis vorliegt, um fraglichen Handlung als Betrug zu qualifiziren;

in Erwägung, daß hiernach gegen obiges von Landgerichte ausgesprochene Entscheidung nicht stattfand, der Revision hier [illegible]

einzustellen und den Beschuldigten [illegible] zu lassen.

In Erwägung, daß aber auf den Akten der Untersuchung [illegible] zureichende Verantwortungsgründe dafür vorliegen;

III. daß Löffelbeyer bei seiner Entfernung von Frankenthal am 16. Juli einen dem August Tagtmeyer daselbst gehörigen Koffer im Werthe von drei Gulden, mit dessen offenen Werkzeugen, in der Absicht rechtswidriger Zueignung weggenommen und fortgeschafft haben;

daß diese Handlung, für welche von Landgerichte Amberg [illegible] Verfolgung gestellt worden, nach §. 242. des Strafgesetzbuches und da Löffelbeyer vorgängig [illegible] mit dem gesetzlichen Alter verantwortlich ist, ein mit Gefängnißstrafe [illegible] bedroht, mehre jedoch, da [illegible] Werth von drei Gulden in Frage steht, nach Art. 58 Ziff. 3. Abs. c. des Einführungsgesetzes vom 26 Dezember 1871 die Competenz des Landgerichts zu Frankenthal wahrscheinlich [illegible] einzelner [illegible] Bestimmung zufolge Art 59 desselben Gesetzes eintritt.

daß somit die beschlossene Verweisung nicht zu [illegible] ist;

Aus diesen Gründen

und der Anwendung des Art. 230 der peinlichen Gerichtsordnung, erkennt der Königliche Gerichtshof der Pfalz, Appellationsgerichts, daß gegen Julius Conrad Fischer, 29 Jahre alt, Tünchers und Lederverkäufer von Bürmenz-Mühlacker, zuletzt in Frankenthal in Arbeit jetzt flüchtig, keinen [illegible] Betrugshandlungen gegen Heim und Tagtmeyer [illegible]

dem gegen Lutz in Frankenthal, wie solche aber nöthig mit Beimessung gestellt sind, bestehen, verordnet sonach die Vernehmung der Einstellung des Verfahrens und falls die Entscheidung des Kgl. Landgerichts Frankenthal vom 2ten laufenden Monats in allen Theilen nöthig.

Zu Protokoll gegeben, daß sämmtliche Anzeichen gegen Julius Conrad Fischer bestehen, daß derselbe am 16ten Juli laufenden Jahres zu Frankenthal und an offener Werkstätte des Bürgers Jägtmeyer und dem Anschein nach Letzteren einen Tuppe- mehr drei Gulden in der Absicht rechtswidriger Zueignung weggenommen, somit gestohlen haben, und genau mit den Bestimmungen des Gesetzes folgen der citirten Gesetze Artikel 242 des Strafgesetzbuches und Art. 58 Ziff. 3. d. H. c des Einführungsgesetzes von 1871 vor das Kgl. Landgericht Frankenthal abgegeben und beschlossen wie hiermit geschieht.

Kgd. 24. 10. 72

Hermann

Mottet

Dermann

Lieber

Thomas

Zoller

N° 48

Sitzung vom 18 Oktober 1872.

Das Kgl. bayer. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken als Anklage-Senat verkündet und verkündet in seiner Rathskammer, sitzend der Sitzung vom achtzehnten Oktober achtzehnhundertzweiundsiebenzig, nachgenannte:

Haerner, Direktor, Mottet, Dermann, Habel, Thoma, Röser, Zoeller, Staatsanwalt und Zolb, Gerichtsschreiber,

folgenden Beschluß:

Auf Einsicht der durch das Kgl. Untersuchungsrichteramt des Landgerichts Zweibrücken wegen Verbrechens gegen Keuschheit gegen

Heinrich Buchmann,

22 Jahre alt, Taglöhner in Kirschweiler wohnhaft, wegen Verbrechens,

Anschließung des Kgl. Staatsanwalts Zoeller in seinem Vortrage,

Einsicht in die Akten,

in Erwägung,

1, daß sich zu den Akten ergeben aus dem Antrag des Kgl Oberstaatsanwalts vom 11 Oktober 1872 was folgt:

" Der Kgl. Oberstaatsanwalt.

" Auf Einsicht der Untersuchungsakten gegen

" Heinrich Buchmann, 22 Jahre alt, Taglöhner in

" Kirschweiler wegen Verbrechens?

" Auf Einsicht des Verfahrens und beschlossen

" des Kgl. Landgerichts zu Zweibrücken vom 30ten

" September laufenden Jahres, wornach der gegen

" den Beschuldigten erlassene Haftbefehl

" In Betracht, daß aus den Ergebnissen der gepflogenen

" Untersuchung dringende Verdachtsgründe

" dafür vorliegen:

I. des Herr abgenommene Beschuldigte Hermann Bach
wann um 17. Juli laufenden Jahres den Raubmord
zwischen drei und vier uhr in Absicht sich zu bereichern
dadurch begangen hat, daß er in das Wohnhaus
des Ackerbauern Karl Braun von der neuen Hessen Mühle
gehörig mittelst fremden dazu geeigneten Schlüssel
in das Wohnhaus gelangte, sodann die Schlafzimmer
thür des Ackerbauern Braun mittelst Schlüssel öffnete,
in das Schlafzimmer trat, daselbst den Schlafenden
mittelst Schlages mit einem Beil auf den Kopf
tödtete, sodann die Schlafzimmer thür wieder
verschloß, den Schlüssel wieder in die Westentasche
steckte, und mittelst Gebrauch einer in dem Zimmer des
oberen Stockes befindlichen zweischläfrigen Bettstelle,
nämlich:

1, zwei daselbst befindliche Federbetten,
2, fünf Federkissen,
3, sechs und fünfzig ein halb Gulden in Silbergeld
4, fünfzehn Stück Leinenzeug theils gezeichnet theils
ungezeichnet sowie ein dunkelblaues Tuchkleid,
5, eine Taschenuhr in Silber mittelst einer dunkelledernen
Portemonnaie,
6, einen goldenen Trauring von ovaler Form im Werth
von sechs Gulden,
7, ein zwei Gulden Geldstück,

II. des daselbst Beschuldigte in der Nacht vom 23.
auf 24. laufenden Jahres in der Küche des
obengenannten Wohnhauses des Maria Brenkmann
geborene des Ackerbauern Philipps Braun
wo er ein Glas Bier ungefähr in der Stunde
zwischen 1 und 2 uhr Nachts
in der Absicht sich rechtswidrig zuzueignen,

III, daselbst an Ort und Stelle in derselben Absicht
in der Nacht vom 24. auf 25. laufenden Monats

zu Altenbach und dem Wohnhause des Löhner
Schneider, Wittwer und verlebten Wirthe und
Ackermann Friedrich Bünderle von da mittelst
Einsteigens in den Keller dieses Wohnhauses
und der Küche einen eisernen Schaum, einen
Zinnernen Löffel und einen Löffelstiel, mit dem
in einem Zimmer des Hauses an Bestandstücken
Schränke einen Eßzimmertisch und einen anderen
Zimmer des oberen Stockes Commoden Spinde und
einem in dem Nebenzimmer des Erdgeschosses
Stock befindlichen, zweischläfrigen Bette
einen silbernen Taschenuhr mit zwei Metall
Ketten, letzterer Gegenstand in einer dem
mittelst Gebrauch einer Nachschlüssel geöffneten
Commode des Wittwers von Friedrich Bünderle
fortgenommen hat,

Es liegt auch, daß die unter Nr. I und III bezeichneten
Handlungen gemäß §. 243 Zif. 2 des Reichsstrafgesetzbuches
schwerer Diebstahl bilden, während die unter Nr. II
bezeichnete Handlung gemäß §. 242 desselben Gesetzes
gleichfalls schwerer Diebstahl darstellt.

Daß bei allen Thaten mehrere diese schwere
Handlungen gemäß Art. 61 Abs. 2 des Gesetzes
vom 26. August 1871 die Gesammtstrafe
durch Skalirung,

durch Berücksichtigung der mitgegebenen Strafschärfungs-
gründe, des
§. 74 des Reichsstrafgesetzbuches und des Art. 231 der
Strafprozeßordnung durch Addition zu bilden,

Beschuldigte der Anklage kommen vor der Kgl. Assisen
Kammer zu Neustadt a/H. zu verantworten,
eben genannt, wegen der vorbezeichneten strafbaren

- [illegible] Zeugenaussagen Beklagte zu verurtheilen, [illegible]
- [illegible] Leben gute Aufführung und [illegible]
- [illegible] zu verweisen, die Vollstreckung eines Urtheils, [illegible]
- [illegible] Urtheils, den Kostenpunkt [illegible] und
- [illegible] Urtheil [illegible] zu erklären.
- Zweibrücken den 11ten October 1872.
- gez. Zoeller k. Kreisgerichts-Rath."

2, den Antrag Stammvorbescheids des Kgl. Bezirksamts Zweibrücken vom 30ten September 1872, wodurch abgewiesen wurde.

" Rathskammerbeschluß.

" des Kgl. bayer. Bezirksamts in Zweibrücken in seinem Vorstehenden Erkenntniß, wodurch zu Recht erkannt wurde, es sei Wolff, alleinige Partei, bei Abweisung der Widerklage Schuldner, Ruff und Consorten Untersuchungsführer, Referendar Wilde, Assessor und Vohemann, Untersuchungsrichter [illegible] Akten Antrag in Betreff der Untersuchung

gegen

Heinrich Buchmann, 22 Jahre alt, Küferschmied in Zweibrücken wohnhaft, Sohn des daselbst wohnhaften Taglöhners Daniel Buchmann; betreffend die Verhaftung und Einstellung der Untersuchungsakten und auf Einsicht des schriftlichen Antrags des kgl. Staatsanwalts vom 25ten d. Mts. Novembers und Jahres die Verhaftung, des auf dem Hofgute der gewesenen Untersuchung gegen den angeschuldigten Heinrich Buchmann, Küfermeister in Mittelbach, dem Local Augenhausen, Bürgermeisterei Contwig, sich [illegible] und Verhaftsbefehl [illegible], [illegible]

- Urtheil zum Nachtheile des Advocaten Paul Braun in
- M. Helbach vom 17ten Juli 1872 bezeugen vernehmen zu lassen, vorgeben konnten, [illegible]
- Seite der Beschuldigten einzustellen, [illegible]
- [illegible] dagegen die Untersuchung fortzusetzen und die Sache
- weiter gegen den beschuldigten Heinrich
- Buchmann laufen zu geben,
- 4, daß der selbe vom 17ten dieß Tages der Anklage
- zu Mittheilung mit dem Beschuldigten des Advocaten Paul
- Braun, und zu dessen Anhörung, wegen Beschuldigung
- in Gemäßheit Artikels in den Akten des Paul Braun einzu-
- stellung, dann durch den Kläger in der Beschuldigung
- einzustellen sei, und dann dort in dem Zimmer im
- oberen Stocke des Hauses, und in diesem Zimmer
- ein Stuhl aufgestellt hatte, auf welchem [illegible] und
- zu sich genommen, also gestellen soll:
- a, drei [illegible] Bücher Einschreibbücher,
- b, drei Zahnbürsten,
- c, sechs und dreißig und einen halben Gulden in Silbergeld,
- d, fünf [illegible] Bücher Einschreibkalender und
- e, einen alten Portemonnaie;
- f, einen Schlüssel in Silber gefaßt
- g, einen mit einem Portemonnaie, [illegible]
- h, einen goldenen Bracelet in Etui [illegible] Gulden und
- [illegible]
- 1, [illegible] Einschreibbücher,
- 2, das Schreiben des Beschuldigten in der Sache vom 23 dieß
- Augusts [illegible] Schreiben in der Rose des Inhalts
- Ihre Schwester zu den Akten der Maria Buchmann,
- [illegible] des Advocaten Philipp Braun in Zweibrücken, [illegible]
- weiter in seiner [illegible] angebrachte Incidentbegehren, [illegible]

zum Landwirt ausgebildet worden, die Wache von
zwölf Monaten geleistet hat,
3, daß derselbe Beschuldigte in der Nacht vom 24 auf 25
diesen Monats dem Ackerbürger Ludwig Schneider, Wirthen und
und Oekonomen Friedrich Brändle, und zu dessen
Nachtheil, mittelst Einbruchs mittelbare unrechte
in Gebäude eines Diebstahls durch mit Nachschlüssel geöffnete Thüre
gestohlen worden sein, in einem Zimmer
des Beschädigten Gemeinschaft gewaltsam aufgebrochen
einen Schrank, aus diesem Schrank, einen silbernen
Eßlöffel mit zinnernem Markenkellchen, dann in der
Küche einen silbernen Esslöffel, einen zinnernen Löf-
fel und einen Eßlöffel, endlich in einem Zim-
mer des oberen Stockes dieses Wohnhauses
Gegenstände, und in einem anderen Schlafzimmer
dieses Zimmers einen Rock, und ein Hemd ge-
nommen, mitgenommen hat.

In Erwägung, daß jedoch nicht genügend nachgewiesen
worden kann, daß der Beschuldigte an demselben Tage
in welcher er auch in den Nächten zum Rechts-
gebäude des Wirthes Ludwig Schmidt in Altbrandach
dieses am Nachtrag eingestiegen war, beschuldigt
Einsteigdiebstahl zum fortgesetzten Gebrauche fremder
Kleider verübt, und daß dieser, weil bei jeder andern
dieser Art der Nachweis schwierig ist, in der
gesetzt kurzen strafbaren Handlung vorliegt, so
dieser Richtung der Angeschuldigte freizusprechen ist

In Erwägung, daß keinerlei gerichtliche Beweis-
mittel dafür vorhanden sind, daß Beschuldigte
sich auch der weiteren Einsteigdiebstähle bezüglich

wie diese Feststellungen zum Nachtheile der Beschuldigten
wird Emig, Georg Leggenhäuser, und Jacob Sutter in Rems-
weiler Zeugschaft gemacht haben, somit hätte dieser Richtung
der Angeschuldigte gegen den Beschuldigten einzustellen
ist;

In Erwägung daß die diesen oben unter Nr 1, 2 und 3 auf-
gestellten Schuldfragen durch die §§ 242. 243 Ziff 2 und 74 des
Strafgesetzbuches für das deutsche Reich vorgesehenen und
mit Strafe bedrohten Handlungen, begangen durch Ver-
schaffen bilden, aber weiters auch Art 96 und 61 Abs 2 des
Gesetzes die Stellung der Geschworenen betreffend vom 28 Dezember
1871, die Verneinung zur Schuldfrage zufolge nöthig erscheint,

Aus diesen Gründen

wurde die bezügliche Feststellung der Geschworenen
gegen Friedrich Decker, Taglöhner und Konrad in
Altbach, und Jacob Hinzenhauser, Bortmeister in
Bierbach, wie verordnet, verkündet, den gemeinsamen
Beschuldigten Franz Xaver Buchmann, für genügend
beantwortet, demzufolge der Gerichtshof zu
Recht erkannt haben

1, von 17 Juli 1872 mit seinem Gebäude und Hof-
einfriedigung und Gebäulichkeiten von Beschädigten
zum Nachtheile des Ackerers Paul Braun in Mittel-
bach von

a, einem silbernen Esslöffel mit zinnernem Markenkellchen;
b, dem Eßlöffel mit zinnernem Griffe;
c, sechs und sechzig Reichsmark in silbernen Geld-
münzen;
d, einem Taschenmesser mit Perlmutterschale mit
e, einem alten Portemonnaie, dann

- f, einen Ehering in Silber gefunden
- g, einen weißen Porzellanknopf gefunden
- h, einen goldenen Brosche in Wolfs von 585/1000 Gold und 14 Karat
- i, ein Paar rindslederne Handschuhe,
- k, in der Nacht vom 23 auf 24 dieses Monats aus dem Hofe des Hofbesitzers
- Heinrich Buchmann zu Nachteil des Maria Buchmann, Ehefrau des Ackerers Philipp Hermann in Heimschweiler, weiter von einem Hofe einen Hühnerstall
- von Wolfs von etwa zwölf Ruthen, und
- l, in der Nacht vom 24 auf 25 dieses Monats aus dem Hofe des
- zu Rothenbach mit Hausnummer 3 gehörigen Wohnhauses mittels Einbruchs
- dasselbe gewaltsam durch Erbrechung der Hausthüre in
- Abwesenheit der Luise Schneider, Witwe des Landwirths
- Wilhelm und Ostern vorher Sonntags Vormittags
- einer silbernen Taschenuhr mit zwei Metallketten,
- einer silbernen Gabel, einem Theelöffel,
- einem Eßlöffel, einer Theegabel und einem Schaum-
- löffel, Kleidungsstücke, bestehend in Unterhosen, Unterjacken, Hemden
- und Strümpfen, sowie Geld mit Betrag bestohlen hat, die §§. 242 243
- Ziff 2 und 74 des Strafgesetzbuches für das Deutsche
- Reich.

Verwendet zum Beweis der Thatsache, daß der Beschuldigte gegen den Taglöhner Heinrich Buchmann verdächtig sei, daß die Untersuchungsakten wegen eines Vergehens der versuchten Unterschlagung gegen den Taglöhner Heinrich Buchmann, daß die Untersuchungsakten an den kgl. Oberstaatsanwalt bei dem kgl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken eingesandt werden sollen, und weiters zeugtlich einer Lade-Vorschrift gegen:

Heinrich Buchmann, Taglöhner Heimschweiler
am 13 Februar 1840, katholisch über 22½ Jahren alt, led.,

- konfirmirt, ledigen Taglöhner in Heimschweiler wo-
- selbst Zeuge und Daniel Buchmann und dessen übrigen
- lebenden Kindern Katharina Burging in Heimschweiler
- wohnhaft, gerade Leibesgröße 5'10"5''' groß, mit dunkel-
- blondem Haaren, hohen und breiten Stirnen, dunkel-
- blonden Augenbrauen, grauen Augen, gewöhnlicher
- Nase, aufgeschossenem Mund, weißen kleinen blonden
- Augenwimpern, rundem Kinn, ovalem Gesichte, ab-
- rund Gesundheit, rundem Kopfe, gesunder Gesichtsfarbe, kräftiger
- gutem Körperbau, als besonderen Kennzeichen der
- beiden kleinen Finger an der Mittelgelenkgegend, auf
- der rechten Hand an der Wurzel des Mittelfingers
- eine halbkreisförmige Narbe, an diesem Finger
- und Hand Finger kleine Hornwarzen, dann
- auf der Mitte des Zeigefingers einen Hornwarzen,
- an welchem derselbe angegriffen und in der Heilung
- nicht gehemmt werden soll, endlich Taglöhner
- gewerbs bestimmen wird.

Dieses Urtheil stützt sich auf die §§. 88. 242. 243 Ziff 2. 74. des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich, Art 56 und 64 Abs 2 des Einführungsgesetzes zu diesem Gesetzbuche vom 26 August 1871, ferner der Art. 133 u 134 der Strafprozeßordnung.

Also erkannt zu Zweibrücken den 30 September 1872.

Hey'l Wolff, Berg, Schuler, Wild, Vohmann."

Verfügung der Untersuchungsakten und Vollzug obiger Verurtheilung.

In Erwägung, daß sich aus der über diesen vom Beschuldigten gemachten Untersuchung Verurtheilungen ergeben haben, daß der Taglöhner Heinrich Buchmann, 22 Jahre alt, katholisch, von

Braunschweiger

1, am 17. Juli 1872 bei Aufsuchung, zu M. Wallbaum und dem Wohnungsmieter bei Oberamt Paul Braun und zu dessen Aufstehen, eine goldene Damenuhr, so genannte Remontoir, ohne Kapsel in der Absicht weggenommen haben, dieselbe sich rechtswidrig zuzueignen und dann auch mittelst ihr Vorsatzes durch die Einsteigung in das Wohnhaus und mittelst Aufbrechens einer in dem Zimmer des Oberamt Assessors befindlichen verschlossenen Kommode;

a, einen goldenen Trauring,
b, fünf Zehngoldstücke,
c, sechs und siebzig Mark in Silbergeld,
d, einen goldenen Damenfingerring mit einem weißen Porte-monnaie,
e, 4 Paar in Silber mit einem schwarzen Punkt, sonstigen Portemonnaie,
f, einen goldenen Damenring von ovaler Form mit Rubin von geschätzten,
g, ein Herrenmantelknopfstück,

2, in der Nacht vom 23 auf 24 August 1872 zum Nachtheil der Maria Brenkmann, Ehefrau des Brauereibesitzer Heinrich Brenkmann von Braunschweiger in der Absicht diesen durch Einsteigen mittels eingedrückten Fensters, welches zum Lüften aufgehoben war, und einem Stuhl, welchen sie zuvor draußen gefunden, in der Absicht denselben sich rechtswidrig zuzueignen eingestiegen haben, und

3, durch mehrere Diebstähle in der Nacht vom 24 auf 25 August 1872 zu Lichtenberg mittelst Einsteigens in den Keller des Wohnhauses des Herr Louis Schroeder

Wittwer des verstorbenen Wirthes und Oekonomen Friedrich Brüdern daselbst, und mittelst desselben sich aus dem Zimmer des Hausgeschosses begeben hatte, mittelst Aufbrechens einer daselbst befindlichen verschlossenen Kommode einen darin befindlichen silbernen Esslöffel, einen Theelöffel, sowie auch aus der Küche einen silbernen Esslöffel, einen zinnernen Löffel und einen Essgabel, sowie auch in einem Zimmer des Oberamt Assessor Schenke einen Regenschirm und auf einem anderen Zimmer dieses Hauses mittelst Einsteigens in der Absicht rechtswidriger Zueignung weggenommen haben;

in Anwendung, daß die vorstehend sub N° 1 und 3 angeführten Thatsachungen Diebstähle bilden, welche durch § 243 3. Absatz des Deutschen Strafgesetzbuches mit Zuchthausstrafe bedroht sind, während die sub N° 2 bezeichnete Thatsache § 242 ebendaselbst mit einer Freiheitsstrafe bedroht ist, da dem gemäß bei dem Zusammentreffen dieser strafbaren Handlungen, gemäß der Art 56 und 61 des Einführungsgesetzes vom 26 Februar 1871 des Strafgesetzbuches die schwerste der Handlungen zu ahnden ist,

daß dieser wegen dieser Verbrechen und Vergehen mit Strafe bedrohte Angeschuldigte beschuldigt wird, den Diebstahl und denselben zur Vollendung gebrachten Diebstahl und denselben zur Vollendung gebrachten Diebstahl mittelst Einsteigens und Einbrechens, sowie den Diebstahl mittelst Einsteigens und Einbrechens, sowie den Diebstahl mittelst Einsteigens und Einbrechens, sowie den

Bremerhaven am 30. September 1872 wird der
Beschuldigte wegen der abgemeldeten Ver-
brechen resp. Vergehen auf Lebenszeit,
Ordnungsstrafe zu tragen und zu verur-
theilen ist.

Aus diesen Gründen:

in Erwägung der Anklageakten vom Kgl. Appellationsgericht,
wissend der Thatsache, daß gegen den Beschuldigten Heinrich
Buchmann 122 Tage alt, Rottenschmiedgeselle Hinsch-
weiler nachstehende, diesen Beschuldigten belastende Zeugen-
aussagen Buchmann, Anklage dieser Thatsache, daß derselbe:
1, am 17. Juli 1872 der Abschmittung, zum Nachtheil
des Rhederei gehörigen des Rheders Paul Braun
und zu dessen Nachtheil, nachgenannte Gegenstände,
in Bremerhaven, diesen in der Absicht weggenommen
haben, dieselben sich rechtswidrig zuzueignen und zu
mittelst Einbruch durch das Küchenfenster
in das Wohnhaus und mittelst Gebrauch eines
in dem Zimmer des oberen Vorderhauses befind-
lichen unbekannten Werkzeuges nämlich:
a, einer goldenen Herrenuhr mit Goldkette,
b, fünf Zehnguldenstücken,
c, sechs und siebzig und einem halben Gulden in Silber
münze;
d, einigen Stück Einfrankenstücken und einem
alten Portemonnaie,
e, einer Taler in Silber und einem kleinen schwarz
ledernen Portemonnaie,
f, einem goldenen Ring von ovaler Form mit
Namen von sechs Gulden,
g, einem Frauenhemde mit Gulden Stück

2, in der Nacht vom 23 auf 24 August 1872 zum Nachtheil der
Maria Brenkmann, Ehefrau des Brauschmiedes Philipp
Brenkmann von Rinschweiler in der Absicht diesen Diebstahl
mit Gewalt gegen eine Sache verübte Einbruchsdiebstähle, welche
zum Eindringen nicht gelegentlich waren und an Werk-
zeugen mittelst Einsteigen in den Keller des Wohnhauses,
bewirkt durch Einschlagen einer Kellerfensterscheibe und
Wegnahme des Vorhängeschlosses und mittelst Einbruch
durch die Kellerthüre und mittelst Gebrauch eines
in dem Zimmer des oberen Vorderhauses befind-
lichen unbekannten Werkzeuges nämlich:
a, einer Tischdecke,
b, einem Kopfkissen,
c, einem Bettlaken,
d, einem Bettsack,
e, einem Bettkissen,
f, einem Bettsack,
g, einem Bettkissen,
h, einem Bettsack,
i, einem Bettkissen,
k, einem Bettsack,
l, einem Bettkissen,
m, einem Bettsack,
n, einem Bettkissen,
o, einem Bettsack,
p, einem Bettkissen,
q, einem Bettsack,
r, einem Bettkissen,
s, einem Bettsack,
t, einem Bettkissen,
u, einem Bettsack,
v, einem Bettkissen,
w, einem Bettsack,
x, einem Bettkissen,
y, einem Bettsack,
z, einem Bettkissen,
aa, einem Bettsack,
bb, einem Bettkissen,
cc, einem Bettsack,
dd, einem Bettkissen,
ee, einem Bettsack,
ff, einem Bettkissen,
gg, einem Bettsack,
hh, einem Bettkissen,
ii, einem Bettsack,
kk, einem Bettkissen,
ll, einem Bettsack,
mm, einem Bettkissen,
nn, einem Bettsack,
oo, einem Bettkissen,
pp, einem Bettsack,
qq, einem Bettkissen,
rr, einem Bettsack,
ss, einem Bettkissen,
tt, einem Bettsack,
uu, einem Bettkissen,
vv, einem Bettsack,
ww, einem Bettkissen,
xx, einem Bettsack,
yy, einem Bettkissen,
zz, einem Bettsack,
aaa, einem Bettkissen,
bbb, einem Bettsack,
ccc, einem Bettkissen,
ddd, einem Bettsack,
eee, einem Bettkissen,
fff, einem Bettsack,
ggg, einem Bettkissen,
hhh, einem Bettsack,
iii, einem Bettkissen,
kkk, einem Bettsack,
lll, einem Bettkissen,
mmm, einem Bettsack,
nnn, einem Bettkissen,
ooo, einem Bettsack,
ppp, einem Bettkissen,
qqq, einem Bettsack,
rrr, einem Bettkissen,
sss, einem Bettsack,
ttt, einem Bettkissen,
uuu, einem Bettsack,
vvv, einem Bettkissen,
www, einem Bettsack,
xxx, einem Bettkissen,
yyy, einem Bettsack,
zzz, einem Bettkissen,
aaaa, einem Bettsack,
bbbb, einem Bettkissen,
cccc, einem Bettsack,
dddd, einem Bettkissen,
eeee, einem Bettsack,
ffff, einem Bettkissen,
gggg, einem Bettsack,
hhhh, einem Bettkissen,
iiii, einem Bettsack,
kkkk, einem Bettkissen,
llll, einem Bettsack,
mmmm, einem Bettkissen,
nnnn, einem Bettsack,
oooo, einem Bettkissen,
pppp, einem Bettsack,
qqqq, einem Bettkissen,
rrrr, einem Bettsack,
ssss, einem Bettkissen,
tttt, einem Bettsack,
uuuu, einem Bettkissen,
vvvv, einem Bettsack,
wwww, einem Bettkissen,
xxxx, einem Bettsack,
yyyy, einem Bettkissen,
zzzz, einem Bettsack,
aaaaa, einem Bettkissen,
bbbbb, einem Bettsack,
ccccc, einem Bettkissen,
ddddd, einem Bettsack,
eeeee, einem Bettkissen,
fffff, einem Bettsack,
ggggg, einem Bettkissen,
hhhhh, einem Bettsack,
iiiii, einem Bettkissen,
kkkkk, einem Bettsack,
lllll, einem Bettkissen,
mmmmm, einem Bettsack,
nnnnn, einem Bettkissen,
ooooo, einem Bettsack,
ppppp, einem Bettkissen,
qqqqq, einem Bettsack,
rrrrr, einem Bettkissen,
sssss, einem Bettsack,
ttttt, einem Bettkissen,
uuuuu, einem Bettsack,
vvvvv, einem Bettkissen,
wwwww, einem Bettsack,
xxxxx, einem Bettkissen,
yyyyy, einem Bettsack,
zzzzz, einem Bettkissen,
aaaaaa, einem Bettsack,
bbbbbb, einem Bettkissen,
cccccc, einem Bettsack,
dddddd, einem Bettkissen,
eeeeee, einem Bettsack,
ffffff, einem Bettkissen,
gggggg, einem Bettsack,
hhhhhh, einem Bettkissen,
iiiiii, einem Bettsack,
kkkkkk, einem Bettkissen,
llllll, einem Bettsack,
mmmmmm, einem Bettkissen,
nnnnnn, einem Bettsack,
oooooo, einem Bettkissen,
pppppp, einem Bettsack,
qqqqqq, einem Bettkissen,
rrrrrr, einem Bettsack,
ssssss, einem Bettkissen,
tttttt, einem Bettsack,
uuuuuu, einem Bettkissen,
vvvvvv, einem Bettsack,
wwwwww, einem Bettkissen,
xxxxxx, einem Bettsack,
yyyyyy, einem Bettkissen,
zzzzzz, einem Bettsack,
aaaaaaa, einem Bettkissen,
bbbbbbb, einem Bettsack,
ccccccc, einem Bettkissen,
ddddddd, einem Bettsack,
eeeeeee, einem Bettkissen,
fffffff, einem Bettsack,
ggggggg, einem Bettkissen,
hhhhhhh, einem Bettsack,
iiiiiii, einem Bettkissen,
kkkkkkk, einem Bettsack,
lllllll, einem Bettkissen,
mmmmmmm, einem Bettsack,
nnnnnnn, einem Bettkissen,
ooooooo, einem Bettsack,
ppppppp, einem Bettkissen,
qqqqqqq, einem Bettsack,
rrrrrrr, einem Bettkissen,
sssssss, einem Bettsack,
ttttttt, einem Bettkissen,
uuuuuuu, einem Bettsack,
vvvvvvv, einem Bettkissen,
wwwwwww, einem Bettsack,
xxxxxxx, einem Bettkissen,
yyyyyyy, einem Bettsack,
zzzzzzz, einem Bettkissen,
aaaaaaaa, einem Bettsack,
bbbbbbbb, einem Bettkissen,
cccccccc, einem Bettsack,
dddddddd, einem Bettkissen,
eeeeeeee, einem Bettsack,
ffffffff, einem Bettkissen,
gggggggg, einem Bettsack,
hhhhhhhh, einem Bettkissen,
iiiiiiii, einem Bettsack,
kkkkkkkk, einem Bettkissen,
llllllll, einem Bettsack,
mmmmmmmm, einem Bettkissen,
nnnnnnnn, einem Bettsack,
oooooooo, einem Bettkissen,
pppppppp, einem Bettsack,
qqqqqqqq, einem Bettkissen,
rrrrrrrr, einem Bettsack,
ssssssss, einem Bettkissen,
tttttttt, einem Bettsack,
uuuuuuuu, einem Bettkissen,
vvvvvvvv, einem Bettsack,
wwwwwwww, einem Bettkissen,
xxxxxxxx, einem Bettsack,
yyyyyyyy, einem Bettkissen,
zzzzzzzz, einem Bettsack,
aaaaaaaaa, einem Bettkissen,
bbbbbbbbb, einem Bettsack,
ccccccccc, einem Bettkissen,
ddddddddd, einem Bettsack,
eeeeeeeee, einem Bettkissen,
fffffffff, einem Bettsack,
ggggggggg, einem Bettkissen,
hhhhhhhhh, einem Bettsack,
iiiiiiiii, einem Bettkissen,
kkkkkkkkk, einem Bettsack,
lllllllll, einem Bettkissen,
mmmmmmmmm, einem Bettsack,
nnnnnnnnn, einem Bettkissen,
ooooooooo, einem Bettsack,
ppppppppp, einem Bettkissen,
qqqqqqqqq, einem Bettsack,
rrrrrrrrr, einem Bettkissen,
sssssssss, einem Bettsack,
ttttttttt, einem Bettkissen,
uuuuuuuuu, einem Bettsack,
vvvvvvvvv, einem Bettkissen,
wwwwwwwww, einem Bettsack,
xxxxxxxxx, einem Bettkissen,
yyyyyyyyy, einem Bettsack,
zzzzzzzzz, einem Bettkissen,
aaaaaaaaaa, einem Bettsack,
bbbbbbbbbb, einem Bettkissen,
cccccccccc, einem Bettsack,
dddddddddd, einem Bettkissen,
eeeeeeeeee, einem Bettsack,
ffffffffff, einem Bettkissen,
gggggggggg, einem Bettsack,
hhhhhhhhhh, einem Bettkissen,
iiiiiiiiii, einem Bettsack,
kkkkkkkkkk, einem Bettkissen,
llllllllll, einem Bettsack,
mmmmmmmmmm, einem Bettkissen,
nnnnnnnnnn, einem Bettsack,
oooooooooo, einem Bettkissen,
pppppppppp, einem Bettsack,
qqqqqqqqqq, einem Bettkissen,
rrrrrrrrrr, einem Bettsack,
ssssssssss, einem Bettkissen,
tttttttttt, einem Bettsack,
uuuuuuuuuu, einem Bettkissen,
vvvvvvvvvv, einem Bettsack,
wwwwwwwwww, einem Bettkissen,
xxxxxxxxxx, einem Bettsack,
yyyyyyyyyy, einem Bettkissen,
zzzzzzzzzz, einem Bettsack,
aaaaaaaaaaa, einem Bettkissen,
bbbbbbbbbbb, einem Bettsack,
ccccccccccc, einem Bettkissen,
ddddddddddd, einem Bettsack,
eeeeeeeeeee, einem Bettkissen,
fffffffffff, einem Bettsack,
ggggggggggg, einem Bettkissen,
hhhhhhhhhhh, einem Bettsack,
iiiiiiiiiii, einem Bettkissen,
kkkkkkkkkkk, einem Bettsack,
lllllllllll, einem Bettkissen,
mmmmmmmmmmm, einem Bettsack,
nnnnnnnnnnn, einem Bettkissen,
ooooooooooo, einem Bettsack,
ppppppppppp, einem Bettkissen,
qqqqqqqqqqq, einem Bettsack,
rrrrrrrrrrr, einem Bettkissen,
sssssssssss, einem Bettsack,
ttttttttttt, einem Bettkissen,
uuuuuuuuuuu, einem Bettsack,
vvvvvvvvvvv, einem Bettkissen,
wwwwwwwwwww, einem Bettsack,
xxxxxxxxxxx, einem Bettkissen,
yyyyyyyyyyy, einem Bettsack,
zzzzzzzzzzz, einem Bettkissen,
aaaaaaaaaaaa, einem Bettsack,
bbbbbbbbbbbb, einem Bettkissen,
cccccccccccc, einem Bettsack,
dddddddddddd, einem Bettkissen,
eeeeeeeeeeee, einem Bettsack,
ffffffffffff, einem Bettkissen,
gggggggggggg, einem Bettsack,
hhhhhhhhhhhh, einem Bettkissen,
iiiiiiiiiiii, einem Bettsack,
kkkkkkkkkkkk, einem Bettkissen,
llllllllllll, einem Bettsack,
mmmmmmmmmmmm, einem Bettkissen,
nnnnnnnnnnnn, einem Bettsack,
oooooooooooo, einem Bettkissen,
pppppppppppp, einem Bettsack,
qqqqqqqqqqqq, einem Bettkissen,
rrrrrrrrrrrr, einem Bettsack,
ssssssssssss, einem Bettkissen,
tttttttttttt, einem Bettsack,
uuuuuuuuuuuu, einem Bettkissen,
vvvvvvvvvvvv, einem Bettsack,
wwwwwwwwwwww, einem Bettkissen,
xxxxxxxxxxxx, einem Bettsack,
yyyyyyyyyyyy, einem Bettkissen,
zzzzzzzzzzzz, einem Bettsack,
aaaaaaaaaaaaa, einem Bettkissen,
bbbbbbbbbbbbb, einem Bettsack,
ccccccccccccc, einem Bettkissen,
ddddddddddddd, einem Bettsack,
eeeeeeeeeeeee, einem Bettkissen,
fffffffffffff, einem Bettsack,
ggggggggggggg, einem Bettkissen,
hhhhhhhhhhhhh, einem Bettsack,
iiiiiiiiiiiii, einem Bettkissen,
kkkkkkkkkkkkk, einem Bettsack,
lllllllllllll, einem Bettkissen,
mmmmmmmmmmmmm, einem Bettsack,
nnnnnnnnnnnnn, einem Bettkissen,
ooooooooooooo, einem Bettsack,
ppppppppppppp, einem Bettkissen,
qqqqqqqqqqqqq, einem Bettsack,
rrrrrrrrrrrrr, einem Bettkissen,
sssssssssssss, einem Bettsack,
ttttttttttttt, einem Bettkissen,
uuuuuuuuuuuuu, einem Bettsack,
vvvvvvvvvvvvv, einem Bettkissen,
wwwwwwwwwwwww, einem Bettsack,
xxxxxxxxxxxxx, einem Bettkissen,
yyyyyyyyyyyyy, einem Bettsack,
zzzzzzzzzzzzz, einem Bettkissen,
aaaaaaaaaaaaaa, einem Bettsack,
bbbbbbbbbbbbbb, einem Bettkissen,
cccccccccccccc, einem Bettsack,
dddddddddddddd, einem Bettkissen,
eeeeeeeeeeeeee, einem Bettsack,
ffffffffffffff, einem Bettkissen,
gggggggggggggg, einem Bettsack,
hhhhhhhhhhhhhh, einem Bettkissen,
iiiiiiiiiiiiii, einem Bettsack,
kkkkkkkkkkkkkk, einem Bettkissen,
llllllllllllll, einem Bettsack,
mmmmmmmmmmmmmm, einem Bettkissen,
nnnnnnnnnnnnnn, einem Bettsack,
oooooooooooooo, einem Bettkissen,
pppppppppppppp, einem Bettsack,
qqqqqqqqqqqqqq, einem Bettkissen,
rrrrrrrrrrrrrr, einem Bettsack,
ssssssssssssss, einem Bettkissen,
tttttttttttttt, einem Bettsack,
uuuuuuuuuuuuuu, einem Bettkissen,
vvvvvvvvvvvvvv, einem Bettsack,
wwwwwwwwwwwwww, einem Bettkissen,
xxxxxxxxxxxxxx, einem Bettsack,
yyyyyyyyyyyyyy, einem Bettkissen,
zzzzzzzzzzzzzz, einem Bettsack,
aaaaaaaaaaaaaaa, einem Bettkissen,
bbbbbbbbbbbbbbb, einem Bettsack,
ccccccccccccccc, einem Bettkissen,
ddddddddddddddd, einem Bettsack,
eeeeeeeeeeeeeee, einem Bettkissen,
fffffffffffffff, einem Bettsack,
ggggggggggggggg, einem Bettkissen,
hhhhhhhhhhhhhhh, einem Bettsack,
iiiiiiiiiiiiiii, einem Bettkissen,
kkkkkkkkkkkkkkk, einem Bettsack,
lllllllllllllll, einem Bettkissen,
mmmmmmmmmmmmmmm, einem Bettsack,
nnnnnnnnnnnnnnn, einem Bettkissen,
ooooooooooooooo, einem Bettsack,
ppppppppppppppp, einem Bettkissen,
qqqqqqqqqqqqqqq, einem Bettsack,
rrrrrrrrrrrrrrr, einem Bettkissen,
sssssssssssssss, einem Bettsack,
ttttttttttttttt, einem Bettkissen,
uuuuuuuuuuuuuuu, einem Bettsack,
vvvvvvvvvvvvvvv, einem Bettkissen,
wwwwwwwwwwwwwww, einem Bettsack,
xxxxxxxxxxxxxxx, einem Bettkissen,
yyyyyyyyyyyyyyy, einem Bettsack,
zzzzzzzzzzzzzzz, einem Bettkissen,
aaaaaaaaaaaaaaaa, einem Bettsack,
bbbbbbbbbbbbbbbb, einem Bettkissen,
cccccccccccccccc, einem Bettsack,
dddddddddddddddd, einem Bettkissen,
eeeeeeeeeeeeeeee, einem Bettsack,
ffffffffffffffff, einem Bettkissen,
gggggggggggggggg, einem Bettsack,
hhhhhhhhhhhhhhhh, einem Bettkissen,
iiiiiiiiiiiiiiii, einem Bettsack,
kkkkkkkkkkkkkkkk, einem Bettkissen,
llllllllllllllll, einem Bettsack,
mmmmmmmmmmmmmmmm, einem Bettkissen,
nnnnnnnnnnnnnnnn, einem Bettsack,
oooooooooooooooo, einem Bettkissen,
pppppppppppppppp, einem Bettsack,
qqqqqqqqqqqqqqqq, einem Bettkissen,
rrrrrrrrrrrrrrrr, einem Bettsack,
ssssssssssssssss, einem Bettkissen,
tttttttttttttttt, einem Bettsack,
uuuuuuuuuuuuuuuu, einem Bettkissen,
vvvvvvvvvvvvvvvv, einem Bettsack,
wwwwwwwwwwwwwwww, einem Bettkissen,
xxxxxxxxxxxxxxxx, einem Bettsack,
yyyyyyyyyyyyyyyy, einem Bettkissen,
zzzzzzzzzzzzzzzz, einem Bettsack,
aaaaaaaaaaaaaaaaa, einem Bettkissen,
bbbbbbbbbbbbbbbbb, einem Bettsack,
ccccccccccccccccc, einem Bettkissen,
ddddddddddddddddd, einem Bettsack,
eeeeeeeeeeeeeeeee, einem Bettkissen,
fffffffffffffffff, einem Bettsack,
ggggggggggggggggg, einem Bettkissen,
hhhhhhhhhhhhhhhhh, einem Bettsack,
iiiiiiiiiiiiiiiii, einem Bettkissen,
kkkkkkkkkkkkkkkkk, einem Bettsack,
lllllllllllllllll, einem Bettkissen,
mmmmmmmmmmmmmmmmm, einem Bettsack,
nnnnnnnnnnnnnnnnn, einem Bettkissen,
ooooooooooooooooo, einem Bettsack,
ppppppppppppppppp, einem Bettkissen,
qqqqqqqqqqqqqqqqq, einem Bettsack,
rrrrrrrrrrrrrrrrr, einem Bettkissen,
sssssssssssssssss, einem Bettsack,
ttttttttttttttttt, einem Bettkissen,
uuuuuuuuuuuuuuuuu, einem Bettsack,
vvvvvvvvvvvvvvvvv, einem Bettkissen,
wwwwwwwwwwwwwwwww, einem Bettsack,
xxxxxxxxxxxxxxxxx, einem Bettkissen,
yyyyyyyyyyyyyyyyy, einem Bettsack,
zzzzzzzzzzzzzzzzz, einem Bettkissen,
aaaaaaaaaaaaaaaaaa, einem Bettsack,
bbbbbbbbbbbbbbbbbb, einem Bettkissen,
cccccccccccccccccc, einem Bettsack,
dddddddddddddddddd, einem Bettkissen,
eeeeeeeeeeeeeeeeee, einem Bettsack,
ffffffffffffffffff, einem Bettkissen,
gggggggggggggggggg, einem Bettsack,
hhhhhhhhhhhhhhhhhh, einem Bettkissen,
iiiiiiiiiiiiiiiiii, einem Bettsack,
kkkkkkkkkkkkkkkkkk, einem Bettkissen,
llllllllllllllllll, einem Bettsack,
mmmmmmmmmmmmmmmmmm, einem Bettkissen,
nnnnnnnnnnnnnnnnnn, einem Bettsack,
oooooooooooooooooo, einem Bettkissen,
pppppppppppppppppp, einem Bettsack,
qqqqqqqqqqqqqqqqqq, einem Bettkissen,
rrrrrrrrrrrrrrrrrr, einem Bettsack,
ssssssssssssssssss, einem Bettkissen,
tttttttttttttttttt, einem Bettsack,
uuuuuuuuuuuuuuuuuu, einem Bettkissen,
vvvvvvvvvvvvvvvvvv, einem Bettsack,
wwwwwwwwwwwwwwwwww, einem Bettkissen,
xxxxxxxxxxxxxxxxxx, einem Bettsack,
yyyyyyyyyyyyyyyyyy, einem Bettkissen,
zzzzzzzzzzzzzzzzzz, einem Bettsack,
aaaaaaaaaaaaaaaaaaa, einem Bettkissen,
bbbbbbbbbbbbbbbbbbb, einem Bettsack,
ccccccccccccccccccc, einem Bettkissen,
ddddddddddddddddddd, einem Bettsack,
eeeeeeeeeeeeeeeeeee, einem Bettkissen,
fffffffffffffffffff, einem Bettsack,
ggggggggggggggggggg, einem Bettkissen,
hhhhhhhhhhhhhhhhhhh, einem Bettsack,
iiiiiiiiiiiiiiiiiii, einem Bettkissen,
kkkkkkkkkkkkkkkkkkk, einem Bettsack,
lllllllllllllllllll, einem Bettkissen,
mmmmmmmmmmmmmmmmmmm, einem Bettsack,
nnnnnnnnnnnnnnnnnnn, einem Bettkissen,
ooooooooooooooooooo, einem Bettsack,
ppppppppppppppppppp, einem Bettkissen,
qqqqqqqqqqqqqqqqqqq, einem Bettsack,
rrrrrrrrrrrrrrrrrrr, einem Bettkissen,
sssssssssssssssssss, einem Bettsack,
ttttttttttttttttttt, einem Bettkissen,
uuuuuuuuuuuuuuuuuuu, einem Bettsack,
vvvvvvvvvvvvvvvvvvv, einem Bettkissen,
wwwwwwwwwwwwwwwwwww, einem Bettsack,
xxxxxxxxxxxxxxxxxxx, einem Bettkissen,
yyyyyyyyyyyyyyyyyyy, einem Bettsack,
zzzzzzzzzzzzzzzzzzz, einem Bettkissen,
aaaaaaaaaaaaaaaaaaaa, einem Bettsack,
bbbbbbbbbbbbbbbbbbbb, einem Bettkissen,
cccccccccccccccccccc, einem Bettsack,
dddddddddddddddddddd, einem Bettkissen,
eeeeeeeeeeeeeeeeeeee, einem Bettsack,
ffffffffffffffffffff, einem Bettkissen,
gggggggggggggggggggg, einem Bettsack,
hhhhhhhhhhhhhhhhhhhh, einem Bettkissen,
iiiiiiiiiiiiiiiiiiii, einem Bettsack,
kkkkkkkkkkkkkkkkkkkk, einem Bettkissen,
llllllllllllllllllll, einem Bettsack,
mmmmmmmmmmmmmmmmmmmm, einem Bettkissen,
nnnnnnnnnnnnnnnnnnnn, einem Bettsack,
oooooooooooooooooooo, einem Bettkissen,
pppppppppppppppppppp, einem Bettsack,
qqqqqqqqqqqqqqqqqqqq, einem Bettkissen,
rrrrrrrrrrrrrrrrrrrr, einem Bettsack,
ssssssssssssssssssss, einem Bettkissen,
tttttttttttttttttttt, einem Bettsack,
uuuuuuuuuuuuuuuuuuuu, einem Bettkissen,
vvvvvvvvvvvvvvvvvvvv, einem Bettsack,
wwwwwwwwwwwwwwwwwwww, einem Bettkissen,
xxxxxxxxxxxxxxxxxxxx, einem Bettsack,
yyyyyyyyyyyyyyyyyyyy, einem Bettkissen,
zzzzzzzzzzzzzzzzzzzz, einem Bettsack,
aaaaaaaaaaaaaaaaaaaaa, einem Bettkissen,
bbbbbbbbbbbbbbbbbbbbb, einem Bettsack,
ccccccccccccccccccccc, einem Bettkissen,
ddddddddddddddddddddd, einem Bettsack,
eeeeeeeeeeeeeeeeeeeee, einem Bettkissen,
fffffffffffffffffffff, einem Bettsack,
ggggggggggggggggggggg, einem Bettkissen,
hhhhhhhhhhhhhhhhhhhhh, einem Bettsack,
iiiiiiiiiiiiiiiiiiiii, einem Bettkissen,
kkkkkkkkkkkkkkkkkkkkk, einem Bettsack,
lllllllllllllllllllll, einem Bettkissen,
mmmmmmmmmmmmmmmmmmmmm, einem Bettsack,
nnnnnnnnnnnnnnnnnnnnn, einem Bettkissen,
ooooooooooooooooooooo, einem Bettsack,
ppppppppppppppppppppp, einem Bettkissen,
qqqqqqqqqqqqqqqqqqqqq, einem Bettsack,
rrrrrrrrrrrrrrrrrrrrr, einem Bettkissen,
sssssssssssssssssssss, einem Bettsack,
ttttttttttttttttttttt, einem Bettkissen,
uuuuuuuuuuuuuuuuuuuuu, einem Bettsack,
vvvvvvvvvvvvvvvvvvvvv, einem Bettkissen,
wwwwwwwwwwwwwwwwwwwww, einem Bettsack,
xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx, einem Bettkissen,
yyyyyyyyyyyyyyyyyyyyy, einem Bettsack,
zzzzzzzzzzzzzzzzzzzzz, einem Bettkissen,
aaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaa, einem Bettsack,
bbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbb, einem Bettkissen,
cccccccccccccccccccccc, einem Bettsack,
dddddddddddddddddddddd, einem Bettkissen,
eeeeeeeeeeeeeeeeeeeeee, einem Bettsack,
ffffffffffffffffffffff, einem Bettkissen,
gggggggggggggggggggggg, einem Bettsack,
hhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhh, einem Bettkissen,
iiiiiiiiiiiiiiiiiiiiii, einem Bettsack,
kkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkk, einem Bettkissen,
llllllllllllllllllllll, einem Bettsack,
mmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmm, einem Bettkissen,
nnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnn, einem Bettsack,
oooooooooooooooooooooo, einem Bettkissen,
pppppppppppppppppppppp, einem Bettsack,
qqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqq, einem Bettkissen,
rrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrr, einem Bettsack,
ssssssssssssssssssssss, einem Bettkissen,
tttttttttttttttttttttt, einem Bettsack,
uuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuu, einem Bettkissen,
vvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvv, einem Bettsack,
wwwwwwwwwwwwwwwwwwwwww, einem Bettkissen,
xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx, einem Bettsack,
yyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyy, einem Bettkissen,
zzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzz, einem Bettsack,
aaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaa, einem Bettkissen,
bbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbb, einem Bettsack,
ccccccccccccccccccccccc, einem Bettkissen,
ddddddddddddddddddddddd, einem Bettsack,
eeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeee, einem Bettkissen,
fffffffffffffffffffffff, einem Bettsack,
ggggggggggggggggggggggg, einem Bettkissen,
hhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhh, einem Bettsack,
iiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiii, einem Bettkissen,
kkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkk, einem Bettsack,
lllllllllllllllllllllll, einem Bettkissen,
mmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmm, einem Bettsack,
nnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnn, einem Bettkissen,
ooooooooooooooooooooooo, einem Bettsack,
ppppppppppppppppppppppp, einem Bettkissen,
qqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqq, einem Bettsack,
rrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrr, einem Bettkissen,
sssssssssssssssssssssss, einem Bettsack,
ttttttttttttttttttttttt, einem Bettkissen,
uuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuu, einem Bettsack,
vvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvv, einem Bettkissen,
wwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwww, einem Bettsack,
xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx, einem Bettkissen,
yyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyy, einem Bettsack,
zzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzz, einem Bettkissen,
aaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaa, einem Bettsack,
bbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbb, einem Bettkissen,
cccccccccccccccccccccccc, einem Bettsack,
dddddddddddddddddddddddd, einem Bettkissen,
eeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeee, einem Bettsack,
ffffffffffffffffffffffff, einem Bettkissen,
gggggggggggggggggggggggg, einem Bettsack,
hhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhh, einem Bettkissen,
iiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiii, einem Bettsack,
kkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkk, einem Bettkissen,
llllllllllllllllllllllll, einem Bettsack,
mmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmm, einem Bettkissen,
nnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnn, einem Bettsack,
oooooooooooooooooooooooo, einem Bettkissen,
pppppppppppppppppppppppp, einem Bettsack,
qqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqq, einem Bettkissen,
rrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrr, einem Bettsack,
ssssssssssssssssssssssss, einem Bettkissen,
tttttttttttttttttttttttt, einem Bettsack,
uuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuu, einem Bettkissen,
vvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvv, einem Bettsack,
wwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwww, einem Bettkissen,
xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx, einem Bettsack,
yyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyy, einem Bettkissen,
zzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzz, einem Bettsack,
aaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaa, einem Bettkissen,
bbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbb, einem Bettsack,
ccccccccccccccccccccccccc, einem Bettkissen,
ddddddddddddddddddddddddd, einem Bettsack,
eeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeee, einem Bettkissen,
fffffffffffffffffffffffff, einem Bettsack,
ggggggggggggggggggggggggg, einem Bettkissen,
hhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhh, einem Bettsack,
iiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiii, einem Bettkissen,
kkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkk, einem Bettsack,
lllllllllllllllllllllllll, einem Bettkissen,
mmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmm, einem Bettsack,
nnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnn, einem Bettkissen,
ooooooooooooooooooooooooo, einem Bettsack,
ppppppppppppppppppppppppp, einem Bettkissen,
qqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqq, einem Bettsack,
rrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrr, einem Bettkissen,
sssssssssssssssssssssssss, einem Bettsack,
ttttttttttttttttttttttttt, einem Bettkissen,
uuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuu, einem Bettsack,
vvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvv, einem Bettkissen,
wwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwww, einem Bettsack,
xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx, einem Bettkissen,
yyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyy, einem Bettsack,
zzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzz, einem Bettkissen,
aaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaa, einem Bettsack,
bbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbb, einem Bettkissen,
cccccccccccccccccccccccccc, einem Bettsack,
dddddddddddddddddddddddddd, einem Bettkissen,
eeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeee, einem Bettsack,
ffffffffffffffffffffffffff, einem Bettkissen,
gggggggggggggggggggggggggg, einem Bettsack,
hhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhh, einem Bettkissen,
iiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiii, einem Bettsack,
kkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkk, einem Bettkissen,
llllllllllllllllllllllllll, einem Bettsack,
mmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmm, einem Bettkissen,
nnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnn, einem Bettsack,
oooooooooooooooooooooooooo, einem Bettkissen,
pppppppppppppppppppppppppp, einem Bettsack,
qqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqq, einem Bettkissen,
rrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrr, einem Bettsack,
ssssssssssssssssssssssssss, einem Bettkissen,
tttttttttttttttttttttttttt, einem Bettsack,
uuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuu, einem Bettkissen,
vvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvv, einem Bettsack,
wwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwww, einem Bettkissen,
xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx, einem Bettsack,
yyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyy, einem Bettkissen,
zzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzz, einem Bettsack,
aaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaa, einem Bettkissen,
bbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbb, einem Bettsack,
ccccccccccccccccccccccccccc, einem Bettkissen,
ddddddddddddddddddddddddddd, einem Bettsack,
eeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeee, einem Bettkissen,
fffffffffffffffffffffffffff, einem Bettsack,
ggggggggggggggggggggggggggg, einem Bettkissen,
hhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhh, einem Bettsack,
iiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiii, einem Bettkissen,
kkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkk, einem Bettsack,
lllllllllllllllllllllllllll, einem Bettkissen,
mmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmm, einem Bettsack,
nnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnn, einem Bettkissen,
ooooooooooooooooooooooooooo, einem Bettsack,
ppppppppppppppppppppppppppp, einem Bettkissen,
qqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqq, einem Bettsack,
rrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrr, einem Bettkissen,
sssssssssssssssssssssssssss, einem Bettsack,
ttttttttttttttttttttttttttt, einem Bettkissen,
uuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuu, einem Bettsack,
vvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvv, einem Bettkissen,
wwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwww, einem Bettsack,
xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx, einem Bettkissen,
yyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyy, einem Bettsack,
zzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzz, einem Bettkissen,
aaaaaaaaaaaaaaaaaaa

Rechtsbeamten des Königl. Landgerichts zu Zweibrücken vom 30 Dezember 1872 anher zum Leibesgerichtsvollzieher ernannt zu werden,

wurde ihm, daß dem Erstbittenden gegenwärtige Bescheid sammt der Klagsschrift in Abschrift zu Handen, und demselben in dem seiner auf Donnerstag den 5 Februar künftigen Vorstellung in der Landschaft Zweibrücken anberaumt werden soll.

Alle übrigen Gesuche der Akt. 231, 233, 241 242 und 243 des Protokolls werden abgewiesen.

Also geschehen und beschlossen in Kaiserslautern

Hermann

Motitor Hermann

Cooke Hermann

Boltz

N° 49

Verfügung vom 5 November 1872

Auf Königl. Bayer. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken als Anklage-Kammer nehmen wir Bezug auf unsere Beschlußnahme vom 30 Oktober a. c. in peinlicher Untersuchungssache gegen Jakob Zittel, Taglöhner, Franz Bitzer, Taglöhner, Peter Franz, Taglöhner, Johann Franz, Taglöhner, Adam Franz, Taglöhner, Johann Franz, Taglöhner, Johann Franz, Taglöhner, Johann

" Auf Antrag der Staatsanwaltschaft des
" kgl. Landgerichts Landau vom 26. Oktober
" laufenden Jahres.

" In Erwägung, daß nach den gegebenen Verhältnissen
" Pflegerin zur Fortsetzung der Untersuchung dringende Veranlassung
" gegeben und deshalb zu verfügen:

" daß der abwesende Beschuldigte Jacob
" Bitzer von 17 Mann laufender Nummer Abwesenheits-
" gerichtes mit Namen Ehe nach der Landwirth
" von Impflingen nach Rohrbach in der Absicht
" sich dauernd daselbst niederzulassen dimit
" Konrad Jacob Zittel von Impflingen dem der
" Landwirth Conrad Vogel von da in der Absicht
" verschieden zu sein Gesundheit beschädigte, daß
" er dann verstorben mittels eines Messers
" einen tiefen Lacerationsschnitt in die Brust
" Höhle eingedrungen und die Lunge zer-
" letzend Blutsturz und den sofortigen mit
" tels desselben Messers den Gestalt einen ein-
" Centimeter langen Schnitt über Zwerch-
" fell wie die Rückseite der rechten Ober-
" arms eine fünf Centimeter lange Fleisch-
" wunde beigebracht.

" In Erwägung, daß Jacob Zittel in Folge dieser
" Körperverletzung in Bewußtlosigkeit verfallen
" ist, indem derselbe sowohl an der
" verletzten Brust durch Husten als auch
" durch Einathmung durch Nase und Mund
" Blut in die Luftröhre und die Lunge
" gelangt und dadurch Erstickungsanfälle
" hervorgerufen hat.

" In Erwägung, daß die Körperverletzung des
" Jacob Zittel in Folge dieser
" Körperverletzung in Bewußtlosigkeit verfallen
" ist, indem derselbe sowohl an der
" verletzten Brust durch Husten als auch
" durch Einathmung durch Nase und Mund
" Blut in die Luftröhre und die Lunge
" gelangt und dadurch Erstickungsanfälle
" hervorgerufen hat.

" In Erwägung, daß die Körperverletzung des
" Zittel im Sinne des §. 224 des Strafgesetz-
" buches mit Lebensgefahr verbunden, indem der
" Vogel gemäß §. 223 ibidem mit Strafe
" bedroht stellt, daß durch Vogel wissentlich ei-
" ne gegen §. 232 des citirten
" gewesen sei;

" In Erwägung, daß bei dem Zusammen-
" treffen beider strafbaren Handlungen
" in Gemäßheit des Art. 56 §. 3 und 61 Abs. 1
" des Gesetzes vom 26. Dezember 1871 in Ver-
" bindung mit §. 74 des Strafgesetzbuches die
" schwerere mit Strafe bedrohte Handlung maßgebend ist;

" In Erwägung, daß der Beschuldigte sich
" nach seinem Tode befindet, dieser nach Art.
" 131 des Gesetzes vom 26. Dezember
" 1871 die sofortige Einstellung desselben
" anzuordnen ist;

" daß Gründe für anderweitige Beschuld-
" stellen und der Art. 231 ff. der Strafprozeß-
" Ordnung

" stellt den Antrag:

" Gegen den Beschuldigten Jacob Bitzer,
" kgl. Appellativ-Zuchthaussträfling von
" Beschuldigten Jacob Bitzer, abwesend auch
" wegen der wahrscheinlichen Strafbarkeit Haft-
" befehl zu erkennen, sofort Steckbrief
" zur Verhaftung zu erlassen und Behörde
" gemäß zu requisiren und dessen gefundene
" Beschlagnahme anzuordnen, zu diesem Behufe

" Landau zu beschließen, endlich die Fort-
" setzung der Untersuchung gegen alle und jeden
" Betheiligten anzuordnen.
" So geschehen den 2. November 1872.
" Kgl. Zoller. b. Amtsanwalt."

2, den Gutsbesitzer und Landwirth Heinrich Lorscheider zu Landau vom 26 Oktober 1872, welcher also lautet:

" Im Namen Seiner Majestät des Königs
" von Bayern.
- Das Kgl. Landgericht zu Landau, vor-
- sitzender Rath in peinlicher Untersuchungssache
- wegen am 26. Oktober 1872 in Gemeinschaft
- des Art. 127 des Strafgesetzbuches, wobei
- zugegen waren: Müller, Direktor, Haas, Staats-
- Bauer, Untersuchungsrichter, Reinhardt,
- Aktuar, Rechtsanwalt und Gerichtsschreiber
- Auf Einsicht der Untersuchungsakten
- gegen
- Jacob Ritzer, 19 Jahre alt, Bauer von
- in Rohrbach wohnhaft, Sohn von Franz Ritzer
- Ackersmann;
- 1, der gegen denselben verfügten Verhaftsan-
- ordnung des 19 Jahre alten ledigen Jacob
- Zittel von Impflingen,
- 2, der gegen denselben wegen Körperverletzung
- des Zwanzig Jahre alten Ludwig Conrad
- Vogeli von Impflingen, beide wohnhaft
- am 17 März abhin des Abends zwischen
- acht und neun Uhr auf der Straße zwischen
- Impflingen und Rohrbach stattgefundenen

" Rauferei, der Untersuchungsakten in seinem
" Inhalte sowie auch Einsicht der Requisitorialen
" Verfügung des Kgl. Amtsanwalts vom 26.
" Oktober abhin,
" In Erwägung, daß nach den Untersuchungs-
" akten gegründete und schwere Verdachtsgründe
" dafür gegeben sind, daß der Gutsbesitzer Jacob Ritzer
" am Abend des 17 März laufenden Jahres
" zwischen acht und neun Uhr zwischen Impflingen
" und Rohrbach den neben wohnenden Orts-
" insassen Jacob Zittel, Ackersmann
" und Conrad Vogeli, Taglöhner, beide zu Impf-
" lingen vorsätzlich mit Körperverletzung
" Verletzungen zugefügt und zwar dem Vogeli
" mittelst Messers eine Quetschwunde
" von 3 in die Länge und 1 in die Tiefe mit
" und die Länge querlaufende Wunde und
" dem Zittel mittelst eines Messers eine Quetschwunde
" von 2 in die Länge, 1 in die Tiefe mit
" gleicher Richtung, sowie eine Quetschwunde
" mittelst eines Messers von 1 Länge und
" 1 Tiefe mit gleicher Richtung, sowie eine Quetsch-
" wunde von 1 Länge und 1 Tiefe mit
" gleicher Richtung zugefügt hat;
" In Erwägung, daß die Folge dieser Ver-
" letzungen waren, daß Zittel in Einsiedeln
" verfiel, Vogeli dagegen mehrere Hirnerschei-
" nungen stellte, auf welchen Folge
" arbeitsunfähig war;
" In Erwägung, daß dem Beschuldigten eine

" wegen zweier Uebertretungen der §§. 223 und 224 des Strafgesetzbuches,
" sowie wegen Vergehens der Körperverletzung mittelst gefährlicher Werkzeuge,
" begangen durch Schläge mit einem Messer, sowie wegen Vergehens
" gegen §. 366 Ziffer 10 des Strafgesetzbuches, Art. 56 Ziffer 3 und Art. 61 Abs. 1 des Einführungsgesetzes vom 26. Dezember 1871 zu Recht
" erkannt:

" Auf Grund dieser Gründe

" sei vom Amtsgericht Landau, der Jacob Bitzer, 19 Jahre
" alt, Taglöhner, in Rohrbach wohnhaft, Sohn von Franz Bitzer daselbst,
" 1, des Körperverletzung mittelst gefährlicher Werkzeuge,
" von Körperverletzung des Jacob Zittel
" 19 Jahre alt, Arbeiter von Impflingen
" mit Messer begangen am 17. März
" 2, der Körperverletzung mittelst gefährlicher
" beider Körperverletzung des Conrad
" Vogel, 20 Jahre alt, Taglöhner von Impflingen
" mit Messer begangen auf der Landstraße
" bei Rohrbach in Folge Zusammentreffens
" beider Vergehen am 17. März abends 8 Uhr
" zwischen Impflingen und Rohrbach für
" schuldig und verurtheilt.

" Angewendet, daß die mündliche Untersuchung
" sowie sämmtliche Akten mehr einen Monat
" zurückliegen und daß die Untersuchungsrichter von der
" Hauptverhandlung ausgeschlossen sind.

" Gründe:

" Es steht fest, daß der Taglöhner Jacob Bitzer, 19 Jahre
" alt, Taglöhner, in Rohrbach wohnhaft,
" Sohn des

die Übertretung nicht erörtert weshalb nach §. 246 des Deutschen Strafgesetzbuches anzuwenden und mit Geldstrafe bis zu fünf Thalern anzudrohen;

In Erwägung, daß Angeklagter und der gehörig beschworene Zeuge Conrad Vögeli von Ingelfingen übereinstimmend bekundet haben, daß Angeklagter, als er am Abend des 17ten März d. J. in Begleitung des Vögeli und anderen Leuten auf dem Heimwege von Ingelfingen nach Rohrbach sich befunden, auf dem Rücken des Vögeli gesessen und mit Gewalt auf ihn eingeschlagen habe, um sich von ihm nach Hause tragen zu lassen;

daß hierin eine Widersetzlichkeit gegen die Gendarmen, welche nach §. 223 des Deutschen Strafgesetzbuches mit Gefängniß bestraft wird, zu finden, wie solches auch in der angefochtenen Urtheilsbegründung geschehen ist, kann nicht zweifelhaft sein;

In Erwägung, daß Angeklagter, indem er sich der Verhaftung durch Flucht zu entziehen suchte, sich des Widerstandes gegen die Gendarmen schuldig gemacht hat

ausführlich mittheilenden Massenbefund in die linken Lungen in die Lungenwurzeln und die Lungen umgebenden Lymphdrüsen Krebsmetastasen Krebsknoten nachgefunden haben, in deren Folge Zottel Krebs geworden und in ein Lungenödem ausgefallen ist,

II. daß derselbe nun an eine bösartige Lungen und Lymphdrüsenmetastasen aufweisende sub I bezeichnete Krankheit von 20jährigen Leichen Conrad Vogels von Langgöns ausführlich mittheilt die Entstehung dieser Krankheit beigebracht haben, als:

1, einen Krebs- oder Schwammknoten an rechter Lunge, zwischen den Lungenlappen und an linken Lungenrande sich befindend, von Knoten der Größe einer Haselnuß, mehrere einen Durchmesser von einem Zoll, in der Lungenwurzel, einen Lymphdrüsenknoten von der Größe einer Wallnuß, ein Continuat der Lunge, eben besonders anzuführen sein,

2, daß sich diese in den Lungen und Lymphdrüsen vorgefundenen Krebsknoten unter I und II sich in Entzündung befand; ersteres daß selbe eine Eiterung zur gänzlichen Auflösung der Krebsmasse ist der Fall und wurde durch die Krebsabsonderung ein Entzündungsfieber eingeleitet worden;

Endlich daß Jacob Bitzer

19 Leichen alt, Sohn von Franz Bitzer, wohnhaft in Rohrbach, Lungenentzündung und Lungenödem mögen wohl die Entzündung zu Grunde liegenden oder unter bezeichneten Krankheitserscheinungen gänzliche Lebensunfähigkeit verursacht, mithin den Tod herbeigeführt, für Hessen-Darmstadt in der Anzahl von zwanzig Mündern auf dem Wege der Zustellung durch Gerichtshof und die Entzündungsfieber in den beiden Krankheitsbefindlichen Lungenflügeln verursacht worden sein.

Alle Ansprüche in Gemäßheit der oben angeführten Gesetzesstellen, sowie der Art. 231 232 - die Verbindung mit Art. 1345 - und 233 des Handelsgesetzbuches.

Also gefasst und beschlossen in Gießen, den

v Strecker

Liebig Wöhler Heinrich

Zoch

№ 50

Verhandlung vom 6. November 1872

Auf Requisition des Königl. Landgerichts Zweibrücken als Untersuchungs-Gericht wurde heute Nachmittag 4 Uhr in der Verhandlung vom 24. Oktober 1872 zur weiteren Untersuchung gegen

Katharina Barz

24 Jahre alt, ledig, Näherin in Weiterbach wohnhaft wegen Unterschlagung

Auf Requisition des Königl. Untersuchungsrichters Zoeller in seinem Zimmer;

Anwesend:

1, der Gerichtsschreiber Gabriel;

2, der Angeklagte Katharina Barz in der Absicht sich einen wahrheitsgetreuen Beweis zur Verhandlung zu verschaffen, der Angeklagten vor Aufnahme ihrer Aussagen bekannt, daß sie durch Verheimlichung falscher Thatsachen und Angabe unwahrer Thatsachen sich der Begünstigung schuldig machen würde;

1, den Taglöhner Nicolaus Damm von Bedesfeld, Bürgermeisterei Lauterecken, Kanton Kusel, Bezirk Zweibrücken, 30 Jahre alt, ledig, katholisch, wohnhaft in Weiterbach;

2, die Taglöhnerin Anna Maria Weber, geb. Hoffmann von Frankeneck, Bürgermeisterei Lambsborn, Kanton Kusel, Bezirk Zweibrücken, 30 Jahre alt, verheirathet, wohnhaft in Weiterbach;

3, den Taglöhner Philipp Becker von Frankeneck, Bürgermeisterei Lambsborn, Kanton Kusel, Bezirk Zweibrücken, 30 Jahre alt, verheirathet, wohnhaft in Weiterbach;

Zoeller in seinem Zimmer;

Anwesend:

1, der Gerichtsschreiber Gabriel;

2, der Angeklagte Katharina Barz in der Absicht sich einen wahrheitsgetreuen Beweis zur Verhandlung zu verschaffen, der Angeklagten vor Aufnahme ihrer Aussagen bekannt, daß sie durch Verheimlichung falscher Thatsachen und Angabe unwahrer Thatsachen sich der Begünstigung schuldig machen würde;

Auf Requisition des Königl. Untersuchungsrichters Zoeller in seinem Zimmer;

Anwesend:

1, der Gerichtsschreiber Gabriel;

2, die Angeklagte Katharina Barz, 24 Jahre alt, ledig, Näherin in Weiterbach wohnhaft wegen Unterschlagung

den Herrn Pfarrer wegen Gefälle Klagegeld und
wegen beantragter Zeugenhörung im Betrage
von fünfzig Gulden dreißig Kreuzer, indem sich
die Nothwendigkeit der Vorladung der sämmtlichen
Gemeindeglieder sich erst im Verlaufe der Zeugen-
vernehmung des Johann Schmitt, Johann
Philipps Schmitt sogen. Werlebach
von hier, wegen Ausmittlung des Gefälls zu der pfar-
rerey Becker, eben Nikolaus Frankenstein
sämmtliche diesseitige Zehnt- und andere Zeugen-
gebühr betrage, so wie auch Kostenberechnung
der amtlichen Gehilfen, theils für bereits verdiente
aber noch nicht verrechnete Diäten, theils
für die Zeit vom nächsten Tage bis Mittwoch
sechszehn Uhr Nachmittags, dann den Lohn von fünf und
zwanzig Gulden, verdingte;

4, die Rechnung von Nicolaus Demuth in Hau-
serslautern über Kosten der Johanni'schen
Gefälls Sache wegen Klagegeld von fünfzig Gulden mittels
Kostenberechnung der amtlichen Gehilfen, theils
für die Zeit, zu welcher sie bei der Vernehmung
Demuth in Sachen zu treten verpflichtet, bereits
verdient noch verdingte sind.

5, die Rechnung von Lukas Local Steigelmann
zu Rhodt über 15 Stück laufenden Lehrbriefe
und Klagegeld von zwei Gulden mittels Kostenbe-
rechnung desselben wegen Gefälls sein bei
No 4 und unter Kostenzeugnung der gefällsher-
schaft, sein Lohn für 3 Tage Fasanni verzeich-
nung eine Diäte bei Nicolaus Demuth in Lix,
desgleichen, für Frau Katharina Metz, geb. von
Frankenstein und Gehilfin eine Diäte;

6, die Rechnung von Theodor Oppenheimer Gebes-
heim um Abrundung Gefälle zu fixiren Lauf und
die Hälfte des Klagegeldes mit dreißig Kreuzer
mittels Kostenberechnung desselben wegen
Gefälls wie bei No 4 und Vorladung
desselben gefällen Gefälls wie bei No 5 und
dem Kostenscheine, theils für seine zeugen, für theils
für den Fall zeugen eine Diäte bei Demuth
in Diedesfeld.

7, theils die Forderungen eine Zehnten Gefälls wegen
Lehrungs Prozesse von Mehl bestritten worden
ist, nämlich:

a, vom 24 März 1870 durch K. Bezirks Landgericht
Otterberg zu einer Vorschusse von 27 Tagen.

b, vom fünften Juli 1870 durch das Kgl. Friedensgericht
zu Kaiserslautern zu einer Gefängnis-
strafe von einem Monate.

c, vom 21 März 1871 durch dasselbe Gericht zu
einer Gefängnisstrafe von zwei Monaten
und drei Tagen den übrigen Forderungen
vorläufig verbindlich ist,

8, theils den gemäß der ertheilten Vollmachten,
welche alle Gefälls verpflichteten Gemeinden,
Gemeinderäthe vorstehen, zufolge §. 264 und
263 jetzt 245 der Gemeindeordnung von
Gemeinderäthen an Stelle alle der Gefälls
Abrechnung sich bestellen, bezüglich vor
der Gemeinde durch Art. 46 Ziff. 3 Abs. 1 und 6104
2. der Gesetz vom 28. Dezember 1871 jetzt §. 74
der Gemeindeordnung die Gemeinderäthe
Gemeinde durch Klage gerichtlich

In Sachen, die Entschädigung wegen der Enteignung des Hauses Nr. 87 in Zweibrücken betreffend, hat der Senat für Civilsachen des Königlichen Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken in der öffentlichen Sitzung vom 24. Oktober 1872, an welcher Theil genommen haben:

Präsident von Heydenreich, Rath Hallauer und der Art. 231. ff. der Prozeßordnung.

Als Aktuar der Sitzung:

Gerichtsschreiber Lauteny:

Gerichtsschreiber Lauteny hat den Vortrag der Appellationsschrift der Katharina Barz, ohne gegenwärtig, wegen der unentgeltlichen Enteignung des Hauses und Hofraithe Nr. 87 in Zweibrücken, für die Stadtgemeinde Zweibrücken, gegen die Eheleute Johann Adam Zoller, Ackerer, und Katharina Barz, Eheleute in Zweibrücken, wegen Entschädigung, gemacht.

Zweibrücken, den 2. November 1872.

Der Gerichtsschreiber des Königlichen Appellationsgerichts der Pfalz:
Lauteny.

Auf Grund des Vortrages des Königlichen Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom 24. Oktober 1872, wurde Recht erkannt:

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seinem Civil-Senate, hat in der öffentlichen Sitzung vom 24. Oktober 1872, an welcher theilgenommen haben: Präsident, Vorsitzender, Mahlstedt, Beckum, Hebel, Thoma, Ritter, Hasert, Kunkelmann und Bald, Gerichtsschreiber Lauteny, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der Königl. Kunstbehörde, Appellantin, gegen

Appellatin Katharina Barz, Wittwe alt, Eigenthümerin, in Weiherbach wohnhaft, Appellatin, in Betreff der Hofraithe

Auf Vorbringung der Königl. Prokuratel-Kommission, namens der Königl. Appellatin, gegen welchen Beschluß

Auf Einsicht und Prüfung der gegenwärtigen Akten, insbesondere

die Entschädigungsforderung betreffend,

Nach Anhörung des Vortrags des Referenten

und nach Berathung,

In Erwägung:

1, daß die Entschädigungsforderung bestreitet, weßhalb die Appellatin Katharina Barz, als unentgeltliche Eigenthümerin, nur Anspruch auf Ersatz gewährt werden,

2, daß Appellantin durch Königl. Kunstbehörde für Kaiserslautern vom 8. Oktober 1872,

Auf Anführung der Königl. Kunstbehörde, durch Herrn Rath und Ritter, Beschwerde eingelegt,

Appellatin vom Königl. Appellationsgericht die Vergütung für begründet zu erklären und die Appellatin Katharina Barz wegen Verlust gehabten Entschädigungsforderung

[illegible] der Strafvollzugsamt des Gefängnisses;

Auf Beschwerde der Appellatin in ihren Forderungen muß die erste [illegible] Verfügung der [illegible] Verfügung [illegible] Abänderung [illegible]

Alle Kosten in der öffentlichen Sitzung vom 18ten October abhin, worauf die Sache in Berathung genommen und der Spruch Abschrift in der [illegible] Sitzung verkündet wurde;

Und fanden:

In Erwägung, daß die [illegible] Appellatin [illegible] Kosten [illegible] durch in [illegible] beyden [illegible] Instanzen [illegible] Beschwerden [illegible] Appellatin [illegible] Kosten [illegible]

1, um 24 März 1872 durch das kgl. Polizeigericht zu Otterberg zu einer Arreststrafe von sieben und zwanzig Tagen.

2, um 5 Juli 1870 durch das Polizeigericht zu Kaiserslautern zu einer Geldstrafe von fünf Mark,

3, um 21 März 1871 durch dasselbe Polizeigericht zu einer Geldstrafe von zwanzig Mark,

4, um 8 Mai 1872 durch Polizeigericht zu Edenkoben zu einer Geldstrafe von 28 Tagen, und

5, um 2 Juli [illegible] durch das Polizeigericht zu Frankenthal zu einer Geldstrafe von fünf und zu einer Arrest von [illegible] Tagen [illegible]

einem Monat Gefängniß umgewandelten Geldstrafen von fünfzig Thalern;

und da Appellatin nicht [illegible] [illegible] [illegible]

gelmann in Rhodt mit der Ehefrau, abwesend
von Edenkoben, der Ehefrau im mit einem
Ding-geld von zwei Gulden, und endlich
5) von derselben 15 Jahre alten Tochter
Margaretha Oppenheimer zu Edenkoben mit der Zeit
von derselben Johann Nicolaus Hauschildt
Ehefrau Anna Maria mit einem Ding-gelde von dreißig Kreuzer,
und dieß in Ansehung dieser demselben
verfallen, von der offenen Rente: einen
Bayerischen Thaler oder drei Gulden und
ein Zweidritel Thaler oder sechs und dreißig
Kreuzer; und von der offenen Rente
einen Bayerischen Thaler oder drei
Gulden dreißig Kreuzer, und die Appellat
Frau Margaretha Weyrich-Hell mit Anspruch
gänzlich verstellt hat.

Die Appellatin hat gegen diesen Abschied
rechtzeitig Berufung eingelegt, und den
Herrn Johann Nicolaus
Hauschildt einzuladen gebeten, damit
Sie mit den abgenommenen Rechnungen unter
Zuziehung Herrn Rathes und resp. Mündels vor-
stellig, nämlich:

der offenen Dame: ad 1. Anna Maria Weyr
von Frankeneck, unselbst sie die offene
Brüderische Mittel bis Mündigkeit haben
verwaltet;

der offenen Becker; ad 2. Maria Schmitt, Ehefrau
des Burgmeisters Philipp Schmitt von Weyerbach
und welche sie auch in der Freundschaft mit
offenen Becker sei, und mit dem mündigen
Vormundschaft, ihre Kinder sei noch in Frankenthal, so viele dasselbe selbst und andern Tages
in Diensten stehen;

der offenen Margaretha Oppenheimer, welche jedoch
noch eine Schwester ab Frau Schwiegermutter
und Oppenheimer ab Katharina Wolf
von Frankenstein und diese von dem
dem Nicolaus Damm in Dreidesfeld seit Johann
weniger Jahren und resp. seit beinahe zwei Jahren
sind."

Die Verordnung, daß ein Mündel von
einem Curator begleitet und unterstützt, ist ein
Mündel gemäß das Gesetz, wo sich solche
nicht befinden, resp. ob Mündel sie mit dem
Mündel contrahirt hat, zu beurtheilen
hat ein Gericht, resp. ob Mündel
nicht Interesse hat den Namen der mündel-
den Einladung abgeschlossen, abzuändern,
oder, falls dasselben den einzugehenden Ver-
handlung nicht selbst beizuziehen gerecht
dem übernommen an Ehrens nicht zu denken
selbst, nicht in der Lage ist, seinen eine
für dies zu ernennenden Beistand zu beschaffen
oder sein Rücksicht Verwandtschaft beizuziehen
einen zu ernennen Ehrenbeistand, zu der sie mit
dem gesetzlichen Mündel kommen können.

Ob nun in dieser Appellatin nicht unter
einem eigenen, sondern unter Einladung
der fremden, ihr nicht zustehe der Namen

mit den abgenannten Personen verbunden
mit der Ehefrau Dame der früheren Mitbe-
sitzer abstand, — sein dortiges Besitzthum an
Ehefrau verpfändete, welche Pfand nur und
nur seiner Ehefrau entstand, wodurch sie
bei den einzelnen Mitbesitzern insbesondere be-
sitzt fand Dame, der Letzteren verlangte, ihr die
mit der Parcelle, deren Nummer sie sich beigelegt
hatte, wirklich eintragen fallen und sie dann
eine Urkunde und deren Verpflichtung zur alsbaldigen
Auflassung oder Rückauflassung der Eingetragenen
Grundstücke an sie verlangen berechtigt
seien;

Der Beklagte trug dagegen, die Appellatin
bei Abschluß des oben unter No. 2 bis 6 angeführten Vertrages nicht
für eine Zeit — nämlich von Februar bis Mai,
sondern unbedingt — über welche sie sich
bei dem mit Beklagten Damm einzugehenden
Einverständniß machen, und sich somit selbst
die Lage versetzt hatte, die verlangten Ein-
tragungen Verpflichtungen zum Abschluß zu
verfügen, — als ein Handlungsunfähigkeit
fällend; als seine Ehefrau, und deren Ver-
pflichtungen bei den unter No. 2 bis 5 bezeichneten
Personen als eine Entmündigung seiner
eigenen Ehefrau enthaltend, wodurch bei diesen
Personen die Handlungen verletzt wurden, daß
Appellatin nicht die Lage noch die Abschluß-
einigung ungenau Verpflichtung verfügen könne.

Das Urtheil hat diesen Einwand und über den

mit der Appellatin auf Verabredung der beteiligten
Personen die Parcelle No. 1 bis 6 angegebenen
Grundstücke zu Eigenthum übertragen sollte,
gehörten Verkäufer- oder Eingetragenen nicht wenig-
stündigt sollten und somit auf die Ver-
tragung verpflichtet nicht von ihr Ver-
pflichtet worden wären;

(— Vergl. auf Schwarze, Commentar zum Handelsrecht
für das Deutsche Reich 1870. 880 —)

Das Urtheil hat diesen Einwand für
begründet, daß die Appellatin selbst stillschweigend
verabredet eine entsprechende Entschädigung
eine Person d. h. 263 d. Handelsgesetzbuch
stillschweigend wird, von dem sie eingetragen, wenn
sie verpflichtet werden sollten, — daß sie von
der Appellatin auf Verabredung der oben
unter No. 1 bis 6 exclusive verpflichteten Personen
und Eingetragenen seit der Verabredung der letzten
unter No. 6 eingetragenen Personen jede Person
verpflichtet waren, verübt werden müssen —
und daß sie mit der Verabredung der Ver-
tragung, die Urkunde mit Verabredung der Ver-
tragung dem Person d. h. 264 d. Handelsgesetzbuch,
jede Person herstellen müsse;

Es Erwägung, daß aber in diesem Falle auf
Eingehung der Verpflichtung der Eingetragenen
und Eintragung derselben Personen die Appella-
tin einen gültigen Anspruch, daß diese von
Einhaltung von mehr als jene Personen ver-
pflichtet werden können, sondern auf Abweisung

- des Art 61 Abs. 2. der Prozessordnung vom 26
- Dezember 1871 nicht die durch Art. 56 Ziff. 3 Abs. 4. der
- Prozessordnung vorgeschriebene Beschwerde
- Gründig sei, das Landgericht deshalb
- die sofortige Beschwerde mit Recht
- verworfen hat;
- Es kann auch keinem Zweifel unterliegen,
- daß Kaiserslautern sich für diese Ausschließung und die über
- sie erkennende Behörde mit Recht das Oberlandesgericht
- München bestimmt hat, da dieses Gericht
- für die Ausschließung der Gerichte
- des Kreises Pfalz zuständig ist;
- Es war daher, wie geschehen, zu erkennen,
- daß die Ausschließung der Gerichte
- des Kreises Pfalz für zuständig
- erklärt ist;

Es kann dahin gestellt bleiben, ob der Kgl. Bezirksgerichtsrath Hauber in Kaiserslautern wegen Besorgniß der Befangenheit mit Recht die Ausschließung des Kgl. Bezirksgerichts Kaiserslautern wegen Beschwerde gegen den Beschluß vom 8. Oktober jüngst nicht gegeben hat, weil, wie bereits oben die Aktenvorlage der Katharina Barz, die Ausschließung des Gerichts Kaiserslautern für ungerechtfertigt erklärt hat, und weil somit die Beschwerde selbst unstatthaft ist.

Aus diesen Gründen

findet der Kgl. Appellationsgerichtsrath Hauber in Vertretung des Kgl. Oberstaatsanwalts und nach Anhörung des Vortrags des Berichterstatters Kgl. Bezirksgerichtsrath zu Kaiserslautern vom 8. Oktober jüngst nicht gegeben, auf, wie geschehen, die Ausschließung der Akten in der Sache der Katharina Barz, Privatklägerin, vom Weiterbetrieb zu pflegenden Untersuchung, wegen der sie zur Aussage aufgefordert

- ohne begründeten Anlaß einzelnen Gerichtsmitgliedern,
- ganzen Gerichten eine ihnen nicht
- hingegen ihr vorgesetzten Richtern, sofern sie
- Dienstaufsichtsgewalt, für vorsätzliche Verletzungen
- von ihr zu beobachtenden Amtsverhältnissen
- und verhängt endlich die auf Verletzung der gegen
- den Katharina Barz gerichtete Appellation des
- Kgl. Staatsanwaltschaft zu Kaiserslautern vom
- 8. Oktober jüngst gegen den ausgesprochenen Beschluß des
- besagten Gerichts eingelegte Appellation für gegen-
- standslos. –
- Die Kosten dieser auf den Grund des Art. 214 in Verbindung mit Art. 218 der Strafprozeßordnung über die gegen
- diese Beschlüsse und den Art. 61 Abs. 2. der Prozeßordnung
- gerichtet vom 26 Dezember 1871.
- Allergnädigst und gehorsamst wie Fingerzeigen
- sich die Beschwerdeführer: v. Raumer, Walter,
- Berium, Hebel, Thoma und Roth."

Nach Lesung der Untersuchungsakten und stattgehabter Berathung.

In Erwägung, daß durch den von Amtswegen eingeleiteten Untersuchung und den vorliegenden Thatsachen Umstände sich ergeben haben, welche mit hinreichender Wahrscheinlichkeit darthun, daß die Landrichter Katharina Barz, in der Absicht sich einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, die Verletzung der ihr obliegenden Pflichten dadurch bethätigt, daß sie durch Vorspiegelung falscher Thatsachen und Begründung falscher Entscheidungen unrichtige Thatsachen einer

Inwohner verschiedene Verschreibungen ausgestellt, wird in nachstehender Weise festgesetzt:

1, Die Eheleute Nicolaus Damm, Winzer, von Diedesfeld, sind jährlich Zinsen zum Ablösungsgeld von fünfzig Gulden zwanzig Kreuzer, wovon sie sich zu derselben unter der Verpfändung der gesetzten Gantstücke, die gesetzte Anna Maria Weber und sie von Frankenstein, wohnhaft bei ihrer Mutter sich verbindlich haben, für die Zeit von Johanni bis Weihnachten laufenden Zinsen, dann die Capital von dreißig Gulden anbringt;

2, Dieselben Eheleute von 27 Morgen laufenden Zinsen, zum Ablösungsgeld von einem Capitalien im Betrage von einem Gulden und einem halben Gulden, sind in Betrag von 1 fl 45 Kreuzer, und in so fern durch obige Verpfändung nachgenannten unterschiedlichen Gläubiger dieser Post, dass sie als auch ihre künftigen Erwerbungen solchen haben, entschädigt;

3, Die Eheleute Johann Wilhelm Becker zu Hochspeyer, auf Lage und Pfändung der laufenden Zinsen, einen Gulden Ablösungsgeld und einen laufenden Capitalien im Betrage von einem Gulden dreißig Kreuzer, sind in so fern durch obige Verpfändung der gesetzten Gantstücke, sind in Maria Schmitt, Ehefrau, des Magnus Philipps Schmitt von Weilerbach, sie stehen mit in die Freundschaft zu der Eheleute Becker, ihren Bruder in Frankenthal, sie erteilen dasselbe selben und andern Tagen ein Kapital tantum, sowie auch

Gantstücke verschreibung ihre nachstehende Gantstücke, dass sie bereits verschrieben ihre Gantstücke verpfändet sollen, für die Zeit von nächsten Tagen bis Weihnachten laufenden Zinsen, dann die Capital von fünfzig Gulden anbringt;

4, Die Wittwe von Nicolaus Demuth in Kaiserslautern, dann Wasser von Johanni laufenden Zinsen, dann das Ablösungsgeld von einem Gulden mittels Gantstücke verschreibung der nachstehenden Gantstücke, dass sie für die Zeit, zu nachstehender bei ihre Wittwe Demuth ein Kapital zu tantum verpfändet, bereits verschrieben wird;

5, Die Eheleute von Johann Jacob Vergetmann zu Rhodt unter 15te Juni laufenden Zinsen, dann das Ablösungsgeld von zwei Gulden mittels Gantstücke verschreibung derselben nachstehenden Gantstücke wie bei No 4 und unter Verpfändung der gesetzten Gantstücke, sie sich seit Lichtmess vorigen Jahres im Besitz bei Nicolaus Damm in Diedesfeld, sie sind die Kinder, sie von Frankenstein und bestehen in Betten.

6, Die Eheleute von Joseph Oggenheimer zu Edesheim um Erlaubt Gulden 18 Juni um die Hälfte des Ablösungsgeldes mit dreißig Kreuzer mittels Gantstücke verschreibung derselben nachstehenden Gantstücke wie bei No 4 und Verpfändung derselben gesetzten Gantstücke wie bei No 5. mit dem Unterschiede, dass sie eine vorgut, sie sind sie von Capital zu einem bei Damm in Diedesfeld.

Dass die Ledigste Katharina Barz in Edesheim wegen Ablösungsverschreibung Mutter Gantstücke

wurden, als, nämlich:

a, am 24ten März 1870 durch das kgl. Landgericht Ottenberg zu einer Arreststrafe von sieben und zwanzig Tagen,

b, am 5ten Oct. 1870 durch das kgl. Bezirksgericht Hasenstadt zu einer Besserungsstrafe von fünf Monaten, und

c, am 21ten März 1871 durch dasselbe Gericht zu einer Besserungsstrafe von zwei Monaten;

daß die Landwirthin drei Strafen der oben unter No. 1 bis 6 inclusive bezeichneten Handlungen verjährungsweise noch anhängig sind, und daß demnächst die Verurtheilung der Angeklagten unter Abth. c zu einer Strafe bis zur Dauer von zwei Jahren sechs Monaten in Folge Zusammenziehung der Einzelstrafen zu erkennen ist.

Es bedarf die Landwirthin Katharina Barz der Bestrafung für mehrere oder alle ihr zur Last gelegten Handlungen, weil sie, wie sie selbst zugiebt, und wie es auch durch die Aussagen der Zeugen bestätigt ist, seit dem Jahre 1868 in Wiederholung mit §§ 263 und 264 des Reichsstrafgesetzbuches mehrere selbstständige Betrügereien, theils durch Vorspiegelung falscher Thatsachen, theils durch Unterdrückung der wahren Thatsachen, theils durch Benutzung falscher Namen, theils durch Verfälschung und Gebrauch verfälschter Urkunden, theils durch Verbindung mehrerer dieser Mittel, in der Absicht, sich eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen, d. h. gewerbsmäßig, verübt hat.

Es ist demnach die Angeklagte Katharina Barz der Betrügereien, welche sie durch die unter Abth. 1 bis 6 aufgeführten Handlungen begangen hat, und der Verurtheilung der Angeklagten unter Abth. c zu einer Strafe bis zur Dauer von zwei Jahren sechs Monaten in Folge Zusammenziehung der Einzelstrafen zu erkennen ist.

Es bedarf die Landwirthin

Hofbesitzer Nicolaus Damm zu Diedesfeld im Monat Juni laufenden Jahres den Abtriebsgeld von einem Gulden zwanzig Kreuzer, indem sie sich zu demselben unter Verpfändung des gesamten Hofgutes, in specie Anna Maria Weber und sei von Frankenstein aus sie bisher laufende Mutter sich verpflichtet haben, für die Zeit vom Januar bis Weihnachten laufenden Jahres den Lohn von dreißig Gulden zu verdienen;

2, derselbe Ehefrau Damm am 27ten Mai laufenden Jahres einen Wagenpferd im Werthe von etwa drei Gulden und einen fuchsellenen Hengst im Werthe von dreißig Kronen, indem sie den durch obige Verpfändung verfangenen gesamten Hofgut, ebenfalls mit seiner künftigen Vermehrung zu Pfand haben, entnehmen;

3, die Ehefrau des Ackermanns Michael Becker zu Hochspeyer auf Pfingsten laufenden Jahres den Abtriebsgeld von einem Gulden und einen fuchsellenen Wagenpferd im Werthe von einem Gulden dreißig Kronen, indem sie sich gegen unter Verpfändung des gesamten Hofgutes, in specie Maria Elisabetha Lehser des Benjamin Philipp Schmitt von Weilerbach, sie sich wegen Verheirathung zu der Ehefrau Becker, ihre Tochter sei

in Frankenthal, sie selbe Hofgut selber und anderen Lage die Hauptbetten, sowie auch Verpfändung der ganzen Hofgut, das bereits andurch Hypothek für die Zeit von einem Jahr bis Weihnachten laufenden Jahres den Lohn von fünf und zwanzig Gulden verdienen;

4, der Wittwe von Nicolaus Demuth in Kaiserslautern drei Pferden von Johanni laufenden Jahres den Abtriebsgeld von einem Gulden und Verpfändung des ganzen Hofgutes, sie für die Zeit, zu welchen sie bei der Wittwe Demuth in Dienst getreten, anzuschreiben verbindlich und verwilligt waren;

5, die Ehefrau von Johann Jacob Steigelmann zu Rhodt am 16ten Juni laufenden Jahres den Abtriebsgeld von zwei Gulden und Verpfändung desselben ganzen Hofgutes wie bei No 4 und Verpfändung des halben Hofgutes, sie sich seit Johanni vorigen Jahres bei Nicolaus Damm in Diedesfeld, sie jetzt Katharina Metz, sei von Frankenstein und besitzt eine Kuh.

6, die Ehefrau von Joseph Oppenheimer zu Edesheim am Abend desselben 10ten Juni an den Hälften des Abtriebsgeldes mit dreißig Kreuzer und Verpfändung desselben ganzen Hofgutes wie bei No 4 und Verpfändung desselben halben Hofgutes wie bei No 5 mit dem Unterschied, daß sie einen Wagen, sie sich selber seit zwei Jahren zu

wenstein bei Damm in Liedesfeld;

wegen Aufhebung der Schulpflichtigkeit des Kindes Abtheilung II. § 264, 263, 245 und 74 des Strafgesetzbuches, sowie der Strafprozeßordnung vom 18. Februar 1877, endlich bezüglich eines Ehrenschutzbefehls gegen die beleidigte Katharina Bay, 24 Jahre alt, ledige Dienstmagd von Weilenbach Größe 5' 2" 5"'; Haare blond; Augen grau; Nase proportionirt; Mund proportionirt; Kinn rund; Gesichtsfarbe gesund; Körperbau untersetzt; besondere Kennzeichen: Kein.

wegen Diebstahl und in der Sache gegen Jacob Schwarz, 20 Jahre alt, Hilfsbergmann in Kaiserslautern, wegen Entfernung und Körperverletzung beschuldigt.

Auf Verfügung des kgl. Amtsanwalts Hofgericht in Frankenthal.

Eingetragen in Blatt drei:

1, den Befehl gleichen für den Aktuar gegebenen Ordonnanz des kgl. Oberstlieutenants als vom 31. October 1872, also lautend:

"der kgl. Oberstlieutenant

beauftragt die Voruntersuchungsakten gegen den 20 Jahre alten Hilfsbergmann Jacob Schwarz von Kaiserslautern wegen Entfernung und schwerer Körperverletzung, und besonders den Landwachtbefehl des kgl. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern vom 24. laufenden Monats.

In Erwägung, daß genügend starke Indizien dafür vorliegen, daß der Beschuldigte am Abend des 12. dieß Monats zu Kaiserslautern:

Sitzung vom 5. November 1872.

" 1, um Fall 11 Uhr im sogenannten Rosengarten der
" Christine Thielmann, Ehefrau des Taglöhners
" Philipp Merle zu Kaiserslautern verstorbene
" Mannschaft in der ersten Ehe nachgelassene, minderjährige
" Gebrauchsgegenstände wenn Kinder und Kindes-
" kinder durch diese Schenkung nicht mehr für
" versorgt als vollständig aufgehoben wird, sondern
" auch die Leistungsfähigkeit der übrigen
" Kinder beschränkt bleibt, so daß die vorgeschrie-
" Pflichtenverletzung zur Folge hatte, daß die Ver-
" lassen ein wirksames Pflichtrecht Pflichtrecht annehmen
" sollen

" 2, ein unmittelbar Verbrechen an der Stelle
" der Fürstl- und Marktstrafen den Fuhrknecht
" Christian Schaffner von Mittelbrunn wegen
" Fischdiebstahl, indem selbe seine Uebertretung durch Stillschweigen
" Pflicht der Schuld verletzte, und
" durch die rechte gemeinschaftliche Verfehlung
" gewissenhaft, ein grosses und schönes weisses
" Blutanerbieten verunreinigt und sich durch den
" selben Diebstahl einer Verletzung der Polizeistrafe
" verschuldet machte.

" Verurtheilen die §§. 212. 224 und 74 des Strafgesetzbuches Art. 46 Ziff 3 u. 61 des Einführungsgesetzes, und Art 231. der Strafprozeßordnung
" stellt den Antrag:

" Gegenstand der Anklage ist ein Verbrechen, begangen durch eine gewerbsmäßige Zuwiderhandlung gegen die gesetzlichen Vorschriften über die Ausübung der Fischerei, indem der Angeklagte
" Jakob Schwarz, Taglöhner in Kaiserslautern verletzte, die Pflichten, welche ihm als Inhaber der Fischerei-Erlaubniß für die Fischerei in dem Theile des Glan-Flusses, welcher durch die Gemarkung Kaiserslautern fließt, obliegen, dadurch daß er mit einem Netze, dessen Maschen weniger als 2 Centimeter im Gevierte weit waren, Fische fing.

" Gegenstand der Untersuchung ist ferner ein Verbrechen, begangen durch eine gewerbsmäßige Zuwiderhandlung gegen die gesetzlichen Vorschriften über die Ausübung der Fischerei, indem der Angeklagte
" Philipp Merle in Kaiserslautern, durch Handlungen vom Jahre 1871 in der Nacht vom 12ten auf 13ten August 1872 zu Kaiserslautern,

" Gegenstand der Untersuchung ist ferner ein Vergehen gegen die öffentliche Ordnung durch Verletzung der Polizeistunde,
" indem Philipp Merle in Kaiserslautern, durch Handlungen vom Jahre 1871 in der Nacht vom 12ten auf 13ten August 1872 zu Kaiserslautern,

" Selben zur Hauptverhandlung vorzuladen, Termin
" zu Anberaumen sind weiters zu verordnen
" wäre Bericht.

" Zweibrücken den 31. October 1872.
" Der Assessor: Kunkemann."

2, den Beschluß der Anklagekammer des Königl. Landgerichts zweibrücken vom 24 October 1872, wodurch also lautet:

" Anklagekammer beschließt:

" Der Königl. Landgerichtsrath zu Kaiserslautern
" in der Pfalz, versammelt in seinem Berathungs-
" zimmer am vier und zwanzigsten October
" 1872, wo gegenwärtig waren: Präsident Koch,
" Koch, Beisitz, Erlenbusch, Assessor, Schriftführer
" und Welsch, Hilfsrichter, Gerichtsschreiber
" Nach Einsicht der Untersuchungs-
" akten, Jakob Schwarz, Taglöhner in Kaiserslautern betreffend,
" beschuldigt der gewerbsmäßigen Verletzung der
" Fischerei-Berechtigung unter Anzeige von
" Mittelbrunn und der gewerbsmäßigen Hin-
" gabe und Verletzung von Christina Thielmann,
" gewerblose Ehefrau des Taglöhners Philipp Merle in Kaiserslautern, durch Hand-
" lungen vom Jahr 1871 in der Nacht vom 12ten auf
" 13ten August 1872 zu Kaiserslautern,

" Nach Einsicht der Untersuchungsakten und
" der öffentlichen Anklage des Königl. Staatsan-
" walts vom heutigen Tage,

" Nach Einsicht des Art. 133. der Gerichtsordnung

über den Vorfall vernehmen;

In Erwägung, daß nach der von Amts wegen geführten Untersuchung hinreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß der Schlosser Hermann Heinrich Fuhrmann

daß der Beschuldigte am Abend des 29. Juli d. Js. gegen halb neun Uhr, nachdem er den Lagerschuppen des sogenannten blauen Montag verlassen, etwa zum Biertisch auf der Insel mit dem Fabrikarbeiter Pollert in dem Laden des Wirthes Preiß daselbst zusammengetroffen, wo sie mit Bürgermeister Schramm und dem Zimmergesellen Reimann gemeinschaftlich Bier tranken und wo sie dann gegen Mitternacht sich trennten;

daß derselbe sodann unmittelbar nach seinem Austritte aus der Wohnung des Fabrikanten Schramm gleichfalls diesem zusammen nach Hause, demselben hierbei heftige Vorwürfe machte und dabei mehrfach, d. d. Schramm, sagte, er, der Fuhrmann, habe mit seinem Arbeiter Pollert, der ihn heute Abend in den Weg kommt, lange sich zusammen, er mag von seiner Frau, oder wisse;

daß derselbe unmittelbar darauf, etwa um ½ 11 Uhr, vor der Thüre des Schmiedes Vogelmann, im sogenannten Rosenallmend, dem Landwehrinstan-

gleich, Hermann Heinrich Fuhrmann, dem Fabrikarbeiter Philipp Wolf, dessen Hause im Lagerschuppen, dessen Hause gegenüber, dessen hohen Alter und Altersschwäche gegen die Straße zu, die Hausthüre und Fenster, sowie die in der Küche befindlichen Möbel Wolf's zerschlug und zertrümmerte, dessen Ehefrau schlug, dessen Tochter Wolf mit seinem geöffneten Messer eine tiefe Wunde beibrachte, welche deren sofortige Verbringung in das Krankenhaus, wo sie noch gegenwärtig sich befindet, nothwendig machte, und rechts Wohnungen und sämmtliche Fenster des Hauses, in welchem Wolf wohnt, demolirte, wie dieß Alles durch die Zeugenaussagen, durch die Aussagen der Betheiligten, durch die Untersuchung des Thatortes, durch die Besichtigung der Wohnung Wolf's, durch die Besichtigung der Verletzungen der Ehefrau und Tochter Wolf's, durch die Besichtigung der Fenster und Möbel Wolf's, durch die Besichtigung der Thüre des Hauses, in welchem Wolf wohnt, durch die Besichtigung der Thüre des Hauses, in welchem Fuhrmann

- [illegible] Pinnenmesser [illegible] mit [illegible]
- mit seinem [illegible] vorher geöffneten Messer
- gegen diese Person und schoss [illegible] weiteren
- Verantwortung damit einen Stich in den Hals
- versetzte, dass Schaffer [illegible] Schreien [illegible]
- nach wenigen Minuten seine Leiche [illegible]
- welcher Verletzung der Getödtete [illegible]
- und sich gleich darauf über seine That in der
- rechten Weise äußerte – so namentlich:
- „du waren brav Einer und ich war auch
- „Ich haben allen Heinen gegraben, dass wer genug
- sind";

Aus allen diesen Thatsachen, der auf Schaffer gerichtete Stich als alleinige Todesursache desselben ergeben.

In Erwägung, dass gegen den Getödteten [illegible] zur Last gelegten Handlungen, welche [illegible] mit Zuchthaus-Strafe bedroht [illegible] Schuldigen Vorsatz, beiden, zu der [illegible] Abwendung der Strafbarkeit geführt [illegible] – sowie auch [illegible] nicht, und gegen denselben gesetzlicher Verfolgt gemäß Untersuchungs-Arrest zu verhängen ist.

Aus diesen Gründen

[illegible] des Kgl. Landgerichts [illegible] Jacob Schwarz 20 Jahre alt, Arbeiter gesellen von Kaiserslautern, [illegible] der Stadt wohnhaften Bäckers Jacob Schwarz und dessen [illegible] Katharina Kolbeck, [illegible] zuletzt [illegible] zuletzt [illegible] 13ten dieses 1872 zu Kaiserslautern [illegible]

- [illegible] Anton Schaffer [illegible]
- vorsätzlich durch einen Messerstich getödtet
- und die Schuldigen [illegible] Jacob Schwarz
- Kaiserslautern vorsätzlich den Tod durch einen
- Messerstich körperliche Misshandlung zugefügt,
- dass die Verletzung die Gebrauchs-Fähigkeit
- der Ring- und kleinen Finger der
- rechten Hand vernichtet hat;

Verurtheilt, dass [illegible] Strafe nicht [illegible] Gebrauchsfähigkeit [illegible] und nicht [illegible] Untersuchungs-Akten an das Königl. Ober-Tribunal [illegible] der Akt zugesandt wurde.

Gründe: Schuldig [illegible] Angeklagten, [illegible] Jacob Schwarz, geboren am 25ten Juni 1852, [illegible] 20 Jahre alt, ledigen Arbeitsgesellen von Kaiserslautern, Größe 5' 3", [illegible] und gewandt, [illegible] Augenbrauen, Augen grau, Nase gewöhnlich, Mund gewöhnlich, Zähne gut, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe voll, Gesichtsform rund, Statur untersetzt, besonderen Kennzeichen: hat wie angenommen Haar [illegible] auf der Oberlippe. — hinreichend erwiesen und in der Schuld [illegible] welcher der Kgl. Appellations-Gerichts zu Zweibrücken zu bestimmen war, wie [illegible] Thatsache;

Mit Rücksicht [illegible] §§. 212. 224 und 74 des Strafgesetzbuches, Bd. 56 Ziffer 3. des Gesetzes vom 26 Dezember 1871, so wie Bd. 61 desselben Gesetzes,

endlich die Art. 133 und 134 des Polizeistrafgesetzbuches über das
Glücksspielwesen,
Abänderungsgesetz vom Kaiserslautern vom 8. Januar
1872, Reg. Amtsblatt Seite 1. Februar 1872."

Nach Lesung der Untersuchungsakten und Abhaltung
fruchtbarer Beratschlagung.

In Erwägung, daß durch den Befund der neuen amtlichen,
zur gerichtlichen Untersuchung Veranlassung gegeben haben,
endlich mit der während stattgefundenen
Lokalbesichtigung dahin bestätigt, daß der Landwirth Jacob
Schwarz, 20 Jahre alt, ledig, Metzgersgesell, in
Kaiserslautern wohnhaft, Nachts des Sonntags vom
dahiesigen Bürger Jacob Schwarz, am 12. Januar
1872 des Abends um etwa halb 11 Uhr, mit verborgener
Laufschlinge und Ladung des Faßbindermeisters
Philipp Wenk, in seiner Wohnung zu Kais-
erslautern, in dem sogenannten Rosengarten,
einem mit der Thüre von Hermann Gustav
Vogelmann, der Frau geborenen Mathes des ge-
nannten Wenk, der Christine Thielmann, Ehefrau
des Lukas Hildenbrand, Philipp Wenk, in Kaiser-
lautern, mit einem im Griffe befindlichen
Messer verschiedene Stiche auf die Rück-
seite des Halses, wodurch zwei Centimeter über dem unter-
halb des Hinterhauptbeins einen halb Centimeter
langen 1½ Centimeter von einander klaffende,
scharfrandige, gerissene Wunden beibrachte,
einen Theil der Drosseln und der Speise-
röhrenmuskeln durchschnitt, in scharfer Richtung auf

aber und nächst den Atem durchdringende und ferner
2½ Centimeter lange und für Centimeter klaffende
Wunde beibrachte, wodurch nach dem ärztlichen Gutachten
die Gefährlichkeit von Körper und Leben fortgesetzt durch
Lösung nicht nur für einmal vollständig aufgehoben,
sondern auch die Lebensgefährlichkeit des übrigen Körpers
der verletzten Hand befindet wird, und daß nach die Verletzte
ein wichtiges Glied dieses Körpers verloren hat,

daß Hermann mit gleicher Absicht handelnd, daß
vorgenannte Verbrechen um neun Uhr gewöhnlicher Anzahl
des Abends um 11 Uhr an der Hofe des Lokal- und Thäter,
Heinrich zu Kaiserslautern, nach vorherigem Körper Abtei,
vorfand, den Fabrikarbeiter Lukas Schaffe von Mittel-
bexbach, ebenfalls mit einem im Griffe befindlichen
Taschenmesser, vorsätzlich in die linke Seite des Halses mit
einer scharfen Richtung von links nach rechts und hinten,
mit mehreren Verletzungen handelnd Verbrechen vorsätzlich
und durch die rechte gemeinschaftliche Verletzung eine
wie die Lunge von hinten und die innere Seite von
einem selben Centimeter tiefe gefährliche, ein großer
und tiefe rechter Blutgefäß verwundet und infolge
die Verletzungen lebensgefährliche Blutung und den
bald eingetretenen Tod des Verletzten herbeigeführt
wurde,

daß die gerichtliche Verhandlung und Beschluß gefaßt
dahin nicht gehörig abzuweisen, daß durch und
und nach der Hof genannten Verletzungen der Ver-
storbene, den Tod, der noch heute lebend in den
Mag kommt, sagt Hermann, er wurde von sein
sein oder nicht" und „ich habe ihnen ja gesagt, daß er
genug hat", daraus durch die Geschwulst des Angeklagten

Zustimmung und die Verpflichtung des Angeklagten zur Leistung der Buße, aber verneinen aber Vorsatz hinsichtlich der Tötung, hat nun auf eine fahrlässige Körperverletzung mit tödtlichem Ausgange und auf eine Handlung des Angeklagten, welche durch §. 224 des Reichsstrafgesetzbuchs mit einer Geldstrafe bis zu fünfhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu drei Jahren bedroht ist, in dem gerichtlichen Verfahren die Eröffnung der Voruntersuchung gegen den Angeklagten beschlossen, welche nach §. 202 ff. dieses mit Zustimmung der Parteien vorgenommen, nach §. 1 desselben Gesetzbuchs durch Verbrechen bildet, über welche laut Verfügung des Art. 86 Ziffer 3 der Einführung desselben zu dem Strafgesetzbuche vom 2. Februar 1871 die Strafkammer zu erkennen hat, dieser in Anwendung des Art. 61 des vorerwähnten Einführungsgesetzes die beiden in Stadt stehenden Geschworenen, welche als selbstständige Handlung anzusehen sind, und sodann kann nach §. 74 des Strafgesetzbuchs eine Gesammtstrafe zu verhängen war, zu erkennen gewesen sein;

daß nun zunächst gegen den Angeklagten wegen dieser strafbaren Handlungen Anklage stattzufinden hat und demselben zu der Hauptverhandlung, welche nach §. 202 ff. der Strafprozeßordnung vor der Strafkammer stattzufinden hat, eine Abschrift der Anklageschrift durch den kgl. Oberstaatsanwalt zu verordnen und ein Exemplar der Anklageschrift der Ratsschreiberei des kgl. Landgerichts Chemnitz laut Verfügung vom 24. Oktober 1872 zu verbescheiden ist.

Aus diesen Gründen

hat der Rath der Anklagekammer des kgl. Appellationsgerichts Dresden gegen den Angeklagten Jacob Schwarz, 20 Jahre alt, ledigen Maschinenschlosser in Chemnitz

beschlossen, daß die Anklage wider den Angeklagten Jacob Schwarz, Anklageschrift.

1, am 12. August 1872 Abends um ½11 Uhr in seiner Wohnung Hinterhaus 2 Treppen vorn heraus, dem Polizeidiener, welcher ihn wegen Ruhestörung durch Singen und Schreien verhaften wollte, mit einem Messer, welches er in der rechten Hand hielt, einen Stich in die linke Seite des Unterleibes versetzt, wodurch die Bauchdecken und Eingeweide durchschnitten und durchstochen wurden, die Verletzung vorsätzlich, jedoch ohne Absicht zu tödten, begangen zu haben,

2, am nächsten 12. August des Abends um 11 Uhr auf der Straße vor Nr. 2 Markt- und Münzgasse zu Chemnitz unter den Lauben mit Messer, welches er in der rechten Hand hielt, dem Polizeidiener Hellenbach vorsätzlich und absichtlich eine Verletzung dadurch gethan zu haben, daß er demselben einen mit Heftigkeit geführten Messerstich in die linke Seite des Unterleibes versetzte, wodurch die vorderen gemeinschaftlichen Bedeckungen des Bauches und die Bauchhöhle durchstochen und verletzt wurden, und der Tod des Verletzten in Folge dieser Verletzung eingetreten ist.

2, am nächsten 12. August des Abends um 11½ Uhr auf der Straße vor Nr. 2 Markt- und Münzgasse zu Chemnitz unter den Lauben mit Messer, welches er in der rechten Hand hielt, dem Polizeidiener Hellenbach vorsätzlich und absichtlich eine Verletzung dadurch gethan zu haben, daß er demselben einen mit Heftigkeit geführten Messerstich in die linke Seite des Unterleibes versetzte, wodurch die vorderen gemeinschaftlichen Bedeckungen des Bauches und die Bauchhöhle durchstochen und verletzt wurden, und der Tod des Verletzten in Folge dieser Verletzung eingetreten ist.

Der mit Schreiben des Landgerichts [illegible] vom [illegible] hierher gelangte Akt in Sachen des Landgerichts Kaiserslautern gegen Christian Drecker, 21 Jahre alt, ledig, Bäckergeselle, geboren und zuletzt wohnhaft zu Kirchheimbolanden, Vater des Kindes, uneheliche Tochter des Dienstmädchens Johanna Elisabetha Drecker, beide ebenda, wegen Kindesmords

Nach Anhörung des Berichterstatters, Assessor Hessert, und des Vertreters der Königlichen Staatsanwaltschaft, Assessor Mahla, sowie des Vertheidigers, Rechtsanwalt Dexheimer, Advokat, [illegible]

Nach Eröffnung des Beschlusses der Anklagekammer des Königlichen Landgerichts Kaiserslautern vom [illegible] gegen

Christian Drecker, 21 Jahre alt, ledig, Bäckergeselle, geboren und zuletzt wohnhaft zu Kirchheimbolanden, Vater des Kindes, uneheliche Tochter des Dienstmädchens Johanna Elisabetha Drecker, beide ebenda, wegen Kindesmords

Nach Verlesung des Antrags des Staatsanwalts Assessor Hessert, wie folgt:

Hochgeehrtes Gericht!

Christian Drecker

gegen den Beschuldigten angewandte Verhaftung
des Voruntersuchungs Antrag zu [illegible]
[illegible] zu verwerfen und zu [illegible] zu mo-
tiviren und Kosten.

Zu entscheiden den vierten November 1872, unterschrieben
Hesecht, Rathsmann."

In der Rathskammersitzung des königl. Bezirksgerichts zu
Zweibrücken vom 31. Oktober 1872, participirt der Rath:

das königl. bayerische Bezirksgericht Zweibrücken,
versammelt in seinem Berathungszimmer, wie die mit Beschluß
vom Oktober instruirende Rathskammer, Präsident Lexis und Beisitzer
Herren: Advokat Dienhart, Eckhardt, Rath, Edelding Bür-
germeister und Welsch, Advokat-Anwalt, Generalprocurator
Hauf Requisition des Herrn Untersuchungsrichters zu Bekanntmachung
der Verfügung in Sachen der Untersuchung gegen den Schneider Drecher,
24 Jahre alt, ledigen Bäckergesellen von Zweibrücken, wegen versuchter Tödtung des Bäckergesellen Adam Heyeck
von Meisenthal, verübt am 11ten Oktober 1872 zu Zweibrücken,

Nach Einsicht der Untersuchungsakten und der schriftlichen
Anträge des k. Staatsprocurators vom heutigen Tage;

Nach Einsicht des Artikels 133 der Prozeßordnung über das
Verfahren in Rathskammer;

In Erwägung, daß aus den von dem Untersuchungsrichter
Beweisführung sowohl als den Requisitionen sich ergeben
ergeben haben, daß dem Beschuldigten zum Schaden des 11ten
d. Mts gegen neun Uhr in der Nähe des Bäckers Müller sein,
seines Herrn, von Zweibrücken gegen Meisenthal gehender, mit Mehl beladener
vom obigen Tage mit dem Bäcker Müller von Adam Heyeck von
Meisenthal, verübte Mordthat zu Last gelegt wird, indem
Beschuldigte, nachdem er sich mit einem Messer, welches er
in seinem Besitze hatte, versehen, dem Bäckergesellen Adam Heyeck
von Meisenthal, welcher den letzteren Wagen begleitete, mit einem
Beilschlag in den Hinterkopf versetzte und dann von dem
Pferd abspringend Beschuldigter mit den Worten angefangen
haben soll: "Jetzt muß es sein,"

daß sie nach den Beschuldigten Drecher unmittelbaren Hinzu-
kommen und seinem Selbstbekenntniß, daß er sich gemeinschaftlich mit dem
Sohn des Müller geöffnet hatten, und die Kasse geöffnet zu der
Kasse gelangen, dem Heyeck einen Stoß in die Brust versetzte,
und mit den Worten: "Jetzt muß mir einer glauben, ich
habe sie mit gegeben, – so wird man glauben
müssen", sich entfernte, worauf Heyeck unter den Rufen:
"O Gott," durch den Hof in die Backstube zurückkehrend
und dem neue gemeinen Wunden zusammenbrechend starb.

In Erwägung, daß nach dem ärztlichen Gutachten dem
dem Beschuldigten zum Heyeck zugefügte Stich-Verletzungen
Todesursache des Letzteren geworden;

In Erwägung, daß somit der Beschuldigte Drecher zum
Mord beabsichtigt, den Bäckergesellen Adam Heyeck
von Meisenthal am Abende des 11ten Oktober d. Js. vorsätzlich
durch eine Verletzung durch einen Messerstich getödtet
und somit das im § 212 des Strafgesetzbuches strafbare
Verbrechen des Totschlags verübt zu haben, zu beur-
theilung des Strafgesetzbuches zuständig ist;

In Erwägung, daß gegen den Beschuldigten genügende
Verdachtsgründe durch Untersuchungsakten vorhanden ist.

Aus diesen Gründen

Erkennt das königl. Bezirksgericht den Schneider Drecher, 24 Jahre
alt, ledigen Bäckergesellen von Kirchheimbolanden, gegenwärtig
in Haft, am 11ten Oktober 1872 des Verbrechens gegen Leben in dem
Gemeinde zu Zweibrücken verübten mittelbaren Mordes an dem Bäcker
Müller von daselbst durch Beibringung des Todes gegen den Bäcker
Adam Heyeck von Meisenthal, vorsätzlich jedoch ohne Überlegung

... auf einen Waffenstillstand zu stellen;

... Verordnet, daß die Berufungsschrift der Berufungsklägerin zugestellt und nebst den Berufungsakten an das königliche Appellationsgericht der Pfalz zugesandt werde;

... Zu Urkund dessen Ausfertigung dieses Urtheils, welches Christian Dreher, geboren am 9ten März 1851, katholisch, 21 Jahre alt, ledig, Bäckergeselle von Weissenheim bei Grünstadt, 5 Fuß 7 Zoll, graue Augenbrauen, Nase und Mund, Augenbrauen dunkelblond, Augen grau, Nase gewöhnlich, Mund gewöhnlich, Zähne gut, Kinn spitz, Gesicht oval, Gesichtsfarbe blaß, eine Narbe am linken Unterarm, besondere Kennzeichen keine. Zur in seinem Hause Bäckerei. — bisher unbescholten sind in Haft genommen, sodann das Berufungsurtheil zu Verkündigung gelangt ist, worüber gegenwärtiges Protokoll aufgenommen.

... Also in Anwendung der §§ 212 der Rheinpfälzischen Gerichtsordnung, des Artikel 56 Ziffer 3 und 150 derselben vom 26ten Dezember 1871, sowie Artikel 130 und 134 der Gesetzgebung über das Notariatswesen.

... also erlassen zu Recht: Es wird verkannt:

... Kurz mündlich: Maligne. Eckhard. Erbelding und L. R. Welsch!

... Nach Lesung des Akten, vorgetragenen Berichterstattung und Erwägung, daß sich nirgends bisher von Amtswegen vorgenommenen Untersuchung Umstände ergeben haben, daß der Angeklagte Christian Dreher, 21 Jahre alt, Bäckergeselle von Weissenheim bei Grünstadt, am Abend des 11ten Oktober l. Js. gegen 8 Uhr, nachdem er mit dem Bäckergesellen Adam Hoyerle von Winterbach in seiner Wohnstube Brod und Gebäck gegessen hatte, gegen Abend des Jakob Müller, Bäcker in Kaiserslautern, in der Hauptstraße daselbst dem genannten Hoyerle mit einem scharfen spitzigen Instrumente, wahrscheinlich einem Messer, in die rechte Herzkammer, mit Durchbohrung der Wandung, und dadurch den Tod des Verletzten verursachte;

... Daß auf Grund gegenwärtiger Feststellung der That vorsätzlich und in der gegenwärtigen Rechtsordnung nicht gerechtfertigter, sodann schwerer Todtschlag, also ein Verbrechen gegen Leben vorliegt, welches auf § 212 des Reichsstrafgesetzbuches mit Zuchthaus bedroht ist und in Verbindung damit, daß der Angeklagte bei Begehung der That das 18te Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, gemäß Artikel 56 Ziffer 3 der Einführungsgesetze zum Reichsstrafgesetzbuche vom 26ten Dezember 1871 der Strafe nicht zu unterwerfen ist;

... Daß dieser gegen diese Verurtheilung Anklage wider den Beschuldigten Rechtsmittel und Verfolgung zur Beschuldigung gesetzmäßiger Ahndung der Verletzung des Lebens durch die Berufungsschrift der Pfalz zu verfolgen sind Verletzung einer bezüglichen Rechtsvorschrift Grund und königliches Generalstaatsanwaltschaft, sowie der Stellung der gegen den Verurtheilten zum königlichen Bezirksgerichte zu Zweibrücken Zustand 31ten Oktober wider den beschuldigten und gegen das abgegebene Urtheilsurtheil gelassenen Berufungsschrift zu verkünden ist;

Aus diesen Gründen

Verkündet den Verkündigungsnamen des königl. Appellationsgerichtes, daß gegen den beschuldigten Christian Dreher, 21 Jahre alt, Bäckergeselle von Kirchheimbolanden, wegen des ihm zur Last gelegten Verbrechens des vorsätzlichen, nicht mit Überlegung ausgeführten Todtschlags, verübt am 11ten Oktober 1872 in der Gemarkung Kaiserslautern an der Person des Bäckergesellen Adam Hoyerle von Winterbach, — Anklage stattfindet;

... Verordnet Beschlagnahme zur gesetzmäßigen Verfügung auf Grund des § 212 des Reichsstrafgesetzbuches von der Berufungsinstanz der Pfalz;

... Verordnet daß gegen diese Verurtheilung gegen den beschuldigten die Anklageschrift durch den Oberstaatsanwalt eingesandt und den von der Rechtskammer des königlichen

Kaiserslautern nächsten 31ten Oktober ab, sofort Haftbefehl

Gefolge seinen gesetzlichen Inhalt, auch vollzogen werde;

Demnächst, daß den Beschuldigten die gegenen entstandenen

Kosten samt der Anklageschrift in Abschrift zugestellt und denselben

in den 24 Stunden nach geschehener Zustellung in der Gefängnißstube zu

Zweibrücken mitgetheilt werden solle.

Alles dieß in Gemäßheit der Artikel 231, 233, 241, 242 und

243 der Strafprozeßordnung.

Also geschehen und beschlossen zu Zweibrücken in Berathungszimmer

gemeldet. —

W. Hermann

Molitor

Demuth Becker

Hoffmann Müller

No. 53.

Urtheil vom fünften November 1872.

Das k. b. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken,

als Anklagekammer constituirend, hat, versammelt in seiner Raths-

Kammer, sich in der Urtheil vom fünften November abgeschlossen

und gefällt gegen und siebenzig, das folgende gefunden: v. Hanau,

Dierkes, Molitor, Demuth, Hebel, Thoma, Rüffer, Hessert, Nau-

mann und Müller, gesetzen Anklagerathsmitglieder, folgenden Beschluß

erlassen:

Nach Einsicht der Akten der Untersuchungssache des Bezirks-

Kaiserslautern wegen Anklagen geführten Untersuchung

gegen

Leinweber Becker, 47 Jahren alt, Schuster zu Kaiserslautern

wegen Nothzucht in gemeinschaftlichen Rückfalle;

Nach Anhörung des k. Staatsprocurators Hessert in seinem Vortrage

Einsicht nehmen

Nach dem diesem Vortrage zu den Akten gegebenen schriftlichen

Antrag, welcher also lautet:

„Der königl. Oberstaatsprocurator

„Einsicht der Untersuchungsakten gegen Leinweber Becker, 47 Jahre

„alt, Schuster zu Kaiserslautern wegen Nothzucht in gemeinschaftlichen

„Rückfalle, insbesondere die Entscheidung des k. Bezirksgerichts

„Kaiserslautern vom 28ten Oktober 1872,

„in Erwägung, daß genügend starke Indizien gegen

„Becker vorliegen,

„daß der Beschuldigte in der Nacht vom 28ten auf den 29ten August 1872

„und dann in der Nähe der Ortschaft bei Kaiserslautern gelegenen,

„der Gesellschaft des Pfälzischen Forsten gehörenden Schmidtbachthalhütte

„einem Gehülfen, welcher Einbruch zum Nachtheile der Schmidt Georg

„Ruetz'schen Eheleuten zu Haus Lube eingestiegen und zum Nachtheile

„der Letzteren verbundene Waffen, Mordel und Mordinstrumente, wie Hemd

„und zweier gestempelter Commerzialbücher Gattung in den Abort gezogen

„genommen hat, diese Gegenstände sich verschaffend zugeeignet;

„in Erwägung, daß der Beschuldigte durch die k. Zuchtpolizeigerichte

„zu Kaiserslautern wegen Einbruchsdiebstahls bestraft worden und die Strafen

„auch verbüßt hat, nämlich:

„1., am 22. November 1870 zu drei Monaten und

„2., am 9. Mai 1871 zu sechs Monaten Gefängniß;

„Eingesehen die §§ 242, 243 Ziffern 2, 244, 245 des Strafgesetzbuchs, Art.

„56 Ziffer 3 des Einführungsgesetzes und 231 der Strafprozeßordnung;

Stelle den Antrag:

„Sollte die Anklagekammer des k. Appellationsgerichts wegen

„der begangenen Verbrechens des Einbruchs in gemeinschaftlichen

„Rückfalle Anklage gegen den Beschuldigten zu nehmen, dem-

„selben zur Aburtheilung vor den Assisenhof zu verweisen

„und weiters zu verordnen, was das Gesetz vorschreibt.

„Zweibrücken den zweiten November 1872, unterschrieben:

„Hessert, Staatsanwalt."

2.) dem Rathskammerbeschluß des k. Bezirksgerichts für

Luisenstadt, vom 28. Oktober 1872;

Nach Lesung der Akten, nach gepflogener Verhandlung,

In Erwägung, daß sich aus der Lage der von Amtswegen geführten Untersuchung mindestens in thatsächlicher Beziehung genügende Verdachtsgründe ergeben haben, daß in der Nacht vom Mittwoch den 28ten auf Donnerstag den 29ten August 1872 mittels der Gesellschaft des gehörigen Einbruchs gewaltsam Thüren an der von Luisenstadt über Tempelhof zum Anschluß an die Potsdamer Eisenbahn führenden Chaussee, namentlich an der Barriere zwischen dieser Stadt und dem mit dieser geschlossen verbundenen Etablissement in der Nähe des Muldes, in welches Terrain mehre Chausseen zur Einnahme und Abfertigung der Vorüberpassirenden etablirt ist, mittels Einbruchs drei Lokalitäten eines 17 Centimeter Cement, Sand und Kalken an der westlichen Front des massiven Etablissements mit Ziegeln eingefaßten Terrains, auf allen Seiten fest gefügig verschlossen und der Gesammtinhalt dieser Räumlichkeiten selbst, als im Gebäude in Einem der Verbrechen Art. 243 Ziffer 2 des Strafgesetzbuchs Thäter, folgende Einzelnheiten, nämlich:

I. zum Nachtheile des Schmiedes Franz Kurz, Ehefrau des Schmiedes Michael Kurz von Tempelhof mit dem mittels Nagel aufgehängte Paar hölzernen gefüllten Pantoffeln im Werthe eines Thalers;

II. zum Nachtheile des 27 Jahre alten Bäckers Wilhelm Merkel von Waldmühlen a. die gelangten Schwarze Bruder Silbert, circa 30 Pfd., b. mit Mehl und Schwarzgerstmehl bemischtem Kartoffelbrod, circa 24 Pfd. und c. aus einem hölzernen Backtrog im Werthe circa 12 Thlr.;

Daß sich diese, nach der vorläufigen Beweisführung erst gegen den Thatverdächtigen in der gegenwärtigen Form von einem Verbrechen Artikel 243 Ziffer 2 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vorgesehen und mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren strafbaren schweren Diebstahls, sowie nach Artikel 1 desselben Strafgesetzbuchs von einem Verbrechen handelt, über welche mit Selbst an und für sich abgesehen von den daran

sich zu der Person des Thäters (wiederholter Rückfall Art. 244 ebendaselbst), sich etwa in dem Zusammentreffen mehrerer Handlungen (Art. 61 des Einführungsgesetzes vom 26. Dezember 1871) gegebenen Strafverschärfungsgründe der Verjährungsfrist zu erkennen hat, Art. 56 Ziffer 3 lit. c und Art. 57 desselben Einführungsgesetzes;

In Erwägung, daß der Beschuldigte zum selbstständigen Thäter des Verbrechens Becker gegenüber durch die Verdachtsgründe, welche durch die gepflogene Untersuchung ergeben worden sind, nicht hinreichend, um gerichtlich auf Dieselben, dem gegenwärtigen Beschuldigten als Gehülfen oder Mithelfer bei obigem gewaltsamen Einbruch Diebstahl Entwendung und in Absicht darauf, daß er zum Besitze unrechtmäßig fremden Eigenthums – Pantoffeln und resp. mit Mehl und Schwarzgerstmehl bemischtem Kartoffelbrod – in den Händen des Beschuldigten, und dem Aufsuchen, daß er zum Absatz des That und einer Verbindung in Gesellschaft mit einem anderen mehreren Personen in der Absicht, sich durch die wiederholte Begehung von Diebstählen eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen, Thäter sei, genügende Verdachtsgründe für eine solche Anklage enthalten, sein die Kammer der hohen Gerichtshof zu Luisenstadt in ihrem Beschlusse vom 28ten Oktober 1872 angenommen hat;

Daß Derjenige der Beschuldigte zu sofortiger Haft verhaftet, sich bei ihm auf seinem Lager gefundenen von den Beschädigten als ihnen entwendet angesehenen Sachen seines eigenen Geschäfts genau zu sich gebracht zu haben, Sachen, von denen zu prüfen, jedenfalls den Umständen nach erforderlich gewesen, daß sie mittels der Straßen von Handlung des Diebstahls gelangt waren;

Daß demnach in dieser Handlungsweise des Beschuldigten gegen sich der Akt des Fluchtversuchs, zum Sinne des Artikel 259 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vorgesehen und als Vergehen mit Gefängniß bedroht sei, indicirt erscheint, zu dessen Abwendung, da der Beschuldigte gegen seine gesetzliche Gestellungspflicht sich

anstandslos zu halten, und Gegenstand des Verfahrens ist: Art: 57 des Einführungsgesetzes vom 26. Dezember 1871;

Nach dem Allen gemäß hat die Entscheidungskammer des königl. Bezirksgerichts zu Zweibrücken vom 28. Oktober 1872, so weit dasselbe die Suffizienz der Entschuldigungsgründe für die Abwesenheit Edelmann Johann Georg Becker, Bäckers zu Zweibrücken verneint, dagegen die Suffizienz der Entschuldigungsgründe für die Abwesenheit des Beschuldigten als Beisitzer zu Assisen bejaht hat, aufzuheben und der Beschuldigte wegen gemäß indizierter Übertretungen auf den Grund des angeführten Art: 259 des Strafgesetzbuchs vom 10. Juni 1871 in Gemäßheit des Art: 230 des Gesetzes über die Verfassung der Gerichte in Strafsachen zu begrüßenden Bezirksgerichts des gesetzmäßigen Abstrafung zu verurtheilen ist; und zwar im Zustand der Verfassung, welche das Entscheidungsgesetz für das Bezirksgericht Zweibrücken mittelst Verordnungsgesetzes vom 2. Oktober 1872 wieder dem Beschuldigten verfügt hat; durch die Annahme dieses Zustandes der Entscheidungsgesetze bis zur Abstrafung der Frage, ob Eingesessen obige Entschuldigung sich habe verschaffen können, weil der Beschuldigte als Landsturmmann dermalen dienstfrei (Erlaß des kgl. Landgerichts zu Zweibrücken vom 23. November 1863) als Landsturmmann anzusehen ist. Art: 138 Abs: 3 der neuen rheinischen Entscheidungsgesetze.

Aus diesen Gründen

Erkennt die Anklagekammer des königl. Appellationsgerichts, daß dem sich verfassenden Entschuldigungsgrund für die gegen den Beschuldigten Landmann Becker, 47 Jahre alt, Bäcker zu Zweibrücken gehabene Aufforderung der Abwesenheit sei in der Woche vom 28ten auf den 29ten August 1872 auch nimmer der Gesellschaft der schwierigen Eisenbahnen gehörenden Selbstfahrer an den von Zweibrücken über Landau zum Aufstand zu die Abfahrt führenden in den Bezirksamt Eisenbahn, namentlich auf der Strecke zwischen Pirmasens und der neuen Schleife bezeichnen Eisenbahn, namentlich auf der neuen Schleife bezeichnen Eisenbahn, namentlich auf der neuen Schleife bezeichnen Eisenbahn, namentlich auf

N° 54

Sitzung vom 8. November 1872.

Die kgl. Kreis- Appellationsgerichts-Präsident Freiherr von Welden-Heuchtenberg-Kammer hat in der Sitzung vom achten November nachstehende Urtheil gefällt und verkündet:

In Sachen: Staatsanwaltschaft, Kläger, Maister, Beklagter, Hebel, Thoma, Rüsser, Hessert, Kunstmann und Baldzweiter Intervenient wegen Urkundenfälschung, Betrug und Betrugsversuch.

Auf Einspruch des durch den kgl. Untersuchungsrichter des Landgerichts Kaiserslautern von dem Angeklagten Intervenienten

Johann

1, Daniel Ramm, 22 Jahre alt, Taglöhner,

2, Johann Liebl, 18 Jahre alt, Taglöhner, Sohn des Taglöhners Johann Nepomuk Franz Liebl,

beide in Kaiserslautern wohnhaft wegen Urkundenfälschung,

Auf Vernehmung des kgl. Kunstmanns Hessert in seiner Sache;

Eingesehen die Akten, insbesondere:

1, den Schriftsatz zu den Akten gegebenen Anklageverfügung des kgl. Oberstaatsanwalts vom 8 November 1872, nebst Inhalt;

" des kgl. Oberstaatsanwalts "

Eingesehen die Untersuchungsakten wegen:

1. Daniel Ramm, 22 Jahre alt,

2, Johannes Liebl, 18 Jahre alt, Sohn des Taglöhners Franz Liebl, beide Taglöhner von Kaiserslautern wegen Urkundenfälschung, insbesondere die Landwehrordonnanz des kgl. Landgerichts Kaiserslautern

- lautern vom 4 dieses an Stelle
- Es Verweisung, dass zur einstweiligen Sicherung
- vorliegen, dass die Angeklagten wegen Urkundlich und
- bezeichneten fortgesetzten Betrugs in Tateinheit
- mit Versuch der Verleitung vorgenommen, nämlich
- 1, Ihnen wissentlich Rechnungen und andere in dem Schild
- zum Aufschlag des Schmiedemeisters Schmalzberger von Leimersheim vom 22 September ablehnen
- Monatsbezahlungen Ihre mittelst Fürbitte in das Einbringen des Maurermeisters Heinrich Bohlander um Zahlungsanzeige, denen von Kaiserslautern gelegenen Gasthofwirthschaften, sodann
- 2, etwa 36 Pfund Kartoffeln zum Aufschlag des Wirthsmeisters Ernst Liebrich von dort, um
- mündlichen Tage Mittagsbrod Ihre in der Küche des
- Kunstblumenmacher Rupprechtsohn;

Die Verweisung, dass mittels andern Urtheils abzuweisen, dass der Johann Nepomuk Liebl allein in der bezeichneten Absicht am 24 desselben Monats Morgens vor fünf Uhr ein blechernes Schild zum Aufschlag des Wirthshauses zum blauen Hund in Kaiserslautern mittelst Handzeichnung in den dünnflüssigen Gasthofwirthschaft Rupprecht, der Landwehrmann Franz Platz desselben vorgenommen hat.

Eingesehen die §§. 242, 243 Z. 4 2. 74, 47. des Strafgesetzbuchs Art. 56 Z. 3 und 61 Abs. 1 der Strafprozessordnung §. 231 Strafprozessordnung,

Rechtlich:

" Akten der Urtheilung:

Nachdem die Urtheilungskammer des kgl. Appellationsgerichts die bezeichneten

" selbstständige Anklageschrift und Anzeige der Eröffnung gegen die Beschuldigten zu unterlassen, dieselben für abgeschieden zu erklären und die Kosten der Staatskasse zur Last zu legen und anzuordnen, und Gründe.

Zweibrücken den 8ten November 1872.

Kgl. Bezirks-Staatsanwalt.

2, der Anklagekammer des Kgl. Landgerichts Zweibrücken zu Kaiserslautern vom 4ten November 1872, welcher also lautet:

Anklagekammer-Beschluß

des Kgl. Land- und Landgerichts Kaiserslautern vom 4ten November 1872 in Sachen wider 1, Johann Baptist Bahlander, Taglöhner, 2, Johann Liebl, Taglöhner, beide von Kaiserslautern wegen Verbrechens der Nothzucht.

Nach Einsicht der Untersuchungsakten und der schriftlichen Anträge des Kgl. Bezirks-Staatsanwalts vom 8ten November 1872 und nach Anhörung des Berichterstatters in der heutigen Sitzung

in Erwägung, daß nach dem Ergebnisse der Untersuchung gegen 1, Johann Baptist Bahlander, Taglöhner von Kaiserslautern, geboren zu Kaiserslautern am 24ten September 1852, 2, Johann Liebl, Taglöhner, geboren zu Kaiserslautern am 15ten Januar 1857, beide katholischer Religion, ledig, zuletzt wohnhaft in Kaiserslautern, dringend verdächtig erscheint, in Gemeinschaft mit dem flüchtigen Taglöhner Franz Liebl von Kaiserslautern, geboren zu Kaiserslautern am 15ten Januar 1857, katholischer Religion, ledig, zuletzt wohnhaft in Kaiserslautern, am Abend des 24ten September 1872 in dem Hause des Weinhändlers Philipp Schmalenberger dahier, Eisenbahnstraße Nro. 1, mit Gewalt gegen die Person der Dienstmagd Katharina Weber von Kaiserslautern, 2, mit Gewalt gegen die Person der Dienstmagd Katharina Weber von Kaiserslautern, 3, mit Gewalt gegen die Person der Dienstmagd Katharina Weber von Kaiserslautern,

einen Scheffel von Wolfs von zwei Prämien
zum Ausschuss des Maurerlehrlings Philipp Stumpf
Landberger wurde Freigesprochen.

2, von Amtswegen des Bürgerlichen Lagers in
Nähe des Kaiserlichen Wasserglashauses
36 Pfund Kupfer von Wolfs von sechzig Kreuzer
zum Ausschuss des Wasserwärters Ernst Liebers
daselbst – in der Absicht, diese Gegenstände sich
widerrechtlich zuzueignen, wegzunehmen
und damit gestohlen haben.

Auf Anordnung des Hochfürstlich Fürstlichen Amtsgerichts
zu Kaiserslautern vom 21ten September 1872
zum Ausschuss des Landmanns Franz Pfotsch
von Kaiserslautern und Ablegung einer Haftung
Haftung und Einleitung des Beweises
in Wolfs von einem Gulden, Hauptfall in
der Absicht rechtswidriger Aneignung nicht
genommen, sonst Gestohlen habe.

In Erwägung, daß sich jedoch bezüglich der den
Hochfürstlichen und der Landgendarmerie abgenommenen
einen Pfund Kupfer zum Wolfs von einem
Gulden dreißig Kreuzer zum Ausschusse des Maurer
lehrlings Johann Bohlander von Kaiserslau-
tern, angeblich mittels Einbruchs in den ver-
schlossenen Hofraum Gefängnisses im Juni
1872 vom Eberhard Wallenstein Mannheim um
Wolfs von einem Gulden zum Ausschusse des
Maurerlehrlings Peter Heyock von Kaiserslautern
angeblich mittels Einbruchs in den Hofraum Ge-
fängnisses Anfangs September 1872 von ei-
nem Unbekannten Rittel von Wolfs von einem
Gulden dreißig Kreuzer zum Ausschusse des

Maurerlehrlings Carl Werner von Landstuhl,
angeblich mittels Einbruchs in den ein Besonderes Mau-
erhaus befindlichen abseits Gefängnisses zu nämlicher
Zeit gemeinschaftlich begangen zu haben;

In Erwägung, daß der Hochfürstliche Amts-
anwalt am 22ten November 1871 und 24 Januar 1872 durch
den Kgl. Polizeidiener Kaiserslautern wegen
Einbruchs bestraft wurde und diese Strafe auch
abgebüßt hat, daselbst jedoch um Umstände des §§ 244
und 245 des Strafgesetzbuches rückfällig
geworden ist, da die ihm zweimalige Verurtheilung
zu Strafe hinzugerechnete Gefängnisstrafe von Einem
Jahre durch die ausstehende Haftzeit noch getilgt
worden wäre;

In Erwägung, daß die zum Ausschusse des
Heinrich Bohlander und Franz Pfotsch angeblich
Einbruchs den Hofraum und Gefängnisses,
sowie zum Ausschusse des Landgendarmerie
Wachtmeisters Ernst Liebers angeblich Ein-
bruchs den Hofraum eines Wohnhauses,
und resp. §. 74 des Strafgesetzbuches und Art. 61
Abs. 2 des Einführungsgesetzes vom 26 August
1871 mit seiner die Strafe von geschlossenen Zuchthaus
übersteigenden Gefängnisstrafe belegt sind,
die Hochfürstliche Staatsanwaltschaft haben
in Erwägung, daß die Vertheidiger der Angeklagten
Hochfürstlich gegen das Urtheil
angeklagt, und Berufung eingelegt haben,

Urtheil

Recht in diesen Sachen:

Urtheil des Kgl. Landgerichts vom Donnerstag
22 Jahre alt, Sohn von Daniel Bauer, Tagner
und Johanna Liebl, 18 Jahre alt, Tochter

- lebten Bürgermeister Franz Lill, beide von Kai-
- serslautern, gemeinschaftlich:
- 1, die Beschlagnahme der gegen einschließlich Schluß-
- verhandlung im Wechsel von einem Jahre
- und einer weiteren Woche im Wechsel von zwei
- Monaten gegen Verhaftung des Beschuldigten Philipp
- Schmalzberger von Landstadt, geboren am 25. Dezem-
- ber 1872 mittels Einbringung bei dem Unter-
- suchungsrichter des Amtsgerichts Kaiserslautern
- von Kaiserslautern beschlossene weitere Haft-
- fortdauer, welche vollzogen wurde;
- 2, die Anordnung der gegen einschließlich Schluß-
- verhandlung von 30 Pfund Kartoffeln im Wechsel von
- dreißig Monaten gegen Verhaftung des Waa-
- renhändlers Jakob Lieberer von Kaiserslautern
- vom 24. September 1872 in die Höhe des
- Reichsmarkbetrages.
- Gründe:
- Gegen den Beschuldigten Johann Lill
- hat das Amtsgericht Kaiserslautern durch Beschluß vom
- 24. September 1872 wegen Hehlerei gegen Verhaftung
- von 30 Pfund Kartoffeln im Wechsel von dreißig Monaten
- gegen Verhaftung des Waarenhändlers Jakob Lieberer
- von Kaiserslautern, welcher am

A, die beiden gemeinschaftlichen Landschöffen Daniel Ramm und Johannes Liebl gemeinschaftlich auf begründete fernere Pachtung ihrer selbständigen Hofstelle Nr. 1 zu Mausbach, in der Absicht, dieselbe noch auf drei Jahre, nämlich

1, vom 22. September künftigen Jahres an auf weitere sechs Jahre, also bis dahin 1877 Johannes Schmalenberger, Maurermeister von Kaiserslautern, gegen jährlich 1 Laib Brod und 1 Maß Bier, auch gegen Verabreichung der Maurermeister ihnen Landes von Kaiserslautern, von Lohnenberg, Lauterecken gegen Kaiserslautern, gegen diesen Vorschlag gefallen lassen, oder, wenn sie gewollen, mittels Hinzuziehung einer Werkgesellen von der Höhe durch Abschätzung — bei welchem Lauf und Baum Klobern und dem Abschlag mit dem Beigel aufgemessen, so daß die Höhe von der oberen Kloben hing, und auf diese Weise dann in der obigen Hinsicht selbst gelangen und

2, von dem selben 22. September künftig, die Anmeldung seine Hofe etwa 30 Morgen Reben, mit dem Maurermeister Ernst Lieberich von Kaiserslautern gegen Laib und Maß der Kaiserslautern Maurergesellen, Lauterecken gelegt worden und

B, das Landschöffen Johannes Liebl will mit dem selben in die Absicht wechselweise Übereinkunft vom 24. desselben Monats September künftig, die Morgen Reben zum Hofe in dem Distrikt von Platzbach von Kaiserslautern gehörig gelegen, ein Haus und Hofraith, ein neues Haus und zwei mittels Hinterhaus in dem

neuen Hofe in dem Distrikt von Mausbach, Gemeinde Trang Platzbach zu Kaiserslautern, angefangen hat.

Als diese beiden angezeigt sind:

die beiden Landschöffen Ramm und Liebl der gemeinschaftliche Verleihung fernerer selbständiger Hofstellung, wovon denen die mindere L.H.A. Nr. 1 verwiesen, auf Anwendung des § 243 Ziff. 2 und des § 242 des Reichsstrafgesetzbuches, und die mehrere L.H.A. Nr. 2. verwiesen auf Anwendung des § 242 desselben Gesetzbuches auf ein Vergehen des Diebstahls betreffe,

und der Landschöffe Liebl auf Nachsuchen eine neue fernere selbständige Hofstellung der mehrere L.H.A. verwiesen, welche im Sinne der angezogenen § 243 Ziff. 2 und § 242 gleichfalls auf ein Vergehen des Diebstahls enthielt.

Als dann auf bezüglich der Landschöffen Ramm wie Barbierer des Diebstahl und wie Diebstahl-Versuch und bezüglich des Landschöffe Liebl gegen Diebstahl-Verbrechen und wie Diebstahl-Versuch in der Absicht zu Hofstellung-Verleihung, auf Anwendung des § 74 des Strafgesetzbuches gegen jeden einzelnen der genannten Landschöffen eine der höchsten angeführten § 243 mit Schärfung festgesetzte Strafe von sechs Jahren Zuchthaus übersteigende Gesamtstrafe nicht ausgesprochen werden konnte, weshalb auf Vorlegung beim Gemäßheit des Art. 61 Abs. 2. des Einführungsgesetzes vom 26. September 1871 die gesetzliche Zuständigkeit zur Aburtheilung obigen Rechts-Falls zugewiesen ist.

Als dieser wegen des Laben unter L.H.A. Nr. 1 be-

zeigt, daß der Verbrechen des Diebstahls und mangels der Untersuchs-Akten Nr. 2 verurtheilten Wenzel Ramm des Diebstahls gegen beide Beschuldigten, Ramm und Liebl und insbesondere auf mangels der Untersuchs-Akten Nr. 3. ausgeführten Verbrechens des Diebstahls gegen den Beschuldigten Liebl allein lautbare Geständniß abgelegt und dieselben zur gesetzmäßigen Bestrafung auf Grund der §. 243 Ziff. 2. 242, 47. 74 des Strafgesetzbuches und des Art. 61 Abs. 2. und des Art. 66 Ziff. 3 des Einführungsgesetzes vom 26 September 1871 vor der Hauptverhandlung den Gerichtshof zu verweisen und die Vornahme einer bezüglichen Untersuchung durch einen hiesigen Königl. Untersuchungsrichter zu veranlassen, so wie der Vollzug des durch die Untersuchungen des Königl. Landgerichts-Gerichtes Kaiserslautern gegen dieselben insbesondere Arrest gegen die beiden Beschuldigten erlassenen Haftbefehls zu verordnen ist.

Die Thatsachen.

Gutachtlich der Untersuchungsakten des Königl. Appellationsgerichtshofes gegen die Beschuldigten:

1. Daniel Ramm, 22 Jahre alt, Tagner zu Kaiserslautern wohnhaft und

2. Johannes Liebl 18 Jahre alt, ledig, Tagner zu Kaiserslautern wohnhaft, der Diebstahls-Verbrechen Wenzel Ramm und Franz Liebl und dessen Stiefbruder Wittwer Johann Mages, Untersuchungshaft, und zwar:

a, gegen beide Beschuldigten Ramm und Liebl

1, des Diebstahls zu Lautzenbrücken, Bezirksamts Kaiserslautern, Pfalz mittels Einsteigens und mittels falschen Schlüssels, beide Gegenstände in dem Beschuldigten

Schmalenberger, Bierbrauer von Trippstadt gehörig, gemeinschaftlich von beiden genannten Beschuldigten verübt am 22ten September laufenden Jahres, Wenzel Ramm des Diebstahls, Johannes Liebl des Diebstahls und der Mitwirkung hiezu mittels Einbruchs an Thüren und Fenstern des Bierbrauers Schmalenberger zu Lautzenbrücken, Landgerichts Kaiserslautern gelegenen und diesem Schlander gehörigen Gebäudlichkeiten, indem sie gewaltsam mittelst Hineinzwängens eines Küchenbeiles in die Thüre dieser Gebäudlichkeiten Landgerichts Kaiserslautern den Riegel und den Bügel mit dem Riegel mit Gewalt, so daß die Thüre nur wenig von oben an Klebrigkeit und

2, des Diebstahls zu Lautzenbrücken Bezirksamts Kaiserslautern, Pfalz, mittels falschen Schlüssels, wovon etwa 36 Pfund dem Bierbrauer Ernst Lieberich von Kaiserslautern gehörigen Bieres gemeinschaftlich von beiden genannten Beschuldigten verübt am 22ten September laufenden Jahres, Wenzel Ramm des Diebstahls, Johannes Liebl des Diebstahls und der Mitwirkung hiezu mittels falschen Schlüssels in der Absicht, Kaiserslautern Bierbrauer Schmalenberger, Lautzenbrücken, Landgerichts Kaiserslautern,

b, auch gegen den Beschuldigten Liebl allein wegen des Diebstahls zu Lautzenbrücken, Bezirksamts Kaiserslautern, Pfalz, mittels falschen Schlüssels, wovon etwa 36 Pfund dem Bierbrauer Jacob Pletsch von Kaiserslautern gehörigen Bieres, verübt am 22ten September laufenden Jahres, des Diebstahls mittelst Einsteigens, wegen Einbruchs und gemeinschaftlichen Zusammenwirkens dessen Bruders, des Beschuldigten Franz Pletsch zu Kaiserslautern,

Worüber sämmtliche Beschuldigten zur gesetzmäßigen

Uebertretung nach §. 243 Ziff 2. 242, 47, 74 des Strafgesetzbuches
gegen den Ackermann Heinrich Becker zu Quirnbach;

Es verordnet das Königl. Amtsgericht Rockenhausen auf
Einlegung der Berufung gegen die beiden Urtheile vom
vierten Mai dieses Jahres, wodurch der Ackermann Heinrich Becker
von Quirnbach wegen Uebertretung des §. 242 Ziff 3 des Strafgesetzbuches
zu einer Geldstrafe von Fünf Thalern und wegen Uebertretung
des §. 243 Ziff 2 des Strafgesetzbuches zu einer Geldstrafe von
Zehn Thalern, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine
verhältnißmäßige Gefängnißstrafe treten soll, verurtheilt
worden ist, Termin auf Donnerstag den 28ten dieses Monats
Vormittags 10 Uhr in dem Sitzungssaale des Königl. Amtsgerichts
Rockenhausen, zu welchem der Angeklagte und die Zeugen
Heinrich Becker, Ackermann, Philipp Becker, Ackermann,
Johann Becker, Ackermann, Philipp Becker, Ackermann,
Johann Becker, Ackermann, Philipp Becker, Ackermann,
Johann

...wohnhafte Gastwirt Jacob Reichhard in Landstuhl durch die Verfügung ...
...Gastwirt Jacob Reichhard in Landstuhl durch die Verfügung ...
...wohnhafte Gastwirt Jacob Reichhard in Landstuhl durch die Verfügung ...
...Gastwirt Jacob Reichhard in Landstuhl durch die Verfügung ...

(Fortsetzung)

Gutachten der Rechtsanwaltskammer zu der bürgerlichen Appellationssache, des [illegible] und Consorten, Beklagten, Appellanten, wider [illegible] und Consorten, Kläger, Appellaten, die Ausübung der Rechtsanwaltschaft betreffend.

Auf Ersuchen des Königlichen Appellationsgerichts zu Zweibrücken, hat die unterzeichnete Rechtsanwaltskammer, in ihrer Sitzung vom 29ten November 1872, worin sämmtliche Mitglieder derselben, mit Ausnahme des Rechtsanwalts Dr. Becker, Abgeordneten, welcher wegen Krankheit sich entschuldigen ließ, anwesend waren, nach vorgängiger Berathung, folgendes Gutachten abgegeben:

Es ist Thatsache, daß der Königliche Appellationsgerichtsrath Dr. Zoeller, in seinem Amte als Vorsitzender der Disciplinarkammer für Rechtsanwälte, bei dem Königlichen Appellationsgerichte zu Zweibrücken

Tatsache;

In Erwägung, daß nach dem Ergebnisse der Zeugenaussagen die Angeklagten des ihnen zur Last gelegten Diebstahls für schuldig zu erachten sind,

in Erwägung, daß nach dem Ergebnisse der Zeugenaussagen die Angeklagten des ihnen zur Last gelegten Diebstahls für schuldig zu erachten sind,

I. daß der Angeklagte am 15ten Juli c. zu der Wohnung des Schuhmachermeisters Friedrich Becker zu Bergen mit einem unverschlossenen Dietrich einen verschlossenen Kleiderschrank in Brand setzte, aus demselben 14 Thlr. und einen goldenen Trauring sowie verschiedene Kleidungsstücke, dem Schuhmacher Becker gehörig, stahl,

II. daß der Angeklagte am 29ten Juli d. Js. zu Bergen dem Zimmermann Heinrich Schmidt mittelst Einsteigens durch ein offenes Fenster aus dessen Wohnstube eine silberne Taschenuhr im Werthe von 18 Thlr. und einen Rock im Werthe von 8 Thlr. stahl,

in Erwägung, daß nach dem Ergebnisse der Zeugenaussagen die Angeklagten des ihnen zur Last gelegten Diebstahls für schuldig zu erachten sind,

I. daß der Angeklagte am 15ten Juli c. zu der Wohnung des Schuhmachermeisters Friedrich Becker zu Bergen mit einem unverschlossenen Dietrich einen verschlossenen Kleiderschrank in Brand setzte, aus demselben 14 Thlr. und einen goldenen Trauring sowie verschiedene Kleidungsstücke, dem Schuhmacher Becker gehörig, stahl,

II. daß der

Die [illegible] Bezirksarzt [illegible] in [illegible] vom 29ten Oktober 1872, welche also lautet:

Euer [illegible]

Das Königliche Bezirksamt zu Hainichen, [illegible] zu Folge Verfügung vom 29. Oktober 1872 [illegible] Bezirksarzt Dr. Reichel [illegible] Hainichen, Glasermeister [illegible] Hainichen, [illegible] Bezirksgerichtsaktuar Hasenauer, [illegible] Grabbalg, Maurer [illegible] (Hainichen);

Nach Einsicht der [illegible] vorgelegten Taxe von Zaugiebel, 32 Lose wertvolle, [illegible] Bäume mit [illegible] Dickung, Landamts Hainichen, im Hauptschlage zum Hauen [illegible] Zaugiebel und [illegible]; [illegible]

1. vom 29. Mai 1872 wie der Abschluß [illegible] neuen [illegible] Verzeichnis zu verfassen, dem Gutsbesitzer Warnecke zum Inventar verpflichtet zu haben, [illegible] und [illegible] mit Hainichen mit Hainichen [illegible] Inventarstücke zu haben, [illegible] zu [illegible] Abschluß [illegible] Verzeichnis [illegible] zu haben, [illegible] Inventarstücke [illegible] Hainichen, Hasenauer, Grabbalg, Maurer [illegible] (Hainichen);

Nach Einsicht der vorgelegten Taxe von Zaugiebel, 32 Lose wertvolle, [illegible] Bäume mit [illegible] Dickung, Landamts Hainichen, im Hauptschlage zum Hauen [illegible] Zaugiebel und [illegible]; [illegible]

1. vom 29. Mai 1872 wie der Abschluß [illegible] neuen [illegible] Verzeichnis zu verfassen, dem Gutsbesitzer Warnecke zum Inventar verpflichtet zu haben, [illegible] und [illegible] mit Hainichen mit Hainichen [illegible] Inventarstücke zu haben, [illegible] zu [illegible] Abschluß [illegible] Verzeichnis [illegible] zu haben, [illegible] Inventarstücke [illegible] Hainichen, Hasenauer, Grabbalg, Maurer [illegible] (Hainichen);

Nach Einsicht der [illegible]

zu verfolgen gewesen, daß also eine falsche Anklage nicht vorliegt,
und der Beschuldigte in dieser Richtung freizusprechen ist;

In Erwägung, daß der Beschuldigte schon früher wegen Diebstahls
zu drei monatlicher Gefängnisstrafe verurtheilt worden ist und deshalben
als rückfällig anzusehen war; nämlich:

1) durch Urtheil des Großh. Hessischen Landgerichts Offenbach vom 3ten
Oktober 1860 zu acht Wochen Gefängniß;

2) durch Urtheil des Kreisgerichts des 3ten Großherzoglich Hessischen
Infanterie-Regiments vom 26ten Mai 1862 zu zwei Jahren Corrections-
hausstrafe;

3) durch Urtheil des Hofgerichts der Provinz Oberhessen vom 4ten
April 1865 zu einem Jahre 9 Monaten Correctionshaus;

4) durch Urtheil des Bezirksstrafgerichts zu Darmstadt vom 20ten
April 1867 zu acht Monaten Correctionshaus;

5) durch Urtheil des Schöffengerichts der Provinz Starkenburg
vom 26ten April 1869 zu zu einem Jahre Zuchthaus;

6) durch Urtheil des Bezirksstrafgerichts Darmstadt vom 29ten
Juli 1871 zu einem Jahre Zuchthaus.

In Erwägung, daß der Beschuldigte den Einstellungsantrag zum
Protokolle des Gerichtsactuars Hellriegel Heller genügend begründet
und auch gestehend eingeräumt, daß er sich mittels des Art. 242 des
Polizeistrafgesetzbuches Brauchen und Einbrechen schuldig gemacht hat,
daß jedoch diese Einbruch mit Rücksicht auf den obwaltenden
Thatumstand gemäß § 244 des Polizeistrafgesetzbuches als ein Diebstahl
im minderen schweren Rückfalle mit Zuchthaus bis zu sechsjähriger Dauer
anzusehen;

In Erwägung, daß der Beschuldigte auch des Einbruchs zum
Nachtheile des Bäckermeisters Georg Priester in Lehr genügend überwiesen
und geständig ist, daß auch diese Handlung gemäß
§ 244 des Polizeistrafgesetzbuches mit der gleichen Strafe belegt
werden, daß aber der Beschuldigte sich zur Zeit der Begehung

des Diebstahls im Besitze des Beschlusses befunden hat, daß er einen
dieser Diebstähle gemäß § 247 des Polizeistrafgesetzbuches nicht
Anklage zu verfolgen ist, daß jedoch, da eine falsche Anklage nicht
vorliegt, der Beschluß auch in dieser Richtung aufrechtzuhalten ist;

In Erwägung, daß der Beschuldigte auf die Handlung zum
Nachtheile des Adam Priester in Lehr genügend überwiesen und zu
bestrafen ist, daß diese Handlung gemäß § 246 des Polizeistrafgesetzbuches
als Hausfriedensbruch erscheint, welche mit Rücksicht darauf, daß die
angeklagten Gegenstände zu klein, sehr wenig werthvoll waren, mit
Gefängniß bis zu fünf Jahren bestraft erscheint;

In Erwägung, daß sich der Beschuldigte hiernach wegen
einer mit Zuchthaus bis zu sechs Jahren und einer mit Gefängniß
bis zu fünf Jahren bedrohten Handlung zu verantworten hat, daß
gegen diese beiden Acte auf eine Gesammtstrafe zu erkennen
ist, welche im Maximum dem Strafe der schwereren Handlung bestraft, jedoch der
Extrem der verschiedenen mitgelaufenden Strafen nicht erreichen darf,
daß hiernach nicht die Summe von sechs Jahren überschreitende
Gesammtstrafe auszusprechen gewesen kann und daß gemäß
Artikel 61 Abs. 2 des Strafgesetzbuches der Beschuldigte ständig ist;

In Erwägung, daß der Beschuldigte sich in Untersuchungshaft
befindet und daß die derselbe mit Einrechnung ist, die gesetzlichen
der Haft gemäß Artikel 135 Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches zulässig,
zur Erwägung der strafmildernden Umstände aber auch
geboten erscheint;

Kraft Einsicht der Artikel 133 und 134 des Criminalgesetzbuches;

Aus diesen Gründen

Erkennt das Hofgericht Vorgiebel, 32 Jahre alt, Bäckermeister und
Landwehr-Feldwebel aus Dieburg, Provinz Starkenburg, im Großher-
zogthum Hessen, daß der beschuldigte Franz Georg Vorgiebel man da,
1 Meter 60 Cm groß, braune und augenbraune und blond, Stirne breit,
Augen grau, Nase spitz, Mund proportionirt, Kinn oval,

" Schreiber und Lederhändler, beide wohnhaft, Landgerichts Zweibrücken,
" Schuldner und Beklagten – für sich einerseits, Kläger andererseits,
b) der Beklagten wegen Forderung, wie folgt:
" und zwar Schreiber und wechselgerichtlichen Kosten excl. . . 14 fl. –,
" und wegen Schreiber und wechselgerichtlichen Kosten excl. . . 8 –,
Zusammen excl. . . . = 22 fl. –,
" zum Klagantrag von Gottlieb Geller, Schneidermeister in Bergzabern,
" Klägers einerseits am 15. Juli 1872 in gerichtlicher Sitzung;
2) der Schuldverschreibung eines gerichtlichen Inhalts excl. 1 fl. 45 x,
" und einer Inventargebühr excl. . . . . – 18.
Zusammen excl. = 2 fl. 03 x,
" zum Klagantrag von Adam Reiser, Schneider in Zabern, am 29. Juli 1872
" daselbst Klägers;
" Erlässt diese Beklagten-Ladung gegen den Beklagten,
" Schneider; daß die Beklagtenschaften nebst einem Exemplar
" der Beklagtenladung und dieser Ordonnanz durch den Gerichtsvollzieher
" Ehemann für die Pfalz zu Zweibrücken zugestellt werden;
" sowie daß der genannte Beklagte beizeiten angewiesen
" und in Gemäßheit gerichtlich verhalten werde, innerhalb der bei
" Appellationsgerichts für die Pfalz zu Zweibrücken bestimmten
" Klagfrist ein schriftliches Gesuch mit Beilagen
" in Betreff der Klagforderung hier.
" Also beschlossen, Klägervertreter: Riffel, Hasemann, Glaser
" und Grabelz."

Nach Lesung der Akten, nach gepflogener Berathung und

In Erwägung, daß auf den letzten von Amtswegen geschehenen Untersuchung Thatumstände sich ergeben haben, welche mit hinreichend schweren Verdachtsgründen belegt sind,

I, daß der Beschuldigte Jacobi am 15ten Juli l. Js. in der Wohnung des Beschuldigten Heinrich Becker zu Bergzabern mit einem unbekannten Individuum einen neuen Streit um Tuchmaß im Betrage von 14 Gulden und um Frau Streit mit

zwischen Beschuldigten im Betrage von 8 Gulden, beide Forderungsstücke dem Beschädigten Gottlieb Geller von Bergzabern gehörig, sammt Pfand bei englischer Person einem gewissen Gottlieb Geller, in der Absicht sich selbes sich rechtswidrig zuzueignen, zugeeignet hat;

II, daß derselbe Beschuldigte am 29ten desselben Monats Juli l. Js. zu Zabern ein gepfändetes Pfand im Betrage von 1 fl. 45 kr. und einen Pfandbrief im Betrage von 18 kr., beide Forderungsstücke dem Beschädigten Adam Reiser von Zabern gehörig und dieser dem Beschuldigten zur Verfügstellung seiner Rechte zugehörig hatte, – gleiches Pfand bei englischer in seinem Besitz und Gewahrsam befindliche und den unbekannten Person, sich rechtswidrig zugeeignet hat;

Daß der Beschuldigte Jacobi wegen beider Verbrechen, der Pfändung unter Nr. 1 erwähnten Beschädigten) beider Verbrechen wegen zu Gunsten der Anklage sich gestellt sieht:

1) am 3. Oktober 1860 durch das Landgericht Offenburg zu einer Gefängnißstrafe und Kosten Verfall;

2) am 26. Mai 1862 durch das Zuchtpolizeigericht der 3ten Instanz Landau einregistrirt im Zusammentreffen mit drei anderen zu einer Correctionsstrafe von zwei Jahren;

3) am 4ten April 1865 durch das gleiche Gerichtshof der Provinz Oberhessen zu einer Correctionsstrafe von einem Jahre neun Monaten;

4) am 20. April 1867 durch das Bezirksstrafgericht Darmstadt zu einer Correctionsstrafe von acht Monaten;

5) am 25ten April 1868 durch das Strafgericht der Provinz Starkenburg zu einer Zuchthausstrafe von zwei Jahren;

6) am 29. Juli 1871 durch das b. Bezirksstrafgericht Darmstadt zu einer Zuchthausstrafe von einem Jahre;

Daß der Beschuldigte nach diesen sämmtlichen Verurtheilungen bewiesen verbüßt hat, und daß sich die Verbüßung der letzten unter Nr. 6 verzeichneten Strafe bis zur Verhaftung des neuen Falles in

einzige Anhaltspunkt für Diebstahl und Raub gegen Jacob Zaugibel beruhe nicht.

Auch Esser, der Beschuldigte Zaugibel beruhe nicht.

wegen der unter Nr. I verzeichneten Thathandlung wieder Diebstahl und Raub auf §. 242 und 249 des Reichsstrafgesetzbuches, insoweit, als die Wegnahme der Diebstahlsgegenstände in Betracht kommt, und §. 246 desselben Strafgesetzbuches vorgenommen und mit Gefängniß bis zu fünf Jahren bedroht, vorgeschrieben der Anklageerhebung;

Daß aber beide Akten in der Art zusammenzufassen, daß auf Verfügung des §. 74 des Reichsstrafgesetzes nur, die durch den mehrfachen §. 244 als Qualification festgesetzte Strafe von fünf Jahren Gefängniß zu erkennen sei, und daß demnach nur gegen Jacob Zaugibel wegen Diebstahls und Raubes, begangen an Gemeinschaft der Artikel 61 Absatz 2 des Einführungsgesetzes vom 26. Dezember 1871 die Voruntersuchung zu eröffnen sei;

Daß dieser gegen die beiden Beschuldigten Diebstahls und gegen den Beschuldigten der Verletzung Anklage gegen den Beschuldigten Zaugibel stellt sei, und demselben zur gerichtlichen Aburtheilung auf Maßgabe des §. 244, 242, 245, 246 und 74 des Reichsstrafgesetzbuches vor das Schwurgericht des Pfalz zu verweisen und die Entscheidung wegen der gegen den Beschuldigten Jacob Zaugibel gerichteten Anklage wegen Diebstahl durch den Beschluß des Oberstaatsanwalts, wegen der Verletzung des durch die Ratskammer des Königlichen Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 29ten Oktober l. J. gegen den Beschuldigten verfügten Einstellungsbeschluß zu bestätigen ist;

Aus diesen Gründen

Gefällt der Anklagekammer des K. Appellationsgerichtes, daß gegen den Beschuldigten Franz Zaugibel, 32 Jahre alt, Schuhmacher von Frankenthal, Kreis Speyer, Anklage zu erheben sei, Anklage stellt sei gegen:

1) den ohne zu Luft gelegten Abwesenheit des Diebstahls zum neuen schweren Einbruch in Absicht von 14 Gulden und zum neuen schweren und gewerbsmäßigen Diebstahlsversuch in Absicht von 8/4 gezählt zum Nachtheile des Beschuldigten Gottlieb Geller von Speyer am 15ten Juli l. J. in der Absicht der Schmiede einbrechend Hausdach Becker zu Speyer zu verübten Diebstahl, und

2) den ohne zu Luft gelegten Abwesenheit der Entwendung zum gewerbsmäßigen Diebstahl in Absicht von einem Gulden 45 kr. und zum Diebstahlsversuch in Absicht von 1844, gezählt zum Nachtheile des Schmiedes Adam Preiser von Lobe, welches dem Beschuldigten die gewerbsmäßigen Diebstähle zugerechnet hatte am 29ten Beschuldigten Monat Juli l. J. zu besagtem Lobe;

Demzufolge Einstellung zur Beschlußfassung gerichtlichen Urtheils auf Maßgabe des §. 244, 242, 245, 246 und 74 des Reichsstrafgesetzes von der Schwurgericht des Pfalz;

Demzufolge, daß der Königl. Staatsanwalt seine Anklageschrift gegen den Beschuldigten zu entwerfen und demnach der Ratskammer des K. Bezirksgerichts Frankenthal vom 29ten Oktober l. J. entlassenen Einstellungsbeschluß seinem ganzen Inhalte nach zu vernichten;

Verfügt, daß dem Beschuldigten das gegenwärtige Urtheil sammt der Anklageschrift in Abschrift zugestellt und demselben zu dem 24 Stunden nach geschehener Zustellung in der Gerichtsstube zu Frankenthal anberaumt zu erscheinen bestimmt.

Alles diese in Anwendung der Artikel 231, 233, 241 und 243 des Gesetzbuches über das Strafverfahren in Strafsachen und der Artikel 61 Abs. 2 des Einführungsgesetzes.

Also geschehen und beschlossen zu Frankenthal zu Sitzung gemeldet.

v. Heumann

Lieb Mobilot Heumann

Franz Müh. A

№ 37.

Eröffnung vom geschlossenen Verfahren 1872.

Das königliche Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer, bestehend aus den Herren Präsident Hauck, Rath Kaerner, Lieblein, Mahler, Dennig, Uebel und Thoma, Rath Zeller, Staatsprocurator Hoffmann, und Mühl, Actuar Schuler, in Nichtöffentlicher Sitzung, folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der Acten der k. Untersuchungsbehörde des Bezirks Landau von derselben geführten Untersuchung

gegen

Rudolph Gerach, 19 Jahre alt, Taglöhner, Sohn des verstorbenen Rudolph Gerach, Taglöhner, von Queichheim, Canton Landau, evangelischer Confession,

auf Anordnung des königlichen Staatsprocurators Zeller, seinem Antrage;

Eingesehen insbesondere

1. den von diesem Antrage zu den Acten gegebenen schriftlichen Antrag, welcher also lautet:

„An die k. Anklagekammer:

„Nach Einsicht der Untersuchungsacten gegen Rudolph Gerach, „19 Jahre alt, Taglöhner, Sohn des verstorbenen Rudolph Gerach von „Queichheim evangelischer Confession.

„Nach Anhörung des Berichterstatters und des k. Bezirksanwalts „zu Landau vom 6ten November l. Js., enthaltend den gegen den „Angeschuldigten erhobenen Anklagebeschluß;

„In Erwägung, daß nach dem Ergebnisse der gepflogenen „Untersuchung dringende Verdachtsgründe dafür vorliegen, „daß der abgenommene Thatbestand

1) Anfangs September l. Js. zu Landau seinem Dienstherrn, dem Taglöhner Carl Thyret von da, den

„Taglohn im Betrage von 3 fl. vorsätzlich entwendet hat, „in der Absicht sich denselben rechtswidrig anzueignen;

„2) am 16ten September l. Js. allenfalls daselbst in derselben Absicht „seinem genannten Dienstherrn drei silberne Taglohnstücke im „Betrage von einem Gulden vorsätzlich entwendet hat.

„3) am Nachmittage des 26ten September l. Js. zu Queichheim mittels „mit gewaltsamen Zellen des Aufsehers Jakob Renner von da „mittels Einsteigens über die Mauer des Amtshofes des Renner'schen „Hauses befindlichen Winterlaubes in den innerhalb genannten „des genannten Renner zum Lagerraum dienenden etwa 70 Fuß und einen 90 „Zentner schweren Gegenstand in Gesammtwerthe von 15 fl. 48 kr. so entwendet „hat, in der Absicht sich denselben rechtswidrig zuzueignen;

„4) am 29ten September l. Js. in derselben Absicht zu Queichheim einem „Knaben Conrad und den Söhnen Israelsohn im Betrage von etwa 4 fl. „vorsätzlich entwendet hat;

„5) von 30ten September l. Js. Nachmittags gegen 4 Uhr zu Queichheim „aus dem Hause des Wohnung seines Landsmanns Franz Gerach von „da mittels Einsteigens in denselben durch ein offenes Fensterchen ein „Huhn im Werthe von zwei Gulden und einen Entenhahn im Werthe „von 24 kr. seinem genannten Landsmann, in der Absicht sich dieses „Thieres rechtswidrig zuzueignen, entwendet hat;

„6) schließlich aus diesem Gefängnisse am 30ten September l. Js. „zu Queichheim durch einen im Hofe zimmer des Wirthes von „Franz Schneider von da entwendeten Schlüssel mit „Hilfe Einbruchs durch die Hinterthüre auf dem Wirthe gehörigen „den verschlossenen Kasten Einsteigens und Einbringens durch Diebstahl Baarschaft in der Meinung der Wirthin Schneider, sowie mittels „Lebensgefahr des ebenda wohnenden verschlossenen Schrankes der „verstorbenen Wirthin Schneider zum Nachtheile „und Silbergeld, Werthpapiere und Einkommensteuer- und Gemeindeumlagen „Karten im Gesammtbetrage von etwa 12 Gulden in der Absicht

sich einen Geld anzuzeigen, anzuzeigen hat;

" dass der Angeschuldigte wegen Diebstahls schon mehrmal gerichtlich
" bestraft worden ist, nämlich:

a, am 31ten Januar 1868 durch das k. Landgericht Landau zu
" einer Arreststrafe von 21 Tagen, verbüßt bis 21ten März 1868,

b, am 29ten September 1871 durch Endurtheil dieses Gerichts zu einer Arrest-
" strafe von fünf Tagen, verbüßt am 14ten Oktober 1871.

c, am 16ten Oktober 1869 durch das königl. Zuchtpolizeigericht zu
" Landau zu einer Gefängnißstrafe von sechs Wochen, verbüßt
" am 3ten November 1869, an;

d, am 27ten Februar 1872 durch Endurtheil Gerichts zu einer Gefängniß-
" strafe von drei Monaten, verbüßt am 11ten Mai 1872, an;

" durch Zusammenhalt der oberwähnten Anhaltspunkte (S 242 der
" Strafprozeßordnung) und Ferneren (S 243 Ziffer 2 ibidem) dass
" Stehlen, zunächst S 244 jetzt: 245 ibidem zu bestrafen und bei dem
" Schwurgerichtshofe hiesiger pfalzbayerischer Handlungen
" in der Regel Artikel 61 Absatz 2 des Gesetzes vom 26ten Dezember
" 1871 begangenen Diebstahls durch das Schwurgericht abzuurtheilen ist;

" durch auf die Beschuldigung bei den Einlassen 1, 2 und 5
" nachstehender Antrag auf Klagefortsetzung genommen haben;

" Auf Grund der angezogenen Gesetzesstellen und der
" Artikel 231 ff. der Strafprozeß-Ordnung,

Stellt den Antrag:

" Gegen die Angeschuldigten der königl. Appellationsgerichtsrath
" Ignaz Lutz Beschuldigten Rudolph Gerach, abgenommen, wegen der
" verbrecherischen Straßenraub Handlungen Anklage zu erheben,
" sodann denselben zur Beschaffung Abschrift von der Gegen-
" wärtigen zu verweisen, Lutz Vollzug der Einleitungsbeschlüsse
" und alles Weitere auf dem Gesetze zu verordnen.

Zweibrücken den dreißigsten November achtzehnhundert
" zwei und siebenzig. Unterschrieben: Haller, Staatsanwalt."

II, die Einleitungsverfügung des königlichen Bezirksgerichts zu
Landau vom siebten November 1872, welche also lautet:

" Im Namen Seiner Majestät des Koenigs von Bayern.

" Das königliche Bezirksgericht zu Landau, zusammengesetzt aus seinem
" Präsidenten Lutz, Vorsitzenden, dann den Beisitzern Müller, Dreikaus, Haas, Graf,
" Bauer, Untersuchungsrichtern und Referent Hebel, Gerichtsschreiber
" Gerichtsschreiber;

" Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen Rudolph Gerach,
" 19 Jahre alt, Taglöhner von Queichheim,

" das Verbrechen von Raub und Gräben im Schwurgerichtsrath von
" einem Urtheile 68 ter zum Nachtheile des Peter und Jacob Kamm
" zu Queichheim, verübt mittels Einsteigen in bestand Zusammen am 26ten
" September 1872,

" das versuchte Verbrechen des Raubes mittels Gewalt zum Nachtheile
" des Leonard Jacob Conrad von Queichheim, begangen am 27ten Sep-
" tember 1872;

" das Verbrechen versuchten Raubes mittels Gewalt in der Absicht, um sich und einen
" Einbruch in Werth von 25 Thlr. zum Nachtheile seines Landsmannes Jacob
" Gerach, begangen mittels Einsteigen in offenen Hofraum und offenen
" Wohnhaus am 30ten September abhin

" das Einbrechen von 24 Pf. 44 Pf. zum Nachtheile des Witwers des
" Lazarus Schneider in Queichheim, verübt am 30. September 1872 mittels
" Einbruch und Einsteigen in die Wohnung des genannten Wittwers
" Schneider;

" das Verbrechen von drei Zauneinbrüchen zum Nachtheile des
" Landmanns Johann Carl Thyret in Landau, begangen
" binnen Tages von dem 16ten September 1872 daselbst und

" das Verbrechen von einundzwanzig Zauneinbrüchen zum
" Nachtheile des Thyret, begangen zu Landau am 16ten September

1872, Rechnungsjahr;

Nach Ablösung der Exekutanten im seinem Bezirke, sowie nach Absicht des Gemeinderaths vom 31. Oktober abhin;

In Erwägung, daß nach Inhalt der Vermögensaufnahme genügende Exekutionsobjekte vorhanden sind, daß der Rechnungsführer Rudolph Gerach in Ehren der Monat September abhin folgende Einkäufe bezogen hat:

1. einen Einkauf von dem Bauernackerzahl, bezogen ohne vorhandenen Bestand zum Wiederfüllen der Baumlöcherpflanzen und Wiederersatz seines Sohnes Carl Theodor, monatlich, wenn Anfangs September 1/26;

2. einen kleinen Einkauf zum Wiederfüllen derselben Theodor, wovon einige Tage später, in zweifachen Raten Inhalt Gemeinderath Bestand Zugabe etwa 175 Pfund und der Gesammtverbrauch etwa fünf Gulden betragt;

3. einen Einkauf von etwa 70 Litern und 90–100 Pfund einzelnen Stücken im Gesammtgewicht von einem Gulden 18 Kr., monatlich zum Wiederfüllen der Arbeiterwohnung Heinrich Renner in Gemeinsheim und zwar Anfangs, daß Rechnungsführer am Vormittag des 6. September abhin über die nächsten Verhältnisse der Renner'schen Scheune Rechnungsführer Winkelmann in den Winkel hinging und man sich bezog dem neuen Pflasterbau Hof ist in den Zellen stößt, monatlich an den Einkauf monatlich;

4. einen schon passenden Zuschlag am Vormittag des 27. September zum Wiederfüllen der Scheune Conrad zu Reichheim monatlichen Einkaufe von diesem Zuschlagen im Betrage von circa 480;

5. einen Einkaufe einmal Zement im Betrage von zwei Gulden und einmal Lehmbrunnen im Betrage von 24 Kr., monatlich am Vormittag des 30. September abhin zum Wiederfüllen seines Einkaufs Georg Gerach von Gemeinsheim mittelst Einzugen in den unteren Einkaufen der Scheune Rechnungsführer Gerach dasen im Einklang mit den Vorschriften des angedrohten Verfahrens Exekutionsobjekte abzuverhalten ist;

In Erwägung, daß bezüglich des Einkaufes einmal Wiederfüllen und einmal Einkaufes zum Wiederfüllen seinem gemeinderath Georg Gerach, sowie der Einkaufes von Zement zum Wiederfüllen seinem gemeinderath genügende Exekutionsobjekte nicht vorhanden sind;

Aus diesen Gründen

Erkennt die Rechtskammer des königl. Bezirksgerichts Gemeinderath Rechnungsführer Rudolph Gerach, 19 Jahren alt, Bauer von Gemeinsheim, wegen nachgewiesener Pflichtverletzung und Unterlassung zu verurtheilen, nämlich:

1. einmal Einkaufes von dem Bauernackerzahl, bezogen ohne vorhandenen Bestand zum Wiederfüllen der Baumlöcher und Wiederersatz seines Sohnes Carl Theodor, monatlich, wenn Anfangs September laufenden Jahres;

2. einmal kleinen Einkaufes zum Wiederfüllen derselben Theodor, monatlich einige Tage später, in zweifachen Raten Inhalt Zugabe etwa 175 Pfund und der Gesammtverbrauch etwa fünf Gulden beträgt;

3. einmal Einkaufes von etwa 70 Litern und 90–100 Pfund einzelnen Stücken im Gesammtgewicht von 1 fl. 48 kr., wenn. bei zum Wiederfüllen der Arbeiterwohnung Heinrich Renner in Gemeinsheim

[illegible] zum Verkaufe, durch den Vollzieher zum Verkaufstage den 26ten September nächsthin über dem Preise der Schätzung des Gerichts-Vollziehers Winkelmann in den Meistbot gegeben und mir für den Zuschlagenden Hof 1/8 in den Dörfern [illegible] gegen Erlegung der Landschafts-Gebühr ertheilt;

Es wurden ferner gerichtlicherseits Umstände zum Verkaufstage den 26ten September nächsthin zum Verkaufe des Lukas und Conrad Pulchheim gehörigen Feldstücks von Flur-Nummer 2 der Gemarkung Zeilitzheim von circa 48 Ar;

Ein kleiner Feldstock einer Hausstatt in Markt Sulzheim zwischen [illegible] und einer Scheunstatt in Markt Sulzheim, gehörig zum Verkaufstage den 30ten September nächsthin zum Verkaufe seines Eigenthümers in Folge Gerichtlicher Exekution mittels Endurtheils in dem mit den sämmtlichen Gläubigern des Webermeisters Johann Adam Hofmann dahier stattgefundenen Güterabtretungs-Verfahren;

Ein kleiner Feldstock von 24/32 Tagwerk 44 Dez. zum Verkaufe des Wilhelm und Lorenz Schneider in Sulzheim, gehörig gleichfalls zum Verkaufstage den 30ten September nächsthin mittels Endurtheils und Einweisung in die zum Verkaufe [illegible] mittels Endurtheils in die zum Verkaufe gestellt Gesammt-Gemarkung;

Es wurden ferner, sämmtliche auf gegenwärtige Exekutions-Vollstreckung Lorenz Schneider und Adam [illegible] Verkaufsstücke zu dem bereits öffentlich bekannt gemachten Verkaufstage gehörige [illegible] [illegible] [illegible]

unter № 3 verzeichneten Diebstahls, gleichfalls zu Chambray und zwar in Abwesenheit des Müllers und Lösung Schneider von da entwendeten verschiedenen Schmuck mittelst Einbruchs einmal und des Hinterstücks auf dem Wirtel gefundenen verschlossenen Kassenschrank und Entwendung daraus einiger Hundert Francs in Silber- und Goldmünzen des Müllers Schneider sowie mittelst Erbrechens der ebenfalls verschlossenen Schranktüre des genannten Müllers Schneider zum Nachtheile des Müllers Schneider zu Chambray und Zerbrechung und Zerreißung einiger Kassenbücher und Papiere in Gesammtbetrage von etwa 24 Gulden, einiger Gulden des angeschuldigten Müllers Schneider gehörig;

In Erwägung, daß der Beschuldigte Gerach in Betreff sämmtlicher Diebstähle schon wiederholt bestraft worden ist, nämlich

a, am 5ten Februar 1863 durch das königl. Landgericht Landau zu einer Arreststrafe von 21 Tagen;

b, am 27. Dezember 1871 durch dasselbe Gericht zu einer Arreststrafe von 5 Tagen;

c, am 16. Oktober 1869 durch das königl. Zuchtpolizeigericht zu Landau zu einer Gefängnißstrafe von sechs Monaten und

d, am 27. Februar 1872 durch dasselbe Gericht zu einer Gefängnißstrafe von drei Monaten;

daß der Beschuldigte somit diese sämmtlichen Verurtheilungen durch Begehung der oben unter №№ 1–4 verzeichneten Thatsachen verwirkt hat, und daß somit Verletzung der erlassenen unter lit. d verzeichneten Verfügung bis zur Begehung der verurtheilenden Thatsachen gegen Gerach noch nicht getilgt sind;

daß daher der Beschuldigte Gerach überwiesen ist:

1. wegen der oben unter № 1 verzeichneten Thatsachen wiederholten Rückfall begangen, einfachen Diebstahls in Verbindung der §§ 244 und 242 Strafgesetzbuch, sowie eines

2. Diebstahls verübt, und zwar der unter №№ 2. 3. 4 angeführten Thatsachen einen weiteren selbstständigen wiederholten Rückfall begangen, schweren Diebstahls in Verbindung der §§ 244 und 243 desselben Strafgesetzbuchs, sowie eines weiteren selbstständigen Diebstahls verübt;

auch jedoch der ersteren Beschuldigung mit einer Zurechnungsunfähigkeit in Bezug auf den angezogenen § 244 in Verbindung mit § 14 Absatz 2 Strafgesetzbuch, und auch das weitere Diebstahls verübens mit und der in anderen in der Art geschehenen Diebstahl, daß auch dessen der § 74 des Strafgesetzbuchs nicht bei Anwendung des angezogenen § 244 als Schärfungsgrund gesetzlichen Strafen zum Zusatze zu erkennende Gesammtstrafe gültig gegen Gerach verhängt werden könne, sondern auch unter Berücksichtigung der Artikel 56 Ziffer 3 und Artikel 61 Absatz 2 des Einführungsgesetzes vom 26ten Dezember 1871 zur Abänderung sämmtlicher geltenden Strafgesetze die gesetzliche Zuständigkeit Strafe zu erkennen sei;

auch nach bei den oben unter №№ 1 und 3 verzeichneten Diebstählen die Erschwerungsgründe des § 243 des Strafgesetzbuchs vorliegen, und Anwendung finden

In Erwägung, daß durch den Verhandlungen
und Lage gelegten Beweismittel

a) von Seiten Zeugenvernehmungen im Betrage von 1000 Thlr. und einem Eid des Gutsbesitzers Rudolph Gerach dahin festgestellt worden ist, daß am 27. September laufenden Jahres zwischen 4 und 5 Uhr Nachmittags Gerach's Ehefrau, Wilhelmine geborene Schneider, mit ihrem Kinde Wilhelm Gerach, welches sie auf dem Rücken trug, sich auf dem Wege von Gerach's Wohnung nach dem Dorfe Ober-Lichtenau befand, daß sie auf diesem Wege, welcher durch einen Wald führt, von dem Angeklagten Gerach angefallen und mit einem Messer getödtet worden ist, daß Gerach nach vollbrachter That die Leiche seiner Ehefrau in den Wald geschleift und daß er sich dann nach Ober-Lichtenau begeben hat, um dort Anzeige von dem Tode seiner Ehefrau zu machen,

daß Gerach in seinen verschiedenen Vernehmungen zugestanden hat, daß er seine Ehefrau mit dem Messer getödtet habe, daß er sich aber nicht mehr erinnern könne, wie er dazu gekommen sei, seine Ehefrau zu tödten,

daß Gerach in sein

Diebstahls – vollzogen worden;

Verfügt endlich, daß dem Beschuldigten die gegenwärtige Urtheil sammt Anklageschrift in Abschrift zugestellt und derselbe in den 24 Stunden nach geschehener Zustellung in die Gerichtshaft zu Frankenthal abgeliefert werden solle.

Verordnet endlich die Zustellung des Urtheilsspruches gegen den Beschuldigten wegen der ihm zur Last gelegten Diebstahls an Frau Luise Conradi in Mannheim, dem Gehilfen anfangs Dezember l. Js. zu Landau zum Nachtheile seines Dienstherrn Ed. Landmüllereibesitzer und Mühlenbesitzer Conrad Thyret und

b, wegen diesen Diebstahls in Betrag von ohngefähr 484 fl. am 27. Dezember l. Js. zu Queichheim zum Nachtheile des daselbst wohnenden Landwirths Conrad,

und hat in dieser Beziehung den gesetzlichen Einhalt abgewartet.

Der königliche Bezirksgerichts Landau von welchem Namens hiemit auf.

Alles Einhalt in Anwendung der Artikel 231, 233, 241 & 243 des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen und des Art: 56 Ziffer 3 und 361 Absatz 2 der Einführungsgesetzes vom 26ten Januar 1871.

Also geschehen und beschlossen zu Frankenthal am Tage Monat Jahr.

v. Krauseneck

Becker Mollidor Demuth

Hoenig Mühlon

No 58.

Urtheil vom vierzehnten November 1872.

Das königlich bayerische Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer, zusammengesetzt und versammelt in seinem Rathszimmer, hat in der Urtheil vom vierzehnten November achtzehnhundert zwei und siebenzig, wo zugegen waren: v. Krauseneck, Präsident, Mollidor, Demuth, Hebel und Thoma, Räthe, Zeller, königl. Staatsanwalt, und Mühlon, Actuar, gegen den gewerbsmäßigen Holzhändler Wenzeslaus Braun, 21 Jahre alt, ledigen Standes, von Dackenbach, Canton Rockenhausen, wegen Diebstahls, Landes Verweisung und Verlassung seines bisherigen ohne genügenden Beschäftigung und;

Nach Anhörung des königl. Staatsanwalts Zeller in seinem Vortrage;

Eingesehen die Verhandlungen

A. wo man diesem Beamten zu den Akten genommen schrift, seinen Antrag, welcher also lautet:

„Der königl. Oberstaatsanwalt:

„Auf Anlaß der Voruntersuchungsakten gegen Wenzeslaus Braun, 21 Jahre alt, ledigen Standes von Dackenbach, wegen Diebstahls, Landesverweisung und Verlassung seines bisherigen ohne genügenden Beschäftigungsmittel;

„Nach Anhörung des Verhandlungsbeschlusses der königlichen Bezirksgerichts zu Frankenthal vom fünften November l. Js. nebst den gegen den Beschuldigten erlassenen Haftbefehlen;

In Erwägung, daß aus dem Ergebnisse der gepflogenen Voruntersuchung einigende Verdachtsgründe dafür vorliegen,

I, hat die ehemalige Forstdiebin Margarethe Braun
am 9ten September c. J. zu Gemünstadt den Margarethe Rink
Ehemann des Glasers Ludewig Hess um da minderjährig Hess
Vermögen zu Margarethe mit 24 M. in den Abschied verwiesen
Zuweisung angenommen hat;

II., hat die gewesene Forstdiebin in derselben Abschied vom
10ten bis 15ten September c. J. zu Gemünstadt den Marcus Nebb,
Ehemann von Gemünstadt Dora Ackerer alleh, in dessen Haus und
Hof sie sich aufhält, und zu verschiedenen mehrstündigen Räumen
Hausbesuche machte, den Ehemann Dora zu verweisen
ihrer ehelichen Pflicht angenommen hat:

a, ein fünfjähriges Kind zu Margarethe mit . . . . . 2 M 30 ₰
b, einen neunjährigen Wallach zu Margarethe mit . . . . 3 M —
c, ein paar blaue Beinkleider zu Margarethe mit 1 — 40 ₰
d, ein paar schwarze Schuhe zu Margarethe mit . . 10 ₰;

hat sie gegen die Ehebrecherin mit einem paar zweifachen
Beinkleidern 82 Pfennigen mit genügend Genugthuung ist;

III, hat die Forstdiebin am 15ten September c. J. zu
Gemünstadt einen Baum und zwischen zwei Bäumen Reb zu Margarethe
mit einem Gehalt 45 Kr. und einen gewissen Rebstamm Hanf
zu Margarethe mit 40 Kr. welche Gegenstände sie von gemeld
Einwohnern, die Ehemann Dora, bis zum Antreffen ihrer mit
einer Leiterwagen, die Ehemann Dora, bis zum Antreffen ihrer mit
einer Leiterwagen, und die sonst die Forstdiebin von
verschiedenen Leuten in Besitz und Gewahrsam hatte, sich
verschiedentlich zugeeignet hat;

IV, hat die verehelichte Forstdiebin am dem gewesenen
15ten September eben gemeldeten Forstfrevelungsbesitzer Ehemann
Einsatz bei und verschiedenen Gelegenheiten Dora von dem Hause
gewesen Zeit verlassen hat;

V, hat Einsatz endlich am 23ten September d. J. zu
Forstheim in Lindenau Mineralien in der Ostgasse der

Ehemann Georg Schaefer daselbst in den Verdacht verschiedener
Zuneigung

a, dem gewesenen Georg Schaefer einen Zuggaulbandel im
Werthe von 30 Kr, mit 2/2 - Gulden Pfund und mit 6 Kreuzer Pfund
Gulden Pfund

b, der Forstdiebin Dienstmagd Margarethe Burkhardt von Lud-
wigsdorf einem gewissen Gürtel zu Werthe von 12 Kr. und mit gewissen
Zuckerbusch im Werthe von 22 Kr.
zu vergewissern hat;

hat in Letzterem Falle trotz der Verschiedenheit der Forstdiebin
der Ehe der Landesmündigkeit der Gemeinde und der Einheit der Familie
von Verhältnis der Pflegerin zum einen Ausschuss Gemeinde dann
gerichtlich verfügt;

In Erwägung, dass die Forstdiebin wegen Diebstahls im
Zusammentreffen mit gewissen Handlungen folgende
Vergehen sich zugezogen und verübt hat:

1, Eine Gefängnisstrafe von sechs Wochen zufolge Urtheils des
Königl. Forstgerichtes zu Forstadt vom 8ten Mai und
11ten April 1870 — verbüßt vom 21ten April 1870 an;

2, Eine Gefängnisstrafe von sechs Wochen zufolge Urtheils
des Forstamtes vom 6ten September 1870 — verbüßt vom 16ten
September 1870 an;

hat dieses in Gemäßheit der §§ 244 und 245 des Forst-
Vergehensgesetzbuches die oben sub Nrs I. II und V gewürdigten
Diebstähle, welche an und für sich mit gemeine Diebstähle
und § 242 Ziffer sind, mit Rücksicht genommen; gemäß die
sub III. bezeichnete Handlung mit den Vergehen des Land-Forst-
ung gemäß § 246 des Forst-Vergehensgesetzbuches und die sub N° IV
bezeichnete Handlung mit einer nach Art: 106 Ziffer 4 des Poli-
zeistrafgesetzbuches strafbaren Übertretung sich darstellt;

In Erwägung, dass in so weit nöthig, Beitrag der Forstdiebin

... unterzeichnete Verfügung vom 8. 247 der Konkursordnungsgesetzbuch ...
... genommen worden ist;

... Verfügung bestimmt, daß für weitere Bekanntmachungen in dem ...
... Artikel 61 Absatz 2 des Gesetzes vom 26. Dezember 1871 die Wahl vorbehalten,
... daß die Bekanntmachungen Zustimmigkeit gleichgültig erfolgen,

... auf Grund der vorgenommenen Gesetzesstellen und der Artikel
131 ff der Konkursordnung.

Wahl des Antrag.

... Gegenstand der Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichts
... gegen den Maurer Braun, abwesenheit, wegen
... vorbezeichneten Verbrechen Handlungen Anklage zu er-
... heben und dieselben zur weiteren Abverhandlung vor das
... Schwurgericht zu verweisen, setzen den Beschluß der Anklage-
... kammer vom 12ten November 1872

... Zeugenbeweis vom 12ten November 1872
... Sachverständigen: Taube, Vorsteher."

Die Entscheidung des königlichen Bezirksgerichts zu Frankenthal vom fünften November 1872, lautet also:

Entscheidung.

... das königl. Bezirksgericht zu Frankenthal, zusammengesetzt in
... seiner Rathskammer vom fünften November nachgesuchend
... gemäß Entschließung zu Gemäßheit des Art. 127 der Criminal-
... prozeßordnung, wo zugegen waren: Falk, Rath, die
... Funktionen des Beisitzers bei Bezirksgericht versehend und
... Verschiedenung des Gerichtsschreibers, Referent, Bossert, Rath, und
... Grabholz, Gerichtsschreiber-Assistent, Namens

... Nach Einsicht der Anklageschrift gegen Maurer

... Braun, Johann alt, ledig, Tünchers von Dannstadt, beschuldigt:

1) des Diebstahls mittels gewaltsamen Einsteigens
... Verletzung von dem Zaungut zum Nachtheile des Metzgers Kindt
... Johann von Ludwig Hess, Glaser in Dannstadt, begangen allda am
... 9ten November 1872,

2) des Diebstahls von:

a) einem Herrnen Taschentuch im Werthe von . . . . 2 M 30 ₰

b) einem seidenen Halstuch im Werthe von . . . . 3 M – ₰

c) einem Paar wollenen Strümpfe im Werthe von . . – 40 ₰

d) einem Paar seidenen Baumwolle Strümpfe im Werthe von . – 40 ₰

e) einem Paar Herren Filzschuhen im Werthe von . – 10 ₰

Im Gesammtwerthe von sieben Gulden . . = 7 M – ₰

zum Nachtheile ihres Dienstherrn des Maurer Mehl, Johann
... von Dannstadt, alle drei in Dannstadt, begangen allda am 13ten
... Dezember 1872;

3) der Unterschlagung von:

a) einem grauen mit weißen und rothen wollenen Borte im Werthe
von . . . . . 1 M 45 ₰

b) einer grauen Zeltdecke im Werthe von . . . . – 40 ₰

... zum Nachtheile des gemeinschaftlichen Dienstherrn Mayer, begangen zu mindestens
... Juni;

4) des mit Nachgenannten Heinrich Mehl im Einverständnisse
... Unterthan Mayer von mindestens Juni;

5) des Diebstahls

a) einer grauen wollenen Herrenhose Gesammtwerth mit 12 ₰

b) einer grauen Jacke mit blauem Futter im Werthe von . 2 M

... zum Nachtheile des Taglöhners Burkhardt von Dannstadt, zu
... mit Einwilligung Eines dem Abwesenden Georg Schaefer in Hochheim;

6) des Diebstahls einer grauen wollenen Zugvorhang Decke im
Werthe von 30 ₰ nebst einem 2½ Gulden Stück und einem 1/4 10 ₰ Stück
zum Nachtheile des genannten Georg Schaefer zu Hochheim, den

„Endlich sind 5 und 6 bezeichneten Einlagen am Montag
„den 23ten September 1872 in Gegenwart der Schuldner zu eröffnen,
„Nach Aufhebung der Arrestmandate, in seinem Abwesenheit, sowie
„nach Anhörung der schriftlichen Anträge der beiden Rechtsanwälte vom 4ten
„November 1872;
„Nach Vorlegung der Akten und
„In Erwägung, daß nach der auf Grund der Inventarisationsverhandlungen
„vorläufig festgestellten die Verschuldigte Masse von
„der Last sämtlicher Passiven nicht genügt und zum größten Theile auf
„Pflichttheile, die als ausgeschlossen sub 1, 2, 5 und 6 bezeichneten
„Einlagen, die sub No 3 bezeichnete Mitgiftforderung belangen
„zu stehen, und auf eben Letztere Anfechtungsgründe auf den Gläubigern
„dieser zur Gemeinschaft von Gläubigern verpflichtend zurückfallen;
„In Erwägung, daß nun der gemeinen Forderung dieser gegen
„den Verschuldigten, welche ihr zu Gl. angeschlossen Zeit der fraglichen
„Einlagen und Verfügung in Akt und Lose Stand in mündlicher
„Sitzung Verhandlung gestellt worden ist;
„In Erwägung, daß die Verschuldigten keinen gegen Endlos-
„lichkeit niemand vorgebracht worden ist, mündlich;
1, am 8ten Mai 1870 vom Leg. Insinuationsgerichte zu Einsiedeln
„gegen Verschuldigten in Konkursfallen, Citation und Inventarisation zu
„einer Insinuationsverhandlung von vier Manualen, und dann am 11ten
„April 1870 durch Gerichtsvorsitz gegen Erben Rentz und vor-
„schriftmäßig vorbereiten Einladungen sowie Einvernehmlichkeit zu einer
„Inventarisationsverhandlung von fünf Manualen angesetzt, vorgeladen vom
„7. April 1871 an;
2, am 6ten September 1870 durch Gerichtsvorsitz gegen Verschuldigten
„Konkurs im Einzelfalle und weitere vorsorgliche Inventarisationsverhandlung zu einer
„Inventarisationsverhandlung von sechs Manualen, vorgeladen vom 17. September
„1870 an;
3, gegen Verschuldigten im Konkursfalle und Citation vom 9. April 1872

„durch Gerichtsvorsitz zu einer Inventarisationsverhandlung von neuem
„Tage, vorgeladen vom 30ten Oktober 1872 zu vorgenannten Vorgängen,
„endlich durch Ihre Verfügung vom 13. Oktober 1872 Letzteren
„vorgeladen worden;
„In Erwägung, daß mit Einsicht auf diese verschiedenen
„Verhandlungen die sub No 1, 2, 5 und 6 benannten Gläubiger
„gemäß Art 9 Lit d der Konkurs-Verordnung, mit vorbehalten für den
„Fiskus, welcher zu mit Inventarisationsakte bis zu jetzt Letzten
„Endtermin sind und zugen den sämmtlichen den Verschuldigten zur
„Zeit gehörigen Rechte Pfandrechtsansprüche Inventarisationsakte die
„Natur von jetzt Letzten Inventarisationsverhandlungen haben, dabei
„zur Verhandlung Letzteren gemäß Artikel 61 Abs. 2 der Konkurs-
„Verordnung die sofortige einfache Zustimmigkeit Platz greift;
„Nach Einsicht der Artikel 134 und 134 der Criminalgesetz-
„gebung;

Sind diesen Gründen

Erkennt die Verschuldigten Ehelich Meyenberg-Braun und Barnabas
„21 Jahren alt, 1 Meter 56 Cm groß, Bauern und Angehörigen
„Schmitz Vienna Wittwe Angehörig, Rorschach, Kanton St. Gal-
„lischen, Tuch und Herrenstoffen, Basel Stadt, Kanton Basel-
„Landschaft, —
„des Einzelnen schuldig:
1. der Diebstahl von einem Zweifränkler zum Nachtheil von 37 Jahren
Manuela Leo Meyenberg-Wyss Kind, Johann von Ludwig Hess,
Bauern in Brunnthal, begangen am 9ten September 1872,
2. der Diebstahl von einem Hemde, einem Halstuch, einem paar
Socken und einem paar wollenen Handschuhen Manuela Hess-
wein einem paar Schlafstrümpfen in Gesammtwerthe von 7 Fr. 50
Manuela Leo Maria Adele Johann von Heinrich Baer, Arbeiter
in Brunnthal, begangen Letzthin am 15ten September 1872,
3. der Diebstahl von einem Hemde und einem Halstuch im

Gemeinderaths vom 24ten zum Vorspruch der Ehegerichts Ehrenthal, Ernennung zu Hochheim, Eingetragen Einsetzt vom 25ten September 1872,

4) der Ackerbauer von hiesigem Zeisigmühlthal mit einem 2½ Gulden Stück und einem 1/5 10 Kr. Stück in Gesammtbetrag von 4/5 10 Kr. zum Vorspruch der Alexander Georg Schaefer in Hochstein, Eingetragen Einsetzt vom 23. September 1872,

5) Alle diese vier Ackerbauer in gleicher Weise als Beisitzer,

6) der Ackerbesitzung, von einem Pferd und einer Kuh: Gesammtwerth 2/5 25 Kr. zum Vorspruch der Christian Dorn in Hochstadt, Eingetragen vom 16ten September 1872,

7) der ledige Ackerbesitzer Heinrich Will von Obernhof der vorliegenden Zeit bei dem Alexander Heinrich Dorn in Hochstadt vom 15ten September 1872,

und zeigen diese Texte eine Einladung von zehn Tagen über stehende Gesammtbeträge zu die Beisitzer anberaumt;

Endlich diese Einladung zu einer Sitzung die genannte Beisitzer Mannschaft Bürgen:

1) Der Amtmann, daß die Wahlverhandlungsakten nach einem Abgehör der Wahlverhandlungsbücher und diese Extension der Protokollauszüge für die Stadt in Gemeinderathen einzusehen;

2) daß auch die genannte Beisitzer Ernennung angenommen und in Ledigung Entschlüsse vorbehalten, endlich der Einzug Appellationsbegehrs für die Stadt zu Gemeinderathen Ernennen nicht stattfinden, Eine Entscheidung:

Fehr, Haenco, Beisitz und Protokoll.

Nach Lesung der Akten und gepflogener Berathung und Erwägung, daß sich nach dem Inhalte der eingeholten Wahlverhandlungen Ernennbedürfnisse von genannten Beisitzern ergeben haben, daß die Beisitzer in der Wahl vorschriftmäßig vorgegangen sind,

I. am 9ten September 1872 zum gesetzlich Gutachten, in Absicht auf den Einzug zur Hauptstadt zum Vorspruch der Mannschaft Land. Gesandt der Herrn Ludwig Hess von da

II. in der Zeit vom 10ten bis 15ten September laufenden zum Vorspruch der Mannschaft Nahl Gesandt der Alexander Heinrich Dorr daselbst, die nachgenannten Beisitzer für sich einmalig in Dienst berufend, unterzeichnete in ungefährdeten einer ausschließlichen Einzelnen Zeugnisstände, nämlich:

1) mit fünfzehn Stund in Absicht von . . . 2/5 30 Kr.

2) einem gewissen Maulesel in Absicht von . . . 3/5 — "

3) mit Heu in Einmonatlichen Einmalbetrag in Absicht von " — 40 "

4) von Heu in gleichen Stallstreuungen in Absicht von " — 15 "

III. am 23. September 1872 zu Hochstein: Einladen Bürgermeisters in der Wohnstube des Alexander Georg Schaefer von denen

1) zum Vorspruch der Ehegerichten einem Zeisigmühlthal in Absicht von 1/5 10 Kr. zum Gemeinderathsinstell Gutachtens und von 10 Kr. einfachen Gulden Stück, und

2) zum Vorspruch der ledigen Dienstmagd Margaretha Burkhard von Lindenau einem gewissen Thal in Absicht von 12 Kr. und von gewissen Gutachten in Absicht von 22 Kr.

Ehrengerichten für sich genannten Falles in zweiten Instanz (sub N. III) und der Einsicht der Akten in Vorfolge und der Sachlichkeit der Gutachten und die Ernennung Facten Ernennung erfordert;

Nach Lesung bezüglich der sub N. II genannten Protokollen die Ernennung von gewissen Einmonatlichen Einmalbetrag nicht genannend zutreffend befindet:

Die Ernennung daß die Beisitzer genannt Ernennung ist:

IV. am 15ten September 1872 zum Vorspruch der gegenwärtigen

Hafen-Boere neuen Systems und rechtwinkeligem Bett mit Abfall
von einem Zoll von 45 cm auf einen Lattenlauf Fuß in
Höhe von 40 cm, welche Einfassungs-Stücke für manchfache Anschlüsse
zulassen und demgemäß auch, welche für Summen mit gemeinschaftlichen
Hafen in Besitz und Benutzung Fuß, sich rechtzeitig zu gestatten
und mehr

V. von dem nämlichen 15ten September d. J. ab jeden Dienst bei den ver-
gemeinten Zahlungen Boere oder zum Einzugenden Beschaffenheitsgrund
von den Anlegungen Fuß, welchen zu halten.

Zu Ausführung sind nach den gefassten Zugleichstellen Hinaus
zu nehmen sind die Beschaffenheit, wegen Uebertrag in Zusammenhang-
fen und nach den Planen Anordnungen Ausmaß mit Inhalt
gemäß Beschaffenheit, welche, nämlich:

a. die Art der Beschaffenheit, zu Beschaffenheiten, am 8. März und
11ten April 1870 zu neuen Hafenmeisterstellen, nach fünf Klassen Beschaffenheit &
b. Art Beschaffenheit, am 6ten September 1870 zu neuen Zahlungsmittel-
nach sechs Klassen; welche durch Verfügung vom 21. April resp. 6ten
September 1870 verkauft worden sind; und durch die Verkäufung
der Letzten Klasse bis zu der Bezeichnung der neuen Hafen-Beschaffen-
heiten Linien, Hafen verflossen sind;

durch Lesen und diese gehörigen Darstellung der Beschaffenheit
die Klassen sub No I. II und III zu verkaufen Linien in Gemäßheit
der §§ 244 und 245 der Beschaffenheitsgesetzes mit Verabredung bestimmen
sind und die sub No IV bezeichnete Hinstellung gemäß § 246 Absatz
und die sub No V bezeichnete Hinstellung gemäß § 246 Absatz
mit sub Verlegung der Abfallsetzung und die sub No V bezeichnete
gemäß Artikel 106 Ziffer 4 der Polizeistrafgesetzbuch mit einer
Belastung sich handelt;

durch Einen nach § 247 der Beschaffenheitsgesetz enthaltende
Klassenlinien Beschaffenheit nach verlegt; und da bei dem Zu-
sammenkommen mehrere Klassen von Handlungen wie die
Linien von den Hafen übereinstimmende Zusammenhänge nach

gemäß der §§ 74 ebendort angegebenen verlegten Linien; gemäß Art. 61
Absatz 2 der Beschaffenheitsgesetz vom 26ten September 1871 die Zuständigkeit
der Beschwerde nicht klarer zu bestimmen hat;

durch Lesen die beschwerdigte zu Beschwerdigung gehörig nöthigen
Abänderung von der Beschwerde nicht den Platz zu verweisen, die
Entscheidung eines ergänzlichen Verlegungsbeschlusses durch den Beschwerdeführer
anzuhalten, sowie die Verletzung des von den Beschwerdeführern der Hafen
Ergänzung nicht zu Recht erkannten vom 6ten November 1871 gegen
die Beschwerdigte Lenzen der obigen, der Abänderung entgegenstehenden Entscheidung
Beschwerde anzuhalten;

Aus diesen Gründen

wird der Beschwerdeführer der Beschwerdigten Verlegungsbeschluß zu
bestimmt, daß bei dem oben sub No II mitgetheilten Beschlusse die Abgren-
zungen zwischen zweiten Beschaffenheiten Bezeichnungen nicht genügend
bezeichnet ist. Statt dessen wird der Beschwerdeführer der Beschwerdigten
Verlegung der Beschaffenheiten der Beschwerdigten nicht zu Recht erkannt.
Dem vom 6. November nicht der gemeinten Beschwerden gegen die
Beschwerdigte in Gemäßheit;

Beschwerdeführer Hafen Beschwerdigte Abgrenzungen
Bezeichnungen, Beschwerden Beschwerdigten Beschwerdeführer
Beschwerden, Beschwerden Beschwerdigten Beschwerden Beschwerden
Beschwerden Beschwerden Beschwerden Beschwerden Beschwerden
Beschwerden:

A. wegen der für das Land gelegten Beschwerden Gebühren:

I. vom 6ten September 1872 ein zweifacher Beschwerdeführer mit Beschwerden
von dem Beschwerden zu Beschwerden zum Beschwerden der Abgrenzungen
Amt, Beschwerden der Beschwerden Ludwig Beschwerden;

II. in der Zeit vom 6ten bis 15ten September 1872 Beschwerdeführer zum
Beschwerden der Marie Noble, Beschwerden der Beschwerden Beschwerden Beschwerden
bei welchen Beschwerden für die Beschwerden in Beschwerden Beschwerden,
Beschwerden zu verschiedenen zweifachen Beschwerden Beschwerden Beschwerden
zu Recht:

A. zum Beschwerden Beschwerden zu Beschwerden von . . . . . 2 ℳ 30 ₰

Beschwerdeführer, welche
Abgrenzungen nicht zu verlegen
Beschwerden

Beschwerden von
Beschwerden Beschwerden
Beschwerden

v. Beschwerden

Beschwerden Beschwerden

Beschwerden

2. einen runden Wachsstock im Werthe von . . . . . 75 Pf.

3. ein Paar Damenhandschuhe Leder Nähmaschine im Werthe von . . 1 M. 40 Pf.

4. ein Paar schwarze Lederhandschuhe im Werthe von . . . 1 M. 10 Pf.

III. vom 23ten September 1872 zu Protokoll, Landwirth Weinrich, in Sachen Privatklage des Ackerers Georg Schaefer wegen Beleidigung

1. zum Hauptfalle der Angeklagte, einen Zeigefinger im Werthe von 30 Pf. zu gemeinschaftlichen Gerichtskosten und zu Adhäsionskosten des Privatklägers,

2. zum Hauptfalle des Klägers Privatklage wegen versuchter Körperverletzung durch einen gewissen Hieb im Werthe von 12 Pf. und durch einen Faustschlag im Werthe von 24 Pf.,

in den Kosten weitere Verfügung vorbehalten;

B. wegen der für Recht gelegten Verbrechen:

vom 15 September 1872, zum Protokolle des abgenommenen Eides Jacob Weiss, Bauer und Posthalter zu Werthe von einem Gulden 45 Pf. und einem Gulden Portion im Werthe von 45 Pf. und sechs Urtheilsausfertigungen je von Foliobogen gleichen Formates, und Porto für Einlauf und Versendung der Akten und Expeditionen, sich vorbehaltlich weiterer Nachzahlung;

C. wegen der für Recht gelegten Kostenbestandtheilung:

vom 15ten September 1872 sowie bezüglich der von der Angeklagten Ehefrau Barth gegen das Urtheil eingelegten Berufung;

verurtheilt sofort die Angeklagte zu gesetzmäßiger Adhäsionskostenzahlung an den Kläger und Privatkläger Wagner wegen Beleidigung;

verurtheilt ferner die Angeklagte zu gesetzmäßiger Adhäsionskostenzahlung an den Kläger und Privatkläger Wagner wegen Körperverletz

stellen, geboren und wohnhaft zu Edenkoben,
3, Anna Maria Strack, 24 Jahre alt, ledig, ohne Gewerbe, geboren und wohnhaft zu Schallodenbach –
Nr. 1 mehrere schwarze und braune Stoffreste zu Rockfutter,
Nr. 2 mehrere, zum Theile unter sich zusammenhängende Stücke weißen und bunten Kattun,
Nr. 3 Hosenträger, mehrere mit gummihaltigem Zeuge zusammengenähte Stücke von Nr. 1 und 2, sowie Stücke Gummiband, Bretelle, Schnallen und Knöpfe zu Hosenträgern, Weste und Rock, sowie verschiedene gummihaltige Hosenträgerbestandtheile.
Laut Requisitorium der Königlichen Kreisregierung, Kammer des Innern, vom 5. November 1872 No. 15,
in Untersuchung gezogen:
1, den zu den Akten gegebenen Strafbefehl der Königl. Bezirksamtsverwaltung, welcher lautet:
" der Königl. Bezirksamtsverwalter,
" Eingesehen die Untersuchungsakten gegen:
" 1, Jakob Adam Michel, 35 Jahre alt, Taglöhner von Bellheim,
" 2, Anton Gast, 19 Jahre alt, Schreiner von Edenkoben,
" 3, Anna Maria Strack, 24 Jahre alt, ledig, ohne Gewerbe von Schallodenbach,
" wegen Diebstahl und Hehlerei, und besonders
" den Beschluß der Königl. Anklagekammer des Königl. Landgerichts Zweibrücken vom 5. November 1872.
" In Erwägung, daß zureichende Indizien dafür vorliegen, daß die Beschuldigten Michel und Gast
" in der Absicht, sich widerrechtliche Zueignung, rechtswidrige
" Zueignung verschiedener fremder beweglicher Sachen mit Gewinnsucht
" verübt haben,
" A. Michel allein:
" 1, in der Nacht vom Freitag auf Samstag 23. September
" 1871 mittelst gewaltsamen Einbruchs in das Wohnhaus
" des Michel Jacob Brill in Rohrbach, Gemeinde
" Limbach, und Bezirksamts Landau, (durch Einwerfen
" der Fensterscheibe des Wohnzimmers) einen Diebstahl
" mittelst Einsteigens, mit Nachschlüssel, mittelst Einbrechens
" mittelst Einsteigens durch das Fenster des Wohnzimmers, mit
" Gewalt gegen Sachen, indem er mehrere Fensterläden
" theilweise zerbrach, mehrere Fensterscheiben zerschlug und
" sechzig Stück Mark, zwanzig Zehnmarkstücke und fünf
" und zwanzig Zigarren, alles Zusammen mehr
" als fünf und dreißig Gulden, jedoch weniger als fünfzig
" Kreuzer;
" 2, In einem Nachts durch Einsteigen durch offenstehendes
" ein und siebenzig und dem bewohnten Hause und zum
" Nachtheile des Gastwirths Jacob Schmeier mittelst Loch,
" Loch zu Einbruchszwecken mittelst Einbrechens Einsteigens
" durch das Küchenfenster, mittelst Einsteigens durch
" welches Einsteigen, einen bronzenen Kirchenleuchter, eine
" Flinte mit Kugeln, drei Flaschen Branntwein, ein Paar
" Hosenträger, ein Portemonnaie mit einem Thaler
" Geld, ein Cigarren-Etui, ein Paar Stiefel-
" letten mit Gummizügen, etwas drei Thaler klein
" Geld, für drei Kreuzer Marken und etwas
" ein Pfund Tabak;
" 3, In der Nacht vom Freitag auf Samstag 23. auf
" November 1871 in demselben Hause zum Nachtheile des
" selben Schmeier mittelst Einbrechens und Einsteigens und

durch den Steuerer der Lederfabrik: ein schwarzes Lüsterkleid, einen schwarzen blumigen Strohhut, einen Muff und ein Schawl, dann Gegenstände unbestimmten Werths, gehörend einer Schneiderswittwe, ein Paar Schuhe, ein Paar Bettvorhänge, drei Bettüberzüge, drei Leintücher, ein Tischtuch, einige Leibchen und einen Haufen Leinen, alles zusammen geschätzt zu Gulden zwei und dreißig Kreuzer werth;

4, in der Nacht vom vierzehnten auf fünfzehnten November 1871 mittelst gewaltsamen Einbruchs durch Einschlagen der Fensterscheiben und Aufreißen der Eisenstangen vor dem Fenster aus der Wohnstube des Landwirths Johann Schäfer und Wittwe in Lautzkirchen: ein goldenes dreißig Kreuzer Stück, ein silbernes dreißig Kreuzer Stück, ein silbernes fünfzehn Kreuzer Stück, zwei Kreuzer, sechs Dreipfennigstücke, ein Pfund ungemünztes weißes Kreuzersilber, eine Messing-Uhr, eine Stahlkette und einen Trauring;

5, in der Nacht vom achten auf neunten Dezember 1871 mittelst Einsteigens durch ein offenes Fenster aus der Wohnstube des Landwirths Johann Schäfer in Mittelbexbach:

6, in der Nacht vom 19. auf 20. Dezember 1871 aus der Wohnstube und zum Nachtheile des Wirths Michael Stephan zu Wallhausen bei Lichtenfels: sechs Messer, einen Schlüssel voll Küchenschlüssen, einen silbernen Löffel, einen Teller voll Zwetschgen,

einen Kittel, ein schwarzes Halstuch, drei Hemden und ein baumwollenes Hemd, ein baumwollenes Taschentuch, einen Löffel und ein Halb- oder Schnupftuch;

Zu dem zwanzigsten Januar 1872 zu Rosenberg bei Herrn Wendel wegen Schlägereien im Wirthshause und zum Nachtheile des Schmieds Johann Hadenteufel mittelst Verfügung eines Bezirksamtes durch Verwandlung einer Verhaftsstrafe, welche einmal zur vorschriftsmäßigen Eröffnung der verhängten Strafe bestimmt war.

8, in der Nacht vom 9. auf 10. Februar 1872 in dem Wohnhause und zum Nachtheile des Schmieds Michael Heinrich Weibrecht zu Kleinottweiler mittelst Einsteigens durch ein Fenster: einem Schinken und drei Paar Strümpfen gemischter Wolle, einen und zwanzig bis einschließlich zwanzig Pfund und zwölf Heften werth, endlich einem Beil.

B. Michael und Gerst gemeinschaftlich zusammen verübt:

1, in der Nacht vom 17. auf 18. Oktober 1871 in dem Wohnhause und zum Nachtheile des Bauers Johann Heinrich Heinz zu Bentweiler mittelst Einbruchs und Einsteigens durch ein Fenster aus der Wohnstube: einen Tischkoffer, in welchem sich ein weißes und ein doppeltes Hemd, vier fünf Thaler in Zweiguldenstücken und vier zwei Thaler in Scheine und Hartgeld Münze befanden, drei unbezahlte Rechnungen und ein Buch Briefen von fremden Personen,

2, in der Nacht vom 20. auf 21. desselben Monats durch ein Wohnzimmerfenster und zum Nachtheile des Wirths Heinrich Wieberg zu Bildstock mittelst Ein-

folgenden Posten Munition: einen Mörser, sechzig
Pfund Mehl, ein Pfund Butter, einen Schaf-
braten und ein halbes Brod, welche jedoch für
heute nicht requirirt werden und daher in diesem
Punkte die Ordonnanz zu ändern ist;

3, In der Nacht vom 24ten auf 25 desselben Monats
zu Tagesanbruch in dem Wachthause und zum Auf-
hacken der Mörser von Pfund Mehl desselben Mehl
Zwiebeln, das Abbrennen der Pforte an einer
Stelle: einen Pulverwagen, ein Rohrbeil,
und ein Messer. Diese Gegenstände werden
dem mittelst Feuerwerk der Feldfeuerbrand
Feuerwerker Klassen Meier und zum Klassen
einer, jenem einen Zündnadel Gewehr Gurten,
diese Gegenstände wieder mittelst Feuerwerk
der Kolonnenführer, denen allenfalls der Zugführer
Feuerwerker Ordonnanz, endlich einen selben
Klassen Tornister und drei Tornister;

Nachdem, da mehrere ein Verzeichniß und der
Zusammensetzung der Munitionsbrigade ver-
langt, die Ordonnanz auch in dieser Richtung ab-
zu ändern ist;

4, In derselben Nacht durch Einbruch und Gewalt
gegen die Tornister im Wohnhause des
Wirths und Bäckers Wilhelm Langemeister
nachbenannte: acht Hasenschüssige Pfannenbrode, drei
Pfund gemischte Tornisterbrode, eine Schaub
Brennholz, einen Pudlin Heidelberger Tabak,
ein Paltuchtornisterklappe mit beiden Gurten
beraubt worden, ein Mausser Tornister mit Brod
beraubt worden, endlich drei Gabel Heu;

6, In einer Nacht zu Tagesanbruch desselben Monats in dem
Wachthause und zum Aufhacken des Kürschners
Friedrich Lunzer zu Pieren mittelst Einbruch
und Einsteigen durch ein Fenster: drei Pfund Butter,
Käse, neun Pfund braunen weißen Zuckerhut, ein
Pfund Kaffee, vier weißen Kaffeen, ein braunen
Rock drei paar Hosen, ein Hemd und drei
Paar Strümpfe.

C, Herstallern:

In der Nacht vom zwanzigsten auf den einundzwanzigsten
Oktober 1871 einen Einbruch in Wachthäuser
zu Hilden zum Nachtheile des Tagners Mathias Thie-
hofen zu Bilstock.

D, die Stadt allein:

In der Nacht vom 11ten auf 12ten Dezember 1871 aus dem
Wirthszimmer und zum Nachtheil des Tischlermeisters
Sachs zu Homburg einen Rindsblase mit zwei Rinds-
häuten einen Paar Socken und mangen der-
selben Bekleidung der Michelsonen keine genügende Ver-
sicherung gegeben sind, dasselbe in dieser Richtung der Ver-
fügung einzustellen wäre;

In Erwägung, daß auch Hilz genügend Sicherheit
keine dafür gegeben sind, daß die Mitbeschuldigte Stark
in der Zeit vom Mitte Oktober bis 12 Dezember 1871,
während welcher Zeit sie mit Michel und Gertz zusammen
lebte, daß sie von dem gestohlenen Gute ihre
Lebensbedürfnisse, die Verpflegung übersteigende bei
auf verdächtigen Wirthschaften gestohlenen Sachen erhielt,
daß sie gestohlen, ihre Kostbarkeiten mögen verschwie-
gen, oder nicht bemerkt, würdig;

A, Dem Urtheile des Schmeier, daß Verfahren

- anmeldet, die Jagdausübung
- 2, Vom Gefechte bei Epernay, vom 17ten auf 18ten Oct.
- des 1871, ein Stück Leinenzeug;
- 3, Vom Gefechte bei Nicolay, 20 auf 21 Oktober,
- einen Theil der damals requirirten Verpflegungsmittel
- an Leitmeritz und Laun;
- 4, Vom Gefechte bei Nuits, 24ten auf 25 Oktober, einen
- Theil der Verpflegungsmittel und das Lazarethgeräthe
- für verwundete Krieger in Empfang
- nehmen und fortbringen;
- 5, Vom Gefechte bei Longueville in der selben
- Nacht - 24 auf 25 Oktober;
- 6, Vom Gefechte bei Dijon, fand Oktober, wobei
- sie theilweise Lazarethgeräthe in ihrem Besitz
- fortbringen, die Verwundeten mit Verpflegung, drei Pferde
- Verpflegung, Gepäckstücke und einen Schimmel;
- 7, Vom Gefechte bei Marsal, 14ten auf 15 November
- einen Theil der requirirten Gelder zu ihrem Lebens
- unterhalt verwendet hat;
- 8, Vom Gefechte bei Chanzy, 19ten auf 20 November
- die Frau und Mutter die sie mit Michel bei Leonard
- in Algenrodt antraf den Leichnam seines, der
- sie mit Michel bei dem Wirth Hahn in Bar aus
- suchte;
- 9, Vom Gefechte bei Pithiviers, elften auf 12ten Dezem
- ber, wobei sie neun gestellten Pferde benutzt
- und zu ihrer Verpflegung;
- In Erwägung, daß diese Feststellungen als begründet
- und gerechtfertigt zu betrachten sind;
- In Erwägung, daß demnächst Feststellungen
- gemäß sie unter Beschluß des Königlichen Kreisge

- richtlich vernommen worden, wovon auf diesen Vernehmungen
- dem richtigen Verhältnisse Abschriften sind,
- daß Zeugen, da die Vernehmungen der Letzteren
- vor sich sind, auf die Verpflichtung nicht Gerichts
- seitens zu verfolgen hat.
- Hiernächst die Artikel 32, 271, 275, 276, 282,
- 308-310, 283, 84 der Königl. Preußischen Gerichts-Ord.
- 2. 47. 74 242, 243, Titl 2. 3, 244, 245, 257, 258,
- 259, 260 der Deutschen Gerichtsordnung wörtlich
- der Art. 231 der Gerichtsverordnung
- Gründe der Entscheidung:
- Gegründet ist der Antrag der Antragsteller Regt. Agrikol-
- tur gegen die verzeichneten Beklagten
- Hinsichtlich der Beklagten gegen die Beschlüsse
- Gründe zu entnehmen, Beschlüsse zur Abänderung
- vor der Abänderung zu verurtheilen, je mündlich
- bezüglicher Verhandlung der Sache nachgewiesen,
- nung mit der zu verfügen, wie Beschlossen
- Zweibrücken den 12. November 1872.
- Herzogl. Hofgericht Deutschen Rechts.

2, den Beschluß der Kammer betreffend die Klagsache Regts.
gerichtlich zu Zweibrücken vom 6ten November 1872,
welcher also lautet:

- Beschluß der Kammer betreffend.
- die Klagsache Königl. Landgerichtsrath zu Zweibrücken
- in seinem Vertretungsverhältnisse, wider
- gegen Verein Landwirth Director, Schuler, Landwirth
- Prüfungscommissär und Professor, Wilde, Assessor
- und Vokemann Landwirthschaftsschreiber; -
- Anschließend der Vorgänge aus den Verhandlungen
- wichtige verlesenen Urkunden die Entwurf der

Untersuchung gegen:
1. Johann Adam Michel, 38 Jahre alt, Leinenweber, ledig, aus Zellfeld;
2. Anton Gerst, 20 Jahre alt, Schreiner, ledig, aus Edenkoben, und
3. Anna Maria Strack, 24 Jahre alt, ledig, ohne Gewerbe, aus Schallodenbach;
sämmtliche Rheinpfälzer, katholischer Religion, wegen Theilnahme an der Gefangennahme des Gendarmen Jacob Hirt und der Anna Maria Strack mittels Raubes auf der Landstraße von Zweibrücken nach Pirmasens bei Hilgard;
Auf Grund der Untersuchungsakten und auf den Antrag des Königlichen Anwalts der öffentlichen Klage, eines vom heutigen Tage;
Auf Anwendung der Artikel 133 u. 134 des Strafgesetzbuches und
In Erwägung, daß die vom Untersuchungsrichter vorgenommene Untersuchung den gesetzlichen Vorschriften entspricht, daß mit genügender Sicherheit dargethan, daß sämmtliche drei Angeschuldigten, im Laufe des vergangenen Februar, bezüglich gegen 6 Uhr Abends in der Gegend von Hilgard hinterlistig sich, theils in Verbindung mit mehreren, gegen Gendarm Jacob Hirt, theils in Verbindung mit einander, gegen Anna Maria Strack mittels Raubes auf der Landstraße von Zweibrücken nach Pirmasens bethätigt;
1, Johann Adam Michel, in der Nacht vom zweiten auf dritten September von seinem Urlaub aus dem Kriegsspital, Gemeinde Limbach, mit seinem Waffengefährten und zum Theil in Wirthshäusern mit Jacob Hirt mehrmal Karten und mittels Einsteigens 43 Flaschen Bier, dreimal

sechsen Rheinschnaps, einmal weißen Franzosenwein, fünf Viertel Flaschenbier zu sechsen und 61 Stück Backs, zwei Porzellanene Tabakspfeifen und 28 Stück Cigarren, alles in seinem Gesammtnutzen von fünf und dreißig Gulden, drei und einzig ein halb Kreuzer;
2, Johann Michel, ein Bruder des Adam Michel, in der Nacht vom 30ten September auf den 1ten October 1871, zu Lichtenfeld, mit seinen Waffengefährten und zum Theil in Wirthshäusern mit Jacob Hirt, mittels Einsteigens, einen Mantelsack, einen braunen Filzhut, einen Regenschirm, drei Paar Strümpfe, ein Paar mit Perlen und Porzellan gestickten Hosenträger, ein Portemonnaie mit sechs Thalern, ein Cigarren-Etui, ein Paar Stiefeletten und Gamaschen, circa drei Thaler kleines Geld, für drei Silbergroschen Marken und ein Pfund Tabak, theils sicher die genannte Anna Maria Strack, von diesen Gegenständen, weshalb, theils sie gestohlen worden seien, um sich gebracht, und ein ihren Nutzen verwendet hat, und theils die Hosenträger an sich genommen hat;
3, genannter Michel, theils mittels gemeinsamen Zusammenwirkens und gegen mit dem Anton Gerst, in der Nacht vom 17 auf 18ten October 1871 zu Rentrisch in Rheingrafenau mittels eines Rheingrafenauer Gemeindeschlüssels die Kirchenmauer Adolph Heinrich mittels Einbruchs einmal Lichter stehlen und Einsteigens; einen Opferstock, sechs silberne Kirchenkelche, ein mahagoni ein Crucifix

" Reichsthaler Courant Münze, circa fünf Thaler in 7/12
" Thalerstücken und circa zwei Thaler in 1/30 Thalerstücken
" und sonstigen kleinen Scheidemünzen bestanden,
" welche übergebene Baarschaft in Gegenwärtigen
" Gulden gemäß durchschnittigen Zeugs (Lustre) —
" 3, den Buchbinder gemeinsam unter Firma Mark &
" Weichsel bei geschlossener Thüre, während das
" und andere arbeitsame Bürger geschlafen wurden,
" um sich damit über ihren Nutzen verwandt
" hat;
" 4, gemeinsam Michael, wie die unter gemein-
" schaftlich mit gemeinsamer Hand gemeinsam
" Anton Gerst in der Nacht vom 20ten auf 21. October
" 1871 zu Feldstock in Rheingrafenschen Cameral
" Regierungsbezirk und gegen Abschluß des Wirths
" Theodorich Wiesling, mittels Einbruchs Diebstahl,
" Mord und Todtschlag, wobei Gerst durch die
" beim Diebstahl gebrauchte Schußwaffe des Wirths
" Wiesling, und dem Michael die geladene Waffe,
" Stunden lang Augenlicht fast; einen Dunkelblauen
" Rock mit braunem Futter; drei Silberne
" Löffel Marke, einen Löffel und Gabel, einen Theelöffel,
" einen und ein Paar Socken;
" 4, gemeinsam Gerst in derselben Nacht vom 20ten
" auf 21 October 1871 zu besagtem Feldstocke gegen
" Abschluß des Engländers Matthias Steinhofen,
" selbst, und gegen gewaltsame Mittel desselben,
" einen schweren Todtschlag mit Abschlagen und andern
" schweren Gewalten.
" 6, die gemeinsam Michael, Gerst und Simon Marx
" Strafe mittels gemeinsamer Hinrichtung verwirkt,

" in der Nacht vom 24ten auf 25ten October 1871 zu Hagen-
" freude im Rheingrafenschen zum Nachtheile des Wirthen von
" Gasthaus Walter, gehörenden Gabel, ein Silbergroschen,
" ein Notizbuch, zwei Flaschen Wein, einen Tischmesser
" Gürtel, einen Leder Flasche Schnaps, zwei Flaschenbier,
" ein Waffer und ein Tischtuch;
" 2, den nachtlichen Diebstahl in Straße Todtschlag, über-
" die Art und Weise der Ausführung des Diebstahls wo,
" Gestalt, bei Vermeidung desselben mit dem Tode Strafe,
" mittels Michael und Gerst, die an der Diebstahl einem
" führende Thüre gewaltsam aufgebrochen und Gastwirth
" diesem Zimmer mit gewaltsamen Gebrauch einer
" Gelbschüttler, Gestalt mittels Gewehr Kolben mehrmals
" geschlossen Gegenstand stoßen;
" 3, gemeinsam Michael und Anton Gerst unter ge-
" meinschaftlichen Einbruch in der Nacht vom
" 24ten auf 25ten October zu besagtem Hagenfreude, mittels einen
" Waffengebäude und gegen Abschluß des Wirthes und
" Diebstahl Wiesling Bürgermeister mittels Einbruch
" und Einsteigen, mittels Gewehrschüssen Hieb und Stoß
" Waffen, den Gebrauch mittels Todtschlag, einen Diebstahl
" Barometer, einen Paar Silberlöffel Marke A.B mit
" Schloß und Kasten, einen Paar Manschettenknöpfe und
" Herrenen Leder Handschuhen, und einen Rauchtabak
" Cassette mit Perlenbesatz Handschuhen, mittels mehrfache drei
" Thaler in Silber;
" 4, gemeinsam Gerst und Michael, Gerst mittels Hieb, Stich,
" Schießung des Diebstahls Todtschlags mittels und während
" der Ausübung desselben Mordes selbst, die gestohlenen
" Gegenstände an sich nahm, während Michael an der Thüre
" stand, und dann wo sie den Raub desselben theilten

" stelle; wie gestriegen und auf seberser innen
" Schälbude die oben angeführten Gegenstände geschossen
" sind;
" als die Strecke durchschossen, musste, damit nicht
" mehrere Mann getroffen werden, immer Schuß
" dieser Gegenstände, mit Ausnahme des Tuch, um
" sich machen, und die Schützen gewechselt;
" 8, Michel und Gerst hatten gemeinschaftlich am Schießen,
" am Montag den 9ten October 1871 zu Gersau, die
" Scheiben gerichtet, mit einem Blechgebäude und
" zum Aufstellen des Künstlers Friedrich
" Benzer mit Holz hinterbaut und Hinterzeug
" dem Schuß beider Schützen entsprechend
" Löcher durchschossen, die Scheiben,
" wie vorgeschrieben, mit Papier,
" wie vorgeschrieben, mit rothem Kittel,
" drei farbigen Halbkreise, mit Oehl, drei Schuß
" Abstand;
" als durchschossen die Strecke messend, als und
" nachdem Proben geschossen worden waren
" Ziel diese Gegenstände, mit Ausnahme Tuch,
" Abstand, Scheiben und Oehl entfernt,
" neuen, und in ihre Position gewechselt hat;
" 9, gemeinsame Mittel allein an der Kunst vom 11ten auf
" den 12ten November 1871 zu Lauterbrunnen mit einem
" Blechgebäude und zum Aufstellen des Eigenthümers
" Friedrich Marbach beschrieben, mit Ausschnitt einer
" Scheibe und Hinterzeug; ausgeschossen einen Gelber
" dreifachen Kranz, bestehend in gelben Kranz,
" ausgeschossen einen Schuß, bestehend in 1-2-3 und 4
" Theilungsstrichen, 4 Schuß gültige Einschüsse
" stellen; zwei Scheibenauswechslungen, welche bei gut befun-

" Felbergewehren, ausgeschossen ein Schuß ausgegeben
" Loka Büchsenstutzer, einen Messingmeister, einen
" Putzwedel, einen Pudelzum Abschwemmen;
" als die Strecke durchschossen musste, damit nicht
" mehrere Mann der Feldgeschützen mehrere, schöne
" grüne Lebschuß und Rehel angewandt hat;
" 10, gemeinsame Mittel in der Kunst vom 14ten auf 20
" November 1871 zu Luzern auf Birkenfeld, mit einem Blech-
" gebäude und zum Aufstellen des abgemessenen Distanz Stand
" Scheiben, mittels Hinterbaut und Hinterzeug; ein
" schwarzes Lichtscheibe, einen schwarzen blauen
" Kranz, einen grün schwarzen Mittelschuß, einen
" grün, einen grün schwarzen Mittelschuß, einen
" Lederten Lebuch einige Löcher und einen Loch
" zu Luzern;
" als die Strecke messend, als und nachdem Proben
" Schüsse, zum Ausschießen der Scheiben Distanz
" Mittel und Oehl entfernt,
" 11, gemeinsame Mittel in der Kunst vom letzten auf
" den zweiten Dezember 1871 mit dem mitgebrachten
" Scheibenhalter des Mittelpunkt Schaan Kaiser in Mittelbach
" und zu diesem Aufstellen: drei Schüsse mit Mann von
" Mittel mitten gute Schüsse.
" als Strecke messend, als und nachdem Proben Mannschaft,
" Schüsse, davon getroffen sind;
" 12, gemeinsame Mittel und die Strecke gleichmäßig in der
" selben Kunst vom 11ten auf 12ten Dezember 1871 mit einem
" mehrfach gemachten Loch mit Schüssen, in welches
" ein jeder auf zum Zwecken des Probeschusses ein
" gestiegen waren, zum Ausschießen des Lochgemeinde

Adam Sachs zu Homburg: einen Rockschoß und zwei Hosen und ein Paar Wollstrümpfe;

13, genommen Michel in der Nacht vom 19ten auf 20ten September 1871 zu Wallhausen im Fürstenthum Hohenlohe-Langenburg dem verletzten Wirthe Michael Stephan: fünf Wollstrümpfe, einen Schoppen voll Kirschwasser, einen silbernen Löffel, einen Rock, ein Leibel voll Kupferschmied, einen Kittel, ein schwarzes Halstuch, drei Hemden und ein baumwollenes Hemd, einen baumwollenen Unterrock, ein wollenes Unterjäckchen, ein wollenes Halstuch;

14, genommen Michel um 20 Januar 1872 zu Rosenberg im Rheingrafenthum Oeffnung einer Thüre mittelst Nachschlüssel zum Nachtheile des Johann Heinrich Hildebrandt daselbst: wollene Hosen;

15, genommen Diesel in der Nacht vom 9ten auf 10ten Februar 1872 zu Niederottweiler aus einem Waschgebäude und zum Nachtheile des Wilhelm Hilgert daselbst mittelst Einsteigens: einen Schinken, Rauchfleisch und drei Stangenlängen Rauchfleisch und einen Rock.

In Hinsicht, daß bezüglich des Diebstahls sub Nr. 1 aufgeführten Verbrechens zum Nachtheile des Wirths und Landgemeinde-Rechners Jacob Bickel auf dem Rochusberg, keine genügenden Anhaltspunkte dafür gegeben erscheinen, daß die Ehefrau des Peter Freyl und Anna Maria geborenen Platt in Lautzkirchen sich der Thatsache schuldig gemacht;

In weiterer Hinsicht, daß bezüglich der weiteren Untersuchungs-Last gelegten Thaten alle:

I. den genannten Johann Adam Michel, wegen

1, Verbrechens von Lebensmitteln und Eigenem zum

Nachtheile des Wirths Bernhard Schneider zu Hundsbach, Hunsrückhauses Amts Simmern, den 19ten auf 20ten September 1871,

2, Verbrechens von Frauenkleidern, Lebensmitteln und Eigenem zum Nachtheile des Landwirths Joseph Bauer zu Bleidenstadt, in der Nacht vom 3ten auf 4ten August 1871,

4, Verbrechens von Eßwaaren, Wasche und ähnlichen Gegenständen zum Nachtheile des Wirths Ludwig Altgeter auf dem Forsthermer-Hofe, Gemeinde Bermesheim vom 4ten auf 5ten August 1871,

5, Verbrechens von Geld zum Nachtheile der Tochter Caspar Louis in Pittlingen, Rheingrafenhaus in der Nacht vom 9ten auf 10ten September 1871,

6, Verbrechens von Geld, zum Nachtheile des Wirths Christian Becker auf der Schleifmühle, Rheingrafenhaus, in der Nacht vom 5ten auf 6ten October 1871,

7, Verbrechens von Geld zum Nachtheile des Wirths Hermann Benoit zu St. Johann in der Nacht vom 14ten auf 15ten October 1871,

8, Verbrechens von Geld und zweien Taschenuhren zum Nachtheile des Wirths Caspar Dippori in Malstadt, Rheingrafenhaus, in der Nacht vom 3ten auf 4ten November 1871,

9, Verbrechens von Geld zum Nachtheile des Försters und Eigenen Bernhard Friedrich Müller zu Hasel, zu Hasel in der Nacht vom Sonntag auf 8ten November 1871,

10, 25, Verbrechens von Geld und einem Taschenuhren der deutschreformirten Kirche zu St. Johann, in der Nacht vom

- 25 auf 26 November 1871.
- 11, widerruflich Commissarien, Eigenthümer und
- deren Stellvertreter zum Aufsuchen des Wildes und
- Räumung Johann Fischer in Bildstock, in der
- Nacht vom 14 auf 15 Dezember 1871;
- 12, widerruflich Feldjäger zum Aufsuchen des Räubers
- Friedrich Gebhard zu Simmethal in Rheinpreußen in
- der Nacht vom 26 auf 27 Dezember 1871.
- 13, widerruflich einen Polizeidiener, drei Mann und
- einen Feuerwerker zum Aufsuchen unbekannter zu
- unbekannter Zeit;
- 14, hinlänglich widerruflich Requisition zum Aufsuchen des
- Wilhelm Thomas zu Hillesheim in der Nacht vom 17
- auf 18 Dezember 1871,
- 15, widerruflich Requisition zum Aufsuchen des Wilhelm
- Michael Lion zu Prüm, Rheinpreußen, verübt im
- Winter 1871 auf 1872;
- 16, Entschädigung, einen Thaler zum Aufsuchen
- der genannten Hehler des Peter Frey I in Lauf-
- barchen im Dezember 1871.
- 17, Bestätigung einer Legitimationsurkunde im
- Dezember 1871, endgültig,
- 18, hinlänglich requisitorische mit dem Befugnisse in Gas-
- brücken in der Nacht vom 27 auf 28 Juli 1872.
- II, den genannten Anton Gast wegen Dieb-
- stahls der Befugnisse beschränkt, verübt am 25
- Mai 1872 zu Zweibrücken;
- III wenig genannten Michael, Anton Gast und der
- Anna Maria Straub gemeinschaftlich wegen einer
- ungültig, im Oktober 1871 zu Schaid in Rheinpreußen
- verübten Diebstahls von Rüben; —

- nicht ein genügendes Zeugnis beibringen,
- weshalb der bezügliche Antrag abzuweisen
- ist;

In Erwägung, daß bezüglich der Aufforderungen, die entsprechende Anwendung zu finden haben, für jeden endlichen Theilbetrag von dem sich Michel in wiederholten Rückfällen befindet, von jedem endlichen Betrag, beginnend mit Thaler das nächstfolgende Stufe und das zweitfolgende Stufe, und so fort, bis der Theilbetrag zu Last gelegten Diebstahls, der ganze Theil einer Thaler, die Strafe, welche das Gesetz für den Diebstahl von Thaler androht, nicht in Anwendung gekommen ist, daß ferner die Theilbeträge zu Last gelegten Diebstahls, die ganze Theil einer Thaler sind, nicht für sich allein betrachtet, sondern als Theile eines Ganzen betrachtet sind, somit zur Abänderung der Strafe nicht geeignet sind;

Gründe.

Gerichtshof des Kgl. Landgerichts zu Zweibrücken, für endlichen Urtheil für genügend begründet: —

I. genannten Johann Adam Michel allein:

1, des Diebstahls von drei und vierzig Pfund Brod, drei neuen hölzernen Mundschaufeln, einem neuen hölzernen Backtrog, fünf Brodtellern, einem gebrauchten hölzernen Tisch, vier und siebzig Stück Backsteinen, zwanzig Pfund Zucker, einem Thaler Silbergeld, einem Thaler Kupfergeld, einem Thaler Zehnkreuzerstücken, einem Thaler Dreikreuzerstücken, einem Thaler Einkreuzerstücken, alles Baar einem Gesammtwerthe von 36 fl. 43½ kr. begangen mittelst Einbruchs und Einsteigens mit Beinem Messer, gelöste zum Aufsuchen des Wilhelm und Jacob Michael Zacob Brill nächtlicher Aufsuchen, Hamm und Limbach in der Nacht vom 2ten auf 3ten September 1871,

- auf dem Kirchhofe;
- 2, der Schuss auf einen Mann, der sich, einen [illegible]
- Pfosten und einen Strohstock, die seine Stärke
- wieder waren mit Harken und Pfeife geschlagen
- hatten, auf einen Roggenacker mit seinem
- Gewehre, einen Cigarren-Etui, einen Hirsch-
- fänger mit Hirschhorngriff circa drei Gulden
- klein Geld, für den Silberarbeiter Merker und einen
- Pfund Leinen; beigebracht mittelst Hinderniss
- und Hineintreiben mit dem Kopfe durch
- und gegen Aufschlagen des Mörders Jacob Schmeyer
- auf dem Leichenhofe Birkenfeld, am Tage der
- Mordthat 29ten December 1871, Spätabends in der
- Nacht vom 30ten December auf den 31ten Oktober 1871;
- 3, der Schuss auf einen Leichenträger, einen
- Braunen Gulden enthaltend, beigebracht
- in beiden Oberschenkeln, ein Hosenträger,
- zwei Hirschhornknöpfe, 6 bis 8 Gulden Silber,
- ein Messer, ein Hund und ein Geldbeutel mit
- Kupfergeld, einen Messingmarkenzeiger,
- Pfeifenrohr, einen Rock zum Abschneiden, beigebracht mittelst Hineintreibens und Hineintragens mit
- dem Messingknopfe und gegen Aufschlagen des
- gewesenen Friedrich Mayer in Lautzkirchen,
- zu Lautzkirchen in der Nacht vom 14ten auf 15ten No-
- vember 1871.
- 4, der Schuss auf einen schwarzen Lüsterblouse),
- einen schwarzen bedruckten Tuchrock, einen
- Mantel von Wollenzeug, einen grün-schwarz

- Wollschawl; einen Pfeifenbeutel, einige Briefe
- und einen Beutel von Leinen; beigebracht mit-
- telst Hineintreibens und Hineintragens mit dem Messing-
- knopfe und zum Aufschlagen des obengenannten Ja-
- cob Schmeyer, auf dem Birkenfelder Leichenhofe, in der
- Nacht vom 19ten auf 20ten November 1871.
- 5, der Diebstahl einer Flasche mit Wein unter
- gute Gulden werth, mittelst einen unbekannten
- Handwerkzeuges und gegen Aufschlagen des Wirths Adam
- Kaiser in Mittelbexbach, in Mittelbexbach in der
- Nacht vom letzten auf 12ten September 1871;
- 6, der Diebstahl von fünf Muffeln, einer Pfeife
- mit Rehfüßchen, einem Gulden Fuchs Pelzmütze
- Tuchmantel mit Pelzkragen, einem Kittel, einem
- schwarzen Halbtuche, drei Hemden und
- Tischzeug, einem Kupferkessel, Halbtuch, be-
- gangen zum Aufschlagen des Wirths Michael Ste-
- phan in Wallhausen bei Birkenfeld in der Nacht
- vom 19ten auf 20ten September 1871.
- 7, der Diebstahl von 18 Gulden, beigebracht mittelst
- Hebenschlüssel zum Aufschlagen des Schneiders Johann Baptist Hesel zu Buschberg
- in Scheuergassen, am 20 Januar 1872.
- 8, der Diebstahl von einem Schinken, Wurst-
- fleisch und einer Butte Kuhschmalzfleisch, dann
- einem Beutel, mit dem Messingknöpfe und
- zum Aufschlagen des Schneiders Wilhelm Holzapfel,
- in Schleifmühle mittelst Hineintragens, zu Schleif-
- mühle in der Nacht vom 9ten auf 10ten Februar 1872.

II die genannten Johann Adam Michel und Anton Geist, als Antragsteller, sind
wieder vorgeladen;
1, der Verschluß einer Schrotflinte, sechs-
läufig, von Fraktur, circa fünf Zoll in 1/12
Zoll starken und circa zwei Zoll in 1/30 Zoll
starken und sonstige klaren Pfeifenröhren befunden,
drei mit Zubehörden versehene Patronen, mit Schrot
gefüllt vorgefunden, durfte gestern Nachmittag
Wohnungsbesuch und zum Ausschuß des Beschuldigten
Adolph Heinz in Bentrisch, mittels Hausbesuch
und Einsteigung zu Bentrisch in der Nacht
vom 17. auf 18. Oktober 1871;
2, der Verschluß einer dunkelblauen Hose
mit breitem Barel, für drei Silbergroschen Kürbis,
einen Pfund Leinöhl, einer Flasche Branntwein
und einer Gulden Zucker; aus dem
Wohnungsbesuch und zum Ausschuß des Beschuldigten
Heinrich Nicolay in Feldstock mittels Hausbesuch
und Einsteigung Feldstock in der
Nacht vom 20. auf 21. Oktober 1871.
3, der Verschluß von acht schwarzen Schaf-
leder, drei Pfund rauhen Feuerschwamm, einer
Schwarzwurzel, einer Flasche Branntwein
Inhalt A. B. mit Pfund und Mastbaum mit
Pulver, Messer, Hanfschnur mit braunem Leder,
braunem und einem Messerstahl mit Feuerstein, endlich einzelnen
drei Patronen Pulver, aus einem Wohnungsbesuch
und zum Ausschuß des Beschuldigten Adam

Michel Bürgermeister in Jägersfreude bei Paar-
brücken, zu Jägersfreude, mittels Einbruch und Ein-
steigung in der Nacht vom 24. auf 25. Oktober 1871,
4, der Verschluß von drei Feuerbüchsen, Marke C.
Schäfer und drei Pfund Pulver, vier Pfund
Schrot, einer Pulverflasche, einer weißen Patrone,
einem blauen Kittel, drei Paar Hirschleder
einem Messer, drei Paar Strümpfe, aus
einem Wohnungsbesuch und zum Ausschuß des
Beschuldigten Friedrich Lenzer in Hasenstein
gestern, zu Hasenstein mittels Einbruch und
Einsteigung in einem Nacht zu Sonntag Oktober
1871;
III die genannten Johann Adam Michel und die
Anna Maria Stracke unter genau einzeln
genannten wieder vorgeladen:
der Verschluß einer Doppelbüchse mit zwei
Pfunden und einem Pfund Pulver
mit Lauf Mündungsschuß und zum Aus-
schuß des Beschuldigten Adam Sachs und Ge-
burg in der Nacht vom neunten auf zehnten
Dezember 1871, oder vom 10. Dezember 1871;
IV die genannten Johann Adam Michel, An-
ton Geist und Anna Maria Stracke unter ge-
nauer einzelnen vorgeladen:
der Verschluß einer Pulverflasche, einer
Metzgerbüchse, sechs Flinten Maß, einer
Tasche mit Patronen einer gelben Flinte Schrot,
zweier Flinten Läufe, einem Messer und
einer Pfeife, aus Wohnungsbesuch
und zum Ausschuß des Wittwers von Peter Welter,

Maria geborenen Gabel, der beschuldigten Tagelöhnerfrau,
Adolf Heinrich und Konstanzia, zu Tagelöhnerfrau,
der Akten vom 24. auf 25. Oktober 1871. endlich:

I. der genannten Barbara Gerst allein;

der Diebstahls seiner Ehefrau Barbara,
Margarethe unter gleichen Umständen und Verhältnissen,
gemeinschaftlich mit Matthias Schirhofen, zu Feldstock, zu Feldstock,
vom Abend vom 20. auf 21. Oktober 1871;

verübt:

II. die genannte Anna Maria Strach, geborene
Heim, der wegen Diebstahls und Hehlerei vorbestraften
Taglöhnerfrau;

Angeschuldigten Verbrechen Diebstahl
und Hehlerei, beziehungsweise Beihilfe dazu,
vor den Schwurgerichten zu Landau,
versitzenden aufgestellten Fragen, ob
gänzlich der Angeklagten Peter Freyt in Lauter-
kirchen, mehrere Geschworene;

Angeschuldigten wurden, die Untersuchungs-
akten nebst einem Auszuge der Anklage
gegen Peter Stücker beim Königlichen Amtsgerichte
Landau bei dem kgl. Appellationsgerichte der
Pfalz zu Zweibrücken eingesandt und der
selben, und endlich gänzlich Entlassung der
Angeklagten

gegen

I, Johann Adam Michel, geboren am 7. September
1837, jetzt 35 Jahre alt, ledig, Taglöhner, zuletzt
wohnhaft in Dellfeld, Amts Bergzabern,
katholischer Confession, 5' 7" 5"' groß,

mit dunkelblondem Haare, hohler Stirne, dunkelblonden Augenbrauen, grauen
Augen, gewöhnlicher Nase, gewöhnlichem Munde,
dunkelblondem Bart, ovalem Kinn und Gesicht,
gesunder Gesichtsfarbe, kräftigem Körperbau,
mit einer Schnittwunde unter dem Goldfinger
der rechten Hand, mit dreimaliger Impfung der linken
Oberarmes;

II. Barbara Gerst, geboren am 16. Januar 1843,
mithin über 19 Jahre alt, ledige Schneidergesellen, Eltern der Schneiderin Barbara Gerst in
Edenkoben, daselbst domizilirt, ledig, katholischer
Confession 5', 8", 4"' groß, mit blassem
Haare, niederer Stirne, schwarzen Augenbrauen,
grauen, gewöhnlichen Augen, gewöhnlicher Nase, gewöhnlichem Munde, dunkelblondem Kinn, rundem
Gesichte, gesunder Gesichtsfarbe, untersetztem Körperbau,
mit dem Buchstaben K eingebrannt, und
einer kleinen Narbe unter dem Kinne;

III. Anna Maria Strach, geborene am 31. Dezember 1847, jetzt 24 Jahre alt, ledige Tochter der
in Schwalbenbach verstorbenen Ehefrau Strach,
Strach, daselbst domizilirt, katholischer Confession, von besonderer Statur 5' 3" 3"', groß, mit
hellblondem Haare, niederer Stirne, hellblonden
Augenbrauen, schwarzgrauen Augen, stumpfer
Nase, gewöhnlichem Munde, rundem
Kinn, rundem Gesichte, gesunder Gesichtsfarbe, untersetztem Körperbau, mit mehreren Pockennarben
besetzt und

wegen Diebstahls angeklagt und in Untersuchung

Strafgesetzbuch vom 1861 – Art. 276 – sowie wegen
fortgesetzten Betrugs gegen §§. 244 : 244ª –
gegen Pulheim Rente selbst dahin verfügt, – daß gegen
Angeklagten erkannte und gültig verkündete Urtheil auf
seinen ganzen Inhalt aufrecht erhalten werde.

Urtheil ist:

1, in der Haft vom 2ten auf 3ten September 1871 mit
dem beschlagnahmten Hunde und zu den Kosten des
Wirths Jacob Brill aus dem Kirchspiele Gemünd
Limbach – mittelst Hinterlegung und Fortsetzung
durch ein Faustpfand des Wirthshauses: 43 Flaschen
Bier, drei neun Pfund Neunpfunder,
einen neun Pfund Vorderlader, fünf Viertel
Flaschen blau gefärbten Branntwein Lay, 61 Stück Blei
zwei Pfropfen und Lunten schnüre und 25 Stück
Cigarren, alles in einem Gesammtwerthe
von fünf und dreißig Gulden drei und vierzig
und ein halb Kreuzern;

2, in neuer Haft zu Handen des Steuer-Inspectors
vom 1871 mit dem beschlagnahmten Hunde und zu den
Kosten des Gastwirths Jacob Schmager aus dem
Lichtenhof zu Birkenfeld mittelst Hinterlegung und
Fortsetzung durch die Pfändungsurkunde: Einen Blumen-
werk, Henry mit rothen Spritzen, einen braunen
Tisch, einen Reisekorb mit Kleider, drei Paar
Pantoffeln, ein Paar mit Flanell und Band ge-
stickte Hosenträger, ein Portemonnaie mit
einem Thaler in Münze, ein Cigarren-Etui, acht
Paar Manschetten mit Gummizügen, einen Thaler
drei Thaler in Münze, für drei Pfeifen

Woche und etwas als Pfund Leuchter;
3, in der Nacht vom 19ten auf 20 November 1871 in
demselben bewohnten Hause und zum Ausschlusse
selben Schmeyer mittels Einbruch und Einstei-
gens durch das Fenster von Lederstuben: ein
schwarzes Lüstreckleid, neun Pfr. neue Wollenzeug
und — einen grünschwarzen Woll-Shawl,
diese Gegenstände verschiedenen mittels
Hebrechen einen Schrank, also einen Lei-
schrank, ein mahone Segelschirm der Ordon-
nanz, 8 n. mit Knöpfen wie den Dienstknecht
uniform, drei gezogene Tücher zu machen 12;
Frauen neue Hemden Tuch, neunzig Leinen
und einen leinenen Leintuch, — alles ein-
neuen Gesammtwerthe von siebenzig Gulden
zu einundzwanzig Kreuzer;
4, in der Nacht vom 14ten auf 15 November 1871 aus
dem bewohnten Hause und zum Ausschlusse
ligen gewaltsam durch Offnung Mauer in Lautzkirchen
mittels Einbrechens und Einsteigen durch Fenster
Hause des Ludwig einen Gulden dreißig
Kreuzer, bestehend in selben Kreuzern, näm-
lich einen Thaler neu Stücken zu 1, 2, 3 und 4 Pfennig
zwei Dutzend fünfpfennigstücken, zwei
Kreuzer, sechzehn selber Silbergroschen, zwei
Pfund neun ungegebenen Kupferkreuz,
einen Messingmantel, einen Stahlschnabel und
einen Kandel zum Schmelzen; Alles zu-
sammen zweihundert siebenzig Gulden
einundsechzig;

5, in der Nacht vom 16ten auf 17 November 1871 aus
obigem bewohnten Hause und zum Ausschlusse
Schneider Johann Hasenteufel, mittels Ein-
steigen durch Einwerfen des Fensterladens
einen Rucksack, einen Sack voll Bücher, einen
Kittel, ein Paar wollene Strümpfe, drei Paar wollene
wollene Schuh, einen leinenen Tischtuch und neun
wollene Schuh- oder Pferde-Tücher; Alles
zusammen einen Gulden fünf- und dreißig Kreuzer;
6, in der Nacht vom 19ten auf 20 November 1871
aus obigem Wohnhause und zum Ausschlusse des Wirths
Michael Hasenzahl Wallhausen bei Birkenfeld einen
Rucksack, einen Schlafrock Kuhhaarens, einen selben Tuch
voll Wäsche, einen Fallen voll Bücherkram, einen
Kittel, ein Paar wegen Hallstuch, drei Paar wollene Hand-
wollene wollene Schuh, einen leinenen Tischtuch und neun
Tischtücher, einen Paar Hallen- oder Pferde-Tuch; Alles
zusammen einen fünf- und dreißig Gulden zwei;
7, am zwanzigsten Januar 1872 zu Rosenberg
bei St Wendel, im Wohnhause und zum Ausschlusse
des Schneider Johann Hasenteufel, mittels Ein-
steigen, einen Rock durch Einwerfen des Fensterladens
einen Rucksack, einen Sack voll Bücher, einen
Kittel, ein Paar wollene Strümpfe, drei Paar wollene
wollene Schuh, einen leinenen Tischtuch und neun
Tischtücher, einen Paar Hallen- oder Pferde-Tuch; Alles
zusammen einen fünf- und dreißig Gulden zwei;
8, in der Nacht vom 9ten auf 10 Februar 1872, in
dem Wohnhause und zum Ausschlusse des Schneider
Wilhelm Holzapfel zu Selbach offenbar, mittels
Einsteigen durch das offene Fenster: einen Schinken
und drei Paar Stücken geräuchertes Schweinen-
fleisch zusammen vier und zwanzig Pfund
und zwanzig Pfund schwer, im Ganzen einen
zwölf Gulden neun und einen Kreuzer —

geschlossen zu haben:

B. Johann Adam Michel und Anton Gerst, welche beschuldigt zu haben am 13ten Juni 1865 zu Jägersfreude gemeinschaftlich und zwischen Abends 9 und Morgens 5 Uhr durch gewaltsames Einsteigen in das Wohnhaus des Ackermanns Adolph Quirin zu Rentrisch mittels Einbruchs und Einsteigens durch ein Schlafzimmer im 1ten Stock des Hauses eine Schatulle, welche sich noch in dem Zimmer befand und welche durch gewaltsames Erbrechen geöffnet wurde, und daraus 5 Thaler in Dreithalerstücken und 10 Thaler in Silbergroschen und sonstigen kleinen Münzsorten, besonders Groschen, dann mehrere Papiere und einige Briefe im Werthe von 15 Thalern gestohlen zu haben.

1, in der Nacht vom 17ten auf 18ten Oktober 1871 in dem Wohngebäude und dem Anwesen des Ackermanns Adolph Quirin zu Rentrisch mittels Einbruchs und Einsteigens durch ein Schlafzimmer im 1ten Stock des Hauses eine Schatulle, welche sich noch in dem Zimmer befand und welche durch gewaltsames Erbrechen geöffnet wurde, und daraus 5 Thaler in Dreithalerstücken und 10 Thaler in Silbergroschen und sonstigen kleinen Münzsorten, besonders Groschen, dann mehrere Papiere und einige Briefe im Werthe von 15 Thalern gestohlen zu haben;

2, in der Nacht vom 20ten auf 21 Oktober 1871 in dem Wohngebäude und dem Anwesen des Wirths Heinrich Wibling zu Bildstock: mittels Durchschneidens der Fensterleinwand, durch das Silbergroschen Münze, aus offenem Laden, einen Schuß, Leinen und ein Halstuch, zusammen im Werthe von 3 Thalern, und gemeinschaftlich mit Einsteigen durch ein Fenster, mittels Einbruchs durch eine Thüre, mehrere Uhren in der Absicht sich rechtswidrig zueignen und mit Gewalt gegen Personen, um sich im Besitze des Gestohlenen zu erhalten, Widerstand geleistet zu haben;

3, in der Nacht vom 24ten auf 25ten Oktober 1871 zu Jägersfreude bei Saarbrücken in dem Wohnhause und dem Nebengebäude des Wirths Peter Wilhelm Schneider, mittels Einbruchs durch Einsteigen in einen Schalter der im 1ten Stock des Wirthshauses, ein Glasfenster, in diesem Zimmer mittels gewaltsamer Erbrechung einer Geldschublade, welche in dem Bücherspind der Schlafstube des Wirths aufgestellt ist, einen Silbergroschen, ein Silbergroschenstück und ein Goldstück, dann durch Einsteigen durch ein Fenster, mittels Einbruchs durch eine Thüre, mehrere Uhren in der Absicht sich rechtswidrig zueignen und mit Gewalt gegen Personen, um sich im Besitze des Gestohlenen zu erhalten, Widerstand geleistet zu haben;

4, in derselben Nacht vom 24ten auf 25 Oktober 1871 in Jägersfreude, mittels Einbruchs und Einsteigens durch ein Fenster im Wohngebäude des Wirths und Bäckers Wilhelm Burgunder daselbst, und zu dessen Nachtheil: aus verschlossener Schreibkommode, aus offenem Schreibpult, einen Silbergroschen, einen Thaler Banknote, einen Thaler Preußischer Kassenanweisung mit Banknotenstempel, einen Silbergroschen mit Banknotenstempel, endlich aus verschlossener Kommode drei Thaler Gold;

alles zusammen zwölf Thaler werth;

B, in seiner Behausung zu Hundt den Monats Oktober 1871
mittels Einbruchs und Einsteigens durch ein
Fenster, in Abwesenheit und ohne Einwilligung
des Besitzers daraus zu stehlen:
drei Paar baumwollene Mannshemden, zwei Paar baum-
wollene Unterhosen, ein Oberhemd, zwei wollene
Kapuzen, einen blauen Kittel, drei seidene Hals-
tücher, einen Rock und drei Paar Strümpfe;
– gestohlen habe;
C, genannt von Custos Gerstenkorn:
als er in der Nacht von 20 auf 21 Oktober 1871, zu
Seibersbach, wo er sich bei der Wache befand,
von Wagen einer Fuhrfrau in Wachsamkeit unter
zehn Säcken grünen Kaffees des Englischen Matrosen
Peter Hafer heimlich gestohlen habe;
D, Anna Maria Strackenbach:
daß sie in der Nacht vom 11 auf 12 Januar des
1871 mit dem Mörderschlüssel und durch Auf-
schneiden des Leinwandsackes dem Jacob Homburg
in der Nähe seiner Hütte, einen Handbeutel mit etwas
Handgeld, im Betrage von drei Thalern gestohlen
habe, wogegen bezüglich noch weiterer gestohlener
Gelder nicht, wie die Beschuldigte vorgiebt,
eine Verjährung eingetreten ist, weil die Beschuldigte
während der Verjährungszeit sich im Auslande
befunden hat, zumal die Beschuldigte selbst zugiebt,
während dieser Zeit mehrfach Besuche in der Heimath
gemacht zu haben ——
gegen die Beschuldigte wiederholt, wiederholt
die Todesstrafe verhängt, und die
gesetzlichen Kosten auferlegt und die
Mitschuldigen freigesprochen worden ist.
E. T, Die Verurtheilung, daß gegen die ge-
nannte Beschuldigte Anna Maria Strackenbach
wegen Unterschlagung sich Verurtheilungsgründe
ergeben haben, welche mit Todesstrafe und Stroh-

Entlassung dieser Strafe, daß Beschuldigte in der Zeit
von Mitte Oktober bis 12. Dezember 1871 während
mehrere Zeit für mich Michael und Gerstkörner
habe, theils jemand von den gestohlenen Güter in
Haben befinde, insbesondere aber folgende bei der
mir vorgenommenen Verhaftung bei ihr vorgefunden,
daß sie gestohlen seien, theils Beschuldigungen vor-
handen sind oder noch geltend gemacht werden:
1, einen Diebstahl bei Bekmeyer Sonntag Nacht vom 1871
verübt – (oben A. 2) – die Hosenträger;
2, einen Diebstahl bei Heinrich, verübt am 17 auf 18
Oktober 1871 – (oben B. 1) – ein Stück Leinwand;
3, einen Diebstahl bei Stübling, verübt in 20 auf 21. Oktober
1871 – (oben B. 2) – einen Theil der damals gestohlenen
Kleidungsstücke als Leinwand und Leder;
4, einen Diebstahl bei Wilhelm Walter, verübt am
24 auf 25 Oktober 1871 – (oben B. 3) – einen Theil der
gestohlenen Kleidungsstücke und Geldes Betrag
und bei sie überdies noch alle damals gestohlenen
Sachen in ihrer Kiste vorgefunden und festgenommen;
5, einen Diebstahl bei Burgermeister, verübt
am 24 auf 25 Oktober 1871 – (oben B. 4) – einen
Theil der gestohlenen Kleidungsstücke,
6, einen Diebstahl bei Bunzer, verübt Sonntag
Oktober 1871 – (oben B. 5) – wobei sie abermals
alle gestohlenen Sachen in ihrem Koffer vorfand,
und besonders eine Kapütze, drei Paar Strümpfe,
Unterhosen und einen Schurz.
7, Einen Diebstahl bei Philipp Mann, verübt am
14 auf 15 November 1871 – (oben A. 6) – die Ver-
wendung eines Theils der gestohlenen Gelder zu

Lebrecht Endtenfell,
8, dem Waldhüter bei Hemmüre, wurde am 19ten auf
20 November 1871 (oben A. 3) – die Hose und Weste,
die sie mit Michael bei Leonhard in Abgenannt, sowie
den Mantel von Simon, den sie mit Michel bei dem
Wirth Hasen in Feder wechselte;
9, dem Waldhüter bei Kaiser, wurde am 11ten De-
zember 1871 (oben A. 5.) mehrere für den gehabten
Wein im Werthe gestohlen und auf diesen benutzt;
II. In Verbindung, dadurch diese Mordthat den Tätern gegen die Leibesdirne Anna Maria Strack bei Vorbereitung der gewaltsamen oder gewaltsamen Nothzucht diente,
dass sie

In Verbindung, dadurch gegen keinen fortwährenden Angriffe gegen Leben Adam Michael bezüglich seiner Mitbeschuldigkeit über Theilnahme an dem der Anna Maria Strack zu Lust gelegten Diebstahle zum Nachtheile der Leibmarke Socke (oben B) mit der Untersuchung sowie gegangen, und dass gegen in diesem Punkte die Leibmarke Indemnität zugesichert und die Freistellung der Strafe zu verfügen ist;

dass ebenso gegen die Leibdirne Anna Maria Strack keine genügenden Anzeichen einer Mitwirkung bei Verübung des gegen Michael und Gerst gehörig ist, indem diese Diebstähle bei Wittwe Walter in Jägersfreude am 24 auf 25 Oktober 1871 mit der Entschuldigung sich ergeben haben, weshalben auch in dieser Beziehung die Leibmarke Indemnität zugesichert und die Freistellung der Strafe zu verfügen ist, mit Vorbehalt jedoch der bezüglichen Entschädigung der Hosen;

In Erwägung, dass auch die übrigen bei Simon und
gefundenen gegen Schwarz bei dem Michel allein, weshalb
fällig ist, sowie Diebstähle mit mehreren anderen Umstän-
den – (oben A. 1 bis 4 incl., 7 u. 8), dann gewaltsame
Einbrüche – (A. 5 u. 6) – sowie gegen Michael und Gerst
durch zu gemeinschaftliche Mitwirkung nicht mehreren
den Umständen nach begangen (B. 1 bis 5 incl.) worden
sind, – gegen Gerst insbesondere wie Diebstahl im Unter-
suchungsgefängnisse (oben C) – wie auch wie Gewalt gegen Anna
Maria Strack beizusetzen ist (oben D);

dass Michael gegen diese (oben E) – ferner wie
Mordes von Gefangener Einbruch und Gewaltsamen
Art, sowie gewaltsame oder gewaltsamliche
Gefangenschaft in Betracht kommt, welche Letztere wieder
Begehung zu nehmen im Vorbereiten Grund stehen
diebstähle, sowohl auch fortgesetzt auf gefährliche Drohung
gehalten wie Vorbereiten einstimmt, während die wie
Gefangenen Einsperrung der Gefangenschaft mit Gefängnisstrafe
belegt sind;

Dass auch alle übrige Namen selbstständige Handlungen
im Sinne des §. 74 des Strafgesetzbuches, welches
wie weitere rechtlich rechtswidrig worden sind, und
auch gegen Modificationen an sich zur Anwendung
gekommen sind, nachdem;

In Erwägung, dass die Thaten A. 1 bis 6 incl. und
B 1 bis 5 incl. dem Michel, sowie alle dem Gerst
zu Last liegende Diebstähle – B 1 bis 5 incl. und C –
endlich (D und E) der der Anna Maria Strack zu
Last liegende Diebstahl und die einzelnen Thäter
der Gefangenschaft sowie die gewaltsame oder gewaltsam-
mäßige Gefangenschaft unter der Strafe des
Strafgesetzbuches von 1861 erwiesen worden sind,

...mäßend wäre die ... Art. 7 und 8 gegen Mi...
...nalgesetzbuch beigestellt aufgeführten strafbaren Handlungen die Zuständigkeit des Reichsstrafgesetzbuches fallen,

...Abänderungsgesetz gegen Michael Hafner dahingehend, daß...
...welche durch die Art. 274 Ziff. 2, Art. 275 Abs. 2 Art. 276 bis 282 des Strafgesetzbuches vom 1861 und die Bezeichnungsbestimmungen durch die §§. 243 Ziff. 2 u. 3, 244 und 245 die Anordnung nach §. 74 des Reichsstrafgesetzbuches nach Strafmaß gehören sind,

gegen Gerst Johann, welche durch Art. 274 Ziff. 2. Art. 275 Abs. 2 und Art. 283 des Strafgesetzbuches vom 1861 angeführt sind,

gegen Anna Maria Strack ohne Beruf, welche der Art. 283 i. V. 308 Ziff. 10 des neuen einzuführenden Strafgesetzbuches schuldig erscheinen;

abändernde Anordnungen über die Aufhebung der Haft, Art. 61 des Gesetzes vom 1. Juni 1871 betreffend die Einführung des Reichsstrafgesetzbuches und die Anordnung der §. 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 10. Juni 1871 betreffend Änderungen der Strafprozeßordnung, endlich,

hinsichtlich Michael Hafner der §§. 242, 243 Ziff. 2 u. 3, §§. 244 und 245, — gegen Gerst bezüglich des Diebstahls über 25 §. 243 Ziff. 2, — endlich gegen Anna Maria Strack für das Verbrechen der §§. 258, 259 und 260 des Reichsstrafgesetzbuches mit Einschluß des Gesetzes zur Einführung desselben sind, übrigens auch, bezüglich des Gerst besonders und der Strack besonders zu Lasten gelegten Diebstähle (C und D) — die Anwendungen von Art. 84 Ziff. 1 und Art. 283 des Strafgesetzbuches von 1861, mit etwa beizumessen der §§. 74 und 242 des Strafgesetzbuches zu verneinen sind, da beim Art. 84 Ziff. 1 des Strafgesetzbuches von 1861 nicht nur die Absicht, sondern auch die Tatsache des Verlustes der Freiheit für mehr als 24 Stunden erforderlich ist, ferner die Anwendung des Art. 283 St. G. B. Voraussetzung einer bloßen Polizeistrafe, gegenüber den §. 242 des Reichsstrafgesetzbuches, welche Strafe nicht ausschließlich, mit Einschluß der Haft verhängt

In Erwägung, daß sich hier unsere gegenwärtige Prüfung auf die Tatbestandsmerkmale, bezüglich der Anzeigen- und Haftentlassungen, bezüglich der Anzeigen- und Haftentlassungen, gegen die Anna Maria Strack nicht nur die Hehlerei im Sinne des Gesetzes, sondern auch Betrug, gegen welche nach den tatsächlichen Feststellungen sich ein und dasselbe, seinem äußeren Tatbestande nach selbständige Verbrechen, zufolge der Verurteilungsgründe des Reichsstrafgesetzbuches und des Strafgesetzbuches vom 1861, dann der §§. 1, 47, 74 ebendem und Art. 86 i. V. mit Einführungsgesetz vom 26. August 1871, Abänderung der Strafgerichtsbarkeit begründen soll, da daher in vorliegenden Art. 61 für die Zuständigkeit der Hauptverhandlung gegen Michael übertragen werden konnte;

daß sonach wegen dieser Tatbestandsmerkmale die Anwendung der erwähnten Gesetze zu verfügen, auch die Entlassung der Angeklagten, gegen die Haftbefehle erlassen wurden, zu verfügen, endlich weitere folgenden abweichenden Modifikationen:

a, daß bei dem Diebstahle Ziff. 3 mißbräuchliche Benützung der Einbrüche durch den Täter, sondern nur Gebrauch einmal Wegnahme bezweckt ist;

b, daß bei dem Diebstahle B. 2 der Einbruch nicht ge-

gehörig beantragt ist,
C, daß bei dem Verhandlungs-Termin vom 3 ds Einsprache nicht, wohl aber der Ph. Heberer'schen eine Gültschuldurkunde und der Kellnerschen Eheleute beantragt ist,
daß ferner die Abschreibung der Anna Maria Stroh bei Verwaltung dieses Vermögens nicht genügend und dann
beantragt worden ist,
d, daß bei dem Verhandlungs-Termine vom 6 ds Mts wirksam der Jakob Adam Michel'schen die Vormundschaft über Peters nicht gehörig beantragt ist,

Aus diesen Gründen

fordert das Kgl. Bezirksamt Landau die Betheiligten auf, in dem anberaumten Termine, welche gegen die Verschollenheit:

1, Johann Adam Michel, 35 Jahre alt, ledigen Taglöhners, geboren und wohnhaft in Dellfeld,
2, Anton Gerst, 19 Jahre alt, ledigen Schreinergesellen, geboren und wohnhaft in Edesheim,
3, Anna Maria Stroh, 25 Jahre alt, ledig, ohne Gewerb, geboren und wohnhaft in Schallodenbach, –

mit der gesetzlichen Rechtsfolge sich einzufinden, die Verschollenheits-Begründe darthun mögen und zwar gegen:

A Johann Adam Michel, ohne Wohnsitz, welcher von seinem letzten Urlaub 1857 und 21 Novbr 1859 zurückgekehrt, gleichwohl vor dem Feldzuge 1866 vom 3 März 1864 wegen Desertion vor dem Kriegsgericht und der Civilbehörde zu haben Jahre Zuchthaus-Correctionshaft wurde, welche Strafe noch nicht verbüßt hat, –

1, in der Nacht vom 2 auf 3 Novbr 1871 in dem benannten Hause und zum Nachtheile des Wirths Jacob Bell auf dem Kellerhofe, Gemarkung Limbach, mittelst Einbruchs

und Einsteigens durch die Fenster des Wirthszimmers: 43 Flaschen fünfmaß Stich, drei neun fünftel Maaß Flaschen, eine neun fünftel Bouteille, 5½ Flaschen blaugestreifte, fünfmaß Stich, 51 Stück Mostgroßzollmaaß Lokalschoppen und 28 Stück Schoppen, Alles in einem Gesammtbetrage von 35 fl. 43½ Kreuzer;

2, in der Nacht zu Sonntag den 19 auf Montag den 20 November 1871 in dem benannten Hause und zum Nachtheile des Peter Meyer auf dem Lichtenfeld mittelst Einbruchs und Einsteigens durch die Fenster des Kellers: ein Maaß Wein, ein Maaß mit weißen Zeichen, ein Maaß bemoost, ein Maaß mit Kreuzen, drei Fünf Maaß, ein Fünf Maaß mit Kreuzen und Zeichen und Zwei geschlossene Flaschen, Alles in einem Gesammtbetrage von 17 fl 32 Kreuzer;

3, in der Nacht vom 19 auf 20 November 1871 in demselben benannten Hause und zum Nachtheile des selben Peter Meyer mittelst Einbruchs und Einsteigens durch die Fenster des Kellers: ein Schoppen Lichtschein, ein Schoppen blaugestreifte Flasche, ein Maaß von Mellenzug und — ein angebrochenes Mehl-Schaal, – welche Gegenstände nach unbekannt mittelst Hebens eines Fensters; ferner ein Paket Tabak einige Leibchen und ein baumwollenes Tuch, – Alles in einem Gesammtbetrage von 17 fl 32 Kreuzer;

4, in der Nacht vom 14 auf 15 November 1871 in dem benannten Hause und zum Nachtheile des Eigenthümers

- nasser Pfleiz Marx in Lautzkirchen mit dem Hirschhorn und Einlagen durch die Handhabe des Laders; ausgestossene silberne Gulden drei, Kreuzer achtundzwanzig, Gulden Kreuzer, ausgestossene silberne Gulden von Sachsen zu 1, 2, 3 und 4 Pfennig, eine bis 5 Pfennige Fünfpfennigstücke, zwei Kreuzer, sechs bis acht falsche Silbergroschen, ausgestossene Pfennig einzelne Kupferkreuzer, einen Messingmesser, einen Fischerhandel und einen Hundel zum Pfennigwechseln, allenthalben mit Gras durchwachsen Gulden vierzig;

5, in der Nacht vom 11 auf 12. Dezember 1871 mit dem nur abgehobenen Hausschlüssel und durch Aufsprengung der Wirtschaftsthüre des Johann Kaiser in Mittelbexbach: drei Flaschen Wein, sechs Gulden acht und neunzig Kreuzer;

6, in der Nacht vom 19ten auf 20 Dezember 1871, mit dem Nachschlüssel und durch Aufsprengung der Wirtschaftsthüre des Wirths Michael Stegerhahn zu Wallhausen bei Lichtenfeld: vier Flaschen Wein, einen Schoppen voll Branntwein, einen halben Laib Brod, einen Teller voll Backwerk, einen Kittel, ein Schnupftuch, drei leinene Handtücher, einen braunwollenen Schurz, einen braunen wollenen Tuchrock, einen grün strangen Tuchrock und ein weiß, schwarz und gelb carrirtes Halstuch; alles gestohlen im Werthe von etwa 35 Gulden sechs.

7, vom 20ten Januar 1872 zu Roschberg bei St. Wendel aus Nachlässigkeit und durch Aufsprengung des Schmieds Johann Hasdenteufel, mittels Eindrückung einer Fensterscheibe, durch Einwendung eines Nachschlüssels, also einem Einbruchsdiebstahl gleichgeachtet, eine silberne Taschenuhr mit blechernem Werkzeug-

- nasser Pfleiz Marx in Lautzkirchen mit dem Hirschhorn und Einlagen durch die Handhabe des Laders; ausgestossene silberne Gulden drei, Kreuzer achtundzwanzig, Gulden Kreuzer, ausgestossene silberne Gulden von Sachsen zu 1, 2, 3 und 4 Pfennig, eine bis 5 Pfennige Fünfpfennigstücke, zwei Kreuzer, sechs bis acht falsche Silbergroschen, ausgestossene Pfennig einzelne Kupferkreuzer, einen Messingmesser, einen Fischerhandel und einen Hundel zum Pfennigwechseln, allenthalben mit Gras durchwachsen Gulden vierzig;

5, in der Nacht vom 11 auf 12. Dezember 1871 mit dem nur abgehobenen Hausschlüssel und durch Aufsprengung der Wirtschaftsthüre des Johann Kaiser in Mittelbexbach: drei Flaschen Wein, sechs Gulden acht und neunzig Kreuzer;

6, in der Nacht vom 19ten auf 20 Dezember 1871, mit dem Nachschlüssel und durch Aufsprengung der Wirtschaftsthüre des Wirths Michael Stegerhahn zu Wallhausen bei Lichtenfeld: vier Flaschen Wein, einen Schoppen voll Branntwein, einen halben Laib Brod, einen Teller voll Backwerk, einen Kittel, ein Schnupftuch, drei leinene Handtücher, einen braunwollenen Schurz, einen braunen wollenen Tuchrock, einen grün strangen Tuchrock und ein weiß, schwarz und gelb carrirtes Halstuch; alles gestohlen im Werthe von etwa 35 Gulden sechs.

7, vom 20ten Januar 1872 zu Roschberg bei St. Wendel aus Nachlässigkeit und durch Aufsprengung des Schmieds Johann Hasdenteufel, mittels Eindrückung einer Fensterscheibe, durch Einwendung eines Nachschlüssels, also einem Einbruchsdiebstahl gleichgeachtet, eine silberne Taschenuhr mit blechernem Werkzeug-

- nasser Pfleiz Marx in Lautzkirchen mit dem Hirschhorn und Einlagen durch die Handhabe des Laders; einen Pfennigstabenschoss, sechspfennige Silberstücke, ein rothes ein weissgrünes und drei gelbe Tuche, ausgestossene Pfennig Gulden zwei, Kreuzer vierundzwanzig und ausgestossene zwei Gulden in Silbergroschen und sechzig kleinere Pfennigmünzen beisammen; ferner drei ausgestossene Pfennige und ausgestossene 18 Pfennig gemischte Münzsorten;

2, in der Nacht vom 20ten auf 21. Oktober 1871, aus dem Wohngebäude und aus dem Nachtspinde des Wirths Heinrich Nebling zu Lichtenberg, mittels Einstossung einer Thüre mit Schaufenster: einen dunkelblauen Tuchmantel, drei Silbergroschen Münze, ein Pfund Leinen, einen Schoppen Branntwein und ein gelbes Band, gestohlen von einem Unbekannten

von Herrn Gabor 14 Silberzeugstoffen;
3, zu Sägersfreude bei Saarbrücken, in dem Wirthshause und zum Ausschanke der Bäckerei von Peter Walter selbst, ein Stahl-Hirschhorn durch Einhängen eines Schildes, das in das Wirthszimmer führenden Glasthüren, in diesem Zimmer ein Stahlgemälde-Lithographie einer Gebirgsgegend mit Gebäude; ein Silberzeugstoffen; ein Stahlgitter und ein Klavier;
- ferner ein Stahl-Hirschhorn, das Kellerthüren; sechs Stahlstoffen Bier, zwei flasche Lüren und ein Tisch von Tannenholz;
- endlich noch in dem Wirthszimmer einen Stahlkasse Tannenholz und ein Tischtuch;
4, in der zweiten Nacht vom 24 auf 25, Oktober 1871, abermals zu Sägersfreude, ein Stahl-Hirschhorn durch Einhängen in ein Fenster, ein Wirthsgebäude des Wirths und Bäckers Michael Bürgermeister daselbst, und zu dessen Ausschank: acht Schoppenglas Stahlgemälde, drei Schoppenglas mit Zinndeckel, eine Stahlgemälde Lithographie, eine Ansicht von Lübeck A.B. mit Schnecken und Bäckern, einen Silberzeugstoffen mit braunem Lithographiestoffen, ein Mannsstoffen mit Hirschhorngriffen, endlich ein Schuss von Silber Geld;
Alles gestohlenes nach bisher Gabor noch;
5, In einer Nacht zu Sonntag den 29 November 1871, mittels Einbrechen und Einsteigen durch ein Fenster, ein Wirthsgebäude und zum Ausschanke des Einwohners und Fuhrmanns Jacob Lanzer zu Bischen: drei Stahlgemälde Stahlstoffen, einen Stahlgemälde Lithographie,
ein Porzellan, eine weiß und goldene Zinnkanne, ein blechernes Kästchen, drei silberne Theelöffel, drei silberne Eßlöffel, ein Messer und drei Stahlgemälde;-
- in der Absicht rechtswidriger Zueignung wegzunehmen, genommen gehabt;
6, genannten Anton Gerstenlauer:
Absicht in der Nacht vom 20 auf 21 Oktober 1871, zu Lautzkirchen, von einem auf der Straße gefundenen Wagen, einen Tischtuch im Werth von 10 Silbergroschen zum Ausschaden des Eigenthümers Mathias Steinhofer daselbst in der Absicht rechtswidriger Zueignung wegzunehmen, genommen haben;
D. Anna Maria Strack;-
Absicht in der Nacht vom 11 auf 12 Dezember 1871 mittels Einbrechen und zum Ausschaden des Leinewebers Adam Sachs von Homburg in der Nähe dieser Stadt, einen Bettladen mit grauen Bettdecken nach drei Einzüge in der Absicht rechtswidriger Zueignung wegzunehmen genommen haben;
E. Dasselbe Anna Maria Strack;
Absicht in der Zeit vom Mitte Oktober bis 12 Dezember 1871 während welcher Zeit sie mit Michael Gerstenlauer zusammenlebte, obwohl sie von ihm gesetzlich getrennt lebte, einen Tischtuch, einen Bettladen, einen Bettdecken, einen Bettdecken, einen Bettdecken

1871 verübt (oben A. 2.) - die Gefangennahme,
2, vom Diebstahle bei Heinrich, verübt am 17
auf 18 October 1871 (oben B. 1.) - ein Stück Leinwand
Tuch;
3 vom Diebstahl bei Wieberg, verübt am 20 auf 21
October 1871 (oben B. 2.) - einen Theil der demselben
gestohlenen Aufbewahrungsmittel an Leiter und Leod,
4, vom Diebstahle bei Mathias Walter verübten
24 auf 25 October 1871 (oben B. 3.) - einen Theil der
gestohlenen Aufbewahrungsmittel und der selben Hilfsmittel,
welche sie überdies alle damals gestohlenen Sachen
in ihrem Besitze nahmen und fortbrachten,
5, vom Diebstahle bei Bürgermeister, verübt
am 24 auf 25 October 1871 (oben B. 4.) - einen Theil
der gestohlenen Aufbewahrungsmittel,
6, vom Diebstahle bei Bürger, verübt [illegible]
October 1871 (oben B. 5.) - welche sie aber alle
alle gestohlenen Sachen in ihrem Besitze fortbrachten,
insbesondere eine Kapsel, den Schlüssel
haben weggeben und einen Hammer,
7, Dem Diebstahle bei Schultz Moses, verübt
am 14 auf 15 November 1871 (oben A. 4.) - die
Anwendung einer Gabel des gestohlenen
Geldes zu ihrem Lebensunterhalte,
8, vom Diebstahle bei Schmeyer, verübt am
19 auf 20 November 1871 (oben A. 3.), der Hose
und Weste, sowie den Leinwandsack von Leinen,
welche Gegenstände sie mit Michael bei dessen
Verhaften vorfanden;
9, vom Diebstahle bei Schäfer verübt am
11 auf 12 December 1871 (oben A. 5.) welche sie den ge-

stohlenen Wein im Walde theilweise tranken und ver-
brauchten;
II. des Verbrechens durch die vorsätzliche Fälschung des
Beweismittels des gemeinen oder gemeinschaft-
lichen Verbrechens fähig gemacht haben;
Angeklagt ist ferner, daß gegen die genannten:-
1 Johann Adam Michael, 2 Anton Faust und 3 Anna Maria
Strack - wegen der übrigen unter A. 1-8 inclusive,
B. 1-5 inclusive, C. D. E. F. 1-9 incl. und II nieder-
und unter beschriebenen Handlungen Anklage fest-
setzt und vorerst die genannten drei Angeschuldigten
zur Hauptverhandlung, vor dem hiesigen Schwurgerichte
Beschluß, daß durch die kgl. Staatsanwaltschaft
eine Anklageschrift gegen dieselben verfaßt und
gegenwärtigen den Angeklagten zugestellt werde,
dem in den nächstfolgenden 24 Stunden in der beiden
Angeklagten beigeordnete Vertheidiger eingehändigt
werden sollen,
Endlich ist der vom Landgerichte Hannibal
vom 6 November 1872, rechtskräftig
bedeutung, jedoch unter folgenden Modificationen,
wie solche aber bei der Feststellung der Anklagepunkte
schon berücksichtigt worden sind, nämlich:
a, daß bei dem Diebstahle T. 4. der Beschluß der
Haftbefehlsbedeutung - (oben A. 3.) - nicht blos
Einbruch durch das Fenster, sondern noch Losbrechung
eines Schrankes bezeugt ist,
b, daß bei dem Diebstahle II. 2 der Haftbefehls-
Bedeutung - (oben B. 2.) - der Einbruch nicht
bezeugt ist,
c, daß bei dem Diebstahle II. 3. der Haftbefehls-Bedeu-

nung - (B. 3.) der Einstellung nicht, wohl aber der
" Fehlerhaftigkeit und Geldstrafe und der Kostenfolge
gemäß zu bemessen ist.

Was ferner die Widersetzung der Anna Maria
Strack bei Verübung dieser Diebstähle nicht
genügend bemessen erscheint;

D, daß bei dem Diebstahle III der Leibesstrafbestim-
mung - (oben D.) - die Mitverübung des Sohnes
Adam Michel so wie die Wegnahme des Pferdes
nicht gehörig gewürdigt ist;

Wegen der gegen diese Urtheil unter der Schuldigung
stehenden Anna Maria Strack, bezüglich der unter lit. c
Abs. 2 vermissten Widersetzung so wie wegen der
unter lit. d vermissten Verbrechen und gegen Johann
Adam Michel bezüglich der Widersetzung bei dem
Diebstahle unter lit. d die Hinstellung der Verhandlung
im Uebrigen aber und den vermissten Verbrechen
gegen Beide - die Aufhebung vermissten Leibesstrafe
Ordnung.

Alle Akten in Anwendung der Art. 226 u. 227, dann 238
239 der Strafprozessordnung.

Also gesprochen und beschlossen, wie sie lautet.

v. Hermann

Mollitor Hermann Lieber

Schmitz

Roth

Urtheil vom 18ten November 1872.

Das Königl. Bezirks Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken,
als Anklagekammer, versammelt und zusammengesetzt in seiner
Rathskammer, hat in der Sitzung vom achtzehnten November
achtzehnhundert zwei und siebenzig, wo gegenwärtig waren: Herren
Direktor, Mollitor, Hermann, Uebel, Thoma, Nasse, Assessor Handt-
mann und Roth ersterer Anklagerathsmitglieder, folgendes Urtheil
erlassen:

Nach Einsicht der durch das Untersuchungsrichteramt des
Bezirks Zweibrücken von Amtswegen geführten Untersuchung

gegen

Carl Friedrich Leiner, geboren am 29ten April 1856, minderjährig 16½ Jahre
alt, Taubstummen, Sohn des Taubstummen Friedrich Leiner, Bür-
stenbinder in Hornbach wohnhaft und daselbst geboren, katholischer
Religion, ledigen Standes und unbescholtenen Leumunds;

Nach Anhörung des Königl. Staatsanwalts Assessor in seinem Vortrage;

Einsichtnahme nachbenannter
in den vom Herrn Examinator zur Sache abgegebenen schriftlichen
Anklage; welcher also lautet:

" Der Königl. Oberstaatsanwalt
" Klagt an die Untersuchungsakten gegen Carl Friedrich Leiner,
" geboren am 29. April 1856, jetzt 16½ Jahre alt, Taubstummen in Hornbach
" wohnhaft, gegen Religionsverletzung und unbescholtenen Ruf, inhaftirten
" den Akten zufolge der Königl. Bezirksgerichte zu Zweibrücken vom
" 11ten November 1872;
" In Erwägung, daß zu ermitteln stehen Indizien dafür vorliegen,
" daß der Beschuldigte am 20ten Oktober 1872 des Abends um 10 Uhr zu Hornbach
" nach der Hauptstraße dem einsamen Pfleger Blatter von hinten
" verfolgend seinen Marsch in die linke Hauptstraße verfolgte, welche
" durch die Hand der selbigen, die Faust und Gewalt eingenommen
" habe, der Medikament und den Herzbeutel in der Herzgegend
" und dann am 22ten desselben Monats mißhandelnd tödtete und Pfleger
" zu ermorden versucht.
" Einsichtnahme der §§ 56, 57, 223 und 226 des Strafgesetzbuches

. Art: 56 Ziffer 3 des Einführungsgesetzes, endlich 231 der Strafp.
. Prozeßordnung

Falle des Antrag

. Gestellt in der Antragsschrift des Königlichen Appellationsgerichts,
. vertreten durch den kurzfristen Verhinderung der Vorsitzenden mit
. verschiedenen Beisitzern, Anklage gegen den Beschuldigten zu erheben,
. Einstellung des Verfahrens vor der Hauptverhandlung zu verwerfen
. und gemäß zu verurtheilen, sowie Kostenf.

. Zweibrücken den 16ten November 1872, unterzeichnet: Hoffert.
. Rathsmundt. –

In dem Beschlußverfahren des Bezirksgerichts zu Zweibrücken
. vom 11ten November 1872, gegen also lautet:

. Beschlußverfahren.

. Das Königl. Bezirksgericht Zweibrücken in seinem Berufs-
. schlagungszimmer, wo zugegen waren: Boerkeng, Direktor, Wolff, Rath,
. Schuler, Rath und Untersuchungsrichter, Referent, und Hohmann, Gerichts-
. schreiber;

. Nach Einsicht der von dem Untersuchungsrichter gestellten Beschluß
. in Betreff der Untersuchung gegen Carl Friedrich Leiner, geboren am
. 29 April 1836 zu Herxheim, ledigen Taglöhnergehilfen, Sohn des daselbst
. wohnenden Taglöhners Heinrich Leiner, des Lesens und Schreibens
. der nothdürftigen Bezirksgerichtsordnung mit nachfolgendem Inhalt;

Nach Einsicht der Untersuchungsakten und nach Anhörung des Vortrags
. Antrags der öffentlichen Ministeriums vom neunten November
. dahin;

Nach Anhörung ferners der Artikel 133 und 134 des Strafprozeßgesetz-
. buchs und

. In Erwägung, daß nach Maßgabe der gepflogenen Untersuchung
. hinreichende Anzeigebelegungen gegen den Beschuldigten sich ergeben
. haben, daß derselbe am Abende des 20ten Oktober d. J. zu Herxheim
. auf der Gastwirthin zum Einhorn Philipp Blatter, 21½ Jahre alt
. von Oberhochstadt, Gemeinde Hardenburg, mit einem Messer
. verschiedene in die Brust geschlagen hat, und daß gemeldeter Blatter
. in Folge der durch den Beschuldigten mit dem gedachten Messer
. am 22ten Oktober darauf zugefügten ist; daß hiedurch die Absicht,
. den Blatter zu tödten, hinreichend für den Beschuldigten nicht genügend
. bewiesen ist;

. In Erwägung, daß diese Thatsachen in Verbrechen tödtlicher
. Körperverletzung in Folge des Todtschlagsversuchs der §§ 226 des Strafge-
. setzbuches das Schwurgericht zuständig erkannt;

Aus diesen Gründen:

. Verbindet das Königliche Bezirksgericht den genannten Beschuldigten Carl
. Friedrich Leiner von Herxheim, für genügend belangt, am 20ten
. Oktober 1872 des Abends auf 10 Uhr zu Herxheim auf der Gastwirthin
. den Einwohner Philipp Blatter von Oberhochstadt, Gemeinde
. Hardenburg, vorsätzlich, jedoch ohne Überlegung mit dem Absicht zu
. tödten, mittelst einem Messer der Art in die Brust gestochen zu haben,
. daß besagter Blatter in Folge der durch den Stich verursachten Verlet-
. zung am Abende des 22ten Oktober darauf gestorben ist,
. wobei der Fall des § 226 des Strafgesetzbuches vorgekommen Verbrechen
. verübt zu haben;

. Verordnet sofort, daß die Akten sammt Beschuldigten nebst einem Aus-
. zuge der Verfolgungsakten an den Generalstaatsanwalt
. bei dem königl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken einge-
. sendet werden, und erkennt gegen Carl Friedrich Leiner, geboren am 29 April 1836, Sohn des
. 16 Jahre und 7 Monate alt, Taglöhnergehilfe, protestantisch, in Herxheim
. wohnhaft, Größe des daselbst wohnenden Taglöhners Heinrich Leiner,
– 5 Fuß 7 Zoll, 3 Linien groß, mit dunkelblondem Haaren, hoher
. Stirne, blonden Augenbrauen, graublauen Augen, gewöhnlicher
. Nase, gewöhnlichem Munde, vollem Kinn, rundem Gesicht,
. blasser Gesichtsfarbe, untersetztem Körperbau, schwächlicher
. Leibesconstitution, – gegenwärtig ledigen Standes und zu dem
. einzigen Geschworenen gehörig, welcher der hohe Appellationsgerichtshof
. der Pfalz bestimmen wird.

. Also hier auf Grund der bezeichneten Artikel 133 und 134
. des Strafprozeßgesetzbuches, der §§ 226, 223, 57 des Strafgesetzbuches
. für das Endurtheil Recht: Artikel 56 des Gesetzes, den Vollzug der Ver-
. weisung des genannten Strafgesetzbuches in der Pfalz betreffend,
. vom 26 Dezember 1871. – Also erkannt und gesprochen

[illegible] Beschuldigten nicht anwesend oder nicht vertreten sind und [illegible]
[illegible] sind: Boecking, J. Wolff, aug. Schiller, Lehmann:

Auf Lesung der Akten und gepflogener Berathung und
In Erwägung, daß aus den vor Gericht gemachten Aussagen
der Zeugen [illegible] Beschuldigten Carl Heinrich Leiner
am 20ten Oktober abhin, abends um sechs Uhr, in der Nähe des Dorfes
zu Hornbach, dem 20 und 1/2 Jahre alten Bäckerlehrling Philipp Blatter
von dem Obermühlenwerkshofe, Gemeinde Hornbach, vorsätzlich, jedoch
ohne Überlegung und ohne den Absicht, zu tödten, einen Messerstich in die
linke Brustseite versetzt habe, welcher durch die Haut, das
Unterhautzellgewebe, die Brust und zwischenrippigen Muskeln,
das Mediastinum und den Herzbeutel in das Herz gedrungen
war, in Folge welcher Verletzung eine Herzlähmung und tödtlich
am 22. Oktober abends der [illegible] Blatter [illegible], und
zwar einzig und allein in Folge der Herzverletzung;

daß auch [illegible] zur Strafbemessung zu rechnende Umstände
dafür sich ergeben haben, daß der Beschuldigte die zur Erkenntniß
der Strafbarkeit [illegible] Reife [illegible] Einsicht
[illegible] Zeit der Begehung derselben besessen habe;

In Erwägung, daß sich hiernach gegen den Beschuldigten nach
§1 des Reichsstrafgesetzbuches, dann 223, 226, 56 desselben wie
die Akten [illegible] erscheint, [illegible] welche nach Artikel 56 Ziff 3
des Einführungsgesetzes vom 26ten Dezember 1871 das Schwurgericht
abzuurtheilen berufen ist, in gemäß § 57 Ziffer 3 des Reichs-
strafgesetzbuches in Verbindung mit dem citirten Artikel 226
für einen in solchen Fällen die Strafe von fünf Jahren übersteigenden
Zeitraum, welche Strafzeit [illegible] abzubüßen sein werden könnten,

daß somit für vorliegende Anklage zu erkennen, die Verweisung
vor das Schwurgericht nöthig machen, die Ergreifung dieser Anklage-
schrift, sowie der gesetzlichen Schlußsätze zu verfügen, nach der
Stellung des vom Kgl. Bezirksgerichte [illegible] Untersuchungsmonats
[illegible] Verhandlung, welche bezüglich Ihrer Person und der Qualification der in Frage
stehenden That vom Gerichte nothwendig sei, zu veranlassen;

Hinsichtlich die Artikel 231 Abs. 1 und 233 der Strafprozeßordnung,
Auf diesen Gründen

Erkennt das Kgl. Bezirksgericht in seiner Anklagekammer
daß die angeschuldigte Verweisung in seiner Anklagekammer
Leiner, 16/2 Jahre alt, Taubstummenlehrer, Sohn des Taubstummen
Heinrich Leiner, geboren und wohnhaft in Hornbach, am
20ten Oktober dieses Jahres, abends um 10 Uhr, mit dem Hirsch-
knaben zu Hornbach in der Nähe des Dorfes, dem 21/2 Jahre
alten Bäckerlehrling Philipp Blatter von dem Obermühlenwerkshofe
Gemeinde Hornbach, vorsätzlich einen Messerstich in die linke
Brustseite versetzt habe, welcher, bis in den Herzbeutel dringend,
eine Herzlähmung und hiedurch den am 22ten Oktober abends
eingetretenen Tod Blatters verursacht hat;

Erkennt, daß hiernach gegen den Beschuldigten Anklage
Platz hat und verweist denselben zur Aburtheilung vor das
Schwurgericht des Pfalz;

Verordnet, daß Derselbe dem königl. Bezirksamtsgefängnisse
zum Anklagestande geführt und daselbst nebst gegenwärtiger
Anklageschrift dem Angeklagten zugestellt, sowie auch derselbe
in dem wörtlichen und gemäß §§ 198 und folgenden zum gleichen
in das hiesige Schwurgerichtliche Justizhaus einzuliefern und
die Ladungsverfügung des königlichen Bezirksamtes
gegenüber zu beschränken, vom vollen Namen abzusehen,
welche nunmehr bestätigt wird, dann genügend behufs weiter
vollzogen werden.

So geschehen und beschlossen zu gemeinschaften, am Tage wie
gemeldet.

v. Heinrich

Mettler

Derum Loebe

Schmitz

Mühe

№ 61.

Sitzung vom 18ten November 1872.

In heutiger öffentlicher Sitzung des Stadtgerichts der Stadt Zweibrücken, als Amtsgerichtskammer, bestehend und zusammengesetzt in seiner Rathskammer, aus in der Sitzung vom festgesetzten November - gemäß festgesetzt - gemäß und fortgesetzt, aus zugegen gewesenen: von Kaaser, Direktor; Mattes, Dorrum, Uebel, Thoma, Räthe; Hofsert, Staatsanwalt und Mäch, gerichtsschreiber, gerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen der durch den königl. Untersuchungsrichter des Bezirks Landau von Amtswegen geführten Untersuchung

gegen

Lenz Hanne, 16 Jahre alt, ohne Gewerbe in Lingenfeld, geboren

Wegen Fortsetzung Landstreicherei, Betrug, Diebstahl, Amtsunterschlagung,

Nach Anhörung des k. Staatsanwalts Hofsert in seinen Vorträgen;

Entgegnungen Angeklagten

1. Dass von einem Beamten zu dem Akten gegebenen Gutachten Antrag, gerichtsärztlich handelt:

- der königliche Oberstaatsanwalt

- Eingesehen die Untersuchungsakten gegen Lenz Hanne, 16 Jahre alt, ledige Fabrikarbeiterin zu Lingenfeld, jetzt ohne Gewerbe, gegen Amtsunterschlagung, Betrug, Diebstahl, Landstreicherei vor das königl. Bezirksgericht zu Landau vom 6. November 1872;

- In Erwägung, dass genügend starke Indizien dafür vorliegen, dass der Angeklagte im Monate Juli abhin, zu verschiedenen Zeit von der königl. Oberzollamtskasse in seiner Eigenschaft als Privatgerichtsschreiber mit der Besorgung der Postexpeditionen dringenfalls amtlich betraut war, und Beträge von mehreren Gulden 21 Xr, welche er in amtlicher Eigenschaft empfangen hatte und als zählende verrechnet waren, dadurch sich rechtswidrig zueignete, dass er den Betrag in eigenem Nutzen verwendete, oder auf andere Weise unterschlug, und gewinnsüchtig in dem Zeitraum Juli bis Oktober dieses Jahres, durch gewinnsüchtige Täuschung in dem Glauben, dass er zu Bezahlung seiner persönlichen Schuld, einer Forderung, statt aus seiner Privatkasse zu gehen, in welcher der gleiche Betrag sich befindet, und er jederzeit Ausgleichung in der Postkasse finden kann;

- In Erwägung, dass durch vorstehende Handlungen der Angeklagte, da es jetzt seinem Stoff, somit in der eigenen Anstellung des Verbrechens gewesen ist, nicht der Zuständigkeit des Bezirks, sondern gemäß Artikel 56 Ziffer 3 der Zuständigkeit der Zuchtpolizeigerichte gefällt, da er sich nun wie Landstreicher herumtrieb, welches einem mehr als sechsjährigen Zeitraum gegenüber durch § 361 mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren, also dem Verbrechen gegenüber, dass er erst sechzehn Jahre alt ist, gemäß § 57 Ziffer 3 mit Gefängniss bis zu fünf Jahren bedroht ist, dessen Handlung nach innerem Zusammenhang bleibt, sondern Zusammenhang mit Diebstahl vorgenommen ist, welche im Juli und Juni fünf Jahren mit Gefängniss bedroht sind, gemäß Artikel 56 Ziffer 3 der Strafprozessordnung nicht das Schwurgericht, sondern nach Artikel 57 der Zuchtpolizeigerichte zu verfolgen hat;

- durch diese die Untersuchungsmachung aufgehoben und bei das

zunächst nach bestehendem Rechtszustande nach Artikel 136 der Einführungsgesetze zur Reichscivilprozessordnung der Wiederaufnahmeantrag für unzulässig ist;

Aus diesen Gründen:

Erkennt der Antrag:

Auf Kosten der Antragsklägerin der Königlichen Appellationsgerichtsrath Richter, unter Zuziehung des Civilgerichtsschreibers Gerichtsschreiber Hoffmann hierselbst unter Festsetzung des Streitwerthes bezüglich der Kosten der Antragsgegner,

den Beschwerdeführer Rechtsanwalt Meyer-Hansen hierselbst als Vertreter der Antragsgegner auf Grund der §§ 246, 330, 331 und 339 der Rechtsanwaltsgebühren-Ordnung vom 7. Juni 1871 zu vergüten und den Beschluß der Wiederaufnahmeklage zu verwerfen.

Greifenklau vom Stein, den 18ten November 1872. Landgerichtsrath: Hoffmann, Gerichtsschreiber: Hoffmann.

2. die Ausfertigung des königlichen Bezirksgerichts zu Landau vom fünften November 1872;

Nach Lesung der Akten nach geschlossener Verhandlung und

In Erwägung: daß sich mit der von Amtswegen geschehenen Legalisirung übereinstimmend sowohl Einlassungsmemorate dahin ergiebt, daß Beschuldigter Georg Kamm, welcher im Monate Juli d. Js. in seiner Eigenschaft als Friedensrichter durch das k. Bezirksgericht und der Verurtheilung des Rebengenannten zu Eingriffen Ordnungsstrafe, nämlich Nummer von 136 fl. 24 kr., welche Nummer sich im Betrage des Monats Juli von dem festgesetzten Monatsbetrag Fehl- für Entschädigungsantrag aus dem Festbezirk Zweibrücken abgeschätzt, worden sowohl, in diesem seinem amtlichen Eigenschaft sich verfassungswidrig zugezogen und in seinem eigenen Rechten verletzt habe und gegen unter dem erfolgten amtlichen Handlungen des verantwortlichen Beschuldigten, indem der selbe nicht erschien, die Einschreitung des königlichen Bezirksgerichts Landau bestimmte Zwangs-Execution, Pfändung und Versteigerung seiner Effekten verfügt hatte, einzutragen und so weiter-weiterung zu machen;

In Erwägung: daß auf den gestellten Antrag der Beschuldigte genau seinen Wohnsitz und Aufenthalt, im Monate August also in gleicher Eigenschaft und Grund zu seinem Verfahren befugten Amtsthätigkeit einem Eintrag von zwei Gulden, resp.

zwei Gulden sechs Kreuzer sich zugezogen zu haben, welche Handlungsweise so sehr für seinen Verantwortlichkeitsbegriff spräche, daß in Anwendung, daß auch in strafrechtlicher Beziehung der zum vollständigen Begriffe einer Verletzung erforderliche Dolus eben vorhanden, den auch das Untersuchungsrichter sich ergiebt, daß der in der Zuwiderhandlung Defizit durch das für den letzten Monat Juli erlassene Gehaltsabzugsverbot der Beschuldigten noch als gedeckt war, und sohin mindestens gewiß für die Annahme einer verfassungswidrigen Absicht bestehen, daß Zweifel zu Gunsten des Beschuldigten gedeutet werden müssen;

daß ferner, dem Antrage der königlichen Staatsanwaltschaft entsprechend, der Verfahren bezüglich der letzteren Punkte, als nicht genügend instruirt, einzustellen ist;

In Erwägung: daß nun aber der Eingriff, wessen sich Beschuldigter nun strafbar gemacht hat, nämlich durch § 331 der Rechtsanwaltsgebührenordnung ausgeschlossen und mit Geldstrafe bis zu fünfzig Gulden belegt ist und zwischen unter mehreren Strafmaßstab dem Ermessen der Abwägung gemäß Artikel 26 Ziffer 3 des Einführungsgesetzes vom 26. September 1871 zustehen, mußte;

daß im vorliegenden Falle als das Maximum Beschuldigten Strafe, nämlich der nächsthöhere Strafsatz nicht vollendet sei und nämlich gegenüber gemäß § 37 Ziffer 3 des Reichsstrafgesetzbuches der Normal-Maximum auf fünf Jahre Zuchthaus bis reduzirt, innerhalb dessen gemäß Artikel 37 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch nicht der Ermessen, sondern das Bezirksgericht zu erkennen zuständig ist, was Gericht Gründe dessen der Beschuldigte zu verurtheilen ist;

In Erwägung: daß demgemäß die verhängte Einkommensteuer-Ordnung nicht aufrecht zu halten ist, daß jedoch in Folge einer Wiederholung der Eingriffe zwischen Eingriffen in Folge der Zuwiderhandlung dessen Gesetz zu bestrafen sind, auf Grund des Artikel 136 Absatz 3 des vorangeführten Einführungsgesetzes die Verwerfung der Wiederaufnahmeklage angeordnet ist;

Aus diesen Gründen

stellt das königliche Appellationsgericht unter bezüglicher Verwerfung der Rechtsbeschwerde Verwerfung des königlichen Bezirksgerichts

zu Landau am sechsten November 1872 den Beschluß gegen
den Verhaftsbeginn zur Last gelegten Verbrechens des Amtsun-
treues im Betrage von vier Gulden, resp: drei Gulden sechs Kreu-
zungen in Anspruch genommen und sich zugleich
dem von diesem Gerichte rücksichtlich Zulässigkeit gründen
will;

demnächst Angesichts der Verhaftsbeginn gegen den Beschuldigten
Begründung Verhaftsbefehl des Amtsrichters, worauf mittelst Laden,
schlagung seiner Person von mehreren sechs und dreißig Gulden
vier und zwanzig Kreuzer und unter dem rechtsverwahrenden Vor-
behalte der weiteren Entschließung, im Betrage zehn Gulden
sechs, zur vorläufigen Abrechnung vor das Zuständige
Zuziehen hat Landau;

demnächst endlich die Landauer der Verhaftsbeschuldigten —

Alles Dieß in Anwendung der §§ 246, 350, 351 und 359 der Reichs-
Strafprozeßordnung.

Also geschehen und beschlossen zu Verhandeln den Tag Monat
Jahr.

v. Hermann

Moldor

Dermann Lieber

Müller

No. 62.

Sitzung vom siebzehnten November 1872.

Das königliche Bezirksamtsgericht der Pfalz zu
Verhandeln, als Anklagekammer, erkennend und zu-
sammengesetzt in seiner Rathskammer, hat in der Sitzung vom
siebzehnten November achtzehnhundert zwei und siebzig,

an welcher Theil nahmen: v. Hermann, Direktor, Moldor, Dermann,
Lieber, Thoma, Müller, Assessor, Bierbrauereibesitzer, und Müller, Acten-
verlagsrathsschreiber, folgendes Erkenntniß erlassen:

Auf Einsicht der vom königlichen Untersuchungsrichter
des Bezirks Frankenthal am zweiten August geführten Untersuchung

gegen

Christian Klingel, 23 Jahre alt, ledig Bierbrauer aus
Kirchheim an der Eck, Canton Grünstadt, wegen Verlangs
und Verleumdung, falscher Anschuldigung und Landfriedens;

Auf Anfrage des königlichen Staatsanwalts Hessert in seinem
Vortrage;

Entscheidungsgründe und

In Erwägung, daß aus den Akten gegen Christian Klingel,
Ledigen Bierbrauer aus Kirchheim an der Eck, wegen Verlangs
und Verleumdung, falscher Anschuldigung und Landfriedens
königl Bezirksgerichts zu Frankenthal vom siebenten November
1872,

In Erwägung, daß genügend Akten indicien vorhan-
gegeben sind, daß der Verhaftsbeginn, rücksichtlich Verhaftsbefehl des
königl Bezirksgerichts Frankenthal vom 10ten Dezember 1869
und 17. November 1868 wegen Verlangs bestraft worden,
und sein verbrecherischer Charakter sich manifestirt hat,

In Erwägung, daß man zweifelsohne wegen Verdachts
Verhaftsbefehl zu verhaften, das Vermögen der verhafteten
Personen einstweilen beschlagnahmen, daß in dem Verhaftsbefehl
folgende Thatsachen einen Verdacht erregen, nämlich:

1.) daß Bierbrauer Jacob Faerber zu Kirchheim am 20ten
August 1872 um 1½ Uhr, indem sie seinen Vorhaus fortfahren wa-
gen wollte, sie sah den Verhafteten und Angeschuldigten Jacob Diehl von
Dirmstein, sie sahen mit Faerber im lebhaften Wortwechsel begri-
fen waren, sie hörte und verstand, daß sie einen Pfd 30 Pf.
gestohlen habe, und daß sie jetzt, anstatt sie mit einem Pfeife

zu sein erscheint, dem Antrage zu entsprechen, und seinem Gesuche zu gewähren, selbe demnach der Frau Jacob Hacker verwandte Witwe, Lisette, geb. Schaub von Ihringen am Kaiserstuhl, mit Dekret vom 15. d. M. Nr. 30 [illegible] zu ertheilen;

2. der Gutsbesitzer Gottlieb Deffiné in Mühlheim am 22. August l. Js. um die Ertheilung einer Gastwirthschaft, einer Wagenschmiede und 30 Ar. in dem Gemeindewald, wo sich gegenwärtig sein Gut- und Gutsbesitzer Christian Deffiné zu Ihringen von der Welt lebt und dem sich verbindlich machen, mitzuhelfen, daß dessen Kind gastwirthschaftlich und am 24. dem Tage obigt gemacht, mit so einer Gastwirthschaft, die Erlaubniß;

III., Verhandlungsfache, Gemeinderathliche Wahl. In dieser Angelegenheit kam man auf Aufforderung Großherzoglichen Bezirksamts zu Staufen am 21. August l. Js. und zwar

1., zum Vorschlag des Kassenmanns Lutz, Landwirth und Kirchheim Nr. 6, mit allen abstimmenden Ja, und zum Ersatzmann Ebene

2., zum Vorschlag des Michael Jacob Lukas, Landwirth in Ihringen mit 6 anwesenden Stimmberechtigten, mit 5 dafür und 1 Enthaltung, zu gewählten Gemeinderath;

III., Am 17. dem Oktober 1872 zu Ehren dem Gemeinderath Benjamin Schantzenbecher ausgeübten Aufwartung, wegen Entfernung seiner Heimath, Unzuständigkeit sich mehr in Gemeindeangelegenheiten Vermehrt beizutragen;

IV., Während der Monate August und September 1872 ist Gemeinderathssitzung nicht abgehalten;

Hierauf sind die §§ 246, 263, 264, 360 Ziffer 8, 361 Ziffer 3 und 374 des Strafgesetzbuches, Art. 56 Ziffer 3 und 61 des Einführungsgesetzes, endlich 231 der Strafprozeßordnung,

Alles dem Antrag:

Infolge der Antragsannahme des bezirksamtlichen Appellationsgerichts, wegen der verabsäumten selbstständigen Verhaftung, Verhaftung und Aktenaufnahme Antrags gegen den Taglöhner Martin Klingel, zu erkennen, daß gegen denselben wegen des Vergehens nicht zu verfahren und weiteres zu verfügen, und Gesetz verfehlt. Gemeinderath den 15. November 1872.

Mitunterzeichnet: Hebsacker, Gemeinderathsschreiber.

Bei der Entscheidung des königl. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 4. dem November 1872, erhielt also Inhalt:

Entscheidungsgründe.

Das königliche Bezirksgericht zu Frankenthal, Strafkammer, in seiner Rathskammer am vierten November achtzehnhundert zwei und siebenzig, in Gemäßheit des Artikels 127 des Einführungsgesetzes, wo zugegen waren: Reiffel, Präsident, Beck, als Beisitzer des Untersuchungsrichters, Bassert, Beis. Glaser, Assessor und commissarischer Gerichtsschreiber, Kanzleirath, und Gerichtsvollzieher Gerichtsdiener,

Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen Christian Klingel, 23 Jahre alt, ledigen Taglöhner, und Ehefrau von der Orte, Karolina, geb. Wolfinger, Klingel, Taglöhnerin, wegen Diebstahl:

1., des Diebstahls einer Uhr im Sommer 1872,

2., der Entwendung im Betrage von 1 fl. am 20. dem August l. Js. zum Nachtheil des Johann Jacob Hacker in Ihringen,

3., des Diebstahls von zwei silbernen Theelöffeln zum Nachtheil von Kassenmann Lutz, Landwirth und Ehefrau, Barbara, geb. Hummel, in Ihringen, Eingang am 21. August 1872,

4., des Betrags von verschiedenen Kleidungsstücke im Gesammtwerthe von 4 fl. 30 kr. zum Nachtheil des gemeinsamen Lutz am nämlichen Tage,

5., des Betrags von verschiedenen Gegenständen im Gesammtwerthe von 1 fl. 12 kr. zum Nachtheil des Johann Eckel, Landwirth und Jacob Lukas, Michel und Johannes in Ihringen, verübt am 21. dem August 1872,

6., des Betrags von verschiedenen Gegenständen im Werthe von sieben Gulden 1872 und 30 kr. baar zum Nachtheil von Gottlieb Deffiné, Gutsbesitzer in Mühlheim, verübt am 22. August 1872,

7., des Betrags von 1 fl. 09 kr. zum Nachtheil der Wittwe Glaser Wilhelm von Jacob Hoffmann, Bezirksgerichtsdiener zu Ihringen, Johann und Jacob Kuhn in Grunbach, am 23. August 1872,

8., des Betrags, wissentlich Verwandt gegangen dem Gemeinderathsmann Benjamin Jacob Schantzenbecher, von Ihringen

vom 17. September 1872 zu Eberstein,
b) der Handlung Lehmann in den Monaten August und September
1872;
Nach Ausführung der Kassenrevision, worüber, nach Inhalt der schriftlichen Anzeige der hies. Stadtbehörde
vom 2ten November 1872,
Ihre vorschlagsweise Genehmigung und
In Erwägung, daß nach der Lage der baaren königlichen Kassenbestände gegen die Kassenbestände laut städtischen Rechnungsbüchern die Kassenbestände
gemäß Erlasses vorgenannter Kreisregierung vom 20ten August l. Js. zum Kassenbestande der Gemeinde Rockenhof
Gemeinderath Jacob Raeder Schaumburg zu Lindheim in der
Absicht sich einen ausstehenden eigenen Kapitalbetrag zu verschaffen,
mangels eigenen zu haben; sich sage die Kosten der Vorgemeinde
Jacob Diehl in Engelam 77; Raeber habe sich für seine in
dem Anfange bezeichnete Post 2fl 30xr gehalten gehabt, sie habe
deshalb jedoch um diesen Betrag nicht abschlagen wollen, weil
dieselben nämlich in Anspruch seine Mutter sein; - sindem
der Gemeinderath Raeber einen Forderung verzeigt; und sie be
rechtigt zu haben, für die fraglichen Post in Abrechnung von
Differenz 1fl 30xr der Verrechnung nach 2fl 30xr zu begehren, sowie
die Lämmerschen Erbauten um 1fl und ihrem Rechnungen
Kassenbestande zu haben;
2) vom 22ten August 1872 gestellt Differenz Gutsbesitzer
zu Mühlbach und dessen Ehefrau Maria Keller, wohnhaft zu
haben, für sich und Christian Differenz, Gutsbesitzer in Diersheim
um der Post bei dem sie gehörte, Handlung, seine mündige
Erben, die Forderung Maria Differenz, dessen Vormund, sich
zu stellen, einmal gestellt vom zweiten Tage zu rechnen und falle
am 24ten August in Diersheim um der Zeit beendigt gewesen,
sich sich seinen beruhigt, 2fl 87½ Pfg. vom dem Differenz
schen Erbauten zu entlehnen und zu Differenz in Diersheim 1/6
zu verabfolgen, indem sie in der Absicht sich einen verstä-
digen, den Betrag zu verschaffen, bei dem Differenz Erben
Erbauten in Mühlbach einen Forderung gemacht, und dieselben

verpflichtet zu haben, für
a) 26 Pfund Fisch, zusammen . . . . . fl 7 48.
b) einen Handbuch, zusammen . . . . . 1 — 30.
c) einen Regenschirm, zusammen . . . . . 6 — "
d) für baare Spesen . . . . . 1 — 30.
Gesammtbetrag — fl 7. 48.
zu übergeben diese Gegenstände sich mag ergeben und städtische
Abnahme der diesseitigen Erbauten in Mühlbach gefällig zu
haben;
In Erwägung, daß in diesen beiden Handlungen der Thatbestand
der Art. 263 des Reichsstrafgesetzbuchs gegeben
erscheint, daß aber die Beschuldigte
a) durch das k. Zuchtpolizeigericht Frankenthal vom 9. Januar 1867
zu einer Gefängnißstrafe von 2 Tagen gerichtlich,
b) durch Urtheil des k. Zuchtpolizeigerichts Frankenthal vom 10ten
Dezember 1867 zu einer Woche Gefängniß rechtlich
c) durch Urtheil desselben Gerichts vom 17. November 1868 wegen
Betrugs zu einer Gefängnißstrafe von einem Monate und
14 Tagen und
d) durch Urtheil des nämlichen Gerichts vom 18ten Juli 1871 wegen
Betrugs zu 6 Monaten Gefängniß
verurtheilt worden ist und diese Urtheile rechtskräftig und Strafvollzug
nachgewiesen, daß sie dem Zeugen der
Vergehen schuldig sei, daß sie dem Zeugen
Falle gemäß Art. 264 des Reichsstrafgesetzbuchs zu mit Zuchthaus
bis zu sechs Jahren und zulässig zu mit Gefängniß von 30 bis
1000 Thalern zu bestrafen ist;
In Erwägung, daß die Beschuldigte Strafmilderungsgründe
beizugeben
Zu vom 21ten August 1872 des Ortsdienerei Lay, Strafmilderungsgründe
Diersheim Nr 7, dermalen zu Lindheim in Haft, vorgeführt
zu haben, sie selbst sich Lindheim einen Dienstboten,
Handlung seiner beiden Kinder schädigt habe vorsätzlich
zu haben sie:
a) einen gewissen Tisch verkauft . . . 1fl —
b) ein paar Commodenladen Bücher . . 1fl —
2fl — "

Stückung = 2 p. –

c. wie nach rechtsgültiger Pfändung, rund . . . 2 – 48 p.

d. wie zum rauhen Pfahl rund . . . 1 – 45.

Gesammtbetrag rund – 4 – 33 p.

zu lassen, diese Gegenstände aber sich anderweitig mehrmals zu haben;

Ferner nämlichen Tages sich mit einem Handkarr, mit einem Pferde mit einem zu zugelaufenen Wallach, im Gesammtbetrage nach 1/6 12 rm. die Ihr nach Ihrem Eidschwur nach Lucas Nr. 1 und 2 zusammen in Verwahrung genommen haben, wieder zurück und Ihnen wie derselben Quittung und Ihr mit Zahlungen – entsprechend zugezogen zu haben;

In Erwägung, daß bei der Handlung zum Thatbestande der Zueignung das zueignen Lieg nicht genügend festgestellt erscheint, daß diese Lieg der Beschuldigten in feindlicher Absicht und Rücksicht auf deren Aneignung entwendet, daß zudem die Beschuldigung der Lieg nicht genügend durch das Zeugniß des Zeugen, als wahrheitsliebend anerkannt ist, daß sie solche mit bezüglichen Aussagen nicht gänzlich übereinstimmend gemacht erscheint, daß dagegen bei dem Handlungen zum Nachtheile der Lieg und Ehefrau Lucas der Thatbestand der Unterschlagung anvertrauten Gutes im Sinne des § 246 des Reichsstrafgesetzbuches zutreffend erscheint;

In Erwägung, daß die Beschuldigte demnach genügend überwiesen erscheint,

5.) am 17ten Septembers 1872 in Edesheim aus Gewinnsucht Gegenstände, welche Sekretär Jacob Schaffgotsche aus Steinbach mit Aufwagen innerhalb seiner Zuständigkeit angehalten zu haben, für seinen Mann Zipp und sich aus Landau,

6. in den Monaten August und Septembers 1872 geschehen sind, wahrheitlich aus einem Orte zum andern gezogen zu haben, ohne ein Wirthal zu suchen (Unterschlupf zu erhalten), mit dem eine Gelegenheit zum Fortkommen verbunden zu finden;

In Erwägung, daß die Handlung sub No. 5 als Übertretung im Sinne des § 360 Ziffer 8 des Reichsstrafgesetzbuches und die sub No. 6 als Übertretung im Sinne des § 361 Ziffer 3 des Reichsstrafgesetzbuches erscheint;

In Erwägung, daß mildernde Umstände zu keinen Verbrechen der Zueignung, der Unterschlagung im wiederholten Rückfalle, Diebstahl und Hehlerei zu sechs Jahren und Gefängniß bis zu fünf Jahren, wegen Übertretung des Angriffs eines festsetzenden Menschen, Strafbar mit Haft oder Geldstrafe bis zu 50 Thalern und einer Überweisung der Landespolizei, Strafbar mit Haft, zurückgewiesen angenommen, daß diese gemäß §§ 74, 77 und 78 des Reichsstrafgesetzbuches auf eine Gesammtstrafe zu erkennen ist, welche in Erhöhung der verwirkten Strafe auf eine Zuchtstrafe zu erkennen hat; daß diese Gesammtstrafe die Dauer von sechs Jahren übersteigend kann; daß diese gemäß § 38 des Strafgesetzbuches die Ehrenrechte und die Fähigkeit, Rechte zu erwerben, verliert;

In Erwägung zu den übrigen gegen die Beschuldigte vorliegenden Beschuldigungen:

1.) daß die Beschuldigte gegen die Beschuldigte vorliegende Beschuldigung, und da nicht anerkannt ist, daß sie diese bei gegen sie geführten Untersuchung bei dem Gerichte in der abschließenden Hauptverhandlung gemacht hat, daß aber immerhin diese Indizien nicht festgestellt erscheint;

2.) daß keine genügende Indizien dafür vorliegen, daß die Beschuldigte der weggenommenen Lieg auf die fraglichen zwei Goldgeldstücke gestohlen hat;

3.) daß gegen die Beschuldigte genügend Anzeigen erscheint, am 23. August c. fl. bei Margarethe Glass, Wittwe und Jacob Hoffmann, Bezirksmitglieder gehörenden Ehepaar Jacob Kuba in Diedesfeld Hühner und Gänseeier im Werthe von einem Gulden 24 x vorgefunden und dieselben vorgefordert zu haben, die fragliche Margarethe Kuba sofort Handlungen mit Ostereier, begonnen am 27ten August begonnenen Markt mit Zuckerwaaren, Lebkuchen, Pfeffernüsse im Werthe von 40 Gulden bei Mirth Glaser Ehefrau und gewohnt auf dem Schlosse Hambach, daß aber zunächst eine Entscheidung nicht vorliegt, somit die die Beschuldigte als

Abgeordnete hat die Person eines Angeklagten nach seinem Wesen gekennzeichnet, soweit dieses für die Strafzumessung von Bedeutung ist, sodann die Tatsachenfeststellung und Beweiswürdigung nicht genügend begründet ist, sodann weiterhin die festgestellten strafschärfenden Umstände nicht vollständig sind, insofern ein Teil der Zeugen nicht erwähnt, ein Widerspruch hinsichtlich eines Zeugen nicht behoben, und der Begriff der Geschäftigkeit, sondern lediglich auf die Tatsache, daß der Angeklagte existiert hat;

Zur Erwägung, daß nicht der Strafausspruch in einem der Urteilsgründe aufgehoben ist;

Zur Erwägung, daß sich die Angeklagte in Untersuchungshaft befindet, daß die gesetzlichen Voraussetzungen, daß die Angeklagte Gewohnheitsverbrecherin ist, gemäß Artikel 136 des Strafgesetzbuches gegeben und zutreffend erscheinen;

Nach Einsicht der Artikel 133 und 134 des Einführungsgesetzes;

aus diesen Gründen

Erkennt die Schöffin Klingel, 23 Jahre alt, ledige Taglöhnerin von Dreisbach an der Lok, Kantons des gleichen Namens wohnhaft gewesene

Mathilde Klingel - 1 Mädchen, 59 Cm: groß, braune und ausgekämmte Haare, Stirne niedere, Augen braun, Nase breit, Mund gerade, Kinn rund, Gesichtsfarbe rund, frische gesund, Besondere Kennzeichen: keine, -

für schuldig

1. der Entwendung von [illegible] einer silbernen Uhr zum Nachteile des pensionierten Zollwärters Jacob Koerber und Johann Rathkopf in Dreisheim, begangen daselbst am 20. August 1872,

2. der Entwendung von:

a, 25 Mark Geld, zusammen . . . . = 48 Fr.
b, einem Handbeil, zusammen . . . . = —30.
c, einem Regenschirm, zusammen . . . . 6—
d, baarem Geld 30 Fr. . . . . 1— 30.

Gesammtbetrag = 7 Fr. 48 Rp.

zum Nachteile des Yolande Gallerie Diffiné und Maria Haller, Gastwirtsleute in Menschlach am 22. August 1872, -

Leider Begnadigung in zweifelhaften Rückfällen;

In der Strafzumessung wird:

a, einem jugendlichen Diebe zwei Jahre . . . . 1 J. —
b, einem wegen Raubversuches zwei . . . . 1 J. —
c, einem wegen vorsätzlicher Brandstiftung zu zwei . . . . 3 J. 48
d, einem Kind wegen Diebstahl zu eins . . . . 1 — 48.

Gesammtbetrag = 4 — 33

zum Nachteile der Casse eines Lug, Trinkgeld und Diebstahl an Effekten, Schmuck und Kleidern zu Lok, Schmuck zu Dreisheim in Einsicht, Begnadigung befindet am 21ten August 1872;

In der Strafzumessung wieder Recht, einen Pfennig und wieder Halten, in Gesammtbetrag von 1 Fr. 12 Rp. zum Nachteile der Anna Eichel, Johann und Jacob Lukas, Wirth in Dreisheim, begangen befindet am nämlichen Tage;

In der Erwägung wieder sich nicht gutbefundenen Kanzel, dem öffentlichen Gendarmen ein, Bezeugenden Schaffgeschehen von Elendsbau gegenüber, begangen zu Lok am 17 September 1872;

Erläßt diese Einbezeichnungsbefehlsabänderung gegen die genannte Schuldigen;

Verordnet, daß die Strafzumessungsakten nebst einem Abschrift der Strafzumessungsakten und diese Ordonnanz dem Obergerichtsanwalte für die Pfalz in Frankenthal zugehen, damit gerade, soweit die genannten Schuldigen betreffen, das Angeführte und in Erwägung Gesetzmäßige verfahren werde, welches das Obergerichtsanwaltschaft für die Pfalz zu Frankenthal beantragen wird.

Verfügt die Kostenfrage der Strafzumessungsakte gegen die Schuldigen und stellt zu Verfügen das Abschreiben an.

Also beschlossen. Und gefällt: Räffle, Präsident. Glaser und Probst.

Nach Lesung der Akten, nach gepflogener Berathung und

In Erwägung, daß nach der diese zum andern gehörenden Strafzumessung Umwandlungsgesetzen sich ergeben haben, welche mit

[illegible] Schuldner Belastung [illegible] Gemeinde, durch den Gerichtsdiener Christian Klingel, 23 Jahre alt, ledig, dienstmagd von Kirchheim an der Teck

I. in der Absicht sich einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, den zum nachgenannten Zeitpunkt durch Verpfändung unterschlagenen fremden Gegenstand einem Dritten gewaltsam entzogen, und dadurch an seinem Vermögen beschädigt hat, nämlich:

1) am 20ten August 1872 bei der Pfändung des Oekonomen Jacob Kercher in Lenningen durch Verpfändung des fremden Eigenthums:

a. seines Bruders Jacob Dietz von Lenningen, und sohin zum letzteren Rechtstage mit Jacob Kercher gegen seine Person unterhandelt, und welche derselbe 2fl 30 kr. gefordert, sich sie jedoch nicht selbst pfänden wollte, jetzt aber, um sich mit seinem Bruder versöhnen und einigen zu können, sich dazu verstand, sie um diesen Preis herzugeben," und dass sie Jacob Kercher bestimmte, fraglichen Rock, die festgesetzt 1fl 30 kr. werth war, zu pfänden und sie bis 2fl 30 kr. auszubieten, gewann der Pfändung des Jacob Kercher um den Betrag von einem Gulden Vortheil;

2) am 22ten August 1872 bei dem Gerichtsvollzieher Gottlieb Diffiné in Weilheim durch Verpfändung des fremden Eigenthums:

a. von Esther Friederike Diffiné aus Lenningen, um den sie
heirathen wollte, sich mit pfänden, dass das verpfändete Rind derselben, Namens Marie, von der Pfändung freimachen und das lästige Fallen habe, die Verpfändung finde nächsten Samstag Morgens mittag um 2 Uhr statt, wozu Pfänder Gottlieb Diffiné zu erscheinen habe; ferners sollen sie der Abrede, nach der Pfändung der Friederike Diffiné, bei dem sie arbeite, 24 Kreuzer zu bezahlen, wodurch die Pfändung des Gottlieb Diffiné bestimmt wurde, das Vorhandene um 24 Kreuzer zu wenig und 48 kr. wie Kaufmann Fuchslochner zum Verkaufe des Viehs zu Weilheim um 30 kr., zu dem gleichen zum Verkaufe des Schweinchens 30 kr., und da sie gerade wegging, auf seinen Vorgang zu Weilheim von 6fl zu bezahlen, und dergestalt dem Pfänder Gottlieb Diffiné an seinem Vermögen um die obenbezeichneten Gegenstände resp. Werthe beschädigte;

II. den vorgenannten fremden Herrschaft Personen, die sie am 21ten August 1872 von den unten genannten Personen pfänden, zu deren Nachtheil sich rechtswidrig zugeeignet hat, nämlich:

1) zum Nachtheile der Casse eines Lieg. Dienstmagd in Weilheim an der Teck, Namens zu Lenningen, zu Lenningen in Einem Falle, einen Löffel werth 1/4 fl, ein Messer und einen silbernen Theelöffel, zusammen 1/2 fl, einen neuen wollgestrickten Schurz zu 48 kr. und ein paar neuen Socken, zusammen 1fl 45 kr.,

2) zum Nachtheil des Ehe- und Wirthsleute Jacob Lukas in Lenningen einen braunen Hängebart, einen rothen Hängebart und einen graugelbmelirten Vollbart, im Gesammtbetrage von 1fl 12 kr.,

III. dadurch, dass sie einen in gemeinsamer Haushaltung mit ihr lebenden Gerichtsdiener am 17. September 1872 zu Lenningen dem Pfänder unanständige sogenannten Schwarzenbacher zugemuthet hat, der seinen Dienstlohn (Trinklohn) Pfändung zunächst gesetzmäßig war, den Namen des Gerichtsdiener zu Erlangung zu können, nach Verlangen sich einen nicht gutgesinnten Mann, nämlich den Namen Martin Zipp von Lenningen, bedrohte, und

IV. während der Monate August und September 1872 gemeinschaftlich und nebeneinander umherzog, um ein Mittel zu dem Vorhaben zu haben, um ein Angenehmes zum Heirathen [illegible] zu können;

In Erwägung, dass nach Einsicht der Anzeigenerstattung, Darstellung der unter Ziffer I, 1 und 2 angeführten Handlungen und Vorfällen ein Raub ist, welche nun auch für sich nach §. 263 des Reichsstrafgesetzbuches genau mit Strafe bedroht bleiben, aber nach §. 264 und 265 ibidem je mit Zuchthaus bis zu sechs Jahren und mit Geldstrafe von 50 bis 2000 Thalern als Strafmaximum bedroht sind, somit die Angeklagten, der sich in diesen strafbaren Handlungen vergangen, [illegible] Art sind, dass sie in Gemäßheit des Gesetzes vom 10. September 1867 mit einem Maximum Strafmaximum bestraft

verurtheilt, und diese Strafe vom 18ten Dezember 1867 bis 17ten Januar 1868 nicht verbüßt hat; sodann durch das mündliche Urtheil vom 17. November 1868 ebenfalls wegen Betrugs zu einer Gefängnißstrafe von einem Monat und 14 Tagen verurtheilt worden und diese Strafe gleichfalls abgebüßt hat, daß der Verurtheilte zweimaliger Rückfall ist;

daß Dagegen die unter Ziffer II. 1 und 2 angeführten Handlungen und als Vergehen der Landesverweisung im Sinne des §. 246 des Einführungsgesetzes mit Gefängnißstrafen bis zu fünf Jahren bedroht sind, indem die unter Ziffer III und IV angeführten Handlungen gleichfalls Betrugsfälle sind, welche nach §. 360 Ziffer 8 und Begünstigung nach §. 361 Ziffer 3 mit Geldstrafe bis zu 50 Thalern, resp. mit Haft bis zu 42 Tagen bestraft werden;

in Erwägung, daß die vorgeschilderten Thatsachen solche selbstständige Handlungen bilden, wegen deren nach §§. 74, 77 und 78 des Reichsstrafgesetzbuches eine Gesammtbestrafung nach maßgabe jener Gesetze nicht erfolgen kann, daher laut Vorschrift des Artikel 56 Ziffer 3 und 61 des bayerischen Einführungsgesetzes zum ersten Strafgesetzbuch des Deutschen Reichs über dieselben zu erkennen hat;

daß demnach wegen dieser sämtlichen Handlungen Anklage gegen den Verurtheilten Statt zu finden hat, und derselbe zur Hauptverhandlung gehörig abzuladen ist, auch die Einziehung eines bezüglichen Anklagebeschlusses durch den §. 362 Strafprozeßordnung zu verordnen und zu Erlangen des Beschlusses, des Aufenthaltes des bezüglichen Bezirksgerichts Frankenthal vom 4ten November 1872 zu unterlassen ist;

Aus diesen Gründen

Erkennt die Anklagekammer des kgl. Appellationsgerichts, daß gegen den Verurtheilten Christian Klingel, 23 Jahre alt, ledigen Bäckermeyer, in Kirchheim an der Eck, Canton Grünstadt

wohnhaft, Anklage stattfinde:

I. Es sei der Absicht sich einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, bei den nachgenannten Personen der Versicherung falsche Thatsachen vorgespiegelt und dieselben dadurch um ihr Vermögen beschädigt, nämlich durch

1. vom 20ten August 1872 den Schuhmacher Jacob Kracher zu Dürkheim, um seinen Schaden durch Vorspiegelung der falschen Thatsache bei dessen Ehefrau: „sie solle die Tasche des Wagners Jacob Diehl von Wachenheim und habe am letzten Montag mit Kracher gegangen, die Tasche untersucht, auch verschiedene Effecten darin gefunden, auch habe sie Geld gestohlen, auch habe sie Kracher nicht habe arbeiten wollen, jetzt habe, weil sie mit ihrem Vater gestanden und diesem das Geld gestohlen habe, damit Kracher verurtheilt werde, diese Tasche, die sie selbst um 1 fl 30 kr gekauft habe, um 2 fl 30 kr zu verkaufen.

2. vom 22ten August 1872 den Gutsbesitzer Gottlieb Diffiné in Wachenheim um 24 Tage in Betrag von 48 M, um die bekannte Handlungsweise, vom 30sten, um einen Wagenschein, vom 6 Gulden und um einen Tagelohn von 3 fl, durch Vorspiegelung der falschen Thatsache: sie sei, nach Christian Diffiné in Deidesheim und der Fik, einem Bruder des Gottlieb Diffiné, bemerkt habe, diesem nützen wollen, daß dessen verstorbener Vater Wagner, und der Beschädigte seinen nächst lebenden Verwandten gehabt habe, die Verurtheilung Beschädigten um jene Beträge herauszugeben, somit Gottlieb Diffiné einzuladen gegen, seinen Vater für und den Betrag, den Christian Diffiné, den sie verletzt, zu fordern habe. — Zudem Vorbehalt weiterer Rückfall. —

II. vom 21ten August 1872 ein verschiedenes Quantum Kartoffeln, die sie verkauft, zu Dürkheim sich verschiedentlich zugeeignet und somit unterschlagen zu haben, nämlich:

1. zum Nachtheile des Bäckermeisters Lutz, Einwohner in Deidesheim an der Fik, Canton zu Dürkheim in Diensten, einen gewissen

Zeuge Lorenz, gesagt 1/4, ein gemeiner Gemeindediener, gesagt 1/4, ein gemeiner Polizeidiener, gesagt 4842 und ein Bauer gemeiner Person, gesagt 1/4 4542;

2) zum Vertheidiger der Ehe- und Wirthschaftsfrau Jacob Lukas in Zweibrücken einen Advocaten Hagenbach, einen gemeinen Zeugen und einen zu gallirenden Zeugen, die Gesammtkosten zu 1/4 12 7,

III) am 17ten September 1872 zu Thalheim einen Gendarmeriebrigadier Schantzenbächer zu vernehmen und Vorladung im Falle seiner Unzuständigkeit für einen für nicht zuständig erkennenden Gerichtshof, nämlich den Friedensrichter Maria Zipps von Landau durch Requisitorium,

IV) gegen und den Maurer Augustin und Bergmann 1872 wegen Gemeindeeinsehen einzuvernehmen;

Gegenwärtig fassen die Gerichtsbeisitzer zur Beschlußfassung gesetzmäßigen Abstimmung von der Appellationsgericht der Pfalz; gemäß dass der k. Oberstaatsanwalt gegen diese Strafkammer Entscheidungen eine Anklageschrift gerichtet und dass der gegenwärtige Beschluß gemäß der Anklageschrift der Gerichtsbeisitzen in Abschrift zugestellt worden;

Gemäß endlich der Ladung Folge der Gerichtshof der Strafkammer des königl. Bezirksgerichts Frankenthal vom 4. November 1872 gegen die Gerichtsbeisitzer, Staatsanwalt Linde erschienen, ausgenommen diejenigen, welche wegen Zustellung der Verweisungsbeschlusses und der Anklageschrift in der Hauptsache zur Gemeinde Landau verlegt worden sind.

Alsdann nach Grund der oben angeführten Gesetzesstellen, gemäß der Artikel 231, 233, 241, 242, und 243 der Gesetzbücher über die Strafverfahren in Strafsachen.

Also geschehen und beschlossen zu Zweibrücken zur Eröffnung gemeldet.

v. Hermann

Lieber Mosbach Hermann

Franz Müller

№ 63.

Sitzung vom 18ten November 1872.

Über die wegen Gerichtsbeisitzer Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, als Untersuchungsrichter verfügte und zusammengesetzte Strafkammer; sei in der Strafkammer Sitzung vom heutigen Verweisungsbeschlusses zwei und Fährungsgründe; und Zeugnisse waren: v. Kaerner, Friedrich, Mobach; Hermann, Lieber, Thoma, Ralph Hofgericht, Vicedommandant und Mäh unseres Anklageschriftsteller, folgender Protokoll abgefasst.

Nach Einsicht der durch die Untersuchungsrichter des Bezirks Landau zur Verweisung gestellten Untersuchung

gegen

Jacob Kirschthaler, 30 Jahren alt, ledig, Müllerbursche, geboren und wohnhaft zu Offenbach, Canton Landau, wegen Liebstahl, Gefängnis und Landstreicherei;

Nach Anhörung des k. Vicedommandant Hofgericht in seinen Erklärungen;

Zeugnissen Gerichtsbeisitzen

Ay den von diesem Tribunal zu Land Abstand gegebenen schriftlichen Anlage, welches also lautet:

„Der königl. Oberstaatsanwalt,

„Einsehen die Untersuchungsakten gegen Jacob Kirsch-
„thaler, 30 Jahren alt Müllerbursche von Offenbach, wegen
„Diebstahls, liederlichen und Landstreicherei der königlichen
„Bezirksgerichte zu Landau vom 12ten November 1872;

„In Erwägung, dass genannter Jacob Kirschthaler dessen
„verdächtig, dass der Gerichtsbeisitzen

I. verschiedene alte Hemden bei verschiedenen Personen in den
„Absicht sich rechtswidrig zu zueignen, den Gebrauch
„fremden Eigenthümern weggenommen hat, nämlich:

1) Einen Männerrock, einen Hose, ein Hemd, einen Hosenträger, ein
„Taschentuch und ein Leinwandstück mit einem Leinwand
„zum Nachtheil des Georg Riesbeck von Dahn, zu verzehren

„in der Mühle des Johannes Augsburger am 26ten August 1872;

2) die Kaufverträge zum Kaufpreise des Lehenschaefers in Hanse des Wirthes Martin Schaefer auf dem Lehenschaefershof Gemeinde Eschtal am 19ten September 1872;

3) die selbe am Eigenthumsrechte zum Kaufpreise des Wirthes Müller zu Appenthal in Betreff Pflanzung von Bäumen;

II) in der Zeit vom Tage August bis 20. September 1872 in Landau und der Pfalz Verhalten und

III. in derselben Zeit daselbst als Landwehrmann unterzogen;

„In Erwägung, daß der Angeschuldigte schon gemäß einmal einschlägig bestraft worden, nämlich am 20. September 1865 durch das königliche Polizeigericht zu Landau und am 5ten Juli 1870 durch das königl. Bezirksgericht zu Frankenthal, wegen in der Zeit die meisten der vorliegenden Vergehen begangen sind;

„Entgegen den §§ 242, 244, 245, 361 Ziffer 3 und 4, 74 des Strafgesetzbuches, Artikel 56 Ziffer 3 und 61 des Einführungsgesetzes, Artikel 231 der Strafprozeßordnung

„Wurde zu Recht erkannt:

„Gegen den Angeschuldigten das königliche Bezirksgericht zu Landau wegen der einfachen selbstständigen Vergehen und der mehrfachen selbstständigen Vergehen und Übertretungen Anklage zugunsten des Angeschuldigten zu verkünden, Hauptverhandlung des Abwesenheitsverfahren und das Beweisverfahren zu vereinfachen und einstweilen zu vertagen, sowie das Urtheil vorbehalten.

„Verkündet den 18ten November 1872.

„Gerichtsschreiber: Hespert, Amtsgerichtsrath."

B. In Sachen gegen Verfügung des königlichen Bezirksgerichts zu Landau vom 12ten November 1872, wegen Vergehens:

„Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

„das königliche Bezirksgericht zu Landau, verkündet in seiner Strafkammer am zweiten November „aufgrund des Art. 127 des Strafprozeßgesetzbuches, gegen den Angeklagten Müller, Christian, Bauer, dahier wegen Vergehens

Hosemann Rechtsanwalt Hebel, Advokat und Anwalt des Angeschuldigten gegen Zeugen Kaufmann Thaler, 30 Jahre alt, Müller in Offenbach verschiedene;

4) das Verbrechen einer Tochter, einer Mannsperson, einer Knechtschaft, einer Eigenthum- Ehre einer Eigenthum und einer Person Tochter vergangen mit Absicht zur Vorbereitung, Erleichterung oder Verdeckung eines Vergehens, wegen Art. 6 f. 10 des Gesetzes zur Vorbereitung vom 26ten August 1872 zum Nachtheile des Georg Riesbeck von Dahn, zur Zeit Wärterknecht in Landau;

2) das Verbrechen einer Nachtschändung, verübt am 18ten September 1872 auf dem zur Gemeinde Eschtal gehörigen Lehenschaefershofe zum Nachtheile des Leo Schaefer, Pächters des Wirthes Martin Schaefer daselbst;

3) das Verbrechen einer fahrlässigen Eigenthumsbeschädigung mit Tödtung, in Betrag von mehr als 12 bis 16 f; verübt am 18. September 1872 zu Appenthal zum Nachtheile des Wirthes Heinrich Müller daselbst;

4) der Landwehrpflichtverletzung und der Fahnenflucht beschuldigt;

„Auf Anordnung des Vorsitzenden in seinem Namen, sowie auf Antrag des Königl. Staatsanwalts wegen gemeinschaftlichen Verbrechens;

„In Erwägung, daß der Angeschuldigte durch Kirschthaler auf Montag den 18. des Monats der Hauptverhandlung genügend geladen ist;

„1) am 16. und 17. August l. Js. in der Mühle des Johann Augsburger zu Frankenthal mit einer neuen „Scheune Dreschmaschine Dampf in den Wand hängenden Wasserrad und die Hälfte des Besitzes in Betrieb Befindlichen Mühlbaues „von Georg Riesbeck von Dahn mehrere dahin Einschlägige Eigenthümer, Eigenthum, theils mit Eigenthum und einem Theile Hypothekenrecht, alles im Gesammtwerthe von 6f 10 Pf;

2) vom 18ten September Vormittag in der Wirthschaft des „auf dem Lehenschaefershofe, Gemeinde Eschtal, befindlichen Wirthes Martin Schaefer mit dessen Tochter Leo zusammen Verbrechen mit Absicht von circa 24 Jahren;

In dem nämlichen Tage in dem mit geschlossenen Thüren
Zimmer des zu Oppenthal wohnenden Mitglieds Friedrich
Müller eines Cylinderuhr im Werthe von 12 – 16 fl. gestohlen
zu haben;

In Erwägung, daß der Beschuldigte Hirschthaler im
wiederholten Rückfalle sich befindet, hinsichtlich in strafschärfender
Hinsicht das oberwähnten Verbrechen mit Einbruch
und im Rückfalle begangen und im Hinblick
auf die gegen Beschwerdeführer sprechenden Momente
gerechtfertigte Zweifel über Begehung nicht mehr
obwalten sind;

In Erwägung, daß der Beschuldigte Hirschthaler gegliche
der Verbrechen und des Vergehens indiciat erscheint, über
welche Untersuchungen für gemeinschaftlich der Begehung nicht
zu verkennen sind;

Aus diesen Gründen

Erkennt ein Rathskammer des Königlichen Bezirksgerichts,
daß der Beschuldigte Jacob Hirschthaler, 30 Jahre alt, Müller
in Offenbach wohnhaft, wegen gewohnheitsmäßigen Diebstahls
mündlich:

1) des Diebstahls eines Mantels, eines Hutes, eines Hosenträgers, eines Taschentuchs, eines Cigarrenetuis und einer Cigarre im Gesammtwerthe von 6 fl. 10 kr., zum Nachtheile des Franz Riesbeck von dort am 26. August l. J.,

2) des Diebstahls einer Taschenuhr im Werthe von circa 24 M. zum Nachtheile des Leon Schaefer von Sachsenhausen, Gemeinde Bockel, am 18. September ebdm.,

3) des Diebstahls einer silbernen Cylinderuhr im Werthe von 12 – 16 fl. zum Nachtheile des Metzgers Friedrich Müller von Oppenthal am 18ten September ebdm. / sowie

4) der Uebertretung des Landstreichens und Betteln, verübt in der Stadt in der Zeit von Ende August bis gegen Ende September l. J., –

gemäß und indiciat ist;

Verordnet, daß sämmtliche mit gegenwärtiger

Untersuchung sich begründenden Akten nebst einem Exemplare des Erkenntnisses Behufs Einleitung des Hauptverfahrens an das Oberlandesgericht zu Darmstadt abzugeben, darmit weiteres geschehe und Anstand.

Inhaltlich gegliche einer Untersuchung gegen den abgeurtheilten Beschuldigten, welcher 5 Fuß, 5 Zoll 6 Linien groß ist, schwarze Haare, schwarze Augen, schwarzen Bart, schwarze Nase, schwarzen Mund, rundes Kinn, kranken Gesichtsfarbe, ovales Gesicht, spitzen Gesichtsform, unterspitzten Augenbrauen und keine besonderen Kennzeichen hat.

Alles Lieb in Anwendung der §§ 242, 244, 361 N.s 3 und 4, 74 und 77 des Reichsstrafgesetzbuchs; des Artikel 56 Ziffer 3 A.D., 61, 133 und 150 der Einführungsgesetzes vom 26ten Dezember 1871 und des Artikel 133 und 134 der Code d'instruction criminelle."

"Die Beschlußfassung zu Handen genommen. Und unterschrieben: Müller, Bauer, Hasemann und Uebel."

Nach Lesung des Akten, nach gepflogener Berathung und

In Erwägung, daß nach den bisher von denselben gepflogenen Untersuchung Umstände vorliegend haben, welche mit genügender Bestimmtheit darauf hinweisen, daß der Beschuldigte Jacob Hirschthaler

I. mindestens folgende Diebstähle begangen hat, welche nämlich an Personen in der Absicht rechtswidrig sich zuzueignen, nämlich:

1) am 26ten August 1872 zu Sachsenhausen in dem Hause des Johannes Augsburger wohnhaft einen Rock, einen Hosenträger, ein Taschentuch und eine Cigarre aus – allen diese Gegenstände dem Franz Riesbeck von dort gehörig;

2) am 19ten September 1872 auf dem Sachsenhäuser Gemeinde Bockel im Hause des Metzgers Wendelin Schaefer daselbst aus dem Haus Schaefer daselbst gehörige Taschenuhr, und

3, am Sonnabend 19ten September zu Oppenthal in der Wohnung des Gemeindevorstehers Müller, woselbst daselbst unter dem Vorsitze seines Collegen,

II, in der Zeit vom Ende August bis 20ten September 1872 im Gerichtsgefängnisse zu Landau und in der Haft verblieben sind

III, in Landau Zeit ohne Beschäftigung als Landstreicher umherge-gangen ist;

in Erwägung daß der Angeschuldigte in Landau schon gewerbs-mäßiger Bettelei sich ergeben, nämlich:

a, am 20. September 1865 durch Urtheil eines Polizeigerichts zu Landau wegen Betteln mit Verhaftung und Haftstrafe zu 17 Tagen bestraft,

b, am 5ten Juli 1870 durch das Landgericht Zweibrücken zu Frankenthal, in Verbindung mit Gewaltthätigkeit, Landstreicherei und Vagabundei zu einer Gefängnißstrafe von zwei Jahren,

daß er noch alle diese Strafen verbüßt hat, und daß seit Verbüßung der letzten unter litera b erwähnten Strafe bis zur Begehung der neuen Handlungen sechs Monate nicht verflossen sind;

daß durch das Angeschuldigten Handlungen der Thatbestand der unter No. I, 1-3 wiederholt erwähnten Übertretungen des Betteln mit selbstständiger unerlaubter Benutzung, wie dieselben zu finden, erfüllt ist, und daß derselbe in den Rückfall Artikel 57 des Strafgesetzbuches sich darstellt;

daß durch das Angeschuldigten Handlungen der unter No. II erwähnten Übertretung des Betteln mit Benutzung des Hundes laut § 361 Ziffer 4 desselben Strafgesetzbuches mit Haft bis zu sechs Wochen übereinstimmt, und

daß durch das unter No. III erwähnten Angeschuldigten Betteln, des Landstreichens, Vagabundirens, Bettelns mit Benutzung des Hundes laut § 361 Ziffer 3, 4 desselben Strafgesetzbuches [im Rückfalls] bis zu sechs Wochen übereinstimmt;

daß zum obigen die laut verwiesenen unterm 14ten Februar 1872 wegen Bettelns in den Rhein-Pfalzkreis verwiesenen Bettlerin in den Akt zu Frankenthal, daß durch Beschlusses des § 74 des Strafgesetzbuches eine

daß durch den rechtskräftigen § 244 des Strafgesetzbuches festgesetzte Verbot von jeder Person zu betteln oder gewerbsmäßige Bettelei auszuüben, was dagegen bemerkt, endgültig nicht entgegenstehen mit Rücksicht des Artikels 57 Absatz 2 des Einführungsgesetzes vom 26ten September 1871 die Strafangelegenheit Klotz zu gewähren hat;

daß durch das rechtskräftige Urtheil des Landgerichts Zweibrücken vom 14ten Februar 1872 die Strafangelegenheit Klotz bereits erledigt ist;

daß durch das Angeschuldigten Handlungen der Thatbestand der Übertretung des Betteln mit Benutzung des Hundes laut § 361 Ziffer 4 des Strafgesetzbuches mit Haft bis zu sechs Wochen übereinstimmt;

daß durch das Angeschuldigten Handlungen der Thatbestand der Übertretung des Betteln mit Benutzung des Hundes laut § 361 Ziffer 3 desselben Strafgesetzbuches [im Rückfalls] bis zu sechs Wochen übereinstimmt;

daß zum obigen die laut verwiesenen unterm 14ten Februar 1872 wegen Bettelns in den Rhein-Pfalzkreis verwiesenen Bettlerin in den Akt zu Frankenthal, daß durch Beschlusses des § 74 des Strafgesetzbuches eine

Rücksichten Gründen

Erkannt die Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichts, daß gegen den Angeschuldigten Joseph Klotz, 30 Jahre alt, Taglöhner, Wittlensweiler und Offenbach, Landau, Anklage stattfinde:

I, wegen der wiederholten Übertretung des Bettelns mit Benutzung des Hundes, begangen in den Monaten August, September, Oktober, November, Dezember 1871 und Januar 1872 in Landau, Frankenthal und Oppenthal;

II, wegen der Übertretung des Bettelns mit Benutzung des Hundes, begangen in der Zeit vom Ende August bis 20ten September 1872 im Gerichtsgefängnisse zu Landau und in der Haft verblieben sind

III, in Landau Zeit ohne Beschäftigung als Landstreicher umherge-gangen ist;

in Erwägung daß der Angeschuldigte in Landau schon gewerbs-mäßiger Bettelei sich ergeben, nämlich:

a, am 20. September 1865 durch Urtheil eines Polizeigerichts zu Landau wegen Betteln mit Verhaftung und Haftstrafe zu 17 Tagen bestraft,

b, am 5ten Juli 1870 durch das Landgericht Zweibrücken zu Frankenthal, in Verbindung mit Gewaltthätigkeit, Landstreicherei und Vagabundei zu einer Gefängnißstrafe von zwei Jahren,

daß er noch alle diese Strafen verbüßt hat, und daß seit Verbüßung der letzten unter litera b erwähnten Strafe bis zur Begehung der neuen Handlungen sechs Monate nicht verflossen sind;

daß durch das Angeschuldigten Handlungen der Thatbestand der unter No. I, 1-3 wiederholt erwähnten Übertretungen des Betteln mit selbstständiger unerlaubter Benutzung, wie dieselben zu finden, erfüllt ist, und daß derselbe in den Rückfall Artikel 57 des Strafgesetzbuches sich darstellt;

daß durch das Angeschuldigten Handlungen der unter No. II erwähnten Übertretung des Betteln mit Benutzung des Hundes laut § 361 Ziffer 4 desselben Strafgesetzbuches mit Haft bis zu sechs Wochen übereinstimmt;

daß durch das unter No. III erwähnten Angeschuldigten Betteln, des Landstreichens, Vagabundirens, Bettelns mit Benutzung des Hundes laut § 361 Ziffer 3, 4 desselben Strafgesetzbuches [im Rückfalls] bis zu sechs Wochen übereinstimmt;

daß zum obigen die laut verwiesenen unterm 14ten Februar 1872 wegen Bettelns in den Rhein-Pfalzkreis verwiesenen Bettlerin in den Akt zu Frankenthal, daß durch Beschlusses des § 74 des Strafgesetzbuches eine

Rücksichten Gründen

Erkannt die Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichts, daß gegen den Angeschuldigten Joseph Klotz, 30 Jahre alt, Taglöhner, Wittlensweiler und Offenbach, Landau, Anklage stattfinde:

I, wegen der wiederholten Übertretung des Bettelns mit Benutzung des Hundes, begangen in den Monaten August, September, Oktober, November, Dezember 1871 und Januar 1872 in Landau, Frankenthal und Oppenthal;

II, wegen der Übertretung des Bettelns mit Benutzung des Hundes, begangen in der Zeit vom Ende August bis 20ten September 1872 im Gerichtsgefängnisse zu Landau und in der Haft verblieben sind

III, in Landau Zeit ohne Beschäftigung als Landstreicher umherge-gangen ist;

in Erwägung daß der Angeschuldigte in Landau schon gewerbs-mäßiger Bettelei sich ergeben, nämlich:

1, am 26ten August 1872 zu Landau in der Wohnung des Wirthes Jacob Hambach, eine Harmonika, eine Hose, mit Hasenhaaren, ein Halstuch und ein Cigarrenetui mit einem Cigarren - alles Dinge, welche dem Juden Riesbeck von Dahn gehören;

2, am 19ten September 1872 mit dem Einbruchsdiebstahl, gemeinschaftlich mit Jacob Lotzel in Gemeinschaft mit Wirthes Manuel Schaefer ebendort mit dem Sohn Schaefer, von dem gemeinschaftlichen Einbruchsdiebstahl sind

3. von Dienstag den 19ten September zur Hauptverhandlung in der Wohnung des Handelsmann Müller, Witwe, daselbst eine dem Endesunterzeichneten Cylinderuhr;

II. gegen den im zur Last gelegten Widerhandlung der Einbahnsperre und der Zeit von Ende August bis 20ten September d. J. in Frankenthal begangen und in der Pfalz sind

III. gegen den im zur Last gelegt und Widerhandlung des Handelsverkehrs gegen Art. II ausgenommen Zeit und Ort von daselbst daselbst ausgenommen Inland;

Demnach daselbst zum Hauptverfahren gesetzmäßigen Aburtheilung nach Maßgabe der §§ 244, 242, 245, 74, 361 Ziffer 4 und 8, 362 Abs: 2 und 77 des Reichsstrafgesetzbuches von des Rheinkreises der Pfalz;

Demnach, daß Herr Landes Oberanwaltsanwalt seine Anklageschrift gegen den Beschuldigten verfügt und der von des Königs Appellationsgerichtshofes zu Zweibrücken am 12. November 1872 erlassenen Endesverfahrensbeschluß seinem ganzen Inhalt nach vollzogen werden;

Demnächst endlich, daß dem Beschuldigten Ladungsfrist einer Monat gesetzt Anklageschrift in Abschrift zugestellt und derselbe in den vier und zwanzig Stunden nach geschehener Zustellung in das Zuchthaus zu Zweibrücken verbracht werden soll.

Alles dies in Anwendung der Artikel 231, 233, 241 und 248 des Strafgesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen und des Artikels 61 des Einführungsgesetzes vom 26ten September 1871.

Also geschehen und beschlossen zu Zweibrücken am Tage, Monat, Jahr wie oben. —

v. Heinemann

Lieb. Mollitor Dereum

Hemm

Müller

No 64.

Ladung vom 18ten November 1872.

Das königl. bayerische Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer, bestehend aus seinen Präsidenten, seinen Räthen und Beisitzern, hat in der Sitzung vom festgesetzten Kammertage, das ist der Sitzung vom achtzehnten November eintausend achthundert zweiundsiebzig, wo zugegen waren: v. Haerner, Präsident, Mollitor, Dereum, Liebel, Thoma, Räth, Hessert, Staatsanwalt und Müller, ersterer Amtsanzeigerstellvertreter, folgenden Beschluß erlassen:

Nach Einsicht der durch den königl. Untersuchungsrichter des Bezirks Frankenthal vom abwesenden geführten Untersuchung

gegen

Christian Schmitt, 30 Jahre alt, Taglöhner von Dürkheim, wegen einbetrüglichen Entfernung mit Verurtheilung.

Nach Anhörung des Staatsanwalts Hessert in seinen Anträgen, Einsicht

A., der von diesem Examinanden zu den Akten gegebenen schriftlichen Antrag, welcher also lautet:

„Der königl. Staatsanwalt:

„Eingesehen die Untersuchungsakten gegen Christian Schmitt, 30 Jahre alt, Taglöhner von Dürkheim, wegen Einbetrüglichen Entfernung und Verurtheilung; insbesondere den Einbetrüglichen Beschluß des königlichen Bezirksgerichts zu Frankenthal vom zweiten November 1872;

In Erwägung, daß zureichend Akten Indicien gegen den Angeschuldigten vorhanden sind, daß der Beschuldigte zu Dürkheim

1. mehrere zugehörige fremde bewegliche Sachen, die ihm nur verwahrt gegeben, sich rechtswidrig zugeeignet hat und zwar

a) am 18ten September 1872 zwölf Zwanzig- und einen Zehnmarkschein, zusammen Einhundertzwanzig Mark, die ihm zum Wechseln seines Dienstherrn, des Metzgers Adam Bissantz zu Dürkheim,

b) am 19ten daselbst Mannheim ein Paar Lederstiefel zum

„Klagschrift des Samuel Müller von Laub,

II., wurde genannte Frau in Berufungsklage Parteien, in der Absicht, dieselben für verschwiegen zu erklären, dem Beklagten Ladungsfristen zugestanden hat, nämlich:

a) eine Notabladung auf 18ten oder 19. Septembre 1872 zum Klagschrift des Samuel Müller von Dürkheim,

b) die fünf Artikelsätze mit Beweisthum in der Zeit vom 28–30. Septembre 1872 zum Klagschrift des Metzgers Gotthard Bauer enthält,

III., zu dem Absicht, sich einen rechtsverbeistand als mündlichen zu bestellen, das Gesuch Ladung des Anton Kruppenbacher zu Dürkheim dieses Inhalts beschlossen, dass in Folge Verfügung, als in der Artikel vom Beweis Dann in Gerichtsbuch bemerkt sagt, einen Artikelsatz auf Samstag zu stand, einen Zeugen vernehmt und die Gebrüder Kruppenbacher sodann vernommen, ihm eine Artikelsatz vom Zeugen zu übergeben, geben, am 20. Septembre 1872,

In Erwägung, dass das Berufungsgericht besteht wurde:

a) dass durch die Polizeigerichte zu Dürkheim am 7. Oktober 1867 gegen Zeitungsverleger zu [illegible] Hagen erkannt,

2) wenn durch Polizeigerichte zu Dürkheim am 7. Oktober 1867 gegen Zeitungsverleger zu [illegible] Hagen erkannt [illegible] Frankenthal:

a) am 11ten Juli 1871 wegen Liebstahl zu 3 Wochen und

b) am 28ten November 1871 wegen Liebstahl und Zeitungsverleger zu [illegible] Mannheim Gefängniss.

„welche Urtheile sämmtlich verbürgt sind;

„dass Beisatz durch Antrag und Entscheidung festgestellt hat;

„Einsehen der §§ 242, 244, 246, 247, 263, 264 und 74 des „Strafgesetzbuches, Art. 56 Ziffer 3 und 61 der Einführungsgesetze „artikel 231 der Strafprozessordnung,

Stelle den Antrag:

„gefallen der Berufungskammer der Appellationsbezirke, „gegen das Verletzungsurtheil selbstständigen Berufung und „Verwerfung Antrag gegen den Beschuldigten zu erkennen,

„dasselbe zur Abrechnung von den Strafgerichte zu verurtheilen „und gegen zu verurtheilen, seine Kosten.

„gezeichneten den 18ten November 1872. gez. Beschuldigten: Hofrath „Staudenmaier."

B. die Landgerichtsberufungskammer der Appellationsgericht zu Zweibrücken „hat vom ersten November 1872, gefällt also Urtheil:

„Landgerichtsberufungskammer:

„das königl. Appellationsgericht zu Frankenthal, vereinigt in „seiner Rathskammer am ersten November rechtsgebräuchlich gerne „und Sitzung in Gemäßheit der Artikel 127 des Criminalgesetz „Gesetzbuches, wie zugegen waren: „Raiffel, älterer Rath, die „Functionen des Landgerichts Präsident versehend, Hacker, „Rath und königl. Untersuchungsrichter Rathsrath Glaser, Assessor, „und Grabely, Referendar als Gerichtsschreiber;

„Nach Einsicht der verlesenden Berufungsakten gegen

I. Christian Schmitt, 30 Jahre alt, Taglöhner von Dürkheim, katholisch,

1) die Verurtheilung:

a) zur gesetzlichen Strafe von Geldes,

b) einem Jahr weiteren Haft im Maasse von einer Strafe,

c) einen Verweis im Maasse von zwölf Tagen,

„zum Klagschrift seines Verhaftes an der Metzgers Adam Bessanty „zu Dürkheim, verübt allda am 18ten September 1872,

2) der Diebstahls:

a) von einer Notabladung im Maasse von 12 M.,

b) von einem Tuchstamm im Maasse von 6 M.,

„zum Klagschrift der Rosina seinen genannten Dienstherrn der „Eheleuten Daniel Bessanty in Dürkheim, verübt allda am nämlichen „oder darauffolgenden Tage im wiederholten Rückfalle,

3) der Verletzung von einem Tuchstamm im Werthe von einem Gulden zum Klagschrift obigen Eheleuten Bessanty, „verübt allda am 19. September 1872,

4) der Entwendung von einer Notabladung im Maasse von 48 M. „zum Klagschrift der Eheleute Adam Krupppenbacher in Dürkheim, wo- „selbst am 21. September 1872 im wiederholten Rückfalle,

II Heinrich Frank III, 24 Jahre alt, Klempner in Dürkheim, wegen
Verbrechens der Körperverletzung an dem unter No. I Ziffer 5 genannten
Liebknecht, resp: Haftentlassung;

Nach Anhörung der Rechtsanwälte in seinem Plaidoyer, sowie
nach Verlesung der peinlichen Anklage der K. Staatsanwaltschaft vom 27 Oktober
1872;

Nach gepflogener Berathung und

In Erwägung, daß auf Grund der durch das Hauptverhandlungsprotokoll
festgestellten Zeugenaussagen der Verfolgte Christian Schmitt genügend
belastet und mehr geständig ist, als die ihm unter den Nummern I
Ziffern 1 a, Ziffern 2 a, Ziffern 3, 4 und 5 zur Last gelegten Thatsachen,
welche als erwiesen zu erachten und auch die unter Ziffern 2 b
begangene Körperverletzung eines Polizei-Sergeanten, sowie die unter Ziffern 2 c
begangene Widerstandleistung eines Gendarmen, endlich auch durch
den in Akten gestellt werden, somit genügend nachgewiesen
zu sein scheinen;

In Erwägung, daß auf den Verfolgten Heinrich Frank III
unbestritten, durch seine geständige Verantwortung bestätigt,
verlautet, daß er den Mitbeschuldigten Schmitt zu dem ad No. 5
begangenen Diebstahl angestiftet, und die damit verbundenen
Gegenstände, wissend, daß sie gestohlen seien, an sich gebracht habe,
daß das Verbrechen gegen diesen Frank daher nachgewiesen ist;

In Erwägung, daß zur Zeit mit der Verfolgten Schmitt
die unter Ziffern 1 bis 5 begangenen Körperverletzungen und
Diebstähle verübt, derselbe zum Beschuldigten alle aus dem
Besitz zu Dürkheim in Diensten stand, und zum Letzteren
sowie auch von seinem Vater damit schließlich in nützlicher Weise
gegen sie Verfahrung gestellt worden ist;

In Erwägung, daß diese Verfolgten Schmitt sowohl
gegen Maria wegen Diebstahls und also so weit gegen Verfolgte
verurtheilt werden, nämlich:

1) am 28ten März resp. 11. Juli 1871 vom hiesigen Zuchtpolizeigericht wegen
Körperverletzung gegen Diebstahl zu einer Gesammtstrafe von
drei Monaten Gefängniß, verbüßt vom 30. März 1871 an;

2) am 28ten November 1871 durch dasselbe Gericht wegen Körperverletzung
Widerstandleistung und Verletzung zu einer Gesammtstrafe von drei
Monaten Gefängniß, verbüßt vom 28. Februar 1872 an;

3) am 7ten Oktober 1867 durch das K. Polizeigericht zu Dürkheim wegen
Verletzung zu einer Tagen Arrest, verbüßt vom 24. November 1867 an;

In Erwägung, daß Heinrich Frank III, Verfolgter und Schmitt gemeinschaftlich
Zwetschgen und Hetzen bei- resp. Herbeischaffung Verkaufen des Diebstahls,
ferner eine mit Zwetschgenbäumen bis zu sechs Jahren und Gehölze
von 30 bis 200 Ruthen bedeckte, verpachtete Wiese und Land
mit Hafergras bis zu drei Jahren bedeckte, Verletzung des Pacht-
vertrags zu Last fallen, wegen welche die verletzten Pachtleute
Maria bürgerliche Genugthuung und 200 Thaler Schadenersatz
Klagen bäten, und daher gemäß des Artikels 61 der Strafgesetzbuch-
die Strafverfolgungsmöglichkeit Einzelnen Platz gemacht;

Nach Einsicht der Artikel 133 und 134 der Criminalgesetzgebungsurkunde;

Aus diesen Gründen

Hat Christian Schmitt, 30 Jahre alt, Taglöhner, Katholik,
Ledig, von Dürkheim, 1,67 Meter groß, Haar- und Augenbraunen
blond, Stirn breit, Augen grau, Nase breit, Mund groß, Kinn rund,
Gesichtsfarbe gesund, Bezeichnende Merkmale, – für schuldig erkannt;

1) der Körperverletzung von 12 bis zu Gelde und einen Tarb
voll Hund in Masse von dem Verletzten zum Nachtheile seines
Polizeidienstes stehenden Sergeanten der Klasse drei Pfalz Pfalz
verübt allda am 18ten September 1872;

2) des Diebstahls einer Zuberabfuhr in Masse von 12 bis zum
Nachtheile des Besitzers seines gemeinschaftlichen Dienstherrn, des Gutsbesitzers
Samuel Bissantz zu Dürkheim, verübt allda am nämlichen oder
darauffolgenden Tage in qualifizirtem Rückfalle;

3) der Körperverletzung einer Person Zuberabfuhr in Masse von
vier Gulden zum Nachtheile desselben Gutsbesitzers Samuel Bissantz, ver-
übt allda am 19ten September 1872;

4) der Erpressung und einen Attentaten in Masse von 4 bis zum
Nachtheile des Lehrers Anton Kempfenbacher in Dürkheim, verübt allda
vom 21. September 1872 in qualifizirtem Rückfalle;

5, der Einkauf eines Paares Arbeitsstiefel mit Einlegesohlen im Betrage von 3 M 30 Pf. zum Zwecke der Pflege des Mitgliedes Joseph Bauer in Lüdesheim, verübt also in der Zeit vom 28. September bis zum 1. Oktober 1872 in wiederholten Rückfalle,

Gelöst diese Einlegeschuldigungen gegen den genannten Beschuldigten Christian Schmitt;

Verordnet; daß die Untersuchungsakten nebst einem Auszuge der Überführungsbelege und dieser Ordonnanz dem königlichen Amtsanwalte hier zu Zwecke in Zuchtpolizeisachen mitgetheilt werden, sowie daß der genannte Beschuldigte vorgeführt und in Betreff seiner Vernehmung verfahren werde, endlich daß die Appellation gegen den Beschluß zur Zuchtpolizeisache zugelassen wird;

Verordnet die übrigen Einstellung des Verfahrens.

Also beschlossen. Laut Unterschriften: Reiffel, Horner, Glaser und Geobbels.

Nach Lesung der allen auf heutigen Tag und

Zur Begründung; daß aus den bisher von Amtswegen geführten Untersuchung Thatsachen sich ergeben haben, welche mit hinreichender Sicherheit erkennen lassen, daß der Beschuldigte Christian Schmitt,

I, am 18ten September l. Js. zu Lüdesheim unbefugterweise fremde beweegliche Sachen (Einen Arbeiter Adam Hispanz zu Lüdesheim zugehörige Hosen, welche sich verwahrend vorfand, sich rechtswidrig zueignete, nämlich zweck Zueignung benutzt, und einen Sack voll Band im Werthe von drei Franken,

II, unbefugterweise fremde bewegliche Sachen, die aufgenommen Pfänden in der Absicht zugeeignet hat, dieselben sich rechtswidrig zuzueignen, nämlich:

a, am 18ten oder 19ten September l. Js. zu Lüdesheim aus dem Pfändlokale des gewesenen Beistands Herr Daniel Müller von Lüdesheim zugehörige Tabakblasen im Werthe von 12 Fr.;

b, in der Zeit vom 28ten bis 30. September l. Js. ebenfalls zu Lüdesheim aus dem Hofraum Bauer obigen alten Zugehörung [illegible] Arbeitsstiefeln mit Einlegesohlen im Werthe von 3 M 30 Fr.;

III, am 20ten September l. Js. zu Lüdesheim in der Absicht sich rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, das Vermögen des Bürgers Adam Kruppenbacher zu Lüdesheim dadurch beschädigte, daß er Behufs Verpfändung des falschen Pfandes, mit sich aus dem Arbeiter Jakob Daum in Eibingen bekannt machte, eine Pfandsumme auf Credit zu leihen, einen Pfandschein ausstellte und die Pfandsumme Kruppenbacher dadurch vereinnahmte, daß eine Arbeiterin im Werthe von 6 Fr. ihm Zahlung zu übergeben;

Zur Begründung daß der Beschuldigte Schmitt zu Gunsten des Letzteren:

1, am 6 Julizeugenfeste zu Lüdesheim am 7. Oktober 1867 gegen Entgelt zu sechs Tagen Arrest,

2, am 11ten Juli 1871 durch das königl. Zuchtpolizeigericht zu Frankenthal gegen Einbruchs- zu Zwei Monaten Gefängniß,

3, am 28ten November 1871 durch dasselbe Zuchtpolizeigericht gegen Einbruchs- und Entwendung zu sechs Monaten Gefängniß,

daß der Beschuldigte Schmitt schon fünfmalen Strafen wegen Verbrechen erlitten hat, und daß seine Verurtheilung der letztgenannten unter Nr. 3 erwähnten Strafe bis zur Begehung der heute in Frage stehenden oben unter Nr. II und III verzeichneten Thatsachungen noch nicht verjährt sind;

daß Laufen der Beschuldigte bemerkt ist:

Bezüglich der oben unter Nr. I verzeichneten Thatsachung der Verübung des durch den § 246 des Reichsstrafgesetzbuchs vorgesehenen Vergehens der Unterschlagung von fremden beweglichen Sachen;

bezüglich der oben unter Nr. II lit. a und b näher bezeichneten Thatsachungen der Verübung gewerbsmäßiger selbstständiger in rückfälliger Rückfalle begangener einfacher Diebstähle, sowie gewerbsmäßiger selbstständiger Verübung des Diebstahls im Sinne des § 244 desselben Strafgesetzbuchs, und

bezüglich der oben unter Nr. III verzeichneten Thatsachung der Verübung eines in rückfälliger Rückfalle begangenen Betrugs, sowie der verbrecherischen selbstständigen (selbstständige a) Verübung der Pfandung im Sinne des § 264 desselben Strafgesetzbuchs;

daß auf die abgegebene Eidesleistung des Beschuldigten Adam Bissantz wegen der ihm unter Nr 1 erwähnten fraglichen Untersuchung nach Vorschrift des § 247 der Reichsstrafprozeßordnung auf Einstellung zu erkennen ist;

daß jedoch die Untersuchung der fraglichen 12 Thlr. mit Rücksicht auf Band im Betrage von 3 Thlr. nicht, wie solche laut Entschädigungsberechnung des königl. Forstamts vom ersten November c. ff. festgestellt ist, als gemeinschaftlich selbstständig behandelt werden kann, da die Untersuchung dieses beiden Angeschuldigten Falls den Beschuldigten Eid Auflösung zu und beziehungsweise ihm wegen seiner verschiedenen entstandenen Untersuchungskosten, was aber nicht nur einmalige Handlung, sondern auch mehrmalige Betreffen der Untersuchung anzustellen und in dieser Beziehung der gedachte Entschädigungsbetrag abzuändern ist;

daß nun aber diese beiden Freiheitsvergehen mit dem Verbrechen des Betrugs und dem Vergehen der Untersuchung, und dieses Verbrechen des Betrugs mit dem Vergehen der Untersuchung in Idealkonkurrenz stehen, daß auf Vorschrift des § 74 des Reichsstrafgesetzbuchs eine, die durch den § 244, Absatz 2 des Reichsstrafgesetzbuchs eine, durch den § 264 desselben Strafgesetzbuchs als Höchstbetrag festgesetzten einen von jeder solchen zusammentreffenden Strafmilderungsgründen, welche vorliegen können, entfallen Untersuchungshaft in Gemäßheit des Artikel 61 Absatz 2 des Einführungsgesetzes vom 26 September 1871 die Strafvergünstigte Zahlung Platz zu greifen hat;

daß daher wegen der obigen verübten Thats Anklage gegen den Beschuldigten Schmitt statt hat und demselben zur gesetzmäßigen Ababurtheilung nach Maßgabe der § 244, 242, 245, 246, 247, 264, 263 und 74 des Reichsstrafgesetzbuchs vor die Strafkammer des Kreis Landgerichts zu verweisen und die Feststellung eines bezüglichen Anklagebeschlusses weiter anhalten durch den k. Ober-Staatsanwalt, sowie der Vollzug des durch die Rathskammer des k. Kreis Landgerichts zu Frankenthal vom zweiten November laufenden Jahres gegen den Beschuldigten erlassenden Haftbefehl zu verordnen ist;

In Erwägung zu der dem Beschuldigten weiter zur Last gelegten Untersuchung wegen Verleitung zum Meineide Müller, daß genügende Anzeichen für Verübung dieses Vergehens nicht vorliegen, indem die Aussagen gegen einander stehen in dieser Beziehung nicht glaubhaft und der gerichtliche Augenscheinsbefund abgeändert ist;

Aus diesen Gründen

erkennt die Anklagekammer des königl. Appellationsgerichts, daß gegen den Beschuldigten Christian Schmitt, 30 Jahre alt, Taglöhner von Dürkheim, Anklage statt hat

I, wegen Diebstahl zu Last gelegten mit einer einzigen Handlung zu begehenden Vergehens der Untersuchung, indem selbe verübt am 18ten September 1872 zu Dürkheim aufbewahrten fremden Eigenthum Personen, dessen einem Einwohner Dürkheims dem Ackerer Adam Bissantz zu Dürkheim zugehörige Personen selben im gemeinschaftlichen Besitz gewesen, mit Vorsatz rechtswidrig zueignete, mittelst Zerstörung Einsteigen und mit einem Werth von mehr als 3 Thlr. 30 Sgr.

II, wegen des ihm zu Last gelegten dreifachen Verbrechens des Diebstahls, indem selbe verübt daß derselbe in verschiedenen aufbewahrten Behältnissen aufbewahrten Eigenthum Personen dem gemeinschaftlichen Besitzer Adam Bissantz und Samuel Müller von Dürkheim zugehörige Personen in der Absicht wegzunehmen sich, dieselben rechtswidrig zuzueignen, nämlich:

a) am 18ten oder 19ten September 1872 zu Dürkheim aus dem Hause des gemeinschaftlichen Bissantz, dem Samuel Müller von Dürkheim zugehörige Schuhwaaren im Werthe von gegen 2 Thalern,

b) in der Zeit vom 28ten bis 30ten September 1872 ebenfalls zu Dürkheim aus dem Gehöfte des Bauer, Mitglied selben zugehörige Paar Ochsen, Zelten und Kühe einen im Werthe von 3 fl. 30 Kreuz

III, wegen des ihm zur Last gelegten Verbrechens des Einbruchs, verübt, daß er am verschlossenen Kellerfelden am 20ten September 1872 zu Dürkheim in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, das Vermögen des Bäckers Anton Kaupp daselbst zu Dürkheim einbrach beschädigte, daß er durch Verschwendung des falschen Schlüssels, als sey er von dem Ackerer

Jacob Dannen in Grethen benachrichtigt, eine Arbeiterwohnung Nr. 1 zu Falck, seinem Fabrikorte errichtet und am Fabrikorte Kruppenbesitzer Laboratz verwaltete; ihm eine Arbeiterwohnung im Werthe von 484 Thlr. zum Zahlung zu überweisen.

Der Angeklagte Laboratz zum Verhandlungstermin gesetzmäßig Abgeladen worden ist, 244, 242, 245, 246, 247, 264, 263 und 274 der Reichs-Strafgesetzbuches von der Beschuldigung des Falz;

Demnächst, daß der königl. Oberstaatsanwalt gegen den Angeklagten Berufung eingelegt und hier von der Strafkammer des königlichen Tribunals zu Frankenthal am 2ten November 1872 erlassene Entscheidung zu Frankenthal, zum zweiten Instanz auf — mit Aufhebung sowohl der vorhergehenden dem Angeklagten auf seinen zum Theil günstigen Entscheidung und Abänderung dieses Theils verurtheilenden Urtheil, daß Dieselben unter No. 1 verzeichneten Unterschlagungen von 12 Thlr. und einen Betrag von 3 Thlr. mit der neuen richtigen Klassifizirung der Unterschlagungen zu Lasten stehen — verlangend prozedirt;

Demnächst endlich, daß dem Angeklagten der gegenwärtige Rechtsstreit sammt Anklageschrift in Abschrift zugestellt und der selben in den 24 Stunden nach geschehener Zustellung in der Gerichtsschreiberei zu Zweibrücken verbeschieden werden soll;

Demnächst auch die Zustellung der Berufungsschrift gegen den Angeklagten Laboratz, sowie auch seines Letzteren Entscheidung, mit sammt Entscheidungsgründen, Beschluß des Beschlusses Samuel Müller, von Dürkheim mit Fall in dieser Beziehung Einverstanden sich erklärt hat.

Alles dieses in Anwendung der Artikel 231, 233, 241 und 243 der Gesetzbücher über das Verfahren in Strafsachen und der Artikel 61 Absatz 2 des Einführungsgesetzes vom 26. Januar 1871.

Also geschehen und beschlossen zu Zweibrücken am Tage wie oben angemeldet.

M. Hannewacker

Becker Mollitor Dannen Thomas Müller

Exp

No. 65

Sitzung vom 18. November 1872.

Als Exp. Appellationsgerichtsrath Hannewacker als Berichterstatter genannt und Herr Rupprecht als Gerichtsschreiber functionirend in seinen Amtsstellen waren, ist in der Sitzung vom achtzehnten November achtzehnhundert zwei und siebenzig von den Herren Präsident Thomas, Direktor, Mollitor, Becker, Hebel, Thomas, Müller, Zoeller, Kunkelmann und Dold, zweiter Gerichtsschreiber folgender Beschluß gefaßt

Auf Einsicht der durch den kgl. Untersuchungsrichter des Landgerichts Landau von Amtswegen zu führenden Untersuchung gegen

Louise Bintz,

geboren am 22. Dezember 1858 zu Weiler, Kanton Bitsch, 13 Jahre und 11 Monate alt, Tochter von Friedrich Bintz, Ackerer in Wathweiler, Kanton Bitsch, wohnhaft, sie in der Nacht vom 1ten auf den 2ten Januar dieses Jahres, Kanton Bergzabern, — des versuchten Todtschlags des Kindes.

Nach Anhörung des kgl. Staatsanwalts Zoeller in seinem Vortrage;

Gesetzliches und Besonderes:

1, daß nach dem gegenwärtigen kgl. Staatsanwalt gegen den Akten gegebenen schriftlichen Antrag welche lautet:

" der kgl. Oberstaatsanwalt:

" Auf Einsicht der Instruktionsakten gegen

" die Louise Bintz 13 Jahre alt, Tochter von Friedrich Bintz, Ackerer in Wathweiler wohnhaft

" wegen versuchten Todtschlags;

" Auf Einsicht des Protokolls vom heutigen des

kgl. Landgerichts-Assessor Landau vom 9. November 1872 nebst den gegen die Verhandlung erhobenen Einwendungen;

In Erwägung, daß aus dem Ergebnisse der gepflogenen Untersuchung überzeugende Beweismittegründe gegen verdächtig, daß die Verhafteten zu Kappeln wohnhafte Arbeiter und Landwirthe, sämmtlich Familienväter, mehrfach Vorstrafen erlitten haben und zwar wie folgt:

1, der 42 jährige Tischler, Maurer und Zimmermann Friedrich Jacob Hoffmann von Kappeln, der Maurer und der Tischler Wilhelm Friedrich Becker von da;

2, der daselbst Lange, Arbeitsmann Johann Christoph Ottmann von dem unter seinem überbauten Wohnhause stehenden Keller, Zimmermann Ottmann;

3, der daselbst Lange, Maurergeselle Johann Heinrich Ottmann von da;

4, der daselbst Lange, Maurergeselle Johann Christian Ottmann von dem unter seinem Wohnhause befindlichen Keller, ferner in Tolk seinem Stall, Tischler und Zimmermann Christoph Ottmann von da;

5, der daselbst Lange, Arbeitsmann Johann Christoph Ottmann von dem unter seinem Wohnhause befindlichen Keller, ferner in Tolk seinem Stall, Tischler und Zimmermann Christoph Ottmann von da;

6, der 46 jährige Tischler und Zimmermann Johann Georg Jacob Ottmann von dem unter seinem Wohnhause befindlichen Keller, ferner in Tolk seinem Stall, Tischler und Zimmermann Christoph Ottmann von da;

7, der daselbst Lange, Arbeitsmann Johann Christian Hoffmann von da;

8, der daselbst Lange, Arbeitsmann Johann Christoph Hoffmann von da;

9, der daselbst Lange, Arbeitsmann Johann Christian Hoffmann von da;

10 bis 11, der Arbeitsmann Johann Christoph Hoffmann von da;

12, der daselbst Lange, Arbeitsmann Johann Christian Hoffmann von da;

13, der daselbst Lange, Arbeitsmann Johann Christoph Hoffmann von da;

14, der daselbst Lange, Arbeitsmann Johann Christian Hoffmann von da;

15, der daselbst Lange, Arbeitsmann Johann Christoph Hoffmann von da;

16, der daselbst Lange, Arbeitsmann Johann Christian Hoffmann von da;

17, der daselbst Lange, Arbeitsmann Johann Christoph Hoffmann von da;

Ordnung;

Auf Allerhöchster Genehmigung, und

in Gemäßheit, des §. 308 u. 56 der Reichs-Gewerbeordnung und des Art. 76 des Gesetzes vom 26 Februar 1871.

Wird von Amtswegen:

Es ist die Errichtung einer Bierbrauerei, welche von dem Gastwirth Friedrich Beckh in Ebersbach beabsichtigt wird, gestattet.

Es wird die Inbetriebsetzung der Brauerei genehmigt;

und zu bestimmen, daß die Genehmigung ihre Wirksamkeit verliert, wenn der Betrieb der Brauerei nicht binnen 1 Jahr nach Ertheilung der Genehmigung begonnen worden ist.

Gründe:

Nach §. 16 der Gewerbeordnung vom 21 Juni 1869 ist zu Errichtung einer Brauerei die Genehmigung der Ortspolizeibehörde erforderlich.

Diese Genehmigung ist zu ertheilen, wenn gegen die Zuverlässigkeit des Unternehmers, gegen die Beschaffenheit der Betriebsstätte und gegen die Art des Betriebs keine Bedenken obwalten.

Diese Bedenken sind nicht vorhanden.

Der Gastwirth Friedrich Beckh hat sich über seine Zuverlässigkeit durch Beibringung eines Leumundszeugnisses des Gemeinderaths Ebersbach ausgewiesen.

Die Betriebsstätte ist nach dem Gutachten des Bezirksbaumeisters Hartmann in Ebersbach vom 15 Oktober d. J. geeignet.

Gegen die Art des Betriebs sind keine Bedenken

3 Februar, genannt "Lindenhof" wurde vom
Zaun desselben Tages, Nachmittags gegen 1/2
4 Uhr durch die Scheune des Ackermann Johann
Heinrich Schneider Feuer durch Anzünden
angelegt habe, welches Verbrechen durch Hülfe
sorgfältigen Untersuchung nicht zur Vollen-
dung gebracht ist,

4, am oben demselben Tage, Nachmittags gegen
drei Uhr die Scheune des Ackermann Christoph
Ottmann mit dem darin befindlichen Heu
vorrath, sowie die Fütze hinter der Kultur
Hütte und den Schmiede Stall desselben Eigen-
thümers,

5, am dem nämlichen Tage, Abends zwischen
5 und 6 Uhr die Scheune des Ackermann Johann Georg
Hunsicker nebst dem darin befindlichen Ver-
räthen an Heu und Futter, sowie die
Fütze vor der Stall, einen Schuppen
und ein massives Feldwirthschaftsgebäude,

6, am 14 August laufenden Jahres, Morgens gegen
drei Uhr, durch Anzünden des Daches
Johann Hoff,

7, am demselben Tage, Vormittags zwischen 11
und 12 Uhr einen Feldschuppen mit Stallung
im Werth, worin sich Vieh und ein gefüllter Heu-
Vorrath befand, dadurch vorsätzlich verursacht
haben, daß sie mehrere brennende Streichhölzer
in den Heu-Vorrath des Scheunenschuppens,
welcher Vieh aber abkommt wurde, warfen
und so Feuer anlegten,

8, am 8ten October laufenden Jahres, Nachts 11 Uhr
gegen eine Uhr, die mit Vorräthen von Früchten
und Futter angefüllte Scheune des Wittwe von
Georg Jacob Mattes und die Folge davon theils
Scheune, theils Schuppen und Wohnhaus, so wie die
mit allen diesen Vorräthen angefüllten Scheunen,
denen den Stall, die Wagenhütte und den Schmied
Stall des Ackermann Peter Holzinger, endlich
die mit ähnlichen Vorräthen angefüllte
Scheune, den Schmiede Stall und Schuppen
der Wittwe von Friedrich Jacob Ottmann,
durch diese selbst schon dieser Handlungen
durch §§. 308, 43 u. 44 in Verbindung mit §. 74
und 1. des Reichs Strafgesetzbuches Verbrechen
begangen worden sind und durch die Scheune
gewiß abgebrannt sein würden, wenn nicht §. 46
obiedem zu Gunsten der jugendlichen Angeklagten über zwölf,
unter 18 Jahren alten Beschuldigten die Unter-
suchung des Falles eröffnet, ob auf den in den
Akten gegebenen Umstände zurückkommen und Grund
angenommen werden könnte - wie solches in
der Beschuldigten Ordnung geschehen - daß die
selben bei Begehung obigen Verbrechen und Ver-
gehen die zur Erkenntniß ihrer Strafbar-
keit erforderliche Einsicht besessen haben,

Die Verurtheilung, diese oder einen entgegen-
stehenden Ausspruch allein in dieser Beziehung in der
Entscheidung nöthigen Moment zu machen,
liegen Zweifeln und Bedenken gegen die Annahme
einer solchen Einsicht frühe, die beim Abgang
jeder Beschuldigten Jahre zurückgehende Prüfung

der Gehaltsbezüge beider Verschuldigten, - welche der die entgegenstehenden Einwendungen selbst als „nicht vorhanden und selbst Kind" bezeichnet, obgleich gerichtlich gehört und mit großen Unkosten Untersuchungen bezahlt, - ersuche der Herr Herzog zum Zweck und Interesse der Gerechtigkeit gefällige Verfügung treffen zu wollen, wodurch Verhaftung, bei mehrern Vergehen eine Verurtheilung zwar bei Verbrechen nicht stattfindet, wohl aber bei der Gemeingefährlichkeit des Zweckes der Verschuldigten und bei der Wahrscheinlichkeit einer strengen Bestrafung zur Verhinderung weiterer Zweckes wie der Gesetzes zufolge §. 86 Abs. 2 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit Art. 76 der Einführungsgesetze vom 26 Dezember 1871 zu thun der Untersuchungsrichter Vollmacht zu erwirken und Verfügung des Strafverfahrens und Einstellung der Untersuchung, oder Haftbefehl, Haftentlassung, oder Haftverordnung, die Untersuchung der Verschuldigten in seiner Eigenschaft oder Haftentlassung vorzustellen zu verordnen ist.

Die Akten kommen

Gutachten des kgl. Appellationsgerichts, in seiner Entschließungsnummer: Akten kommen zurück mit der Anzeige, daß die Verschuldigte Louise Heintz 18 Jahre alt, Wilhelm Clemens alt, Tochter des Friedrich Heintz, Ackerer in Rothweiler geboren, die

Verhandlung über die vorliegenden Schuldverdachtsgründe in Hinsicht ihrer Eigenschaft als Verbrechen, sowie in Hinsicht auf strafbare Handlungen vorschriftliche Verurtheilung und Begründung erachte. Verhaftsbefehl Verhaftung die gute Gelegenheit ihrer Verschwiegenheit erforderliche Fürsicht besorgen habe;

Hohl sofort die vom kgl. Landgerichtsgerichte Landau am 9ten laufenden Monats Einverleibung gegen die Verschuldigte wegen Verbrechens Verbrechen und Verurtheilung der Einstellung des Strafverfahrens Verfügung;

Bemerkt, daß Louise Heintz in einer Hinsicht Verbrechens Verbrechen Fall übergeben worden soll, zu welchem Zwecke das kgl. Obertribunal gefällig die Einverleibung gegenwärtigen Aktenstücks zu übergeben sind.

Die Anwendung der §. 56. 2. Strafgesetzbuches Art. 76, Strafgesetzgesetz vom 26 Dezember 1871, sowie der angezogenen Anwendung Abt. 229 der Strafprozeßordnung.

Also geschehen und besiegelt, wie hingegen Bayreuth.

v. Heinemann

Notitor Loche

Verlesen

Hohl

Hohl

Exp

N: 66

Sitzung vom 21 November 1872.

Der kgl. Appellationsgerichtsrath Hoffy zu Zweibrücken, als Ersatzmann nachberufen durch Verfügung vom 19 und 20 November laufenden Jahres, durch Eid und Handgelübde verpflichtet, wurde zugegen waren:

v. Heereman, Director, Molitor, Decem, Hebel, Thomas, Pauly, Zoeller, Kunstanwalt und Lud, zugezogener Gerichtsschreiber folgender Beschluss:

Auf Ansuchen des durch den kgl. Untersuchungsrichter des Bezirks Frankenthal vom 20 November zugestellten Untersuchung gegen

Peter Adam Frey II.

29 Jahre alt, Ackerer in Rheingönheim wegen Diebstahl und Diebstahlsversuch betreffend.

Auf Anforderung des kgl. Kunstanwalts Zoeller in seinem Vortrage,

Hingesehen die Beschuldigte:

1. den schriftlich zu den Akten gegebenen Antrag des kgl. Oberstaatsanwalts, also lautend:

" Der kgl. Oberstaatsanwalt:

" Auf Ansuchen der Untersuchungsakten gegen Peter Adam Frey II, 29 Jahre alt, Ackerer in Rheingönheim wegen Diebstahl und Diebstahlsversuch;

" Auf Einsicht des Beschlusses des kgl. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom zweiten November 1872 nebstdem gegen den Beschuldigten erlassenen Verhaftsbefehl;

" In Erwägung, dass aus den Vorgebrachten der gegen

" gegen Untersuchung dringende Verdachtsgründe

" dafür vorliegen:

" 1, dass der Beschuldigte Peter Adam Frey II, obgenannt, am 24 October laufenden Jahres Abends mittels Einsteigen durch die Thüre in das Wirthshaus des Philipp Braun addum, Wirth Conradin genannt, zu Rheingönheim in der Absicht, daraus Geld zu stehlen, sich eingeschlichen hat, woselbst er in der Gaststube des Wirths Philipp Braun addum, Wirth Conradin genannt, zu Rheingönheim, durch Einbrechen der Thüre des Wirthschaftsschrankes, in welchem Behufs Aufbewahrung der Wirthschaftsgelder Geld sich befand, mittels eines falschen Schlüssels, welchen er bei sich trug, sich zu öffnen versuchte, was ihm jedoch nicht gelang, indem er den Schlüssel nicht passend fand, und dann

" 2, dass derselbe Beschuldigte das Gastzimmer, worin das Geldschränkchen sich befand, welches Zimmer

" Tags darauf zur selben Tageszeit, nämlich am 25 October laufenden Jahres Morgens um neun Uhr, indem er mittels eines falschen Schlüssels die Thüre des Gastzimmers öffnete, in welchem

" 3, dass derselbe Beschuldigte am 26 October laufenden Jahres Abends um sechs Uhr, indem er mittels eines falschen Schlüssels die Thüre des Gastzimmers öffnete, in welchem

" Fürsten; ferner
" 5, einige Tage später, nachdem er Behufs
" Grundbuchung mich ans Nr. 4 verwiesen,
" bei welchen ans 2 bis 4 bezeichneten Verfügungen
" das Hauptsächlichste Vorbehaltene in Folge
" der obgenannten Verfügungen nicht zur
" Vollendung kamen;
" 6, daß der Verstorbene um Michaeli hiesigen
" Jahres Herrn Gönnheim seinem Vetter Peter
" Adam Frey I allein, welches der Schuld Anerkennung
" enthält, mit Cession in dessen Rechte über
" den aufgelassenen Comede mittelst Einbringung der
" ausgefertigten Handlungen des Verkäufers Peter
" Rudel unter Anmeldung meinerseits zur ad-
" nungsweisen Fertigung der besagten Com-
" mende nicht bestimmten Schlüssel eben Gilden
" dreißig Kreuzer in das Absatz angenommen
" hat, welches Geld sofort Behufs zu liquidiren.
" 7, daß der etwa 14 Tage später von Endesun-
" terzeichnete von Verkäufer den Schlüssel,
" Geldmark derselben ausgefertigten Commende
" unter Anmeldung desselben Schlüssel mit
" sub 6 zu fassen, diese Handlungen, welche
" einen Aufschub der Entscheidung dieser Sache,
" bevor er alle Behufs hat, indem er zu
" den schon früher abgegebenen Handlungen in der
" heutigen Anmeldung und auf
" den oben genannten Schlüssel die ausgefertigten Com-
" mende offerirte, kein ohne kein Geld fand, wo-
" durch die Vollendung des Handgeschäftes
" bewirkt verhindert wurde;
" 8, einige Tage darauf einen erneuten Verkäufer

" Verkäufer genannt hat, indem sie mir
" ausgefertigten Commende mit den vorgenannten
" Schlüssel offerirte und um die Entscheidung über
" obschwebte Anstand, ob die Ausgefertigte einem
" dritten Platze ausfindig werden,
" ob der Name des Verstorbenen mit genannten Be-
" sitzer die Ausfertigung verschiedig Verfügung
" gestellt hat.
" ob die oben bezeichneten Handlungen gemäß
" §. 243 Ziff. 2 u. 3 in Verbindung mit §. 248 u. 257,
" ferner auf §§. 43 ff. Strafgesetzbuch anzuwenden und
" demgemäß Art 61 Abs. 2. des Gesetzes vom 26 Januar
" 1871 wegen Einführung der Strafgesetzbuch
" dem Strafgerichte abzuurtheilen sind;
" Auf Grund dieser Thatbestände und der Art.
" 233 ff. d. Rechtsprechtsbuch
" Recht erkannt
" Es gefällt der Antrag der Königl. Staatsanwaltschaft
" gegen Peter Adam Frey II obengenannt
" wegen der obenangezogenen Verbrechen und Hand-
" lungen Anklage zu und zwar, soferne denselben
" die Absichtlichkeit Absichtsleugnung wie der Strafge-
" setzgesetzwidrigen, die Verurtheilung seiner Anklage
" stehen soll, den Vollzug der Landesgefängnißstrafe und
" allen Kosten auf den Staat zu verordnen
" Zweibrücken den 20. November 1872.
" Königl. Assessor Königl. Staatsanwalt
" Landesgefängnißverordnung.

" des Kgl. Landgerichts zu Frankenthal, vom
" heute ab in seine Ratsstube vom 12 Uhr.
" ember 1872 an öffentlich bis Abt. 12 Uhr Vor
" mittags versteigert werden:
" Kommode, ältere Art, bei Feuerleitung des Kinigt.
" Direktors als Inventarium desselben anwesend,
" Kasten, Holz und Kgl. Untersuchungsbeamter, Be
" sorgt, Glaser, Messer und Feuerholz stellen.
" betreffend Gemeindeschreiber;
" Nachdem seine Untersuchungshaft gegen Jakob
" Adam Frey II, 29 Jahre alt, Ackerer in Rheingön
" heim angeordnet, beschlossen:
" 1, die Pfändung des Verkaufs eines Canapé
" Ruhebettes mit roten Bezug Gulden zum Aus
" trage des Pfändungsbeamten Susanna Frey, Ehefrau
" in Rheingönheim wohnhaft, jetzt Haft
" des Ackerers Stefan Fleck in Hettesheim, durch
" Ladenburg in Baden, wonach um 31 März auf 1ten
" April 1870
" 2 die Pfändung von weiteren drei wöchentlichen Lagen
" in der Zeit vom Mai bis September 1871 zu Rhein
" gönnheim monatliche Verkäufe von Gold von
" je 1 bis 2 Gulden zum Ausstande seines Schuld
" Jacob Frey, ledigen Ackerer allda anordnet.
" 3, wegen vom Pfändungs Lagen einbehal
" tenen Preußische und Bayern auf und zum Rhein
" gönnheim monatlichen Pfändungs Verkäufe von
" Gold in Beträgen von mindestens zwei bis
" drei Gulden zum Ausstande des Metzgers und
" Wirths Philipp Braun allda.
" 4, die Pfändung eines Verkaufs von 37½ Kreuzer

" zum Ausstande desselben Braun, wonach allda um 24
" October 1872,
" 5, die Pfändung des Verkaufs von sieben Gulden dreißig
" Kreuzer zum Ausstande seines Vaters des Ackerers
" Jakob Adam Frey I, wohnhaft daselbst um
" Michaeli 1872,
" 6, die Nachsuchung und Pfändung eines Verkaufs zum
" Ausstande desselben, beginnend mit dem nächsten Tage
" hiesiger,
" 7, die Nachsuchung und nöthigen Pfändung eines Verkaufs
" monatlicher einzig Tagpfründe zum Ausstande desselben
" allda beginnend,
" 8 der Verkauf von 100 Pfund Mehl
" Gulden zum Ausstande des Metzgermeisters
" Heinrich Gönnenwein Ehefrau, beginnend allda
" am 11ten November 1872.
" Von Einsetzung der Pfändungsbeamten ist man
" Kenntniß, sowie von Einsicht des schriftlichen Be
" scheids des Kgl. Kreisregierung vom 11 November
" 1872.
" Auf gestellte Anfrage, und
" Erwägung, daß bezüglich der vom Gemeinderath
" Jakob Adam Frey II, mit Note 8 zur Akte ge
" legten Akten wohl gegen die Gültigkeit, noch gegen
" einen anderen bestimmten Theilen Pfändungsbeamten anzuordnen, und der Pfän
" dungsbeamte abher einzustellen ist.
" daß gegen nicht zu wahrscheinliche Lohnforderungen
" verlangen, daß der Gemeinderath die auf Note 2
" verzeichneten vier Monatsbeträge Pfändungs Ver
" käufe zum Ausstande seines Bruders Jacob

" zu verkaufen, das Eigenthum jedoch den bisherigen
" Besitzer Hausmann Georg Wieder von Hattenhof
" so lange vorbehalten ist und in Besitzstellung
" nächsten Martini an gestellen ist.
" Die Versteigerung, das dazugehörige Lehnschuldige
" hinreichend bekannt ist, findet
" a, zu Folge der Verfügung Königl. Amts vom Tage
" d. 1872,
" b, einen Tag darauf,
" c, am nächstfolgenden Tage, und
" d, wenigen Morgenstunden,
" in der Wirthschaft des Lehnschuldigen Becker zu
" Rheingönheim, dasselbe in drei Einzelnen
" ausgebotten und anschließend Gebotsbedingungen
" unterworfen und mit der bestimmten
" Zuschlagsertheilung wird mit der bestimmten
" dem Meistbietenden eröffnet, und es verkauft
" sind von dem daraus befindlichen Gelde zu ent-
" richten, und
" a, am 24ten Oktober 1872 zum Ausgebote des
" mit der ersten Masse einer Erbschaft von
" 32 fl Kreuzer aufgefordert sind.
" Alle Die Lehnschuldigen Herren erscheinen
" individuell erscheint, — am Michaeler 1872 zum
" Ausgebote seiner Rotal Lehnsherr Adam
" Frey I allda einen schwarzen Wallach vor,
" will gehören, indem er an dessen Rechte,
" Lehne durch seine Haftungen einen Schein,
" Belehnen die anschließen Hintersassen vor,
" bringt in der Weise die anschließen
" Lehnsacte unter Leistung seines Lehns-
" gelübdes bestimmt, vorgeschrieben

" aber durch einen andern nächsten Ausgebot
" aufgehoben und das Lehen neu feilen Gebote
" auszubieten vorzunehmen;
" Jeder aber 14 Tage lang an derselben
" Masse mittels Hinterlegung eines Lehnsscheins
" Rotal Caution Geldbetrag anerbieten zu haben,
" und Endlich um dieselbe Zeit mit einem
" der Lehnsbriefe der anerbietenden Gläubiger Ausgebot
" die bezeichnete Lehnsache gegen Hinterlegung
" eines Geldbetrags anerbieten zu haben;
" Absonderlich wegen dieses zum Ausgebote kommenden
" Rotal bezeichneten Lehens ist nächstes Lehn
" von Lehnsherrn Verfügung gegenwärtig gestellt
" worden ist;
" Die Verfügung, das dazugehörige Lehnschuldige
" die Lehnsbriefe abgeschlossen, dass sie zum
" Ausgebote des Lehns Braun und seine Rotal Frey
" anerkannten Lehnsbriefe mit Lehnsbriefen oder
" auf eine anerbieten hat;
" Die Verfügung, dass Lehnsherrn Lehnsbriefe
" die Lehnsbriefe im Sinne des §. 243 Ziff. 2 u. 3 der
" Lehnsordnung gesetzlich, Lehnsbriefe dass Lehnsherrn
" die Lehnsbriefe dem Lehnschuldigen zu Lehnsbriefen,
" wegen welcher sie die Lehnsbriefe an den Lehns-
" herrn übergeben, Lehnsbriefe verweisen
" die mündlichen erwähnten Lehnsbriefe verweisen
" in Gemäßheit des Lehns. 61 des Lehnsbriefes
" dass die Lehnsbriefe Lehnsbriefe gegeben
" geben erscheint.
" Auf Einsicht des Lehns. 133 u. 134 der Lehnsbriefe
" geschehen;

" Aus diesen Gründen
" den Pastor Adam Frey, 29 Jahre alt, Abraum
" in Rheingönheim wohnhaft, 1, 65 Meter
" groß, braunen und Augenbrauen dunkel-
" blond, Stirn breit, Augen blau, Nase gut
" proportionirt, Mund mittelgroß, Kinn
" rund, Gesichtsform breit, Farbe gesund,
" Körperbau mittelstark, und welchen Leutnant,
" die hiermit Vorgeladen
" 1, den Maschinisten Johann Schwarz, katholischer Religion
" Aufenthalts der selbe Braun, Wagner und Rich
" in Rheingönheim wohnhaft, wurde allen
" zu Haus Termin vor Caution Lichtmess 1872.
" 2, den Zylinder wurde bei um diesen folgenden
" Tage,
" 3, den Zylinder wurde bei um morgen folgenden
" Tage,
" 4, den Zylinder wurde etwa 14 Tage hinter
" 5, den Schwarzen Walzlager um 37½ Kreuzer
" zum Ausschuss abgeben, wurde allen um 24
" Oktober 1872.
" 6, den schwarzen Walzlager wurde Farbe Gelber
" wurde Kinn zum Grün Ausschuss über
" wurde Pastor Adam Frey Tullen, begonnen
" abzuschalten um Michaeli 1872.
" 7, den Maschinisten Johann Schwarz wurde Walzlager zum
" Ausschuss abgeben begonnen etwa 14 Tage
" später.
" 8, den Zylinder begonnen wurde wurde Gesicht.
" Gelb, so dass Farbe nachstehend Verdienung gegen
" den Beschuldigten,

" Verordnet, dass die Untersuchungsakten nebst
" einem Anzeigenprotokoll Verhandlungsakten
" und diese Verordnung dem kgl. Amtsanwalt
" mall für die Schuld zu Zeugniss vorgelegt
" werden,
" sowie das vorgenannte Beschuldigte Körper
" bis vorgerufen und zu dem nunmehr Termin
" unbedingt mit dem Befehl vorgeladen werden,
" dass Ausbleiben für die Schuld zu Zeugniss
" berücksichtigt wird.
" Verordnet ist im Uebrigen die Zustellung
" der Protokolle.
" Also beschlossen:
" Bez. Beschuld Moenes Glauer Gutsbesitz".
Ausfertigung der Untersuchungsakten und
Verhandlungsbefehl Verordnung: —
In Erwägung, dass nach der Beschwerde Akten
mangelhaften Untersuchung Verordnung
zeigen sie mangelnde Indizien, welche mit
einander Grosse Verbrechung dieses Grosses
sind der Beschuldigte Pastor Adam Frey Kolber
war in Rheingönheim wohnhaft, zu den
unten bezeichneten wie nachstehenden Zeiten
in der Wirtschaft des Johann Braun allda
in der Hauptstraße angeblich unbefugten
Geldspielen, mittelst Umwandlung einer
zur Verdienungsbeweisigen Feststellung nöthi-
gen Summen Geldes, also Entdeckung
einer solchen Geldsumme, in der Absicht der
dass sie behandelt Geld zu verspielen,
zu gewinnen, gewöhnt sei, wenn jedoch

diese sowie alle sonstigen Entscheidungen, welche diesem Endurtheil vorangehen, sollen vorläufig vollstreckbar sein.

Als Entschädigung muß jeder Gutsherr die Beschädigungen gutsherrlicher Grundstücke bestätigt hat, welche den Besitzer der Grundstücke selbst entstehen würden, wenn die Beschädigungen sofort zur Vollendung gelangen würden; und zwar:

1, auf Johannistag 1872. gegen sofortige Einweisung Seite,

2, am Tage auf das oben bezeichnete Gut

3, an den drei genannten Gut aufeinanderfolgenden Tagen

4 wiesige Personen auf das dritten Gut.

Als dabei Berücksichtigte:

5, mit gleichen Rechten beauftragt worden am 24. October 1872 der Amtsgerichtsvollzieher Wirth Roden wie der unterzeichnete in der Eigenschaft eines Gerichtsschreibers, welche auf Grund der Verfügung des Herrn Amtsrichters Gerichtsschreiber Wirth Roden wie der Gerichtsschreiber Wirth Roden wie der Gerichtsschreiber Wirth Roden wie der

[illegible] Leben [illegible] der [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]

[illegible] Beamten mittelst Verwendung seines
[illegible] Dienstsiegels [illegible] Abschrift [illegible]
[illegible] Zeugnisses seines [illegible] Gehaltes [illegible]
[illegible] und Vornamen [illegible] Wohnort [illegible]
[illegible] Zeugen [illegible]

Demnächst [illegible] Beschuldigten zur [illegible]
[illegible] Abänderung [illegible] Schwurgerichts [illegible]
[illegible]

Nachdem [illegible] königlichen Appellationsgerichts [illegible]
[illegible] Verhandlungen [illegible] Anklageschrift [illegible]
[illegible] und [illegible] Appellationsgerichts [illegible]
[illegible] Beschuldigten [illegible] Assisen [illegible]
[illegible] Landgerichts [illegible] Frankenthal vom 12. November
1872 [illegible] Hauptverhandlung [illegible]
[illegible] Beschuldigte körperlich [illegible] und
[illegible] spätestens 24 Stunden [illegible] Zustellung
[illegible] Anklageschrift in [illegible] Sache [illegible]
[illegible] Zeugen [illegible] Sachverständigen [illegible]
[illegible]

[illegible] zugleich [illegible] Beschuldigten [illegible]
[illegible] Beschlusses [illegible] Landgerichts [illegible]
[illegible] Barbara [illegible] Ehefrau [illegible]
[illegible] und [illegible] Wirthschaft [illegible]
[illegible] Ausschusses [illegible] Rudolph [illegible] Adam Freytag
von Rheingönheim [illegible] [illegible] Verbrechen [illegible]
[illegible] Vorsitzenden [illegible] und [illegible]
[illegible] Sitzung [illegible] mittelst [illegible]
[illegible] Beschlusses [illegible] Assisen [illegible]

königl. Landgerichtspräsident Frankenthal vom 12. November
1872, [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] Zustellung [illegible] Angeklagten [illegible]
[illegible] Vertheidiger [illegible] Beschlusses, [illegible]
[illegible] Verlesung [illegible] Anklage, [illegible]
[illegible] Vernehmung [illegible] Angeklagten [illegible]
[illegible] Zeugen [illegible] Sachverständigen [illegible]
[illegible] Gründe [illegible] Art. 231, 233, 241, 242, 243
[illegible] Gesetzbuches [illegible] Verfahren [illegible] Strafsachen
[illegible] [illegible] [illegible]

v. Thoerner

Motitor Lecke

Herrmann Hoenig

Roth.

N: 67

Sitzungsvom 21 November 1872

[illegible] königl. Appellationsgerichts [illegible] Gesetz [illegible] Geschworenen,
als Anklagekammer [illegible] [illegible]
in seiner Rathskammersitzung [illegible] Sitzung vom
[illegible] und [illegible] November [illegible]
Zwei und siebenzig, wo [illegible] gegen [illegible]
v. Thoerner, Direktor, Molitor, Herrmann, Hebel,
Thoma, Rühl, Hoepert, Staatsanwalt und Roth,
Grenier [illegible] [illegible]
[illegible]

Auf [illegible] der durch das königl. Landgerichtspräsidium
[illegible] des Landgerichts Frankenthal vom [illegible]
[illegible] Untersuchung gegen:

Carl Foeger,

18 Jahre alt, Tagner [illegible] in Oggersheim [illegible]

sache, Peter Adolf Schlosser, Gutsbesitzer
Carl Seeger, – wegen Diebstahls betreffend.

Aufklärung des Sachverhalts durch Vernehmung
in seinem Verlaufe.

Vorgelesen und Erkannt:

1, den schriftlich gefällten Abstandnahme-Beschluß
des Kgl. Untersuchungsrichters Hoffmann;

II, das Kgl. Obergerichtsprotokoll,

wonach die Untersuchungssache gegen
Carl Seeger, 18 Jahre alt, Tagner von
Speyer wegen Diebstahls, und besonders die darüber
gefällte Verordnung des Kgl. Bezirksgerichts Franken-
thal vom 6 November 1872.

In Erwägung, daß gemäß Art. 281 Abs. 2 der
Strafprozeßordnung, daß der Beschuldigte aufgefordert
und sonst jemand berechtigt sein muß, in der Absicht
sich Kenntniß von solchen zu verschaffen, den be-
treffenden Sitzungen anzuwohnen, vorgeschrieben
worden ist:

1, der Fünfundvierzig Gulden für Aufschrift der
Scheune des Johann Philipp Köffler in
Speyer im April oder Mai 1872, ohne jedoch sich
bei den stattgefundenen Unterhandlungen
einen gültigen Abschluß vorzubehalten, da der
Letztere nicht wissen konnte, daß der angewendete
Abschluß nicht der rechte war;

2, zum Gelde fünf und dreißig Kreuzer
dauer zum Aufschrieb der Aufschrift Mühlhäuser
in Speyer um 26 oder 27 Juli 1872, abzuhalten
ohne Kenntniß der Verwendung eines gültigen
Abschlusses und Vorbehaltes;

3, fünf und dreißig Gulden dauer zum Aufschreiben
der Witwe von Georg Koerkel in Speyer im
August 1872 – mit Abschluß hinsichtlich durch die Differenz
Abschlußsumme sowie, ja dessen dauer der
aufgenommene oder kundgegebene Aufgeld, da der
Abschluß Vorbehalt nicht gemacht wurde;

4, fünfundzwanzig Gulden fünfzehn Kreuzer
zum Aufschreiben derselben um 9ten Oktober 1872 Morgens
früh sofort ohne mündlich hinlänglich durch Schreiben
meine Absicht von Abschlußsumme verschiedene und
hinlänglich durch dasselbe, gleichfalls ohne Ab-
nahme der Aufschrift mit Vorbehalt;

5, hinzu Gulden neun Kreuzer dauer zum Auf-
schreiben der Christine Gleissner und der genannten
dem Johann Köffler wegen Speyer im April
oder Mai 1872;

6, für Leistung des Aufschreibens zum Aufschreiben der Kgl. Re-
gierung in Speyer in der Zeit vom 16 bis 18
Juli 1872.

7, hinzu fünf Gulden zwölf Kreuzer dauer zum
Aufschreiben des Johann Ehrenfried Götzel zu Speyer um 28
Juli 1872;

8, vier und zwanzig Kreuzer dauer zum Auf-
schreiben des Tagelöhners Jakob Herr in Speyer um dieselbe
Zeit;

9, hinzu Gulden dreizehn Aufschreiben dasselbe um
drei aufeinanderfolgende Tage;

10, hinzu hinzu Gulden achtzig Kreuzer in Brief-
muster zum Aufschreiben dasselbe um weitere
folgenden Tage;

In Erwägung, daß jedoch für den Abschluß der

für [illegible] Feuerbach-Neubrunn zum Ausschuß
des Bezirksrats Meinhard zu Bayreuth vom
Mai 1871 keine gültigen Landtagswahlen vor-
liegen, weshalb in dieser Richtung der Be-
schwerde stattzugeben ist.

Hiernach sind die §§. 242. 243 Ziff. 2 und 74 der
Strafprozeßordnung, Art. 56 Ziffer 3. der Ausführungs-
beschluß endlich Art. 231 der Strafprozeßordnung.

Recht erkannt:

Beschluß der Anklagekammer des kgl. Appella-
tionsgerichts von Oberfranken vom 20. November 1872
in Sachen der gegen den Bezirksamtsassessor
Ferdinand Meinhard zu Bayreuth wegen Ver-
brechens der Amtsverletzung durch Ausschreiben
und Ausgeben ungültiger Landtagswahlzettel
vom Mai 1871 erhobenen Anklage wird aufgehoben.

Gründe:

Der Bezirksamtsassessor Ferdinand Meinhard zu Bayreuth
wurde durch Verfügung vom 6. Mai 1871 mit der Leitung
der Landtagswahl im Wahlbezirke Neubrunn-Feuerbach
betraut. Nachdem er sich hierüber mit dem Vorstande
des Bezirksamts Bayreuth, Regierungsrat Carl Seeger,
benommen hatte, ließ er durch den Bezirksamtsaktuar
Fleischmann in Neubrunn zwei Gattungen Stimmzettel
drucken, welche sich nur durch die Farbe unterschieden.
Die Stimmzettel der ersten Gattung waren weiß und
trugen den Namen des Bezirksamtsassessors Friedrich Meinhard zu
Bayreuth in Fraktur.
Die Stimmzettel der zweiten Gattung waren rosa und
trugen den Namen des Bezirksamtsassessors Meinhard zu Bay-
reuth in Antiquaschrift.
Die Stimmzettel der ersten Gattung wurden in Neu-
brunn und in Feuerbach in Wahlumschlägen verabfolgt,
welche mit dem Stempel des Bezirksamts Bayreuth ver-
sehen waren. Die Stimmzettel der zweiten Gattung
wurden in Neubrunn in Wahlumschlägen ohne Stempel
verabfolgt.

Die Wahl fand am 9. Mai 1871 statt.

Die Stimmzettel der ersten Gattung wurden in
Neubrunn 172, in Feuerbach 127, die Stimmzettel der
zweiten Gattung in Neubrunn 1, in Feuerbach 2 abgegeben.

Die Wahlvorsteher, Bürgermeister Reiffel, in Neubrunn,
Bürgermeister Glaser, in Feuerbach, Bezirksamtsassessor Meinhard,
Schreiber und kommissarischer Bezirksamtsaktuar
Fleischmann, Beisitzer und Gemeindebevollmächtigter Lutz
in Neubrunn, Beisitzer Bauer und Gemeindebevollmächtigter
Gareis in Feuerbach

Auf Einspruch der Untersuchungsbehörde
Carl Seeger, 18 Jahre alt, Bezirksamtsassessor in
Bayreuth, angeklagt, durch den Stempel auf
Landtagswahlzettel Carl Seeger, Assessor;
1, den Bürgermeister Reiffel von Neubrunn
Fleisch in Neubrunn von zwei Gattungen zum Auf-
stempeln des Bezirksamtsassessors Friedrich Meinhard zu
Bayreuth im Januar 1870;
2, den Bürgermeister Glaser von Feuerbach in Ver-
wahrung zwei Stempel mit der Aufschrift Bezirksamt
Bayreuth und zwei Gattungen Wahlzettel mit dem Namen
Meinhard in Fraktur- und Antiquaschrift;
3, den Bürgermeister Reiffel von Neubrunn Fleisch
in Verwahrung von fünfzig Gattungen Stimmzettel der
obigen Gattung Meinhard im Mai 1871;
4, den Bürgermeister
a, wegen Verfassungsverletzung durch Ausschreiben der
Wahlzettel, Mangels der gesetzlichen Befugnis dazu,
appellationsgerichtsrätlichen Referenten, welcher in Bayreuth
seinen Wohnsitz hat, Frankfurt am Main verfügt, mit
Verfügung vom 9. November 1872 die Eröffnung
des Hauptverfahrens,
b, wegen Gebrauchs falscher und unechter Urkunden

zum Aufsetzen der Christine Pleul'schen Pfleg-
befohlenen Philippe Schaeffler, Schuster in Bergzabern,
dermalen Landau bei gerichtlicher Taxe mit dem
darauf haftenden Commercio, begonnen am 1ten des
Mai 1872.

5, das Wiederholte einer kupfernen kunststickigen
Aufsetzuhr der genannten Pleul'schen Pfleg-
befohlenen, mit dem darauf haftenden Commercio behafteten,
nicht bekannten Aufenthalts, begonnen am 1ten
des darauf folgenden Tages;

6, das Wiederholte eines Paar silbernen Manschet-
ten-Knöpfe mit 6 Gulden und eines silbernen
Handschuhstockes mit 15 Gulden zum
Aufsetzen der Lehrl. Adelheid Meyer in Bergzabern,
von der Zeit vom 16ten bis 18ten Juli 1872;

7, das Wiederholte von zwei Gulden fünfundvier-
zig Kreuzer mit einer darauf haftenden Commer-
cium-Belastung wegen Fortsetzung desselben
mit bestimmter Aufenthaltsangabe der Dr. Mühl-
hausen in Bergzabern respective dessen Tochter Mathilde vom
26ten bis 27ten Juli 1872;

8, das Wiederholte von fünf Gulden zwölf
Kreuzer zum Aufsetzen von Charlotte Schenk,
Tochter von Carl Etzel, Schreiner in Bergzabern,
mit Vorbehalt eines darauf haftenden Pfandrechtes vom
Schreibtischchen vom 28ten Juli 1872.

9, das Wiederholte von 24 Kreuzer zum Aufsetzen
des Augustus Friedrich Leo in Bergzabern
von diesem Tage;

10, das Wiederholte von fünf Gulden fünfzig

Aufsetzen desselben von dem darauf haftenden Tage;

11, das Wiederholte von vier und dreißig Gulden sechsundvier-
zig Kreuzer zum Aufsetzen der Christine Pleul'schen Pfleg-
befohlenen, mit dem darauf haftenden Commercio behafteten
Wilhelmine Knauber, Mutter von Georg Heinrich,
Maschinenbauer in Bergzabern vom 1ten August 1872.

13, das Wiederholte von sechsundzwanzig Gulden fünfzig
Kreuzer mittels Pfandrechtes, Inventarisirung und Abfuhr,
begonnen in Edenkoben Behufs Aufsetzens, zum Auf-
enthalt desselben vom 9ten October 1872.

Die Verwaltung obgedachter Pflegbefohlenen hinsichtlich
dieses und nachgenannten Jahres, vom Juli 1872 an
aufhaltend begriffenen Personen zu dem in
angegebenen Zeiten die Vorgenommenen Geschäfte,
Stunden an den daselbst angegebenen Orten in der bei-
folgenden Eingangs angegebenen Weise zu führen:

1, die Acht vom Mai 1872 an die Abnahme des Bezirksgerich-
tlichen Oberappellationsgerichtsrathes von Closen in Bergzabern
übertragen der Christine Pleul'schen und der Christine
Pleul'schen, nun mehrigen Pflegen von Philipp Schaeffler Pfleg-
befohlene in Bergzabern, bedienstet der Theresia, zur
Verwaltung über vorhandenes unbewegliches Vermögen;

a, das festsetzen mit einem vorhergehenden Proto-
kollarium, mit Beschreibung jedes Stücks,

b, das letztere mit einem unbewegliches Com-
mercio mit Geldstücke und einem Gesetze;

2, an einem der darauf folgenden Tage der ge-
nannten Pleul mit derselben, Vormund jedoch

" verschiedenen Commando-Behörden Genehmigung zu
" und Abschluß, nachdem mit mehreren anderen auf
" der Commando-Tage, jedoch zur Eröffnung derselben
" nicht berücksichtigt worden, - eine Frühstückspause
" stadt;
" 3, an dem Tage vom 16. bis 18. Juli laufenden Jahres
" dem kgl. Notar Mayer in Speyer ein Lotterie-Anlehen
" eine Anleihe von drei hundert Gulden;
" 4, am 26 und 27. Juli laufenden Jahres dem prakti-
" schen Arzte Dr. Mühlhäuser in Speyer bezüglich dessen
" für die Lotterie-Anleihe Matilde Mühlhäuser in verschiedene Posten
" von Pfennigen in Guldenstücke und Münzen in Gesammt
" beträgen von zwei Gulden fünf und neunzig Kreuzer
" in der Genehmigung einmal ein Hundertguldenschein vorhanden
" war, allein, unverwechselt, zur Eröffnung der Commando
" nicht bestimmten Pfennige;
" 5, am 28. Juli 1872 nach der vorschriftsmäßigen Pfen-
" nige einen Pfennigbeutel, ein halb Guldenstück, zwei
" Zehnkreuzerstücke und einen Münzen im Ge-
" sammtbetrage von einem Gulden zwölf Kreuzer
" zum Ausspielen von Charlotte Schaub, Pfennigmeis
" Carl Etzel, Pfennigmeister in Speyer;
" 6, nachgesuche um dieselbe Zeit, dem Lagerhausführer
" Ludwig Herr in Speyer, den Pfennig, einen Zwan-
" zigkreuzer, sechs neue und zwanzig Kreuzer
" baar, welche ein Pfennigmeister vorschriftsmäßig Com-
" mando nicht neuen Stücke lagen;
" 7, am darauffolgenden Tage denselben mit dem
" gemunterten Stücke, an dem das Pfennigstück, ein
" Guldenstück;
" 8, am zweiten folgenden Tage mit einem nicht

" diesem Stücke vorhandenen, vorschriftsmäßigen Pfennig
" bestimmten Zeitpunkte Probe-Pfennigmeister
" von einem Pfennigmeister in Speyer, mit Commando
" in seinem Pfennigmeister-Vorstande vorschrifts-
" mäßiger Genehmigung abzugeben -
" stimmten Pfennige:

" drei Zwanzigkreuzer-Stücke à 9 kr. 20 kr.	41	kr.
" einen Zwölfkreuzer	23.	—
" einundsechzig Guldenstücke Silbergeld	10.	—
" Gesammtbetrag fünf und neunzig Gulden	7.	—
" dabei, mit gutem Pfennig- und guten Pfennigzeug-	95.	—
" nissen, wovon die vorhandene Fünftel der Pfennig-		
" zeuge, welche die vorhandene Fünftel der Pfennig-		
" stücke, und sich in der vorhabenden Verwahrung		
" mehr vorhanden zu haben bei Mitglied Bürkel sich		
" zu Letzt gehalten hatte, und einzuschließen war;		
" 10, am neunten Oktober 1872 denselben mit		
" dem vorherigen Pfennig- und mit der Genehmigung		
" der Pfennigmeister bestimmten Pfennige:		
" Dreißig Guldenstücke,	30	00
" einen Fünfguldenschein	8.	40
" einen Zweiguldenschein	1.	—
" einen Friedrichsdor	10.	00
" Zwei Zwanzigfrankenstücke à 9 kr. 20	18.	40
" ein Zwanzig Markstück	11.	40
" drei Zehnfrankstücke à 4 kr. 40 kr.	14.	—

" drei Pränumerantenlisten à 2 fl. 20 kr. 7.—
" Zusammen hundert ein Gulden fünf 101 fl. 05 kr.
" Kreuzer,
" dem mündlichen Vortrage eines abgewichsten
" Gulden 1.10
" Gesammtbetrag . . . 102.15
" und der Feuerversicherung wegen die Abschätzung des Abgeordneten
" Bergen einen Honorarbetrag von Gulden zu
" bewilligen, welche die Finanz zahlen und den Betrag
" hinausgeben wird, und die Stadtcasse gewiesen zu
" haben, einzubringen und sie wird
" wie sub Nr. 9 und 10 den weiteren Betrag in
" der Personalausgabe zu belassen zu haben;
" 12, die Genehmigung, dass der Lehrstuhlinhaber Herr von Brunner
" beauftragt, und dass sonst nichts weiter verfügt,
" 11, vom Januar 1870 in der Abschrift der Protokoll
" Gulden Gluck um Nachsicht von zwei Gulden zu
" Abschreibe des Lagerhauses Friedrich Meinhardt
" Krämer ausständig sich zu bezeichnen, als dessen
" Landesfonter wegen Konzessionirung eines
" einem durchfließenden Bäcker Gluck der
" Rinckel Keller zur Hälfte abgeschrieben zu haben,
" 12, vom Oktober 1870 mit dem andern die Verfasser
" Friedrich Weiler Krämer in der Abschrift vorgelegt,
" wegen Genehmigung eines Ausgewerbes um Nachsicht
" von zwei Gulden vier und zwanzig Kreuzer vorgelegen
" haben zu haben;
" 13 vom Mai unterschriftlich vom Landgericht
" Rich Landgerichtsrath um Nachsicht von fünf
" zehn Gulden und einen dem Lagerhausmeister Meinhard
" hard in dessen Keller vorhanden, dort aufgenommen,

" und dass die Abschrift gehörig beglaubigt sei, Vorlage;
" die Abschrift ungehörige Genehmigung vorgelegen;
" die Genehmigung, dass die Handlung sub Nr. 12 und 13 vorbehalten
" worden sei vom 1872, also vor Einführung der Reichsverfassung
" setzen, zurück und vorbehalten und Genehmigung nach Art.
" der Abschrift gehörig beglaubigt worden sei. Vorl.
" gehörigen 1861 bezüglich dieses Punkte zu berücksichtigen
" sind, dass nun hinsichtlich der Handlung sub Nr. 11 gemäß
" Art. 271, 283, 47 und 49 mit Rücksicht der Strafbestimmung der
" Strafgesetzbuch vom 6. bis 27. Januar, die Handlung sub
" Nr. 12 gemäß Art. 271 und 283 l.c. mit Strafbestimmung
" der Strafgesetzbuch mit drei und dem bisherigen Betrage, die Hand-
" lung sub Nr. 13 gemäß Art. 271 in 282 Ziff. 1. l.c. resp.
" Art. 8 Ziff. 1 der Novelle vom 1868 mit Geldstrafe bis
" sechzig Gulden Schmerz bedroht werden, dass
" gemäß Art. 93 Ziff. 1. l.c. der gerichtliche Verfolgung
" von Uebertretungen in sechs Monaten verjährt,
" dass gemäß diese Bestimmung Art. 96 Ziff. 1 l.c. bei
" jedes Verbrechen oder Vergehen unterbrochen wird,
" dass aber gemäß die Eröffnung der Strafbestimmung sub Nr. 12
" und der Strafbestimmung sub Nr. 13 einen Theil von mehr
" als sechs Monaten in Mitte liegt, dass sohin die
" Verjährung sub Nr. 11 in 12 mit dem Verbrechen
" gesetzlich vom 1861 verjährt worden ist, und dass
" zur Einführung der Beschlüsse auf gesetzlichen
" jährt war, dass nichts in dieser Richtung der Vor-
" lage einzuwenden ist.
" die Genehmigung, dass die Handlung sub Nr. 13 nach
" Vorlagen mündlichen Verhandlungen von 1861 durch
" nicht verjährt, sind nun dem Reichsstrafgesetz durch
" gemäß §§ 242. 43 in 44 mit Rücksicht auf Gesetz

" Sache bedingt abwesend, dass zu der Verhandlung
" sonst zu der Zeit der Eröffnung der Entscheidung bei dem
" Amtsgerichte in der Sache Termin ansteht, oder wenn
" ein gesetzlicher Vertreter des Angeklagten in Folge
" seiner Wahl oder seines Amtes gehindert ist, oder
" wenn für den §. 247 der Strafprozessordnung
" ist und überdies der Umstand, dass Fr. Meinhard
" selbst nach §. 61 l. c. festgestellten Thatsachen be-
" züglichen Untersuchung nicht gestellt hat, die Aburtheilung
" selbigen nicht zulässig sei;

" In Erwägung, dass zu der Verhandlung sub
" Nr. 1 dem Vertheidiger des v. Heiss zum Nach-
" theile desselben Termin anberaumt worden ist, während
" Termin bereits bestimmt war, dass
" Vertheidigte diesen Termin kannte, dass der
" Vertheidiger nach §. 69 der Strafprozessordnung
" gehalten war zu erscheinen;

" In Erwägung, dass in Folge unrichtiger Ver-
" kündigung eine Ladung im Sinne des §. 243 ff. 2. 3. u. 7
" und Zustellung nicht erfolgt ist, und
" dass nach §. 242 der Strafprozessordnung
" Ladung nicht bis zu fünf Tagen und die Vorlage
" der Anklageschrift nach §. 242, 43 u. 44 der Straf-
" prozessordnung zu Unrecht geschah;

" In Erwägung, dass nach §. 74 der
" Strafprozessordnung Niemand zum Vertheidiger zu-
" gelassen werden soll, welcher die Thäterschaft des
" Angeschuldigten, welche die Sache selbst betrifft,
" bereits bekannt, dass Letzteres nach §. 61. Abs. 2 der
" Vollzugsvorschriften die Verhandlung gesetzlich zu-
" lässig macht;

" In Erwägung, dass sich der Vertheidiger des Inter-
" essenten Jacht befindet, dass auch nach §. 136
" der Vollzugsvorschriften die Verhandlung
" der Strafsache gesetzlich gestattet wird;

" In Erwägung, dass der Vertheidiger nicht
" vor dem Rathe des Vertheidigten zu bestimmen und
" Vertheidigte bestimmen gehören oder nicht zur Sache
" überhaupt gehörige Thatsachen behauptet werden sind,
" dass dieses gegen Nutzung zu gewärtigen ist;
" Aufhebung der Art. 133 u. 134 der Strafprozessord-
" nung;

In Erwägen Gründen

" Gutsbesitzer Carl Jäger 18 Jahre alt, Tagelöhner Gottlieb
" Jaeger nachstehend, Beide der Thatsache angeschuldigter Zeitung
" bringen vor Carl Jaeger, 167 Mutterzeichn. Hunde und
" Bürgermeister Abend, Bürgermeister, Bürgermeister,
" Musikdirig. Mündigvorsteher, Bürgermeister, Bürgermeister
" Bürgermeister, Bürgermeister Bürgermeister,
" für Einvernahme in Betreff;

" 1, die Herren Diebstahl von einem Paar Herren-
" handschuh zum Nachtheile von Barbara Paul, Näh-
" maschinen-Arbeiterin von Pfarrkirchen Theodor Thöffler, Schuh-
" macher in Passau, begangen im April oder
" Mai 1872 mittels falschen Schlüssels;
" 2, die Herren Diebstahl von zwei Silber-Fünfund-
" zwanzig Kreuzer-Stücken zum Nachtheile von M. Mühl-
" bauer, prakt. Arzt in Passau, begangen Anfangs Januar
" dessen Tochter Mathilde, begangen am 26. oder 27.
" Juli 1873 mittels falschen Schlüssels,
" 3, die Herren Diebstahl von fl. kr.
" a, drei Zwanzig-Frankenstücken à 9.20 Stck. 28. —
" b, einem Friedrichsd'or, 10. —
" c, mindestens 7 Gulden in Silbergeld. 7. —
" Gesammtbetrag fünfundvierzig Gulden 45. —
" dann zum Nachtheile von Wilhelmine Knaller
" Maschinenbauers, Witwe von Georg Bärtel in
" Passau, begangen durch Einsteigen am August 1872 mittels
" Hineinsteigen und Wiederabgangs durch Nachts in
" einem benachbarten Gebäude in Anbetracht obsiegt;
" 4, die Herren Diebstahlsversuche:
" a, drei Zehngulden-Scheine, . . . fl. kr. 30. —
" b, einem Fünfguldenschein . . . 8.45
" c, einem Gulden-Schein . . . 1. —
" d, einem Friedrichsd'or . . . 10. —
" e, einem Zwanzig Markstücke 11.40
" f, zwei Zwanzig-Frankenstücken à 9. fl. 20 kr. 18.40
" g drei Zehnfrankenstücken à 4 fl. 40 kr. 14. —
" h, drei Fünffranken-Stücken à 2 fl. 20 kr. 7. —
" i, einen österreichischen Gulden-Stück 1.10
" Gesammtbetrag: . . . 102 fl. 15 kr.

" zum Nachtheile des genannten Wilhelm Bärtel
" am oftgenannten 6 Oktober 1872 mittels
" Einbruchs, hinsichtlich Einsteigens durch Nachts Verschlagens der
" Nachtzeit in ein am benachbarten Gebäude
" befindliches Abtritt;
" 5, die einfachen Diebstähle an einem Gulden-
" stücke, einem Kreuzer beim zum Nachtheile der Charlotte
" Fleischmann und der obgenannten Paul, Schuh-
" macher, begangen zu Passau im April oder Mai
" 1872;
" 6, die einfachen Diebstähle von einem Fünf-
" markstücke, einem Neu-Schweizer Drei bei einem Gulden
" zum Nachtheile bezw. Michael Wenger in Passau
" in der Zeit vom 16. bis 18. Juli 1872,
" 7, die einfachen Diebstähle von fünf Gulden
" zwölf Kreuzer beim zum Nachtheile der Charlotte Schrack,
" Schuhmacher Carl Etzel. Schmied in Passau, begangen
" am 28. Juli 1872.
" 8, die einfachen Diebstähle von 24 Kreuzer beim zum Nach-
" theile von Ludwig Lang, Tagelöhner in Passau, begangen
" versuche am selben Orte.
" Hiebei verbleiben Diebstähle von einem Gulden beim
" zum Nachtheile desselben am darauffolgenden Tage;
" 10, die einfachen Diebstähle von fünf Gulden-Fünfzig
" Kreuzer-Stücken zum Nachtheile desselben
" am darauffolgenden Tage;
" 11, die Diebstähle mehrfachen fort Mittel-Fruchtbar-
" machung von Mehle von fünf Gulden zum
" Nachtheile des Tagelöhners Friedrich Meinhard in
" Passau, begangen im Mai 1871.
" Schließt diese Anklageschrift Ordnung gegen

" den Lossiedsitzer Carl Jäger;
" Ehrenadvokat Hoff die Untersuchung führen und die
" Anzeige nach der Untersuchung gegen den und die
" Ordonnanz dem kgl. Oberstaatsanwalt für die
" Pfalz zu Zweibrücken einzureichen waren,
" so wird der genannte Lossiedsitz hiermit
" angewiesen und in die Suspension versetzt
" werden, welcher der kgl. Appellationsgerichtshof für
" die Pfalz zu Zweibrücken zu berichten ist wird.
" Demnächst die Verhandlung der Untersuchungssache
" gegen den Lossiedsitzer.
" Wollte ein Anwesender der Anwesenden sein, und wer-
" den als die Rückgabe der beschlagnahmten Schüssel
" an Carl Jäger, Fuhrmann Steinmetz in Dyck
" also beschlossen
" Jos. Reichel, Robert, Glaserhubholz.

Aufhebung der Untersuchungsakten und Kostenzusammenstellung.

In Erwägung, daß sich die durch die von Amtswegen gepflogene Untersuchung bewirkten Auslagen, die hiesige Gerichtskasse nicht belasten sollen, daß der Lossiedsitz Carl Jäger, 19 Jahre alt, Taglöhner von Dyck, nach begründeter Anzeige des Forstamts Kusel, sich dadurch, daß er am 9. Oktober 1872 des Morgens um halb sechs Uhr zum Ausschneiden der Wilhelmine Brauner, Witwe von Georg Bürkel zu Dyck, mittelst Hineinschießen durch Zuberschen mit Schrot in den rechten Fuß

zu nennen sind, mit Ausschluß hiervon
durch dieselben in die Gerichtskasse, nach genauer Berechnung
die nachstehenden Posten:
vier Zahngulden sechzig . . . 4 fl.
vier und fünfzig Centimes . . 30 "
vier und sechzig Centimes . . 8.48 "
einen Fünfgulden . . . 1. —
einen Friedrichsd'or . . . 16. —
vier Zwanzigmarkstücke . . 11.40
zwei Zwanzigmarkstücke à 9 fl. 20 kr. . 18.40
drei Zehnfrankenstücke à 4 fl. 40 kr. . 14. —
drei Fünffrankenstücke à 2 fl. 20 kr. . 7. —
dann noch diverse Münzen: ein österreichisches
Silberstück 1.10
Zusammen . . . 102.18.

2, die hiervon desselben Tages an den Amtsdiener
der neunlichen Witwe Bürkel, mittelst Hineinschießen
durch das offenstehende Fenster in die neunliche
Schlafzimmer und von demselben Schrank:
drei Zwanzigfrankenstücke 28. —
einen Friedrichsd'or . . 10. —
und letztere sieben Gulden Silbergeld 7. —
Zusammen . . . 45. —

3. in der Appellation vom Mai 1872 in der Rechtssache der
gewesenen kgl. Oberappellationsgerichtsprocurator v. Hoff
in Dyck gegen den Amtsdiener der Verwaltung Christine
Fleischer ein Paar Ohrringe und gegen Amtsdiener
der Christine Real, minderjährig, ohne von Pfalz
Schöffler, Schreiner ohne Adelheid, einen Gulden drei Kreu-
zer zusammen drei Gulden neun Kreuzer;
4. in Anbetracht der Vermögenslosigkeit der Lossiedsitz
Carl Jäger von Dyck, nach Antrag der Amts-
anwaltschaft der oben genannten Schöffler

an demselben Orte: ein Leinsamenbeutel,
5, am 26 oder 27ten Juli 1872 zum Aufbewahren von
Mathilde Mühlhäuser, Tochter des prakt. Arztes Dr Mühlhäuser in Speyer mit einem
roten Bandwurmabgang behaftet gewesen, einen
Laxirtrank von zwei Gulden fünf und
vierzig Kreuzern;
6, in der Zeit vom 16ten bis 18ten Juli laufenden Jahres
zum Aufbewahren des Pfalz. Notars Minges in Speyer
ein Closet mit Wasserspülung und Wasserleitung von einem Gulden
7, am 28ten Juli 1872 zum Aufbewahren des Pfarrers
an der Dreifaltigkeitskirche Carl Etzel von Speyer mit der anerkannt
gesellschaftlichen Stellung und öffentlichen Function
Gesammtbelohnung von sieben Gulden zwei und
dreißig Kreuzer Münze:
8, im Juli laufenden Jahres zum Aufbewahren
der Tagwache sämtliches Tagwerk Heu zu Speyer
weine und zwanzig Kreuzer Lohn, welche in
dieser einer gesellschaftlichen Function nicht einem
Fremden haben;
9, am darauffolgenden Tage zum Aufbewahren desselben
Heu an Ihren ehemaligen Hüter von Gulden sieben, und
10, am nächstfolgenden Tage zum Aufbewahren
des ehemaligen Heu mit seiner nunmehrigen Hütte
befindlich einer gesellschaftlichen Function bei einstig
sieben Gulden dreißig Kreuzer in Betracht
kamen;

In Erwägung, daß jedoch bei den oben sub
No 1 und 2 bezeichneten Diebstählen der
erschwerende Umstand der Nachtzeit nicht
vorhanden erscheint; daß ferner bei den sub

No 3 bis 6 bezeichneten Diebstählen ein falscher
Schlüssel zwar benützt worden, daß jedoch
dieser weder das Eingangsthor, noch die Thüre
eines Local-Behältnisses, in welchen diese
Gegenstände sich befanden, gewaltsam erbrochen
wurde; daß ferner bei dem Diebstahl sub
No 5 der Gebrauch eines falschen Schlüssels nicht
zu ermitteln und indicirt erscheint, weshalb die
Ordonnanz der Pfalz-Kammer des Kgl. Lo-
kalgerichts Frankenthal vom 6ten November
abhin nach Lesung der Bestimmungen für minder
schwere Fälle anzuwenden ist;
in Erwägung endlich, daß neben dem Schul-
digen zur Last gelegten Diebstahlsversuch
vom Pfalz-Kammer-Gerichte im Mai 1871
zum Nachtheile des Eingesessenen Friedrich
Meinhard zu Speyer betreffend, der Beschuldigte
sich vor der Diebstahls-Absicht nicht genügend
indicirt erscheint und deßhalb unter diese
Gesetzung eine Aufhebung der Pfalz-Kammer-
Ordonnanz die Herstellung des Vor-
standes anzuordnen ist;
in Erwägung, daß dem oben angeführten Antrage der Vertheidigung des Angeschuldigten
in vorliegender Untersuchung bezüglich sub
No 1 bis 6 bezeichneten Diebstähle nicht zu
stimmen, weshalb durch die §§. 242 u. 243
Ziff. 2 des Pfalz-Strafgesetzbuches selbstverständ-
lich angewendet und mit Zuhilfenahme des ge-
setzlichen Strafmaßes bis zu
sechs Jahren bedroht sind, während die
übrigen sub No 3 bis 10 incl. bezeichneten
Fällen zufolge §. 242 idem ult. minus diese

Rüffle sich der Beklagte,

daß, obschon seine unserer selbstständigen Barbiere sich und Lehrjungen zu rasiren untersagt worden gewesen sei, nach §. 74 der Gewerbeordnung dieses Verbot keine Geltung mehr habe, indem nach §. 61 Abs. 2. der Einführungsgesetze vom 26 Januar 1871 die Ortsgewerbepolizei Befugniß sowie Pflicht zu regeln habe;

daß demgemäß mehrere dieser Barbiere und Lehrjungen wegen Übertretung des Verbotes von der Polizeibehörde Strafe und der selbe zur Abstellung gesetzwidrigen Abhaltung vor der Strafvollstreckung die Androhung der Schließung ihrer Lokale und die Verweisung einer bezüglichen Klage durch den kgl. Oberamtmann als Vorsitzenden der Kreisregierung der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 6 November abhin vor der Polizeibehörde rechtfertigen haben, sodann Verordnung, unter Hervorhebung der obigen angeführten Bestimmungen für zu recht erkannt sei.

Und diesen Gründen

entgegnet der Klagtheil der kgl. Appellationsgericht, daß gegen die Polizeibehörde Carl Jäger, 19 Jahre alt, Lehrjunge von Hayna, wegen ausgeübter Barbierverrichtungen. Vorgehen die Klage statthaft sei, dieselbe auf begründete bayerische Staatsangehörige Anwendung finde, und begründet sei, daß die Polizeibehörde dieselben rechtzeitig zu verständigen, den betreffenden Lehrjungen vorzuführen und Strafe zu setzen habe,

und zwar:

1, um 9. Oktober 1872 die Vorführung und Bestrafung des Barbiers Wilhelm von Harry Börkel zu Hayna, weil derselbe durch Anbringung eines Schildes und Aufstellung einer Schüssel mit Seife vor seinem Hause sich hinlänglich durch Thatsachen in die Öffentlichkeit gesetzt habe, und

gegen diesen durch Thatsachen begründeten Verdacht:

drei Hohlschildmesser		30. —
einen Rasirmesserschleifstein		8. 45
einen Streichriemen		1. —
einen Streichriemen		10. —
ein Handtuch		11. 40
zwei Lehrjungenhandtücher à 94 kr		18. 40
drei Lehrjungenkittel à 4 fl. 40 kr		14. —
drei Lehrjungenhosen à 2 fl. 20 kr		7. —
dann ein Schild mit Aufschrift,		
Schere Bürste		1. 10
Zusammen sichergestellte Gegenstände,		102. 15

Zweitens:

2, um Übung desselben Gewerbes und zum Aufstellen der einfachen Waare Börkel mittels Anschlag und durch Vorhaltung Lehrlinge in der einfachen Ausübung und durch selben Gegenstände:

drei Lehrjungenhandtücher	28 —
einen Streichriemen	10. —
verschiedene Bürsten Kämme	7 —
Zusammen	45. —

3, am 4ten oder 5ten Mai 1872 in der Behausung des
gewesenen kgl. Obersten Adrian Cyriax Hauptmann
von Speyer in Bayern zum Nachtheile der Hausfrau
und Gläubigerin Christine Gleissner in Frankenthal
und zum Nachtheile der Christine Scheuch, minderjährigen Tochter von Philipp Hoffler, Schuhmacher daselbst, einen Gulden drei Kreuzer
zusammen Einen Gulden vier Kreuzer.
4, am nämlichen darauffolgenden Tage zum
Nachtheile der obengenannten Eheleute Hoffler in demselben Orte: am Einkommensteuerstocke.
5, am 26 oder 27 Juli 1872 zum Nachtheile der
Mathilde Mühlhäuser, Tochter des kgl. Bezirksarztes
Dr. Mühlhäuser in Bergzabern, wohnhaft
in einer Gemeinschaftsbehausung daselbst einen
Einnahmebetrag von zwei Gulden fünf
und vierzig Kreuzer.
6, in der Zeit vom 16 bis 18. Juli laufenden Jahres
zum Nachtheile des kgl. Notärs Mayer in
Bergzabern ein Defizit im Betrage
von vier Gulden;
7, am 28. Juli 1872 zum Nachtheile des Oberamtsmaurermeisters Carl Etzel von Speyer aus der
daselbst gemeinschaftlichen Behausung einen Betrag
dessen Einnahmebetrag von fünf
Gulden zwölf Kreuzer Münze.
8, am Juli laufenden Jahres zum Nachtheile
des Bezirksamtsdieners Herrn Bergzabern
vier und zwanzig Kreuzer baar, welche in
dessen unverschlossenem Comptoir auf einem
Pulte lagen;

9, am darauffolgenden Tage zum Nachtheile desselben
Herr aus einem nämlichen Pulte ein Guldenstück
und
10, am zweitdarauffolgenden Tage zum Nachtheile
des nämlichen Herr aus diesem Pulte
befindliche zweischeffrige Schachtel beiläufig
fünf Guldenzwanzig Kreuzer in Großmünzen,
erkannt genau, daß bei den aber sub N.o 1
und 2 bezeichneten Diebstähler der nächtliche
Einbruch und der Einstieg durch ein Fenster
mittelst falscher Schlüssel mit Gewaltthätigkeit verübt,
so wird das bezüglich der Feststellung des Einbruchs
und des Diebstahlswerthes laut Verhandlung vom
Mai 1871 hiermit gegen Lorenz Bingesser nicht
weiter;
Verfügt, und das bezügliche Abtheilungsdekret der Rathskammer vom 22 kgl.
Bezirksgerichts Frankenthal vom 6 November
1872, der weiteren Nachforschungen auf diesen
strafbaren Handlungen sich vorbehaltend;
Demnach befindet den Beschuldigten zur gesetzlichen
Aburtheilung auf Grund der
oben citirten Gesetzesstellen wegen des Vergehens
nach der Anklage; verordnet, daß wider den
Beschuldigten wegen dieses Verbrechens
resp. Vergehens eine bezügliche Anklageschrift
durch den kgl. Oberstaatsanwalt verfasst
und der von der Rathskammer des kgl.
Bezirksgerichts Frankenthal erlassene
Haftbefehl aufrecht erhalten und das übrigen Abtheilungs=

mündlich verhandelt worden,
erscheint nunmehr, nach dem Sachverhalt und den Ausführungen der Parteien folgendes Urtheil zu erlassen und dasselbe ist von 24 Stunden nach geschehener Zustellung in der Gerichtsschreiberei zu Tübingen niedergelegt worden.
Alle Akten sind in Gemäßheit des Art. 231. 233. 241. 242 u. 243 der Strafprozeßordnung beigezogen und besonders in Erwägung gezogen worden.

v. Herrmann

Motitor
Locher
Bolz

No 68

Urtheil vom 21. November 1872.

des Kgl. Appellationsgerichts des Schwarzwaldkreises, als Strafkammer, nach mündlicher und öffentlicher Verhandlung in der Sitzung vom neun und zwanzigsten November letzten Jahres, an welcher Theil nahmen: Präsident, Director, Motitor, Berlum, Hebel, Thoma, Küstner, Zoller, Staatsanwalt und Bolz, Gerichtsschreiber, gegen Schreiber, folgendes Urtheil erlassen:

Auf Einspruch der durch den Kgl. Untersuchungsrichter des Bezirks Landau von Amtswegen angeführten Untersuchung gegen

Georg Metzger

38 Jahre alt, Taglöhner in Böckingen verheirathet,

wegen Raubs betreffend.

Auf Anordnung des Kgl. Staatsanwalts Zoller in seinem Vortrage:

Hingerichtet in Betracht:

1, den thatsächlich gegen den Akten gegebenen Anordnung des Kgl. Oberstaatsanwalts, daß hiesiges Kgl. Oberstaatsanwalt:

Auf Antrag der Untersuchungsakten gegen Georg Metzger 38 Jahre alt, Taglöhner in Böckingen verheirathet wegen Raubs:

Auf den gesetzlichen Beschluß des Schwurgerichts des Landgerichts zu Landau vom 12. November laufenden Jahres, nach welchem gegen den Angeklagten wegen Raubs Anklage erhoben ist:

Auf das Ergebniß der Hauptverhandlung, wonach der Angeklagte Georg Metzger von Böckingen in der Nacht vom zwanzigsten auf den einundzwanzigsten October laufenden Jahres zwischen elf und zwölf Uhr auf der Landstraße von Böckingen nach Neudorf in der Nähe des Wirthshauses zum Goldenen Hirschen Gottlieb Metzger, Bauer von Neudorf, nachdem er ihn auf den Boden geworfen mit der Faust auf den Mund geschlagen und ihm den rechten Backenzahn mit dem Finger ausgebrochen mit Gewalt gegen Widerstand von Person-Summa mit etwa fünf Gulden Geld, bestehend in einem Zwanzigfrankenstück

ein neu Goldanstück und Münze, so mir ein Messer in der Absicht angenommen hat, sich dasselben widerrechtlich anzueignen

als diese Handlung ist in §§. 249 - 250 Ziffer 3 des Reichsstrafgesetzbuches bezeichnete Verbrechen des Raubes erwägt und in eine Strafe verfällt, zu dessen Abbüßung gemäß Art. 46 Ziff 3 des Gesetzes vom 26 September 1871 das Schwurgericht sich zu stellen hat.

Auf Grund der angezogenen Gesetzstellen und der Art. 231 ff. der Strafprozeßgesetzbuch

stellt der Anklage:

Es wolle Euere Exzellenz sammt den kgl. Appellationsrichtern diese gegen den Georg Metzger aldort genehmigen, wegen des verbrochenen Straßenraubes zum Hauptverfahren zu schreiten und denselben zu der allfälligen Abbüßung vor das Schwurgericht zu verweisen, sodann die Vorladung seiner Entlastungszeugen, der Vollzug der Ladungsbefehle und alles Weitere nach dem Gesetze zu verordnen.

Zweibrücken den 20 November 1872.

kgl. Zweiter kgl. Staatsanwalt.

Es die Labungsbefehlsordonnanz des kgl. Landgerichts erwachse zu Landau vom 12 November 1872, welche also lautet:

"Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern

des kgl. Landgerichts zu Landau, vereinigt in seiner Anklagekammer.

Kaiserslautern den zwölften November acht-

zehnhundert zwei und siebenzig in Gemäßheit des Art. 127 der Strafprozeßgesetzbücher, welche gegen Müller Hektor, Bäcker, Landwirthe, Kaufmann, Kaufmann, Weber, Hebel, Fabrikarbeiter Gnadenschreiben.

Auf Grund der Untersuchungsakten

gegen

Georg Metzger 38 Jahre alt, Taglöhner in Böckingen verhaftet, der Raubes- beziehungsweise in der Nacht vom 20 auf 21 Oktober laufenden Jahres an dem Adam Jacob Metzger von Busendorf auf öffentlicher Landstraße - beschuldigt;

Auf Einsicht der Requisitorien vom 12 dieses Monats, wodurch sowohl die Anklagekammer des kgl. Landgerichts Landau als auch der öffentliche Ankläger die Verhaftung des Beschuldigten Georg Metzger von Böckingen und Busendorf sowie dessen Vorführung vor die Anklagekammer verfügten;

In Erwägung, daß aus der von Amtswegen vorgenommenen Untersuchung genügende Anzeichen vorliegen, daß der Beschuldigte Georg Metzger von Böckingen und Busendorf somit dringend verdächtig erscheint, daß er am 20 Oktober abhin etwa um 11 Uhr den von Jacob Metzger von Busendorf somit dringend verdächtigen in der Nähe der sogenannten Steinmühle öffentliche Landstraße überfallen, mißhandelt, zu Boden geworfen, zusammengeschlagen und ihm das Leder gewaltsam mit der Faust in den Mund gestoßen, so daß er erstickte, und ihm die Absicht, sich dessen rechtswidrig zu bemächtigen,

" fünf Gulden Geld- und vier Tagen Arrest sich befand
" und öffentlichen Verkauf pfändlich mit Beschlag
" und sie wieder entfernte;

" In Erwägung, daß Herausgabe der Pfandsache an den
" früheren öffentlichen Wagen unter Umständen Rückfall verhindert
" zu dessen Abwendung die Beschlagnahme geboten ist.

" Und diesen Gründen

" Verhaftet der Polizeikommissär Engel-Engelhardt
" das Landstreichers Georg Metzger, Tagner, 38 Jahre
" alt, mit Rücksicht, daß er am Abend vom 20 auf 21
" Oktober laufenden Jahres, während die neue Jacob Metz-
" ger von Rheydt auf öffentlicher Landstraße angehalten
" Rückfall seines Wortes mangels Besitz und Arbeit von einer
" fünf Gulden, sowie einer Tagen nachkommenden
" ordentl. H;

" Verordnet, daß sämmtliche auf gegenwärtige Un-
" tersuchung sich beziehende Akten nebst einem Aus-
" zuge des Urtheils der Untersuchungssache an den hohen Ober-
" Landesgerichtsrath in Cöln abgegeben werden,
" damit weitere gehorsame Berichterstattung;

" Gebührt Zeugnisse einer Entschädigung gegen
" den abgewiesenen Beschuldigten, welcher für jeden
" jeden Zeugen 1 Gulden zu zahlen hat, bemessen, dem
" Thiemen, Hermann Engelbert Meyer, Tagner,
" Heinz Rheydt, gegenwärtig in Mönchengladbach,
" Thiemen, Hermann Lenzen, Tagner, Heinz-
" Heinrich Gerhards, Tagner, Heinz Hermann Engel-
" bert Gerhards, Tagner, Heinz Hermann Engel-
" bert Gerhards, Tagner, Heinz Hermann Engel-
" bert

auf und Rücksicht der Art. 56 Ziffer 3 der Strafprozeßordnung vom 28 Dezember 1871 der Strafkammer zuständig ist.

Als dieser war gegen diesen Urtheil Anklage gegen den Beschuldigten erhoben und derselbe gemäß der Beschuldigten gesetzmäßigen Abhörsbestimmung auf Grund der §§. 240 Ziff. 3 und 249 des Reichsstrafgesetzbuches vom der Strafkammer zu Ehingen und die Verweisung seiner bezüglichen Anklage gemäß derselben durch die kgl. Staatsanwaltschaft wie das Urtheil der Strafkammer des kgl. Landgerichts zu Landau vom 12ten laufenden Monats gegen den Beschuldigten anhängig gemacht worden ist.

Aus diesen Gründen:

Feststellt die Anklage kgl. Staatsanwaltschaft, Ehingen gegen den Beschuldigten Georg Metzger, 38 Jahre alt, Taglöhner in Bochingen anhängig, Anklage-Akt-Nr. gegen denselben zu Recht erkannt, Beschuldigter Georg Metzger in der Nacht vom 20ten auf 21ten Oktober 1872 zwischen 11 und 1 Uhr in der Landstraße von Bochingen nach Mühlendorf in der Nähe des Wirthshauses Hochstädten mit dem Vorsatz, sich durch Gewalt gegen die Person eines Passanten in den Besitz fremder beweglicher Sachen zu setzen, mündlich Jacob Metzger, Taglöhner von Mühlendorf, indem er sich von hinten her, mit der Faust auf den Mund schlug, mit der Absicht sich durch Gewalt gegen die Person des Angefallenen in den Besitz fremder beweglicher Sachen zu setzen, versucht hat, indem er ihm einen Geldbeutel mit einem Inhalt von etwa fünf Gulden Geld, bestehend in einem Zweiguldenstück, einem Gulden und Münzen, ferner ein Messer, dann ein Schnupftuch, welche Sachen sich in der Rocktasche des Angefallenen befanden, sich durch Gewalt gegen die Person des Angefallenen in den Besitz derselben zu setzen versucht hat, gemäß gesetzmäßiger Abhörsbestimmung auf Grund der §. 250 Ziff. 3 u. 249 des Reichsstrafgesetzbuches der Strafkammer zu Ehingen.

Dieser hat sich durch den Oberstaatsanwalt eine Anklageschrift gegen den Beschuldigten Georg Metzger verfaßt und der von der Strafkammer des kgl. Landgerichts zu Landau vom 12ten November jüngst verfassten Ladungsbefehl seinem ganzen Inhalte nach vollzogen worden.

Verfügt wurde, daß dem Beschuldigten die Anklageschrift in Abschrift zu Handen seines Vertheidigers und derselbe in den 24 Stunden nach geschehener Zustellung an die Beschuldigte schriftlich vorzubringen vorbehalten worden soll.

Alles dieses in Anwendung der Art. 231. 233, 241 u. 243 der Strafprozeßordnung und des Art. 86 Ziff. 3. der Verfügungsgesetze vom 28 Dezember 1871.

Also geschehen und beschlossen wie Eingangs gemeldet.

K. Hermann

Meister Lebe

Vereins

Hoffmann Bolz

№ 62

Verhandelt den 22 November 1872.

Der Kgl. Appellations-Rath Hoffmann, Vorsitzender des Kgl. Untersuchungs-Gerichts Frankenthal hat heute in der Untersuchungssache gegen

Jacob Foehl

26 Jahre alt, ledigen Taglöhner in Otterstadt, Landcommissariat Germersheim, wegen Diebstahls

im wiederholten Rückfalle beschlossen:

Auf Requisition der Kgl. Staatsanwaltschaft Zweibrücken in seinem Antrage;

Vorgehoben insbesondere:

1, daß aus den vom genannten Kgl. Staatsanwalte vorgelegten und öffentlich zu den Akten gegebenen Antrag; ersichtlich:

" die Kgl. Staatsanwaltschaft:

" Auf Requisition der Untersuchungsakten gegen Jacob Foehl, 26 Jahre alt, ledigen Taglöhner von Otterstadt wegen Diebstahls;

" Auf Beschluß der Anklagekammer des Kgl. Landgerichts zu Frankenthal vom 5 November 1872 nebst den gegen den Beschuldigten erkannten Untersuchungshaft;

" Im Letztern, daß aus den Vorgaben der Akten

" Pfälzischen Untersuchungsgefängnisse Landau Flüchtigen, wegen Diebstahls, - mehreren Diebstählen im wiederholten Rückfalle beschuldigt;

Auf Requisition der Kgl. Staatsanwaltschaft Zweibrücken in seinem Antrage;

Vorgehoben insbesondere:

1, daß aus den vom genannten Kgl. Staatsanwalte vorgelegten und öffentlich zu den Akten gegebenen Antrag; ersichtlich:

" die Kgl. Staatsanwaltschaft:

" Auf Requisition der Untersuchungsakten gegen Jacob Foehl, 26 Jahre alt, ledigen Taglöhner von Otterstadt wegen Diebstahls;

" Auf Beschluß der Anklagekammer des Kgl. Landgerichts zu Frankenthal vom 5 November 1872 nebst den gegen den Beschuldigten erkannten Untersuchungshaft;

" Im Letztern, daß aus den Vorgaben der Akten

" Pfälzischen Untersuchungsgefängnisse Landau Flüchtigen, wegen Diebstahls

" also der Schöffengericht wissen wie erwogen
" Strafbefehl gemäß festgesetzt worden ist, nämlich:
" 1, am 16. April 1867 zu einer Geldstrafe
" von zwei Monaten, verbüßt am 30. April 1867,
" 2, am 17. September 1867 zu einer Geldstrafe
" von vier Monaten, verbüßt am 28. September 1867,
" 3, am 16. Juni 1868 zu einer Geldstrafe von
" acht Monaten, verbüßt am 27. Juni 1868 und
" 4, am 21. Dezember 1869 zu einer Geldstrafe
" von zwei Jahren, verbüßt am 1. Januar 1870 und,
" alle diese Urtheile rechtskräftig durch das kgl.
" Kreisstrafgericht zu Frankenthal.
" also dasselbe schuldig der ihm zur Last gelegten
" Rückfallsverbrechen — alle drei zu Nr. 2 bezeichneten
" schweren Diebstahl — §. 243 Ziff. 2 Absatz — und Mund-
" raub des §. 249 des Reichsstrafgesetzbuches strafbar und
" beide Zusammentreffen dieser beiden Handlungen
" in Gemäßheit des Art. 61 Abs. 2 des Gesetzes vom 26. Dezem-
" ber 1871 die schwerere gesetzliche Strafandrohung gleichgil-
" tig trifft.
" In Betracht, daß in Betreff des dem Angeklagten
" zur Last gelegten Diebstahls an einem Handtuche
" zum Nachtheile der ledigen Amalia Hahn aus
" Hanhofen der nach §. 247 des Reichsstrafgesetzbuches
" erforderliche Antrag der gedachten Amalia Hahn
" in den Akten nicht zur Zeit des Diebstahls bescheinigt
" gestellt worden ist;
" auf Grund der angezogenen Gesetze Stellen und
" §. 61 des Reichsstrafgesetzbuches und der Art. 231 ff. der
" Strafprozeßordnung:

" Recht sprechen:

" Der Angeklagte wird wegen Diebstahls an einem
" Handtuche zum Nachtheile der ledigen Amalia Hahn
" zu Hanhofen, begangen in der Nacht vom 5. auf
" 6. November 1872, mittels Einbruchs in Gemäßheit
" der §§. 242, 243 Ziff. 2 des Reichsstrafgesetzbuches
" zu einer Gefängnißstrafe von sechs Monaten
" verurtheilt.
" Demselben werden die Kosten des Verfahrens
" zur Last gelegt.
" Frankenthal, am 20. November 1872.
" Der kgl. Staatsanwalt."

2 Die Berufungsschrift des Angeklagten, gegen
" dieses Urtheil des kgl. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 5. November
" 1872, welche also lautet: „Berufungsschrift. Ordonnanz.
" Das kgl. Bezirksgericht zu Frankenthal, vorsam-
" melt in seiner Rathskammer am 5. November
" 1872 in Gemäßheit des Art. 127 des Strafprozeß-
" gesetzbuches, wo gegen wegen: Falschheit
" der Zeugenaussage des beeidigten Kgl. Forstknechts
" Schneid und der Verschwörung des ältesten Rechts,
" Hoenes, Rechts und kgl. Untersuchungsrichters, Referen-
" Rosent, Rechts und Grobhalz, stellvertretenden Gerichts-
" schreibers;
" Nach Einsicht der Untersuchungsakten sagen:
" I. Jacob Fechler 26 Jahre alt, ledig, ohne Hausirer von
" Ottenstadt, beschuldigt:
" 1, des Diebstahls an einem Handtuche zum Nachtheile von 36 Mk.
" zum Nachtheile der ledigen Amalia Hahn, Tochter
" auf den Hanhofen, begangen alldort zu Ende des
" Monats April 1872,

2, des Diebstahls zu
a, einem blechernen Spritzgut mit Goldbronzen im
Werthe von . . — 48 kr.
b, einem hölzernen Handbesen im Werthe
von . . . . — 36 -
c, einem Leinbeutel im Werthe von — 06 -
d, einem zusammengelegten Hutblech mit rothen
Lederchen im Werthe von . . — 12 -
Zu Gesammtwerthe von . . 1 fl 12 kr.
zum Nachtheile des Wittwers von Andreas
Schreyer in Hayna, begangen theils am Abend
gemeldeten Tage theils in der Nacht vom
selben auf den 2ten Mai 1872.
3. des Diebstahls zu:
a, einem dreißig Centner Heu haltenden Heuschober im Werthe
von . . . 30 -
b, etwa 10 bis 12 neuen Kukuruzstangen
im Werthe von . . . 12. —
c, etwa 5 bis 6 Handbesen im Werthe von 2. —
d etwa 9 Mannshemden im Werthe von 7. —
e, zwei Joppen in einem Kasten im Werthe von 13. —
f, einem Kaffeetopf im Werthe von — 24
g. einem Militärmützchen mit Werth von 1. —
Zusammen im Werthe von . . 58 fl 24 kr.
zum Nachtheile des Hofbesitzers Karl Ludwig
Hasen dasselbst:
h, einer Schlafdecke von Kleidstoff im Werthe von 3. —
i, einem Hutüberzug im Werthe von . 2. —
k. einem Schirm im Werthe von . . — 30
l, einem spanischen Handstock im Werthe von — 48
diese Zusammen im Werthe von . . 6. 18.

zum Nachtheile der ledigen Dienstmagd Katharina
Bissair von Wiesingen, begangen in der Nacht vom
9ten auf 10 Mai 1872 mittels Einsteigens durch ein
Fenster in Hofstatt des Karl Ludwig Hasen daselbst.
II Jacob Risel, 32 Jahre alt, ledig, Taglöhner
von Tripstadt beschuldigt:
1, des Verbrechens nach dem oben sub No 2 an-
geführten Diebstahle im Hofstatt des Hasen,
2, des Diebstahls eines bis 6 Fuß langen hanfenen
Strickes, eines Fuß langen hanfenen Strickes, zwei
Fuß Kuhketten und 5 bis 6 Fuß Kinder-
hosen im Gesammtwerthe von etwa zwanzig
Gulden dreißig Kreuzer. — zum Nachtheile
des Wirthsleute David Pelzer von Lachmann
und Württemberg, begangen zu Hayna in der Nacht
vom zweiten auf letzten Mai 1872 mittels Erbrechens
eines verschlossenen Nachbaus.
III Jacob Christina Thiele, 23 Jahre alt, Dienstmagd
von Waichingen, beschuldigt der Theilnahme
an dem oben angeführten im Gastzimmer
des Wirthes von Andreas Schreyer in Hayna
am 2ten Mai 1872 begangenen Diebstahl von einem
Goldring, einem Trinkglas, einem Handstock,
und Hutblech.
Nach Lesung der Akten in seinem
Vortrage, sowie nach Inhalt der öffentlichen Ver-
handlung des kgl. Amtsgerichts vom 3ten November
1872.
Auf gepflogene Berathung, und

In Verfolgung des auf der hiesigen Kgl. Kreis-
Polizeidirektion angebrachten Ansuchens der
Landwirth Jacob Foehl hierselbst beantragt
und nachgewiesen ist, daß er in der Nacht von
Sonntag 10 auf Mai 1872 in den Garten des auf dem Hause
seiner hiesigen Hofstatt der Stadt Ludwigshafen
unweit den 8,95 bis 12 Meter hohen Zaun zum einzig
Einsteigen ist, und von dem daselbst befindlichen
auf einer Leiter stehenden Einbrecher gewaltsam die Laden nach
zwei an, den am Hausthore angebrachten
Schuppen des Ladens aufgebrochen die zum Hause
gehörige Waschküche durchsucht, die Thüre
gewaltsam, daß in der Mitte des Hausthores
befindliche Schloß durch gewaltsamen Druck
von innen herausgebrochen, und hierauf das Hausthor
geöffnet hat, sodann dort einzusteigen ist, und
daselbst in der Absicht rechtswidrige Zueignung
zu verüben und einen Schmerz Tuchrock im Werth
von neunzehn Gulden, ein gelber Kattunrock im
Werth von 24 Kr und 12 Leinentücher im Werth
von 12 Gulden von Gesammtwerth von 25 Gulden
24 Kreuzer wegzutragen unternommen hat, dasselbe
jedoch nicht vollendet worden ist, die er von dem
Eigenthümer und Mitbewohner unterbrochen
und sofort auf im Hospitale unterzubringen
gewesen ist, weßhalb er wegen versuchten
Diebstahls zu verfolgen ist, und
daselbst in der Absicht rechtswidrige Zueignung
zu verüben und einen schwarzen Tuchrock im Werth
von neunzehn Gulden, ein gelber Kattunrock im
Werth von 24 Kr und 12 Leinentücher im Werth
von 12 Gulden von Gesammtwerth von 25 Gulden
24 Kreuzer wegzutragen unternommen hat, dasselbe
jedoch nicht vollendet worden ist, die er von dem
Eigenthümer und Mitbewohner unterbrochen
und sofort auf im Hospitale unterzubringen
gewesen ist, weßhalb er wegen versuchten
Diebstahls zu verfolgen ist, und sind
Polizeidiener Jacob Foehl hierselbst beauftragt
und ermächtigt ist, daß er in der Nacht von
Sonntag 10 auf Mai 1872 in den Garten des auf dem Hause
seiner hiesigen Hofstatt der Stadt Ludwigshafen
unweit den 8,95 bis 12 Meter hohen Zaun zum einzig
Einsteigen ist, und von dem daselbst befindlichen
auf einer Leiter stehenden Einbrecher gewaltsam die Laden nach
zwei an, den am Hausthore angebrachten
Schuppen des Ladens aufgebrochen die zum Hause
gehörige Waschküche durchsucht, die Thüre
gewaltsam, daß in der Mitte des Hausthores
befindliche Schloß durch gewaltsamen Druck
von innen herausgebrochen, und hierauf das Hausthor
geöffnet hat, sodann dort einzusteig

zu verurtheilen sei;

In Erwägung, daß der Beschuldigte Jacob Fröhlich wiederholt wegen Diebstahls angeklagt worden ist, nämlich:

1, am 29ten April 1862 durch das Landgerichtl. bad. Landamt Schwetzingen zu acht Tagen Arrest.

2, am 18ten April 1867 durch das Kgl. Bezirksgericht zu Frankenthal zu zwei Monaten Gefängniß verbüßt am 30ten April 1867 an;

3, am 17ten Dezember 1867 durch dasselbe Gericht zu einer Monat Gefängniß, verbüßt am 28ten Dezember 1867 an;

4, am 16ten Juni 1868 abermals daselbst zu acht Monaten Gefängniß, verbüßt am 27ten Juni 1868 an,

5, am 21ten Dezember 1869 wieder allda zu zwei Jahren Gefängniß, verbüßt am 1ten Januar 1870 bis dahin 1872.-

als Schelle gemäß Art. 244 des Landstrafgesetzbuchs den bereits 5mal wegen Diebstahls bestraften Fröhlich wegen Diebstahls in mit Einbruch, der Schloß und Riegel mittelst falscher Schlüssel geschah, und der Kgl. Staatsanwalt zur Aburtheilung des Letzteren Fröhlich angezeigt hat.

In Erwägung, daß gegen die Ehefrau Sara Christine Thiele den sub Nr. 2 verübten Diebstahl in Tagen ein Damastkleid mit Jacke verübt hat, dasselbe jedoch mit Strafe wegen Diebstahl ausnahmsweise Antrag gestellt wurde und §. 242 und 47 des Strafgesetzbuchs

aber wegen Mangels Antrag entfernt, nachdem mit Genehmigung mündlich bis zu Beginn Hauptverhandlung wurde, und dieselbe besonders zur Aburtheilung vor das Einzelgericht zu Speier zu verweisen ist.

In Erwägung, daß gegen die ledige Barbara Schmitt von Ludwigshafen auf den Handschuhen zu Ludwigshafen auf den Handschuhen zu Ludwigshafen angeklagt ist, und es sich fragen könnte, ob sie nicht als Gehilfe bei diesem Diebstahle zu behandeln sei; da aber keine genügende Beweismittel dafür vorliegen, daß sie über die Absicht des Diebstahls unterrichtet gewesen ist, sie somit zu Freisprechung zu veranlassen.

Auf Grund der Art. 133 u. 134 des Strafprozeßgesetzbuchs,

aus diesen Gründen:

erkennt der ledige Tagner Jacob Fröhl von Otterstadt, 26 Jahre alt, 1,67 Meter groß, braun und klingrabenarbig, Stirn niedere, Augenbrauen braun, Nase spitz, Mund proportionirt, Kinn und Gesicht oval, Farbe blaß und Körper dünn gebaut,

für schuldig:

1, des Diebstahls mittelst falscher Handschlüssel an Nacht in 36 Einzelnzellen Aufseher des badischen Anilin- und Sodafabrik auf dem Hemshofe bei Ludwigshafen, begangen allda zu Nacht des Monats April 1872

2, des Diebstahls von einem kleinen Goldspiegel, einem seidenen Handtuch, einem Lederkoffer und einem wollenen Halstuch, zum Gesammt-

" macht von fünf Gulden zwei und dreißig Kreuzer
" zum Ausschuß der Witwe Andreas Schreyer in
" Pfuhl beigetragen allda am 2ten Mai 1872.
" 3tel Viertheilung von Kleidungsstücken im Gesammt-
" macht von dreißig Gulden neun und zwanzig Kreuzer
" und 12 Leintücher im Macht von 12 Gulden zum
" Ausschuß der Hospitals der Stadt Ludwigshafen auf
" dem Hauptsitze, beigetragen allda in der Ausschuß-
" sammlung am zehnten Mai 1872 ermittelt festgestellt
" und Einbracht, - allen drei Viertheilen in wörtlicher
" gleichen Weise Kraft,
" Gleichfalls diese Entscheidung vorgelesen
" dem Beschuldigten Jacob Foehl,
" Bemerkend, daß der Untersuchungsakten nebst
" einem Vorgeschichte der Entscheidung
" Stücke und diese Ordonnanz der kgl. Staatsanwalt-
" schaft für die Pfalz in Zweibrücken einge-
" sandt werden, - so wird der genannte Be-
" schuldigte Foehl hiermit angewiesen und
" in die Pflicht genommen gebracht werde, mit
" dem der kgl. Appellationsbezirksgericht für die Pfalz
" Anklage erhoben wird.
" Verkündet, daraus daß der Beschuldigte Sara Charlotte
" Friedle, 23 Jahre alt, ledige Dienstmagd von
" Maichingen in Württemberg Amtsgericht No. 2 beauf-
" tragten Urtheil zum Ausschuß der Witwe
" Schreyer in Pfuhl am 2 Mai 1872 gemäß
" Schriftlich mit genanntem Fahl wörtlich zu Protokoll,
" hinreichend benachrichtigt, und vernommen wor-
" den über deshalb zur Abkürzung vor das königl.
" Polizeigericht zu Speyer; da verordnet die

" Anbringen die Einstellung des Verfahrens, und
" die Zurückgabe der im Münchenweiler Wald
" beschlagnahmten Gegenstände an die Verwaltung
" des Hospitals Ludwigshafen.
" Also beschlossen.
" Gez. Fahr, Boenes, Bossert Großholz."

Nachstehende Berechnung; und
Die Vermögung, daß Entwürfe von Entscheidungen
gefertigt haben, welche mit genauer Darstellung der
Thatsachen; daß der Beschuldigte mehrere
gerichtliche Personen Briefe zum Ausschuß
der Hinterlassenen von Witwe Schreyer in der
Pfälzer Gemeinde Zeitung vorgelesen
worden sein, gefertigt habe:

I am 2ten Mai 1872 der Witwe von Andreas
Schreyer in Speyer wohnhaft in der Speyerer
Gemeinde, hinter dem Exerzierhause drei Getreidescheu-
len, einen kleinen Spiegel mit Goldrahmen im
Werthe von acht und dreißig Kreuzer — 4 L 48
2, ein hölzernes Schreibpult im Werthe von acht
und dreißig Kreuzer . . . — 36
3, ein Leintuch im Werthe von sechs Kreuzer — 06
4, ein weißwollenes Halstuch mit rothen
Läufchen, werth zwölf Kreuzer — 12
Zusammen macht fünf Gulden zwei und 1 L 42
vierzig Kreuzer.

II, in der Nacht vom 9ten auf 10 Mai 1872 dem
Hospitalen Hospital zu Ludwigshafen, mit Hilfe
mit dem Hausknecht Hinterlassen zu plündern, mittels
Einbrechens in den Vorgärten mit einem Lein-

zwei- von 25 Centimeter bis zwei Meter langen
einfachen Gartenzäunen, sowie von Weidenruthen
behufs der geflochtenen Zäune als gänzliche Entziehung
der Gewerbeeinnahme und der geflochtenen Hühner-
flügel, endlich von Weidenruthen-Flechtzäunen durch
nachgeprüfte Muster ein die Gewerbesteuer:
1, einen hellgrünen Loyde mit breitem Rande,
2, einen dunkelgrünen Loyde mit Metallkurbeln
3, einen schwarzen Lüftloyde,
diese drei Kleidungsstücke ein Mal getragen
der ganze Gulden . . . 13 —
4, ein gelbes Lustschloss ein Mal getragen
einer und zwanzig Kreuzer — 24
5, zwölf Lederhosen ein Mal getragen
zwölf Gulden . . . 12 —
summa in Reichsmünze neun und zwanzig Gulden neun und zwanzig Kreuzer 25 fl. 24 kr.

In Erwägung, daß der Lustschloss durch
unentgeltliche Benützung der Eisenbahn der Ostbahn-Gesellschaft
gewerbsmäßig Frankenthal mehrere Gebäude-Einzäu-
nungsarbeiten ausgeführt hat,

in Erwägung, daß diese Gebäude-Einzäunungen
a, im Jahre 1867 zu zwei Malen,
b, im Jahre 1868, zu zwei Malen, und
c, im Jahre 1869 zu zwei Malen;
das ersichtliche in regelmäßigen Zwischenräumen betrieb und zufolge §. 241 der Reichsgewerbeordnung
unter den oben sub I bezeichneten, unter
und über welche §. 242 der
Ausführungsverordnung angezogenen Gebäude, Zäune

der Einzäunungen, und unter den sub II bezeichneten
und durch zufolge §. 243 Ziffer 2 und 3 der
bezogene Lasten angezeigten Gebäude, Zäu-
nungen der zweiten Klasse, welche
gewerbsmäßig zu verfertigen und zu
verkaufen waren,

in Erwägung, daß demnach zur Abfertigung dieser zwei
Klassen der §. 24 der Reichsgewerbesteuergesetzes
pflichtigen Gebäude-Einzäunungen, die Vor-
schreibung von bestimmten Preisen und Größen und den
vom kgl. Landgerichtsgerichte Frankenthal am 6. No-
vember abhin erlassene Lokalaugenscheins-Ordnung
bezüglich sämmtlicher zwei Gebäude zu bestätigen
und deren Vollzug zu verordnen ist,

In Erwägung, daß demgegenüber der vorstehend
erwähnte Gebäude mit Eisengitter im Werthe
von 36 Kreuzer und ungefähr zwei Ar Grund-
fläche vom April 1872 zum Aufstellen der bürgerlichen Wohnhäuser auf dem Grundstücke bei Ludwigs-
hafen durch den Gesellschafter, welcher zur Zeit
der Besitzung sich um Lösung der bestellten Gebäude
befand, steuergesetzlich nicht verfolgt werden
kann, weil sie zu §. 247 der Reichsgewerbesteuer-
gesetze keine Anleitung zu dessen Gebäude enthält
wäre, welche aber auch nicht enthalten ist.

daß die dieser Begründung gemäß der Lokalaugenschein-
Ordnung nützlichen und die Verhältnisse

Verhandelt zu Landau, den 11. Mai 1872.

Civil-Prozeß Grünert

Gegenwärtig der Kgl. Appellationsgerichts-Präsident Freiherr Ludwig von Welsch, als Vorsitzender, der Kgl. Landgerichts-Direktor Jacob Lachel, 2te Beisitzer, Kgl. Landgerichts-Rath Otterstadt, Landau Byern, protokollarisch beigezogener Aktuar desselben, und der Kgl. Gerichtsvollzieher Schreiber zu Landau, als Gerichtsdiener.

Nachdem auf Requisition der Kgl. Staatsanwaltschaft bei dem Kgl. Landgerichte Landau, Abtheilung für Vergehen, vom 16. April 1872, Nro. 1107, der Schuhmacher Jacob Lachel, 26 Jahre alt, katholischer Religion, Otterstadt, Landau Byern, protokollarisch beigezogener Aktuar desselben, und nachdem er wegen Diebstahls bereits zweimal vom Zuchtpolizeigerichte Frankenthal zu Gefängnißstrafe verurtheilt worden war, nämlich:

1, am 16. April 1867 zu zwei Monaten,
2, am 17. September 1867, zu einer Monate,
3, am 16. Juni 1868 zu acht Monaten und
4, am 21. Dezember 1869 zu zwei Jahren, welche Strafen er nach stattgehabter mündlicher Verhandlung durch Erkenntniß der Kammer für Vergehen des Zuchtpolizeigerichts Landau vom 10. Mai 1872 in Gemäßheit der §§. 243 Nro. 3, 244 Nro. 1, 245 Nro. 1, 247 Nro. 1, 250 Nro. 1, 251 Nro. 1, 252, 253, 254 Nro. 1, 255, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296,

ein gebracht werden soll;

beschließt einstimmig mit der Landwehrordonnanz
vom 5 Juni 1841 und unverändert seiner Annahme,

stellt demnach, das bezüglich des zum Aufgebot
der Civilgemeinde Hundsbach-Heiden April 1872 erschienenen Ge-
stellungspflichtigen Jacob Ludwig wegen mangelnder Aufent-
haltsbescheinigung nicht stattgefunden hat,
fehlt heraus der Landwehrordonnanz hiermit
nicht und verordnet die Einstellung des Angeschuldigten
in seine Legitimation.

In Erwägung der oben angeführten Gesetze
stellen sie mir den Art. 231 Abs. 1, c. Art. 233 der Straf-
prozeßordnung.

Alles gehört und beschlossen, wie Fronung Hauptblatt.

D. Hermann

Molitor

Dorn

Liebe

Zoldy

Sitzung vom 26 November 1872.

Das kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken als
Anklagekammer erkannte und verordnete in seiner
Rathskammer sitzt in der Sitzung vom fünf und
zwanzigsten November achtzehnhundertzwei und
siebenzig zu sagen waren: v. Schaeuerbrecher,
Zirkgraf, Dorn, Nebel, Thoma, Rüth, Zirkgraf
bei laufender Nachmittagszeit die übrigen Räthe des Gerichts
hofes und den Civilgerichtsschreiber zur Hinzuziehung der
Gerichtsschreiber zugegangen, Hofgerichtsanwalt
und Vertheidiger Anklagegerichtsschreiber folgenden
Beschluß:

Nach Einsicht der durch den kgl. Untersuchungsrichter
des Bezirksgerichts Zweibrücken vorgenommenen
Untersuchung gegen

Catharina Hirschelmann,

36 Jahre alt, ledig und ohne Gewerbe, geboren zu
und wohnhaft in Dornsiedens, Cantons Pirmasens,
wegen eines Diebstahls in wiederholten Rückfalle und der Landstreicherei betreffend.

Nach Anhörung des kgl. Staatsanwalts Hofer
in seinem Vortrage.

Eingehend insbesondere:

1, daß nach dem kgl. Staatsanwalte hinreichend
für den Akten gegebenen Anhalt, also thatsächlich:

" der kgl. Staatsanwalt:

" Eingehend die Untersuchungsakten gegen
" Catharina Hirschelmann, 36 Jahre alt, ledig,
" gewerbelos von Dornsiedens wegen Diebstahls,
" insbesondere den Landwehrgestellungsbeschluß des kgl. Be-
" zirksgerichts in Zweibrücken vom 22 November 1872;

In Erwägung, daß zuverlässig stehen In-
dizien dafür vorliegen, daß die Beschuldig-
te das unbezeichnete fremde bewegliche Gut,
welches bei ihrer Festnahme sich vorfand, wider-
rechtlich sich zueignete, den betreffenden Eigenthümer
mag gewesen sein, nämlich:
1, den zweiten August 1872 zum Nachtheile
der Friedrich Schweitzer in Bonndorf ein
Medaillon, einen Fingerring und einen
Gurten;
2, am 18ten oder 19 desselben Monats zum Nachtheile
der Johann Braun in Höhrin d, ein schwarz
seidenes Halstuch, ein Herrn wollenes
Halstuch und ein Paar Strümpfe;
3, am 25ten desselben Monats zum Nachtheile der
Ehefrau Sebastian Caspar Schuhmacher in Salzwoog
eine Geldbörse, fünfzig Kreuzer baar;
4, am zehnten October 1872 zum Nachtheile der
Caroline Mittler in Hasselberg einen rund-
lichten hutartigen wollenen Kappen, einen
Rock von blaugestreiftem Damois, ein
weißes Brustmuch und zwei einzelne rothe
baumwollene Strümpfe;
5, Jegen Mitte dieses Monats zum Nachtheile der
ledigten Wallin Saalstadt einen Rock
von dunkelbraunem Damois;
In Erwägung, daß der Beschuldigte durch
die Thatsachen Zeugschaftsweise in Hinsicht
auf jeden einzelnen Diebstahl mündlich und den
erkannten Strafen rechtsbeständig ist:
1. den 14. September 1863 zu vier Tagen

2, am 20. Juli 1870 zu zwei Tagen Gefängniß:
In Erwägung, daß jedoch keinen genügende
Indizien dafür vorhanden sind, daß die Beschul-
digte in Bonndorf und Hochfel 1872 mehrere
Diebstähle verübt habe, weshalb in dieser Rich-
tung der Beschuldigten nichts zu Last fällt;
Hingegen die §§. 242. 244. 245 und 74
des Strafgesetzbuches dann die Art. 66 Ziff. 3. und 61 der
Strafprozeßordnung, endlich 231 der Strafprozeß-
Ordnung;
Wird von Amtes wegen:
Gegen das Urtheil Nr. 1 dieses Protokolls von der
Beschuldigten Wallin Saalstadt wegen der erkannten
Strafe Berufung eingelegt.
Dagegen die Beschuldigte Wallin Saalstadt
der Landstreicherei zu verfügen:
Zwei Monate und 28 November 1872
Gr. Bezirksamt als Untersuchungsrichter.
Das Protokoll wurde vorgelesen, genehmigt und
unterschrieben.
Bonndorf, den 22. November 1872.
Gr. Bezirksamt als Untersuchungsrichter:
Bonndorf, Direktor. Stander Untersuchungsrichter und
Wagner, Platz, Rath und Protokollführer.
Schreiber.
Nach Verkündung des Urtheils von dem Untersuchungsrichter

" erstattete Bericht in Betreff der Untersuchung gegen
" Catharina Hirschelmann, 36 Jahre alt, ledig, gewerblos
" von Bonsiedes, beschuldigt mehrerer Diebstähle im
" Rückfalle.

" Auf Einsicht der Untersuchungsakten, und auf Be-
" richt des Beauftragten der Kgl. Staatsanwaltschaft von dem nam-
" haften Tribunal Mannts;

" Auf Antrag sowohl der Art. 133 u. 134 des Strafgesetz-
" gesetzbuches, und

" in Erwägung, daß nach dem Ergebnisse der gegen-
" wärtigen Untersuchung hinreichende Verdachtsgründe vor-
" liegen dafür angenommen haben, daß die Beschuldigte die
" nachgenannten 4 Diebstähle begangen habe;

" 1, am 12. August 1872, zum Nachtheile des Wirthes
" Everard Schweitzer in Bonsiedes, bezüglich gemeinschaft-
" lichen Vaters Friederike Schweitzer, einer Madrillenuhr
" und einer Langrevolver und einer Geldsumme
" zu Bonsiedes;

" 2, am nächstfolgenden 19. August zum Nachtheile
" der Ehe- und Lagerleute Jakob Braun
" in Hohenried, einer Hennengumpfdecke, einer
" Bettdecke, einem Hemde, einem Unterrock,
" einer Flanellhose und verschiedenen Kleidungsstücken
" zu Hohenried;

" 3, am 25. August 1872 zum Nachtheile des Wirthes
" Kasper Schuhmacher, in Salzweg, einer
" zwei silberne Esslöffel, und einer Geld-
" summe Geldstück, zu Salzweg;

" 4, am 1. Oktober 1872, zum Nachtheile der Ca-
" rina Mistler aus Schmitthausen:

" a, einer wollenen Bettdecke, einem

" Kattun;

" b, einer Jacke von blaugestreiftem Barchet;

" c, einer braunen Kommodschublade;

" d, zweier einzelner wollener Strümpfe, der
" einer braun, der andere schwarz, zu Hohenried;

" e, begangen die Nacht vom 1. auf 2. Oktober 1872 zum Nach-
" theile der Eheleute Adjunkten Wolf in Saalstadt,
" einer Schürze von dunkelblauem Barchet und
" braunen Strümpfen;

" in Erwägung, daß die beschuldigte genügend
" dringend verdächtig ist, in den Monaten August
" und Oktober jüngsthin mit Landstreicherei sich ab-
" getrieben zu haben;

" in Erwägung, daß die beschuldigte sich in wieder-
" holtem Rückfalle befindet wegen Diebstahl, aber
" keinen Beruf innerhalb der Lehrjahre gehabt hat
" und daß demgemäß bei ihrer Zusammen-
" treffen mehrere selbstständige Diebstähle das
" für die Begehung des Hauptverbrechens gesetzliche
" Maximum der Strafe nicht genügend strafen
" würden können, weshalb die Strafe
" gerichtlich zur Beurtheilung zuständig erscheint;

Aus diesen Gründen

" beschließt die Untersuchungsrichterstelle zu gegenwär-
" tiger Beschuldigten Catharina Hirschelmann hinrei-
" chend dringende Verdachtsgründe in
" mehrfachem Rückfalle begangen zu haben:

" 1, am 12. August 1872, zum Nachtheile des Wirth-
" schafters Friedrich Schweitzer in Bonsiedes,
" bezüglich dessen Pflegetochter Friederike Schwei-
" tzer: einer Madrillenuhr, einer Langrevolver

" und einem Gerstenstücken, zu Dorsieders;
" 2, am 18 und 19 August zum Ausschuß der Gemeinde
" wahl Bürger Johann Braun in Hesselwend: einschwarz
" scheckiges Halbschaf, einen schwarz mellirten Hals-
" bürsch; einen schwarz mellirten ungehörnten Stier
" zu Hesselwend;
" 3, am 25 August 1872 zum Ausschuß der Gemeinde
" Fischer Caspar Schuhmacher in Salzwoog: einen
" zweijährigen gelben Farrenstier, und einen Stier
" von rothbunter Farbe, zu Salzwoog;
" 4, am 1ten October 1872 zum Ausschuß der Gemeinde
" Mittler und Johannishausen:
" a, einen Cylindrischen Untersatz von weißem Porzellan;
" b, einen Sack von blaugestreiftem Siamois,
" c, einen neuen Brunnenstrick;
" d, zweene einzelne rothbraune Strümpfe, den
" einen braun, den andern schwarz; zu Zeselberg;
" 5, gegen die Mitte des Monats October 1872 zum
" Ausschuß der Gemeinde der Adjunkten Wolle in
" Saalstadt, einen Ochsen von dunkelbrauner
" Farbe mit braunen Streifen;
" welches sie hiermit der Landstrei-
" cherei eines Vormonats und Jahres 1872.
" Wogegen dann sie, die Untersuchungsakten
" nebst einem Abzeichnisse der Inhaftirungsstücke
" an das königliche Oberamtsgerichts Inquisitions-
" Appellationsgericht der Pfalz zu Frankenthal
" einzusenden; welches zufolge Landes-
" polizeigesetz gegen Katharina Hirschelmann, ge-
" boren zu Dorsieders am 24 October 1836 mit sechs
" und dreißig Jahren alt, Tochter der zu Dorsieders wo-
" haften Schuhmachers Gottfried Hirschelmann, im Leben
" Schneider und Maria Elisabetha Haas, mit Dorsieders,
" ledig, protestantisch, 5'2"1''' groß, mit blondem Haar,
" mit braunen Augen, blonden Augenbrauen, breiter
" Nase, schmaler Nase, großem Munde, rundem
" Kinn, vollem Gesichte, blasser Gesichtsfarbe, unter-
" setzten Körperbau, mit besonderen Kennzeichen über
" dem rechten Augenbogen einer feuchten Warze; und
" auch dieselbe angetroffen und die Inhaftirung
" ausgesprochen werden soll, welches Erkennt-
" Appellationsgericht der Pfalz bestimmt wird,
" Alles durch Anwendung der angeführten Artikel
" 133 und 134 des Strafprozeßgesetzbuches, der §§ 242
" 244, 361 Ziff. 3, 74, 77, des Strafgesetzbuches für das
" deutsche Reich, dann der Art. 56, 61, 133, 150 des Ein-
" führungsgesetzes zum Strafgesetzbuche;
" Also vollzogen zu Frankenthal am 22 November
" 1872.
" Ger. Secretär, Aug Schuler, Platz, Lehmann.

Auf polizeiliche Anzeigung, und

Auf Anhalt der §§. 242. 244. 245, 74, ferner 247 des Strafgesetzbuches, Artikel 66 Ziff. 3 und 61 des Einführungsgesetzes vom 26 August 1871, endlich Artikel 231 und 233 der Strafprozeßordnung,

In Erwägung, daß nach der gepflogenen Untersuchung sich Verdachtsgründe ergeben haben, welche mit genügender Stärke dafür sprechen, daß die Beschuldigte,

sie am 12 dieß 1872 zum Ausschusse der Gemeinde Friedrichs Schweitzer, Leiter des Ausschusses Friedrich Schweitzer zu Dorsieders, in der Absicht

des Letzteren, vier Medaillen, einen Ring
und einen Dorsser;
2, am 18ten oder 19ten nächsten Monats zum Nach-
theile der Ehe- und Eigenthums-Leute Johann Breuer
in Hörstein: ein schwarz-seidenes Halstuch,
ein schwarz-wollenes Halstuch, ein Paar neue
ungestrickte Strümpfe;
3, am 25ten nächsten Monats zum Nachtheile
des Obermüllers Caspar Pistorius in Salz-
wedel, Gemeinde Lemberg, neun Gulden fünfzig
Kreuzer an Geld, nämlich einen Thaler zu Zwei
Gulden zwanzig Kreuzer und einen Thaler zu
zwei Gulden dreißig Kreuzer;
4, am 1 October 1872 zu Hesselbach im Hause des
Ackermanns Jacob Brügel allda und zum Nach-
theile von dessen Dienstmagd Caroline Mist-
ner von Schmittshausen, folgende Gegenstände, als
einen wollenen Unterrock von weißem Kattun
einen Sack von blaugestreiftem Damast,
ein rothes Tischtuch und zwei einzelne
weißen Strümpfe, der neun braun der
andern Sorte;
für den Abschätzungsbezirk Hörstein wird
dem Herrn Obermüller Pistorius in Salz-
wedel, Gemeinde Lemberg, ein Gulden fünfzig
Kreuzer an Geld, nämlich einen Thaler zu Zwei
Gulden zwanzig Kreuzer und einen Thaler zu
zwei Gulden dreißig Kreuzer;
für den Abschätzungsbezirk Hörstein wird
dem Ackermann Jacob Brügel allda und zum Nach-
theile von dessen Dienstmagd Caroline Mist-
ner von Schmittshausen, folgende Gegenstände, als
einen wollenen Unterrock von weißem Kattun
einen Sack von blaugestreiftem Damast,
ein rothes Tischtuch und zwei einzelne
weißen Strümpfe, der neun braun der
andern Sorte;

für den Abschätzungsbezirk Hörstein wird
dem Herrn Obermüller Pistorius in Salz-
wedel, Gemeinde Lemberg, ein Gulden fünfzig
Kreuzer an Geld, nämlich einen Thaler zu Zwei
Gulden zwanzig Kreuzer und einen Thaler zu
zwei Gulden dreißig Kreuzer;

des Letzteren herauszunehmen sind S. 241 a.E. fallen und die für alle einverfahrensständigen Handlungen vorschreiben, zufolge der Citation S. 74 und der gleichfalls citirten Art. 56 und 61 ihrer Abänderung durch das Gesetz, erwirkt zu verfolgen hat,

In Erwägung, daß dieser wegen dieser seiner Berufungsbeschwerden Aufhebung zu verlangen, das Verfahren über die Berufungsbeschwerden nicht zu vervollständigen und die Competenz des Gerichtshofes zu verfügen, weil seinerseits die Vollziehung der Zeitverschiedenheit vom 22ten laufenden Monats zu vermeiden sei

Aus diesen Gründen:

Entscheidet der Kgl. Appellationsgerichtshof in seiner Rathskammer: daß bezüglich der der Inculpatin Catharina Hirschelmann, 36 Jahre alt, ledig und ohne Gewerbe, wegen versuchten Mordes, Verbrechens eines Raubversuches, Verbrechens gegen Amtsehre der Abjunkten Adolph Wallner von Bad Ischl wegen Mordes des Monats Oktober laufenden Jahres anhängig und Verbrechens der Anstiftung des Verbrechens des Adjunkten Adolph Wallner von Bad Ischl wegen Mordes des Monats Oktober laufenden Jahres anhängig, weder in Anwendung der Artikel 258 des Strafgesetzes noch auf Grund der Artikel 6 und 7 des Gesetzes vom 27ten November laufenden Jahres und vorbehaltlich der Einstellung der Untersuchung;

Verbrechen daß bezüglich der der Inculpatin zur Last gelegten Verbrechen der Landstreicherei keine zureichenden Verdachtsanzeichen vorliegen; Habe dieser in Beziehung auf diese beiden Verbrechen die Verordnung des Kgl. Gerichtshofes vom 22ten November laufenden Jahres aufzuheben und vorbehaltlich seiner weiteren die Einstellung der Untersuchung;

Verbrechen beizufügen, daß hinreichende Anzeichen gegen die genannte Catharina Hirschelmann vorliegen,

daß dieselbe – wegen sie im Falle wiederholter Verbrechen [illegible] – [illegible] vor dem Kreisgerichte Salzburg wegen Mordes des Monats Oktober laufenden Jahres und vom 20ten Juli 1870 wegen Diebstahl, welche beiden Verbrechen sie auf eine Verwandlung der aufgezeichneten Handlungen verleitet hat – in den Anklagestand zu versetzen sei,

folgende benannte Personen als Zeugen vorzuladen, [illegible]

1, am 12ten August 1872 zum Nachweis der Friederike Schmutz, Tochter des Schneiders Friedrich Schwertberg in Dornbach, in der Wohnung des Letzteren ein Medaillon, einen Ring, einen Ring und einen Gürtel,

2, am 18ten oder 19ten laufenden Monats zum Nachweis der Ehe- und Zeugnorkleider Johann Braun in Hochfeld ein schwarzseidenes Halstuch, ein schwarzwollenes Halstuch, ein [illegible] Kreuzer,

3, am 25ten laufenden Monats zum Nachweis des Schneiders Caspar Schuhmacher zu Salzwoog Gemeinde Lembeg eine Silber, fünfzig Kreuzer an Gold, einen einen Fünffrankenthaler zu zwei Gulden zwanzig Kreuzer und einen halbländischen Thaler zu zwei Gulden dreißig Kreuzer,

4, am ersten October 1872 zu Hofelberg im Hause des Abraham Jacob Brügel allda und zum Nachweis von dessen Ehefrau Caroline Mistler von Schmidthausen, einen [illegible] Anhänger von rothen Korallen, eine Jacke von blaugestreiftem Zwirnstoffe, ein [illegible] Hemd und zwei einzelne weiße Strümpfe der eine dunkel, der andere schwarz;

Gerichtshof gefasst, daß wegen dieser vorgeschlagenen Strafe gegen die Beschuldigten Gerach und Genossen die gesetzliche Anklage stattfinde und demnach die Akten zur Abfassung derselben an die Staatsanwaltschaft zurückzugeben seien.

Demgemäß, daß durch die kgl. Oberstaatsanwaltschaft eine Anklageschrift gefertigt und daß die übergebenen Akten der Untersuchungsabtheilung des kgl. Landgerichts Zweibrücken vom 22. Dezember ablaufenden Jahres in Erwägung eine Fristverlängerung nicht gegeben werden;

Verfügt endlich, daß die Gebühr in dem vier und zwanzig Stunden nach der Herstellung dieses Beschlusses und der Anklageschrift an das bei dem Assisengerichte befindliche Taxamt zur Taxirung abgegeben werden soll.

Also gesprochen und beschlossen in Beisein gesammelt.

v. Heinemann

Lieber Leuchtag Dermann

Schmitz

Boldt

No. 71.

Sitzung vom 9ten Dezember 1871.

Das Königliche Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken als Anklagekammer, gebildet und zusammengesetzt in seiner Rathskammer, hat in der Sitzung vom 9ten Dezember achtzehnhundert einundsiebenzig, wo gegenwärtig waren: v. Kaerner, Director, Mottet, Decem, Uebel, Thoma, Rüsch, Zoller, Staatsanwalt und Mück, Actuar, in Untersuchungssachen folgenden Beschluß erlassen:

Nach Einsicht der durch den Königlichen Untersuchungsrichter des Bezirks Landau vom Anklagen geführten Untersuchung

gegen

Rudolph Gerach, 19 Jahre alt, Taglöhner von Queichheim, dann des Gefängnißwärters Rudolph Gerach, gegen diesen;

Nach Anhörung des Königlichen Staatsanwalts Zoller in seinem Vortrage;

Hinsichtlich nachstehender

1, den von diesem Taxamte zu den Akten gegebenen schriftlichen Antrag vom Heutigen, also lautend:

- Der Königliche Oberstaatsanwalt:

- Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen Rudolph Gerach, 19 Jahre alt, ledigen Taglöhner von Queichheim gegen diesen;

- Nach Einsicht der Rathskammerbeschlüsse des Königlichen Bezirksgerichts zu Landau vom letzten Dezember einschließend Inhalt, nebst dem gegen den Beschuldigten erlassenen Haftverhaftsbefehle;

In Erwägen, daß nach den Ergebnissen der gepflogenen Untersuchung hinreichende Verdachtsgründe dafür vorliegen, daß der abgenannte Beschuldigte Rudolph Gerach mit unbekannten Komplicen Personen einem andern in der Absicht rechtswidrig weggenommen hat, dieselben sich rechtswidrig zu Eigen zu machen, dann
- auch daß selben hat:

1, am 22ten November C. Jl. Abends zwischen 6 und 7 Uhr zu

Landau in Begleitung zweier Gefängnißwärter einem zum Transporte
der Gefangenen bestimmten Wagen zugetheilt.

2. Am Samstag Abends nach sieben Uhr auf dem Rathhause
von Cullmann und Rapp zu Landau eine der gemeinschaftlichen
mitgebrachten Axt im Werthe von 15 Mk 30 Pf.

Dieß in der Nacht vom 22ten auf den 23. November l. Js zu
Offenstein 15 dem Bestohlenen Conrad Seibert von der gestohlenen Axt
im Werthe von 15 Mk 30 Pf mittelst Einlegung in den unter dem
Wohnhause des Metzgers Bernhard Seibert von da befindlichen
Keller;

Dieß in derselben Nacht zu Offenstein aus dem Arbeiter Georg
Ludwig Beyer II von der mitgebrachten Leiter gemeinschaftlich Einbruch
im Werthe von zwei Gulden mittelst Einsteigen in den
unteren offenen Wohnraum des bezeichneten Hauses;

Dieß am 23. November Vormittags zwischen neun und zehn Uhr
zu Offenstein aus dem Wohnzimmer des Arbeiters Michael Seiß
von da und zwar aus dem daselbst befindlichen Behältniß einen
Lederbeutel mit einem Inhalte von fünfzehn Mark, und
der daselbst befindlichen Commode 29 Kreuzer, ferner aus auf
dem Tische liegender Hand in Werthe von 45 Pf und einen auf
dem Fensterbrette befindlichen Messingleuchter, alle diese
Gegenstände dem gemeinsamen Wirthe Seiß mitgetheilt, mittelst
Einsteigen in dessen Wohnhaus;

In Betracht, daß die sub Nr. 1 und 2 bezeichneten Hand-
lungen nun und für sich einfache Diebstähle nach §. 242 des Straf-
gesetzbuches, die Handlungen jedoch unter Umständen Diebstähle
gemäß §. 243 Ziffer 2 leidem bilden, daß jedoch durch
erstere bezüglich des versuchten Einbruchfalls der Konkursordnung zu-
folge der §§. 241 und 245 als Verbrechen erscheinen;

In Betracht, daß der Beschuldigte bezüglich der Anklage
vom 14ten November jüngst gegen seine ledige Dienstmagd
Katharina Ziegenthal mit einem Regenschirm, der
der daselbst befindlichen Commode 29 Kreuzer, ferner aus auf
dem Tische liegender Hand in Werthe von 45 Pf und einen auf
dem Fensterbrette befindlichen Messingleuchter, alle diese
Gegenstände dem gemeinsamen Wirthe Seiß mitgetheilt, mittelst
Einsteigen in dessen Wohnhaus;

In Betracht, daß die sub Nr. 1 und 2 bezeichneten Hand-
lungen nun und für sich einfache Diebstähle nach §. 242 des Straf-
gesetzbuches, die Handlungen jedoch unter Umständen Diebstähle
gemäß §. 243 Ziffer 2 leidem bilden, daß jedoch durch
ersteren bezüglich des versuchten Einbruchfalls der Konkursordnung zu-
folge der §§. 241 und 245 als Verbrechen erscheinen;

In Betracht, daß der Beschuldigte bezüglich der Anklage
vom 14ten November jüngst gegen seine ledige Dienstmagd
Katharina Ziegenthal mit einem Regenschirm, der

einnehmen und abzuurtheilen;

Auf Grund der vorgenommenen Hauptverhandlung und den Art.
Titel 231 und folgende der Strafprozeßordnung

Erkennt der Gerichtshof:

Es gefalle der Anklagekammer des königl. Appellationsgerichts
der Pfalz, gegen den Taglöhner Rudolph Gerach abgenommene
der abklagegründeten fünf selbstständigen Handlungen Anklage
zu erheben, demselben gegen Verhaftsleistung Abenthürung von der
Strafe nicht zu gestatten, den Haftbefehl des Polizeiamts Land-
rathsbezirks und unter umfassende Verwahrung der
Hauptverhandlung der in Frage stehenden Verbrechen zu verwandeln
und in Vollzug zu setzen und Kosten.

Inhalt der Anklagekammer vom vierten Dezember 1872. Landgerichts-
Heller, k. Staatsanwalt.

In der Strafrechtssache des königlichen Bezirksgerichts
zu Landau gegen Dezember l. Js, also lautend:

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das königliche Bezirksgericht zu Landau, zusammengesetzt aus
seinen Vorsitzenden Herrn Präsidenten Dezember erst-
genannt und Beisitzern, in Gemäßheit des Artikels 127
des Ausführungsgesetzes, beide ernannt zu Herrn: Müller,
Landau, Bauer, commandirter Unterstaatsanwalt, Bergmann,
Bregeard, Rath, und Lerch, ad hoc beeidigter Gerichtsschreiber
Gerichtsstunden;

Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen Rudolph Gerach,
19 Jahre alt, ledigen Taglöhner von Offenstein, wegen mehrfa-
chen Einbruchs mittelst Einsteigen in Nachtzeit und
zum Nachtheile mehrerer Personen von Offenstein, Landes
in der Nacht vom 22ten auf den 23ten November 1872;

Nach Anhörung des Referenten in seinem Vortrage; sowie
nach Einsicht der schriftlichen Anzeige des königl. Staatsanwalts

vom 30. November 1872;

In Erwägung, daß zugur dem Beschuldigten fur einfache Verunreinigungen Strafe anzudrohen, daß demselben, nachdem er am Abend des 22ten November nächsten mit dem Untersuchungsgefängniß Diener entlassen worden, nachzurechnende Haftzeit in Anrechnung zu bringen ist;

In Erwägung: ad 1. daß einem Arzt im Monat nach Pf 360 zum Nachschuß der Lebensmittel Cullmann und Rapp Diener, ad 2. einer Taglohnfrau einmal 30 zum Nachschuß der Lebensmittel an Carl Rapp Diener, und ad 3. zum Einkaufen verschiedene,

alles verübt in der Nacht vom 22ten auf den 23ten November ebenda in dem an der Straße der Lebensmittel-Verkäufer gelegenen Hause der Angeschuldigten und zwar, daß Letzterer von dem unten dem Hausflur gelegenen offenen Fenster auf die obere Straße hinab, einen Mantel zweifelhafter Farbe über dem Laden gelegenen Dachfenster hinabwarf, durch das Loch in das darin befindliche dem Fenster zunächst gelegene Zimmer, wo er dann an der innern Thüre den Schlüssel zum Einlaßriegel und an der linken, ein gleichfalls dort und nachgelassen war, eine Leiste Cervis, so daß er mit der Hand in denselben hineingreifen konnte, zweifelt Nachschaut darnach hineinwirkt, daß er in einer Hülle, Geld in diesen Behältern vorfindenden und sich dasselbe zueignete, und daß er endlich nach Anzeigung der Art und der Zahlen Thatsachen gestanden;

In Einbetracht, daß mindestens fünfzehn Tagen anstatt Haben in Anrechnung zu bringen ist;

In Erwägung, daß Gehilfe Wagner und Gehilfe Gerber, welche in dem Pulverhause des Metzgers Gerber wohnen, und neben demselben stehenden Hause die Pulverhäuschen besitzen, Einsetzen zum Pulverhaus hinaufgehen, und nachdem sie durch Einfüllen Pulver daraus mit dem Trichter sich versehen;

Im Einbetracht, daß mindestens acht Tagen zumessen ist und in Betracht, daß Gehilfe Wagner sich zu dem Pulverhause (dem Pulver des Metzgers Gerber) mit Adjunkt Georg Ludwig Beyer II von Hessheim, verübt in der nämlichen Nacht Einbruch, daß er zu verschiedenen Malen aus der verschlossenen Hofthüre in den Hof hinüber, oben seinen Weg durch den neben einem Hofthore befindlichen und in den Hof hinaufgehenden offenen Hofthüre nahm, und nachdem sich daß alle Hofthüren verschlossen und verriegelt gefunden hatten, und nachdem durch Einbruch mit dem Einbruchwerkzeug in dem Pulverhause hinaufgestiegen, und sie durch das Pulverhaus hinausbegangen, zu welch zu dem Pulverhaus hinaufgehen, und dann nämlichen Wege sich zurück verfügten;

In Einbetracht, daß: 1. einem Hunde im Werthe von 25 fl, 2. einem Lazzaretten zugehörigen Hundehaus d'as noch Lebensmann Hinterthal, 3. 29 Zentner Münzen und 4. einem Schlafsack mit Bezeichnung zum Nachschaden des Unteroffizier Wenzel Spieß verübt am 23ten November Nachmittags zwischen 1 und 2 Uhr in Lager, daß erster auf dem Exerzierplatz verschiedenen Einbruch Diebstahl dem Beschuldigten Gerber Spieß zugeschrieben sich durch einen offenen Winkel in der gemeinschaftlichen offenen Scheune des Spieß einschleicht, von hier verschiedene über einen Verschlag Scheunenwand oder über die Leiter in den Raum über dem Pferdestall führende, dann durch eine Öffnung in der die Leiter Hinderung Leute abgenommen zugegen den Raum über dem Stall abschließenden Mauer schließlich, die Hinterwand zugen Scheune und die Einfüllen neben abschließenden Thüren aufbrechen und schließlich in das Wohnzimmer sich begab, wo er von dem Tatbestand, Hund, und dem Schrank, an dem der Schlüssel steckt, dem Lazzaretten Hinterthal und Hinterthal, und den Commando

... mit der ebenfalls der Buchstabe Stark, die Zahl 29 etc. und mit dem Fabrikzeichen die Buchstaben ... versehenen ...

V. Einhakhose mit messingnem Löffel und dem Firmenstempel der Bezirksbezirksprüfungsstelle ..., wiegt bei seinem Gewicht ... Umdrehungen ...

In Erwägung, daß die verschiedenen gegen die Gültigkeit der Eichung der Einhakhosen von einigen Besitzern und mit Ausnahme der Firma Gebert und Heidemann gegen die Stempelung der gemachten Einwände, daß der zur Anbringung der Stempelung dienende Hammer zu schwach sei, wodurch die Stempelung nicht deutlich, Verfälschung begünstigt der einzelnen Fälle, wenn sonstige gegen den Bestand ...

In Erwägung, daß den auf den verschiedenen Zahlstellen von Fabrikanten, welche die Eichung der Einhakhosen beantragt haben, die Eichung ... daß Gerach die Ausführung dieser Eichung mit großer Genauigkeit ...

In Erwägung, daß die unter No. I – III genannten Einhakhosen ... daß die unter V genannte ..., daß der Buchstabe ... und die Stempelung über dem Stempel ... daß die Hose der ... Bezirksbezirksprüfungsstelle ...

... Gerach, ... Einhakhosen ... Bezirksbezirksprüfungsstelle ... Rudolf Gerach, ... Reichsheim, ... Rudolf Gerach, folgendes ... gültig und ... ist:

I. Die Einhakhose: a. einen Topf im Werthe von 1 M 30 Pf. zum Messinstrich der Füllungsmarke Cellarius und Rapp Söhne ... einem Zahlbuchstaben ... zum Messinstrich der Füllungsmarke Rapp Söhne;

II. die Einhakhose von mindestens 15 Pf. Zinnwerth im Werthe von etwa 3 M 30 Pf. zum Messinstrich der Buchstaben Initial Gebert von Heidesheim;

III. die Einhakhose von mindestens acht Litern gemessenem Inhalt mit Buchstaben ... Heidesheim;

IV. die Einhakhose von 1 Liter einem Gramm im Werthe von 2 Pf.; 2 einem Kupferkessel ... 3 einem ... Königs- Münzen und 3 einem Buchstaben mit Messingzahlen zum Messinstrich der Firma Alexander Michael Speier in Eicheheim; und

V. die Einhakhose einen messingnen Löffel mit dem Firmenstempel der Bezirksbezirksprüfungsstelle Speier;

... alle diese Einhakhosen in gleich ... Abtheilungen ... in der Höhe von 22 cm und den 23 cm Messingbogen ...

... Einhakhose ... Einhakhose ... Zahlstelle ... Buchstaben ... Hose 5 Fuß 11 Zoll ... ist; ... Firma, ... Nummer, ... Königs ... Mund, ... Firma, ... Buchstaben ... Stempel ... Einhakhose ... Bezirksbezirksprüfungsstelle ... Rudolf Gerach ... Reichsheim

Hypothekenbuch des Herrn Oberstabsarzt a. D. Dr. Hermann Müller
daselbst mangelhaft machen.

Allein auch auf Grund der §§ 244, 242, 243 Ziffer 3, in Verbindung mit §§ 248, 43, 44, 46 Ziffer 1, 74, 74, 370 Abs. 1 Ziffer 5 und Absatz 2, und 61 der Konkursordnung für das Deutsche Reich, vom Artikel 86 Ziffer 3, 61 Absatz 2, 133 & 150 der Deutschen Zivilprozessordnung, vom 26. August 1871, sowie Artikel 1288, 133 und 34 der Code d'Instruction criminelle.

Die Kosten des Landau, den [illegible]. Gerichtsschreiber: Müller, Bauer, Bregard und Leicht.

In der Pfändung der Hypothekenforderung des Landwirts Heinrich Hoffmann von Nieder-Hilbersheim Nr. 26, welche der bezeichnete Forderungsabschnitt genau nachgewiesen, sind die Schuldner, welche zur Abgabe der Drittschuldnererklärung aufgefordert worden sind:

1) Frau Luise, geborene Tewes, Ehefrau des Oberstabsarzt a. D. Dr. Hermann Müller, daselbst, Hauptstraße Nr. 3;

2) der ledige Rudolf Gerach, Landwirt, daselbst, Hauptstraße Nr. 1;

3) der ledige Landwirt Heinrich Hoffmann, daselbst, Hauptstraße Nr. 2;

4) der ledige Landwirt Heinrich Hoffmann, daselbst, Hauptstraße Nr. 4;

5) der ledige Landwirt Heinrich Hoffmann, daselbst, Hauptstraße Nr. 5;

6) der ledige Landwirt Heinrich Hoffmann, daselbst, Hauptstraße Nr. 6;

7) der ledige Landwirt Heinrich Hoffmann, daselbst, Hauptstraße Nr. 7;

mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft, und weil der Beschuldigte Gerach bereits wegen Diebstahls verurtheilt ist, und weil der Beschuldigte Gerach in der Hauptverhandlung, laut Protokolls vom 14 Januar 1874 des Königlichen Bezirksgerichts Landau, eine, die durch den vorgefundenen Schlüssel bewirkte Oeffnung des Schreibtisches des Zeugen Rudolph Gerach zugestanden hat, und weil nach Vorschrift der §§ 244 des Strafgesetzbuches, Artikel 56 Ziffer 3 und Artikel 61 Absatz 2 der Einführungsgesetze vom 26ten Dezember 1871 zur Abänderung sämmtlicher obenbezogenen Gesetze die Strafverfolgung zuständigkeitshalber Platz zu greifen hat;

Laut dieser Anzeige der obenerwähnten vier selbstständigen Diebstahlsverbrechen Anklage gegen den Beschuldigten Gerach stattfand und derselbe zur gesetzgemäßigen Ababurtheilung eines Maximums der §§ 244, 242, 243 Ziffer 2, § 14 Abs. 2, 245 und 74 des Reichsstrafgesetzbuches nach Ableistung einer Strafe von 6 Jahren zu verweisen und die Erlassung eines bezüglichen Anklagebeschlusses gegen denselben durch das königliche Oberstaatsanwaltamt, sowie der Vorlage des Akten die Kanzleinummer des königl. Bezirksgerichts Landau vom letzten Dezember jüngst gegen den Beschuldigten verhaftsbefehl zu verkünden, letzteres jedoch sofort zu vollziehen, beziehungsweise zu verhaften ist, laut des Beschuldigten bezeichnet ist, die oben unter No. 2. 3 und 4 verzeichneten Diebstähle mittelst des nachgewiesenen Instrumentes des Einbruches in ein Gebäude im Sinne des § 244 Ziffer 2 des Strafgesetzbuches verübt zu haben;

In Erwägung, daß der Beschuldigte auch den oben unter No. 3 verzeichneten Diebstahl der Anklagekammer des königl. Bezirksgerichts Landau zur Kenntniß gebracht hat, daß derselbe zur gesetzgemäßigen Ababurtheilung eines Maximums der §§ 244, 242, 243 Ziffer 2, § 14 Abs. 2, 245 und 74 des Reichsstrafgesetzbuches nach Ableistung einer Strafe von 6 Jahren zu verweisen und die Erlassung eines bezüglichen Anklagebeschlusses gegen denselben durch das königliche Oberstaatsanwaltamt, sowie der Vorlage des Akten die Kanzleinummer des königl. Bezirksgerichts Landau vom letzten Dezember jüngst gegen den Beschuldigten verhaftsbefehl zu verkünden, letzteres jedoch sofort zu vollziehen, beziehungsweise zu verhaften ist, laut des Beschuldigten bezeichnet ist, die oben unter No. 2. 3 und 4 verzeichneten Diebstähle mittelst des nachgewiesenen Instrumentes des Einbruches in ein Gebäude im Sinne des § 244 Ziffer 2 des Strafgesetzbuches verübt zu haben;

In Erwägung, daß der Beschuldigte auch den oben unter No. 3 verzeichneten Diebstahl der Anklagekammer des k

durch denselben unterzeichnete formell berichtigte Pässe der nachverzeichneten Eigenthümer in den Abschnitt verzeichnet sind, dieselben sich sogleich hierzu einzufinden, widrig;

1) am 22ten Mai curr. d. Js. das Abendt zwischen 6 und 7 Uhr zu Landau in Bezirksg. rechts gelegenes einen zum Fenster eines Hinterhauses gehörigen hölzernen Laden,

2) in der Nacht vom 22ten auf den 23ten Mai curr. d. Js. zu Queichheim durch eine Fensterscheibe Conrad Gilbert von der gehörigen Thüre im Werth von 3 Gulden 30 Xr., und zwar mittelst Einsteigens in den unter dem Wohnhause des Werkzeugmachers Gilbert von der befindlichen Keller,

3) in der gedachten Nacht vom 22ten auf den 23ten Mai curr. zu Queichheim aus dem Hofraume des Ackerers Georg Ludwig Boyer von der gehörigen Leiter zwischen Scheune in Werth von 4 fl., und zwar mittelst Einsteigens in den unter dessen Wohnhaus befindlichen Hauskeller, und

4) vom 23ten Mai curr. zu Landau aus der Werkstätte gestohlen und zwar aus der Fabrik zu Queichheim aus dem Waarenlager des Ackerers Michael Spieß von da und zwar aus dem daselbst befindlichen Gewölbe einen Lederriemen Zinsenthal mit einem dazugehörigen Schnallenbeschlag; aus der daselbst befindlichen Remise 2 Stück; ferners die aus dem Letzten Eingenthal Hause in Werth von zwei Gulden und eine aus dem Hofraume stehende Schmal Wagen-Leiter; alle diese Gegenstände dem genannten Michael Spieß gehörig; und mittelst Einsteigens in dessen Wohnhaus; –

nun jede dieser Diebstahlshandlungen in verbrecherischen Rückfalle begangen;

Angeschuldigte zur Hauptsache geständig;

Angewendet Gesetzen zur Hauptsache geständigen Abwägung auf §§ 244, 242, 243 Ziffer 2, §§ 14, 245 und 74 des Baierischen Strafgesetzbuchs von der Beschaffenheit der That;

Erwägend, dass durch den Oberstaatsanwalt gegen die Anklageschrift gegen den Hauptbeschuldigten erhoben und der von der Rathskammer des dortigen Bezirksgerichts zu Landau am ersten Januar 1872 erlassene Untersuchungsbefehl

---

mittels Begründung respective Abänderung desselben dahin, dass der oben unter No. 2 verzeichnete Diebstahl mittelst Einsteigens in den unter dem Wohnhause des Werkzeugmachers Conrad Gilbert zu Queichheim befindlichen Keller, der unter No. 3 verzeichnete Diebstahl mittelst Einsteigens in den Hausboden des Taglöhners Georg Ludwig Beyer II. und der unter No. 4 verzeichnete Diebstahl mittelst Einsteigens in das Wohnhaus des Taglöhners Michael Spieß verübt worden zu sein, begründet sei, — seinem ganzen Inhalte nach mit Annahme des verzeichneten Diebstahls und der verschiedenen Diebstähle verschärft wahrgenommen werde;

Angewendet zugleich die Abänderung der gegenwärtigen Haft mit der mittelst Verfügung der Anklagekammer des königlichen Appellationshofes vom 31ten Januar curr. jüngst von der Beschwerdeführer der Haft verschonenden Partei;

Verfügt ferners, dass dem Beschuldigten der gegenwärtige Beschluss sammt der Anklageschrift in Abschrift zugestellt und Expedition in drei Tagen nach geschehener Zustellung in der Gerichtsschreiberei zu Einsichtnahme verbracht werden solle;

Angewendet endlich die Entfernung der Verhaftung gegen den Beschuldigten gegen Stellung eines Arztes und eines Solidarbürgen, mit Einwilligung und Einsicht in die Taxationsurkunden der Taxationscommission und Kaution zum Betrage von Tausend Gulden, sowie gegen Einhaltung nachstehender Bedingungen, nämlich: gegen Einhaltung nachstehender Bedingungen in seinem Hauptwohnsitz unter genauer Controlle Aufsteherin in der verschwiegenen Haft vom 22ten auf den 23ten Mai curr. nicht verübt, — und habe in dieser Beziehung den genannten Untersuchungsrichter des benachbarten Bezirksgerichts zu Landau, vom ersten Januar curr. hierorts provisorisch

Alles dies in Anwendung der Artikel 231, 233, 241, 242 und 243 des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen und der Artikel 56 Ziffer 3 und 61 Abs. 2 des Einführungsgesetzes vom 26. Januar 1871.

Also geschehen und beschlossen zu Frankenthal wie oben.

v. Heinemann

Heinemann Mollitor Loch

Ehrmann Mühl